



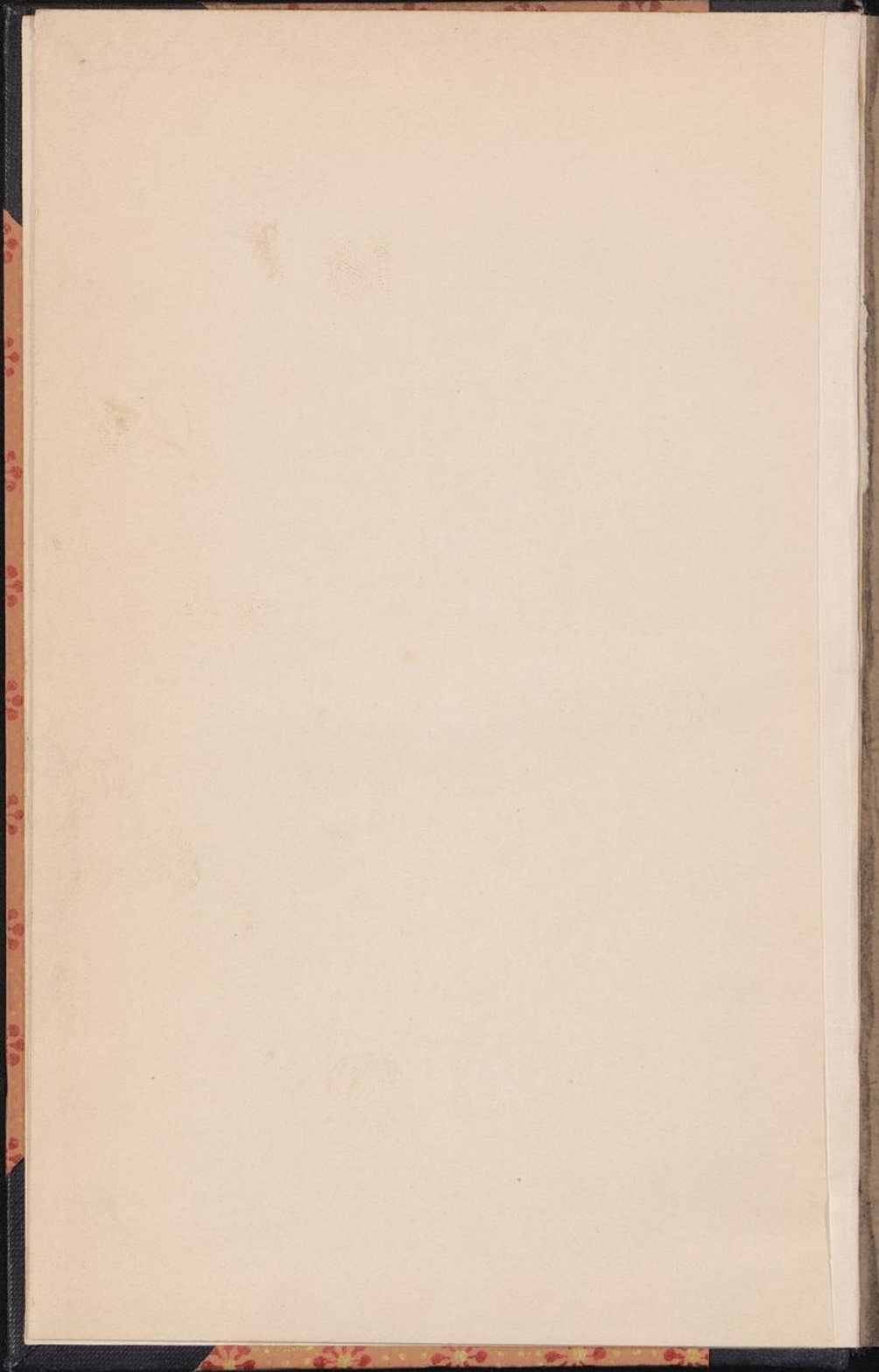
✓

PAUL ADAM NACHFOLGER  
KARL LION  
KUNSTBUCHBINDEREI  
DÜSSELDORF















874a

Bibliothek Bensberg

Landes- u. Stadt-Bibliothek

Düsseldorf



~~No 8~~ = 874a

mit den 2 Länden gefaltungsform

Bibliothek Bensenberg  
Düsseldorf

2





Geschichtliche und dogmatische Entwicklung  
der  
bäuerlichen Rechtsverhältnisse  
in  
Deutschland.

---

Von  
Dr. Sommer,  
Hofgerichts-Advokaten in Arnberg, mehrerer gelehrten Gesellschaften  
Mitgliede.

---

Zweiter Band.

---

Hamm, 1830.

Schulzische Buchhandlung.

874 a = N<sup>o</sup> 9

**S a n d b u c h**  
über  
die ältern und neuern  
**bäuerlichen Rechtsverhältnisse**  
in den  
ehemals Großherzoglich-Bergischen, Königlich-Westphälischen  
und Französisch-Hanseatischen  
**P r e u ß i s c h e n P r o v i n z e n**  
in  
**Rheinland = Westphalen.**

---

Vom  
**Dr. Sommer,**  
Hofgerichts-Advokaten in Arnberg, mehrerer gelehrten Gesellschaften  
Mitgliede.

---

Erster Theil. — Erster Band.

---

---

**Hamm, 1830.**  
S c h u l z i s c h e B u c h h a n d l u n g.



Bibliothek Benzenberg  
Düsseldorf

Benz 874



Dem hochverdienten  
Herrn  
Hofgerichts = Direktor Kettler  
in Arnberg,

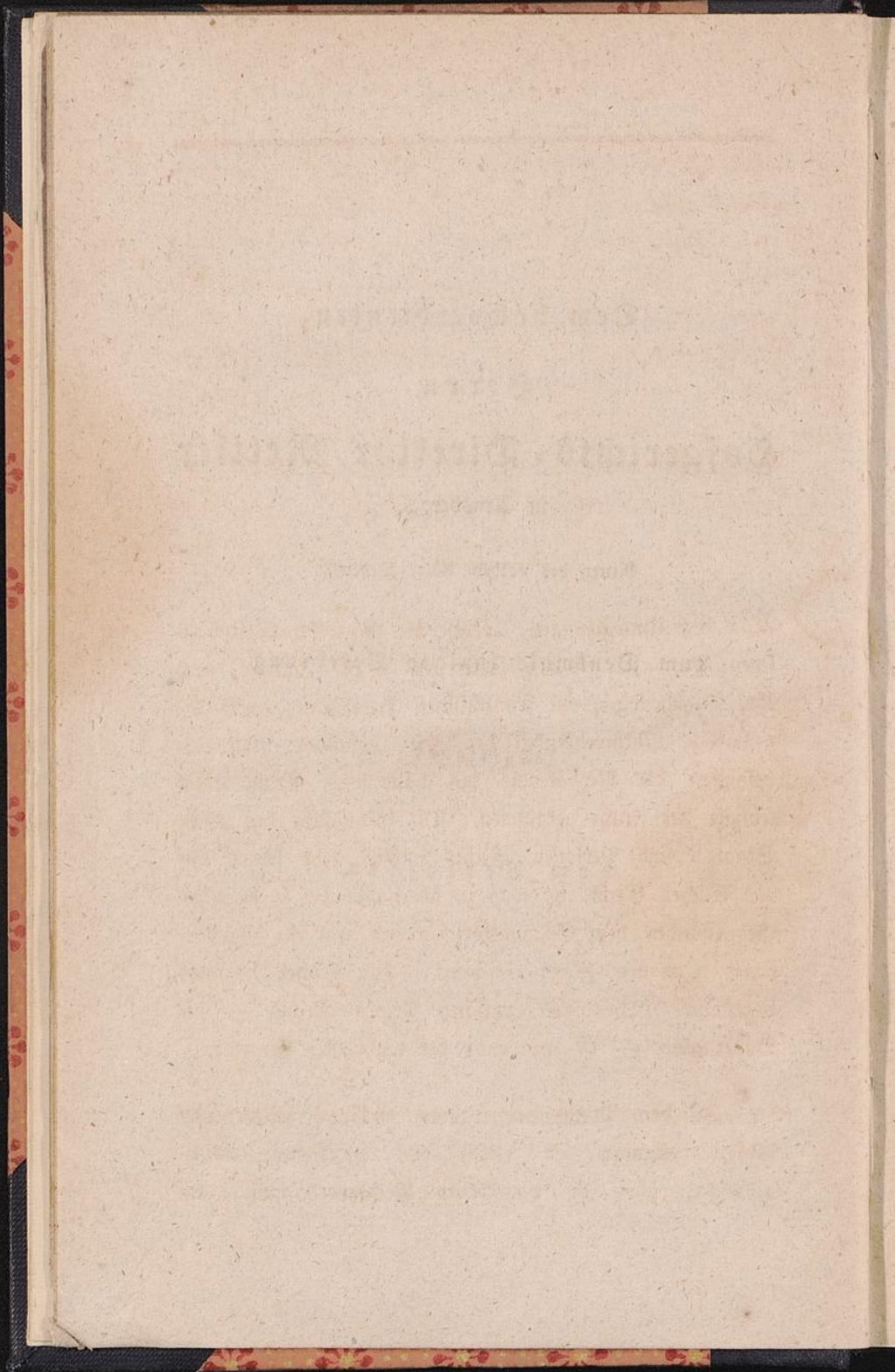
Ritter des rothen Adler = Ordens,

zum Denkmale inniger Verehrung

zugeeignet

vom Verfasser.





---

## V o r r e d e .

---

Bei den Umwälzungen, welche die Rheinisch-Westphälischen Provinzen in den letzten 20 — 30 Jahren durch ihre Berührungen mit französischen Herrschern, durch die gewaltige Nothwendigkeit der Zeit, erfahren, sind insbesondere die Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes lebhaft zur Frage gekommen. Die Grundsätze des neuen Staats- und Personen-Rechts wirkten sehr schnell auf das Sachen-Recht ein, was ja überhaupt bei so manchen Gegenständen dem Geschichtsforscher nur als ein abgestorbenes Personen-Recht erscheint. Ein früher harmlos vegetirender Theil des deutschen Privat-Rechts — die Bauerngüter — ist nun einer der wichtigsten geworden.

In den Preussischen Landen zwischen Rhein und Weser bestanden seit 1806 drei verschiedene Gesetzgebungen über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, die



Königlich = Westphälische, die Großherzoglich = Bergische und die Französisch = Hanseatische. Die Preussische Regierung, welche hier 1813 und 1814 eintrat, behielt diese Gesetzgebungen Anfangs bei, widmete ihnen eine gründliche Prüfung, und suchte sie am 25. September 1820 durch ein neues Gesetz zu ersetzen. Am 13. April 1825 ward inzwischen auch dieses Gesetz aufgehoben, und drei neue Gesetze für die betreffenden Landestheile, welche zu den Königlich = Westphälischen, Bergischen und Hanseatischen Staaten gehört hatten, gegeben. Die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 vollendete den Cyclus dieser neuen Gesetzgebung.

Eine gründliche Commentation dieser bäuerlichen Verhältnisse nach ihrer Entstehung, Durchbildung und jetzigen Gestaltung ist ein allgemein anerkanntes Bedürfnis. Indem ich diesem Bedürfnis durch das vorliegende Handbuch abzuhelpen versuche, glaube ich einer gerechten und billigen Anerkennung versichert sein zu dürfen. Das Werk zerfällt in zwei Haupttheile, nämlich in eine historische Darstellung des Bauernrechts bis 1806, und sodann in die Entwicklung und Darlegung des jetzigen Rechtszustandes, wie er sich durch die neueren und neuesten Gesetze gebildet hat. Eine genaue Absonderung dieser zwei Haupttheile war schon darum nöthig, weil die neuen Gesetzgebungen ganz andere geographische Grenzen hatten, als die bis 1806 bestandenen bäuerlichen Verhältnisse.



Da diese Lehren in der alten Geschichte wurzeln, hier unstreitig das Historische und das Dogmatische sich mehr oder weniger verschmelzen, die entgegengesetztesten Behauptungen aber aus der alten Geschichte zu begründen versucht werden — so habe ich es zweckmäßig gefunden, in diesem Bande eine geschichtliche Einleitung vorauszuschicken, auf welche man beim Einzelnen zurückkommen kann. Natürlich war hier nicht eigentlich der Ort zu neuen Forschungen, obgleich ich die Gelegenheit dazu, wo sie sich darbot, nicht abgewiesen habe. Vielmehr war nur ein Theil aus der Geschichte zu übernehmen, der hier einschlug, und gerade hier gefunden zu werden dem Geschäftsmanne angenehm sein mußte. Das Maaß, wie weit man ausholen solle, ist hier schwer zu treffen, der Eine wird ein Zuviel, der Andere ein Zuwenig entdecken. Billige werden ihr Urtheil darüber bis zum Erscheinen des ganzen Werks aufschieben.

Eine vollständige Sammlung der Quellen besitz wohl kein Jurist. Damit sie nicht untergehen, damit den Lesern das Recht der Selbstprüfung bewahrt bleibe, damit unsern, mit dem Studium so vieler anderer Gegenstände belästigten, oft aus der Ferne auf wenige Jahre in unsere Provinzen kommenden Juristen das sofortige Zurechtfinden in dieser Lehre erleichtert werde, lasse ich die Quellen in besondern Bänden abdrucken. Die Schwierigkeiten einer solchen Sammlung sieht Jeder ein, und nur ein freundliches Entgegenkommen der vaterländi-



schen Juristen, verbunden mit der fleißigsten Benützung literarischer Hülfsmittel, besonders auch des Rive'schen Werks über die Bauerngüter, konnte hier zu einiger Vollständigkeit führen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich, daß ich v. Savigny's vortreffliche Vorlesung über den römischen Colonat — in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft —, so wie die zweite Ausgabe von Niebuhr's römischer Geschichte, und Luden's deutsche Geschichte erst während des Abdrucks dieses Bandes erhalten habe.

Im Jahr 1823 gab ich eine Darstellung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen heraus. Diese haben sich ganz unabhängig von den durch die Königlichlichen Gesetze vom 21. April 1825 geordneten bäuerlichen Verhältnissen in den Bergisch-Westphälisch-Hanseatischen Ländern ausgebildet. Da nun jene Darstellung nur wenige Käufer des gegenwärtigen Handbuchs interessiren dürfte, so ist dem vorliegenden Werke ein neuer Titel, und zugleich ein Titel als Fortsetzung des gedachten früheren Werkes gegeben.

Arnsberg, im November 1829.

Dr. Sommer.



## Inhalts = Anzeige.

### Erstes Buch — Einleitung.

#### Erstes Kapitel.

Aus dem Bauern-Rechte der alten Völker.

#### I. Das Sklavenwesen der alten Welt.

	Seite.
§. 1. Sklavenwesen der alten Welt im Allgemeinen. Herkules-Sklave. Ansicht von Aristoteles, von Hugo . . . . .	1
§. 2. Entwicklung der Sklaverei bei den Römern. Sklavenkriege. Milde, mit der Zeit des Kaiserthums eintretend. Foltern der Sklaven, auch in Griechenland. Einfluß des Christenthums	2

#### II. Die Kasten-Völker.

§. 3. Alte und neue Kasten in Indien . . . . .	5
§. 4. Egyptische Kastenverfassung. Der Bauernstand ohne Grundeigenthum in Folge einer organischen Gliederung der Gesellschaft. Widersprüche Diodor's und Herodot's. v. Raumer's Ansichten. Ob der Bauer immer ohne Grundeigenthum gewesen? . . . . .	8

#### III. Die Juden.

§. 5. Keine Kriegerkaste. Das Volk Eigentümer seines Bodens, keine gutsherrlichen Verhältnisse. Dotation des Priester- und Gelehrten-Adels. Zehnten. Gewöhnliche irrige Ansicht darüber . . . . .	14
§. 6. Betrachtungen über die Jüdische Verfassung. Juden's Ansicht. Der Boden ein Erbe Gottes, ein göttliches Fideikommiß. Das Halljahr. Ob darin nach Adam Müller der Kern des Feudalsystems zu finden? v. Raumer's Ansichten . . . . .	17



## IV. Persien.

- |  | Seite. |
|--|--------|
| §. 7. Älteste Kasten-Eintheilung bei dem Zend-Volke. Ausherrschafft des Königs. Steuersystem. Der Bauer in der Regel Steuer- und Kriegsdienstpflichtiger Eigenthümer seines Bodens . . . . . | 24     |

## V. Griech en.

- |  |    |
|--|----|
| §. 8. Sparta. Perioiken. Heloten. Luden's Ansicht über die Verfassung . . . . .            | 26 |
| §. 9. Athen. Klassen der alten Einwohner in Attika. Solon's Eintheilung, Sklaven . . . . . | 29 |

## VI. Rö m e r.

- |   |    |
|---|----|
| §. 10. Patrizier. Neben ihnen gleich zu Anfang eine latinische Niedertassung. Plebs. Klientel. Niebuhr von der Klientel   | 31 |
| §. 11. Zusammenschmelzung der zwei Völker in Rom. Adels- und Bauernrecht, dessen Uebergang in Stadtrecht. Beispiel aus der Lehre von der Succession. Ager publicus und privatus. Eigenthum ex jure quiriritium. Possessio . . . | 34 |
| §. 12. Bäuerliche Verhältnisse außer Rom. Ager vectigalis. Emphyteusis. Colonat. Feindselige Gesinnung der Gesetzgebung gegen den Bauernstand . . . . .   | 36 |

## VII. Gallien.

- |   |    |
|---|----|
| §. 13. Druiden, Ritter, Volk. Ob, nach Montlosier, schon unter den alten Galliern freier und tributärer Boden unterschieden gewesen? Gallien nach der Eroberung durch die Römer . | 39 |
|---|----|

## Zweites Kapitel.

## Aus der deutschen Geschichte.

- |  |    |
|--|----|
| §. 14. I. Ältester Zustand des Volks.<br>Die Grundeigenthümer auf geschlossenen Höfen, ihre erste Vereinigung. Sueben-Verfassung . . . . .   | 42 |
| §. 15. Adel, Stammfürsten. Tacitus. Möser. Der Adel in der Lex Frisionum, in der Lex Anglorum et Werinorum. Die Lex Burgundionum. Lex Bajuvariorum. Der Antrustio in der Lex Salica und in der Lex Ripuariorum. Wahre Ursache, warum bei den Franken keine Nobiles . | 44 |
| §. 16. Servus, Serviles, Liti, nach den verschiedenen Leges .  | 50 |
| §. 17. Die Gefolge . . . . .   | 54 |



§. 18. II. Von den durch die Völkerverwanderung begründeten Verhältnissen, und von der fränkischen Verfassung.	Seite.
Gothen und Burgundionen in Gallien . . . . .	56
§. 19. Theilung des Bodens zwischen Sieger und Besiegten. Montesquieu's, Johannes v. Müller's, und v. Savigny's Ansichten . . . . .	60
§. 20. Die Franken in Gallien. Wie sie zu Landbesitz gekommen? Montesquieu's und Sismonde's Ansicht. Luben's neue Ansicht, welche das Lehnssystem schon auf die Zeit der Eroberung zurückführt. Zweifel dagegen . . . . .	64
§. 21. System der persönlichen Rechte. Stellung des Königs zu den Franken und zu den Römern. Benefizien. Leudes. Allmächtiges Verschmelzen der beiden Völker; Comes für beide; Untergang der persönlichen Rechte . . . . .	73
§. 22. Ob durch die Eroberung die Abhängigkeit des Landmanns in Gallien gegründet? Romanus homo conviva regis. Romanus homo possessor. Romanus tributarius Fiscalini. Kirchen. Coloni . . . . .	76
§. 23. Persönliche Sklaverei. Hausknechte der Lex Salica . . . . .	78
§. 24. Erhebung des servus in den Stand des tributarii oder liti — ferner in den Stand eines römischen Bürgers durch Freilassung. Denarialis. Pueri regii . . . . .	80
§. 25. Commendations- und Seniorat-Verhältniß . . . . .	84
III. Rückwirkung des Frankenreichs auf Deutschland.	
§. 26. Bäuerliche Verhältnisse nach der Lex Alemannorum . . . . .	87
§. 27. Bestimmungen der Lex Bajuvariorum über bäuerliche Verhältnisse . . . . .	92
§. 28. Rechtsbücher der Thüringer, Friesen und Sachsen . . . . .	96
§. 29. Gesetzgebung Karls des Großen für die Sachsen . . . . .	98
IV. Entwicklung des Kriegesstandes.	
§. 30. Heerbann . . . . .	101
§. 31. Einfluß der Heerbanns-Verpflichtung auf das Wohl der kleineren, der gewöhnlichen Landbesitzer. Hüllmann's Darstellung . . . . .	107
§. 32. Fortsetzung. Exorbitationen und Prefarien. Hüllmann's Worte . . . . .	110
§. 33. Surrogate der Naturkriegsdienstpflicht, Beisteuer zum Reichsheerdienste. Reuterdienst. Eichhorn's Darstellung . . . . .	118
§. 34. Ministerialen. Aufnahme Freier unter die Ministerialen. Ritterzunft. Königlich-dienstrecht . . . . .	122
§. 35. Feudalsystem. Die Söldner. Schatzungen für sie. Steuerfreiheit der Ritter . . . . .	128



## V. Der Bauer.

	Seite.
§. 36. Einleitung. Mansi ingenuiles et serviles. Sinken des Bauernstandes mit der Entwicklung des Kriegesstandes . . .	130
§. 37. Bauernkrieg . . . . .	135
§. 38. Ansichten der Juristen über die Geschichte der bäuerlichen Unterwürfigkeit. Lehmann's Speyer'sche Chronik. Harpprecht. Mevius. J. H. Böhmer. Palm. Estor. Pottgießer . . .	142

## Drittes Kapitel.

## Aus dem Provinzialrechte im Allgemeinen.

## I. Cleve und Mark.

§. 39. Aus der Geschichte der Grafschaft Mark. Erwerbungen der Grafen von Altena-Mark. Landesverträge von 1419, 1426, 1437, 1510. Steuerwesen. Schatzbefreiungen. Einige Rechts-Antiquitäten . . . . .	146
§. 40. Von der Cleve'schen Geschichte und Verfassung . . . . .	152
§. 41. Aufzählung der Bauerngüter in Cleve-Mark, und Angabe ihrer Rechtsquellen . . . . .	157

## II. Die Soester Börde.

§. 42. Aus der Geschichte von Coest. Haupthöfe. Die Familie der Hdrigen und die Freien. Stohlgabum. Freistühle. Die Gerichte des Vogts und des Scultetus. Pacta ducalia. Verhältniß der Stadt zur Börde. Contributionswesen . . .	166
§. 43. Aufzählung der Bauerngüter in der Soester Börde . . .	174

## III. Grafschaft Dortmund.

§. 44. Dortige Bauerngüter . . . . .	177
--------------------------------------	-----

## IV. Grafschaft Hohen-Limburg.

§. 45. Aus der Limburg'schen Geschichte. Bauerngüter daselbst . . .	178
---	-----

## V. Fürstenthum Siegen.

§. 46. Älteste Geschichte des Bauernstandes. Bauerngüter . . .	182
--	-----

## VI. Grafschaft Nietberg.

§. 47. Freigericht. Leibeigenthum. Landrecht . . . . .	185
--	-----

## VII. Das Land Delbrück.

§. 48. Delbrücks Freiheiten nach der Urkunde von 1415, und von 1506. Selbstregierung des Landes Delbrück. Weisthümer. Sograf. Jahrgericht. Alles das mit Eigenbehörigkeit . . .	187
---	-----



## VIII. P a b e r b o r n .

- |   |               |
|---|---------------|
| §. 49. Aus der Geschichte . . . . .   | Seite.<br>193 |
| §. 50. Leibeigenthum, Meyerstättische Güter. Wilbe Ländereien.<br>Hohe Leistungen des Bauernstandes . . . . . | 199           |

## IX. C o r v e n .

- |   |     |
|---|-----|
| §. 51. Aus der Geschichte. Wigand's Geschichte. Falke's Traditiones. Litones. Bauerngüter . . . . . | 203 |
|---|-----|

## X. R a v e n s b e r g .

- |   |     |
|---|-----|
| §. 52. Aus der Geschichte. Herford . . . . .                    | 209 |
| §. 53. Ravensberg'sche Bauerngüter und ihre Rechtsquellen . . . | 214 |

## XI. M i n d e n .

- |  |     |
|--|-----|
| §. 54. Aus der Geschichte. Malmänner. Domainenpachtungen . | 220 |
|--|-----|

## XII. R h e d a und Gütersloh.

- |  |     |
|--|-----|
| §. 55. Aus der Geschichte. Reception der Münsterschen Eigenthums-<br>ordnung . . . . . | 225 |
|--|-----|

## XIII. A m t R e c k e b e r g .

- |   |     |
|---|-----|
| §. 56. Dsnabrück'sche Gesetzgebung über das Leibeigenthum . . . | 226 |
|---|-----|

## XIV. L e c k e n b u r g und Lingen.

- |   |     |
|---|-----|
| §. 57. Aus der Geschichte. Dienstmansschaft. Dienstmansrecht<br>von Graf Otto. Kammerfreie, Abtfreie, Eigenbehörige . | 228 |
|---|-----|

## XV. M ü n s t e r .

- |  |     |
|--|-----|
| §. 58. Aus der Geschichte. Landesprivileg von 1309. Vollenbung<br>des Münsterschen Staatsrechts durch spätere Verträge.<br>Erbmänner oder freie Dienstmansnen des heiligen Paul.<br>Steuerfreiheit . . . . . | 233 |
| §. 59. Freckenhorster Heberolle. Freie. Hofhörigkeit. Kämmer-<br>linge des Klosters Liesborn. Wachszinfige . . . . .   | 237 |
| §. 60. Eigenbehörige . . . . .   | 242 |
| §. 61. Gesetzgebung über das Eigenbehörigkeits-Verhältniß . . .  | 248 |
| §. 62. Erbpachtgüter . . . . .   | 251 |

## XVI. R e c t l i n g h a u s e n .

- |  |     |
|--|-----|
| §. 63. Dienstmansschaft des heiligen Peter. Bauerngüter und ihre<br>Gesetzgebung . . . . . | 252 |
|--|-----|

## XVII. E s s e n .

- |   |     |
|---|-----|
| §. 64. Aus der Geschichte. Die Bauerngüter und ihre Rechtsquellen | 258 |
|---|-----|



## XVIII. Werden.

§. 65. Dienstmannsrecht. Wachszinfige. Hofsägüter. Curmutägüter. Leibgewinnägüter . . . . .	Seite. 261
--	---------------

§. 66. XIX. Herrschaft Broich.	
--------------------------------	--

## XX. Berg.

## XXI. Wilbenberg.

Kurze Erwähnung der bäuerlichen Verhältnisse . . . . .	265
--	-----

## Zweites Buch — Hofhörigkeit.

## Erstes Kapitel.

## Der Hof und die Hofbeamten.

§. 67. Hofhörigkeit-Verhältnisse im Allgemeinen. Constitutio Alberti Romanorum Imperatoris super iuribus curtialibus	267
§. 68. Uebergang der Hofsverfassung in Städte, oder in Bauergut. Enumeration der bestehen gebliebenen Höfe in der Grafschaft Mark, Grafschaft Necklinghausen, Grafschaft Dortmund, Stift Essen und Stift Werden . . . . .	268
§. 69. Die Hofdinge, Hofgericht . . . . .	278
§. 70. Die Geschwornen in der Hofsverfassung, auch Lober genannt, sowie Zegeber und Hyen. Rückblick auf den Streit über die Entstehung der Geschwornengerichte . . . . .	281
§. 71. Der Hofsherr. Der Schultheiß oder Schulte . . . . .	292
§. 72. Wögte, einmal identisch mit Schultheiß, zum andern wirkliche Wögte der Höfe . . . . .	294
§. 73. Hofrichter. Frohne . . . . .	296

## Zweites Kapitel.

## Gutsantritt und Erbrecht.

§. 74. Erbrecht der Hörigen, modificirt und bebingt durch die Hörigkeit	298
§. 75. I. Erbfolge in Essensche Hofsägüter . . . . .	300
§. 76. II. Grafschaft Mark . . . . .	306
§. 77. III. Werden. IV. Necklinghausen. V. Loensches Hofrecht	308
§. 78. Behandlung . . . . .	313
§. 79. Freie Hände am Hofsgute. Verwaltung des Hofguts . . . . .	318
§. 80. Behandlungsgelühr, Gewinn . . . . .	322



## Drittes Kapitel.

## Rechtsverhältnisse der Hofhörigen unter Lebenden.

	Seite.
§. 81. I. Laufende Abgaben, unbedeutend, an bestimmten Hoftagen entrichtet . . . . .	328
§. 82. II. Dienste . . . . .	335
§. 83. III. Besizrecht. Schulden. Veräußerungen. Recht zu Veräußerungen. Untersagte Versplitterungen . . . . .	340
§. 84. Untersagte Verwüstungen. Consens-Ertheilung zu Veräußerungen . . . . .	343
§. 85. Bestimmungen des Essenschen Hofrechts über Schulden und Veräußerungen . . . . .	346
§. 86. Praxis der Cleve-Märkischen Gerichte über die Allodialität der in Cleve-Mark gelegenen Essenschen und sonstigen Hofsgüter . . . . .	340
§. 87. IV. Wechselung. Freilassung. Heirathen. Wechselung der Hörigen . . . . .	356
§. 88. Entlassung aus der Hörigkeit . . . . .	362
§. 89. Heirathen der Hörigen. Verschwinden fast aller persönlichen Hörigkeit in neuerer Zeit . . . . .	365

## Viertes Kapitel.

## Verhältnisse von Todeswegen.

§. 90. I. Testament und Ueberträge. Testamente und Auflassungen nach deutschem Privatrecht. Befugniß des Hofbesizers zur Testaments-Errichtung . . . . .	367
§. 91. II. Leibzucht . . . . .	371
§. 92. III. Hergewebde und Gerabe. Nach gemeinem deutschem Privatrecht . . . . .	374
§. 93. Bei den Hofhörigen . . . . .	377
§. 94. Heerwedde und Gerabe des Hofsherrn. Heerwedde der Wasfallen und Ministerialen. Ob nach Kindlinger Heergeräth und Heergewebde zu unterschreiben? . . . . .	382
§. 95. Besthaupt. Curmoede. Sterbfall. Erbtheilung. Im Allgemeinen. Kindlinger's Hypothese über den Ursprung dieser Abgaben . . . . .	381
§. 96. Besthaupt . . . . .	391
§. 97. Erbtheilung . . . . .	395



## Fünftes Kapitel.

Gericht. Verhältnisse zur Landeshoheit. Ende des Hofrechts.  
Ursprung der Hofsverfassung.

	Seite.
§. 98. I. Gericht. Nähere Darstellung des Hofgerichtswezens	400
§. 99. II. Verhältnisse zur Landeshoheit. Conflicte zwischen der Landeshoheit und der Hofsverfassung. Der Fall von Herbede. Die Grafschaft Marl gegen Elmenhorst im Dortmundschen und gegen Elmenhorst im Recklinghausenschen. Die Essenschen und Werdenschen Hofsgüter in Cleve und Marl. Bergsche Leute im Kirchspiel Schwelm . . .	404
§. 100. III. Ende des Hofrechts. Wiederbesetzung des Hofes. Verwaltung. Ob Heimfallsrecht? . . . . .	410
§. 101. IV. Ursprung der Hofsverfassung. Ob Gutsverleihung der Ursprung? . . . . .	412
§. 102. Schutzverhältniß . . . . .	414
§. 103. Das Persönliche der Hörigkeit. Die Gemeinde . . . . .	417
§. 104. Erörterung mehrerer Ansichten über vorliegende Frage . . . . .	418
§. 105. Fortsetzung . . . . .	421
§. 106. Schluß. Die bequemen Juristen . . . . .	426

# Erstes Buch.

## Einleitung.

### Erstes Kapitel.

Aus dem Bauernrechte der alten Völker.

#### 1.

##### I. Das Sklavenwesen der alten Welt.

Einer gründlichen Darstellung der mannichfachen bäuerlichen Verhältnisse einer großen Provinz kann eine Betrachtung des Sklavenwesens der alten Welt nicht fremd seyn. Wenn auch nicht die Rechtsgelehrten, selbst Gesetzgeber, deutsche Leibeigene nach römischen Gesetzen von Sklaven beurtheilt hätten, würde doch der Gegenstand eine so große Verwandtschaft haben, daß eine Behandlung desselben in der Einleitung gerechtfertigt wäre.

Allgemein war die Sklaverei in der alten Welt, sie gehörte zum *Jus gentium* <sup>1)</sup>. Der Krieg hat sie zuerst gegründet. Indem man dem Ueberwundenen das Leben, das er durch den Sieg verwirkt hatte, ließ, ward er von selbst eine Sache so der reinen Willkür des Herrn unterworfen. *Ulpian* <sup>2)</sup>.

1) § 1. J. de jure personarum (I, 3) „*Servitus autem est constitutio juris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subijcitur.*“

2) *Fragm. XIX, 1.* „*Item servi et quadrupedae, quae dorso coluntur, domantur, velut boves, muli, equi, asini.*“



setzt sie mit den Ochsen und Eseln als *res mancipi* in eine Classe, und der Dekalog enthält im zehnten Gebot eine gleiche Zusammenstellung. Was aus diesen Sachen geboren wurde — *partus ancillae* —, war auch wieder Sklave, während die männlichen Sklaven nur im Falle des *Senatus Consulti Claudiani* ihrem Herrn eine neue Sklavin zuführen konnten. Eine ungeheure Masse Menschen war auf diese Weise zur Waare geworden, die sich durch neue Kriege und Geburten vermehrte, und durch Manumissionen verminderte. Das Leben der alten Welt ward durch diese Sklaven-Verhältnisse wesentlich bestimmt <sup>3)</sup>. Selbst Aristoteles <sup>4)</sup> findet die Sklaverei ganz in der Ordnung und nicht ungerecht, weil der Sklave von Natur schlechter und dummer als der Freie, folglich nicht zur Freiheit bestimmt sey, und auch Hugo <sup>5)</sup> kann sich von der Widerrechtlichkeit der Sklaverei nicht überzeugen — beide verkennend der Menschheit heiliges Urrecht, was doch schon die Römer anerkannten, indem sie — siehe Note 1 — die Sklaverei als *contra naturam* angehend erklärten.

## 2.

Das Recht der Sklaverei hat sich nirgend vollständiger ausgebildet als im römischen Rechte. Von der äußersten Härte können wir den Uebergang bis zu entschiedener Menschlichkeit verfolgen. Ursprünglich hatten die römischen Sklaven gar keine Rechte. Der Herr hatte das Recht über Leben und Tod, was sie erwarben, war sein, nach Willkühr mißhandelte er sie, und gab sie her zu den Gladiatoren — Kämpfen, und unterirdische

3) Schon in der Sage vom Herkules kommt die Sklaverei als etwas von den Göttern Gebilligtes vor. Als Herkules wegen der Ermordung des Iphitus von einer Krankheit befallen war, und nirgend entsündigt werden konnte, gab das Orakel des Apollo zur Antwort, daß er dann leichter von seiner Krankheit befreit werden würde, wenn er gesetzmäßig verkauft würde, und das Geld, wofür er verkauft würde, den Söhnen des Iphitus gäbe. Herkules ließ sich darauf von einem seiner Freunde in Asien verkaufen, und ward auf diese Weise Sklave der Dmiphale. S. Diodor. Sicul. Biblioth. histor. L. IV. Cap. 31.

4) Politik B. 1. Kap. 3. 4.

5) Naturrecht §. 138. — 159.



Kerker — ergastula — bewahrten die Unglücklichen. War es zu verwundern, daß die Verzweiflung zu Aufständen führte? Im Jahre der Stadt 608 fanden die Sklaven auf den römischen Ländereien in Sizilien einen Anführer an dem Syrer Eunus; die gemißhandelten Sklaven des Damophilus erwürgten auf seinen Rath nebst noch mehreren andern ihre Herrn in der Stadt Enna, und riefen dann den Eunus zum König aus. Dieser durchstrich das Land, eröffnete die Sklavengefängnisse, ermordete die Herren der Befreiten, und stellte so bald ein Heer von 70,000 Mann auf. Vier Feldzüge waren erforderlich, um die Verzweifelten zu vernichten <sup>6)</sup>. Im Jahre der Stadt 680 entliefen 78 Gladiatoren zu Capua aus der Fechtschule des Lentulus Batiatus, und bald befand sich Spartakus an der Spitze von 70,000 Mann, welche mehrere Schlachten gegen die Römer gewannen, und erst im Jahr 682 ganz ausgerottet wurden <sup>7)</sup>. — Erst mit der Zeit des Kaiserthums trat Milde ein, da die Freien, die Herren der Sklaven, so gut wie die Sklaven selbst, den Kaiser über sich hatten, und die Freien nicht auch mehr zugleich die Gesetzgeber waren <sup>8)</sup>. Schon Augustus trug dem Praefectus urbi auf, daß er die Wuth der Herren in Behandlung und Verköstigung der Sklaven mäßige <sup>9)</sup>. Ulpian sagt in der L. 1. §. 1. de officio Praefecti urbi (1, 12), daß es Sache des Praef. urb. sey, die Sklaven zu hören, welche zu den Bildsäulen geflohen — letztes Mittel der Verzweifelden —, oder mit ihrem Gelde, damit sie entlassen würden — Ersparnisse aus Pekulien, an denen sie allmählig Rechte erhielten <sup>10)</sup> — gekauft seyen. Im §. 8. desselben Gesetzes sagt er, daß die Sklaven zwar nicht als Ankläger gegen die Herren beim Praefectus urbi zugelassen würden, wohl aber zur ehrerbietigen Darlegung ihrer Klage,

6) Diod. Sic. Exc. I, 34, ed. 2. Livii epit. 56—59. Flor. III, 19.

7) Plutarch. Crass. Appian. B. C. I, 119. 120.

8) Hugo Rechtsgeschichte §. 337.

9) So vermuthet wenigstens Lipsius ad Senecam de beneficiis III, 21.

10) Const. 3. Cod. Theod. de liberali causa (4, 8). Hugo Rechts-Geschichte §. 339.



wenn sie über Wuth, über Härte, über Hunger, über unkeusche Zumuthungen sich zu beschweren hätten. — Der Kaiser Claudius bestrafte die Herrn, welche ihre kranken Sklaven aussetzten, mit dem Verluste derselben, und die, welche die Sklaven tödteten, belegte er mit der ordentlichen Strafe des Todtschlags <sup>11)</sup>. — Durch die Lex Petronia ward im Jahr der Stadt 814 den Herren verboten, die Sklaven anders, als nach richterlichem Erkenntniß zur Strafe, dem Kampfe mit wilden Thieren hinzugeben <sup>12)</sup>. — Kaiser Hadrian relegirte die Matrone Umbria auf fünf Jahre, weil sie wegen gar geringer Ursachen eine Sklavin übermäßig mißhandelt hatte <sup>13)</sup>. — Gajus beschreibt den Schuß, den die Polizeihohheit den Sklaven gewährte, folgendergestalt <sup>14)</sup>: »Sed hoc tempore nullis hominibus, qui sub imperio Romano sunt, licet supra modum et sine causa legibus cognita in servos suos saevire. Nam ex constitutione Divi Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus puniri jubetur, quam qui alienum servum occiderit. Sed et major asperitas dominorum ejusdem Principis constitutione coercetur.« —

So wurde also der Humanität doch einige Huldbigung gebracht. Inzwischen war die Lage der Sklaven doch immer sehr traurig. Ward der Herr ermordet gefunden, so mußten alle Sklaven im Hause gefoltert werden, um die Wahrheit zu entdecken, und um durch die Furcht vor dieser Folter das Leben der Herren zu sichern <sup>15)</sup>. — Mit dem Foltern der Sklaven war man überhaupt ziemlich leicht, es war ein Beweismittel in Criminalsachen <sup>16)</sup>, und dem christlichen Europa war es

11) Sueton. in Claud. c. 25. Dio Cass. Hist. LX. 29.

12) L. 11. §. 1. 2. ad L. Cornel. de Sicariis (48. 8).

13) L. 2. inf. de his, qui sui vel alien. jur. (1. 6)

14) L. 1. §. 2 ff. eod.

15) Tit. ff. de senatusconsulto Siliano et Claudiano (29. 5).

16) Tit. ff. de quaestionibus (48. 18). Die Folter der Sklaven war auch in Griechenland hergebracht, um durch solche Aussagen zur Ermittlung der Wahrheit zu gelangen. Arist. Ranae 620. He-



vorbehalten, seine angeklagten freien Bürger gleicher Qual zu unterwerfen, und, als die Menschlichkeit endlich diese Tortur verbannt, durch das Institut der außerordentlichen Strafe eine Bestrafung nicht Ueberwiesener zu organisiren! —

Nur ganz allmählig hat das Christenthum zur Vernichtung der Sklaverei beigetragen. Im neunten Jahrhundert berief sich der Mönch Theodor Studita bei dem Verbote, sein Kloster solle keine Sklaven haben, darauf, daß auch ein Sklave nach Gottes Bilde geschaffen <sup>17)</sup>. Die Sklaverei nahm wohl vorzüglich auch darum ab, weil der Orient und der Occident durch den Islam sich schieden, so, daß nur noch geringer Verkehr zwischen ihnen bestand, und weil das Kriegs-System durch die Völkerwanderung verändert ward. Nach Bodin <sup>18)</sup> ist die völlige Abschaffung der Sklaverei unter Christen in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu setzen.

## 3.

## II. Die Kasten-Völker.

Verschieden war die Stellung der Bauern unter den alten Völkern. Am festesten bestimmt war sie unter den Kasten-Völkern.

Religion und Sprache deuten auf Indien als den Ursprung des Menschengeschlechts und der geselligen Einrichtungen, von wo sich Vieles durch Colonien verbreitet <sup>19)</sup>. Das Volk war dort in sieben Kasten eingetheilt <sup>20)</sup>. Die erste Kaste ist das Collegium der Philosophen, die zwar an Zahl den andern Kasten weit nachsteht, an Glanz aber alle überwiegt. Sie sind von allen Abgaben frei, und herrschen so wenig über Andre,

---

cyra IV, 5. 7. Lycurgus in Leocratem p 159. Heffter, die Athenaeische Gerichts-Verfassung. S. 310. ff und die dort angeführten Stellen aus Demosthenes und Anderen.

17) Baronius Annal. ad ann. 826.

18) de la republique L. I. ch. 9.

19) Fr. v. Schlegel, Ueber die Sprache und Weisheit der Indier, Buch III. Kap. 3. S. 173 — 195.

20) Diodor, Sicul, Bibl. hist. L, II, Cap. 40, 41. Siehe jedoch Note 23.



als sie von Andren beherrscht werden. Sie werden von ihren Landsleuten zur Abwartung der Opfer und Bestattung der Verstorbenen gebraucht. Für diese Dienstleistung erhalten sie Geschenke und große Ehren. Auch dem gemeinen Wesen der Indier leisten sie große Dienste, wenn sie zu Neujahr zu dem großen Landtag gezogen werden, und daselbst von Trockenheit und Regen, von guten Winden, Krankheiten und andern Dingen, deren Kenntniß den Zuhörern nützlich seyn kann, weissagen. König und Volk, die hier das Zukünftige voraus hören, füllen immer im voraus den künftigen Mangel aus, und schaffen immer etwas Nützlichliches im voraus an. Wer aber dreimal falsch rath oder weissagt, muß sein ganzes Leben lang stumm seyn. — Die zweite Kaste — nach Diodor die sechste — besteht aus den Ephoren, die sich um alles bekümmern und auf alles sehen, was in Indien vorgeht, und dem König Bericht davon abflatten. — Die dritte Kaste — bei Diodor die siebente — besteht aus den Senatoren, ist der Anzahl nach die kleinste, steht aber ihres Adels und Weisheit wegen im größten Ansehen. Aus dieser werden die Königlichen Råthe, die Finanzvorsteher, die Richter, überhaupt die Beamten genommen. Die vierte Kaste — nach Diodor die zweite — sind die Ackerbauer, welche an Zahl die bei weitem stärksten sind. Sie sind vom Kriegsdienst und andern Staatsfrohn frei, und beschäftigen sich lediglich mit dem Ackerbau. Kein Feind, dem ein Ackermann auf dem Lande aufstößt, thut ihm etwas zu Leide, sondern man hält sie für gemeinschaftliche Wohlthäter, und übt keine Beleidigung gegen sie aus. Weil also das Land immer unverheert bleibt, und von Früchten voll ist, so gibt es seinen Einwohnern einen reichlichen Genuß alles dessen, was sie bedürfen. Die Ackerleute leben mit ihren Weibern und Kindern auf dem Lande, und kommen gar nicht zur Stadt. Sie sind aber nicht Eigenthümer des Bodens, den sie bebauen. Der König wird für den Eigenthümer des ganzen Landes gehalten, und diesem gaben sie den vierten Theil der Früchte, und außerdem noch einen besondern Zins. Diese Abgaben scheinen theils Domanial-Pacht, theils Steuer zu seyn. Laut Menus Gesetzbuch erhob man, nach Maaßgabe des Bodens und der



Bestellungs-Kosten, ein Sechstel, ein Achtel, oder ein Zwölftel vom Getraide. Von Bäumen, Blumen, Wurzeln, Früchten, Honig, Fleisch, Butter, Specereien, Arzneiwaaren, Getränken, irdenen Gefäßen, und Geräthschaften aus Leder oder Bambus, ward ein Sechstel des reinen Gewinns entrichtet. Die Philosophen (Braminen) waren frei von diesen Abgaben <sup>21)</sup>. Natürlich mußte ihnen von ihren — wenn gleich unter dem Ober-eigenthum des Königs stehenden — Grundstücken vom Ackerbauer der Pacht gezahlt werden. Was der König über die bestimmte Steuer vom Ackerbauer erhielt, mußte Pacht oder Grundzins seyn. Die genaueren Nachrichten über die Rechte des Ackerbauers an dem von ihm bearbeiteten Boden mangeln. — Die fünfte Kaste, die Soldaten, ist der Anzahl nach die stärkste nach den Ackerbauern. Sie überläßt sich zu Friedenszeiten ganz dem Müßiggang und Vergnügen. Diese ganze Kaste nebst den Kavallerie-Pferden und Elephanten wird von der Königlichen Kammer — der die Ackerbauer den vierten Theil des Getraides liefern müssen — unterhalten. — Die sechste Kaste — bei Diodor die vierte — ist die der Künstler, Handwerker und Kaufleute, wozu man auch die Gastwirthe und Tagelöhner rechnete. Sie leisteten öffentliche Dienste und zahlten Abgaben. Gemeine Handwerksleute und Tagelöhner zahlten keine Abgaben in Gelde, sondern arbeiteten alle Monate einen Tag für den König. — Die siebente Kaste — nach Diodor die dritte — besteht aus den Hirten, die in keiner Stadt oder Flecken wohnen, sondern eine herumziehende Lebensart in Zelten führen, und zugleich Jägerei treiben. Nach Arrian gaben sie Zins für ihr Vieh, nach Strabo dagegen empfangen sie vom König Geschenke in Getraide, weil sie das Land von Raubthieren und Saamen-fressenden Vögeln reinigten. —

Soweit die Kasten-Eintheilungen des alten Indiens. Das neuere Indien hat vier Kasten, 1) der Braminen, 2) der Kschetrijaß (Kasbuten) oder Krieger <sup>22)</sup>, 3) der Waischyas

21) v. Raumer's Vorlesungen über die alte Geschichte. Bd. 1. S. 32.

22) Welche in alten Zeiten mit den Braminen den im Ramayan beschriebenen Kampf hatten, aber unterlagen — überall der Antagonismus zwischen Cerus und Heer! —



(Banianen) oder Gewerbtreibenden, 4) der Sudras oder Dienenden — in welche vier Kasten die alten sieben Kasten mit Berücksichtigung von Unterabtheilungen aufgelöst werden können<sup>23)</sup>. Die Ackerbauer gehören zu den Waischyas. — Wie übrigens die ganze Kasten-Eintheilung entstanden, ob jeder Kaste ein besonderer Volks-Stamm zum Grunde liege, ob ein einwanderndes Krieger- und Priestervolk die ältesten Bewohner, die Ackerbauer unterdrückt, und sich in die Boden-Nutzungen mit ihnen, wie die germanischen Einwanderer, getheilt, und eine Art von Feudal-System gegründet, oder ob die ganze Eintheilung auf willkürlichen Festsetzungen innerhalb eines und desselben Volkes, oder ob sie auf religiösem Glauben beruhe — über alle diese Fragen wird wohl noch sobald nicht oder nie eine genügende Antwort zu geben seyn; aber soviel scheint gewiß, daß die Buddhisten vorzüglich darum verfolgt und zur Auswanderung gezwungen wurden, weil sie in ihrer Religionslehre die Eintheilung der Stände antasteten, und den erblichen Unterschied derselben aufheben wollten<sup>24)</sup>. Ob unter den Buddhisten die Stellung der Ackerbauer wesentlich anders geworden seyn würde, wer vermag es zu bestimmen, da überhaupt der Ausgang von Revolutionen nie mit Gewißheit vorzusagen ist? —

## 4.

Es ist höchst wahrscheinlich, daß die ägyptische Verfassung eine Tochter der indischen, daß Egypten eine Priester-Colonie

23) v. Raumer S. 26. — Eigentlich waren ursprünglich nur diese bezeichneten vier Hauptkasten vorhanden, und Diodor, so wie Arrian und Strabo, welche, wie auch oben noch Diodor angegeben, sieben Kasten annehmen, gründen sich auf den irrigen Bericht des Megasthenes in seinen Indica, der am Hofe des Sandracottus seine Nachrichten sammelte, Klassen von Hof- und Reichs-Beamten für Kasten ansah, Kasten, die, wie die der Ackerleute und Hirten, nur eine waren, trennte, und die Kaste der Dienenden ganz ausließ. Siehe Heeren Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. Th. I. Abth. 3. S. 282. 283.

24) v. Schlegel S. 183. v. Raumer S. 51. 52.



von Indien gewesen <sup>25)</sup>. In Egypten wie in Indien war die Kasten-Eintheilung die wesentlichste Institution. Ueber die Eintheilung selbst widersprechen sich Herodot und Diodor. Ersterer <sup>26)</sup> führt sieben Kasten auf, nämlich: Priester, Soldaten, Kinderhirten, Schweinhirten, Tröddler, Dollmetscher und Seeleute. Diodor <sup>27)</sup> erwähnt der Kasten bei Gelegenheit der Boden-Vertheilung. Nach ihm ist nämlich das ganze Land in drei Theile getheilt, wovon das Priester-Collegium den ersten Theil besaß, als welches bei den Einheimischen in der größten Ehre stand, sowohl, weil ihnen die Religionspflege oblag, als auch, weil diese Männer vermöge ihrer Erziehung die meiste Klugheit zu Geschäften besaßen. Aus den Einkünften dieses Landes bestritten sie alle Opfer in ganz Egypten, besoldeten ihre Unterbedienten, und zogen das zu ihrem eigenen Unterhalt Nöthige daraus. Ueberhaupt waren die Priester diejenigen, welche die wichtigsten Angelegenheiten bearbeiteten, und dem König theils als Gehülfen, theils als Lehrer und Führer zur Seite waren. Sie waren von allen Abgaben frei, und an Ehre und Gewalt die Nächsten nach dem König. Diodor berichtet auch <sup>28)</sup>, wie die Priester zu jenem Drittel gekommen, es soll nämlich Isis, nachdem sie den Typhon — das böse Prinzip — besiegt, und dadurch Osiris, ihren Bruder und Gemahl, so von Typhon ermordet worden, gerächt hatte, den Priesterzünften die Bewachung und göttliche Verehrung des Osiris aufgetragen, und, um sie hiezu auch durch den Eigennuß zu reizen, ihnen den dritten Theil des Landes zum Zweck des Gottesdienstes geschenkt haben. So ungewiß die ägyptische Mythologie überhaupt, so unzuverlässig ist selbstredend auch diese Erzählung, zumal wo sie die Priesterzünfte zu Isis Zeiten schon als existent voraussetzt, ohne zu sagen, wovon sie denn früher gelebt. — Den zweiten Theil des Landes hatten die Könige zu ihren Einkünften, woraus sie die Kosten zu den

25) v. Schlegel S. 179. 180. v. Raumer Bd. 1. S. 89.

26) Histor. L. II. Cap. 164.

27) Bibl. L. I. Cap. 73. 74.

28) Lib. I. Cap. 21.



Kriegen und zu ihrer Pracht zogen. Hiemit ist wohl zu vereinigen die Nachricht bei Herodot <sup>29)</sup>, daß Sesostris das Land unter alle Egypter ausgetheilt — selbstredend das königliche Drittel —, einem Jeden ein viereckiges Stück Landes geschenkt und daraus seine Einkünfte gezogen habe, dadurch nämlich, daß Jeder seinen Theil jährlich versteuern mußte. Nehmen wir aber die Geschichte des ägyptischen Josephs <sup>30)</sup> an, so haben die Könige das Land vom Volke durch ein Finanz = Kunststück erworben, und demselben gegen Abgabe eines Fünftels wieder in Zins gethan <sup>31)</sup>. — Diese Könige nun betrogen sich nach Diodor <sup>32)</sup> nicht wie die andern Alleinherrscher, die alles nach ihrem Wohlgefallen thun, ohne eine Weisung anzunehmen, sondern bei ihnen war alles durch gesetzliche Vorschriften geregelt, nicht allein die Verwaltung der Justiz, sondern auch die Hofetiquette und Tafel. Ihr Hofgefinde bestand aus Söhnen der angesehensten Priester; alle Stunden, sowohl des Tags als der Nacht, waren eingetheilt. Daß die Könige keine Cabinets = Justiz kannten, geht auf das Bestimmteste aus einer Erzählung vom König Mykerinus hervor <sup>33)</sup>, indem es von diesem König gerühmt wird, daß er gutgesinnten Leuten, die in der Meinung gestanden, daß ihnen in den Gerichten Unrecht widerfahren, Geschenke gegeben; hätte dem König die Cabinets = Justiz zugestanden, so hätte er darin ein weit wohlfeileres Mittel gehabt, die Gedrückten zufrieden zu stellen. Uebrigens bemerkt Diodor ausdrücklich, <sup>34)</sup> daß die Könige sich bei diesen Beschränkungen sehr wohl befunden:

29) L. II. Cap. 109.

30) I. Mos. Kap. 47.

31) v. Raumer Bd. 1 S. 72 sagt hierüber: „Mit dieser aus Diodor geschöpften Darstellung ist die im Moses aufbewahrte Nachricht schwer oder wenigstens nicht als gleichzeitig in Uebereinkimmung zu bringen —. Man könnte aber auch sagen, Moses stimme insofern mit Diodor überein, als er die Veranlassung zur „Zinspflichtigkeit der ägyptischen Landleute erzähle.“

32) L. I. Cap. 70.

33) Diodor. L. I. Cap. 64.

34) L. I. Cap. 71.



Wie fest gegründet das Ansehen der Priester in der Meinung selbst bei den Königen war, zeigt sich aus der Geschichte des Königs Sabakon <sup>35)</sup>. Diesem war vorgekommen, als sage ihm der Gott zu Theben im Traume, er könne nicht glücklich und nicht lange Egypten beherrschen, wenn er nicht alle Priester zerhauen ließe und mit seinem Hofgesinde mitten zwischen ihnen durchginge; da dies öfter wiederholt wurde, ließ er alle Priester aus dem ganzen Lande zu sich kommen, und sagte ihnen, seine Gegenwart im Lande müßte dem Gott unangenehm seyn, weil er ihm sonst dergleichen im Traume nicht würde befohlen haben, er wolle also lieber aus dem Lande herausgehen, so auch geschehen. — Gegen das Volk dagegen scheinen die Könige ziemliche Gewalt gehabt zu haben, wie wenigstens aus den, demselben aufgelegten ungemessenen Frohn-Diensten <sup>36)</sup> hervorgeht. — Das letzte Drittel des Landes besaßen die Krieger, damit diese, sagt Diodor <sup>37)</sup> — hier philosophische Gründe für etwas Geschichtliches suchend —, die sich den Gefahren aussetzen, die stärkste Zuneigung gegen das Land haben möchten, wovon sie selbst einen Theil besitzen; denn es würde widersinnig seyn, diesen Leuten die Erhaltung des ganzen Reiches anzuvertrauen, wenn sie in dem Lande selbst nichts Betrachtliches hätten, wofür sie kämpfen sollten. Diodor scheint diese Einrichtung gewissermaßen dem König Sesoftris zuzuschreiben <sup>38)</sup>. Vom König Sethon lesen wir <sup>39)</sup>, daß er die egyptischen Krieger verachtet, und ihnen den Schimpf angethan, daß er ihnen die Aecker, wovon die vorhergehenden Könige jedem Mann zwölf geschenkt gehabt, wieder genommen — worauf dann, als Sanacharib, König von Arabien und Assyrien, Egypten angegriffen, die Krieger das Vaterland nicht vertheidigen gewollt, indessen dennoch der König, gestärkt durch einen Traum von Gott, den Feind durch Trödler, Handwerker

35) Diodor. L. I. Cap. 65.

36) Herodot. L. I. Cap. 124. Diodor. L. I. Cap. 64.

37) L. I. Cap. 73.

38) L. I. Cap. 54.

39) Herodot. L. II. Cap. 141.



und Krämer geschlagen. Bleibende Wirkung scheint aber diese Entziehung des Landes — die sich zudem als eine völlige nicht einmal für ausführbar halten läßt — nicht gehabt zu haben. Wichtiger war aber der Streit des Königs Psammetich mit der Krieger-Kaste <sup>40)</sup>. Dieser König hatte durch fremde Söldner den Thron erlangt, und zog diese nun überhaupt vor. Als er bei einem Kriegszuge nach Syrien die Söldner auf den rechten, die Egypter aber nur auf den linken Flügel stellte, wurden letztere über diese Beschimpfung so aufgebracht, daß ihrer zwei mal hundert Tausend nach Aethiopien zogen und sich dort ansiedelten. Natürlich rückten nun die Söldner in die Ackerlose der Ausgewanderten. — Außer diesen drei bodenbesitzenden Ständen — wenn man den König einen Stand nennen dürfte — führt Diodor <sup>41)</sup> drei andere Stände auf, den Stand der Hirten, Ackerleute und Handwerker. Die Ackerleute pachteten für eine gewisse Summe das urbare Feld von dem Könige, den Priestern und den Soldaten. Auch hier erblicken wir also, wie in Indien, den Bauernstand ohne Grund-Eigenthum, in Folge einer organischen Gliederung der Gesellschaft.

Vergleicht man nun diese Kasten-Eintheilung Diodors mit der Herodotischen, so finden sich bedeutende Verschiedenheiten, die Meinung muß sich aber für Diodor erklären, so sehr auch Herodot in neuerer Zeit wieder zu Ehren gekommen. Rinderhirten und Saughirten konnten wohl nicht zwei besondere Kasten, sondern nur Unterabtheilungen einer Kaste seyn; daß die Ackerleute bei Herodot nicht erwähnt sind, ist gewiß ein Fehler. Dollmetscher konnten im alten Egypten, das noch keinen Verkehr mit Griechenland hatte, keine Kaste bilden, eben so wenig als die Seeleute, indem Seemacht und Seeleute erst späterhin entstanden. Muß man sich also für die Diodor'sche Eintheilung erklären, so ist es auch leicht, diese auf die Indische vier Classen zurückzuführen, indem mit Wegrechnung des Königs, der keine Kaste bilden kann, zwei Grundbesitzende und herrschende Kasten, Priester und Krieger, und

40) Diodor L. I. cap. 67.

41) L. I. cap. 74.



zwei untergeordnete Kasten, nämlich eine der Ackerbauer und Hirten, und die andere der Handwerker, sich darbieten <sup>42)</sup>.

Es ist höchst anziehend, die Ansichten v. Raumer's über das ägyptische Kastenwesen <sup>43)</sup> zu lesen, die daher zum Schlusse hier stehen mögen. »Durch die Kasten-Eintheilung wollte man — so meinen Spätere — eine größere Vollkommenheit in allen Beschäftigungen herbeiführen und allen Ehrgeiz und gefährliche Umtriebe im Staate beseitigen; allein eine so strenge Sonderung erscheint bei näherem Prüfen dennoch unvollkommen und gewaltsam. Sie geht über das natürliche Maaß hinaus, beschränkt die Anwendung menschlicher Kräfte, und entfagt aller lebendigen Beweglichkeit und Bildsamkeit, da doch nur das Eigenthümliche der Naturen gefallen, trennen und fördern sollte. Das Beharren auf einer Ansicht, das Wirken nach demselben Gesetze zu einem bestimmten Ziel, mußte allerdings ungeheure Resultate hervortreiben; allein diese traten finster und ernst heraus, wie ein Werk des Todes, nicht wie ein Erzeugniß des Lebens. Es gab keine Dichter in Egypten, denn man verschmähte ihre Wunder und betrachtete jede Einwirkung auf die Phantasie als entbehrlichen Kitzel, jedes Absehn von dem Gegebenen als eitle Willkühr; es gab keine Redner, denn in deren Allmacht sahen die Egypter nur eine verderbliche Gefahr, die strenge unerläßliche Besonnenheit zu vernichten. Wissenschaft und Kunst hatte man unwandelbar abgegränzt, und jeder Fortschritt erschien sträflich. Die Menschen waren zu Maschinen geworden, wo jeder das ihm zugetheilte Stücklein fertig schaffen mußte, ohne rechts zu blicken oder links. In den Gesetzen wie in den Denkmahlen sehen wir zugleich Tiefe und Beschränkung, Größe und Verschrobenheit, Kühnheit und slavischen Druck, eine Richtung auf das unmittelbar Nützliche und Brauchbare, und die größten Anstrengungen für die Darstellung bloß künstlich bedeutamer Ansichten.»

42) Siehe v. Raumer Bd. 1 S. 68. 69.

43) S. 89. 90.



Schon daß der Bauernstand nie zu Grundeigenthum gelangen konnte — die erste Folge der ägyptischen Kasten-Verfassung — möchte hinreichend seyn, das Urtheil über sie zu bestimmen. Ob aber nicht ursprünglich die Bauern Eigenthümer ihres Bodens gewesen — wie selbst die biblische Tradition annimmt —, und durch die Einwanderung indischer oder äthiopischer — die wieder mit Indien zusammenhängen — Priester-Colonien einen ähnlichen Verlust erlitten, wie die Völker des römischen Reichs durch die germanischen Einwanderungen? wird wohl nie klar zu machen seyn. Daß alles Grundeigenthum der zwei herrschenden Kasten von den Königen so geradezu ausgehe, läßt sich nicht annehmen, da sich nicht einsehen läßt, wie die Könige dazu gekommen; es muß nothwendig eine verlorne Geschichte vorhergehen.

## 5.

## III. Die Juden.

Das Characteristische der jüdischen Verfassung besteht wohl vorzüglich darin, daß es dort keine Kriegerkaste gab. Die Theokratie duldete keine. Dies hatte die sehr wichtige Folge, daß das ganze Volk Eigenthümer seines Bodens war, wie es ihn auch selbst vertheidigte. Guts herrliche Verhältnisse gab es also nicht, denn die Zinsbarkeit der nicht ausgerotteten Kanaaniter <sup>44)</sup> war nur eine publicistische Abhängigkeit von Völkern zu einzelnen Volksstämmen Israels. — Nur ein erblicher Priester- und Gelehrten-Adel bestand, letzterer durch den Stamm der Leviten. Nicht aber besaß dieser Priester- und Gelehrten-Adel, wie bei den Egyptern, einen bedeutenden Theil des Bodens. Von den Leviten lesen wir <sup>45)</sup>: »Und der Herr »redet mit Mose auf dem Gefilde der Moabiter am Jordan »gegen Jericho, und sprach: Gebeut den Kindern Israel, daß »sie den Leviten Städte geben von ihren Erbgütern, daß sie »wohnen mögen; dazu die Vorstädte um die Städte her sollt »ihr den Leviten auch geben, daß sie in den Städten wohnen,

44) Buch der Richter Kap. I. III.

45) IV, Mos, Kap. 35. V. 1 ff.



»und in den Vorstädten ihr Vieh und Gut und allerlei Thier  
 »haben. Die Weite aber der Vorstädte, die sie den Leviten  
 »geben, soll tausend Ellen außer der Stadtmauern umher  
 »haben.« Etwas Feld erhielten die Leviten hierdurch, wie dar-  
 aus hervorgeht, daß <sup>46)</sup> verordnet ist: »das Feld von ihren  
 »Städten soll man nicht verkaufen, denn das ist ihr Eigenthum  
 »ewiglich.« Unbedeutend genug mochte übrigens dieses Feld  
 seyn, so daß es immerhin noch heißen konnte <sup>47)</sup>: »Die Prie-  
 »ster, die Leviten sollen nicht Theil noch Erbe haben mit Is-  
 »raël, die Opfer des Herrn und sein Erbtheil sollen sie essen.  
 »Darum sollen sie kein Erbe unter ihren Brüdern haben, daß  
 »der Herr ihr Erbe ist, wie er ihnen geredet hat.« — Ueber  
 die Befolgung der Priester und Leviten wird nun in dieser  
 Stelle gleich weiter Folgendes gesagt: »Das soll aber das  
 »Recht der Priester seyn an dem Volk, und an denen, die da  
 »opfern, es sey Ochs oder Schafe, daß man dem Priester gebe  
 »den Arm und beide Backen und den Wanst, und das Erstling  
 »deines Kornes, deines Mosts und deines Oels, und das Erst-  
 »ling von der Schur deiner Schafe. Denn der Herr dein  
 »Gott hat ihn erwählet aus allen deinen Stämmen, daß er  
 »stehe am Dienst im Namen des Herrn, er und seine Söhne  
 »ewiglich. — Wenn ein Levit kommet aus irgend einer deiner  
 »Thoren, oder sonst irgend aus ganz Israhel, da er ein Gast  
 »ist und kommet nach aller Lust seiner Seele an den Ort, den  
 »der Herr erwählet hat, daß er diene im Namen des Herrn  
 »seines Gottes, wie alle seine Brüder die Leviten, die daselbst  
 »für dem Herrn stehen, die sollen gleichen Theil zu essen haben,  
 »über das er hat von dem verkauften Gut seiner Väter.«  
 Von einem Rechte der Priester und Leviten auf den Zehnten  
 wird hier nichts gesagt, und auch nirgend wird ein solches  
 strenges Recht ausgesprochen, sondern nur Folgendes <sup>48)</sup> be-  
 stimmt: »Du solt alle Jahr den Zehenden absondern alles Ein-  
 »kommens deiner Saat, das aus deinem Acker kommet. Und

46) III. Mos. Kap. 25. V. 8.

47) V. Mos. Kap. 18. V. 1.

48) V. Mos. Kap. 14. V. 6. 7. 8.



»solts essen für dem Herrn deinem Gott, an dem Ort, den er  
 »erwählet, daß sein Name daselbst wohne, nämlich vom Zehenden  
 »deines Getreides, deines Mosts, deines Oeles, und der  
 »ersten Geburt deiner Kinder, und deiner Schafe, auf daß du  
 »lernest fürchten den Herrn deinen Gott dein Leben lang. —  
 »Wenn aber des Weges dir zu viel ist, daß du solches nicht  
 »hintragen kannst, darum, daß der Ort dir zu ferne ist, den  
 »der Herr dein Gott erwählet hat, daß er seinen Namen da-  
 »selbst wohnen lasse (denn der Herr dein Gott hat dich geseg-  
 »net), so gib's um Geld, und faß das Geld in deine Hand,  
 »und gehe an den Ort, den der Herr dein Gott erwählet hat,  
 »und gib's Geld um alles, was deine Seele gelüftet, es sey um  
 »Künder, Schaf, Wein, starken Trank, oder um alles, was  
 »deine Seele wünschet, und isß daselbst für dem Herren deinem  
 »Gott, und sey fröhlich, du und dein Haus, und der Levit,  
 »der in deinem Thor ist, du solt ihn nicht verlassen, denn er  
 »hat kein Theil noch Erbe mit dir. — Ueber drei Jahr soltu  
 »aussondern alle Zehenden deines Einkommens desselben Jahrs,  
 »und solts lassen in deinem Thor, so sol kommen der Levit,  
 »der kein Theil noch Erbe mit dir hat, und der Fremdling,  
 »und der Waise und die Witwee, die in deinem Thor sind,  
 »und essen und sich sättigen, auf daß dich der Herr dein Gott  
 »segene in allen Werken deiner Hand, die du thust.« — Eben  
 so ausdrücklich sagt eine andere Stelle, daß und wie das dritte  
 Jahr ein Zehnd-Jahr sey <sup>49</sup>): »Wann du alle Zehenden dei-  
 »nes Einkommens zusammenbracht hast im dritten Jahr,  
 »das ist ein Zehendenjahr, so soltu den Leviten, den  
 »Fremdlingen, den Waisen und den Witwen geben, daß sie  
 »essen in deinem Thor und satt werden. Und solt sprechen für  
 »dem Herren deinem Gott: Ich habebracht, das geheyliget  
 »ist aus meinem Hause, und habs gegeben den Leviten, den  
 »Fremdlingen, den Waisen und den Witwen, nach alle deinem  
 »Gebott, daß du mir gebotten hast. Ich habe deine Gebott  
 »nicht übergangen noch vergessen. Ich habe nicht davon gegessen  
 »in meinem Leyde, und hab nit davon gethan in Unreinigkeit.

---

49) V. Mos. Kap. 26. B. 4.



»Ich hab nit zu den Todten davon gegeben. Ich bin der Stimme des Herrn meines Gottes gehorsam gewest, und habe gethan alles, wie du mir gebotten hast.«

Es läßt sich daher nicht einsehen, wie v. Raumer <sup>50)</sup> noch annehmen konnte, daß den Leviten der Zehnten bestimmt gewesen, und sie — etwa ein Fünftel des Volkes — dadurch und durch die übrigen zufälligen Einkünfte wenigstens ein Neuntel aller Einnahmen erhalten haben würden; es ist ja offenbar, daß nur eine moralische Vorschrift der Zehnten-Austheilung für das dritte Jahr vorlag, und hier noch die Leviten eine bedeutende Concurrenz an den Fremdlingen, Waisen und Witwen hatten.

6.

Die Dotation des Priester- und Gelehrten-Adels war also eine solche, die weder der Freiheit noch dem Wohlfeyn des Volkes schaden konnte, und so war denn gerade diese theokratische priesterliche Verfassung freier, als die der Kasten-Völker. Es ist eigentlich schwer zu sagen, welchen Namen man der jüdischen Verfassung, wie sie Moses gezeichnet, geben solle; Lunden <sup>51)</sup> sagt darüber folgendes: »Eine föderirte Republik läßt sich der bürgerliche Zustand der gesammten Israeliten schwerlich nennen; von einer Republik hatten weder Moses, noch seine Nachfolger, einen Begriff, und ein Bund der Stämme untereinander fand nicht Statt. Die Bezeichnung: demokratische Theokratie, hingegen dürfte noch unpassender seyn, weil Gottesherrschaft und Volksherrschaft sich widersprechen. Wo ein Gott gebietet, da muß er Despot seyn. Aber begreiflich ist, wie der Mangel eines Königes, wie die Gleichheit aller Israeliten (mit Ausnahme des Stammes Levi), die Versammlungen und der Umstand, daß Jehova's Herrschaft von dem Glauben, sonach von der Freiheit des Volkes abhing — wie dieses Alles den Verhältnissen Israels einen republikanischen Schein zu geben vermocht hat.«

50) S. 124.

51) Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums. S. 83. S. 72. 73. (3te Ausgabe.)





Wie immerhin man aber auch die Mosaische Verfassung bezeichnen möge, so betrachtete sie doch den Boden als ein Erbe Gottes, das der einzelne Israelit gewissermaßen als ein göttliches Fideicommiss aufzubewahren hatte. Alle Israeliten sollten Grundeigenthum erhalten und auch behalten. Darum mußten die Erbtöchter in ihrem Stamme freien<sup>52)</sup>. Darum auch, und um überhaupt die Uebergänge von zu großer Armuth<sup>53)</sup> zu allzugroßem Reichthum — jeder, vorzüglich den Republik ähnlichen Verfassungen so gefährlich! — zu verhüten, ward das Halljahr angeordnet. Schon alle sieben Jahre war ein Erlass-Jahr. »Ueber sieben Jahr soltu ein Erlassjahr halten. Also solz aber zugehen, mit dem Erlassjahr. Wenn einer seinem Nehesten etwas borget, der solz ihm erlassen, und solz nicht einmahnen von seinem Nehesten oder von seinem Bruder, denn es heißt das Erlassjahr dem Herrn. Von einem Fremden magst du es einmahnen, aber dem, der dein Bruder ist, soltu es erlassen«<sup>54)</sup>. Natürlich hatte das Erlassjahr in der Wirklichkeit keine andere Folge als Creditlosigkeit, und Verjährung mit dem siebenten Jahre, und Verkäufe statt Darlehne. Vorzüglich human bewies sich dieses Gesetz bei dem Leibeigenthum: »Wenn sich dein Bruder, ein Ebräer oder Ebräerin, verkauft, so sol er dir sechs Jahr dienen, in dem siebenden Jahr solt du ihn frei los geben. Und wenn du ihn frei los gibst, solt du ihn nicht leer von dir gehen lassen, sondern solt ihm auflegen von deinen Schafen, von deiner Lenden, von deiner Kelter, daß du gebest von dem, das dir der Herr dein Gott gesegnet hat. Und gedenke, daß du auch Knecht warst in Egyptenland, und der Herr dein Gott dich erlöst hat. Darum gebiete ich dir solches heute«<sup>55)</sup>. Nach sieben Erlass- oder vielmehr Feyer-Jahren folgte nun das Hall- oder Jubel-Jahr. »Und du solt zählen solcher Feyer-Jahr sieben, daß sieben Jahr siebenmal gezählet werden, und die Zeit der sieben

52) IV. Mos. Kap. 36.

53) V. Mos. Kap. 15. B. 2. »Und es sol aller Dinge kein Bettfer unter euch seyn.«

54) V. Mos. Kap. 15. B. 1.

55) V. Mos. Kap. 15. B. 4.



„Feyerjahre machen neun und vierzig Jahr. Da solt du die Po-  
 „saunen lassen blasen durch alle euer Land. Am zehenden Tage  
 „des siebenden Monden, eben am Tage der Versöhnung. Und  
 „ihr solt das fünfzigste Jahr heiligen, und solts ein Erlassjahr  
 „heissen im Lande, allen die darinnen wohnen, denn es ist euer  
 „Halljahr. Da sol ein jeglicher bei euch wieder zu seiner Hab  
 „und zu seinem Geschlecht kommen. Denn das fünfzigste Jahr  
 „ist euer Halljahr. Ihr solt nicht säen, auch was von ihm sel-  
 „ber wächst, nicht erndten, auch was ohne Arbeit wächst im Wein-  
 „berge, nicht lesen, denn das Halljahr sol unter euch heilig seyn.  
 „Ihr solt aber essen, was das Feld trägt. Das ist das Hall-  
 „jahr, da jedermann wieder zu dem Seinen kommen sol. — Wenn  
 „du nun etwas deinem Nehesten verkaufest oder ihm etwas ab-  
 „kaufest, sol keiner seinen Bruder übervorthheilen. Sondern nach  
 „der Zahl vom Halljahr an soltu es von ihm kaufen, und was  
 „die Jahre hernach tragen mögen, so hoch sol er dir verkaufen  
 „sien. Nach der Menge der Jahre solt du den Kauf steigern,  
 „und nach der Wenige der Jahr soltu den Kauf ringern. Denn  
 „er sol dir, nach dem es tragen mag, verkaufen. So übervor-  
 „theile nun keiner seinen Nehesten, sondern fürchte dich vor dei-  
 „nem Gott, denn ich bin der Herr euer Gott. Darum thut  
 „nach meinen Sazungen, und haltet meine Rechte, daß ihr dar-  
 „nach thut, auf daß ihr im Lande sicher wohnen möget. Denn  
 „das Land sol euch seine Früchte geben, daß ihr zu essen gnug  
 „habet und sicher darinnen wohnet. — Und ob du würdest sagen:  
 „was sollen wir essen im siebenden Jahr? denn wir säen nicht,  
 „so sammeln wir auch kein Getraide ein. Da will ich meinen  
 „Segen über euch im sechsten Jahr gebieten, daß er sol dreier  
 „Jahr Getraide machen, daß ihr säet im achten Jahr, und von  
 „dem alten Getraide esset bis in das neunte Jahr, daß ihr vom  
 „alten esset, bis wieder neu Getraide kommet. Darum solt ihr  
 „das Land nicht verkaufen ewiglich, denn das Land ist mein, und  
 „ihr seyd Fremdlinge und Gäste für mir, und solt in all euerem  
 „Lande das Land zu lösen geben« <sup>56)</sup>.

Auch vor dem Halljahr fand Einlösung des verkauften Grund-  
 stücks Statt, mit Ersatz der Kauffchillinge, soweit sie nicht schon

56) III. Mos. Kap. 25. V. 3. 4. 5.



durch den Genuß ersetzt waren <sup>57</sup>). Es wurden also überhaupt nur so viele . . Erndten bis zum Halljahr gekauft, wie auch in der so eben ausgezogenen Stelle wörtlich gesagt ist. — Adam Müller findet diese Einrichtungen ganz vortrefflich, und findet selbst den Keim des Feudal-Systems darin <sup>58</sup>). Un-

57) III. Mos. Kap. 25. V. 6.

58) Elemente der Staatskunst Th. II. S. 15. ff. „Deshalb ist ein  
 „anderer Grundpfeiler der Mosaischen Gesetzgebung der Glaube:  
 „Jehova ist der Eigenthümer des Landes unserer Väter; wir Israe-  
 „liten sind nichts als die Verwalter, die Meier unserer Aecker, die  
 „zeitigen Nießbraucher seines Lieblingswohnsteges, des reichen, schd-  
 „nen Landes, in welches er uns geführt hat. Niemand, heißt es  
 „im Mosaischen Gesetz, kann seinen Acker auf ewige Zeiten ver-  
 „kaufen, weil er nicht Eigenthümer ist. So, mit dem Gedanken  
 „Gottes, oder der Freiheit, oder des Lebens, wie Sie wollen, befruchtete  
 „Moses seine erhabene Institution. Dem zufolge haben alle seine  
 „Gesetze einen durchaus persönlichen Character, und stehen der ein-  
 „seitigen, sächlichen Gestalt der späteren Römischen Gesetzgebung  
 „ganz entgegen. Das Eigenthum ist ihm etwas Persönliches, in  
 „jedem Besitztstück sieht er ein Fideicommiss, d. h. die wohlthätige  
 „Hand Jehova's, die es ihm auf Treue und Glauben anvertrauet hat,  
 „und die ehrwürdige Hand der Patriarchen und Stammeltern,  
 „welche Treue und Glauben gehalten, und den Besitz unentweihet  
 „hinterlassen haben. — Aus der Knechtschaft überundener Feinde  
 „hat er kein Arges: denn der Sieg, und folglich auch die Gefan-  
 „genen, kommt von Jehova; als absolutes Eigenthum kann er sie  
 „nie betrachten. — Unser Jahrhundert hat Grund, vor der Skla-  
 „verei der Negers zurückzuschrecken, weil eine würdevolle Dienstbar-  
 „keit bei uns nicht mehr Statt finden kann; aber daraus, daß es  
 „unmenschlich ist, einen Menschen wie eine gemeine Sache zu be-  
 „handeln, folgt noch nicht, daß es überhaupt menschlich sey, irgend  
 „einen Besiß als bloße Sache zu behandeln, und daß es keinem  
 „Volke, wie edel seine Gesetzgebung auch sey, anstehe, Leibeigen-  
 „schaft über Andre auszuüben. Wer das sächliche Eigenthum pers-  
 „önlich zu behandeln weiß, dem kann man ohne Besorgniß ge-  
 „statten, nun auch Personen als sächliches Eigenthum zu betrach-  
 „ten. So nun hat die Mosaische Gesetzgebung allerdings einen nicht  
 „zu berechnenden Einfluß auf die Bildung der Abelsverfassungen im  
 „Mittelalter gehabt. Dieselbe Persönlichkeit des Besißes, dieselbe  
 „Idee einer würdevollen Unterwerfung und Dienstbarkeit. — Genau  
 „erwogen, sind es das Mosaische und das Römische Recht, deren ge-



gleich kühler sind die Ansichten von Raumer's<sup>59)</sup>. Dieser behauptet erstlich, daß diese Gesetze keineswegs sämmtlich zur Anwendung gekommen. Wenn diese Gesetze unmittelbar von Moses herrühren, so habe er von den ägyptischen Einrichtungen abweichen wollen, ehe ihn die Erfahrung über die Anwendbarkeit jener Theorie belehrt gehabt; er habe die Gesetze vor aller Ansiedlung gegeben, und diese sey bekanntlich so nicht erfolgt, wie er sie sich gedacht. Deshalb haben sich seine Nachfolger neben so manchen Abweichungen auch wohl hier eine erlauben, ja dazu gezwungen werden können. Auch finde man in der ganzen jüdischen Geschichte keinen irgend genügenden Beweis, daß die Hall- oder Brach-Jahre wären gehalten worden, welches man gewiß in den Jahrbüchern bemerkt sehen würde, wenn sich daran so große Umwälzungen geknüpft hätten, als man voraussetze; oder man würde doch wenigstens des Abkommens dieser Gesetze, als einer Grundveränderung erwähnt finden. Zu diesen negativen Beweisen gesellen sich die gewichtigern, daß die Abhängigkeit von fremden Völkern, Zinspflichtigkeit u. s. w. die Hall- und Brachjahre haben stören müssen, daß ferner die spätere Gefangenschaft der Juden zum Theil als eine Strafe der seit undenklichen Zeiten nicht gehaltenen Brachjahre dargestellt werde. Würde endlich wohl das ganze Gesetzbuch verloren gegangen und erst unter König Josias wieder aufgefunden seyn, wenn man es in jedem Sabbatjahre (Brachjahr, Feyerjahr), der Vorschrift gemäß, vorgelesen hätte? Eben so überzeugend untersucht zum andern v. Raumer die Fragen, ob denn wirklich durch jene Gesetze Jeder, wie Moses offenbar gewollt, Antheil am Grundvermögen bekommen habe, und ob die gleich gefährlichen Uebel zu großen Reichthums und zu großer Armuth dadurch vermieden worden. Beide

---

„geneinander streitender Geist durch die ganze neuere Geschichte wahr-  
 „genommen wird. Wir werden weiterhin noch näher beweisen, daß  
 „der Entstehung des uers-état und der Ausbildung des Handels  
 „in Europa nichts so sehr zu Hülfe gekommen ist, als das Römi-  
 „sche Recht, während Geistlichkeit und Adel, oder Kirchenrecht und  
 „der sogenannte Feudalismus, nur das uralte Mosaische Recht in  
 „fortschreitender Entwicklung darstellen.“

59) S. 132. ff.



Fragen verneint v. Raumer: Da dem Erstgeborenen ein doppeltes Erbtheil zugebilligt worden, so habe schon dieses die Gleichheit des Grundbesizes vorzüglich in den kommenden Generationen untergraben, und die Antheile der Nachgeborenen verkümmern müssen. Wichtiger noch erscheine es, daß auf die Verschiedenheit der Zahl in den Familien, auf große Mehrung oder auf Aussterben, keine Rücksicht genommen, auch gar nicht durch Gemeinsamkeit des Besizes, durch Gleichheit des Genusses, der Lebensart u. s. w. dahin gewirkt worden, die Reichern mit den Armern, wie in Sparta, auf eine Stufe zu stellen. Die Vorschrift, daß die Erbtöchter nur in ihrem Stamme heirathen sollen, habe die Freiheit der Ehen gemindert, ohne jedoch zur Gleichheit des Besitzthums beizutragen, denn es sey jenen nicht, wie in Sparta, geboten gewesen, nur einen solchen zu ehelichen, der noch kein Grundeigenthum besessen. Mithin haben bei häufigem Zusammenschlagen der ursprünglichen Theile die verurtheilten großen Besitzungen, die Latifundia, entstehen, oder bei zahlreichern Familien Theilungen bis in unendlich kleine Flächen eintreten müssen. In Rücksicht dieses ohne Widerspruch mit den Gesetzen entstandenen Reichthums oder Armuth habe nun das Halljahr nichts ändern können. Auch im übrigen habe es nicht heilsam wirken können. Wohin solche künstliche Beschränkungen der Veräußerung und Verschuldung ohne innere Besserungsmittel führen, zeige nicht allein die Wissenschaft, sondern auch derjenige Theil unsers Bauernstandes, welcher so lange in ähnlichen Verhältnissen gelebt, und als der ungesittetste und ärmste erfunden werde. Allein der Unglückliche, behaupte man, welcher in die traurige Nothwendigkeit versetzt worden, sein angestammtes Eigenthum zu veräußern, habe es doch, wenn seine Umstände sich gebessert, im Laufe der Jubelperiode, wieder erwerben können, und, wenn ihm dieses nicht gelungen, habe ihn doch das eintretende Jubeljahr plötzlich in erwünschte glückliche Verhältnisse gesetzt; der Habsucht sey ein Bügel angelegt gewesen, das Gesetz habe für sie eine Strafe, für den Armen eine so treffliche Rettung aufgefunden, als sich nirgends in der Weltgeschichte zeige. Indessen werde ein bestimmtes Beispiel am besten deutlich machen, wie jezo bei solchen Gesetzen jeder unterrichtete Mann rechnen mußte,



und wie in jener Zeit die mit dem Ackerbau wohl bekannten Juden gewiß gerechnet haben. Abraham also oder Isaaß wolle ein Stück Land verkaufen, das jährlich 120 Thaler trage, und verlange dafür 2000 Thaler. Das Anerbieten scheine annehmlich, und man nütze dabei sein Geld zu sechs vom Hundert. Allein, da ihm der Rückkauf nach dem Gesetze frei stehe, und diese Unsicherheit alle Einrichtungen auf nachtheilige Weise behindere, so müsse man deshalb wenigstens eins vom Hundert zurückrechnen und könne den Ertrag nur auf 100 Thaler anschlagen. Nun trete aber in zehn Jahren auch das Jubeljahr ein, wo das Grundstück ohne Ersatz zurückzugeben sey, mithin kaufe man eigentlich nur zehn Erndten, jede 100 Thaler werth. Wenn man also dem Verkäufer 2000 Thaler auf einem Brette zahlte und innerhalb zehn Jahren in zehn kleinen Antheilen nur 1000 Thaler erhielt, so hätte man über hundert vom Hundert Schaden, mithin müsse man das Geschäft nicht wie einen Kauf, sondern wie eine Zeitpacht, und noch obenein, der erlaubten Rücknahme halber, wie eine unsichere Zeitpacht betrachten, und danach sein Gebot einrichten. Und nun drängen sich die Fragen auf: was für den Werth der Grundstücke, den Credit, den Ackerbau, die Anhänglichkeit an den Boden, was für die gleiche Vertheilung des Grundvermögens gewonnen würde, wenn ein Gesetz alles Landeigenthum allmählig in unbestimmte Zeitpacht verwandelte? Was der Arme gewönne, wenn er nichts als das wohlberechnete Zeitpachtgeld erhielt? Was ihm die Erlaubniß zum Rückkauf helfen solle, die den Preis nur noch mehr hinabbrücke, und statt ihm Mittel zur Erholung und anderweiten Ansiedlung zu bieten, mit der ganz leeren Hoffnung täusche, das alte Gut wieder zu erwerben? Wie er endlich durch das Jubeljahr im Stande seyn solle, sich in dem zurückbekommenen Grundstücke zu erhalten, sobald ihm damit gar nichts geschenkt werde? So wenig als mit dem bloßen Ablauf einer Pachtzeit, Pächter oder Verpächter arm oder reich werde, eben so wenig bewirke dieß an und für sich das Jubeljahr; sondern je nachdem der frühere Ertrag geringer oder größer seyn dürfte, gewinne bald der Eine bald der Andere bei der Lösung jenes Verhältnisses.



## IV. Perser.

Nur wenig ist es, was sich über die Institutionen der Perser sagen läßt. Ursprünglich und in der ältesten Zeit war die Kastens-Eintheilung bei dem Zend-Volke, den Medern und Persern, wohl vorhanden, obgleich nicht so streng, geschlossen und erblich als in Indien <sup>60</sup>). In den anderen, Persischer Herrschaft unterworfenen, Landen waren gewiß auch merkwürdige Institutionen rücksichtlich des Grundbesitzes. Allein alles löste sich endlich auf in die Allherrschaft des Königs <sup>61</sup>). Durch die Kraft eines, größtentheils nomadisirenden Volkes hatte sich das Reich ausgebreitet. Anfänglich betrachteten die erobernden Perser als Folge ihrer Eroberung jedes Gut der Besiegten wie ein Eigenthum, über welches sie nach Belieben schalten durften. Diese Gewalt ging jedoch bald auf den König über. Er war Herr über Alles im Reiche, ihm gehörten alle Güter, und den Eigenthümern verstattete er den Besitz nur aus Gnaden, und auf so lange, als es ihm beliebte. Als Kambyzes den königlichen Richtern eine Frage, die ihn selbst betraf, vorlegte, antworteten diese, es gebe ein Gesetz, nach welchem der König der Perser thun könne, was er wolle <sup>62</sup>). Darius Hystaspes setzte bestimmte Steuern fest. Die Perser, als die Sieger, blieben frei von Steuern, und gaben nur willkührliche Geschenke, eben so wie die durch freien Vertrag auf Kambyzes Zuge nach Egypten sich unterwerfenden Aethiopier <sup>63</sup>). Im übrigen war das Reich in zwanzig Satrapien eingetheilt. Die Jonier lieferten 400 Silbertalente; die Kilikier 360 weiße Pferde und 500 Silbertalente, wovon aber auf die Reiterei, welche zur Besatzung in Kilikien lag, 140 gingen, während die übrigen 360 in den königlichen Schatz gingen. Egypten, Lybien, Kyrene und Barka zahlten außer dem Gelde, welches

---

60) v. Raumer I. 299.

61) Siehe überhaupt v. Raumer *Wb. I.* zwölfte Vorlesung (S. 280. — 203) *Heeren Ideen* *Nh. I.* Abth. 3. S. 423. ff.

62) *Puben allgemeine Geschichte der Völker und Staaten des Alterthums.* S. 117. 118.

63) Herodot *B.* III. Kap. 17.



die Fischerei im See Möris eintrug, und außer den 120,000 Maafß Getreide, welche auch 700 Talente betrugten und für die Persische Besatzung in der weißen Burg zu Memphis und ihre Hülfsstruppen geliefert worden, noch 700 Talente. Babylon und das übrige Assyrien gab 1000 Silbertalente und 500 junge Castraten. Auch mußten die Babylonier die Stufereien und die indischen Hunde des Königs ernähren <sup>64</sup>). Joniens Vermessung und eine Vertheilung der Abgaben nach dem Befunde läßt auf eine Grundsteuer schließen, die aber wohl meist in Früchten berichtigt wurde. Auch der Regalien geschieht Erwähnung; vorzüglich wichtig mochte aber die Einziehung des Vermögens bei Hinrichtung vieler Großen seyn, wie man ja auch in Paris auf dem Concordienplage münzte. Am reichsten lohnte auch wohl die morgenländische Sitte, daß jeder Unterthan dem Könige von den Früchten des Landes oder überhaupt nach Verhältniß seiner Einnahmen, Geschenke zu machen verpflichtet war. Das Heer, der Hofstaat der Statthalter und die niedern Bedienten des Königs wurden aus unmittelbaren Naturallieferungen erhalten; nur die höhern Staatsbeamten bekamen, statt des Gehalts, Anweisungen auf die Einnahmen ganzer Städte oder Gegenden. — Alle Perser, besonders alle Grundeigenthümer waren durch ein Gesetz zum Kriegsdienste verpflichtet. Herodot beschreibt uns die einzelnen Landwehren, welche mit Xerxes nach Griechenland gingen <sup>65</sup>). Wie das Verhältniß dieses Heeres zum König war, sehen wir wohl daraus, daß er, als man auf der Küste von Europa angekommen war, die Krieger vor seinen Augen unter Weitschneiben vorbeiziehen ließ <sup>66</sup>). Jede Nation hatte sowohl bei ihrer See- als Landmacht einheimische Anführer, deren Namen Herodot <sup>67</sup>) aber nicht einmal für nennenswerth hält, weil

64) Herodot B. III. K. 89. ff. B. I. K. 192. Heeren in den Zween Th. I. Abth. 1. S. 146. ff. erklärt die Sctrapienabtheilung nur für einen ersten Entwurf. (Heerens Ansichten über die Persische Abgaben-Verfassung s. S. 476. ff.)

65) B. VII. K. 61. ff.

66) B. VII. K. 56.

67) B. VII. K. 96.



sie nicht in der Würde eines eigentlichen Generals, sondern so wie andere Sklaven, die dem Feldzuge beiwohnten, mitgegangen. — Ein Feudalsystem konnte sich bei dieser Allmacht des Königs nicht entwickeln, und ein eigentliches System bäuerlicher Verhältnisse scheint auch nicht bestanden zu haben, sondern der Bauernstand in der Regel Steuer- und Kriegsdienstpflichtiger Eigenthümer seines Bodens gewesen zu seyn.

## 8.

## V. G r i e c h e n.

Rücksichtlich der bäuerlichen Verhältnisse zieht in Griechenland vorzüglich Sparta die Aufmerksamkeit auf sich. Es wohnte ein siegendes und ein besiegttes Volk auf demselben Boden. Der Einfall der Dorier unter den Herakliden in Lakëdämon hatte eine Reihe von Verhältnissen herbeigeführt, welche in ihrem Ursprunge, wie in ihrer Entwicklung, gewaltsam waren. Die ursprünglichen Bewohner wurden Peridken, Zinsbauern der Sieger. Sie mußten sich manche Willkühr und Plackerei von den, angeblich zum Stehlen bevollmächtigten, Söhnen der Herrscher gefallen lassen. Aber gänzlich rechtlos waren die Heloten. Ursprünglich hießen die Bewohner der Stadt Helos so. Unter Agis Regierung wurde diese Stadt, weil sie den aufgelegten Zins nicht hatte zahlen wollen, zerstört<sup>68)</sup>, und das Volk mit der härtesten Knechtschaft belegt. Einige Zeit nachher ward auch Messene zerstört und die Einwohner zu Leibeigenen gemacht. Und von der Zeit an waren sowohl die einen als die andern unter dem Namen Hiloten bekannt, kurz alle lakëdämonische Sklaven, sie mochten seyn, woher sie wollten, wurden Hiloten genannt<sup>69)</sup>. Auf der Unterdrückung der zahlreichen das Land bauenden Heloten ruhte vorzüglich die Spartanische Verfassung des Lykurg, nur dadurch wurde sie möglich. Das Gesetz untersagte sogar die Freilassung derselben, wovon nur zuweilen in Zeiten der Noth eine unbedeutende Ausnahme gemacht ward. Nicht einmal die Worte und Weise beliebter Gesänge durfte der Sklave erlernen. Zuweilen wurden sie im Kriege gebraucht,

68) Strabo Lib. VIII. p. 561.

69) Parzer, geographisches Wörterbuch zu Herodot, Art. Helos und Hilotes. Eub. S. 253. 254.



Herodot 70) berichtet bei Gelegenheit der Schlacht von Platäa, daß unter den auf dem rechten Flügel stehenden 10,000 Lakedämoniern sich 5000 Spartaner befanden, die von 35,000 leichtbewaffneten Heloten unterstützt worden, so daß bei jedem Spartaner 7 Heloten gestanden. Im Peloponnesischen Kriege wurden Heloten zur Verstärkung des Heers ausgehoben, diejenigen von den letztern aber, welche sich nach Entfernung der wehrhaften Mannschaft, auf nochmalige Aufforderung zum Kriegsdienst bereit erklärten, wurden von den Lakedämoniern aus grausamer Furcht heimlich getödtet 71). — Empörungen der Unglücklichen wurden zuweilen durch die Verzeißlung bewirkt, verbesserten ihre Lage aber nicht. — Es ist betrübend, daß eine an sich so große Verfassung, wie die Spartansche, nur auf einer solchen Basis von Unmenschlichkeit ruhen konnte. Diese Verfassung selbst stellt Luden 72) kurz und bündig dar: Lykurg behandelte das ganze Land als Gemeingut des gemeinen Wesens; er nahm für die Spartiaten wahrscheinlich den vierten Theil, und ließ den Rest den übrigen Lakedämoniern, auf welche jetzt der Name Peridöken übergegangen zu seyn scheint, da die alten freien Peridöken größten Theils vernichtet und entweder unter dem Namen Heloten in die Leibeigenschaft und Sklaverei derer, welche auf ihrem Eigenthum lebten, gebracht waren, oder sich den Siegern dergestalt angeschlossen hatten, daß der Name Lakedämonier, d. h. der Name der Staatsbürger, auch auf sie ausgedehnt wurde. Von jenem vierten Theile scheint alsdann der zehnte Theil dem Geschlecht der Herakliden angewiesen oder vielmehr gelassen zu seyn; damit fiel derselbe aus der weiteren Berechnung hinweg. Die neun Zehnthelle dieses Vierteltheils wurden unter die dreißig Döba vertheilt, und diese dadurch in den Stand gesetzt, je fünfzig Reiter ins Feld stellen zu können, ein Umstand, von welchem diese Spartiaten den Namen der Ritter erhalten haben mögen. Heloten, als leibeigene Bauern

---

70) B. IX. K. 28.

71) v. Raumer I. S. 392.

72) S. 256 ff. Siehe auch überhaupt v. Raumer, zehnte Vorlesung S. 229 ff.



und Knechte, mußten diese Ländereien bebauen, so wie sie jede andere Arbeit verrichten mußten. Die drei übrigen Vierteltheile des Landes wurden in dreißig tausend Loose dergestalt getheilt, daß der Besizer eines Loose's Vermögen genug hatte, als Schwerebewaffneter zu Fuß ins Feld zu gehen. Indes scheint nicht, daß man alle Loose sogleich an die übrigen Lakédämonier vergeben habe; vielmehr scheint ein Theil als Rückhalt für mögliche Fälle aufgespart zu seyn. Heloten mögen dieses Land gebauet haben, so wie sie auch den gemeinen Lakédämoniern dienen mochten. Das Verbot des Verkaufes, des Verschenkens, des Vertheilens der Landgüter war nothwendig, weil das einzelne Loos, wie das Ganze, Staatsgut war; auch sollte durch dasselbe einige Gleichheit des Vermögens unter den gemeinen Bürgern erhalten, und große Armuth neben großem Reichthum, als das Hauptübel menschlicher Verhältnisse und die eigentliche Quelle bürgerlicher Unruhen, verhütet werden: der Sohn sollte vom Vater erben, und für die übrigen Kinder sollte auf andere Weise (etwa vom Staat durch Colonien und sonst) gesorgt werden. Ferner sollte wohl durch die Vorschrift gleicher Kleidung, nothdürftiger Wohnung und gemeinsamer Mahlzeiten, zu deren ein Jeder, bei Verlust der Vollbürgerlichkeit, seinen bestimmten Beitrag geben mußte, jeder Lust nach Reichthum und Vergrößerung entgegengewirkt, noch mehr aber sollte der Schein der Gleichheit erhalten, und die übrigen Lakédämonier sollten über das wahre Verhältniß getäuscht und durch die Täuschung beruhigt werden. Dasselbe geschah durch den gemeinsamen Gebrauch der Werkzeuge, des Viehes, der Sklaven. Das Verbot des Handels aber und die Einführung des Eisengeldes sollte verhüten, daß neben dem Grund-Reichthume kein anderer Reichthum entstände. — Diese Verfassung gieng gegen die ewige Natur menschlicher Verhältnisse an. Alles war unnatürlich und gewaltsam, roh und wahrhaft maschinenmäßig. Daher konnte es nicht anders seyn: wenn einmal durch Irrthum oder Zufall ein Riß in die Verfassung gemacht wurde, wenn fremde Sitten und Bräuche eindrangten, und unvermeidene oder unvermeidliche Kriege außerordentliche Bedürfnisse heischten, so mußte die Natur sich rächen, und es mußte da ein arges



Sitten-Verderbniß einreißen, wo früher die größte Selbstbeherrschung triumphirt zu haben schien. Und in der That: sobald Lakédämon im Gefühl der Kraft, welche die Ausgleichung der alten Zwiste Anfangs gab, sich zu dem Anspruch erhob, das Haupt des alten Bundes der dorischen Staaten im Peloponnes zu seyn, sobald Eroberungen erstrebt wurden, und häufigere Berührungen mit Fremden sich als Folgen dieser Bestrebung zeigten, sobald eben deswegen der Staat Geld bedurfte und suchte — gerieth man in Verlegenheit mit Verfassung und Gesetz. Und als besonders das Verschenken und Vermachen der Landgüter erlaubt ward, da trat der Verfall ein. Umsonst strebte man, nachdem dieser Verfall bemerkt war, durch fast ungemessene Vermehrung der Gewalt der Ephoren demselben entgegen zu arbeiten, auch zu ihnen kam das Verderben, und die Verhältnisse wurden nur umgekehrt. Umsonst wurde bei der Erziehung die Strenge bis zur Härte, bis zur Gefühllosigkeit gesteigert; umsonst wurde die Ehelosigkeit bestraft, und zum Kinderzeugen aufgemuntert; umsonst mußten die armen Heloten schreckende Beispiele von Kastern geben; umsonst wurde die Krypteia in eine wahre Heloten-Jagd verwandelt: im Einzelnen blieb wohl die alte Tugend, aber aus dem Ganzen verschwand mehr und mehr die alte Kraft. Und als Aristoteles schrieb, da war großer Reichthum neben großer Armuth; die Zahl der Bürger, die sich fürs Vaterland bewaffnen konnten, sehr gering; die Sitten der Frauen waren ausschweifend und zügellos; zwei Fünftheile des Landes in weiblichen Händen; auch viele Männer suchten sich durch heimliche Genüsse zu entschädigen für die öffentlichen Entbehrungen; die Begierde zum Gelde war allgemein, und an Statt der großen Gesinnung, die Lykurg gewollt hatte, waltete überall die Leidenschaft. —

## 9.

In Athen bestanden nie so gewaltsame Einrichtungen. Die alten Einwohner in Attika scheinen in vier Klassen zerfallen zu haben, über die man aber noch nicht einig ist, welche sie eigentlich nach den verschiedenen Lesarten des Textes gewesen seyen. Nach einer Lesart bildeten Priester, Kriegsadel, Gewerbtreibende, Hirten die vier Klassen; dies würde, wenn man



stillschweigend die Ackerbauer bei die Hirten rechnet, mit der indischen Kasten-Eintheilung zusammenfallen, und im Weltlichen eben so einen Zusammenhang mit dem Orient ahnen lassen, wie er bekanntlich häufig in religiöser Hinsicht behauptet wird. Dagegen führt man aber an, daß sich in Griechenland nirgends ein vom Kriegsadel völlig getrennter Priesterstand findet, wenn man nicht die Mysterien als Folge der Auflösung einer alten Priester-Kaste betrachten will; auch wird das Unterstecken der nicht genannten wichtigeren Ackerbauer unter die Hirten willführlich genannt. Vielen Beifall findet daher eine andere Lesart, welche die vier Klassen 1) der Adlichen, 2) der Zinsbauern derselben, 3) der Hirten, 4) der Gewerbtreibenden und Handwerker darbietet, als welche Aufzählung nach v. Raumer <sup>73)</sup> besser mit den in Griechenland sich fernerhin entwickelnden Verhältnissen stimmt, und der Voraussetzung nicht bedarf, daß der Priesterstand untergegangen, oder bei den jonischen Einwanderungen des Kriegsadels erst im Gegensatz des ersten entstanden sey. Mit beiden Lesarten zu vereinigen sind übrigens die zur Zeit des Theseus vorkommenden 3 Klassen von Einwohnern, der Edlen oder Wohlgebornen, der Ackerbauer und der Gewerbtreibenden, indem nach der ersten Lesart Priester und Kriegsadel, nach der andern aber Hirten und Ackerleute in eine Hauptklasse zusammenfallen. — Solon theilte die Bürger Athens nach neuen Eintheilungs-Gründen ein. Es gab damals überhaupt in Attika erstlich Sklaven, zweitens Freigelassene mit dem Clientelar-Nexus, drittens *Metoiikoi* oder steuerpflichtige Schutzverwandte, die sich in Attika niedergelassen hatten, aber an den vollen Rechten der Bürger keinen Theil nahmen, sondern unter diesen stets einen Beschützer hatten, welcher auch ihre Steuern an die Staatskasse ablieferte. Viertens *Isoteleis*, Gleichbesteuerte, welche den Bürgern in sehr vielen Dingen nachstanden, schwerlich aber Stimmrecht hatten, oder zu öffentlichen Aemtern gelangen konnten; endlich fünftens, von athenischen Eltern geborne volle Bürger. Solon änderte nun die Verhältnisse der Sklaven, Freigelassenen und *Metoiikoi* nicht, die übrigen

---

73) I. S. 253.



Einwohner-Klassen theilte er aber nach dem Vermögen in vier Klassen ab. Die Mitglieder der ersten Klasse hatten eine jährliche reine Einnahme von etwa 500 Medimnen (ein Medimnus gleich etwa 15 berliner Mezen) Früchte, die der zweiten von 300, jene der dritten von 200, geringere Einnahmen gehörten in die letzte Klasse. Die beiden ersten Klassen — in denen der früher bevorrechtete Adel, die Eupatriden, nun als höchstbesteuert erschien — leisteten die kostspieligen Reiterdienste, die dritte gab die Schwerbewaffneten, die vierte stellte Leichtbewaffnete, und später größtentheils auch das Schiffsvolk <sup>74</sup>). — Die zahlreichste Menschenklasse waren übrigens auch hier, wie in Sparta, die Sklaven; indessen wurden sie hier milder als in Sparta behandelt, und konnten bei übler Behandlung ihre Zuflucht zu einem mit der *Asylia* bevorrechteten Orte — vorzüglich dem Theseus-Tempel — nehmen und daselbst bitten, an einen andern Herrn verkauft zu werden <sup>75</sup>). —

## 10.

## VI. R ö m e r.

Auch in Rom finden sich Spuren einer ursprünglichen Kasteneintheilung, die aber durch die Mährchen, welche man später durch Verbindung der altrömischen Geschichte mit Aeneas und Griechenland und Troja ausdachte <sup>76</sup>), so unkenntlich geworden, daß man nur im Patriciat noch das Gepräge einer scharf abgeforderten Kaste, vorzüglich wegen des Verbots der Heirathen mit den Plebejern, erkennen kann.

So dunkel die altrömische Geschichte auch ist, so ist durch Niebuhrs Forschungen doch soviel festgestellt, daß es in Rom zwei Völker neben einanderwohnend gab, und hieraus so Vieles, was in Rom's Geschichte bisher unerklärt war, zu erklären ist. Daß neben den Patriziern, einer wahrscheinlich ursprünglich etruskischen Priester-Kolonie, auch gleich zu Anfang eine Latiniſche

74) Siehe überhaupt v. Raumer I. eilfte Vorlesung S. 250. ff.

75) Meier und Schoemann, der Attische Process. S. 403—405.

76) Siehe darüber überhaupt Niebuhrs Römische Geschichte Bd. I. S. 112 ff. U. B. v. Schlegels Recension dieses Werks in den Heidelberger Jahrbüchern von 1816 S. 385 ff.



Ansiedlung anzunehmen, behauptet v. Schlegel 77), in Widerspruch mit Niebuhr. Die Grund-Eintheilung der Bewohner Roms war die in den Stand des Adels mit seinen Hinterlassen, und den Stand der Freien. Der erstere Stand war überhaupt der herrschende, er begriff die ältesten drei Ritterstämme, später genannt Patrizier. Ihre Unterthänigen waren die Klienten, welche gebildet wurden aus den ursprünglichen Leibeigenen, den Freigelassenen, und caritischen Bürgern, denen der Schutz eines Patrons die Aufopferung selbstständiger Freiheit ersetzte, und endlich aus den fremden Weisassen. Keineswegs aber bestand die plebs, wie man so lange angenommen, aus der Clientel der Patrizier, sondern die plebs war der andere Hauptstand der Freien, der Stand der freien nichtadlichen Grundeigentümer, mit dem sich erst weit später die Klienten verschmolzen, als sich das Band ihrer Erbunterthänigkeit, theils durch das Absterben oder das Herabkommen der Geschlechter ihrer Patronie, theils durch den allmählichen Fortschritt zur Freiheit, gelöst hatte. Dieser Stand der plebs erweiterte sich sehr durch die Eroberungen in Italien 78), und sein Kampf, der ihm endlich fast gleiche Rechte mit dem herrschenden Stamm der Patrizier errang, ist einer der anziehendsten Gegenstände in der römischen Geschichte.

Ueber jene Clientel sagt Niebuhr 79) folgendes: »Als ursprünglich etruskisches Recht, gleich alt mit dem Ursprung der Stadt, muß die Clientel allerdings bestanden haben: in diese Unterthänigkeit muß das unterjochte ältere Volk gerathen seyn, welches die Etrusker an der Tiber fanden. Ihre Ausbreitung und Vermehrung läßt sich durch historische Zeugnisse angeben in Hinsicht der Freigelassenen und Fremden, da Municipien sogar Colonien, vorzüglich aber verbündete und Provinzial-Städte unter dem Patronat mächtiger Römer standen. So ist ein zwiefacher Stand von Klienten auch schon für die älteste Zeit anzunehmen: römischer Aerarier und Fremder:

77) S. 891.

78) Siehe überhaupt Niebuhr Bb. I. S. 235 ff.

79) Bb. I. S. 389 ff.



»und aus diesen letzten scheint damals die größte Zahl der  
 »Clienten bestanden zu haben. Denn da den Plebejern Handel  
 »und Gewerbe untersagt, diese aber dem Staat doch unentbehr-  
 »lich waren, so läßt es sich nicht bezweifeln, daß sie, außer  
 »durch die Sklaven und Freigelassenen, von Fremden ausgelibt  
 »wurden, welche das Bedürfniß des Gelderwerbs auch zu einem  
 »verachteten Geschäft nöthigte. Hier nun werden wir unver-  
 »kennbar an die griechische Clientel erinnert: nicht an den Stand  
 »der *Ἰήτες* oder *πελάται*, von denen Dionysius träumt,  
 »und deren gebeugtes knechtisches Loos gar keine Analogie mit  
 »dem wohlthätigen Schutzverhältniß der römischen Clienten hat,  
 »sondern an die *Βεϊσάνας*, die *μέτοικοι*, jene Fremde, die  
 »in griechischen Städten ansässig, und unter der Aufsicht eines  
 »Vorstehers (*προστάτης*) gegen Erlegung eines Schutzzeldes  
 »an den Staat, zu bürgerlichen Gewerben befugt, und Recht  
 »zu fordern berechtigt, wie verpflichtet waren, zu Recht zu ste-  
 »hen, aber in dem Verhältniß eines Unmündigen, indem ihr  
 »Vorscher wie der Vormund des Pupillen jede Klage anbrin-  
 »gen und annehmen mußte. Dies war nicht bloß attisches,  
 »sondern allgemeines griechisches Recht. Das Verhältniß eines  
 »solchen griechischen *Βεϊσάνας* mußte bei römischen Gemüthern  
 »die festen Bande römischer Clientel schlingen: der Grundzug,  
 »die Vertretung des Clienten, ist in dem römischen Rechtsbe-  
 »griff ausdrücklich bestimmt; es ist klar, wie daraus alles übrige  
 »hervorgeht. Der Fremde, der sich zu Rom aufhielt, war ur-  
 »sprünglich eben so wenig als zu Athen eine rechtsfähige Per-  
 »son: er konnte keine gültige Geschäfte noch streitige Rechte  
 »geltend machen, außer durch die Vermittlung eines Patron's;  
 »und fremd war, wenn auch der Latiner nicht eigentlich, doch  
 »jeder andre Italiker. — Ein sehr wesentlicher Unterschied be-  
 »stand aber zwischen der römischen und der griechischen Clientel:  
 »diese erlosch, sobald der Client das volle Bürgerrecht, oder auch  
 »nur die *Isotolie*, erhielt; jene aber dauerte fort, und konnte  
 »wohl nur mit dem Geschlecht erlöschen, welches im Besitz des  
 »Patronats war. *Blackstone* vergleicht sehr richtig die *Πλίκ-*  
 »ten der Clienten mit denen der *Βασιλλάν* im Lehnrechte; aber  
 »das römische Verhältniß war freundlicher, und durch Gewissen,



»Gefühl und anhängliche Liebe begründet. Die Annahme des  
 »Geschlechtsnamens veranlaßte und zeugte von diesem treueren  
 »und innigeren Bande; das Verhältniß der Klienten zum Patron  
 »war daher dem der gemeinen Bergschotten zum Haupt ihres  
 »Clan höchst ähnlich. Er hatte alle Ansprüche, an den Schutz  
 »und die Vertretung seines Patrons, welche Vertrauen und  
 »Hülfslosigkeit begründen, auch war dieser verpflichtet, ihn sogar  
 »gegen seine eigene Angehörigen zu schützen. In diesem Ver-  
 »hältniß konnte gegenseitig kein nachtheiliges Zeugniß abgelegt,  
 »noch weniger eine Klage angestellt werden. Für seine Klienten  
 »unter sich, wohl auch im Verhältniß zu ihm selbst, wie für  
 »seine Kinder, war ohne Zweifel der Patron Richter. Er führte  
 »ihre Rechtsachen und schützte sie gegen Bedrückung; sie waren  
 »verbunden, seinen Bedürfnissen abzuhelpen, seine Schulden zu  
 »bezahlen, seine Töchter auszustatten, sein Begräbniß zu veran-  
 »stalten, Geldstrafen für ihn zusammenschließen, wenn sein  
 »eignes Vermögen nicht hinreichte. Ein altes überliefertes Ge-  
 »setz ächtete den, der dieses heilige Verhältniß treulos verletzete;  
 »die Strafe mußte um so härter seyn, da dem Beeinträchtigten,  
 »bis seine Noth unleidlich geworden war, keine Klage offen  
 »stand. Das Recht und das Verhältniß der Klientel veränderte  
 »sich mit den Sitten und der Verfassung. Doch dauerte  
 »es in Hauptzügen so lange als die Republik, und hierin liegt  
 »die Ursache, daß Fremde, wenn sie das römische Bürgerrecht  
 »erhielten, den Geschlechtsnamen ihres Patrons annahmen. Auch  
 »erstreckte sich das römische Patronat in Hinsicht ganzer Völker  
 »und Städte so weit, daß es die griechische Proxenie, aber in  
 »einem nicht gegenseitigen und gleichen Verhältniß, in sich begriff.«  
 11.

Die zwei Völker in Rom wuchsen allmählich, nach manchen  
 Kämpfen zu Einem zusammen, und diesem entsprechend,  
 wurden die zwölf Tafeln zur Ausgleichung der bisher verschie-  
 denen Rechte geschrieben<sup>80)</sup>, obgleich auch nachher noch manche

80) Livius histor. L. 3, cap. 34. „Se — omnibus summis infimis — que jura aequasse.“ cap. 56. „quod aequandorum legum — causa — consulatu abiisset.“ Niebuhr Bb. 2. S. 109. ff.



Rechts-Institute durch ihr Doppel-Gesicht auf ein doppeltes Recht deuteten <sup>81)</sup>, und erst in der spätesten römischen Zeit alles Individuelle aufgelöst zusammenfließen konnte.

Eine andere für uns wichtigere Betrachtung ist der Charakter des Adels und Bauernrechts, welchen das alte Recht hatte, um ihn allmählig mit Stadtrecht zu vertauschen. Die Lehre von der Succession bezeichnet am deutlichsten diesen Uebergang. Was in der Hörigkeit des Hausvaters war, erbte ihn zunächst (die Sui), oder stand vielmehr mit ihm in der Gemeinschaft des Gesamt-Eigenthums. Diesen folgten die Agnaten, die Stamm und Namen erhielten. Die zwölf Tafeln zeigten die erste Einwirkung des städtischen Prinzips, indem sie die Testamente einführten, und somit die Stammguts-Eigenschaft vom guten Willen des Besitzers abhängen ließen. Späterhin erst gab der Prätor — der überhaupt die Aufgabe zu lösen hatte, das alte Recht den Bedürfnissen der Zeit und des sich neu gestaltenden Volkes gemäß zu ergänzen — den aus der Hörigkeit herausgegangenen Söhnen und Töchtern, den emancipatis, ein Erbrecht, statt daß die Töchter früher nur eine Aussteuer (dos), und die emancipirten Söhne eine, wohl durch Sitte bestimmte, Abfindung erhalten hatten. Die Collation der Dos und des vom emancipatus voraus Empfangenen war eine natürliche Folge hievon. Bald folgte auch das Erbrecht der Cognaten, bis endlich Justinian jenes rein städtische System der Intestat-Erbfolge zusammenstellte, was noch jetzt das gemeine Recht ist.

Die beiden Völker Rom's waren auf Grundeigenthum gegründet. Die Eroberungen Rom's führten aber einen Unterschied zwischen *ager publicus* und *privatus* herbei. Nur an letzterem fand wahres Eigenthum *ex jure quiritium* Statt, während an ersterem — den sich die Patrizier fast allein anmaßten, wodurch auch die Licinischen Rogationen, und das agrarische, nicht, wie man sonst wohl glaubte <sup>82)</sup>, eine chimärische Gleichtheilung des Privat-Eigenthums bezweckende,

81) *J. B. de Ehe, das Eigenthum u. s. w.*

82) *J. B. Macchiavelli, Discorsi 1. c. 37.*



Gesetz<sup>83)</sup> veranlaßt wurden — nur das Recht der possessio denkbar war, wodurch zuerst die Lehre von den, später verallgemeinerten, Interdikten entstanden ist<sup>84)</sup>.

12.

Das System des römischen Rechts, wie es auf uns gekommen, ist im allgemeinen ein rein städtisches. Allein außer Rom, vorzüglich in den Provinzen zeigen sich allerdings bäuerliche Verhältnisse. Als solche kommen 1) vor der ager vectigalis, Grundstücke, welche nach Hygin<sup>85)</sup> von dem römischen Volk, von den Städten, von den Priester-Collegien und von den Vestalinnen verpachtet wurden, und zwar die beiden ersten Arten gewöhnlich auf 5 oder 100 Jahre, die beiden letzten auf 5 Jahre oder 1 Jahr. Nachdem das Eigenthum des römischen Volkes wie das der heidnischen Priester untergegangen, kommen in den Pandekten leicht begreiflicher Weise nur noch die von den Städten verpachteten Güter vor, und hier finden wir nun in L. 1. pr. ff. Si ager vectigalis (6, 3.) den Begriff der agri vectigales auf das ewige Nuzungsrecht beschränkt: „Vectigales vocantur, qui in perpetuum locantur, idest hac lege, ut tamdiu pro illis vectigal pendatur, quamdiu neque ipsis, qui conduxerint, neque his, qui in locum eorum successerint, auferri eos liceat. Non vectigales sunt, qui ita colendi dantur, ut privatim agros nostros colendos dare solemus.“ Der §. 1. dieser L. 1. giebt dem conductor agri municipum eine Real-Klage gegen jeden Besitzer und gegen die municipes selbst, und die L. 3. dehnt dies auch auf den Fall aus: „Si ad tempus habuerint conductum.“ Einige hielten dieses Pachtrecht für ein Kaufrecht, Andere für ein Pachtrecht, vermuthlich, wenn ein Kaufgelt zugleich als Entgelt für die Verleihung gegeben ward; Gajus<sup>86)</sup> verwirft aber diese ganze Ansicht.

83) S. Niebuhr Bb. 2. S. 349. ff.

84) Niebuhr Bb. 2. S. 370. ff. v. Savigny Recht des Besitzes. 4. Ausgabe. §. 12. a. S. 148 — 156.

85) Bei Goefius S. 205 — 206.

86) Institut. III, 145.



2) Die Emphyteusis, auch eine Erbpacht von Ländereien. In den Pandekten wird dieses Recht nur in einer Stelle <sup>87)</sup>, ohne nähere Bezeichnung, erwähnt. Im Theodosischen und Justinianischen Codex aber wird dieses Rechtsverhältniß, anfänglich vom Hof für Patrimonialgüter eingeführt und später auf Privat- und Kirchen-Güter ausgedehnt, sehr oft erwähnt. In den Pandekten wird es mit *ager vectigalis* gleichbedeutend gebraucht <sup>88)</sup>, obgleich der Codex <sup>89)</sup>, beides unterscheidet; was jedoch um so weniger eine wesentliche Verschiedenheit gewesen seyn kann, da der oben beim *ager vectigalis* bemerkte Streit über das Kauf- oder Pachtrecht hier bei der Emphyteusis von Kaiser Zeno entschieden ist, und zwar dahin, daß die Emphyteusis ein drittes Geschäft sey <sup>90)</sup>. — Uebrigens hat v. Savigny seine frühere Meinung <sup>91)</sup>, daß der Emphyteuta ein *dominium bonitarium*, entgegengesetzt dem *nudum jus quiritium* des Dominus, habe, in neueren Zeiten zurückgenommen <sup>92)</sup>.

3) Einen eigentlichen freien Bauernstand hatten Roms Provinzen nicht. Die eroberten Landgüter waren meist an zinspflichtige *coloni* oder *inquilini* ausgethan. Diese *coloni* waren *glebae adscripti*, und konnten und mußten mit der terra, der sie angehörten, verkauft werden <sup>93)</sup>, konnten auch, wenn sie entflohen waren, zu ihrer terra *vindizirt* werden <sup>94)</sup>. Sie heißen daher auch *originarii* und *adscriptitii*. Als Freie werden sie nur im Verhältniß zu Dritten, nicht aber zu ihren Herren,

87) L. 3. §. 4. 5. de reb. eorum qui sub tutel. (27, 9.)

88) Inscriptio Tit. ff. Si ager vectigalis id est emphyteuticarius petatur (6, 3) L. 15. §. 1. qui satisdare cog. (2, 8.)

89) L. 13. C. de praedictis et aliis rebus minorum (5, 71.)

90) L. 1. Cod. de jure emphyteut. (4, 66.)

91) Recht des Besizes 2. Auflage §. 8. S. 107.

92) 4. Ausgabe §. 9. S. 89. Not. 2.

93) C. 3. Cod. Theodos. De censu sine adscriptione (13, 10.)  
L. 2. 7. 6. J. de agricolis et censitis (11, 47)

94) C. 1. 2. Cod. Th. de fugitivis colonis (5, 9.) L. 6. 110. 23 pr.  
C. J. de agricol. et cens. (11, 47.)



betrachtet<sup>95</sup>). Die Hörigkeit der Kinder wurde gerade wie bei Sklavengeburt bestimmt, und der Herr brauchte nicht einmal zuzugeben, daß der colonus eine Freie heirathe und dadurch dem Hofe die Hoffnung zum Nachwuchs von Hörigen benehme<sup>96</sup>). Von aller Hoffnung, aus ihrem Stande durch Beförderung in Staats- oder Kriegsdienste auszutreten, ja wenigstens apparitor magistrariae potestatis zu werden, waren die coloni ausgeschlossen<sup>97</sup>). Ihr peculium durften sie ohne Erlaubniß des Herrn nicht veräußern<sup>98</sup>), es seye denn, daß sie keine adscriptitii gewesen, sondern nur Pächter auf 30 Jahre gewesen wären, ein Verhältniß, was der Gesetzgeber als zweckmäßiger empfiehlt, was aber nur einmal berührt wird, zum Beweise, wie selten es gewesen<sup>99</sup>). Die althergebrachten Abgaben durften übrigens vom Herrn nicht erhöht<sup>100</sup>), noch, wo es nicht Landesbesitze, in Geld gefordert werden<sup>101</sup>). Gegen den Herrn durften sie nicht als Ankläger oder Kläger auftreten, es sey denn, daß sie wegen ihrer Pachtverhältnisse von ihm gedrückt, oder sonst beleidigt würden<sup>102</sup>). — Inzwischen gab es doch einige Landbewohner, die Eigenthümer ihrer Güter waren, die Vermuthung scheint aber dagegen gestritten zu haben, weil sie, wenn sie eine solche Behauptung im Wege Rechts durchsetzen wollten, dem angeblichen Herrn erst Caution für die während des Rechtsstreits auflaufende Pächte auf den Fall, daß sie den Rechts-

95) L. un. C. de colon. Thracens. (11, 51.) „et licet conditione „videantur ingenui, servi tamen terrae ipsius, cui nati sunt, „existimentur.“ L. 2. C. in quib. caus. coloni censiti (11, 49.)

96) L. 13. 16. 21. 24. C. T. de agricolis et cens. (11, 47.) C. 1. C. Theod. de inquilinis et colonis, (5, 10.)

97) L. 19. C. de agricol. et cens. (11, 47.)

98) C. un. C. Theod. Ne colonus inscio domino suo alioque peculium (5, 11.) L. 2. C. J. in quibus causis coloni censiti. (11, 49.)

99) L. 18. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

100) L. 23. §. 1. C. de agricol. et cens. (11, 47.) L. 1. Cod. de censibus et censitoribus (11, 57.) L. 1. C. in quibus causis coloni censiti (11, 49.)

101) L. 5. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

102) L. 1. 2. C. in quib. caus. coloni censiti, (11, 49.)



freit verlieren, bestellen mußten <sup>103</sup>). Wie feindselig die Gesetzgebung überhaupt gegen den Bauernstand gesinnt war, geht auch daraus hervor, daß den Anwälden die Vertretung der Dörfer und Bauern bei hoher Strafe verboten war <sup>104</sup>), so daß es fast scheint, daß die, welche in unsrer Zeit die Bertheidiger des Bauernstandes scheel ansahen, sich an den byzantinischen Höflingen ein edles Vorbild genommen. — Daß nun aber auch die römischen Provinzen leicht zu erobern waren, kann Niemand wundern.

## 13.

## VII. Gallier.

Gallien bietet uns zur Zeit, als es die Römer eroberten, eine in eine Menge kleiner Staaten getheilte Nation dar. Aus dem, was uns Cäsar über die Verfassung mitgetheilt, erfahren wir soviel, daß es nur zwei Klassen von Menschen gegeben, die einiges Ansehen gehabt, die Druiden nämlich und die Ritter; denn das Volk werde fast als Sklaven gehalten, es wage für sich selbst nichts, und werde zu keiner Berathung gezogen; der größte Theil habe sich, da er von Schulden, oder von der Größe der Steuern, oder von der Mißhandlung der Mächtigen bedrückt werde, in die Knechtschaft der Edlen begeben, gegen selbe gelten alle die Rechte, welche die Herren über Sklaven haben; was die Ritter betreffe, so gehen sie alle, wenn es nöthig, in den Krieg; und je ausgezeichnete Jemand durch sein Geschlecht oder durch sein Vermögen sey, desto mehr Anbakter oder Klienten habe er um sich; nur diese Gunst und diese Macht kennen sie <sup>105</sup>). Welche Revolutionen vorhergegangen, ehe eine ursprüngliche Kasten-Verfassung solchen Ausgang genommen? wer kann es uns sagen? — Der Graf de Montlosier hat die Meinung aufgestellt, daß die im Feudal-System bestandene Unterscheidung des freien und tributairen Bodens schon

103) L. 20. C. de agricol. et censit. (11, 47.)

104) Tit. Cod. Theodos. De patrociniis vicorum (11, 24.) P. C. J. Ut nemo ad suum patrocinium suscipiat rusticos vel vicos eorum 11, 53.)

105) Caesar de bello gallico L. VI, cap. 13 et 15.



unter den alten Galliern vor dem Eindringen der Römer geltend gewesen sey. Er sagt <sup>106</sup>): „Lorsque les Romains „entrèrent dans les Gaules, les terres (chose singulière) „avaient des conditions et des rangs. Soit qu'une partie „des propriétaires eussent été amenés à livrer de gré à „gré un tribut sur leur possession, à l'effet de s'assurer „la protection des personnages considérables, soit que les „besoins de l'état eussent déterminé depuis longtemps un „ordre régulier de rétributions, les propriétés des Gaules „présentent, dès la plus haute antiquité, deux ordres différens. Ici c'est la terre tributaire, assujettie, ainsi que „le porte sa dénomination même, à un ordre régulier de „tributs, qu'on a depuis appelés cens; là c'est la terre „libre et indépendante appartenante en toute franchise à „son maître, et connue plus particulièrement dans la suite „sous le nom d'alleu. — Une double condition des personnes correspond à cette double condition des terres. „Le possesseur d'une terre libre est classé parmi les „hommes ingénus: c'est une espèce d'ordre de noblesse. „D'un autre côté, le possesseur d'une terre assujettie au „tribut est classé parmi les hommes tributaires: ce sont „les roturiers de ce temps là. Au delà de ces deux classes, si l'on veut appercevoir aux deux extrémités, savoir, „en haut les membres des sénats de villes, en qui résidait „la principale part de la souveraineté publique, et en bas „les esclaves proprement dits, qu'on vendait, qu'on achetait, „et qui n'avaient ni propriété, ni existence civile, on aura „un aperçu complet de toute la population des Gaules.“ — Sismonde des Sismondi <sup>107</sup>) fragt hingegen, warum Montlosier sich nicht auf irgend ein Citat gründe, um eine Thatsache festzustellen, die er als so seltsam betrachte, und über welche er fast sein ganzes System aufbaue. Sismonde behauptet, er kenne nichts, was für die Unterscheidung des Bodens, von welcher Montlosier spreche, zeugte, aber wenn sie wirklich irgendwo

106) De la monarchie française. Tom. I. p. 9. 10.

107) Geschichte der Franzosen, übersetzt von Euben. Bd. 1. S. 114.



angebeutet sey, so müsse man sie offenbar von dem Lande verstehen, welches den Colonen gegeben worden, im Gegensatz von dem Lande, welches der Herr sich vorbehalten, um es unter seiner Hand zu bebauen. — Dieser Streit ist nicht leicht zu entscheiden, nur das Daseyn eines Clientelar-Verhältnisses ist aus Cäsar erwiesen, ob außer dem durch Colonen bebauten Boden der Priester und Ritter noch anderer Boden vorhanden gewesen, somit die Unterscheidung von Montlosier begründet sey, dürfte sich nicht mehr ermitteln lassen.

Die Eroberung Galliens brachte einen großen Theil des Bodens in die Hände der Römer. Nach der Unterwerfung aller Städte in Gallien hatte Cäsar zur Bestrafung ihres Widerstandes ihnen die Verbindlichkeit aufgelegt, dem römischen Volke ein Drittel oder ein Viertel ihrer Besitzungen zu überlassen. Viele Heimfallungen vermehrten später diese Masse. Der Druiden-Orden ward vernichtet, selbstredend also seine Güter eingezogen. Die alten Verhältnisse verloren sich, die alte Nation war fast vernichtet, die kleinen Eigenthümer giengen ein, es entstanden auch hier, wie in Italien, die Latifundia, qui perdidere Italiam<sup>108)</sup>. Sklaven und Coloni, deren Rechtsverhältniß §. 12. beschrieben, bauten den Boden. Die alten Volkssprachen giengen unter, da die Nation durch Sklaven, die die Sprache ihrer Herren, die römische, zu erlernen hatten, ergänzt war; nur in Armoricum und den germanischen Provinzen bewahrten der Bauernstand seine Unabhängigkeit und Sprache. — Der alte Adel, soweit er erhalten, gieng über in die senatorischen Familien Galliens. Die Städte hatten Municipal-Verfassung, und ihre Decurionen für die Steuern zu sorgen<sup>109)</sup>.

---

108) Plinius Histor. Nat. N. XVIII, 6.

109) Siehe überhaupt Sismond. Bb. 1. Kap. 2. S. 81—128.



## Zweites Kapitel.

Aus der deutschen Geschichte.

## 14.

## I. Keltester Zustand des Volks.

Wer giebt uns über den Ursprung des deutschen Volks mehr als schwache linguistische Vermuthungen? Wer sagt uns, wie die alte Verfassung war, und wie sie sich so, als die römischen Schriftsteller sie gefunden haben, ausgebildet? Es sey ferne von uns, in diese unergründliche Tiefen hinabzusteigen. Von Kasten-Verfassung findet sich auch nicht eine Spur in jener Zeit, von der die Römer uns berichten. Der Deutsche war alles selber in Einer Person, König, Krieger, Priester, Grundeigenthümer, obgleich er freilich zuweilen zum Kriege einen Heerführer wählte, obgleich er eine Art Adel, der Gefolge um sich sammelte, hatte, obgleich er auch besondere Volkspriester ehrte, welches alles aber in der Verfassung nicht wesentlich und durchgehend gewesen zu seyn scheint.

Der Stamm der Nation waren die Grundeigenthümer. Diese wohnten nicht in Städten oder verbundenen Wohnungen, sondern auf geschlossenen Höfen<sup>1)</sup>, und übten hier patriarchalische Herrschaft. Selbst war der Hofbesitzer, der Wehre,

1) Tacit. de mor. Germ. Cap. 16. „Nullas Germanorum populi urbes habitari, satis notum est: ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive incitiam aedificandi.“ Tacit. Histor. L. IV. cap. 64. „Tencteri ad concilium Agrippinensium: — Sed, ut amicitia societasque nostra in aeternum rata sit, postulamus a vobis, muros Coloniae munimenta servitii, detrahatis: etiam fora animalia, si clausa teneas, virtutis obliviscuntur.“



Priester<sup>2)</sup>; nicht beschattet durch eine öffentliche Gewalt, war er selbst der König auf seiner Wehre, richtete selbst über die Seinigen<sup>3)</sup>. — Auf welche Weise diese Wehren sich in Gesellschaften vereinigt, ist nicht mehr nachzuweisen. Diese erste wahrscheinliche Vereinigung ist die in Marken, veranlaßt durch gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes u. s. w.<sup>4)</sup>. Eine andere, vielleicht durch die Religion gegründete Vereinigung mußte durch die nothwendig gewordenen Beschränkungen der Blutrache veranlaßt seyn. Es war ein Friede gegründet, wodurch sich die Wehren Leib und Eigenthum sicherten, durch das Institut der Compositionen, (Wehrgeld, Leudis), wofür sich die Gesellschaft verbürgte<sup>5)</sup>. Diese vereinten Männer schützten sich im Kriege (Heermannie), nur die Wehren waren Kriegsdienstfähig und pflichtig<sup>6)</sup>. Einzelne Mannien traten zu Bundesstaaten, zuweilen unter gewählten Fürsten, Königen, zusammen, immer nach Analogie der Mannien selbst, das heißt unter Wahrung der Freiheit der Einzelnen<sup>7)</sup>. Das Recht wies die Gemeine selbst<sup>8)</sup>. —

Die Verfassung des Eueven-Bundes, der das Grundeigenthum aufgehoben hatte, wie M ö s e r<sup>9)</sup> glaubt, in Folge einer Revolution, war freilich hiervon sehr verschieden, indem bei diesem Volke, wie es C ä s a r n erschien<sup>10)</sup>, Keiner gewisse Aecker

2) Tacitus. de m. Germ. c. 10. „Sortium consuetudo simplex. „Virgam, frugiferae arbori decisam, in sureulos amputant, eosque notis quibusdam discretos, super candidam vestem temere „ac fortuito spargunt, mox, si publice consultatur, sacerdos „civitatis, sin privatim, ipse pater familiae, preca- „tus Deos, coelumque suspiciens, ter singulos tollit; „sublatos, secundum impressam ante notam, interpretatur.“

3) B. W. über die Ehebrechende Frau. Tacit. in Germ. c. 19. Siehe überhaupt M ö s e r o s n a b r ü c k. Geschichte Th. I. Abschn. I. §. 8.

4) M ö s e r a. a. D. §. 9.

5) M ö s e r §. 18 — 20.

6) M ö s e r §. 20 — 24.

7) M ö s e r §. 25.

8) M ö s e r §. 22.

9) §. 5. 6.

10) De Bello Gallico L. IV. cap. 1.



oder Bezirke zum Eigenthum besaß, sondern ihre Obern und Vorsteher nach ihrem Gutachten den Völkern und Familien, welche sich zusammengethan hatten, das nöthige Land anwiesen, um es zu besäen und im folgenden Jahre wieder zu verlassen. Vieles, was Tacitus von den Germanen im allgemeinen sagt, ohne daß es auf die ruhigen Einzelwohner paßte, ist aus diesen Cäsarschen Beschreibungen entlehnt, z. B. das bekannte: *Arva per annos mutant et superest ager*<sup>11)</sup>. Jene Sueven-Verfassung möchte übrigens wohl nur ein vorübergehender Zustand eines auf der Wanderung begriffenen Volkes gewesen seyn, der nicht dauerhaft seyn konnte, nicht war, nachdem Cäsar es von dem Zuge nach Gallien zurückgetrieben. Die auf jene verschiedene Sueven-Verfassung gegründete wesentliche Unterscheidung eines Sachsen- und Schwaben-Rechts möchte daher wohl mehr eine zu gewagte Hypothese Möfers<sup>12)</sup> seyn<sup>13)</sup>, gerade wie die lange beliebte Behauptung, daß die Namen Sachsen und Sueven keineswegs verschiedene Völker, sondern verschiedene Verhältnisse der Gesellschaft — Schweifen und Sitzen — bezeichnen, eine Behauptung<sup>14)</sup>, die Luden<sup>15)</sup> nur noch bei den blinden Anhängern Möfers gelten läßt. —

15.

So stätig auch die auf geschlossene Höfe gegründete Verfassung Germaniens war, so waren die Deutschen doch ein altes Volk, sie hatten eine Geschichte, sie hatten eine Religion,

11) Cap. 26.

12) §. 7.

13) Wenigstens kann die von Möser zur Begründung seiner Ansicht angeführte Stelle des Tacit. in Germ. c. 18. über den aus Pferd und Waffen bestehenden Brautschlag der deutschen Frau ebenso gut auf die Braut eines Gefolgsmannes, als auf die Sueven-Braut bezogen werden, wie ja auch mehrere andere Beschreibungen im Tacitus z. B. von der Faulheit, der Spielsucht, mehr auf die müßigen Gefolge, als auf den Stamm der Nation, passen. Tacitus war nie in Deutschland, er sammelte und setzte zusammen! —

14) Möfers. Abschn. III. §. 5.

15) Note zur Uebersetzung von Sismonde de Sismondis Geschichte von Frankreich Bb. 1. S. 156.



und es läßt sich daher kaum bezweifeln, daß sie ausgezeichnete alte Geschlechter, einen Adel, hatten, denn immer ja tauchen im Flusse der Jahrhunderte einzelne Geschlechter aus dem Strome auf. Tacitus erwähnt dieses Adels mehrmals. Im Kap. 7. sagt er: „Reges ex nobilitate, duces ex virtute „sumunt. Nec regibus infinita aut libera potestas: et duces „exemplo potius, quam imperio; si prompti, si conspicui, „si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum, neque „animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem, nisi „sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis „jussu; sed velut Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt.“ Also war der Adel der, der gemeinen Freiheit unschädliche, Fürstenstamm, aus dem der Fürst gewählt ward. In den größeren Vereinen hatten die Stammfürsten die Leitung und Vorberathung wichtiger, die Entscheidung minder wichtiger Sachen. „De minoribus rebus principes „consultant; de majoribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, „quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. — — Ut turbae placuit, consistunt armati. „Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus „est, imperatur. Mox Rex, vel Princeps, prout aetas cuique, „prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia „est, audiuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi „potestate.“ Nach cap. 12. werden in den Versammlungen (conciliis) die principes gewählt, qui jura per pagos vicisque reddant; diese Rechtsprechung konnte übrigens der Freiheit nicht schaden, denn es heißt gleich weiter: „Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, „adsunt“<sup>16)</sup> — Das Cap. 13. spricht von einer insignis

16) Schläter übersetzt hier „Zentrichter.“ Ich würde mich versucht finden, hier schon die, den ungebotenen Gerichtstagen beiwohnende, Schöffen zu finden, obgleich v. Savigny in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. I. S. 197. diese Einrichtung erst seit Carl dem Großen aufkommen läßt. Denn es läßt sich recht gut annehmen, daß die Gründe, welche die spätere Einführung dieser Anstalt veranlaßt haben sollen — nämlich das Ausbleiben einer hinreichenden Zahl Wehren an, kein allgemeines In-



nobilitas, die auch Minderjährigen Fürsten-Würde geben könne. Von principes, die Gefolge halten, sprechen cap. 13. 14. — Aus dem Ganzen geht soviel hervor, daß der Adel nicht eigentlich, wie im neuen Europa, ein zwischen Fürst und Volk stehender zahlreicher Stand, sondern wahrscheinlich der Stamm war, aus dem die Volkshäupter genommen wurden. — Allein welches der Ursprung des Adels war, darnach wird man lange vergeblich fragen. Moser<sup>17)</sup> glaubt, die Offizierstellen im Heerbann seyen erblich geworden, und die von ihnen besessenen Güter damit einigermaßen erhöht worden, eine Hypothese, auf die Kindlinger seine Ansicht von den Oberhöfen gegründet zu haben scheint. Allein jene Hypothese hat gewiß wenig für sich, wenn wir im cap. 7. des Tacit. de mor. Germ. lesen „duces ex virtute sumunt,“ was an sich auch schon der Natur der Sache gemäß ist, und bei einem Volke, das seine Freiheit bewahrt hat, auch aufrecht erhalten werden wird. — Ich glaube, daß eben das das Eigene des wahren alten Adels ist, daß man seinen Ursprung nicht weiß, daß er sich in ein mythisches Dunkel verliert; alle Völker haben aus einer solchen mythischen Vorzeit ihre Helden- und edle Geschlechter. Konnten es nicht die Nachkommen derer seyn, die das Volk aus dem Orient als begeisterte Führer in seine Stammstige geleitet, Gesetze und religiöse Einrichtungen begründet u. s. w.?

In den Leges der Germanischen Nationen finden wir auch den Unterschied zwischen Adel und Freien bestätigt. In der Lex Frisionum<sup>18)</sup> ist die Composition des Nobilis zu 80 Solidi, und

---

teresse habenden, Gerichtstagen, — auch früher schon Statt gefunden haben. Recht zweckmäßig war es da also, auf jede Unterabtheilung des Gau's — auf die Hundreda — einen Weisiger abzuordnen. Es findet sich ja auch keine Spur, kein Capitular, kein Geschichtschreiber, keine Formel, die uns einen Ursprung der Schöffen in späterer Zeit berichte; finden wir aber in diesen Centenis des Tacitus die Schöffen, so ist alle Schwierigkeit gehoben. Damit streitet es nun keineswegs, daß der Umstand überhaupt urtheilfähig war, die Institution der Schöffen hatte darum doch ihre Wichtigkeit.

17) Abschn. I. §. 26.

18) Tit. 1. de homicidiis. §. 1. 3. 5. 6. 8. 9.



die des Liber zu 53  $\frac{1}{3}$  Solidi festgestellt. Die Lex Anglorum et Werinorum, hoc est Thuringorum sagt <sup>19)</sup>: „Si „quis Adalimum occiderit, 600 solidis componat. Qui „liberum occiderit, 200 sol. componat.“ In der Lex Burgundionum, welche eigentlich kein Compositionen-System hat, indem sie, treu ihrem Bestreben, sich mit den alten Bewohnern, den Römern, zu befreunden <sup>20)</sup>, den vorsächlichen Todschatz mit dem Tode bestrafte <sup>21)</sup>, wird für den Fall des Todschatzes in Folge vorherigen Angriffs die Hälfte des, früher vor Festsetzung der Todesstrafe üblich gewesenen Wehrgeldes bestimmt, und hier zwischen optimatis nobilis, mediocris in populo, und minor persona unterschieden <sup>22)</sup>. Da aber im Tit. 5. de his, qui flagello, fuste, calce vel pugno percutiunt nur zwischen ingenuus, libertus und servus alienus unterschieden wird, so wird es doch zweifelhaft, ob die beim homicidium angebrachte Unterscheidung eine wirkliche publicistische Volks-Abtheilung, oder nur eine ungefähre Classification nach allgemeinen Vermögens- und Ansehens-Verhältnissen andeute, was um so mehr wahrscheinlich seyn möchte, da zwischen Römer und Burgunder nicht unterschieden wird, folglich auch der burgundische National-Adel schwerlich gemeint seyn kann, wie denn auch im Tit. 26 de excussis dentibus, wo wieder eine dreifache Compositionen-Leiter ist, „optimati Burgundioni vel Romano nobili“ gesagt wird, obgleich, wenn ein Burgundischer Adel gemeint wäre,

19) Tit. 1. de homicidiis §. 1. 2.

20) Montesquieu Esprit des loix. Liv. 28. ch. 1. 3.

21) Tit. 2. de homicidiis §. 1.

22) Tit. 2. §. 2. „Illud sane huic legi rationabili censuimus pro-  
„visioni subjungi, ut sicui forte a quocunque inlata vis fuerit,  
„ut aut ictibus verborum, aut vulneribus urgeatur, et dum  
„insequitur percutientem dolore aut indignatione compulsus  
„occiderit, atque ita factum re ipsa, aut idoneis, quibus credi  
„possit, testibus fuerit comprobatum, medietatem pretii secun-  
„dum qualitatem personae occisi parentibus cogatur exsolvere:  
„hoc est, si optimatem nobilem occiderit, in medietatem pretii  
„150 sol., si aliquem in populo nostro mediocrem 100, pro  
„minore persona 75 solidis praecipimus numerare.“



gewiß derselbe nicht mit *optimat.*, sondern eher mit *nobilis* bezeichnet seyn würde. Der Adel scheint sich hier also auf die königliche Familie beschränkt zu haben, — also der obigen Ansicht vom deutschen *nobilis* gemäß, — und die Composition des *optimat.* Burgundio kann sich selbstredend hierauf nicht erstrecken, da man natürlicher Weise ein Anlaßgeben derselben zum Todschlag nicht voraussetzen, mithin immer die Todesstrafe bei Tödtung eines aus derselben eintreten mußte. Schon ein königlicher Rentmeister, *actor regiae domus*, hatte ja das höchste Wehrgeld gleich dem *optimat.* Burgundio<sup>23)</sup>, also die Glieder der *regia domus* gewiß nicht das gleiche<sup>24)</sup>! — In der *Lex Bajuvariorum*<sup>25)</sup> wird 5 Geschlechtern eine doppelte, und dem Herzogs-Geschlecht der Agilolfinger eine vierfache Composition gesichert, wahrscheinlich waren diese Geschlechter der Huosi, Throzza, Fagana, Habilingua, Aennion, Stammfürsten früherer einzelner Stämme des Bojer-Volks gewesen<sup>26)</sup>; fünf Geschlechter eigentlicher Adel wäre doch wohl zu wenig für das große Volk der Bojer.

Diejenigen, welche, wie Moser<sup>27)</sup>, Eichhorn<sup>28)</sup>, v. Savigny<sup>29)</sup>, Montesquieu<sup>30)</sup> einen Adel als Volks-Unterscheidung, und nicht bloß als Stammfürsten, annehmen,

23) Tit. 50, de occisis actoribus tam Regiae domus quam privatorum § 1.

24) Montesquieu Liv. 30. ch. 25. hat daher wohl Unrecht, wenn er, um Dubos Meinung über den, bei den Franken fehlenden, Adel ad absurdum zu reduciren, sich auf die *Lex Burgund.* beruft, indem diese vielmehr, wie oben ausgeführt, den gedachten Beweis nicht liefert.

25) Tit. 2. cap. 20. De ducum genealogia §. 1. 2.

26) Schöfke Bairische Geschichte Bd. 1. S. 38. vermuthet auch, daß dieser Stämme Urheber einst verschiedener Völkerstämme Hauptlinge gewesen, als diese das Land den Römern genommen und Gauen und Leute unter sich getheilt.

27) Moser Abschn. 1. §. 26. Abschn. 2. §. 40. Note b.

28) Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Bd. 1. §. 47.

29) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter Bd. 1. S. 185. 186.

30) Siehe Note 24.



finden sich in Verlegenheit gesetzt dadurch, daß die Lex Salica<sup>31)</sup> und die Lex Ripuariorum<sup>32)</sup> nur von francus oder ingenuus bei der Composition sprechen, durchaus aber nicht von einem Adel<sup>33)</sup>. Man sucht sich dadurch zu helfen, daß die Antrustionen, denen ein dreifaches Wehrgeld bestimmt ist<sup>34)</sup>, die Stelle des Adels vertreten sollen, indem der alte Adel seine Ehre dem König aufgeopfert habe. Allein der Antrustio — der ein königlicher Bediensteter war, der, nachdem ihm das Amt anvertraut war, mit der dienstpflichtigen Mannschaft, die unter ihm stand, (Arimannia) zum Könige kommen, den Amtseid (trustem et fidelitatem) schwören mußte, und von nun an (deinceps) zu den Antrustionen gezählt ward<sup>35)</sup> — hatte sein erhöhtes Wehrgeld offenbar nicht als Erbadlicher, der er, da vielmehr alle Franken als der eroberende herrschende Stamm ablich waren, nicht war, sondern weil er in den königlichen Dienst aufgenommen war, gerade so wie der Gravio<sup>36)</sup> und die, so im königlichen Dienste vor dem Feinde standen<sup>37)</sup>, ein dreifaches Wehrgeld hatten, ohne darum ablich zu seyn<sup>38)</sup>! — Auch aus dem Capitulare Karls des Großen für die besiegten Sachsen<sup>39)</sup>, wo ganz deutlich Nobiles und Ingenui unterschieden werden, während Karls Capitulare für die Ripuarier<sup>40)</sup> mit keiner Sylbe des Nobilis gedenkt, sondern einzig von dem Ingenuus spricht, geht hervor, daß der Franken Volk nicht in nobiles und

31) Tit. 44.

32) Tit. 7. 36.

33) Worauf sich auch Dubos, Etablissement de la monarchie française Tome III, Liv. VI, ch. IV, p. 304., der nur einen Stand der Franken annimmt, beruft.

34) Lex Sal. Tit. 44. cap. 1. Lex Ripuarior Tit. 7. 11.

35) Marculfi Form. I. 18.

36) Lex Salic. Tit. 5. 7.

37) Lex Sal. Tit. 66. §. 1. 3.

38) Siehe Montlosier Tom. I. p. 100—102. Eudem Note zu Sismonde Bb. 1. S. 147—152.

39) Capitulatio de partibus Saxoniae. Cap. 16. 17. 19. 20. Capit. de ann. 797. Cap. 3 et 5.

40) Capitulare quartum anni 808, sive de Lego Ripuar. cap. 1. 2.



ingenui unterschieden werden kann <sup>41</sup>). — Warum aber bei anderen Völkern Nobiles und nicht bei den Franken? Dies zu erklären, ist nach unsrer Ansicht so sehr schwer nicht. Waren ja doch die fränkischen Stammfürsten vor und nach durch Chlodwig ermordet <sup>42</sup>)! Läßt es sich erwarten, daß den etwa übrig gebliebenen Familien der Ermürgten von Chlodwig, unter dessen Regierung wahrscheinlich die Lex Salica redigirt ward <sup>43</sup>), ein erhöhtes Wehrgeld bestimmt worden?! — Damit scheint also das Räthsel gelöst: der Inhaber des mit Blut gedüngten Throns war der einzige Nobilis des fränkischen Volks, während andere Völker ihre Stammfürsten behielten, worunter bekanntlich auch die Sachsen gehörten, die darum auch — siehe Note 39 — beim Wehrgelde die angemessene Unterscheidung festhielten.

Soweit nun die Nobiles in Deutschland erhalten sind, haben sie den späteren Herren-, dann Reichsgrafen- und Fürstenstand gebildet. —

## 16.

Da die Sklaverei in der ganzen alten Welt hergebracht war, so war sie natürlich auch den Germanen nicht unbekannt. Tacitus <sup>44</sup>) erzählt uns von der Spielsucht der Deutschen, wie sie, wenn alles verloren, auf den letzten entscheidenden Wurf Leib und Freiheit setzen, der Verlierende sodann, um Wort zu halten, in die freiwillige Knechtschaft gehe, sich binden und verkaufen lasse, und Sklaven dieser Art vom Herrn, um sich der Schaam ob solchen Gewinns zu entledigen, verhandelt werden. Daß die Deutschen Sklaven gleich den kultivirten Völkern gekauft, daß sich bei ihnen, wie bei diesen, der Ackerbau und die Handwerke auf ein solches Sklavenwesen gegründet, das lesen wir nirgend, und würde mit der Natur der beständigen einfachen Verhältnisse, so wie mit der Selbarmuth des Volks, streiten. Nur als Verkäufer von, im Kriege oder im Spiel gemachten,

41) Zum Bach Ideen über Recht, Staat und Staatsgewalt 2c. Th. II. S. 27. ff.

42) Siehe Dubos Etablis. L. II. ch. 2. T. III, p. 20. Sismonde Bd. 1. S. 265 — 269.

43) Eichhorn s. 35.

44) In Germ. c. 24.



Skaven, nicht als Käufer konnten sie hier am Welthandel Theil nehmen.

Tacitus erwähnt indessen <sup>45)</sup> eines anderen Verhältnisses, wobei er sich auch des Ausdrucks *Servus*, weil die Sprache ihm einen anderen versagte, bediente. „*Ceteris servis, non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Suam quisque sedem, suos penates regit. frumenti, modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono, injungit: et servus haecenus paret. Verberare servum, ac vinculis et opere coercere, rarum: occidere solent, non disciplina et severitate; sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est.*“ — Daß bei der Zunahme der Bevölkerung Einzelne gern aus Vergönnung auf einer großen Wehre wohnten, und für die unterhabenden Grundstücke zinsten, begreift sich leicht, wie wir es dann ja noch täglich bei den auf den meisten Höfen angesiedelten Heuerlingen sehen. Da ein solcher Mensch nicht zu der Gemeinde, weil er kein Wehrgut besaß, in Verhältniß trat, den Compositions-Vertrag nicht mit abgeschlossen hatte, so gewährte die Gesellschaft natürlich sein Leben nicht, das ihn daher der Vermiether als Feind, nicht als Herr, ungestraft nehmen konnte. Bei der später eintretenden größeren Ausbildung der Staats- und Königlichen Gewalt war indessen auch eine Rücksicht auf diese Art Menschen zu erwarten, wie wir denn auch finden. Uebrigens zeigt der Ausdruck, *ut colono*, und das *haecenus paret*, daß von keiner sonstigen Abhängigkeit des *servus* vom Herrn die Rede war.

Ein Chronist des neunten Jahrhunderts <sup>46)</sup> sagt von den Sachsen: „*Quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos, qui Edhilingi, sunt, qui Frilingi, sunt qui Lazzi illorum lingua dicuntur: Latina vero lingua hoc sunt Nobiles, Ingenui atque serviles.*“ Diese *Serviles* sind zweifelsohne dieselben, welche in der *Lex Frisionum* <sup>47)</sup> als *Liti* vorkommen, und, während der *nobilis*

45) Cap. 25.

46) Nithardus hist. franc. L. 4, c. 2. apud Bonquet T. 7, p. 29.

47) Tit. 1, §. 4, 7, 8, 10.



30 sol. und der liber 53  $\frac{1}{3}$  sol. Wehrgeld haben, mit einem Wehrgelde von 26  $\frac{2}{3}$  sol., also der Hälfte der Freien, angelegt sind. Der servus kommt besonders vor, er hat kein Wehrgeld, sondern nur einen Schätzwert gemäß §. 11. des Tit. 1. „Si quis homo sive nobilis, sive liber, sive litus, sive etiam servus, alterius servum occiderit, componat eum, juxta quod fuerit adpreciatus, et dominus ejus, ipsius pretii eum fuisse sacramento suo juraverit.“ Der Litus ist hier also Theil der Nation, er ist zu einem Bruchtheil im Compositionen-System versichert. — Bei den nach Britanien gezogenen Sachsen kommt der Litus ebenfalls vor. Seine Composition ist 120 solidi, während der nobilis 1440 sol. gilt, überhaupt sind auch die Wunden des Liti auf  $\frac{1}{12}$  der des nobilis gewürdigt<sup>48)</sup>; die Composition der liberi, deren Existenz aus §. 4. und aus Tit. 17. hervorgeht, ist nicht erwähnt. Der Servus hat aber auch eine Composition von 36 sol.<sup>49)</sup>, also von  $\frac{1}{3}$  des Litus und von  $\frac{1}{40}$  des nobilis. Ueber das Verhältniß des Liti zum Herrn und zu der Gesellschaft enthält das Gesetz<sup>50)</sup> eine Bestimmung, die es zweifelhaft läßt, ob die Hdrigkeit des Liti sich nicht gänzlicher Unfreiheit sehr genähert: „Litus, si per jussum vel consilium domini, sui hominem occiderit, ut puta nobilem, dominus compositionem persolvat, vel fadam portet. Si autem absque conscientia domini hoc fuerit, dimittatur a domino, et vindicetur in illo, et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi, et dominus liti se in hoc conscium non esse, cum undecim juret.“ Aus dem Tit. 11. geht indessen hervor, daß der Herr für den servus unbedingt — es sey denn, daß er entflohen —, für den litus aber nur, wenn dieser auf sein Geheiß das Verbrechen begangen, haften. Ueber die Heirathen der Liti enthält der Tit. 18. §. 1. „Lito regis liceat uxorem emere, ubicunque voluerit,“ eine Bestimmung, die es wahrscheinlich macht, daß die Liti der Privaten bei der

48) Lex Saxon. Tit. 2, §. 1, 3.

49) Ibid. §. 4.

50) §. 5.



Heirath an die Einwilligung ihrer Herren gebunden gewesen, man möchte denn umgekehrt annehmen, daß nur die Liti des Königs nöthig gehabt, sich hierdurch gegen solche Zumuthung zu sichern.

In der Lex Alamannorum werden im allgemeinen Liberi und Servi unterschieden. Den Liberis und Servis wird im Tit. III. gleiches Asylrecht gegeben. Der Tit. VIII. setzt die Compositio des Servus ecclesiae auf das Dreifache, gleich dem Servus regis, und zwar auf 45 solidi fest, wonach also die gewöhnliche Compositio 15 solidi war. Gleiche Composition war für das Rauben des Servus und Verkaufen desselben außer die Provinz bestimmt. Eichhorn<sup>51)</sup> hält diesen Servus für einen bloßen Hörigen und nicht für einen Sklaven. Der Colonus oder Liber ecclesiae hat übrigens als Freier gleiche Composition mit den übrigen Alemannen<sup>52)</sup>.

In der Lex Bajuvariorum finden sich ebenfalls Servi. Der Tit. V. ist überschrieben: „de servis, quomodo componantur.“ Der §. 18. sagt hier: „Si eum occiderit, solvat eum domino suo cum viginti solidis.“ Im Tit. IV. kommt eine Mittelstufe zwischen Servi und Liberi vor; der Tit. ist überschrieben: „De liberis, qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant, quomodo componantur.“ Der §. 11. sagt hier: „Si eum occiderit, componat eum domino suo cum quadraginta solidis,“ also hatte der Freilasse<sup>53)</sup> das Doppelte der Composition des servus, und das Viertel der Composition des Freien, welche nämlich im Tit. III. cap. 13. auf 160 solidi festgestellt war. Ueber die coloni ecclesiae haben wir hier keine so deutliche Bestimmung, als in der Lex

51) Th. 1. §. 49. Note i.

52) Lex Alam. Tit. IX. „Quicumque liberum ecclesiae, quem colonum vocant, occiderit, sicut alii Alemanni ita componatur.“  
Siehe auch Tit. XXIII.

53) Nicht nothwendig Freigelassene, sondern eher ärmere Freie, die sich aus Unvermögen, ein hohes Wehrgeld zu verbürgen, einen Schutzherrn gewählt, oder von einem größeren Gutbesitzer ein Stück Land gegen Dienste erhalten hatten, ohne darum leibeigen zu werden. S. Menzels Geschichte der Deutschen Bd. I. S. 151.



Alamannor. Der Tit. I. cap. 14. hat die Ueberschrift: „De colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant,“ und es scheint aus §. 6. ein Unterschied zwischen servus und colonus ecclesiae zu folgen, was aber nicht näher bezeichnet ist. —

In dem Salischen Gesetz kommen auch die Lidi oder Liti als ein Mittelstand vor. Im Tit. XXXVIII. cap. 5. wird für die Exspoliatio servi alieni mortui eine Strafe von 15 solidi bestimmt, cap. 6. sagt dagegen vom Lidus: „Si quis vero homo „ingenuus Lidum alienum expoliaverit, M. CCC. den. qui „faciant sol. 35 culpabilis iudicetur.“ Also hatte der Lidus fast 2 1/2 hohe Composition als der servus. Sie giengen mit ihren Herren ins Feld, wie aus Tit. XXVIII. cap. 1. „Si quis „Lidum alienum, qui apud dominum suum, in hoste fuerit, „dimiserit etc.“ hervorgeht<sup>54)</sup>.

Bei den Longobarden standen die Aldiones<sup>55)</sup> in demselben Rechtsverhältniß, wie die Lidi bei den Franken<sup>56)</sup>.

17.

Diese bisher dargestellte Elemente der deutschen Verfassung würden nicht hingereicht haben, dieses Volk zu einem bleibenden weltgeschichtlichen zu machen. Es fehlt noch das Bewegende, und dieses sind die Comitatus, Gefolge, gewissermaßen das stehende, wenn gleich nicht immer versammelte, Heer der Nation. Ohne die Gefolge kann die Entstehung deutscher Fürsten-Gewalt, und auch die Völker-Wanderung, nicht gedacht werden; denn was die Völker-Wanderung betrifft, so ist man von dem

54) Das Nähere über die Liti ist bei Warba Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes §. 63. S. 167. ff. zu finden. Eichhorn Th. I. §. 49. Note k. will unter den Lidi in der Regel Ministerialen verstehen wissen.

55) Caroli M. Leg. Longobard. Cap. 83. „Aldiones ea lege vivunt „in Italia in servitute dominorum suorum, qua fiscalium vel Liti „vivunt in francia.“

56) Daß der Name Aldiones auch in Deutschland vorkomme, diese Behauptung Anton's in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft Th. I. S. 78. ist wohl zu gewagt, wenigstens kommt in der angeführten Stelle Meichelbeck's in Histor. Frising. T. I. Instrum. p. 58. nichts davon vor, sondern dort ist nur ein Tradens Namens Adalo erwähnt.



Glauben wohl längst zurückgekommen, als haben die Völker ihren heimischen Heerd ganz verlassen, um in der Ferne neue Wohnsitze zu suchen. Die Geschlossenheit der Hölse, der Mangel von, städtische Einrichtungen des Landbesitzes veranlassendem, Verkehr mußte von selbst eine Menge Menschen zur Folge haben, die ihr Heil in dem einzigen Gewerbe, dem Kriege, suchten. Sie umgaben einen Häuptling, der ihnen Waffen, Pferd und Nahrung gab, exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam; nam epulae, et quamquam incomti, largi tamen apparatus pro stipendio cedunt<sup>57)</sup>. Der Häuptling hatte sie nach Graden abgetheilt, und sie waren ihm grenzenlos ergeben<sup>58)</sup>. Mit dem gemeinen Wesen standen sie zweifelsohne in Verbindung; Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt<sup>59)</sup>, woraus sich die vorzugsweise Bestimmung für den vaterländischen Krieg ergibt. Gewissermaßen standen sie daher auch im Solde des Volkes: Mos est civitatibus, ultro ac viritim conferre principibus, vel armentorum, vel frugum, quod pro honore acceptum, etiam necessitatibus subvenit<sup>60)</sup>. Je größer und glänzender die Gefolge, desto mehr mußte das Ansehen des Gefolgsheeren steigen, so daß das Ausland ihn ehrte, ja er selbst durch seinen Ruf einen Krieg unterdrücken konnte<sup>61)</sup>. Diese Gefolge machten, wie Moser<sup>62)</sup> sich ausdrückt, eben so wie der spätere Dienstadel, den eigentlichen Kriegsstaat der Deutschen aus. Daß in

57) Tacit. Germ. c. 14.

58) Tacit. c. 13. 14.

59) C. 14.

60) Cap. 15.

61) Cap. 18.: „Haec dignitas, hae vires, magno semper electorum „juvenum globo circumdari; in pace decus, in bello praesidium, „nec solum in sua gente cuius, sed apud finitimas quoque „civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat; expetuntur enim legationibus, et muneribus „ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant.“

62) Dän. Gesch. Bd. I. Abschn. I. §. 34.



den Gefolgsherren das Element der nachherigen Könige — selbst Marbod war schon ein solcher König mit 74,000 Mann Gefolge, den Hermann auch mit dem Gefolge bekämpfte<sup>63)</sup> — lag, wie in den Gefolgen der Keim des Lehns-Systems, beides stellt die Geschichte anschaulich dar.

## 18.

II. Von den durch die Völkerwanderung begründeten Verhältnissen, und von der fränkischen Verfassung.

Die Völkerwanderung hat die Gestalt der Welt verändert, und auf das Land, aus dem sie hervorgegangen, nachher wesentlich zurückgewirkt. Diese Rückwirkung gieng für Deutschland von Gallien aus, mit dem wir es daher hier allein zu thun haben. Stilicho, Feldherr des abendländischen Reichs, hatte, um gegen Alarich, König der Westgothen, zu schlagen, von den Grenzen Rhätiens und Galliens alles, was noch von römischen Legionen da war, zurückberufen, wodurch diese Lande natürlich ihre Vertheidigung verloren<sup>64)</sup>. Radagaisus, von den Ufern des baltischen Meers herkommend, führte hierauf über die unbeschlüzte Grenze eine unzählige Menge von Barbaren in das römische Reich. Ihm folgten die Vandalen, die Sueven, die Burgundionen, die Alanen und mehr andere Völker. Mit einer bedeutenden Anzahl gieng er über die Alpen und drang so im Frühling des Jahrs 406 in Italien ein. Stilicho, der alle Legionen vom Rhein und der Donau versammelt hatte, ermüdete den Radagaisus, als er ihn in die öden Hügel der Apenninen gedrängt sah, durch kleine Gefechte, hielt ihn auf an wüsten Orten, schnitt ihm die Lebensmittel ab, zwang ihn, eine Zuflucht auf den Höhen von Finsola zu suchen, belagerte ihn endlich und zwang ihn, sich zu ergeben. Radagaisus ward hingerichtet<sup>65)</sup>.

63) Menge! Bd. I. S. 155.

64) *Prosperi Aquit. Script. franc. T. I. p. 626. Cassiodori Chronic p. 1361. Histor. Misc. XIII, cap. 26.*

65) *Olympiodor. apud Photium p. 146. Zosimus V, c. 26. Paulus Orosius VII, c. 37. Prosper Aquitan. p. 627. — Jornandes de regnor. success. c. 95. — Gibbon, Decline and fall, c. 30. Muratori Annal. 405.*



Allein zwei Drittheile der Krieger, die seinen Befehlen folgten, hatten ihn nicht begleitet, und machten sich nun auf gegen den unvertheibigten Rhein. An den Ufern dieses Flusses fanden sie die Franken, die sich wie Bundesgenossen und Soldaten des römischen Reichs betrachteten, und sich ihnen widersetzten. Zuerst siegten die Franken gegen *Godegisil*, König der Vandalen, in einer zweiten Schlacht gegen die Alanen wurden die Franken besiegt. Nunmehr erfolgte der Einbruch der Barbaren in Gallien ohne Hindernisse. Am 31. Dez. 406 ging das barbarische Heer über den Rhein, und die Nationen, die sich jetzt auf Gallien warfen, haben die verschiedenen Provinzen des römischen Reichs nicht wieder verlassen <sup>66</sup>). Schrecklich ward Gallien verheert. Der heilige Augustin sagt in einem Briefe <sup>67</sup>): »Wilde und unzählbare Nationen haben ganz Gallien eingenommen. Alles, was sich zwischen den Alpen und den Pyrenäen findet, zwischen dem Ocean und dem Rheine, ist verwüstet durch den Quaden, den Vandalen, den Sarmaten, den Alanen, den Gepiden, den Heruler, den Sachsen, den Burgunder, den Alemannen und selbst den Pannonier, welcher auch, zum Unglücke der Republik, Feind geworden ist. Mainz, sonst eine ausgezeichnete Stadt, ist eingenommen und zerstört; mehrere Tausend Menschen sind daselbst in der Kirche ermordet. Worms ist verödet durch eine lange Belagerung; aus der mächtigen Stadt Rheims, aus Amiens, Arras, Terouane, am äußersten Ende Galliens gelegen, Tournai, Speier, Strasburg, sind alle Einwohner nach Germanien fortgeführt. Alles ist verheert in Aquitanien, in Novempopulianen, in den Lyonnischen und Narbonnischen Gebieten, bis auf eine geringe Anzahl von Städten, welche das Schwert von außen bedrohet, und der Hunger von innen quält. Ohne Thränen zu vergießen, kann ich nicht von Toulouse reden. Wenn diese Stadt noch nicht erobert ist, so verdankt sie die-

66) *Gregor. Turon.* II, cap. 2. 9. *Zosimus* VI, cap. 3. *Prosper Aquit.* p. 627. *Prosper Tyro* p. 637. — *Pauli Orosii Hist.* VII, cap. 40.

67) *Sancti Hieron. Epistol.* Acherunt, matr. Ep. 91. p. 748. et *Script.* franc. T. I. p. 741.



»ses der Tugend ihres heiligen Bischofs Cruperius. Spanien »sogar ist in Bestürzung und fühlt, daß es am Rande des Verderbens steht.« —

Ein Theil der barbarischen Völker verließ Gallien, nachdem es drei Jahre lang verheert worden war, um seine Zerstörung weiter fortzusetzen; die Sueven, die Vandalen und die Alanen drangen den 13. Oktob. 409 über die Pyrenäen <sup>68)</sup>. Andere Alanen und andere Vandalen jedoch waren in Gallien zurückgeblieben, und brachten im Jahre 410 ihre Verheerungen in die, am Ozean gelegenen, Provinzen, welche bis dahin noch keine andere Barbaren, als die Meerbefahrenden Sachsen, gesehen hatten <sup>69)</sup>.

Sechs Jahre lang war Gallien verheert, da erst versuchte der Kaiser Honorius, dem Lande Ruhe zu verschaffen. Freilich wußte er dazu kein anderes Mittel, als den barbarischen Königen, welche sich dazu verstanden, den Titel von Bundesgenossen des Reiches anzunehmen, einige Provinzen unter der Bedingung zu überlassen, daß sie ihn von den andern Königen befreien sollten. Mit den Westgothen und Burgundionen unterhandelte er solche Verbündungen, und auf diese Weise gewannen diese Völker die erste regelmäßige Niederlassung in Gallien. Placidia, des Honorius Schwester, Gemahlin Ataulfs, Königs der Westgothen, welche in Italien aus Pannonien eingedrungen, hatte Ataulf be- redet, daß jeder Feind des Reiches ein Rebell wäre, daß es nur Ruhm im Dienste Roms geben könnte, und daß Ataulf, anstatt Provinzen zu erobern, sich bestreben müsse, sie als Geschenk von ihrem rechtmäßigen Herrn zu erhalten. Mit Freuden überließ Honorius den Westgothen die Provinzen des südlichen Galliens, um nur Italien zu retten. Die Westgothen zogen daher wieder aus Kalabrien bis zu den Alpen. Sie versicherten sich der Städte Narbonne, Toulouse und Bordeaux, und ungeachtet einiger Gefechte mit Constantius, Feldherrn der Römer in Gallien und persönlichen Feind Ataulfs, wurden sie in der Provinz wie Bundesgenossen des Reichs aufgenommen. Vom mittelländischen Meere

68) Cassiodor. Chron. p. 1362.

69) Prosper Tyr. Chron. p. 637.



bis zum Ocean verbreiteten sie ihre Macht <sup>70</sup>). Die Landesherrschaft wurde dadurch eigentlich so wenig als die Verfassung geändert. Indem der Westgothen-König sein Volk befehligte als erwähltes Haupt der Nation, ließ er sich zugleich mit der Gewalt eines Generals des Reichs bekleiden, und es schien mehr, daß er seine Truppen Quartier in den Provinzen, die er besetzt hielt, nehmen ließ, als daß er sie erobert hätte. Die Edikte des Kaisers wurden immer anerkannt; die Gesetze, die Gerichtshöfe, die Münzen, die städtische Verwaltung, die Rechte der Personen und des Eigenthums, alles blieb auf dem alten Fuße. Der Gothe war bei dem Römer oder dem Gallier einquartiert, den er seinen Wirth nannte, und sehr wahrscheinlich betrachtete er sich in der That als Gast, und übte alle die Rechte aus, welche sich Soldaten anmaßen, die man bei den Bürgern ins Quartier legt. Er aß an seinem Tische, er unterhielt sich auf seine Kosten, und indem er dieses that, beunruhigte er ihn nicht weiter, als es jeder andere römische Soldat auch gethan haben würde, der gewohnt war, in seinen Quartieren nach Gefallen über alle Güter des Einwohners zu verfügen, welcher ihn erhielt <sup>71</sup>).

Auf ähnliche Weise kamen die Burgundionen zu Sizen in Gallien. Der Gegenkaiser Jovinus ermunterte sie im Jahr 411, ihre Quartiere in der Provinz Galliens, am linken Ufer des Rheines gelegen, die man das obere Germanien nannte, zu nehmen, um durch sie zugleich einen Schutz zu erlangen. Sie nahmen die Quartiere ein, bekümmerten sich übrigens wenig um den Jovinus, dessen Kopf die Westgothen bald dem Honorius sandten. Vielleicht eben darum, weil sie den Jovinus verlassen hatten, nahm sie Honorius eben so, wie die Westgothen, unter die Verbündeten des Reichs auf. Er erlaubte ihnen, ihre Quartiere von den Ufern des Genfer-See's bis zu dem Zusammen-

70) Jornandes de reb. getic. cap. 31 — 32. Olympiodor p. 148. — Hist. génér. de Languedoc IV, chap. 7 — 18. Hadriani Valesii rer. francis. III, p. 110.

71) Siehe hierüber und überhaupt über die Völkerwanderung in Gallien Sismonde de Sismondis Geschichte der Franzosen Bb. I, S. 166. ff. S. 177. 178.



flusse der Mosel mit dem Rhein zu nehmen, und auf diese Weise begann die Monarchie der Burgunder in Gallien <sup>72)</sup>.

19.

Aus diesen Verhältnissen entwickelte sich nun die Theilung des Bodens, da eine solche Einquartierung auf die Dauer beiden Theilen gleich unangenehm war. Auch war durch Galliens frühere Geschieke und die Völkerwanderung so vieler Boden verlassen, wüßt geworden, daß schon darum eine Bodenabtretung mit der Subsistenz des Besiegten vereinbar erschien. Die Burgunder hatten unter Aetius schon feste Sitze am Fuße der Alpen, wo die Allobroger und Helvetier gewesen waren, genommen <sup>73)</sup>, und nach Aetius sowohl als Attila's Tode, als das Hunnenreich so wie das Kaiserthum, entseelten Körpern gleich, sich auflöste, breiteten sie sich unter Beistand der Westgothen, aus deren altem Königsgelecht sie ihren Heersführer Gundioch nach dem Tode ihres Königs in der Schlacht gegen Attila, geholt hatten, in der alten römischen Provinz ob der Stadt Marseille aus bis an die cevennischen Berge und weit hinaus im Lande Gallien <sup>74)</sup>. Sie theilten mit denjenigen, welche die römische Autorität in Gallien noch repräsentirten, friedlich das Land; Marius <sup>75)</sup> berichtet: »Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Gallicis Senatoribus diviserunt.« Aus der Lex Burgundionum sehen wir, daß der Burgunde zwei Drittel des Feldes, ein Drittel der Servi und von Wald, Garten und Hof die Hälfte erhielt. Der Tit. 54 erwähnt der Theilung als vor nicht zu langer Zeit geschehen, §. 1: »Licet eodem tempore, quo

72) Olympiodor, Buz. Venet. T. I, p. 147. Prosper. Aquit. Chron. p. 627. Cassiodor Chron. ad ann. 413. p. 1362. Histoire de Bourgogne p. un P. Bened. liv. I, p. 32. Sièmonde S. 179. 180.

73) Prosper, Idacius, Cassiodorus in Chronicis. Joh. v. Müller Schweizergeschichte Buch I, Kap. 7. §. 1. Jahr 432 ff.

74) Joh. v. Müller a. a. D. „Die Burgundionen fassen feste Sitze etc.“

75) Chron. ad ann. 456. J. v. Müller am angef. D. Note I, bemerkt, daß, wenn diese, bei du Chesne in scriptorib. enthaltene, Stelle dem Marius auch abgesprochen werden könnte, sie doch immer einem Ungenannten aus dieser Zeit und diesem Lande würde bleiben müssen.



„populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum  
 „partes accepit, ejusmodi a nobis fuerit emissa praeceptio,  
 „ut quicumque agrum cum mancipiis, seu parentum nos-  
 „trorum sive largitate nostra perceperat, nec mancipiorum  
 „tertiam, nec duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei  
 „hospitalitas fuerit delegata, requireret: tamen quia com-  
 „plures comperimus immemores periculi sui, eo quia ea,  
 „quae praecepta fuerant, excessissent, necesse est, ut prae-  
 „sens auctoritas ad instar mansurae legis emissa et prae-  
 „sumptores coerceat, et huc usque contemptis remedium  
 „debitae securitatis attribuat. Jubemus igitur, ut quidquid  
 „hii, qui agris et mancipiis nostra munificentia potiuntur,  
 „de hospitum suorum terris contra interdictum publicum  
 „praeumpsisse docentur, sine dilatione restituant.« §. 2:  
 „De exartis quoque novam nunc et superfluum faraman-  
 „norum <sup>76)</sup> competitionem et calumniam a possessorum  
 „gravamine et inquietudine hac lege praecipimus submo-  
 „veri, ut sicut de sylvis, ita et de exartis sive anteacto  
 „sive in praesenti tempore factis, habeant cum Burgun-  
 „dionibus rationem: quoniam sicut jam dudum statutum  
 „est, medietatem silvarum ad Romanos generaliter praeci-  
 „pinus pertinere.“ §. 3. „Similiter de curte et pomariis  
 „circa faramannos conditione servata, id est, ut medieta-  
 „tem Romani aestiment praesumendam.“

Wie diese Theilungen nun eigentlich geschehen, ist nicht be-  
 richtet worden, ob zum Beispiel jedes einzelne Landgut getheilt,  
 oder ob die Sache mehr im Großen genommen worden. Eben  
 so schwierig ist die Auslegung des Additamenti II, art. 11 ad  
 Leg. Burgund.: »de Romanis vero hoc ordinavimus, ut

76) Du Fresne du Cange in Glossar, ad scriptor. med. et infimae  
 Latin. Tom. 3. voce faramanni p. 340. weiß nicht, was mit  
 diesen faramanni anzufangen. Er vermuthet, daß fara, generatio,  
 et Man, homo zusammen zu setzen seyen. Da indessen, wie auch  
 du Fresne einräumt, die Entgegensehung der faramanni gegen die  
 alten Landesbewohner, die Römer, klar ist, so dürfte eher auf die  
 Männer, die die Fahrt aus der Heimath nach Gallien gethan,  
 Fahränner, gerathen werden.



„non amplius a Burgundionibus, qui infra venerunt, requiratur, quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae. Alia vero medietas cum integritate mancipiorum a Romanis teneatur: nec exinde ullam violentiam patiantur.“ Montesquieu <sup>77)</sup> führt diese Stelle zum Beweise an, daß zu Anfang nicht alles Land vertheilt worden, erwähnt aber die Schwierigkeit nicht, die aus der dort erwähnten medietas entsteht. Wie konnten die Römer ihr Drittel freibehalten, wenn sie den nachkommenden Burgundern noch eine Hälfte geben sollten? Und, umgekehrt, wie können die ersten Einwanderer zwei Drittel erhalten haben, wenn noch Land übrig blieb, wovon den Nachkommenden die Hälfte gegeben werden konnte? Joh. v. Müller <sup>78)</sup> stellt gar die Behauptung auf, jenes Additamentum beziehe sich auf von den Burgundern freigelassene Knechte, denen 50 Jahre lang — von Erlassung der Lex Burgund, nämlich bis zur Verkündung der Additamenta — so viel, wie den ursprünglichen Einwanderern, habe gegeben werden müssen, und bezieht sich dabei auf den Tit. 57 der Lex. Dieser sagt aber bloß: »Burgundionis libertus, qui Domino suo solidos XII non dederit, ut habeat licentiam, sicut est consuetudinis, quo voluerit discedendi, nec tertiam a Romanis consecutus est, necesse est, ut in domini familia censeatur.«, wodurch selbstredend nur verordnet ist, daß der Libertus, so lange er nicht dem Herrn die ihn gänzlich befreiende 12 solidi gegeben, oder ein römisches Besitzthum erworben, noch nicht die volle Selbstständigkeit habe, sondern noch zu des Herrn Familie gerechnet werde — also etwas ganz anders, als J. v. Müller behauptet. B. Savigny <sup>79)</sup> vereinigt gewissermaßen beide Meinungen, indem er behauptet, die freien Burgunder, welche später nachgekommen, haben nur die Hälfte der Aecker ohne Sklaven, freigelassene Burgunder haben ein Drittel erhalten; zur Begründung dieser Behauptung nimmt v. Savigny an, es seyen bei der ersten Theilung die Burgundischen

77) Esprit des Loix. liv. 30. ch. 8.

78) B. I. Kap. 8. „das Gesetz.“

79) Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. I. S. 254, 255.



Theile nicht von sämmtlichem Grundeigenthum ausgehoben und dann unter alle vorhandene Burgunder ausgetheilt, sondern vielmehr jedem Burgunder ein bestimmtes Landgut angewiesen worden, dessen römischer Besitzer auf diese Weise mit ihm theilen müssen, weshalb also in demselben Maaße Land übrig bleiben müssen, als die Zahl der römischen Landgüter, wahrscheinlich von gewisser Größe, die der freien Burgunder überstiegen. Den Beweis dieser Annahme findet v. Savigny erstlich in der Stelle des Tit. 54. §. 1. der L. Burg. „*duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata,*“ allein der locus kann hier überhaupt wohl die Landesgegend, in welche solche Anweisungen geschehen, bedeuten, ohne daß gerade jedes einzelne Landgut getheilt gewesen; ja es ist gar nicht möglich, daß der locus, in quo ei hospitalitas fuerit delegata, etwas anderes bedeute, da ja hier eben vorausgesetzt wird, daß der Burgundio, der schon vom König Land erhalten hatte, in das Gut eines Romanus nicht angewiesen war, sondern nur, weil er in der Gegend wohnte, Eingriffe darin machte, was ihm, da er mit dem königlichen Gut zufrieden seyn soll, verboten wird. Zum andern beruft sich v. Savigny auf den Tit. 55. §. 1. der L. Burg., wodurch bei Grenzstreitigkeiten die Prozeßführung den Römern überlassen ward, so, daß das Urtheil für und wider den Burgunder, dessen hospes den Prozeß gewonnen oder verloren, galt; allein es kann immerhin bei einzelnen großen Gütern eine solche Theilung Statt gefunden haben — wie auch aus Tit. 13, wo von Rodung gemeinschaftlichen Waldes die Rede ist, hervorgeht —, ohne daß das überhaupt bei den Gütern Regel war; denn der von v. Savigny übersehene folgende §. 2. setzt ausdrücklich voraus, daß den Barbaren ganze Güter zugefallen: »*Sane si ex ejusdem agri finibus, quam Barbarus ex integro cum mancipiis publica largitione percepit, fuerit contentio generata, licebit ei seu pulsatus, seu ipse pulsaverit, Romano jure contendere.*« — Im Ganzen genommen sind die Quellen hier doch zu dürftig, um sich von der Theilung ein anschaulicheres Bild zu machen, und namentlich sieht man ja auch gar nicht, wie der König zu seinem Lande, von dessen largitio im Tit. 54. §. 1. die Rede



ist, gekommen, ob es von den zwei Drittel der Burgundionen, oder aus dem römischen Fiskus vorweg genommen. —

Von den Westgothen findet sich ebenfalls eine Theilung des Landes berichtet, wahrscheinlich gemäß Sismond's<sup>80)</sup> Vermuthung nach dem Einfall in Spanien geschehen, als die Nation allen ihren Kriegern ein sicheres Daseyn zu verschaffen suchte. Die Lex Wisigothorum Lib. X. tit. 1. §. 8. sagt: »Divisio „inter Gothum et Romanum facta de portione terrarum sive „silvarum, nulla ratione turbetur, si tamen probatur cele- „brata divisio. Nec de duabus partibus Gothi aliquid sibi „Romanus praesumat aut vindicet: aut de tertia Romani „Gothus sibi aliquid audeat usurpare aut vindicare, nisi „quod de nostra forsitan ei fuerit largitate donatum. Sed „quod a parentibus vel vicinis divisum est, posteritas im- „mutare non tentet.« Der §. 16 giebt vorzüglich das fiskalische Steuerinteresse, aus welchem der König den Römer schützte, zu erkennen, »Judices singularum civitatum, villici, atque praepo- „siti, tertias Romanorum, ab illis, qui occupatus tenent, „auferant, et Romanis sua exactione sine aliqua dilatione „restituunt: ut nihil fisco debeat perire. Si tamen „eos quinquaginta annorum numerus aut tempus non exclu- „serit.« Denn die Sors Gothica war, wie überhaupt die Landtheile der Barbaren, steuerfrei<sup>81)</sup>. — Die näheren Nachrichten mangeln auch hier.

## 20.

Auch die Franken brangen in Gallien ein, und es war ihnen sogar vorbehalten, die übrigen Barbaren in Gallien zu überstrahlen. Die Wehrmannei der Franken umfaßte viele deutsche, sonst unter einzelnen Namen erscheinende, Völker am Rheine bis zu und über die Weser hinaus<sup>82)</sup>, und die nach Menzel<sup>83)</sup> angenommene Meinung, welche den Ursprung der Franken

80) S. 179.

81) Montesquieu liv. 30. ch. 12.

82) Euden Geschichte des Mittelalters Abth. 1. §. 36. S. 56. 57.

83) Geschichten der Deutschen Bd. 1. S. 200 — 209.



von den Bastarnen am schwarzen Meere ableitet <sup>84)</sup>, wird schwerlich vertheidigt werden können, da sie denselben Namen Franken für die in Gallien eingewanderten Bastarnen und für die deutschen Rheinvölker verlangt. — Wie dem allen auch sey, genug, die Franken gelangten auch zu Landbesitz in Gallien, und unter Chlodwig und dessen Nachfolgern besiegten die fränkischen Geleite sowohl die Reste der römischen Herrschaft unter Syagrius, als auch die Monarchien der Westgothen und Burgundionen. Sowohl in der Lex Salica, als in der Lex Ripuariorum findet sich aber keine Spur von einer Güter-Theilung, und es entsteht daher die sehr zweifelhafte Frage, wie die Franken zu Landbesitz gekommen. Montesquieu <sup>85)</sup> behauptet, weil sich

- 84) Man führt dafür auch die Sage vom trojanischen Ursprung der Franken an, worüber der Euhemerius auf den heiligen Anno 390 nach Hunibald folgendes singt:

Franco gesatz mit den Sini  
 Vili verre nidir bi Rini.  
 Da worhtin si du mit vrowedia  
 Eini lüzzels Troie,  
 Den bach hizin si Sante,  
 Na demi wazzeri in iri lante,  
 Den Rini havitin si vure diz meri,  
 Dannim wuhsin sint Vreinkischi heri.  
 Di wurdin Cesari al unterdan,  
 Si waren imi jedoch forchsam.

oder in Menzels S. 201 Uebersetzung ins Neudeutsche:

Franke sah mit den Sinen  
 Sehr fern beim Niederrhein.  
 Da bauten sie mit Freuden  
 Ein kleines Troja.  
 Den Bach hießen sie Kanthe,  
 Nach dem Wasser in ihrem Lande;  
 Den Rhein hielten sie für das Meer,  
 Von bannen gewachsen sind die fränkischen Heere,  
 Die wurden dem Cäsar alle unterthan,  
 Sie waren ihm jedoch fürchtbar.

- 85) Esprit des Loix, Liv. 30, ch. 7. S. „Us avoient conquis, ils  
 „prirent ce qu'ils voulurent, et ne firent de réglemens qu'entre  
 „eux. — Qu'auroient ils fait de tant de terres? Ils prirent  
 „celles, qui leur convinrent, et laisserent le reste.“



bei den Franken von einer solchen Landestheilung, wie bei den Westgothen und Burgundern, nichts finde, haben jene genommen, was ihnen angestanden habe, welchem auch Eichhorn<sup>86)</sup> beistimmt. Sismonde<sup>87)</sup> nimmt an, die eingewanderten, in Gallien herrschenden, Franken haben sich mehr wie ein Heer als eine Colonie betrachtet, seyen lange in kurzem Raume vereinigt geblieben, und jedesmal, da ein Franke sich aus dem Dienst zurückgezogen, sey ihm eins von den vielen in Gallien vorgesundenen herrenlosen Gütern — schon die römischen Kaiser haben in Gallien immer herrenloses Land zum Aushalten gefunden, und die verderblichen Kriege, welche zahlreiche Familien von Grundeigenthümern vernichtet, haben die Masse der Domainen, über welche der Fürst verfügen können, ansehnlich vermehrt — bewilligt worden, und diese Domainen, den National-Soldaten gesichert, seyen es, die als terra salica nach der Lex Salica<sup>88)</sup> nicht auf die Frauen übergehen sollten. Allein diese Meinung muß voraussetzen, daß das vereinigte Heer von Steuern gelebt, oder von Beute, da doch letzteres auf die Dauer nicht möglich, und ersteres einen regelmäßig organisirten Staat, nicht aber ein so zerrüttetes Land, wie Gallien, voraussetzt. Und daß terra salica nichts anders als die hereditas aviatica der Lex Ripuariorum<sup>89)</sup> bedeuten könne, ist längst ausgemacht. — Ganz eigenthümlich ist Luden's<sup>90)</sup> Ansicht, die wir wegen ihrer Merkwürdigkeit hier ausführlich geben. Chlodwig habe seine Eroberungen in Gallien unstreitig mit einem Geleite fränkischer Männer und Jünglinge gemacht. Es sey höchst wahrscheinlich, daß um diese Zeit die Geleite das eigentliche Heer der Staates geworden seyen, und daß der König der Wehrmannen sich selbst an ihre Spitze gestellt habe. Ihre innere Einrichtung hingegen, das Verhältniß der Mannschaft zum Anführer, scheine durchaus das alte geblieben zu seyn: das Geleit habe sich selbst erhalten, und

86) Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. S. 23. Note d.

87) Gesch. v. Frankreich, S. 233 — 235.

88) Tit. 62.

89) Tit. 56 (58) de alodibus.

90) S. 147 ff.



durch den Ertrag des Kampfes die Fortsetzung desselben möglich machen müssen. Dieses seltsame Verhältniß aber habe, wie es scheine, auf die ganze Denkart des Volkes einen großen Einfluß gewinnen müssen, und wenn von der einen Seite durch den glücklichen Krieg die Lust nach Raub und Beute genährt worden, haben auf der andern Seite die Begriffe von Leutschaft, von Dienst und Lohn eine Veränderung erleiden müssen, in welcher, so wie in der ganzen Veränderung mit dem Geleitswesen, der alten Freiheit eine ungeahnete Gefahr erwachsen. — Ein solches Heer nun, als Geleit vielleicht groß, für den Zweck eines Angriffskrieges unbedeutend, habe unter Chlodwig, wie unter einigen frühern Führern nicht bloß bewegliche Güter, die leicht zu vertheilen nach altem Brauch, sondern auch nach und nach ein ganzes großes Land erobert, so von Millionen Menschen bewohnt, die in der Bildung viel höher gestanden, nur nicht in der Kunst der Waffen. Dieses Land, von den Mitgliedern des Heers als ihr gemeinsamer Erwerb, und eben deswegen immer als Ein Reich angesehen, selbst wenn es mehrere Könige gehabt, habe behauptet, die Herrschaft habe über die Einwohner bewahrt werden sollen, nicht weniger gegen Fremde, als gegen sie selbst; ja sie habe behauptet werden sollen durch sie selbst, durch ihr eigenes Mitwirken. Es sey mithin wohl nothwendig gewesen, daß diejenigen, welchen das große Werk gelungen, sich verbanden, bei einander zu bleiben, und ein stehendes Geleit zu bilden, um dasjenige, was sie mit gemeiner Kraft gewonnen hatten, auch mit gemeiner Kraft zu schützen. Eine solche Verbindung aber sey nur möglich gewesen, wenn die Glieder derselben für den Dienst, welchen sie zur Erreichung des bestimmten Zweckes übernahmen, auf eine solche Weise belohnt worden, daß ihnen, als den Siegern, vor welchen sich Millionen beugten, ein, nach ihren Begriffen, ehrenwerthes Leben gesichert worden. Nun aber haben sie keinen andern Lohn, eines freien Mannes würdig, gekannt, als Grund und Boden, durch dessen Besitz nach ihrer Ansicht die Freiheit bedingt. Es sey also wohl nothwendig gewesen, daß einem Jeden der Sieger ein Grundbesitz unter der Verbindung angewiesen worden, fortan kräftig und treu zu der Verbindung zu halten, und für den Besitz alle die Dienste zu leisten,



welche die Lage der Dinge erfordern möchte. Wahrscheinlich aber sey es nicht, daß die klugen Franken diesen Gedanken durch Maßregeln ausgeführt haben, deren Gewaltthätigkeit die Unterworfenen zu erbittern vermocht hätte, und es möchte nicht zu bezweifeln seyn, daß den alten Einwohnern Galliens, einzelne Fälle ausgenommen, ihr unbewegliches Eigenthum von den Franken, in diesen ersten Zeiten, geraubt worden. Aber sie haben auch zu der Ausführung dieses Gedankens solcher Gewaltthätigkeit keinesweges bedurft. Die Römer haben in Gallien viele Ländereien besessen, von welchen nun das Eigenthum auf diejenigen übergegangen, die ihnen in der Herrschaft gefolgt. In der stürmischen, durch Uebel aller Art schwer leidenden, Zeit möchte auch mancher Besitz herrenlos geworden seyn, so daß die Eroberer ohne Anstoß und Bedenken darüber zu verfügen bemächtigt. Und als nach und nach Alemannien genommen, die Westgothen vertrieben, die Fürsten anderer fränkischer Stämme von dem Könige der Salischen Franken vernichtet, Burgund erworben und Thüringen gewonnen worden, da sey diese Masse von Ländereien immer vergrößert worden, so wie sie durch Zufälligkeiten mancher Art vermehrt seyn möge. — Alle diese Ländereien seyen nach den Gesetzen des Geleites, wie das ganze Reich eine Gemeinherrschaft, so ein Gemeingut desselben gewesen, auf welches Alle nach ihren Verhältnissen im Geleit Anspruch gehabt. Der König sey nur insofern Herr dieses Gutes gewesen, als er Haupt der Verbindung war; in demselben Sinne, in welchem er auch Herr von Gallien war, nämlich nur als Haupt und Vertreter des Geleites. Indem nun die Eroberer den Römern ihre Gesetze und Rechte gelassen, haben sie ihnen auch ihr Eigenthum gelassen, und sich durch die Masse von Ländereien, deren so eben gedacht, aus der Verlegenheit geholfen. Das Gemeingut selbst haben sie nämlich als solches behalten, und es, nach einem vorgefundenen Sprachgebrauche, Fiscus genannt. Von demselben aber habe, wie es scheine, ein jedes Mitglied des Geleites einen Theil zum Entgelt für die Dienste erhalten, welche zu leisten er sich verpflichtet, und auf so lange, als er diese Dienste, in vorkommenden Fällen, wirklich geleistet. Sie haben mithin ein stehendes Geleit gebildet, zusammengehalten durch theilweise



Benutzung eines großen Gesamt-Gutes. Das, was der König von diesem Gute empfangen, möge Regale und im Fortgange der Zeit, *Domaine* genannt seyn. Das Grundstück, welches ein Führer oder Beamter erhalten, scheine, insofern es als Entgelt für ein auszeichnendes Amt betrachtet worden, *Ehrensold* (*honor*) geheißen zu haben; und in derselben Beziehung habe das Gut eines gemeinen Kriegers den Namen eines Lohnes (*beneficium*) bekommen. In sofern aber darauf gesehen worden, daß ein solches Gut nicht Eigenthum des Einzelnen, sondern ein Theil des Fiskus war, dessen Ertrag nur der Einzelne Bedingungsweise genießen sollte, habe dasselbe ein fiskalisches Gut geheißen, in späterer Zeit ein *Fe-Ed*, im Gegensatz eines wirklichen Eigenthums, *Al-Ed*. — Die Männer hingegen, welche dieses Verhältnis eingegangen, seyen dadurch auch im Frieden geblieben, was sie während des Krieges gewesen, Leute des Königs. Als Inhaber eines Gutes in der angegebenen Weise, möge ein Jeder ein *Vester* (*Vassus*, *Vassallus*) genannt seyn, weil er sich durch Annahme desselben zu bestimmten Diensten verbindlich gemacht; denn er sey nun nicht mehr zur Vertheidigung des Landes gemahnt (*manniri*), sondern zum Heerzuge gebannt worden. Weil man indeß lieber von der Tugend des Mannes hören und sprechen mochte, als von der Pflicht, lieber von seinen Leistungen, als von seinem Lohne: so habe er gern den Namen eines Getreuen (*fidelis*) erhalten. In Rücksicht auf die andern freien Männer endlich, die keine solche Güter im Besitze gehabt, sondern auf ihrem Eigenthum als *Wehr-Männer* fortgelebt, möge er *Baron* — *Krieger* — genannt seyn. — Habe aber das eroberte Land durch die angegebene Einrichtung behauptet werden sollen, so sey gleichfalls nöthig gewesen, dasselbe zu verwalten. Zum Zwecke dieser Verwaltung habe der König, als Haupt der Eroberer, eines Rathes bedurft, der ihm stets zur Seite gestanden. Zur Verwaltung des Fiskus, des großen Gemeingutes, sey insbesondere ein eigener Beamter, *Hausmeier*, *Major domus*, bestimmt gewesen. Dieser sey <sup>91)</sup> schwerlich jemals bloßer Hausdiener des Königes gewesen, vielmehr sey er, wie es scheint:

91) S. 179 ff.



vom Anfange der Eroberung an der Aufseher über das große Gemeingut der Eroberer gewesen, der von den Leuten selbst, etwa auf Vorschlag des Königs, erwählt worden, um zu verhüten, daß der König die Lehen nicht an sich zöge oder verschleuderte, und wohl nicht, um des Königs Antheil von diesem Gute zu verwalten. Sey diese Ansicht richtig, so sey der Majordomus ein Bevollmächtigter der Leute gewesen, neben den König gestellt, damit sie einen Mann hätten, der wegen der Verwendung des Fiskus ohne Schwierigkeit zur Rechnung gezogen werden könne. Allerdings habe dieses Amt den, welcher es führte, zu einem wichtigen Mann im Staate gemacht, weil ja durch das große Gemeingut die ganze Verbindung der Eroberer zusammengehalten worden; so lange jedoch die Könige Heerführer geblieben und an der Spitze der Leute an großen Tagen erschienen, und so lange der Majordomus gewissermaßen nur ein Rechnungsführer, wenn gleich in einem eigenthümlichen Sinne, geblieben: so lange habe derselbe auf die Verhältnisse des Staates keinen Einfluß erhalten können.\* Also sey es wohl begreiflich, wie ein Jahrhundert und darüber hingelaufen, ohne daß ein Majordomus irgend bedeutend erscheine, und daß die Geschichte nur Herzöge, Grafen, Bischöfe und Weiber kenne. Als aber bei den Zerrüttungen unter Chlodwigs Nachkommen die Majordomus zu der Verwaltung der Staatsgüter auch das Schwert erhalten und als Feldherrn an der Spitze der Leute erschienen, sey die Gewalt vereint worden, die man früher durch die Aufstellung eines Verwalters der Lehen gegen den König weißlich zu trennen gesucht, und von da an habe der König nothwendig alles Ansehen verlieren müssen, da die angefallene Würde auf die Dauer den Mangel an Gewalt unmöglich habe ersetzen können, so daß ihnen endlich die Majordomus auch in der Würde gefolgt. — So weit Luden.

Luden hat dieß nähere Begründung dieser Ansichten noch nicht gegeben, sondern, wenigstens soviel die Majordomus betrifft, in einer Note zu *Sismonde* <sup>92)</sup> noch versprochen. Bis dahin muß es erlaubt seyn, einige beschriebene Zweifel gegen die

---

92) S. 378.



Nichtigkeit derselben zu äußern. Nimmt man das Ganze der Ludenschen Ansicht an, so folgt daraus, daß die einzelnen Fränkischen Eroberer nur einen sehr prekären Landbesitz als Beneficium erhalten haben. Erst Karl der Dicke erlaubte den königlichen Vassen und ihren Vasallen, ihre Benefizien auf ihre Söhne zu übertragen<sup>93)</sup>. Fast vier Jahrhunderte lang wären also die Herren Galliens ohne Erbrecht gewesen!<sup>94)</sup> Läßt sich das mit dem Zwecke der auswandernden Völker, feste Sitze zu erlangen, vereinigen, läßt ein solches Verhältniß sich mit der bekannten Beute- Theilungs- Geschichte unter Chlodwig vereinigen? — Die Lex Salica und die Lex Ripuariorum geben uns auch nicht eine Spur von einer so prekären Natur des Landbesitzes der Eroberer, vielmehr kennen diese beide Leges nur Alode, welches auf die Kinder und Verwandten vererbt und überall wie echtes Eigenthum behandelt wird. Der Tit. 62. der Lex Salica, überschrieben »De Alodis« sagt z. B. §. 1. »Si quis mortuus fuerit, et filios non dimiserit, si pater aut mater superstites fuerint, in ipsam hereditatem succedant. §. 5. Et postea sic de illis generationibus, quicunque proximior fuerit, ipsi in hereditate succedant, qui ex paterno genere veniunt.« §. 6. »De terra Salica in mulierem nulla portio haereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est filii in ipsa haereditate succedunt. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes, post longum tempus, de alode terrae contentis suscitatur, non per stirpes, sed per capita dividantur.« Aus dem folgen-

93) Caroli Crassi Cap. a. 877. (bei Baluzius Tom. II. pag. 263. 269) S. Eichhorn deutsche St. u. R. Gesch. Th. 1. §. 201.

94) Montesquieu liv. 30. ch. 5. sagt hierüber sehr kräftig: „Si dans un temps, où les fiefs étoient amovibles, toutes les terres du royaume avoient été des fiefs ou des dépendances des fiefs, et tous les hommes du royaume des vassaux ou des serfs qui dépendoient d'eux; comme celui qui a les biens, a toujours aussi la puissance, le roi, qui auroit disposé continuellement des fiefs, c'est-à-dire de l'unique propriété, auroit eu une puissance aussi arbitraire que celle du sultan Pest en Turquie; ce qui renverse toute l'histoire.“



den Tit. 63. De eo, qui se de parentilla tollere vult geht hervor, daß dieses Erbrecht auf die Alobe mit dem System der Compositionen und Conjuratoren innig und nothwendig zusammen hing, und so durchgehend und allgemein nun dieses System in der fränkischen Rechtsverfassung war, so gewiß ist es auch, daß der Grundbesitz der Franken überhaupt Alobe war. — Freilich sind es Gefolge, die Gallien erobert haben, allein daraus folgt keineswegs, daß sie ihren eroberten Besitz nur als einen geliehenen haben betrachten wollen. Vielmehr drängt alles zu der Annahme, daß sie eben so echtes Eigenthum, wie im Vaterlande, besitzen wollen. — Schwerlich konnten sie dieses Eigenthum nun alle aus dem Fiskus, so wenig als die Westgothen und Burgunder, die auch einen Fiskus vorfanden, nehmen, und es läßt sich überall nicht einsehen, warum sie glimpflicher mit den Galliern als die Westgothen und Burgunder verfahren haben sollten, sie, die den Römern nur die halbe Composition bewilligten! Ob mit Vermittelung der römischen Magistrat eine friedliche Abtheilung geschehen, oder ob die Eroberer an Grundeigenthum genommen, was ihnen gefallen, läßt sich freilich nicht mehr ausmitteln; allein daraus, daß die Lex Salica einer solchen Theilung nicht erwähnt, folgt nicht, daß sie nicht geschehen. Die Leg. Burgund. et Visigothor. erwähnen der Theilung zufällig als einer geschehenen Sache, und mehr zu dem humanen Zwecke, daß die Römer nicht weiter belästigt werden sollen, ein Zweck, der den Franken freilich weniger wichtig seyn mochte. — Der römische Fiskus mag hingegen ganz oder größtentheils den Königen heimgefallen seyn, die nun durch Vergabungen dapon Kirchen und Klöster bereicherten, und durch Lehn- Vergabungen sich Leudes verschafften, deren Oberster, Major-domus, endlich die Könige stürzte. Darum ist es denn auch natürlich, daß in den ersten Zeiten, wo das Lehns-System sich erst allmählig zu entwickeln begann, die Geschichte von keinem Major-domus mit nationaler Wichtigkeit weiß. So wie nun aber das Lehns-System sich ausbildete, wie die großen fränkischen Herren durch Lehen in ein specielles Treue-Verhältniß zum zum Könige traten und diese hinwieder eine Arimannia um sich zu sammeln wußten, als deren Senior sie erschienen — da



mußte endlich der Anführer der königlichen Hausstruppen ein gewichtiger Mann werden. Und daß die Fideles ihn wählten, zeugt eben davon, daß die königliche Gewalt durch das neue System auf der einen Seite soviel verloren, als sie auf der andern dadurch gewonnen hatten. — Es heißt aber, das Fortschreiten der Geschichte aufheben, wenn man alle diese Verhältnisse schon auf den Anfang der Eroberung zurückdatirt. —

## 21.

Ueber das Verhältniß der Sieger zu den Besiegten läßt sich nach heutigen Begriffen kaum eine richtige Vorstellung machen, so eigenthümlich weist sich dieses aus. Wenn in unsern Tagen ein Eroberer ein Land einnimmt, so führt er entweder die Gesetzgebung des siegenden Staates ein, oder er läßt die des Besiegten bestehen. Nicht so bei der Völkerwanderung. Die Barbaren behielten ihr vaterländisches Recht für sich, und die besiegten Römer wurden vor wie nach ihrem Rechte gemäß beurtheilt. Ueber dieses System der persönlichen Rechte hat v. Savigny <sup>95)</sup> sehr gründlich gehandelt. — Die Stellung des Königs mußte natürlich anders zu den unterworfenen Römern, und anders zu den siegenden Gefährten seyn. Zu den Letzteren blieb sie die erste Zeit hindurch die alte. Der König als solcher konnte sie nicht strafen, sondern nur als Feldherr <sup>96)</sup>. Sie

95) Gesch. d. Röm. R. i. M. Bd. I. Kap. 3.

96) Man sehe die bekannte Geschichte von dem Gefäße zu Soissons bei Gregor. Tur. II, 27., oder vielmehr, da sie nicht allen Lesern bekannt seyn dürfte, sehe sie hier. Zu Soissons vertheilte Chlodwigs Heer die Beute. Die damals noch heidnischen Franken hatten auf ihrem Zuge alle Kirchen ausgeplündert. Der heilige Remigius, damals Bischof zu Rheims, kam nach Soissons, um ein silbernes Gefäß, das aus seiner Kirche geraubt war, zurückzufordern. Chlodwig wollte dasselbe wirklich zurückgeben. Ein Soldat aber schlug mit seiner Streitart an das Gefäß und rief aus, daß der König bei der Beutetheilung nicht über sein Loos hinausgehen dürfe. Chlodwig mußte seine Rache einstweilen unterdrücken. Einige Monate nachher aber beschuldigte er diesen Soldaten bei einer Heerschau, daß er seine Waffen nicht in Ordnung halte, und warf zugleich seine Streitart zu Boden. Als der Soldat sich bückte, um sie aufzuheben, schlug Chlodwig ihn mit der seinigen auf den Kopf, und rief aus: so schlugst du auf das Gefäß von Rheims! —



Konnten nur mit Strafen, die sie in den Volkswillküren selbst bewilligt hatten, belegt werden, und hier war ihre Composition höher als die der Römer. Sie zahlten dem König keine Abgaben<sup>97)</sup>. Sie dienten dem König in keinem Kriege, den sie nicht selbst beschlossen hatten<sup>98)</sup>. — Rücksichtlich der Römer hingegen trat der König in den Fuß der früheren Herrscher; das Abgaben-Recht, das fiskalische Recht, das Privatvermögen der römischen Kaiser, die Militair-Gewalt, richterliche und Gesetzgebungs-Gewalt, gingen auf den König über, der dafür die alten Behörden im Wesentlichen beibehielt, die Provinzial-Administration indessen doch vereinfachte<sup>99)</sup>.

Die Gewalt des Königs als Herrschers der Römer verschaffte ihm allmählig auch mehr Einfluß auf die Franken. Aus den erhaltenen Einkünften konnte er ein zahlreiches Gefolge unterhalten. Die größte Vermehrung erhielt dieses aber durch die Vergabungen königlicher Güter — die dem König als ehemalige Kaiserliche Privat-Güter, ferner durch Confiscationen, und sehr häufig auch durch Gewaltthätigkeiten zugefallen waren — an Einzelne, die in des Königs Gunst standen, zur Belohnung, und zwar zum Genuße (Beneficium). Beim Gregorius Turonensis kommt die Sache, jedoch ohne den Namen, schon vor<sup>100)</sup>. Durch diese Leudes<sup>101)</sup> entwickelte sich also ein

97) Wie aus L. Visigoth. L. 10. T. 1. C. 14 hervorgeht, so wie aus Gregor. Tur. Lib. VII. Siehe überhaupt Montesquieu liv. 30. ch. 12.

98) Siehe zum Beispiel Gregor. Tur. III. 7. Eichhorn §. 27.

99) Siehe Eichhorn §. 24.

100) Lib. V. cap. 3. »Godinus, qui a parte Sigiberti se ad Chilpericum transtulerat et multis ab eo muneribus locupletatus est, caput belli istius fuit. — Villas vero, quos si rex a fisco in territorio Suessionico indulserat, abstulit et Basilicae contulit 6 Medardi. — Siggo quoque referendarius, qui annulum Sigeberti regis tenuerat, et a Chilperico rege provocatus erat, ut servitium, quod tempore fratris sui habuerat, obtineret, ad Childebertum regem, Sigeberti filium, relicto Chilperico transivit, resque eas, quos in Suessionico habuerat, Anscaldus obtinuit.«

101) Siehe überhaupt Mannert Freiheit der Franken. S. 190 ff.



neues Gefolge aus der Nation, die früher ganz Gefolge des Königs gewesen war. Dieses neue Gefolge und die zum Gehorsam verpflichteten Römer mußten die Hauskriege führen, wogegen die Fränkischen Freien nur die selbst auf dem Merzfelde beschlossenen Nationalkriege führten.

Allmählig verschmolzen auch die zwei Völker mehr, und wenn es aus der Natur der Sache als höchst wahrscheinlich hervorgeht, daß anfänglich nicht der Comes der Römer als Graf über freie Deutsche richten konnte<sup>102)</sup>: so finden wir doch schon bei Markulf die Beweise, daß der Comes Römer wie Deutsche richtete<sup>103)</sup>. — Später ging sogar das System der persönlichen Rechte unter, wie nämlich die Nationen noch mehr verschmolzen waren, wie nämlich das System der Lehen-Abhängigkeit und Hörigkeit die Nation aus einer Masse von Volksgemeinden in eine Masse von Lehn- und Dienstfolgen verwandelt hatte, und sonach das Recht der *cours des seigneurs* seinen

102) Eichhorn §. 24. Note g.

103) Markulf giebt in Lib. I. form. 8 eine Charta de ducatu, patriatu vel comitatu von folgendem Inhalt: „Praespiciue regalis in hoc perfecta concludatur clementia, ut inter cuncto populo bonitas et vigilantia requiratur personarum; nec facile cuiuslibet iudiciariam convenit committere dignitatem, nisi prius fides seu strenuitas videatur esse probata. Ergo dum et fidem et utilitatem tum videmur habere compertam, ideo tibi actionem comitatus, ducatus, ac patriciatus in pago illo, quem antecessor tuus ille usque nunc visus est egisse, tibi ad agendum regendumque commisimus; ita ut semper ergo regimine nostro fidem inlibatam custodias, et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas, viduis et pupillis maximus defensor appareas, latronum et malefactorum scelera a te severissime reprimantur; ut populi bene viventes sub tuo regimine gaudentes debeant consistere quieti; et quicquid de ipsa actione in fisci diuisionibus speratur, per temet ipsam annis singulis nostris aerariis inferatur.“ —



Inhalt aus dem in den einzelnen Gegenden vorwiegenden Volkrecht nahm <sup>104</sup>).

## 22.

Als die Barbaren sich in Gallien niederließen, fanden sie keinen freien Bauernstand vor, sondern das Land in der Regel nur durch Colonen und Sklaven gebaut, wie oben §. 12 und 13 näher zu sehen. Durch die Eroberung ist daher die Abhängigkeit des Landmanns nicht erst gegründet. Den Burgundern wurden zwei Drittel des Bodens und ein Drittel der Sklaven abgetreten, und wahrscheinlich so auch den übrigen Siegern. Der Landmann wechselte also nur seinen Herrn. Daß die Städte, in denen eigentlich der senatorische Adel, Eigenthümer des Bodens, wohnte, ihre Freiheit erhielten, ist von v. Savigny bewiesen <sup>105</sup>). — Die Lex Salica <sup>106</sup>) unterscheidet dreierlei Klassen von Römern, denen sie Composition beilegt. Zuerst steht der Romanus homo, conviva regis, er hat 300 solidi Wehrgeld, also die Hälfte des der Antrustionen. Darauf folgt der Romanus homo possessor, id est, qui res in pago, ubi commanet, proprias possidet, er hat 100 solidi, also gerade die Hälfte des Fränkischen Freien. Die letzte Klasse ist der Romanus tributarius, er hat 45 solidi.

Was nun die erste Klasse betrifft, so ergiebt sich hier die Unrichtigkeit der Ansicht Montlosiers <sup>107</sup>), daß vor und nach der Einwanderung der Barbaren dasselbe Adliche Land im Gegensatz gegen bürgerliches — terre rôturiere — bestanden habe. Denn alsdann würde der Adel des Besitzers doch wohl überhaupt im Wehrgeld unterschieden, und das erhöhte Wehrgeld von dem zufälligen Umstande, daß der König den Römer in seinen Dienst nahm — was gewiß nicht de jure bei alten adlichen Römern geschehen seyn würde —, nicht abhängig gemacht worden seyn. Es ist vielmehr unverkennbar, daß die Unterscheidung zwischen terre noble und terre rôturiere erst

104) Siehe v. Savigny Bd. 1. S. 151 ff.

105) Gesch. d. Röm. R. i. M. Bd. I. S. 267 ff.

106) Recens. Lindenbrog Tit. 43. §. 6. 7. 8.

107) Siehe oben §. 13 und Montlosier T. 1. p. 325 ff.



durch die Eroberung, wo die sors salica steuer- und lastenfrei ward, und überhaupt das darauf folgende Feudal-System begründet worden.

Der Romanus possessor besaß offenbar ein allodium, ein freies Eigenthum <sup>108)</sup>. Diese Romani possessores waren es auch, die ihr Eigenthum mit den Barbaren theilen mußten. Meist mochten sie in den Städten wohnen. Immerhin mochten sie auch Reste des alten gallischen Volksadels seyn, den Eroberern erschienen sie nur als gemeinrechtliche Gutsbesitzer.

Die dritte Klasse der Römer waren also die tributarii; sie gaben von ihren Gütern dem Gutsherrn einen census oder tributum, es waren die den Boden bauenden coloni oder adscriptitii <sup>109)</sup>. Dieses Colonen-Verhältniß ward vorgefunden, brauchte also durch die Eroberung nicht gegründet zu werden. — Diese Colonen glichen sehr den altdeutschen Liden <sup>110)</sup>, und zweifelsohne vergabten die Franken von ihren Besitzungen manche an ihre Liden zu solchem Colonatrechte. Der Tit. LXII der Lex Ripuariorum, de homine, qui servum tributarium facit <sup>111)</sup>, stellt Tributarien und Liden gleich. — Eine vorzügliche Art dieser Colonen waren die fiscalini — von servis fiscalibus wohl zu unterscheiden — <sup>112)</sup>, und die Kirchen-Colonen, welchen beiden die Lex Ripuarior. Tit. 9 und 10 wegen der bevorzugten Stellung ihrer Herren ein erhöhtes Wehrgeld bewilligt. Fiskalinen und Kirchen-Colonen, so wie vom König abhängige Liden werden auch wohl zusammen homines regii genannt, oder doch wenigstens gleichgestellt, und ihnen darum ein Wehrgeld von 100 solidis gegeben <sup>113)</sup>.

108) Du Fresne du Cange Glossar. voc. alodis, possessio. Montlosier T. I, p. 335—337.

109) Capitular. ann. 812. 819. Montesquieu liv. 30. ch. 15. Montlosier T. I. p. 333. 334. 341.

110) Siehe oben §. 16.

111) „Si quis servum suum tributarium aut litum fecerit, si quis eum interfecerit, triginta sex solidis culpabilis judicetur.“

112) Du Fresne du Cange Glossar. v. fiscalini. Anton Geschichte der deutschen Landwirthschaft Bb. I. S. 74.

113) Capitulare quartam anni 803. Cap. II. „Homo regius, id est, fiscalinus et ecclesiasticus vel lidus interfectus, centum solidis



## 23.

Neben diesen Boden-Abhängigkeit-Verhältnissen bestand die persönliche Sklaverei. Die Sklaven waren Eigenthum des Herrn, wurden als Sache behandelt. Der an ihnen begangene Diebstahl oder Tödtung werden bei Gelegenheit solcher an Hausthieren begangenen Verbrechen erwähnt. Wer eine gezähmte Kuh, oder die Kuh mit dem Kalbe stahl, mußte 35 solidi erlegen<sup>114</sup>), ein gestohlener Stier, der die Herde regierte und noch nie gebunden war, galt 45 solidi<sup>115</sup>). Der gestohlene Sklave stand in der Regel dem Preise der Kuh: 35 solidi, gleich<sup>116</sup>). — Eben soviel kostete der Tod oder der unbefugte Verkauf oder Freilassung eines fremden Sklaven, und bei der Sklavin noch 5 solidi weniger<sup>117</sup>). Galt der Sklave aber im gemeinen Leben 15 bis 25 solidi, war er nämlich ein Künstler oder Handwerker, oder hatte im Dienste seines Herrn ein besonderes Gewerbe als Schweinewärter, Jäger, Fuhrmann, Müller u. s. w., so stieg seine Währung auf 70 solidi<sup>118</sup>). Die Lex Salica

„componatur.“ Dasselbe verordnete schon die Lex Ripuar. T. IX. „Si quis hominem regium interfecerit, centum solidis culpabilis judicetur, aut cum duodecim juret.“ Tit. X. I. „Si quis hominem ecclesiasticum interfecerit, centum solidis culpabilis judicetur, aut cum duodecim juret. II. Sic in reliqua compositione, unde Ripuarius quindecim solidis culpabilis judicetur, regius et ecclesiasticus homo medietatem componat, vel deinceps, quantumcunque culpa ascenderit.“

114) L. Sal. Tit. 3. §. 4. 6.

115) l. cit. §. 7.

116) Tit. 11. §. 1. (Ed. Lindembrog.) „Si quis servum aut ancillam alterius furaverit, 1400 den. qui faciunt sol. 35, culpabilis jud. „excepto capitali et delatura.“

117) Tit. 11. §. 2. (Ed. Herold.) Tit. 11. §. 3. (Ed. Lindembrog.)

118) Tit. 11. §. 5. (Ed. Lind.) „Si quis servum aut ancillam valentem sol. 15 aut 25 furaverit, aut vendiderit, sive porcarium, aut fabrum, sive vinitorem, vel molinarium aut carpentarium, sive venatorem, aut quemcunque artificem, 2800 den. qui faciunt sol. 70, culp. jud. exc. cap. et dil.“ *Wiederum Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes* §. 64. S. 170 irrt gewiß, wenn er hieraus folgert, daß der gemeine Preis der Sklaven überhaupt 15 bis 25 solidi gewesen, vielmehr ist dieser Preis offenbar nur als Ausnahme von vorzüglich brauchbaren Sklaven bemerkt.



nennt namentlich folgende Hausknechte <sup>120)</sup>: 1. den Hausvogt, der dem ganzen Hauswesen vorgefetzt ward, Major, oder Maier, 2. die Haushälterin, Majorissa, die man in Westphalen noch immer die Maiersehe nennt, 3. den Hausknecht, der alles, was zu dem Hause und der Wirthschaft gehört, herbeiführen mußte, Infertor <sup>120)</sup>, 4. den Kellermeister oder Schenker, Scantio, 5. den Stallmeister, Mariscalcus, 6. den Pferdeknecht, Strator, 7. den Fuhrmann oder Kutscher, Carpentarius, 8. der Winzer, vinitor, 9. den Schweinewärter, porcarius, 10. den Grobschmied, faber ferrarius, 11. den Müller, Molinarius, 12. den Jäger, Venator, 13. überhaupt ein Dienender, Ministerialis. — Solche Künstler arbeiteten auch wohl mit Erlaubniß ihres Herrn für das ganze Publikum, und die Lex Burgund. <sup>121)</sup> bestimmt für den Fall, wenn ein solcher Künstler von den ihm bei dieser Gelegenheit anvertrauten Materialien etwas entwendet, daß der Herr dieses ersetzen oder den Künstler Preis geben solle. — Wenn ein Sklave den andern prügelte, so wurde das eigentlich für gar kein Verbrechen gehalten, indessen doch um des Friedens willen bei den Ripuariern eine Buße von 4 Denarien darauf gesetzt <sup>122)</sup>. Ward er aber so geschlagen, daß er 40 Tage lang nicht arbeiten konnte, so betrug die Buße  $1\frac{2}{3}$  sol. <sup>123)</sup>. — Der Herr mußte überall den Sklaven vertreten, bald mehr, bald

119) Tit. 11. §. 6. 7. (Ed. Herold.)

120) Siehe darüber, daß es Infertor und nicht Infessor heißen müsse, *Warda* S. 171.

121) Tit. 21. §. 2. „Quicumque vero servum suum aurificem, argentarium, ferrarium, fabrum aerarium, sartorem vel sutorem, in „publico attributum artificium exercere permiserit, et id quod ad „facienda opera a quocunque suscepit, fortasse everterit, dominus ejus aut pro eodem satisfaciatur, aut servi ipsius, si maluerit, faciat cessionem.“

122) L. Ripuar. Tit. 23. „Quod si servus servum ictu uno vel duobus seu tribus percusserit, nihil est. Sed tamen propter pacis „studium, tremissem, id est, quatuor denarios componat.“

123) L. Salica Tit. 38. §. 4. „Si quis servum alienum battiderit, et „ei insuper quadraginta noctes trigaverit opera sua, 40 den., „qui faciunt sol. I triente uno culpabilis judicetur.“



weniger unbedingt, z. B. beim Diebstahl bis zu 40 Denarien unbedingt <sup>124</sup>); erschlug er einen Freien, so mußte der Herr die halbe Composition des Erschlagenen tragen, und für die andere Hälfte den Sklaven den Verwandten des Erschlagenen ausliefern; wenn er aber rechtliche Gründe zu seiner Vertheidigung anführen konnte, so konnte der Herr durch deren rechtliche Ausführung vom Wehrgelde sich befreien <sup>125</sup>). Hatte der Sklave einen andern Sklaven erschlagen, so wurde er gemeinschaftliches Eigenthum des Herren des Erschlagenen und seines bisherigen Herrn <sup>126</sup>). — Ueber die Art, wie der eines Diebstahls verdächtige Sklave zur Untersuchung und Bestrafung gezogen ward, enthält das Gesetz <sup>127</sup>) weitläufige und sonderbare Bestimmungen. —

Natürlich hieng es vom Herrn ab, ob er seinen Sklaven die Eingehung einer Ehe erlauben wollte; ob aber die Strafvorschrift des Tit. 29. §. 4. L. Sal. <sup>128</sup>) sich auf mangelnde Einwilligung des Herrn der fremden Sklavin, wie mir scheint, oder auf mangelnde Einwilligung des eigenen Herrn des Sklaven, wie *Wiarda* <sup>129</sup>) annimmt, sich beziehe, dürfte allerdings zweifelhaft seyn.

## 24.

Merkwürdig sind die Weisen, auf welche die unter dem Stande der Ingenuität Stehenden eine höhere Stellung erhalten konnten, nämlich:

1. durch Erhebung des *servus* in den Stand des *tributarii* oder *liti*. Die *Lex Ripuar.* Tit. LXII erwähnt einer solchen Erhebung und des daraus folgenden Wehrgelds von 36 *solidi* für den neuen *tributarius* oder *litus*, ohne über

124) *Lex Sal.* Tit. 13, cap. 2.

125) *L. Sal.* Tit. 38. §. 7. verglichen mit Tit. 38. §. 1 in *fine Ed.* *Lindenbrag.* *Wiarda* S. 173. 174. Note p.

126) *L. Sal.* Tit. 38. §. 1.

127) *L. Sal.* Ed. Herold, Tit. 43. Ed. *Lindenbrag.* Tit. 42.

128) „*Si servus ancillam alienam extra voluntatem domini sui ad conjugium sociaverit, 120 den., qui faciunt sol, 3, culp. jud.*“

129) S. 175.



die Weise der Erhebung etwas näheres zu sagen. »Si quis  
 »servum suum tributarium aut litum fecerit si quis eum  
 »interfecerit, triginta sex solidis culpabilis judicetur.«

2) Der Servus konnte auch in den Stand eines Römischen Bür-  
 gers durch Freilassung erhoben werden. Da diese Freilas-  
 sung durch eine Urkunde geschah, so hieß ein solcher chartu-  
 larius oder tabularius und hatte das Wehrgeld der Römer.  
 Der Tit. LXI der Lex Ripuar. sagt: »I. Si quis servum  
 »suum libertum fecerit et civem Romanum, portasque  
 »apertas conscripserit, si sine liberis discesserit, non ali-  
 »um nisi fiscum nostrum habeat heredem. II. Quod  
 »si aliquid criminis admiserit, secundum legem Romanam  
 »judicetur. Et qui eum interfecerit, centum solidis mul-  
 »tetur.« Der Fiscus erbte, weil der Freigelassene unter  
 dem Schutze des Königs stand. Die in den Kirchen Freige-  
 lassenen scheinen vorzüglich Tabularii genannt worden zu  
 seyn, und wurden, ohne Kinder sterbend, von der Kirche be-  
 erbt, und waren überhaupt von derselben auf ganz eigen-  
 thümliche Weise abhängig, wie aus dem Tit. LVIII der L.  
 Ripuar. näher hervorgeht: »I. Hoc etiam jubemus, ut  
 »qualiscunque francus Ripuarius, seu tabularius, servum  
 »suum pro animae suae remedio seu pro pretio secun-  
 »dum legem Romanam libertare voluerit, ut in eccle-  
 »sia coram Presbyteris, Diaconibus, seu cuncto clero  
 »et plebe, in manu Episcopi servum cum tabulis tra-  
 »dat, et Episcopus Archidiaconum jubeat, ut ei tabulas  
 »secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit, scribere  
 »faciat; et tam ipse quam et omnis procreatio ejus li-  
 »beri permaneant, et sub tuitione Ecclesiae consistent,  
 »vel omnem redditum status aut servitium tabularii eorum  
 »Ecclesiae reddant. Et nullus tabularius denarium ante  
 »Regem praesumat jactare. Quod si fecerit, ducentis so-  
 »lidis culpabilis judicetur, et nihilominus ipse tabularius  
 »et procreatio ejus tabularii persistant, et omnes redi-  
 »tus status eorum ad Ecclesiam reddant; et non aliubi  
 »nisi ad Ecclesiam, ubi relaxati sunt mallum teneant.  
 »II. Quod si quis tabularium seu ecclesiasticum homi-



»nem contra Episcopum defensare voluerit, sexaginta  
 »solidis culpabilis judicetur, et insuper hominem cum  
 »omnibus rebus suis Ecclesiae restituat. Quia inlicitum  
 »ducimus, quod ecclesiis concessimus, iterum ab Eccle-  
 »siis revocare. III. Nemo servum ecclesiasticum absque  
 »Vicario libertum facere praesumat. IV. Tabularius  
 »autem, qui absque liberis discesserit nullum alium,  
 »nisi Ecclesiam relinquat heredem.« — Die Tabularii  
 waren also Schutzhörige der Kirche, und im Cap. anni 779  
 cap. 15 werden sie neben den Wachsinsigen und den char-  
 tulariis als Tributäre der Kirchen erwähnt<sup>130)</sup>. Inzwi-  
 schen werden aber auch königliche Schutzhörige Tabularii  
 genannt<sup>131)</sup>.

- 3) Unter den Stand der Franken aufgenommen aber ward der,  
 welcher vor dem Könige per denarium freigelassen, und hie-  
 nach denarialis, denariatus genannt ward. Die Lex Ri-  
 puariorum sagt Tit. LVII: „I. Si quis libertum suum per  
 »manum propriam seu per alienam in praesentia Regis  
 »secundum legem Ripuariam ingenuum dimiserit per  
 »denarium, et ejusdem rei chartam acceperit, nulla-  
 »tenus eum permittimus in servitium inclinare: sed sicut  
 »reliqui Ripuarii liber permaneat. II. Sed si quis ei  
 »postmodum contrarius extiterit, quod eum quis inli-  
 »cito ordine ingenuum dimisisset, et ipse cum gladio  
 »suo hoc studeat defensare. Aut si auctorem habet, auc-  
 »tor cum legibus ex hoc eum adducat. Aut si legibus  
 »eum non potuerit defensare, ad partem Regis ducen-  
 »tis solidis culpabilis judicetur, et ad partem ejus, cu-  
 »jus servum inlicito ordine a jugo servitutis absolvere  
 »ninitur, quadraginta quinque solidis multetur, et de

130) Die Unterschrift des cap. ist: „De tributariis Ecclesiarum“ Der  
 Inhalt des cap. ist: „De cerariis et tabulariis, atque chartu-  
 „lariis, sicut a longo tempore fuit, observetur.“

131) L. Ripuar. Tit. LVIII. §. XII. „Quod si quis hominem re-  
 „gium tabularium tam baronem, quam feminam de munde-  
 „burde Regis abatulerit, sexaginta solidis culpabilis judicetur.“



»omnibus rebus, quas ei condonavit, alienus existat.  
 »III. Si autem se defensaverit, liber permaneat, et ille,  
 »qui eum voluit inservire, ducentis solidis Regi, quadra-  
 »ginta quinque illi, qui defensatur, culpabilis judicetur.  
 »IV. Si autem homo denarius absque liberis decesserit,  
 »non alium nisi fiscum nostrum heredem relinquat.« —  
 Sowohl Sklaven als Liden konnten per denarium entlas-  
 sen werden <sup>132</sup>). Der denarialis hatte das Wehrgeld der  
 Franken <sup>133</sup>). Natürlich erbte der König den denarialis  
 als sein Beschützer. Erst in der dritten Generation konnte  
 der denarialis seine Agnaten erben <sup>134</sup>). Die Manumissio  
 per denarium wurde auch vorzüglich Man. secundum legem  
 Salicam genannt, obgleich in der geschriebenen Lex salica  
 nichts davon steht <sup>135</sup>).

132) L. Salica Tit. XXX. §. I. „Si quis lidum alienum extra consilium  
 „domini suis ante Regem per denarium ingenuum dimiserit etc.  
 „§. III. Si quis servum alienum ante Regem per denarium in-  
 „genuum dimiserit etc.“

133) L. Ripuar. Tit. LXII. §. II. „Quod si denariam eum (servum  
 „suum) facere voluerit, licentiam habeat. Et tunc ducentos so-  
 lidis valeat.“

134) Cap. Car. M. Lib. VI. cap. 213. „Homo denarialis non antea  
 „hereditare in suam agnationem poterit, quam usque ad ter-  
 „tiam generationem pervenerit. Homo chartularius similiter faciat.“

135) S. die bei Du Cange du fresne glossar. voce; Manumissio  
 per denarium angeführte Urkunden und Formeln. Im Tabula-  
 rium Sancti florentii Salmuriensis ist insbesondere folgende Ma-  
 „numissionis-Urkunde enthalten: „In nomine sanctae et indivi-  
 „duae trinitatis Odo gratia Dei Rex, notum sit omnibus fide-  
 „libus sanctae Domini Ecclesiae, praesentibus scilicet atque  
 „futuris, quia nos ob amorem Dei aeternorumque remunera-  
 „tionem, perque deprecationem Rainonis Episcopi, servum ju-  
 „ris nostri nomine Albertum astantem in conspectu nostro, et  
 „fidelium procerumque nostrorum, manu propria, a manu ejus  
 „excutientes denarium secundum legem salicam libertum faci-  
 „mus, atque ab omni servitutis vinculo absolvimus. Ejus quo-  
 „que absolutionem per hanc praesentem auctoritatem nostram  
 „confirmamus, et nostris futurisque temporibus firmiter atque  
 „inviolabiliter ratam esse volumus. Praecipientes ergo ju-  
 „bemus, ut sicut reliqui manumissi, qui a regibus antecessori-



- 4) Der König konnte aber auch Freigelassene in höhere Staatsdienste befördern <sup>236</sup>). Man nannte solche Königliche Freigelassene *pueri regii*. Sie hatten aber für ihre Stelle nur das halbe Wehrgeld, was der freigeborne Franke in einer solchen Stelle hatte. Die *Lex Ripuar. Tit. LIII.* brücht dies klar aus: »I. Si quis judicem fiscalem, quem Comitum »vocant, interfecerit, sexcentis solidis multetur. II. »Quod si regius puer, vel ex tabulario, ad eum gradum ascenderit, trecentis solidis multetur.«

25.

So wie Geringe in der Nation stiegen, fielen Andere auch von ihrem ursprünglichen Stande eines unabhängigen *Ingenuus* herab; es war, da einmal der persönliche Stand des Menschen in den Verkehr des Lebens gebracht war, hier Ebbe und Fluth nicht zu verkennen. Die wesentlichste Veränderung im Zustande der Freiheit und Unabhängigkeit begab sich aber durch das allmählig aufkommende *Commendations-* und *Seniorat-*Verhältniß. — Das Staatsverfassungs- und *Kriegsführungs-*System der Nation hatte die *Léudes* hervorgebracht und es läßt sich vielleicht, nur hier nicht nachweisen, daß unter den gegebenen Umständen eine andere Entwicklung der Nationalverfassung nicht denkbar war. Hieraus ergab sich nun auch tiefer hin nach unten ein entsprechendes System von Abhängigkeit, Schutz und Dienst. Der einzeln stehende Freie begab sich sehr häufig in den Schutz eines mehr oder minder Mächtigen, der *Senior* genannt ward, ja selbst mitunter in den besondern

---

„bus nostris hoc modo noscantur esse relaxati ingenui, itadein-  
 „ceps jam nominatus Albertus per hoc nostrum praeceptum solem-  
 „niter in Domini nomine confirmatum nemine inquietante; sed Deo  
 „auxiliante per se haec nostrae mercedis relaxatio per omnia tem-  
 „pora inviolabiliter conservetur, annulo nostro subtersignari jus-  
 „simus. Truannus notarius ad vicem Rollonis et recognovit  
 „et subscripsit. Data IV Idus Januarii anno ab Incarnatione  
 „Domini DCCCLXXXVIII anno secundo regnante Odone glo-  
 „riosissimo Rege, Actum Aurelianis feliciter.“ —

136) Gregor. Tur. *Histor. Francor.* IV, 47, V. 49. *Eichhorn* §. 47.  
 Not. K. Mannert *Freiheit der Franken* S. 181—184.



Schutz des Königs, wovon uns z. B. Marculf<sup>137)</sup> eine Formel aufbewahrt hat:

»Quicquid enim in praesentia nostra agitur, vel per  
»manum nostram videtur esse transvulsum, volumus ac ju-  
»bemus, ut maneat in posterum robustissimo jure firmissi-  
»mum. Ideoque veniens ille fidelis noster ibi in palatio  
»nostro in nostra vel procerum nostrorum praesentia villas  
»nuncupantes illas, sitas in pago illo, sua spontanea vo-  
»luntate nobis per fistucam visus est leuseuerverpisse vel  
»condonasse, in ea ratione si ita convenit, ut dum vixe-  
»rit eas ex nostro permissio sub usu beneficio debeat pos-  
»sidere, et post suum discessum, sicut ejus adfuit petitio,  
»nos ipsas villas fideli nostro illo plena gratia visi fuimus  
»concessisse. Quapropter per praesentem decernimus praec-  
»ceptum, quod perpetualiter mansurum esse jubemus, ut dum-  
»modo taliter ipsius illius decrevit voluntas, quod ipsas villas  
»in suprascripta loca nobis voluntario ordine visus est leu-  
»seuerverpisse vel condonasse, et nos praedicto viro illo ex  
»nostro munere largitatis, sicut ipsius illius decrevit volun-  
»tas, concessimus, hoc est tam in terris, domibus, aedi-  
»ficiis, accolabus, mancipiis, vineis, sylvis, campis, pratis,  
»pascuis, aquis, aquarumque decursibus, ad integrum quic-  
»quid ibidem ipsius illius portio fuit, dum advixerit, abs-  
»que aliqua deminuatione, de qualibet re usufructuario or-  
»dine debeat possidere, et post ejus discessum memoratus  
»ville hoc habeat, teneat, et possideat, et suis posteris aut cui  
»voluerit, ad possidendum relinquat. Et ut haec auctoritas...«

Das Freigut ward also dem gewählten Senior aufgetragen und von ihm als beneficium zurückverliehen, jedoch als ein erbliches beneficium. Wie aus dieser Formel hervorgeht, waren auch unter den königlichen Lehen aufgetragen. Solche Leudes sammelten sich nun ihre Gefolge, deren Senior sie wurden. — So erschien jener vom König zum Antrustio Ernannte mit seinem Gefolge, arimannia jetzt genannt, vor dem Könige, schwor Treue, und ward dadurch Antrustio<sup>138)</sup>.

137) Form. Lib. I. Form. 13.

138) Marculf, lib. I. Form. 18. »Rectum est, ut qui nobis fidem



Man nannte dieß Senioratverhältniß auch Vassaticum. So heißt es in Charta privilegiorum concessorum Hispanis C.I. <sup>139</sup>): »Noverint tamen idem Hispani. sibi licentiam a nobis esse concessam, ut se in vassaticum Comitibus nostris more solito commendent.«

Dieß Verhältniß griff bald so in das Ganze ein, daß schon unter Pipin es zur Kenntniß eines Menschen gehörte, zu wissen, wer sein Senior sey <sup>140</sup>), und unter Karl dem Kahlen die desfalligen Aufzeichnungen zur Statistik gehörten <sup>141</sup>). Inzwischen war doch noch nicht alles dem Seniorat=Nexus unterworfen; bei dem Theilungsvertrage unter Karls des Großen Söhnen wurde z. B. vorbehalten: »Ut unusquisque liber homo, post mortem domini sui, licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna, ad quemcunque voluerit. Similiter et ille, quinondum alii commendatus est <sup>142</sup>).

Diese Senioratverhältnisse wurden Theil des öffentlichen Rechts. Es konnte Niemand zum Senior gewählt werden, der

---

»pollicentur inlaesam, nostro tueantur auxilio. Et quia ille fidelis Deo propitio noster veniens ibi in palatio nostro una cum arimania sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est conjurasse, propterea per praesentem praescriptum decernimus ac jubemus ut deinceps memoratus ille in numero antrustionum computetur. Et siquis fortasse eum interficere praesumpserit, noverit se Virgildo suo solidos sexcentis esse culpabilem judicetur.«

139) Tom. 2. Histor. franco. apud du Cange voc. se in vassaticum alicui commendare).

140) Capitul. de Synod. reg. Pip. »Ut nullus comparet caballum, bovem, jumentum vel alia, nisi hominem cognoscant, qui ei vendit, aut de quo pago est, vel ubi manet, aut quis ejus est senior.«

141) Caroli Calvi Edictum Pistense, cap. 31. „De adventitiis istius terrae, quae a Nortmannis devastata est, constituimus, ut sicut in Capitulari avi nostri Caroli Imperatoris habetur, unusquisque comes de suo comitatu et nomina eorum, et qui sunt eorum seniores, describi faciant etc.“

142) Montlosier T. 1, p. 357.



nicht selbst königlicher Fidelis war<sup>143</sup>). Beim Heerbann zog der Vassus mit seinem Senior aus<sup>144</sup>). Uebrigens konnten die Vassi das Seniorat-Verhältniß aufkündigen; Karl der Große beschränkte dieses Recht zwar auf solche Verhältnisse, wo der Vassus vom Senior nicht eines solidus Werths erhalten hatte<sup>145</sup>); allein unter Karl dem Kahlen ward das Kündigungsrecht des Vassus allgemein anerkannt<sup>146</sup>), und durch das longarische Gesetz ward dem Vassus Gleiches, jedoch, wie sich wohl allenthalben von selbst verstand, unter dem Beding zugestanden, daß er alles vom Senior Erhaltene zurückgebe<sup>147</sup>).

## 26.

## III. Rückwirkung des Frankenreichs auf Deutschland.

Erobernd wirkten die Franken auf Deutschland zurück, und zwar zuerst wohl auf Alemannien. Im Jahr 496 schlug Chlod-

143) Caroli Calvi Capit. Tit. 9 in fin. „Volumus etiam, ut unusquisque liber homo in nostro regno seniozem qualem voluerit, in nobis, et in nostris fidelibus accipiat.“ Caroli Magni Cap. 2. anno 805. Cap. 9. „De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris.“

144) Cap. ann. 807.

145) Cap. II. ann. 813. Cap. 16. „Quod nullus seniozem suum dimittat postquam ab eo acceperit valente solidum unum excepto si eum vult occidere, aut cum baculo caedere, vel uxorem aut filium maculare aut hereditatem ei tollere.“

146) Ad francos et Aquit. de carisiac. »Et mandat vobis noster senior: quia si aliquis de vobis talis est, cui senioratus suus non placet, et illi simulat, ut ad alium seniozem melius, quam ad illum adcaptare possit, veniat ad illum et ipse tranquillo et pacifico animo donat illi comiteatum. Tantum ut ipsi et in suo regno, vel suis fidelibus aliquod damnum vel marcionem non faciat, et quod Deus illi cupierit et ad alium seniozem adcaptare potuerit, pacifice habeat.«

147) »Si quis in sua portione quam aprisionem vocant, alium id est comitis, aut vice-comitis, aut vicarii, aut cujus libet hominis senioratum eligerit, liberam habeat licentiam abeundi. Verumtamen ex his quas possidet, nihil habeat, nihilque secum ferat, sed omnia in dominium et potestatem prioris senioris plenissime revertantur.« S. Montlosier p. 356.



wig ein alemannisches Heer bei Talbiacum, worauf die Besiegten ihn als ihren König anerkannten. Nach Sismonde de Sismondis Vermuthung<sup>148)</sup> betraf diese Verbindung aber nur das in Gallien eingedrungene Heer der Alemannen, nicht aber das eigentliche Alemannenland, so daß man also weder den Zeitpunkt noch die Art, wie das Herzogthum der Alemannen mit der Monarchie der Franken vereinigt worden, und nur das weiß, daß man die Alemannen mit ihren erblichen Herzogen vor der Mitte des sechsten Jahrhunderts unter den Bannern der Söhne Chlodwigs ins Feld ziehen sieht. Nach Sismond ist die Hoffnung, Antheil an den Eroberungen der Franken zu nehmen, der einzige Beweggrund dieser freiwilligen Verbindung gewesen. Eichhorn<sup>149)</sup> dagegen vermuthet eine Landes-Unterwerfung von Alemannien unter Chlodwig, und nimmt weiter an, daß in diesen Gauen ein großer Theil des Volks das echte Eigenthum an seinen Grundstücken verloren und dem König und fränkischen Adel dienstbar geworden, da die spätern Urkunden beide hier im Besiz großer zusammenhängender Landstriche zeigen, und das ganze Land bis in den Elsaß zum Frankenlande gerechnet worden, ohne aber eine besondere Provinz desselben zu bilden. Wie dem immerhin seyn möge, so genügt uns hier, daß das Recht der nicht unmittelbar mit Frankreich vereinigten, wohl aber abhängigen Alemannier unter Chlotar II. zwischen den Jahren 613 und 628 angedeutet worden<sup>150)</sup>. Hierin findet sich mancherlei über die bauerlichen Verhältnisse.

- 1) Wenn ein Freier seine Sachen oder sich selbst an die Kirche vergeben will, so darf Niemand dagegen widersprechen, und es bedarf nur einer vor sechs oder sieben Zeugen errichteten und vor dem Priesler der betreffenden Kirche auf den Altar gelegten Urkunde<sup>151)</sup>.

148) S. 224. 288.

149) S. 26.

150) Eichhorn S. 39.

151) Lex Alemannorum Tit. 1. §. 1. »Siquis liber res suas vel  
»semetipsum ad Ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat li-  
»centiam contradicere ei, non Dux, non Comes, nec ulla per-  
»sona; sed spontanea voluntate liceat Christiano homini Deo



- 2) Es scheint gewöhnlich zu seyn, daß ein solcher an die Kirche Schenkende sich die lebenslängliche Benutzung des Guts gegen Zahlung eines Censur vorbehielt. Für diesen Fall ist nun auch bestimmt, daß der Erbe die Schenkung nicht anfechten darf<sup>152)</sup>. Man sieht aus dem Gesetze, daß die anfängliche *Traditio* unbedingt seyn mußte, und erst nachher — *post haec* — der Pastor das Gut zum *beneficium* auf Lebenslang — denn erblich waren damals die Lehne überhaupt noch nicht — gab.
- 3) Die Kirche hatte freie und unfreie Pächter. Der *servus ecclesiae* hatte dieselbe dreifache Composition, die der Sklave des Königs hatte<sup>153)</sup>. Der *colonus ecclesiae*, *liber ecclesiae*, hatte die Composition der andern freien Alemannen<sup>154)</sup>.
- 4) Die Abgaben und Dienste der *servi ecclesiae* sind im Gesetz bestimmt<sup>155)</sup> für die *liberi ecclesiastici*, quos co-

»servire et de propriis rebus suis semetipsum redimere. Et qui  
»hoc voluerit facere, per chartam de rebus suis ad Ecclesiam,  
»ubi dare voluerit, firmitatem faciat, et testes sex vel septem  
»adhibeat, et nomina eorum ipsa charta contineat, et coram  
»sacerdote, qui ad eandem Ecclesiam deservit, super altare  
»ponat: et proprietates de ipsis rebus ad ipsam Ecclesiam in  
»perpetuum permaneat.«

- 152) Tit. II. §. 1. »Si quis liber res suas ad Ecclesiam dederit, et  
»per chartam firmitatem fecerit, sicut superius dictum est, et  
»post haec a pastore Ecclesiae per beneficium susceperit ad  
»victualem necessitatem conquirendam diebus vitae suae, et  
»quod spondit persolvat ad Ecclesiam censum de illa terra, et  
»hoc per epistolam firmitatis fiat, ut post ejus discessum ullus  
»de heredibus non contradicat.«
- 153) Tit. VIII. »Si quis servum ecclesiae occiderit, in triplum com-  
»ponat; sicut solet servus Regis, ita solvatur, id est quadra-  
»ginta quinque solidis. Et si eum rapuerit contra legem, et  
»vendiderit extra provinciam, tripliciter eum componat. Et si  
»eum furaverit aliquis in capite, semper consimilem restituat, si  
»ipsum invenire potuerit, alius autem medietatem in auro va-  
»lentem, medietatem cum qualem pecuniam habet solvat.«
- 154) Tit. IX. »Quicumque liberum Ecclesiae, quem colonum vocant,  
»occiderit, sicut alii Alemanni ita componatur.«
- 155) Tit. XXII. »Servi enim Ecclesiae tributa sua legitime reddant,  
»quindecim siclas de cerevisia, porcam valentem tremisso uno,



- lonos vocant ist allgemein verordnet, daß sie die bestehenden Abgaben und Dienste bei Strafe entrichten sollen <sup>256</sup>).  
 5) Die persönliche Sklaverei war auch bekannt. Ein Gesetz verbietet den Verkauf der Sklaven außer der Provinz ohne Erlaubniß des Herzogs <sup>257</sup>). Vorenthaltung eines entflohenen Sklaven gegen seinen Herrn ward mit 40 Solidis bestraft <sup>258</sup>). Die Ersatzpflicht des von einem verpfändeten Sklaven angerichteten Schadens traf den Besitzer, wenn er sich das Pfand gegen das Gesetz genommen hatte, den Eigentümer aber, wenn er das Pfand freiwillig bestellt hatte <sup>259</sup>). Das Beschlafen fremder Sklavinnen gegen

---

„panem modia duo, pullos quinque, ova viginti, Ancillae autem opera imposita sine neglecto faciant. Servi autem dimidium sibi, dimidium in dominico arativum reddant. Et si super haec est, sicut servi ecclesiastici ita faciant tres dies sibi, et tres in dominico.“ Aus dem Schlußse möchte man schließen, daß die servi Ecclesiae und servi ecclesiastici nicht eins und dasselbe gewesen.

- 156) Tit. XXIII. „De colonis ecclesiasticis, si ad Episcopum aut ad iudicem suum venire dispexerint.“ §. I. „Liberi autem ecclesiastici, quos colonos vocant, omnes, sicut et coloni Regis, ita reddant ad Ecclesiam. §. II. Si quis legitime tributum antesteterit per iussionem iudicis sui, sex solidis sit culpabilis. §. III. Et operae quaeque imposita ei fuerint secundum mandatum, aut quomodo lex habet, si non adimpleverit, sex solidis sit culpabilis. §. IV. Et si sigillum aut signum quaecunque iudex per iussionem domini sui transmiserit, et eum venire iusserit, aut ambulare in aliquam utilitatem, et illud neglexerit, sex solidis sit culpabilis. §. V. Si autem sigillum Episcopi neglexerit aut ad veniendum, aut ad ambulandum, ubi iusserit, duodecim solidis sit culpabilis.“
- 157) Tit. XXXVII §. 1. „Mancipia foris provinciam nemo vendat, nec in paganos, nec in Christianos, nisi iussio Ducis fuerit.“
- 158) Tit. LXXXV. „Si quis fugitivum alterius servum susceperit, et sequenti domino aut in illa die, aut quando poterit, tradiderit eum et reddere voluerit, tunc vadat ad Principem, quem ille habet, ut ei justitiam faciat, et eum quadraginta solidis componat eum, qui contra legem eum recepit.“
- 159) Tit. LXXXVI.



ihren, oder gegen ihres Herrn Willen ward bald mit drei, bald mit sechs Solidis gebüßt <sup>160</sup>).

- 6) Die Handwerker, Künstler, und Wirthschafts=Angestellte scheinen, wo nicht alle in Sklaverei, doch in einer gewissen Hörigkeit gestanden zu haben; ihr Wehrgeld wird nicht nach ihrer Nationalität, sondern, wenigstens das der Wirthschafts=Angestellten, nach der Bedeutenheit ihrer häuslichen Stellung bestimmt <sup>161</sup>). — Die Feminae in ministerio ducis hatten eine dreifach so hohe Composition, als Weiber anderer Alemannen <sup>162</sup>).
- 7) Das Gesetz hat auch den Ausdruck Vassus. Im Tit. XXXVI wird die Pflicht, dem placitum des Comes oder Missus, oder Centenarius beizuwohnen, bestimmt, und im §. V. verordnet: »Qualiscunq̄ue persona sit, aut vassus Ducis aut Comitum, aut qualiscunq̄ue persona, nemo negligat ad ipsum placitum venire, ut in ipso placito pauperes conclament causas suas.« Bei der Bestimmung der Composition des Senescalcus in Tit. LXXIV, (siehe Note 161) wird darauf gesehen, ob der Herr duodecim vassos infra domum habe. Die Vassi scheinen also hier noch ein Gefolge zu seyn, das am Hoflager des Häuptlings sich aufhält. Ein besonderes Wehrgeld findet sich aber für selbe nicht bestimmt.

160) Tit. LXXX.

161) Tit. LXXIX. „I. Si pastor porcorum, qui habet in grege „quadraginta porcos, et habet canem doctum, et cornu et junio- „rem, occisus fuerit, quadraginta solidis componatur. II. Le- „gitimus pastor ovium, si octuaginta capita in grege habet „domini sui, et occisus fuerit, cum quadraginta solidis com- „ponatur. III. Si alicujus Senescalcus, qui servus est, et do- „minus ejus duodecim vassos infra domum habet, occisus fue- „rit, quadraginta solidis componatur. V. Si coquus, qui junio- „rem habet, occiditur, quadraginta solidis componatur. VI. „Si pistior, similiter. VII. Faber, aurifex, aut spatarius, qui „publice probati sunt, si occidantur, quadraginta solidis compo- „nantur.“

162) Tit. XXXIII.



- 8) In den Capitulis additis ad Legem Alemannorum wird auch des Litus erwähnt, seine Composition ist höher als die des Sklaven und niedriger als die des ingenuus Alemannus<sup>163</sup>).

27.

Um das Jahr 536 begab es sich, daß Theodebert, Enkel Chlodwigs, da er den Gothen in Italien wider die griechischen Kaiser streiten geholfen, von selben Rhätien und andere Länder, die die Gothen nicht behaupten konnten, zum Lohne erhielt, wodurch denn Bojoarien den fränkischen Königen zinsbar ward<sup>164</sup>).— Unter Chlotar II. oder Dagobert I., mithin zwischen 613 und 638, folglich zur selben Zeit, wie der Alemannen Rechtsbuch, ward die Lex Bajuvariorum aufgezeichnet<sup>165</sup>). Sie enthält für die bauerlichen Verhältnisse vorzüglich Folgendes:

- 1) Der freie Bajuvarier kann auch, wie der Alemanne, seine Mode gültig der Kirche übertragen. Es findet sich hier jedoch die Beschränkung, postquam cum filiis suis partivit<sup>166</sup>). So gewiß aus Allem hervorgeht, daß die Lex Alamann. und die L. Bajuv. in Form und Inhalt große Aehnlichkeit haben, so zuverlässig scheint es auch, daß die L. Alamann. etwas älter und hier einer verständigen Revision unterworfen worden.
- 2) Die Kirche benutzte auch hier ihr Eigenthum durch coloni, auch servi ecclesiae genannt. Dieser Ausdruck, servus,

---

163) Cap. 26. „Si litus fuerit in Ecclesia ut in heris generationis „dimissus fuerit, tredecim solidos et tremisso componat. Si servo „luerit factum, duodecim solidos componat. Si ingenuae Ala- „mannae factum fuerit, octuaginta solidos componat, aut cum „duodecim juret. Si litus fuerit viginti sex solidos et duos tre- „missos componat. Si ancilla fuerit, duodecim solidos com- „ponat, aut cum duodecim melius electos juret. De wegalau- „gen sex solidos solvat. Si litus fuerit, solvat solidos quatuor. „Si servus fuerit, solidos tres. Si ingenuae Alamannae hoc „alter fecerit, duodecim solidos componat. Si litus fuerit, octo „solidos componat. Si ancilla fuerit, quatuor solidos solvat.“

164) Bschöffle Bair. Gesch. Bd. 1. S. 38.

165) Eichhorn S. 40.

166) Lex Bajuv. Tit. 1. Cap. 1.



kann nicht auf slavische Rechtlosigkeit, sondern nur auf deutsche Hörigkeit, oder römisches Colonatsystem schließen lassen, weil diese coloni doch ein bestimmtes Rechtsverhältniß haben. Die Abgaben sind <sup>197)</sup>:

- I. Sie geben einen Ackerzins, nach der Schätzung des Judex, die nach der Befizung selbst eingerichtet werden soll, nämlich von dreißig Muten drei — also den Zehnten. Ferner geben sie das Weidegeld, wie es in der Gegend gebräuchlich ist.
- II. Sie pflügen, säen, schneiden, umzäunen, fahren ein und laden ab nach einem bestimmten Ackermaße. Gleiche

---

167) Tit. 1. Cap. 14. „I. De colonis vel servis Ecclesiae, qualiter „serviant, vel qualia tributa reddant, hoc est, agrarium secundum aestimationem judicis; provideat hoc judex, secundum quod habet donet. De triginta modis tres donet, et „pascuarium desolvat secundum usum provinciae. II. Andecingas legitimas, hoc est perticam decem pedes habentem, „quatuor perticas in transverso, quadraginta in longo, arare, „seminare, claudere, colligere et trahere, et recondere. Pratum arpentis uno claudere, secare, colligere et trahere), A „tremisse unusquisque accola ad duo Modia (Sationis) excolligere, seminare, colligere et recondere debeat. Et vineas „plantare, claudere, fodere, propaginare, praecidere, vindemiare. III. Reddant decimum fascem de lino, de apibus decimum vas, pullos quatuor, ova quindecim reddant IV. Praefredos donent, aut ipsi vadant ubi eis injunctum fuerit. „Angarias cum carra faciant usque quinquaginta leugas. Amplius non minentur. V. Ad casus dominicas stabulare, foenile, granicam, vel tuninum recuperandum pedituras rationabiles accipiant; et quando necesse fuerit, omnino componant. Calcefulrum ubi prope fuerit, ligna aut petras quinquaginta homines faciant; ubi longe fuerit, centum homines „debeant exire; et ad civitatem, vel ad villam, ubi necesse fuerint, ipsam calcem trahant. VI. Servus autem ecclesiae „secundum possessionem suam reddat tributa. Opera vero „tres dies in hebdomade in dominico operetur, tres vero sibi „faciat. Si vero dominus ejus dederit ei boves aut alias res „quas habet, tantum serviat, quantum ei per possibilitatem „impositum fuerit; tamen injuste neminem opprimas.“



- bestimmte Arbeit übernehmen sie an Wiesen und Weinbergen.
- III. Sie zinsen das zehnte Gebund Flachs, den zehnten Bienenstock, vier Hühner, fünfzehn Eier.
- IV. Sie geben ein Vorspannferd oder gehen selbst, wohin es ihnen befohlen wird. Landfuhren leisten sie fünfzig Leugen weit, aber nicht weiter.
- V. Sie misten auf den herrschaftlichen Höfen, bessern Schuppen und Säune, helfen Kalköfen errichten und so weiter.
- VI. Die Dienstpflicht wird überhaupt näher dahin bestimmt, daß der servus Ecclesiae drei Tage in der Woche für die Herrschaft und drei Tage für sich arbeitet. Wenn ihm aber der Herr das Wirthschafts-Inventar gegeben hat, dann muß er soviel arbeiten, als ihm nach Möglichkeit aufgelegt ist; ungerecht bedrückt soll er jedoch nicht werden. Diese Dienste und Abgaben waren freilich nicht leicht, Anton<sup>168)</sup> bemerkt indessen, daß sie in der Folge leichter geworden, da die neuen Colonen sich immer bessere Bedingungen zu verschaffen gewußt.
- 3) Freie scheinen in Dienstverhältniß gestanden zu haben, ohne darum Freiheit und Eigenthum verloren zu haben, wenigstens scheint dies aus einer Stelle hervorzugehen, die von Freien spricht, welche nach gerechten Gesetzen dienen, und ihrer Freiheit und Erbes nicht beraubt werden sollen<sup>169)</sup>.

168) Geschichte der deutschen Landwirtschaft Th. 1. S. 77.

169) Tit. VI. Cap. 3. „I. Ut nullum liberum sine mortali crimine „liceat inservire, nec de hereditate sua expellere: sed liberi, „qui justis legibus deservunt, sine impedimento hereditates „suas possideant. Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam „non perdat, nec hereditatem suam, Nisi ex spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi. II. „Qui contra hoc praeceptum fecerit, sive Dux, sive iudex, sive „aliqua persona, agnoscat se contra legem fecisse, quadraginta solidis sit culpabilis in publico, et liberum, quem servitio „oppresserit, vel hereditatem tulit, ad pristinam libertatem restituat et res ejus reddat, quas injuste abstulit, et alias similes „restituat, et cum quadraginta solidis componat illi homini, quem „contra legem inservivit.“



- 4) Die Vassi kommen ebenfalls, wie im Alemannischen Gesetze vor. Sie sollen, wie überhaupt die Freien im Gaue, dem placitum beiwohnen <sup>170</sup>).
- 5) Die persönliche Sklaverei findet sich hier gleichfalls. Für einen getödteten servus erhält der Herr als Composition zwanzig solidi, und so nach Verhältniß für die Verwundungen <sup>171</sup>).
- 6) Eine eigene Art Freier kommt in Tit. IV. „De liberis, „qui per manum dimissi sunt liberi, quod frilaz vocant, quomodo componantur,“ vor. Sie haben das halbe Wehrgeld der gewöhnlichen Freien bei Verwundungen, ihr Tod wird, und zwar „domino suo“ mit 40 solidi gebüßt <sup>172</sup>). Im Tit. VII. Cap. 10. 11 kommt die „fornicatio cum Manumissa, quam frilazin vocant,“ oder auch „cum virgine, quae dimissa est libera“ vor. In den Decretis Tassilonis Ducis de popularibus legibus finden sich Cap. 9—12. Liberi, qui in ecclesia libertatem consequerantur, qui ad ecclesiam dimissi sunt liberi <sup>173</sup>), also die fränkischen Tabularien.

170) Tit. II. Cap. 15. „I. Ut placita fiant per Kalendas aut post „quindecim dies, si necesse est, ad causas inquirendas, ut sit „pax in provincia, et omnes liberi convenient constitutis diebus, „ubi iudex ordinaverit, et nemo sit ausus contemnere venire ad „placitum. Qui infra illum comitatum manent, sive Regis vassi, „sive Ducis, omnes ad placitum veniant. Et qui neglexerit „venire, damnetur quindecim solidis.“

171) Tit. V. pr.

172) Siehe auch oben. §.

173) Cap. 9. „Ut hi qui in Ecclesia libertatem consequerantur, tam „ipsi quam eorum posteritas in secura libertate permaneant: „nisi forte ipsi sibimet insolubile damnum inferant, quod com- „ponere minime quiverint.“ Cap. 10. „Qui ex iis occiduntur, pre- „tium eorum his solvatur Ecclesiis, ubi liberi dimissi sunt.“ Cap. 11. „Liberi, qui ad Ecclesiam dimissi sunt liberi, vel per chartam „libertatem acceperunt a Rege, si occidantur, LXXX sol. compo- „nantur Ecclesiae vel filiis eorum: in dominico XL sol. comp.“ Cap. XII. „Si ancilla libera dimissa fuerit per chartam, aut in Eccle- „sia, et post haec servo nupserit Ecclesiae, ancilla permaneat. Si „autem libera Bajoaria servo Ecclesiae nupserit, et servile opus an-



28.

Ganz genau wird sich nicht mehr ermitteln lassen, wie viele von den Institutionen der Lex Alamann. et Bajuvar. in fränkischer Rückwirkung auf Deutschland begründet sind. Die wichtigste möchte der Bestand der Geislichkeit, ihr großer Grundbesitz, und ein daraus folgendes ausgebildetes Colonatssystem seyn. Die Zahl der Sklaven möchte auch durch den Wechselverkehr mit dem Frankenreiche Anfangs zugenommen haben, obgleich sie späterhin durch die Einflüsse des Christenthums vermindert worden. — Fast gar nichts von jener Rückwirkung zeigen die einige Jahrhunderte später, wahrscheinlich unter Karl dem Großen <sup>174)</sup>, gesammelten Rechtsbücher der Thüringer, der Friesen und der Sachsen. — Thüringen war durch einen Krieg zweier königlicher Brüder um die Mitte des sechsten Jahrhunderts an Frankreich gekommen <sup>175)</sup>. Die Provinz erhielt erbliche Herzoge. Der fränkische Einfluß auf die Provinz scheint aber, zumal bei der zunehmenden Schwäche der Merowinger, nicht bedeutend gewesen zu seyn. Erst unter Karl dem Großen erhielten die Thüringer die Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum <sup>176)</sup>. Die darin vorkommende Volksabtheilung der Liti erwähnten wir schon oben §. 16. — Das Wehrgeld des a domino per manumissionem libertate donati wird auf 80 solidi bestimmt <sup>177)</sup>. Die delicta servorum

„cillae contradixerit, abscedat. Si autem ibi filios et filias generaverit, ipsi servi et ancillae permaneant, potestatem exeundi non habeant. Illa autem mater eorum, quando exire voluerit, ante annos tres, liberam habeat potestatem. Si autem tres annos induraverit opus ancillae, et parentes ejus non exdoniaverunt eam, ut libera fuisset, nec ante Comitem, nec ante Ducem, nec ante Regem, nec in publico mallo, transactis tribus Kal. Martiis post haec ancilla permaneat in perpetuum, et quicumque ex ea nati fuerint, servi et ancillae sint.“

174) Eichhorn §. 144.

175) Sismond S. 285—289.

176) Nach Wigand (Zemgericht Westphalens. S. 49. 50) ist die Lex Thuringorum nur eine Fortsetzung der Lex Saxonum, Wigand gründet sich auf den Corveier Codex.

177) Lex Anglior. et Werinor. Tit. IX.



muß unbedingt der Herr büßen <sup>178</sup>). — Der Freie konnte sein Erbe Jedem übertragen <sup>179</sup>), eine Bestimmung, die, abweichend vom früheren Successionsrechte, ebenso wie in den andern Ländern zu Gunsten der Kirche gegeben zu seyn scheint. — Ueber die Vererbung von Mobe enthält der Tit. VI. acht Bestimmungen, von denen die erste, den Vorzug des Mannsstammes in der Succession auf das Erbe feststellend, den Grundton des Ganzen bildet <sup>180</sup>). Von den Rechten der Geistlichkeit, von einem Kolonat-System findet sich nichts. Ersteres erklärt Eichhorn <sup>181</sup>) befriedigend daraus, daß hierüber die Kapitularien die Entscheidung gegeben hätten.

Die Friesen wurden unter Karl Martell in fränkische Abhängigkeit gebracht <sup>182</sup>). Ihr Gesetzbuch theilt ebenso, wie das Thüringische, das Volk in Nobilis, liberi, liti, servi, wie oben §. 15. und 16. näher gezeigt worden. Auch Liten konnten Liten unter sich haben <sup>183</sup>). Von einem Kolonen-System sehen wir nichts, so wenig als von der Geistlichkeit <sup>184</sup>)

178) Tit. XVI. „Omne damnus quod servus fecerit dominus  
„emendet.“

179) Tit. XIII. de potestate testandi: „Libero homini liceat,  
„hereditatem suam cui voluerit tradere.“

180) Tit. VI. de Alodibus §. I. „Hereditatem defuncti filius, non  
„filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est ad  
„filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum pa-  
„ternae generationis consanguineum pertineat.“

181) 144. Note 177.

182) Eichhorn §. 127.

183) Lex frison. Tit. XI.

184) Man ist sogar in Verlegenheit ob man den Tit. XII. der additio sapientum, der recht heidnisch lautet: „(Qui fanum effre-  
„gerit, et ibi aliquid de sacris tulerit, ducitur ad mare, et  
„in sabulo, quod accessus maris operire solet finduntur  
„aures ejus, et castratur, et immolatur Diis, quorum templa  
„violavit),“ nicht überhaupt auf eine Abfassung der Lex in heidnischer Zeit deuten lassen müsse, wie Wiener annimmt. Eichhorn bemerkt indessen §. 145. Note 179. ganz richtig, wenn jene Ueberbleibsel des Heidenthums bei der Revision des Rechtsbuchs durch Carl den Großen hätten stehen bleiben kön-



29.

Daß Karl der Große die Sachsen nach langen Kriegen — in denen auch viele Sachsen als Gefangene nach Frankreich kamen, woraus aber nicht folgt, daß das in seinem Lande gebliebene sächsische Volk unfrei geworden, eine Folge, die so manche Juristen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gemacht haben — mit dem Frankenreiche vereinigt habe, ist allbekannt. Die Formel der Vereinigung war eine freie, nur das Christenthum, nicht Verlust der Volksfreiheit, war die Bedingung des Vertrags, wie uns Eginhard <sup>185)</sup> berichtet, und der poeta Saxo <sup>186)</sup> nach diesem weiter ausgeführt hat. Denn also singt dieser namenlose Dichter ad annum 803. Indict. X.:

Nobilis hic annus longi certamina belli  
Tandem, Saxonis inter francosque peracti,  
Firmo perpetuae conclusit foedere pacis.  
Augustus pius ad Sedem Saltz nomine dictam  
Venerat: huc omni Saxonum nobilitate  
Collecta, simul has pacis leges inierunt,  
Ut toto penitus cultu rituque relicto  
Gentili, quem Daemonica prius arte colebant  
Decepti, post haec fidei se subdere vellent  
Catholicae, Christoque Deo servire per aevum.  
At vero censum francorum regibus ullum  
Solvere nec penitus deberent, atque tributum,  
Cunctorum pariter statuit sententia concors,  
Sed tantum decimas divina lege statutas

nen, so hätten sie eben so gut bei der Abfassung zu seiner Zeit hineingekommen, und das, was von den alten Tempeln nach dem Volksrechte galt, auf die christlichen Kirchen angewandt worden seyn können.

185) De vita et gestis *Caroli Magni* c. 7. „Ea conditione a rege „proposita et ab illis suscepta, tractum per tot annos bel- „lum constat esse finitum, ut objecto daemonum cultu et „relictis patriis cerimoniis christianae fidei atque religionis „Sacramenta susciperent et francis adunati unus cum iis „populus efficerentur.“

186) Bei *Leibnitz* scriptor. rer. Brunsvicensium. Tom. 1. p. 15 d. 154.



Offerrent, ac praesulibus parere student,  
 Ipsorumque simul clero, qui dogmata sacra  
 Quique fidem domino placitam vitamque doceret,  
 Tum sub iudicibus, quos rex imponeret ipsis,  
 Legatisque suis, permissi legibus uti  
 Saxones patriis, et libertatis honore.

Hoc sunt postremo sociati foedere Francis,  
 Ut gens et populus fieret concorditer uncs,  
 Ac semper regi parens aequaliter uni.

Si tamen hoc dubium cuiquam fortasse videtur,  
 De vita scriptum Caroli legat ipse libellum,  
 Quem Francos inter clarus veraxque relator,  
 A summo prudens Einhardus nomine scripsit.

Hoc igitur pacis sub conditione fideles  
 Se Carolo, natisque suis, stirpique nepotum  
 Ipsius, juraverunt per secula futuros.

Quos per ter denos et tres tam duriter annos  
 Linqere protacti penitus conamina belli  
 Plus regis pietas et munificentia facit,  
 Quam terror. —

Möser <sup>187)</sup> giebt den Inhalt dieses Friedens kurz so, daß die Sachsen sich gefallen ließen: » sich als Christen in ein » gemeinschaftliches Reich mit den Franken einzulassen, den König » nig so wie diese für ihr gemeinsames Oberhaupt zu erkennen, » diejenigen, welche er an seiner Statt schicken würde, gebührend » aufzunehmen, besonders aber Bischöfen und Grafen als ihren » geist- und weltlichen Vorgesetzten, gehörige Folge zu leisten, » und ihnen das zu entrichten, was bei den Franken gegeben » würde. Auf diese Bedingungen erhielten sie mit diesen einer- » lei Wehrung, Vorzüge und Gnade, sollten von allem Tribut » befreit, und so wie diese, auch nicht anders als in ihrer Heimath, » von ihres Gleichen und nach ihrem eigenen Rechte ge- » richtet werden. « —

Der erste Gesetzgebungs-Akt Karls für Sachsen war die 788 erlassene Capitulatio de Partibus Saxoniae. Sie bezieht

187) Dsnabr. Gesch. Bb. 1. Abschn. III. §. 40.



sich meist auf die erste Einführung des Christenthums. Rücksichtlich der Dotation der Kirchen wurde bestimmt, daß jeder Kirche eine curtis und zwei mansi von den zur Kirche Gehörigen gegeben, auch auf 120 nobiles, ingenuos et litos ein servus und eine ancilla abgetreten werde <sup>188</sup>). Die Zehntpflicht ward auf alles Vermögen und alle Arbeit bezogen, und damit sowohl die nobiles als die ingenui und liti belegt <sup>189</sup>), ja selbst der fiscus sollte von allen Einkünften und Bußen den Kirchen und Geistlichen den Zehnten geben <sup>190</sup>).

Späterhin ward die Lex Saxonum gegeben. Die dadurch bezeichneten Volksunterscheidungen wurden oben §. 15. und 16. schon erwähnt. Traditionen wurden nur an die Kirche oder den König erlaubt <sup>191</sup>). — Der Vorzug des Mannsstammes bei der Beerbung wurde auch hier ausgesprochen <sup>192</sup>). —

---

188) Cap. de Part. Saxon. cap. XV.: „De minoribus capitulis  
„consenserunt omnes, ad unamquamque Ecclesiam, curtem  
„et duos mansos terrae, pagenses ad Ecclesiam recurrentes  
„condonent, et inter centum viginti homines nobiles et  
„ingenuos, similiter et litos, servum et ancillam eidem Ec-  
„clesiae tribuant.“

189) Cap. XVII. „Similiter secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris  
„sui Ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles quam  
„ingenui, similiter et liti, juxta quod Deus unicuique dedit  
„Christiano, partem Deo reddant.“

190) Cap. XVI. „Et hoc Christo propitio placuit, ut undecimque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido,  
„sive in qualicunque banno, et in omni redistributione ad  
„Regem pertinente, decima pars Ecclesiis et Sacerdotibus  
„reddatur.“

191) Lex Saxonum Tit. XV. §. 2. „Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, praeter ad Ecclesiam, vel Regi (ut  
„haeridem suum exheridem faciat).“ §. 3. „Nisi forte  
„famis necessitate coactus, ut ab illo, qui hoc acceperit,  
„sustentetur, mancipio liceat illi dare ac vendere.“

192) Tit. VII. §. 1. „Pater aut mater defuncti, filio non filiae  
„haereditatem relinquit.“



Durch das Capitulare Saxonum vom Jahr 797 — gegeben in generali Episcoporum et Optimatum conventu — wurden noch verschiedene Gegenstände bestimmt. Namentlich wurde die Komposition der Franken auf die nobiliores Saxones übertragen, für die ingenui aber  $\frac{5}{12}$  und für die Liti  $\frac{1}{3}$  der fränkischen Komposition angenommen <sup>193</sup>). Möser <sup>194</sup>) bemerkt gewiß sehr richtig, daß das Vermögen der Sachsen und Franken sehr unterschieden, folglich in der That das Verhältniß gleich gewesen.

## 30.

## IV. Entwicklung des Kriegesstandes.

Es ist eine alte Beobachtung, daß die Geschichte der Kriegsführungswaise zugleich die des Grundbesitzes ist. Der Zweck des Krieges ist, die Güter, deren wesentlichste der Grundbesitz, zu erhalten oder zu erwerben, oder überhaupt deren Besitzer zu belassen; es ist daher auch natürlich, daß die Veränderungen in der Weise der Kriegsführung den größten Einfluß auf den Grundbesitz äußerten. Dies bewährt sich denn auch ganz vorzüglich im Heerbann der Deutschen.

Unter dem gewaltigen Karl änderte sich die frühere Verfassung von selbst. Als die Anführer der Gallien erobernden Franken sich als Könige Frankreichs festsetzten, konnten sie zu Hauskriegen das gemeine Aufgebot der freien Franken nicht verlangen, wohl aber konnten sie die unterworfenen Römer unbedingt aufbieten, deren Heldenthaten übrigens nicht von Bedeutung gewesen seyn mögen. Als die bereiteste Hülfe erschienen daher immer die Lehnsmannen. Als indessen der Fürst des Kriegerstandes, der Major domus, sich des Thrones bemächtigt hatte, und als die Nation der Franken und Römer sich fast zusammen verschmolzen hatten, und als ein Eroberer einem

193) Cap. III. „Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque „Franci secundum legem solidos duodecim solvere debent „ibi nobiliores Saxones solidos duodecim, ingenui quinque, „liti quatuor componant.“

194) §. 40. Note 186.



um das Doppelte gegen den früheren Bestand des Frankenreiches erweiterten Reiche gebot — mußten die Verhältnisse sich wesentlich anders gestalten. Karl wollte nicht, wie die Merwinger, seinen Thron dadurch in Gefahr setzen, daß er die Lehnmannschaft als den wirklichen Kriegerstand betrachtete, sondern, so wie er allenthalben die großen Herzoge zu vernichten suchte, stellte er auch den Grundsatz auf, daß die Nation überhaupt kriegsdienstpflichtig sey. Er konnte dieses, da er keine Hauskriege führte, sondern, wie die Nation enger an ihn, als an die Merwinger geknüpft war, so er auch enger mit der Nation verbunden war. Seine Eroberungskriege erweiterten das Reich. Es waren daher immer Nationalkriege, die auf dem Märzfelde beschloffen wurden, und daß auf diesem Märzfelde sein überragender Geist die Nation dahin trieb, wohin es ihm gefiel, versteht sich von selbst. Ueberhaupt war nach Erlangung der Kaiserwürde seiner Königsgewalt etwas hinzugekommen, was keinen Namen und keine deutliche Grenze hatte, und sonach, wie alles Geheimnißvolle, jeder Deutung und Ausdehnung fähig war. Er ließ sich als Kaiser einen neuen Eid schwören, und es mußte den Unterthanen bekannt gemacht werden, daß dieser Eid Großes und sehr Vieles umfasse, und keineswegs bloß Treue, gebiete und Einführung von Feinden ins Reich verbiete <sup>195</sup>). — Es wurden also nun die Franken,

195) Sehr merkwürdig spricht sich hierüber das Cap. I. anni 802. §. 2. aus: „Praecipitque; ut omnis homo in toto regno „suo, sive ecclesiasticus, sive laicus, unusquisque secundum „votum et propositum suum, qui antea fidelitatem sibi „Regis, nomine promisissent, nunc ipsum promissum homi- „nis Caesari faciat. Et ii, qui adhuc ipsum promissum non „perfecerunt omnes usque ad duodecimum aetatis annum „similiter facerent. Et ut omnibus traderetur publice qua- „liter unusquisque intelligere posset magna in isto sacra- „mento et quam multa comprehensa sunt non, ut multi „nunc existimaverunt tantum fidelitatem Domino Imperatori „usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum „regnum causa inimicitiae inducat; et ne alicui infidelitate „illius consentiant aut retaciat, sed ut sciant omnes istam „in se rationem hoc sacramentum habere.“



wie die Römer, zu allen Kriegen entboten, gebannt, und nur die Form des Märzfeldes — unter Pipin zum Maifeld geworden — beibehalten. Die Kriegspflicht wurde eine allgemeine Vermögenslast, und, da das Grundvermögen das hauptsächlichste Besitztum, vorzüglich eine Last des Grundvermögens. Es brauchte jedoch nicht jeder freie Besitzer eines Hofes auszuziehen, sondern nur, wer wenigstens drei Höfe (Mansi) zusammen besaß, mußte ausziehen <sup>196)</sup>, eben so der, welcher 4, 5 Höfe besaß. Besaßen zwei je 2 Höfe, oder — in den Fällen, wo der Besitzer dreier Höfe schon unbedingt ausziehen mußte — einer 2 und ein anderer 1, so mußte einer den anderen ausrüsten und der andere ausziehen; ebenso wenn 3 je einen Hof besaßen, mußte einer unter diesen ausziehen und die andern beiden ihn ausrüsten. Von Sechsen, die jeder nur-einen halben Hof hatten, mußten 5 den Sechsten, welcher auszog, ausrüsten. Das Geldvermögen wurde in der Regel so veranschlagt, daß auf 30 solidi ein Mann, also von Sechsen, die jeder 5 solidi hatten, einer zum Ausziehen gestellt werden mußte; jedoch scheint, daß diese Unbegüterten nicht selbst gingen, sondern ihre, nach dem Verhältniß der auf 30 (Silber) Solidi unterstellten Kriegsdienstpflicht, angenommenen Geldbeiträge den wirklich ausziehenden Grundbesitzern, und zwar Jedem 5 solidi, gegeben wurden <sup>197)</sup>.

196) Bei jeder Expedition wurde dies nach dem Bedürfniß näher bestimmt, nicht aber, wie Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände Th. I. S. 197. glaubt, hierüber ein für allemal eine Festsetzung getroffen. Denn im Cap. ann. 807. §. 2. wird z. B. noch der, welcher drei Höfe hat, unbedingt aufgebotten, im Cap. I. ann. 812. §. 1. wird dagegen dem, welcher 3 Höfe hat, noch einer, der nur einen Hof hat, beigegeben, damit dieser Jenem Beisteuer leiste. Rücksichtlich der Sachsen werden im Cap. ann. 807. §. 5. noch ganz spezielle Bestimmungen getroffen.

197) Siehe überhaupt Cap. anni 807. §. 2.: „Quicumque liber „mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter „in hostem veniat. Et qui quatuor mansos habet, simili- „ter faciat. Qui tres habere videtur, similiter agat. Ubi- „cunque autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque



Die Heerbannlisten mußten sich nicht nur binnen ihrer Mark, sondern noch auf 3 Monate, wenn sie die Mark überschritten, mit Lebensmitteln, Waffen, Kleidungen unterhalten; als Mark ward aber denen, welche vom Rhein nach der Loire hinzogen, die Loire, und umgekehrt der Rhein bezeichnet; den jenseit Rheinischen, welche durch Sachsen ziehen mußten, ward die Elbe, und für die, welche jenseit der Loire wohnten, und nach Spanien ziehen sollten, wurden die Pyrenäen als Mark bestimmt <sup>198</sup>). Wie schwer diese Last, und wie groß die

---

„ duos mansos habere videtur, unus alium praeparare  
 „ faciat; et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat.  
 „ Et ubi inventi fuerint duo, quorum unus habeat duos  
 „ mansos, et alter habeat unum mansum, similiter se sociare  
 „ faciant, et unus alterum praeparet; et qui melius potuerit  
 „ in hostem veniat. Ubiunque autem tres fuerint inventi,  
 „ quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tertium  
 „ praeparare faciant; ex quibus, qui melius potest, in  
 „ hostem veniat. Illi vero qui dimidios mansos habent  
 „ quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper  
 „ inventus fuerit, qui nec mancipia, nec propriam posses-  
 „ sionem terrarum habeat, tamen in pretio valente quin-  
 „ que solidos, quinque sextum praeparent; et ubi duo,  
 „ tertium, de illis, qui parvulas possessiones de terra ha-  
 „ bere videatur. Et unicuique ex ipsis, qui in hoste per-  
 „ gunt, fiant conjectati solidi quinque a suprascriptis pau-  
 „ perioribus, qui nullam possessionem habere videntur in  
 „ terra. Et pro hoc consideratione nullus suum seniore  
 „ dimittat.“

198) Cap. II. ann. 812. §. 8.: „ Constitutum est ut secundum  
 „ antiquam consuetudinem praeparatio ad hostem facien-  
 „ dam indicaretur et servaretur, id est victualia de marcha  
 „ ad tres menses et arma atque vestimenta ita observari  
 „ placuit, ut his, qui de Rheno ad Ligerem pergunt, de  
 „ Ligere initium victus sui computetur. Hi vero, qui de  
 „ Ligere ad Rhenum iter faciunt, de Rheno tres mensium  
 „ victualia habenda esse dinoscant. Qui autem trans Rhe-  
 „ num et per Saxoniam pergunt, ad Albiam marcham esse  
 „ sciant. Et qui trans Ligerem manent, atque Hispaniam  
 „ proficisci debent, montes Pyrenaeos marcham sibi esse  
 „ cognoscant.“



Willführ, daß die 100 Stunden von einander (zwischen Loire und Rhein Wohnenden) Entfernten sehr ungleiche Last hatten, indem die nächst dem Rheine Wohnenden die Lebensmittel bis nahe an die Loire, von wo die nächst der Loire Wohnenden erst auszogen, anschaffen mußten, — leuchtet von selbst ein, und man sieht sehr wohl, daß die den zu Hause Bleibenden aufgelegte Last des Ausrüstens keine geringe war.

Die Lehnsmannschaft führte keine besondere Kriege, sondern zog mit dem Heerbann aus<sup>199)</sup>. — Uebrigens konnten die Freien allein oder mit ihrem senior ins Feld gehen<sup>200)</sup>.

Die Strafe der Ausbleibenden (Heribannum) war 60 solidi, bei denen aber, die nicht mehr an Werth als tres libras hatten, betrug sie 33 solidi<sup>201)</sup>. Eine Strassumme, von der Hüllmann<sup>202)</sup> sagt, daß ihre Härte erst dann einleuchte, wenn man sie mit der ihr damals gleich stehenden Masse von Getreide, namentlich Roggen vergleiche, wonach also, der Mittelpreis zu vierzehn Berliner Scheffel (halbe Modii) für einen solidus angenommen, 60 solidi 840 Berliner Scheffel Roggen betragen. Konnte die Strafe nicht entrichtet werden, so mußte der Schulbige sie auf den Willen des Königs abarbeiten<sup>203)</sup>. Der Graf, der vom heribannum ein Drittel erhielt, sollte übrigens die Strafe nicht selbst einziehen, sondern dieses der

199) Cap. ann. 807. c. 1. Cap. II. ann. 812. §. 5.

200) Ibid. §. 1.

201) Cap. II. ann. 805. c. 19. Cap. II. ann. 812. c. 11.

202) Geschichte der Stände I., 197. 198.

203) Cap. II. a. 812. §. 1.: „Quicumque liber homo in hostem „bannitus fuerit, et venire contempserit, plenum heriban- „num, id est solidos sexaginta persolvat. Aut si non „habuerit, unde illam summam persolvat, semetipsum pro „vadio in servitium Principis tradat, donec per tempora „ipse bannus ab eo fiat persolutus. Et tunc iterum ad „statum libertatis suae revertatur. Et si ille homo, qui se „propter heribannum in servitium tradidit, in illo servitio „defunctus fuerit, heredes ejus hereditatem, quae ad eos „pertinet, non perdant, nec libertatem, nec de ipso „heribanno obnoxii fiant.“



Missus thun, und die Pfändung dafür sollte nicht im Boden oder Sklaven, sondern in Gold und Silber, Mänteln, Waffen, Vieh und anderen entbehrlichen Dingen geschehen <sup>204</sup>); allein da der Schuldige, wenn er nicht zahlte, dienen mußte, so mußte er doch wohl zusehen, wie er mit Verkauf des Unentbehrlichen die Freiheit rettete. — Diejenigen aber, welche ein Lehn vom König hatten und dem Heerbann nicht folgten, verloren Lehn und Ehre <sup>205</sup>).

Rücksichtlich der Sachsen findet sich im Kapitular des Jahrs 807 eine Bestimmung, die es zweifelhaft läßt, ob bei den Sachsen in der Regel schon so, wie in den übrigen Theilen des Reichs 3, 4, 5 Höfe auf Einen Besizer gekommen. Es wird nämlich allgemein gesagt, daß, wenn den partibus Hispaniae sive Avaratae Hilfe gebracht werden müsse, von den Sachsen fünf den Sechsen ausrüsten sollen; ebenso zwei Sachsen den Dritten, wenn es nach Böhmen gebe; daß aber, wenn es gegen die Sorben der Vaterlandsvertheidigung bedürfe, Alle ausziehen müssen <sup>206</sup>). Hieraus scheint also allerdings zu folgen, daß in der Regel jeder Sachse noch seinen

204) Cap. cit. §. 2.: „Ut non pro aliqua occasione, nec vuacta, nec de scara, nec warda, nec pro heribergare, nec pro alio banno, heribannum Comes exactare praesumat, nisi Missus noster prius heribannum ad partem nostrum recipiat, et ei suam tertiam exinde per jussionem nostram donet. Ipse vero heribannus non exactetur neque in terris neque in mancipiis, sed in auro et argento, palliis, atque armis, et animalibus, atque pecudibus, sive talibus speciebus, quae ad utilitatem pertinent.“

205) Cap. cit. §. 5.: „Quicumque ex eis, qui beneficium Principis habent, parem suum contra hostes communes in exercitum pergentem dimiserit, et cum eo ire aut stare noluerit, honorem suum et beneficium perdat.“

206) Cap. ann. 807. §. 5.: „Si partibus Hispaniae sive Avaratae solatium fuerit necesse praebendi, tunc de Saxonibus quinque sextum praeparare faciant. Et si partibus Beheim fuerit necesse solatium ferre, duo tertium praeparant. Si vero circa Sorabis patria deferenda necessitas fuerit, tunc omnes generaliter veniant.“



einen Hof gehabt, denn sonst hätte doch für den, der selbst 5—6 Höfe gehabt, wegen der ihm alsdann allein ausliegenden Ausrüstung etwas bestimmt werden müssen. — In Friesland scheinen die großen Gutsbesitzer als Reuter unbedingt zum Heerbann eingezogen zu seyn, während von den gewöhnlichen Hofbesitzern sechs den siebenten ausrüsteten <sup>207</sup>).

## 31.

Diese neue Last der allgemeinen Kriegsdienstpflichtigkeit hat den betrübendsten Einfluß auf das Wohl der kleineren, der gewöhnlichen Landbesitzer gehabt. »Zogen sie persönlich alle Jahre in das Feld, so gerieth ihre Wirthschaft in Verfall; »stellten sie allein, oder in Gemeinschaft mit andern, einen Mann, so versanken sie in Schulden; blieben sie aus, so wurden sie durch schwere Geldbuße, durch Auspfändung, Abführung auf königliche Güter, zu Grunde gerichtet <sup>208</sup>.«

Grafen und Bischöfe und Aebte konnten inzwischen Einige von ihren Hörigen — obgleich Wenige — zu Hause lassen <sup>209</sup>). Auch die fideles, welche zur Bedienung der königlichen Familie zu Hause blieben, brauchten ihre homines — ihre freien

207) Cap. cit. §. 6.: „De Fresonibus volumus, ut Comites et „Vasalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii, „omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene „praeparati. Reliqui vero pauperiores, sex septimum prae- „parare faciant, et sic ad condictum placitum bene prae- „parati hostiliter veniant.“

208) Hüllmann Gesch. der Stände Th. I. S. 199.

209) Cap. I. ann. 812. c. 4.: „De hominibus Comitis casatis isti „sunt excipiendi, et bannum reuadiare non jubeantur: „duo qui cum uxore illius domi dimissi fuerant, et alii „duo qui propter ministerium ejus custodiendum et ser- „vitium nostrum faciendum remanere jussi sunt. In qua „causa modo praecipimus, ut quanta ministeria unusquis- „que Comes habuerit, totiens duos homines ad ea custo- „dienda domi dimittat, praeter illos duos quos eum uxore „sua; caeteros vero omnes secum pleniter habeat. Vel „si ipse domi remanserit, cum illo, qui pro eo in hostem „proficiscitur, dirigantur. Episcopus vero vel Abbas duos „tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant.“



Kriegspflichtigen Privat- Ministerialen — nicht ins Feld zu schicken <sup>210</sup>), und es läßt sich leicht denken, daß bei einmal zugegebener Ausnahme Viele sich drängten, unter die Ausnahme zu kommen, und daß überhaupt hiermit der Weg gegeben war, Befreiungen zu verkaufen, vollends seitdem das Institut der *Missi dominici* in Verfall zu gerathen anfing. Man braucht die Kapitularien nur zu lesen, um die Wahrheit folgender mit Meißerhand gegebenen Darstellung Hüllmanns <sup>211</sup>) einzusehen: »Viele der kleinen Freisassen zwang die Noth, sich an ein Stift oder Kloster zu ergeben, und irgend ein kleines Geschäft für die geistliche Anstalt zu übernehmen, um entweder als geistliche Personen, oder als beurlaubte Ministerialen, betrachtet zu werden, und dadurch von dem ausfallenden Kriegsdienste befreiet zu seyn. Die meisten folgten diesem Beispiele. Andere, die von einem Stifte oder Kloster entfernt, aber in der Nähe eines Grafenhofes, oder des Lehngutes eines Pfalzministerialen wohnten, wandten sich an diese, bewarben sich um den Namen eines Ministerialen <sup>212</sup>). Die Grafen-Verwalter des Kantonswesens, zu deren Amte es gehörte, die Militairlisten zu führen, die Kantonspflichtigen einzuberufen, das Kriegs-Korps zusammen zu ziehen und anzuführen, konnten es wagen, solche Mundlinge unter der Hand zu beurlauben. Wie konnte der König die Richtigkeit der Kantonrollen beurtheilen? Zwar sollten die außerordentlichen königlichen Bevollmächtigten, die zu gewissen Zeiten die Provinzen bereiseten, um deren Gesamtzustand zu untersuchen, und an den König darüber zu berichten, unter anderen die Angaben der Grafen über die Zahl der Kantonisten prüfen; ein Theil ihrer Instruktion, den Ludwig der Schwache

210) Cap. I. ann. 812. c. 9.

211) Geschichte der Stände Th. I. S. 200 ff.

212) Cap. III. ann. 811. cap. 8.: „Sunt iterum et alii, qui remanent, et dicunt, quod seniores eorum domi resideant, et debeant cum eorum senioribus pergere, ubicunque jussio Domini Imperatoris fuerit. Alii vero sunt, qui ideo se commendant ad aliquos seniores, quos sciunt in hostem non profecturos.“



»von neuem einschärft<sup>213)</sup>. Die vom Feldzuge freigesprochenen Ministerialen der geistlichen und weltlichen Großen sollten ihnen vorgezeigt werden, damit sie sähen, ob unter diesem Titel mehr, als das Gesetz erlaubte, zurückbehalten würde<sup>214)</sup>. Wie leicht war es aber dem Grafen, einen Kommissarius, der vielleicht zum erstenmal in die Provinz kam, der mit den Lokalitäten unbekannt war, den allein sie und ihre Leute umgaben, den sie köstlich bewirtheten, sehen zu lassen, bloß was er sehen sollte! Ganz konnten jedoch die Betrügereien, die eigenmächtigen Beurlaubungen der Prälaten und Grafen dem Könige nicht verborgen bleiben. Wiederholentlich und nachdrücklich verordnete er, daß die Magnaten für jeden Kriegsdienstpflichtigen, den sie über die erlaubte Zahl dem Dienstenzögen, die Stráßsumme erlegen sollten<sup>215)</sup>. Wenn sie dies weder konnten noch wollten, so war es gleichwohl ihrer Eitelkeit, ihrer Herrschbegierde allzu schmeichelhaft, über so viele Familien als Mundhern zu gebieten, als daß sie Verzicht darauf gethan hätten. Sie schickten daher an der Stelle der zurückbehaltenen Mundmannen eine angemessene Zahl bewaffne-

213) Ludovicí Pii Cap. Wormat. ann. 829. (cap. quae pro lege habend.) cap. 7.: „Volumus atque iubemus, ut Missi nostri „diligenter inquirant, quanti liberi homines in singulis „comitatibus maneant. Hinc vero ea diligentia et haec „ratio examinetur per singulas centenas, ut veraciter sciant „illos atque describant, qui in exercitalem ire possunt „expeditionem: ac deinde videlicet secundus ordo de his „qui per se ire non possunt, ut duo tertio adiutorium „praeparent.“

214) Cap. 2. ann. 812. c. 9.: „Quicumque liber homo inventus „fuerit, anno praesenti cum seniore suo in hoste non „fuisse, plenum heribannum persolvere cogatur. Et si „senior vel comes illius eum domi dimisit, ipse pro eundem „heribannum persolvat: et tot heribanni ab eo exiguntur, „quot homines domi dimisit. Et quia anno praesente „unicuique seniori duos homines domi dimittere concessimus, illos volumus ut Missis nostris ostendant, quia his „tantummodo heribannum concedimus.“

215) Siehe vorige Note und Cap. 1. ann. 812. c. 3. 5. 7.



»ter Ministerialen ins Feld, theils aus hörigen Unterthanen bestehend, theils aus verarmten, zu dieser Bestimmung in Dienst genommenen Freien.« —

32.

Diese Verhältnisse benutzten also die Großen, um die kleinen Freisassen zu unterdrücken. Der Kaiser giebt im Cap. 3 anni. 811, wo er überhaupt die Gründe anführt, weshalb so Viele vom Heerzuge zurückbleiben, ein genaues Bild von jenen Bedrückungen. Er sagt <sup>216)</sup>: »Dicunt etiam, quod quicumque proprium suum Episcopo, Abbati, vel Comiti, aut Judici, vel Centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint et illum semper in hostem faciant ire, usquedum pauper factus volens nolens suum proprium tradat aut vendat; alii vero, qui traditum habent, absque ullius inquietudine domi resideant.« Sehr wahr sagte der Kaiser <sup>217)</sup>: »Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate. Et hoc aequaliter clamant super Episcopos et Abbatas et eorum Advocatos, et super Comites et eorum Centenarios.« Ferner <sup>218)</sup>: »Dicunt etiam alii, quod illos pauperiores constringant, et in hostem ire faciunt et illos, qui habent quod dare possint, ad propria dimittant.« —

Diese erpressten Ergebungen schlossen sich an das schon ältere Traditions- und Precarien-System der Geistlichkeit an. Die Geistlichkeit verpachtete nämlich ihre entfernteren Grundstücke an benachbarte Landeigenthümer, anfänglich auf kürzere, nachher auf längere Zeit. Die Sache hatte Wehnlichkeit mit den — damals noch nicht erblichen — Benefizien, und man nannte das Verhältniß precaria. Bald gaben nun die Gläubigen ihr Eigenthum den Kirchen u. s. w., und nahmen es als Precarie zurück <sup>219)</sup>. Dies dehnte sich noch mehr aus,

216) Cap. 3.

217) Cap. 2.

218) Cap. 5.

219) Siehe eine Formel bei Markulf Lib. II. Form. 5.: „Domino, sancto et apostolica sede colendo Domino et in Christo



die Geistlichkeit gab von ihren Besitzungen etwas ab, und dagegen mußte der Andere dies und sein bisheriges Eigenthum als Precarie anerkennen, nachdem er letzteres der Kirche tradirt hatte <sup>220</sup>). Alle deutsche Archive sind voll von Traditionen

„ patri illo Episcopo ego ille et conjux mea illa. Pluribus  
 „ non est incognitum, qualiter propter nomen Domini ad  
 „ Ecclesiam illam in honore sancti illius villa nostra nun-  
 „ cupante illa, sita in pago illo, quicquid ibidem undecun-  
 „ que fuit nostra possessio, in integritate per epistolam  
 „ cessionis nostrae visi fuimus concessisse, et eam vos ad  
 „ parte suprascriptae Ecclesiae recepistis. Sed tum postea  
 „ nostra fuit petitio; et vestra benevolentia et pietas habuit,  
 „ ut ipsa villa, dum advivimus, aut qui pari suo ex nobis  
 „ suppressis fuerit, dum advivit, nobis *ad beneficium usu-*  
 „ *fructuario ordine* excolendum tenerè permisistis; ea scilicet  
 „ ratione, ut nihil exinde penitus de qualibet re alienandi  
 „ aut minuendi pontificium non habeamus, sed absque ullo  
 „ praëjudicio suprascriptae Ecclesiae vel vestro eam tan-  
 „ tummodo excolere debëamus. Ideo hanc precariam nobis  
 „ emittimus, ut nullo unquam tempore nostra possessio,  
 „ etiamsi spatium vitae nobis Dominus prolongaverit, nullo  
 „ praëjudicio aut deminutione aliqua de ipsa villa vobis  
 „ generare non debeat, nisi usu tantum, dum advivimus,  
 „ habere debeamus; et post nostrum ambobus discessum,  
 „ cum omni re meliorata, quicquid ibidem undique adtrahere  
 „ aut meliorare poterimus, per hanc precaturiam, ac si  
 „ semper per quinquennium renovata fuisset, absque ullius  
 „ Judicis aut heredum nostrorum expectata traditione, vos  
 „ vel successores vestri aut agentes Ecclesiae in vestram  
 „ eam faciatis dominationem revocare perpetualiter possi-  
 „ dendum vel quicquid exinde facere elegeritis, sicut  
 „ nostra continet epistola, ad profectum praelatae Eccle-  
 „ siae Domini illius liberum habeatis arbitrium. Facta  
 „ precaria ibi.“

220) Siehe Marculfi lib. II. form. 39.: „ Domino sancto et apos-  
 „ tolico. Domino et in Christo patri illo Episcopo ille et  
 „ conjux mea illa. Quatenus ad nostram petitionem vestra  
 „ habuit pietas et benevolentia, ut locello aliquo Ecclesiae  
 „ vestrae, nuncupante illo, situm in pago illo, quam ille  
 „ pro animae suae remedium ad Ecclesia vestra illa in  
 „ honore Sancti illius delegavit, nobis ad beneficium, dum



aus jener Zeit. Eine Urkunde von König Ludwig für das Fuldische vom Jahr 879 <sup>221)</sup> belehrt uns, daß diese, durch die Nothe des Heerbanns gebrängte, Bauern Coloni ihres Eigenthums geworden: »Colonos propriae hereditatis agros, »Deo et sanctis ejus traditos, usufructuario, ut fieri moris »est, in beneficio tenentes.«

„pariter advivimus, aut qui ex nobis parte suo suppressis  
 „fuerit, dum advixerit, excolere permisistis. Et nos pa-  
 „riter, juxta quod convenit, tam pro ipso usu, quam pro  
 „animae remedium, alio locello nuncupante sic, situm ibi,  
 „post nostrum ambobus discessum, vobis vel successoribus  
 „vestris ad memorata Ecclesia visi fuimus condonasse, ea  
 „tamen conditione, ut dum advivimus, suprascripta loca,  
 „tam illa, quam nobis praestitistis, quam et ea, quod nos  
 „pro animae nostrae remedium ad ipsam Ecclesiam dele-  
 „gavimus, absque ullo praesudicio Ecclesiae vestrae sine  
 „ulla deminutione de quolibet re usufructuario ordine  
 „possidere debeamus, et post nostrum, ut diximus, ambo-  
 „bus discessum, praefata loca absque ulla alia renovata,  
 „ut mos est in caeteris, precaria per hanc epistolam abs-  
 „que ullius heredum nostrorum aut cujuscunque contra-  
 „rietate vel expectata traditione vos vel successores vestri  
 „aut agentes Ecclesiae in vestra faciatis revocare domina-  
 „tione perpetualiter daminandum, et nostra possessio nullo  
 „unquam tempore nullum praesudicium vobis ex hoc ge-  
 „nerare non debeat. Si quis vero, quod futurum esse  
 „non credimus, nos ipsi, aut aliquis de heredibus nostris,  
 „vel quolibet persona contra hanc epistolam venire aut  
 „aliquid de ipsa locella vobis minuari aut auferre voluerit,  
 „cum suprascripto Domino illo ante tribunal Christi de-  
 „ducat rationes, et insuper inferat partibus Ecclesiae  
 „vestrae tantum, et quod repetit, vindicare non valeat,  
 „sed praesens epistola firma permaneat, stipulatione sub-  
 „nexa. Actum illo.“ Siehe auch z. B. Chart. traditionis  
 „anni 799. in diplomatorio Schledorf. in monument. Boic.  
 „Vol. IX. p. 14. 15. Chart. traditionis anni 879. apud  
 „Herrgott. Cod. probatt. geneal. dipl. Habsburg. P. II.  
 „p. 48.: „Post meum obitum omnia ex integro tam illa,  
 „quae dedi, quam ipsa, quae accepi a monasterio, ad coeno-  
 „bium et ad rectores ejusdem redeant perpetualiter pos-  
 „sidentia.“

221) Ap. Schottgen et Kreys. T. I. p. 15.



Ergreifend sind die Worte Hüllmanns<sup>222)</sup> über diese traurige Katastrophe des deutschen Bauernstandes; sie mögen ganz hier stehen; denn wozu die Anstrengung, etwas anders zu geben, wenn man es nicht besser geben kann:

» Nur unter den schmerzlichsten Aufopferungen gelangten  
 » die kleinen Freisassen zu dem scheinbaren Glücke der Mund-  
 » schaft eines Prälaten oder Reichsministerialen. Um als Dienst-  
 » leute eines solchen zu gelten, und dadurch dem entnervenden  
 » Militairdienste zu entgehen, mußten sie sich entschließen, ihr  
 » väterliches Erbe, das theure Eigenthum, an den  
 » Mundherrn abzutreten, unter der Bedingung  
 » des Besißes und Genusses auf ihre, meistens theils  
 » auch der Kinder, Lebenszeit. Das bekannte Traditions-  
 » und Prefarien-Wesen, in Beziehung auf die Geistlichkeit  
 » oben schon ausgeführt; die Heerstraße der Erpressungen  
 » der Volks-Unterdrückung, auf der die Grafen und Prälaten  
 » wetteiferten. Die armen kleinen Landeigenthümer, deren Grund-  
 » stück die Abrundung der eigenen und fiskalischen Ländereien  
 » eines Großen unterbrach! Mit verzehrender Strenge wurden  
 » sie unaufhörlich zu Felde getrieben, bis sie, entkräftet, den  
 » Nachstellungen nicht länger gewachsen, sich ergaben, ihre Erb-  
 » güter entweder für eine Kleinigkeit an die aufdauernden Prä-  
 » laten und Grafen verkauften, oder nach der gewöhnlichsten  
 » Weise zu künstlichen Pachtgütern machten. Die Unglücklichen  
 » waren selbst allzu sehr im Gebränge, um an das Schicksal  
 » der Nachkommen denken zu können. Mangel an Eigenthum,  
 » Gutshörigkeit, gleicher Zustand mit den unfreien Patrimonial-  
 » Ministerialen, waren das Loos der verwaiseten Enkel. Die  
 » neuen Eigenthümer konsolidirten zwar die künstlichen Prefarien-  
 » Güter nicht, wenn die Hausväter starben, denen die Nutzung  
 » auf Lebenszeit in der Traditions-Urkunde ausbedungen war,  
 » wenn also die eröffneten Güter rechtmäßig an das Stift oder  
 » Kloster fielen; sie ließen die Nachkommen im Besitze und  
 » Genusse; aber für diese Gnade mußten die Verarmten schwere  
 » Naturaldienste und Abgaben leisten, und sich völlig in den

222) U. a. D. S. 203. ff.



» Stand unfreier, höriger Bauern hinabdrücken lassen. —  
 » So wurden, auf Veranlassung der Militairbedrückungen seit  
 » Karl dem Großen, und des hitzigen Strebens der Prälaten  
 » und Reichs-Ministerialen nach vergrößertem Land-Eigenthume,  
 » die kleinen freien Landwirthschaften zerstört, und aus den  
 » Trümmern große Erb-Güter der Magnaten zusammen gesetzt.  
 » So ist es gekommen, daß in den meisten Gegenden von Deutsch-  
 » land der gemeine Mann auf dem Lande so wenig Eigenthum  
 » besitzt, so schwer mit Diensten und Leistungen an Grundherr-  
 » schaften belastet ist. So ist der Fluch über das Volk gekom-  
 » men, unter dem es seit Jahrhunderten seufzt. Nur in einigen  
 » entlegenen Theilen des Reichs ist es den kleinern Freisassen  
 » gelungen, Eigenthum und Freiheit aus dem Sturme der  
 » rauhesten Zeitumstände zu retten; unter andern dem Haus-  
 » mannsstande in Ostfriesland. In den meisten Provinzen, wo  
 » der Zustand des Bauers nicht in neueren Zeiten durch Landes-  
 » gesetze, und durch löbliche, dem Geiste unsers Zeitalters ange-  
 » messene, Einrichtungen der Herrschaft erleichtert worden ist <sup>223)</sup>,  
 » schmachtet er befanntlich unter Rechtsverhältnissen zur Herr-  
 » schaft, die ihn zu Boden drücken, die eine Verbesserung der  
 » Bauernwirthschaften wesentlich hindern, und die keineswegs  
 » ursprüngliche Kolonisten-Verhältnisse sind. Manche Rechtslehrer  
 » und Geschichtschreiber sind von einer Vorstellung über den  
 » Ursprung des Bauernstandes eingenommen, der die reine Aus-  
 » sage der Geschichte widerspricht. Sie meinen, die Grundstücke  
 » der Unterthanen <sup>224)</sup> seyen von jeher das Eigenthum der  
 » großen Güterbesitzer gewesen, und jenen von diesen unter der  
 » Bedingung der Dienste und Abgaben nach freiem Vertrage als  
 » nutzbares Eigenthum eingeräumt worden. Dies ist bloß der  
 » Fall bei der geringen Zahl der Erbzinsbauern, die, als Nach-  
 » folger freier Colonen, zu äußerst mäßigen dinglichen  
 » Leistungen verbunden sind. Aber daß es mit dem Ursprunge  
 » der bei weitem größern Zahl von Bauern, die in hohem Grade  
 » abhängig und dienstbar sind, gleiche Bewandniß habe, ist

223) Hüllmann schrieb 1806.

224) So nennt die Preussische Gesetzgebung die Leibeigenen.



» schlechterdings nicht historisch zu beweisen. Gerade das Gegen-  
 » theil erhellt aus mehreren, nur zu deutlichen, Gesetzen, aus  
 » vielen tausend, in allen Gegenden Deutschlands  
 » gesammelten Traditions-Dokumenten: daß nämlich  
 » die Grundstücke heutiger Frohnbauern vormals volles Eigen-  
 » thum dienstfreier, bloß dem Landesherrn unterworfen, Besitzer  
 » gewesen, aber in jener merkwürdigen Katastrophe der deutschen  
 » Verfassungsgeschichte, wo sich der hohe und niedere Adel auf  
 » dem niedergetretenen Haufen der kleinen Land-Eigenthümer  
 » erhob, in die Gewalt der Reichs-Magnaten gekommen sind.  
 » Anfänglich waren die Könige eifrig bedacht auf die Erhaltung  
 » der kleinen freien Hofstellen. Sehr natürlich mußte Karl der  
 » Große die Uebertragung des Land-Eigenthums an die Geis-  
 » lichkeit als eine Maaßregel verbieten <sup>225</sup>), durch die sich freie  
 » waffenfähige Männer dem Kriegsdienste entzogen; um so mehr,  
 » da es bei den neuen Eigenthümern, den Geistlichen, nicht  
 » immer durchzusetzen war, daß sie das angemessene Kriegs-  
 » Kontingent von den Grundstücken stellten. Wenn der schwache  
 » Ludwig diesen Schritt der Verzweiflung wieder erlaubte <sup>226</sup>),  
 » so erneuerten die folgenden Regenten die alten Verbote. Aus

225) Hüllmann führt Cap. 3. ann. 812. c. 11. an, allein darin  
 ist nur von Grundstücken die Rede, aus denen der König Census  
 bezieht, und dieser soll durch Traditionen an die Kirche nicht  
 gekränkt werden. „Ut de rebus, unde census ad partem  
 „Regis exire solebat, si ad aliquam Ecclesiam traditae sunt,  
 „aut tradantur propriis heredibus: aut qui eas retinuerit,  
 „vel illum censum persolvat.“

226) Ludovici Pii Cap. 1. ann. 819. cap. 6.: „Si quis res suas  
 „pro salute animae, vel ad aliquem venerabilem locum,  
 „vel propinquo suo, vel cuilibet alteri tradere voluerit,  
 „et eo tempore intra ipsum comitatum fuerit, in quo res  
 „illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat  
 „etc. — Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres  
 „illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitio-  
 „nem.“ Dies Kapitular ist unter den capitulis additis ad  
 Legem Salicam, und steht mit ähnlichen Bestimmungen in der  
 Lex Alem., Baju., Saxon. in Verbindung. Siehe oben §. 31.  
 und Eichhorn Bd. I. §. 198.



» einigen Edikten des Westfränkischen Königs Karls des Kahlen  
 » erfährt man, wie erfinderisch die armen geängstigten Hausväter  
 » in Versuchen gewesen sind, den Verbotten auszuweichen, und  
 » das Kleinod des Eigenthums, durch den Staat ihnen so bitter  
 » verleidet, zu veräußern. Da man sein Nobdium nicht mehr  
 » zum übertragenen Benefizialgut machen sollte <sup>227)</sup>, verkaufte  
 » man es; und behielt sich bloß die Wohnstelle vor. Da auch  
 » dieses untersagt wurde <sup>228)</sup>, da die Großen, besonders die  
 » Prälaten, auf keine Weise mehr Grundstücke an sich bringen  
 » sollten, auf denen die Verbindlichkeit zu Militairdiensten ding-  
 » lich haftete; die kleinen Landwirthe aber nicht im geringsten  
 » geneigt waren, sich mit neuen Grundstücken zu beschweren, so  
 » gerieth man auf einen andern Ausweg: man veräußerte das  
 » unglückliche Grund-Eigenthum an Weiber <sup>229)</sup>. Schwache  
 » Dämme waren jedoch alle Vorkehrungen der Könige gegen  
 » den reißenden Strom; vergeblich die Versuche, gegen die Ge-  
 » walt der Umstände anzukämpfen. Durch kein Gesetz, durch  
 » keine vollziehende Mittel, war die Wuth der Großen zu  
 » mäßigen, den bedrängten Zustand der kleinen Freisassen zu  
 » benutzen, um ihr Gebiet zu arrondiren, sich ganze Herrschaften,  
 » aus Lehn- und Erbgütern zusammengesetzt, zu bilden. Als  
 » endlich aus dieser großen Revolution in der bürgerlichen Ver-  
 » fassung eine neue Ordnung der Dinge hervorging, die den  
 » Königen willkommen war; als nämlich die Prälaten und  
 » Reichsministerialen, jetzt zu hohem Selbstgeföhle gelangt, Eigen-  
 » thümer ansehnlicher Ländereien, die Zahl ihrer Ministerialen

227) Cap. Carol. calv. Tit. XXXVI. c. 28. Dies bezieht sich aber auch vorzüglich auf Sicherung des königlichen Census.

228) Ibid. c. 30.; hat ebenfalls Sicherung des königlichen Census zum Gegenstand.

229) Ibid. Tit. XXXVII. c. 5.: „Ut illae traditiones injustae et  
 „ a nostris antecessoribus atque a nobis prohibitaе, quae  
 „ factae sunt aut mulieribus aut matribus, aut quibuscun-  
 „ que personis, ut liberius ipsi traditores nostram infide-  
 „ litatem perficere possint, aut ut justitiam in comitatibus  
 „ non reddant, tanquam factae non fuerint, pro nihilo  
 „ habeantur etc.“



» sehr vermehrten, ihre Herrschaften zerschlugen, den Ministerialen  
 » Parzellen ihrer Allodial- und Reichsbenefizial-Grundstücke als  
 » Lehne und Austerlehne einräumten, und diesen Gütern die  
 » Dienste und Gefälle von den übertragenen oder  
 » erpreßten Bauerhöfen zulegten; und als, für diese  
 » Nutzungen, die, zu Ansehen und Reichthum emporsteigenden,  
 » Privat-Ministerialen dem Dienst- und Lehn-Herrn beritten  
 » ins Feld folgten, das Reichs-Kriegs-Kontingent desselben  
 » ausmachten: verlangten die Könige, der neuen Kriegsmethode  
 » zugethan, die schlecht bewaffnete, wenig disziplinierte, zu Fuße  
 » dienende Landmiliz nicht weiter; waren daher nicht mehr auf  
 » die Erhaltung des Eigenthums und der Selbstständigkeit der  
 » geringern Freien bedacht; verloren dieselben ganz aus dem Auge.  
 » Durch das härteste Schicksal aus der Reihe der Staatsbürger  
 » ausgestoßen, fielen diese Opfer der Revolution unter die Will-  
 » führ der Mundherrn. Wie vieles, zum grausamen Rechte  
 » gewordene, Unrecht der Vorzeit, hat unser Jahrhundert gut  
 » zu machen, wenn es den Namen des gerechten, des menschl-  
 » chen, verdienen will! « Soweit Hüllmann. Darüber, wohin  
 » eine Ergebung führen konnte, möge hier nur noch eine Stelle  
 » aus einem Geschichtsbuche stehen <sup>230)</sup>: »In Wola habitavit  
 » quondam secularis et praepotens vir nomine Guntramnus,  
 » habens multas possessiones et ibi et alibi, vicinorumque  
 » suorum rebus inhians. Aestimantes autem quidam liberi  
 » homines, qui (in) ipso vico erant, benignum et clemen-  
 » tem illum fore, praedia sua sub censu legitimo illi con-  
 » tradiderunt, ea conditione, ut sub Mundiburdio illius  
 » semper tuti valerent esse. Ille gavisus et suspiciens  
 » statim ad oppressionem illorum incubuit, coepi que eos  
 » primum petitionibus aggredi, deinde libera uteus potes-  
 » tate, pene quasi mansoarii sui essent, jussit sibi servire,  
 » scilicet in agricultura sua, et secando foenum et metendo,  
 » et in omnibus rebus quibus voluit oppressit eos. « —

230) Acta foundationis Murensis Monasterii bei Herrgott gen. dipl.  
 Dom. Austr. Tom. I. p. 322.



Wo nun auch der Landbesitzer im Drange der Heerbannslasten sein Eigenthum Mächtigeren nicht austrug, um es als Präkarie zurückzunehmen und seine Nachkommen der Willkühr des gewählten Herrn zu überlassen — hat doch die Karolingische Heerbann-Einrichtung zerstörend genug auf die Landbesitzer gewirkt. Durch die unter Heinrich dem Finkler schon deutlich hervortretende und allmählig immer mehr ausgebildete Veränderung der Kriegskunst ward der Kriegsdienst meist ein Reuterdienst, und dieser erforderte eine Uebung und einen Reichtum, wie von den Heerbannalisten nicht zu erwarten war<sup>231)</sup>. Von selbst entwickelte sich also auch ein anderes System der Leistung der Kriegspflicht durch die Grundbesitzer. Wenn unter Karl schon die daheim bleibenden Grundbesitzer, je nachdem sie 2, 1, Mansus besaßen, ja auch die Unbegüterten, zur Ausrüstung und zu den Kosten des Heerzuges für die Ausrückenden beisteuern mußten — siehe oben S. 29: — so trat jetzt ein solches Surrogat ganz an die Stelle der alten Natural-Kriegsdienstpflicht. Diejenigen, welche durch Stellung der Reuter den Reichsheerdienst leisteten, forderten jetzt auch mit Rechte von den, nun für immer vom persönlichen Heerdienste Verschonenen die angemessene Beisteuer<sup>232)</sup>. Diese Abgabe wurde eben darum, weil die Grundbesitzer nun für immer vom persönlichen Heerdienste befreit waren, eine ordentliche Abgabe<sup>233)</sup>. In einem, von Kindlinger<sup>234)</sup> mitgetheilten Verzeichnisse der Einkünfte des

231) Menzel Gesch. d. Deutsch. Bd. 3. S. 882.

232) Eichhorn Th. 2. S. 223. In der Constitutio Caroli Crassi de Expeditione Romana heißt es: „Ut autem nostrum imperium ob omnibus habeat supplementum, hoc constitutum et firmiter praecipimus, ut singuli huringi decem cum duodecim funibus de canapo solidos Dominis suis impendant et insuper sumarium cum capistro concedant, quem si domini voluerint, ipsi ad primam navalem aquam usque perducant. Mansionarius quinque solidos, Absacius triginta denarios, Bunaiacius quindecim, quorumlibet Carium possessores sex suppleant.“

233) Eichhorn am angef. D.

234) Münsterische Beiträge Bd. 2. Urkunden. N. 37. S. 233. ff.



Hofes zu Selme und Werne finden sich bei jedem Erbe außer andern Abgaben »8 Denarii pro Heriscilling« verzeichnet, was unstreitig, wie auch Eichhorn<sup>235)</sup> annimmt, die ständige Heerbannsteuer bedeutet. Der gewöhnliche Name der Abgabe war Bede<sup>236)</sup>.

235) U. a. D. Note 234.

236) Siehe Eichhorn §. 306. In der Note 232. bemerkt der Verfasser: „Daß die Beden, sofern sie schon in diesem Zeitraum (von 788 bis 1272) als ordentliche Abgaben vorkommen, ihrem Ursprunge nach nichts anderes als eine Heersteuer sind, läßt sich dadurch erweisen, daß: 1) es früherhin bestimmt Heersteuern gab, die unter diesem Namen oder dieser Benennung ganz unzweifelhaft vorkommen. Noch bis 1248 bezahlten die Bauern des Klosters Mor den Grafen von Holstein den Heerbann und noch 1259 kommt eine von diesem von den gesammten Landsassen zu erhebende Auflage als gemeine Auflage vor. S. Lang historische Entw. der deutschen Steuerverf. S. 52. S. 103. Die Beden traten an die Stelle jener Auflagen und daher verschwinden diese späterhin; der neue Name Bede rührt aber davon her, daß in der Gestalt, die späterhin die Auflage erhielt, dieselbe nun freilich nicht mehr bloße Heersteuer, sondern überhaupt freiwillige Beihilfe war. 2) Bei der Allgemeinheit der Beden in ganz Deutschland muß es einen in der Reichsverfassung liegenden allgemeinen Grund ihrer Entstehung geben, und der schicklichste, der gedacht werden kann, ist die oben §. 223. geschilderte Veränderung des Reichsheerdienstes. Man giebt zwar den gewöhnlichen Gebrauch der Soldmilz gemeinhin als diesen Grund an, und es ist nicht zu läugnen, daß dieser auf die Erhöhung und Vervielfältigung der Abgaben im 14. und 15. Jahrhundert sehr viel Einfluß gehabt hat; aber die ganze Einrichtung des Bedewesens schon im 13. Jahrhundert setzt einen viel älteren Ursprung der Abgabe voraus. 3) Man sieht sonst nicht, warum die Vasallen für das Land, das sie selbst bauten, von der Abgabe frei gewesen wären; daß sie davon frei blieben, weil sie die Abgabe selbst verwilligten, ist unerweislich; denn es läßt sich davon, daß sie späterhin bei der Erhöhung und festeren Bestimmung der Beden ein Einwilligungrecht hatten, nicht darauf schließen, daß sie es auch ursprünglich hatten, und zu den außerordentlichen Beden gaben sie auch öfters selbst etwas.“



Grafen, Bischöfe und Aebte, die durch Auftragungen so manchen Eigenthums zur Prekarei schon für vieles Grundvermögen den Kriegsdienst übernommen, und dazu Lehnsleute und anderes Gefolge angenommen hatten, stellten nun überhaupt das Heer; und eben der Umstand, daß sie zu diesem Ende schon eigene Schaaren mit Lehngütern beliehen hatten, hatte die Folge, daß, weil die Zahl der Lehngüter im Verhältnisse zu den Heerbanngütern viel geringer, ihr Umfang aber viel größer war, die Zahl der Krieger abnahm, und statt des Fußvolks der Reuter- und Ritterdienst die größere Wichtigkeit erhielt<sup>237</sup>). Und umgekehrt mußte der allgemein werdende Ritterdienst es möglich machen, daß die Hauptherrn sich an die Spitze einer zahlreichen Rittermannschaft setzten, die sie durch Anweisung auf die durch jene Umwälzung überhaupt entstandenen Gefälle besoldeten<sup>238</sup>).

Indem das gemeine Volk nun waffenlos ward, war es auch der Willkühr der Herren unterworfen. Der Vertrag über die Leistung der Beisteuer zum Reichsheerdienste war gewiß nicht allenthalben ein ganz freier, und noch weniger konnte das wehrlose Volk späteren willkürlichen Erschwerungen seiner Lage sich widersetzen. Treffend sagt Eichhorn<sup>239</sup>): »An  
»manchen Orten mag über diese ein förmlicher Vergleich Statt  
»gefunden haben, an den meisten aber legte der Adel dem  
»Volk wohl willkürlich die Lasten auf, welche andere Schutz-  
»pflichtige trugen. Nur in sehr wenigen Gegenden — z. B.  
»in den Gebirgen von Helvetien, wo sich zu Anfang des 14.  
»Jahrhunderts noch die Reste der alten Verfassung zeigten,  
»und die Versuche des Oesterreichischen Hauses, die Reichsvogtei  
»zu dem zu machen, was sie an andern Orten geworden war,  
»der Schweizer Eidgenossenschaft ihre Entstehung gaben — blieb  
»die alte Verfassung. Der Kaiser schwieg zu den mancherlei  
»Ungerechtigkeiten, die bei der neuen Ordnung der Dinge noth-

237) v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen Bd. 5. S. 488.

238) Kindlinger Bd. 2. S. 134. Siehe auch Hüllmann an der oben ausgezogenen Stelle.

239) §. 223.



» wendig vorgehen mußten, weil er bei seinen auswärtigen Unter-  
» nehmungen eine zahlreiche Dienstmanschaft nicht entbehren  
» konnte. Für den Adel war die neue Einrichtung sehr vor-  
» theilhaft, die Anzahl seiner Dienstleute nahm ungemein zu,  
» weil er nun mehrere unterhalten konnte; der Unbegüterte  
» drängte sich in die Dienstmanschaft, um seinen Unterhalt in  
» ihr zu finden, und der Begüterte trat in die Reihe der Dienst-  
» leute, um seine kriegerische Ehre zu retten. Der Heerbannsherr  
» mochte daher auch ohne Schwierigkeit das Band, das den  
» Freien an ihn fesselte, fester anziehen, wie es sein Vortheil  
» mit sich brachte; wer Ritterdienst zu leisten hatte, mußte ihm  
» Hulde thun, wie sein Dienstmann, und manches freie Eigen-  
» thum wurde auch wohl in Lehen verwandelt. Die neue Ein-  
» richtung war von den wichtigsten Folgen für das System des  
» Adels, sie machte ihn von dem König und dem Volke erst  
» unabhängig; von jenem, weil Lehnstreue schon über Unter-  
» thanenpflicht geachtet wurde, von diesem, weil es entwaſſnet  
» wurde. — Dieses verlor am meisten, so vortheilhaft es  
» Anfangs scheinen mochte, daß jeder nun sein Erbe in Ruhe  
» bauen könne, und nur bei gemeiner Landesnoth zur Landfolge  
» (Reihe) — wenn das Waſſengeſchrei: o weh, o Wapen ertönte,  
» späterhin auf das Zeichen der Sturmglöcke — Dienst zu leisten  
» und die Waffen zu ergreifen genöthigt sey. Denn mit dem  
» Verluste seiner kriegerischen Ehre wurde der gemeine Freie der  
» Hinterſaſſe seines Schutzherrn, dem er zum Reichsdienste  
» ſteuerte; nur der Heerbannspflichtige und der Dienstmann führten  
» ſortan den Ehrennamen Miles, oder, von der Weiſe des  
» Heerdienstes, Ritter, und als ſich erſt das neue System  
» der Verfaſſung im Laufe von drei Jahrhunderten völlig aus-  
» gebildet hatte, war es der ſchutzpflichtige Landſaſſe nebst  
» dem Leibeigenen und andern unfreien Hinterſaſſen allein, auf  
» den man die Laſten der bürgerlichen Geſellſchaft wälzte. —  
» Ohne den veränderten Reichsdienst hätte die Landeshoheit nie  
» entſtehen können, wenn auch Herzogthümer und Graffſchaften  
» erblich geworden wären; der Landesunterthan in Deutschland  
» iſt nichts als der veredelte Hinterſaſſe, und um ihn zu dieſem  
» zu machen, bedurfte es der Schirmherrſchaft, zu deren Erlan-



» gung nicht die Jurisdiction, wohl aber die Heersolge die  
» Gelegenheit geben konnte. « —

34.

Der in solcher Weise auf Kosten des Landmanns dotirte Kriegerstand bestand aus zwei Elementen, aus Freien, wenn gleich Vasallen, und Ministerialen. Wenn Erstere von ihrem, meist offerirten, Lehn freie Kriegsdienste leisteten, so waren die Ministerialen — freilich aus gar manchen Klassen bestehend — zu allerhand Diensten verpflichtet, waren hörig. Von den Litonen mochten sie sich ursprünglich nicht wesentlich unterscheiden<sup>240</sup>), obgleich späterhin, wo der Lito auf der Scholle blieb, der Ministerial aber in vielfachen Diensten die Angesehenen umgab, das Ansehen der Ministerialen stieg, so daß z. B. Kaiser Conrad III. in einem 1147 für Corvey ertheilten Privileg von einem Erheben der Liti zu Ministerialen reden konnte<sup>241</sup>). Jeder Gutsbesitzer — sowohl Allodial- als Benefizialbesitzer — unterhielt in seinem Haushofwesen, so wie bald auch jedes Stift und Kloster, eine dem Umfange der Wirthschaft angemessene Zahl von Ministerialen zu ökonomischen und militairischen

240) Standen mitunter wohl noch tiefer, denn in L. Salica Tit. XI. §. 6. 7. finden wir den Ministerialis unter den Sklaven erwähnt: „Siquis majorem, infestorem, scantionem, maris-  
„calcum, stratorem, fabrum terrarium, avrificem sive car-  
„pentarium, vinitorem, vel porcarium, vel ministerialem  
„furaverit aut occiderit vel vendiderit valentem sol. XXV.  
„MCCCC den. qui faciunt sol. XXXV. culpabilis judice-  
„tur, excepto capitale et delatura. Si vero majorissam  
„aut ancillam ministerialem valentem sol. XXV. superiorem  
„causam convenit observari.“ Siehe oben §. 23. Siehe auch  
oben §. 16. Note 54.

241) Dipl. ap. Schaten Annal. Paderb. Tom. 1. p. 774.: „Et ut  
„liberi homines licentiam habeant, praedia sua eidem mo-  
„nasterio conferre, nec quivis judex, aut regia potestas  
„solutum debitum aut publicum vectigal ab eis deinceps  
„extorqueat, sed se ipsos in proprietatem ipsius Ecclesiae  
„ad jus Ministerialium tradere liceat, et de infimo ordine,  
„videlicet de litis, aut de censuariis, facere Ministeriales  
„Abbas potestatem habeat.“



Diensten <sup>242</sup>). Sie wurden *Domestici* <sup>243</sup>) (Gesinde <sup>244</sup>), Leute, Familie, Volk, *Fili*, meistens aber *Ministerialen* genannt. — Man erkennt aber allmählig zwei Klassen in ihnen, die obere und die untere; jene waren von besserer Herkunft <sup>245</sup>), verrichteten die militairischen, und die anständigen Haus- und Hofdienste, waren Vorsteher und Aufseher der vorzüglichsten Zweige der Wirthschaft <sup>246</sup>), während die *Ministerialen* der unteren Klasse geringern Standes waren, und die eigentlichen landwirthschaftlichen Arbeiten verrichten mußten. — Sie bezogen ihren Unterhalt meist aus gewissen, ihnen zur Nuzung eingeräumten, herrschaftlichen Grundstücken, woran sie allmählig ein Erbrecht erlangten <sup>247</sup>). Die Belohnung reizte mit der Zeit auch freie Leute, sich unter die *Ministerialen* aufnehmen zu lassen, wodurch der Stand an Ansehen gewinnen mußte, oder was auch vielmehr ein Beweis des gestiegenen Ansehens ist. Diese Freien behielten ihr Eigenthum bei, und blieben *ingenui* <sup>248</sup>). Freie und

242) Man sehe z. B. die Note 240. angeführte L. Sal., so wie L. Abam. tit. 79. §. 1—7., wo sie gänzlich der Freiheit beraubt erscheinen; ferner *Hincmar de ordine palatii* c. 33.: „*Minist- riales* minores, ad personas respicientes.“ *Reginon. Chron.* a. 879.: „Non modo principes ac duces, sed etiam eorum „satellites.“ *Chron. Weingartens. Monachi de Gwelfis* ap. *Leibnitz script. Rer. Brunsvic.* T. I. p. 781.

243) *Carol. Constit. de expedit. Roman.* a. 881. c. 5. apud *Goldast constit. Imp. T. I. p. 208.*: „De ecclesiarum filiis „vel *domesticis*, id est *ministerialibus*.“

244) *Chlodovei dipl. a. 496.* apud *Bouquet. IV. p. 615.*: „Tam „cives, quam coloni ac *Gasindi*.“

245) *Gregor. Tur. L. VI. c. 45.*: „*Meliores* natu.“

246) *Capitulare Caroli M. de villis.*

247) *Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände Th. II. S. 180. ff.*

248) *Carol. M. Cap. I. ann. 812. c. 5.*: „De *hominibus* — *episco- porum* et *abbatum*, qui vel *beneficia*, vel *propria* habent.“ — *Pipini Cap. ann. 757. c. 6.*: „*Homo francus* accepit *beneficium* de seniore suo.“ — *Carol. M. Cap. III. ann. 811. c. 4.*: „*Episcopi*, *abbates*, *comites*, *dimittant* eorum *liberos* „*homines* ad casum, in nomine *ministerialium*.“ — *Ludovici pii Cap. I. ann. 819. c. 16.*: „*Si homo liber* vel *ministeria- lis* *comitis* hoc fuerit, honorem, sive *beneficium* amittat.“



unfreie Privat=Ministerialen werden in vielen Urkunden ausdrücklich unterschieden <sup>249</sup>). — Die unfreien Ministerialen mußten seit der Erbllichkeit ihrer Dienstgüter den Sterbfall leisten, und zwar in Ansehung des Viehes das Hauptrecht oder Besthaupt <sup>250</sup>) und in Ansehung der Effekten das Best=Theil oder Betheil (Buteil) <sup>251</sup>). — Ohne Erlaubniß des Dienstherrn durften sie nicht heirathen <sup>252</sup>). — Sie sollten unter sich heirathen <sup>253</sup>). Die Erlaubniß des Gegentheils geschah gegen eine Abgabe <sup>254</sup>),

- 249) Theodorici IV. dipl. ann. 727. apud Schoepflin Alsat. dipl. T. I. p. 8. Pipini dipl. circa ann. 753. ap. Bouquet T. V. p. 699. Caroli M. Dipl. ann. 772. in Cod. dipl. Lauresham. T. I. p. 13. 14. Ludovici pii dipl. ann. 815. ibid. p. 38. Arnulfi regis dipl. ann. 889. ap. Hergott. Gen. dipl. Austr. T. II. p. 53. Ludovici regis dipl. apud Kulpis Aen. silv. p. 111.
- 250) Adelberti Archiep. Mogunt. dipl. ann. 1130. apud Gudén Cod. diplom. T. I. p. 92.: „Optimum caput.“ — Ejusdem dipl. ann. 1131. apud eundem. p. 99. — Instrumentum compositionis ann. 1225 apud eund. T. II. p. 46.: „Besteheubt.“
- 251) Adelberti dipl. citt.: „Optima vestis.“ — Instrum. composit. cit.: „Divisionem substantiae, quod Buteil dicitur.“ — Von Seiten der Pflchtigen möchte die Etymologie mehr auf die Ansicht von Beute=Theil deuten. —
- 252) Eginhardi epist. XVI. ap. Bouquet T. VI. p. 372.: „Quidam homo vester — veniam postulans pro eo, quod conservam suam, ancillam vestram, sibi in conjugium sociasset sine vestra jussione.“
- 253) Instrument. composit. cit.: „Si homines ecclesiae forsitan, quod tamen est cavendum, extra familias ecclesie nupserint,“ Ludovici et Wortwini, fratrum de Linsingen, dipl. ann. 1241. ap. Gudén Cod. dipl. T. I. p. 568.: „Ducemus uxores de familia et ministerialibus ecclesie.“ — Weneri de Trys dipl. a. 1277 ap. Hontheim T. I. p. 804.: „Liberos nostros utriusque sexus, tam genitos, quam gignendos, nullis aliis, quam ministerialibus ecclesie Trevirensis, debemus, vel poterimus matrimonialiter copulare.“
- 254) Ottonis II. regis, dipl. a. 963. ap. Hontheim T. I. p. 300.: „Quicquid advocatus in familia vel petendo, vel in hoc, quod extraneus uxores duxerit, placitando acquisierit, duae partes altaris, tertia advocati, erit.“



und die ohne eine solche Erlaubniß geschehene Heirath einer Fremden veranlaßte Eingriffe des Herrn in die Nachlassenschaft<sup>255</sup>).

Dadurch, daß die Ministerialen auch Kriegs- und zwar Reiterdienste leisteten, wurde es nun allmählig eingeleitet, daß sie das eigentliche Heer wurden, mit dem dann die noch Kriegsdienst leistenden Freien sich vereinigten, so daß Beide zusammen die, dem Korporationsgeiste des Mittelalters gemäß sich gestaltende, Ritterzunft bildeten. Die Verschmelzung der freien und unfreien Krieger in Einen Stand ergibt sich unter anderen schon aus der häufigen Uebertragung des den Ersteren sonst allein zustehenden Namens Miles auf die Letzteren<sup>256</sup>).

Um über das Verhältniß, in dem die Ministerialen zum Herrn und zum Staate standen, klar zu werden, ist es angenehm, das kölnische Dienstrecht<sup>257</sup>) zu lesen. Aus dem §. 1. sehen wir, daß sie dem Bischofe unbedingte Treue gegen Jedermann geloben mußten, der Vasall dagegen konnte Ausnahmen machen. Der §. 2. theilt sie in beneficiati und non beneficiati. Der Ausdruck beneficium war also auf diese Dienstgüter schon übergegangen. Beide übrigens, also auch die Erbspektanten, mußten dem Bischof bis zur Landes-Gränze zur Landes-Vertheidigung folgen. Sie ersetzten also insoweit den alten Heerbann. Wollte der Bischof weiter gehen, so mußte er es durch Lohn oder

255) Leges et statuta familiae S. Petri Wormat. §. 15: ann. 1024. ap. Schannat. hist. Worm. T. II. p. 46.: „Si quis ex familia alienam uxorem acceperit, justum est, ut, quando obierit, duae partes honorum assumantur ad manum episcopi.“ Henrici III. dipl. ann. 1051. ap. Tolner. cod. dipl. Pol. p. 26.: „Si (quis) alienas acceperit uxores, omnis haereditas eorum, et universa, quae possident, ad S. Nicolai cedant monasterium, et nullus haeredum suorum in his quicquam habeat.“

256) Siehe z. B. Jura minister. Colon. §. 11. 12.: „Milites de familia. — Se militem esse et ministerialem.“ — Mehrere andere Belege siehe bei Hüllmann Bd. 2. S. 296. 297.

257) Bei Kindlinger Münster. Beiträge Bd. 2. Urkunden S. 68. ff., auch bei Walter Corp. jur. Germ. ant. Tom. III. p. 799. sqq.



sonstige Vergabungen bewirken (»aut dominus eorum apud eos » hoc promereatur «). Nur dann waren sie schuldig, auch außer den Gränzen des Erzbisthums zu kriegen, wenn dort die Einkünfte des Erzbischofs gewaltsam angegriffen waren. — Zur Römersfahrt mußten nach §. 4. Alle, welche bis zu 5 Marken Einkünften vom Bischof beliehen waren, folgen, den Kölnischen Vogt und Kämmerer ausgenommen. Zur Ausrüstung mußte aber der Erzbischof Jedem 10 Marken geben, und 15 Ellen Scharlach-Tuch, um ihre Knechte damit zu bekleiden, und auf 2 Milites ein Packpferd mit Zubehör. Wenn man bei den Alpen angekommen war, mußte jedem Miles monatlich eine Mark gegeben werden. Gesah es nicht, war es vergeblich bei der Officiales curiae gerügt; » so sal hie nemen eine gescheilde » wise Hasselrude mit Gezüge finer Husgenossen, und legen die » under fins Herren des Busschof-Decken, und eigen eme mit » sine Huosde, und küssen den Mantel der Decken, und dan » van sine Herren scheiden. Anders ist hie sine Herren numme » Reichs schuldig. As dit gedain is, so en is hie niet schuldig » zu dienen me unter dem selven Keyser, dei dan leift. « — Die, deren Dienstgut aber unter 5 Marken Einkünfte betrug, sollten zur Römersfahrt als Heersteuer (Herstaram) die Hälfte der Lehns-Einkünfte geben. Die Fahrt mußte Jahr und Tag voraus angekündigt werden. — Der Vogt war Richter der Ministerialen (§. 5.) Zwölf Curtes hatte der Vogt zur Verwaltung, die übrigen der Bischof (§. 6.) — Wenn ein Ministerial den anderen erschlagen hatte, richtete der Bischof. Sieben Genossen, die ihm und dem Erschlagenen nicht verwandt waren, überführten. Die Strafe war eine höchst merkwürdige Art von Gefangenschaft bis zur Sühne. Ein Jahr lang mußte er dem Bischof, wohin er ging, mit zwei Knappen folgen, ohne ihm, es sey denn durch Zufall, sein Antlitz zu zeigen. Er mußte immer suchen, bei seinen Feinden und beim Bischof durch Anflehen der Priores Colonienses et Domini terrae Verzeihung zu erlangen. Nach Ablauf von Jahr und Tag schlossen ihn der Vogt und der Kämmerer in eine Kammer im erzbischöflichen Pallast. Ein Faden ward durch die Thüre gezogen und an beiden Seiten versiegelt. Mit Sonnen-Ausgang ward die Thüre



geöffnet, mit Sonnen-Untergang verschlossen. Bei Tage stand er unter dem Frieden des Bischofs; nach Sonnen-Untergang mußte er seine Thüre von innen befestigen, damit er durch seine Feinde nicht verlegt werde. In dieser Kammer mußte er auf seine Kosten bleiben, bis der Bischof ihm verzieh, und dieser verzieh erst dann, wenn er sich mit den Verwandten des Erschlagenen verglichen hatte. Nur auf Weihnachten, Ostern und Peterstag durfte er drei Tage lang ausgehen, um sich Fürbitter zu suchen. Er konnte Besuche in der Kammer annehmen, nur durfte der Faden und das Siegel nicht verlegt werden. Auch die Frau durfte ihn besuchen und bei ihm bleiben, ein während dem gezeugtes Kind war aber nicht legitim (§. 7.) — Wenn ein Ministerialis Beati Petri einen Reichsministerial zum Zweikampfe vor dem Bischofe herausforderte, schickte dieser Beide binnen 14 Tagen zum Kaiser, damit sie dort kämpfen, damit dort der Kölner Dienstmann sein Recht erlange; und so umgekehrt, wenn der Reichsministerial den Kölner Dienstmann forderte. Hieraus ward nun gleich gegen die Nobiles terrae coloniensis die Folge gezogen, daß, weil auf solche Weise selbst der Kaiser die Kölnischen Dienstleute nicht richte, sondern zu ihrem Herrn schicke, auch diese Nobiles, welche Gerichtsbarkeit in locis et terminis suis haben, nicht befugt seyen, de alodibus et capitibus der Kölner Dienstleute zu urtheilen, sondern vor dem Erzbischof klagen und dort ihr Recht verfolgen müssen (§. 8.) — Von der Gerichtsbarkeit der Archidiaconen und Dekanen waren sie befreit, ausgenommen den Fall, wo sie Zehnten oder Kirchensachen angegriffen. Sonst richtete sie in geistlichen Sachen der Capellarius Archiepiscopi, der am Tage nach Peterstag eine Send in Gegenwart aller Ministerialen über selbe hielt (§. 9.) — Alle Ministerialen waren zu gewissen Diensten geboren. Der Officia sind fünf — nämlich das Vogt-, Kammer-, Drost-, Schenken- und Marschall-Amt. — Die Aelteren der Ministerialen-Familien dienten bei dem betreffenden Amte 6 Wochen lang, und giengen dann nach Hause, bis die Reihe wieder an sie kam. Waren die sechs Wochen zu Ende, so trat der Ministerial vor den Bischof, und sagte, seine 6 Wochen seyen zu Ende, und bat um die Erlaubniß der Heimkehr. Schlug der



Bischof die Erlaubniß ab, so küßte der Ministerial den Saum seines Oberkleides und ging ungestraft. Blieb einer freiwillig länger da, so konnte er doch nicht in die für den Nachfolger eröffnete Reihe im Dienst-Amte treten, sondern der Bischof konnte ihn sonst verwenden, bis die Reihe im Amte wieder an ihn kam (§. 10.) — Auf Weihnachten, Ostern und Peterstag mußte der Bischof 30 Milites de familia kleiden, und zwar zuerst die jedesmaligen 5 Dienstthuenden; die übrigen 25 Kleider vertheilte der Bischof unter die Milites de familia sua nach Willkühr (§. 11.) — Merkwürdig sind auch die Bestimmungen des §. 12. über das Dienst-Anbieten der nachgeborenen Söhne des gestorbenen Ministerialen. Nur der älteste Sohn erbte das obsequium patris et jus serviendi in Curia Archiepiscopi in suo officio, ad quod natus est. —

## 35.

So hatte sich also auf den Trümmern des Heerbanns ein neuer Kriegerstand, die Ritterschaft, gebildet, und es ward dadurch das Feudal-System vollendet. Die, obgleich irrig Karl dem Dicken zugeschriebene, Constitutio de expeditione Romana bestimmt die Kriegsdienstpflichten des neuen Kriegerstandes ziemlich genau. Es waren zwischen den Fürsten und der Ritterschaft Streitigkeiten darüber entstanden, wie viele Harnische oder Ritter von den Lehen zu stellen<sup>258)</sup>. Diese Streitigkeiten schlichtet nun der König. Der Belehnte sollte auf 10 Mansus einen Harnisch und zwei Knappen, der Dienstmann schon auf 5 Mansi einen Harnisch und einen Knappen stellen, beide übrigens die angemessenen Vergütungen zur Ausrüstung und auf der Reise erhalten u. s. w. Das Nicht-Erscheinen hatte den Verlust des Lehns zur Folge. —

Die Landes-Verfassung war ein Bild der Reichs-Verfassung. Wie den Kaiser die Reichs-Ministerialen umstanden, so folgte

258) Const. de exped. Rom.: „Casu contigit, principes cum  
„militibus de Romana expeditione, quae tunc instabat,  
„aerbe contendere, constringentes eos, multo plures  
„halspergas de beneficiis suis ducere, quam illi fatebantur  
„posse vel jure debere.“



diesen wieder ihre Landes-Ritterschaft. Das Ganze griff ineinander. Die Ritterschaft hatte sich in eine große Zunft geschlossen, zu der man nur geboren wurde<sup>259</sup>).

Die Gewalt und der Besitz ging immer von einem Höhern zu Lehen, und Jeder war zu einem bestimmten Stande geboren (eine veredelte Kasten-Versaffung). Dies und die Verzweigung mit der Kirche war das Wesen des Feudal-Systems, dem man bald zu wenig, bald zu viele Gerechtigkeit widerfahren lassen.

In diesem System war nun die Ritterschaft, die fideles, der Rath des Landesheern. So wie nämlich das, was man Territorialheern nennen kann, aus dem Mittelalter auftauchte, erhob sich auch von selbst die Ritterschaft. — Auch die Städte kamen mit der Zeit in den Rath der Landesheern, ihre Geschichte würde uns hier aber zu weit führen.

Aber nichts besteht ewig. Es erhob sich allmählig ein neuer Kriegerstand, die Soldner. Von Friedrich I. an fängt dieser Gebrauch allmählig an<sup>260</sup>). Die Lehn-Miliz war zu ungesüßig und reichte auch für die Bedürfnisse nicht mehr hin. Als vollends der Kriegsdienst, vorzüglich durch die Erfindung des Pulvers, größtentheils ein Fußdienst ward und nur große Massen die Entscheidung gaben, trat die Lehn-Miliz zurück, und die Ritterschaft erscheint uns nur noch in den Privilegien, die sie aus der Zeit, wo sie das durch Lehne und Dienstgüter besoldete Heer der Nation war, in die neuere Zeit herübergerettet.

Ursprünglich mochten diese Soldner aus den Reliquions-Geldern, welche die zu Hause bleibende Ritterschaft gab, besol-

259) Siehe überhaupt über das Ritterwesen: Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militairischen Verfassung, aus dem Französischen des Herrn de la Curne de Sainte Palaye, mit Anmerkungen, Zusätzen und Vorrede von Klüber, 3 Bde. Büsching, Ritterzeit und Ritterwesen, 2 Bde.

60) S. v. Raumer Geschichte der Hohenstaufen. Bd. 5. S. 486. ff. Hallam Geschichtliche Darstellung des Zustandes von Europa im Mittelalter, übersetzt von v. Halem. Bd. 1. S. 259. ff.



det werden, allein bei zunehmender Zahl dieser Söldner war das nicht mehr möglich. Ein neues Finanz-System entwickelt sich. Die Land-Stände des Mittelalters, Ritterchaft und Städte, bewilligen Schatzungen zur Befreiung der Geldbedürfnisse für den neuen Kriegsdienst, und — o Wunder, die Ritter, deren Dienstgut freilich sonst, als sie den Naturaldienst leisteten, keine Besteuerung konnte, machten sich steuerfrei! So können sich Institutionen verknochern!

## V. Der Bauer.

## 36.

Der Begriff des Bauern ist nicht zu allen Zeiten derselbe gewesen, und es dürfte überhaupt schwer seyn, eine bestimmte Definition von demselben zu geben. Eigentlich ist der Bauer dasjenige, was nach Abzug des Landesherrn, des Feudal-Kriegerstandes, der Geistlichkeit und der Städte an Grundbesitzern übrig geblieben, und die Geschichte des Bauern ist daher zugleich die der Nation.

Zu welcher Zeit zuerst in Deutschland Viele des Bauernstandes das echte Eigenthum ihrer Höfe verloren haben, dies wird man immer vergeblich untersuchen. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß im Laufe von Jahrhunderten eine Nation nicht still steht, das Eigenthum von einem zum andern wandert, in den Händen Einzelner sich großes Eigenthum mit Herrschaftsrechten häuft und Andere dagegen soviel tiefer sinken. Wie wir es seit den Bedrängnissen des Heerbanns gewiß wissen, daß allmählig die mehrsten kleinen Freien sich den Großen ergeben haben, so sind auch früher ähnliche Umwandlungen vorgefallen. Schon die Eintheilung der Nation in einen freien und abhängigen Stand (Litonen) beweist es. Selbstredend waren diese Veränderungen nun da durchgreifender und strenger, wo Eroberung und ein früheres Kolonat-System gewaltet hatte, als da, wo nur der langsame Gang der Zeit gewirkt hatte. Ersteres fand in der fränkischen Verfassung statt. Aus dem Breviarium rerum fiscalium, so unter Karl dem Großen aufgenommen, ergibt sich, daß eine Curtis, ein herrschaftlicher Hof,



außer der Hovesaat, zweierlei Arten von Mansi <sup>261)</sup> zu sich zählte, ingenuiles und serviles. »Respiciunt ad eandem »curtem mansi ingenuiles vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios »14, frisinguas 4, de lino ad pisam seigam 1, pullos 2; »ova 10, de semente lini sextarium 1 de lenticulis sextarium 1; operatur annis singulis hebdomades 5, arat jurnales 3, secat de foeno in prato dominico carradam 1 et »introducitur, scaram facit. Ceterorum vero sunt 6, quorum »unusquisque arat annis singulis jurnales 2, seminat et »introducitur, secat in prato dominico carradas 3 e illas »introducitur, operatur hebdomades 2, dant inter duos in »hoste bovem 1: quando in hostem non pergunt, equitat »quocunque illi praecipitur; et sunt mansi 5, qui dant »annis singulis boves 2, equitat, quocunque illi praecipitur, et sunt mansi 4, quorum arat unusquisque annis »singulis jurnales 9, seminat et introducitur, secat in prato »dominico carradas 3 et illud introducitur, operatur in anno »hebdomades 6, scaram facit ad vinum ducendum, fimat de »terra dominica jurnalem 1, de ligno donat carradas 10. Et »est unus mansus, qui arat annis singulis jurnales 9, seminat »et introducitur, secat de foeno in prato dominico carradas

261) „Das Wort kon. at ohne Zweifel von manere (wohnen) her, und bezeichnet ein Grundstück, welches eine Person als eine rechtlich von dem Ganzen abge sonderte Besizung inne hat, oder das wenigstens ursprünglich diese Bestimmung hatte; daher werden mansi vestiti und apsi unterschieden, je nachdem sie mit einzelnen Personen besetzt waren oder nicht. Mansus ist also das, was wir einen Bauernhof nennen, so daß Gebäude und Länderei unter dem Ausdruck begriffen sind. Die Urkunden brauchen das Wort aber auch in einem engeren Sinne; bald so, daß es dem Hof oder der Hofraite (area, curtile, Hovesatt) entgegengesetzt wird, und die zu diesem gehörigen Ländereien bezeichnet, wo es denn mit hoba (Hufe) gleichbedeutend ist; bald umgekehrt für den eigentlichen Hof (das manerium, die mansio) im Gegensatz der dazu gehörigen Grundstücke, oder der Hufe.“ Eichhorn, über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland (in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 1. S. 152. 153.)



» 3, et illas introducitur, scaram facit parafredum donat, ope-  
 » ratur in anno septimanas 5. — *Serviles* vero mansi vestili  
 » 19, quorum reddit unusquisque annis singulis frisingam 1,  
 » pullos 5, ova 10, nutrit porcellos dominicos 4, arat dimi-  
 » diam araturam, operatur in hebdomade 3 dies, scaram  
 » facit parafredum donat. Uxor vero illius facit camisilem;  
 » et sarcilem 1, conficit bracem et coquit panem <sup>262</sup>). « —  
 Die Mansi *serviles* konnten nach Eichhorn's <sup>263</sup>) richtiger

262) S. *Walter* Corpus juris Germanici antiqui Tom. II. p. 143. — Anton in der Geschichte der deutschen Landwirtschaft Th. 1. S. 245. 246. übersetzt diese Stelle also: „Zu dem nämlichen Hofe gehören drei und zwanzig besetzte freie Mansus. Unter diesen sind sechs, deren jeder jährlich abgibt: vierzehn Mut Getreide, vier Frischlinge, Flach in die Arbeitsstube eine Seige (einen Denar) am Werthe, zwei Hühner, zehn Eier, einen Sertar Leinsamen, einen Sertar Linsen, fröhnt jährlich fünf Wochen, pflügt drei Morgen, haut auf der herrschaftlichen Wiese einen Karren Heu und fährt es ein, thut Botenreisen. Von den übrigen sind sechs, deren jeder jährlich zwei Morgen ackert, säet und einfährt, auf der herrschaftlichen Wiese mäht er drei Karren und fährt sie ein, fröhnt zwei Wochen, ihrer zwei gestellen zum Kriege einen Däsen, wenn sie nicht selbst gegen den Feind ziehen, reitet wohin es ihm befohlen wird. Auch sind fünf Mansus, die jährlich zwei Däsen geben, jeder reitet, wohin es ihm befohlen wird. Vier Nahrungen sind, von denen jede jährlich neun Morgen ackert, säet und einfährt, auf der herrschaftlichen Wiese drei Karren mähet und einfährt. Jährlich arbeitet jeder drei Wochen, geht Botschaft zur Weinfuhre, düngt einen Morgen herrschaftlichen Landes, gibt zehn Karren Brennholz. Auch ist eine Nahrung da, welche jährlich neun Morgen ackert, säet und einfährt, auf herrschaftlichen Wiesen drei Karren Heu mähet und einfährt, Botenreisen thut, ein Vorspannpferd gibt, jährlich fünf Wochen arbeitet. Besetzte leibeigene Mansus hingegen sind neunzehn, von denen gibt jeder jährlich einen Frischling, fünf Hühner, zehn Eier, ernährt vier herrschaftliche junge Schweine, pflügt ein halbes Ackerwerk, arbeitet wöchentlich drei Tage, lauft Botschaft, stellt ein Vorspannpferd, sein Weib macht ein Kamisol, fertigt Malz, und bäckt Brod.

263) Ueber den Ursprung der städt. Verf. S. 157.



Annahme entweder von Leibeigenen oder von Hörigen (Litonen) befaßt werden, da das Wort beide Klassen von Personen umfaßt. Die Mansi ingenuiles heißen also, weil ihre Besitzer die Ingenuität bewahrt hatten und gleich anderen Freien im Heerbann dienten. Ihre Dienste und Abgaben waren weit geringer als die der unfreien Höfe, und diese vorher unabhängigen Höfe waren offenbar unter verschiedenen Bedingungen abhängig geworden <sup>264</sup>).

Wie viele der Landbesitzer im eigentlichen Deutschland schon vor Einführung des Heerbanns des echten Eigenthums ihrer Höfe entbehrt hätten, und auf welche Weise dies begründet, wer wollte dies bestimmen? Das Daseyn der Litonen weist auf einen eigenen Stand abhängiger Landbesitzer hin, und es mochten hier, eben so wie bei den königlichen Villen in Frankreich, die Mansi ingenuiles und serviles durch einander liegen, mit dem wichtigen Unterschiede jedoch, daß die Mansi ingenuiles damals wohl noch keine Abgabepflichtigkeit kannten. Könnte man freilich Kindlingers Ansichten beitreten, so würde aus dem Landwehr-Kommando schon in den ältesten Zeiten ein Abgaben-Verhältniß der Mansi ingenuiles zu dem Hauptherrn bestanden haben, doch haben wir hiervon noch tiefer unten zu reden.

Mit der Entwicklung des Kriegsstandes sank nun der Bauernstand. Er verlor großen Theils das Eigenthum seiner Besitzungen und ward in mancherlei verschiedener Weise abhängig. Modifikationen seines Gutsbesitzes sind es eben, die uns in gegenwärtigem Werke beschäftigen werden, und zwar in Bezug auf unsere Provinzen. Ueber das Allgemeine siehe hier noch eine Stelle von Eichhorn <sup>265</sup>): »Bei der Beurtheilung  
»der persönlichen Verhältnisse des Bauernstandes mußte man  
»in die größte Verlegenheit kommen, sobald es an bestimmten  
»partikulären Normen fehlte, aus welchen sich entscheiden ließ,  
»welche Rechte der Landesherr und der Grundherr über  
»die unter seiner Obrigkeit oder Vogtei gefessenen Personen

264) Eichhorn S. 161. ff.

265) Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte Bd. 3. §. 448.



» auszuüben habe. Die Bedeutung der Verhältnisse, aus welchen  
 » die Unterwürfigkeit unter jene hervorgegangen war, konnte  
 » Niemand mehr wissen, da sie sich immer mehr verdunkelte, je  
 » bestimmter sich die Landeshoheit zu einer wahren Staatsge-  
 » walt entwickelte, und folglich das, was ehemals Hörigkeit  
 » gewesen war und sich in Landesunterthänigkeit verwandelt  
 » hatte, der Landesunterthänigkeit derjenigen glich, die niemals  
 » hörig gewesen waren; überdies hatte man schon in dem vor-  
 » gen Zeitraum (888 bis 1272) die Rechte, welche die man-  
 » nichfachen Modifikationen der Hörigkeit dem Schutzherrn ga-  
 » ben, unter dem gemeinsamen Namen Vogtei zusammengefaßt,  
 » und diesen auch auf freie Landsassen wegen ihres dinglichen  
 » Verhältnisses angewendet; um so weniger hatte man nach  
 » so vielerlei hinzugekommenen Veränderungen des gesellschaftli-  
 » chen Zustandes ein leitendes Prinzip für die Beurtheilung  
 » eines von Anfang unbestimmten und verschiedenartigen Ver-  
 » hältnisses. Dies aufzufinden wurde noch schwieriger durch  
 » den Umstand, daß die der Vogtei unterworfenen Personen  
 » so häufig eigene Leute genannt wurden, worunter sich die  
 » gelehrten Juristen gar nichts Bestimmtes zu denken wußten,  
 » und worunter man in verschiedenen Gegenden ganz verschiedene  
 » Verhältnisse verstand, weil dieser Ausdruck jetzt auch von den  
 » verschiedenen Arten der ursprünglichen Hörigkeit gebraucht  
 » wurde. (Besonders da, wo die Lust eigen machte. Die in  
 » Hessen, nach dem alten so genannten Eigenbuch, das unter  
 » Landgraf Philipp dem Großmüthigen revidirt und verbessert  
 » wurde, hergebrachte Befugniß des Landesherrn, alle Einwoh-  
 » ner, die sich in gewissen Aemtern niederließen, als eigene Leute  
 » zu behandeln, ist offenbar nichts als Folge des Eigenthums  
 » an Grund und Boden, dessen Einfassen ursprünglich den  
 » Schutz der Immunität und, nach entstandener Landeshoheit,  
 » des Landesherrn genossen). Man gab daher nun allen Perso-  
 » nen, die weder ritterbürtig noch Bürger oder Weisassen in  
 » Städten waren, die allgemeine Benennung Bauern, wo-  
 » durch man aber freilich weder in Beziehung auf ihr persön-  
 » liches noch ihr dingliches Verhältniß etwas Anderes, als den  
 » bloß negativen Begriff hatte, daß ihnen weder die Standes-



» vorrechte der Ritterbürtigen, noch der Genuß der städtischen  
 » Privilegien zukomme. Von der einen Seite war dies für  
 » den Bauernstand sehr vortheilhaft; denn da es kein sicheres  
 » Merkmal gab, wer zu den eigenen Leuten gezählt werden  
 » könne, so rechnete man willkührlich gar viele zu den freien  
 » Bauern, die ursprünglich hörig gewesen waren und Lasten  
 » der Hörigkeit getragen hatten, was in der Folge, bei der von  
 » Juristen allgemein und ohne Rücksicht auf historische Gründe  
 » angenommenen Vermuthung der Freiheit, sie nicht selten von  
 » den Lasten des Hofrechts ganz oder theilweise befreite, wenn  
 » jene nicht für gut fanden, diese Lasten als etwas rein Ding-  
 » liches anzuerkennen. Auf der anderen Seite hatte es aber auch  
 » für die freien Bauern den Nachtheil, daß man gar manche  
 » Last, die nur aus der Hörigkeit entsprang, für eine allgemeine  
 » Folge der Vogtei ansah und dem gesammten Bauernstande  
 » auflegte, was wenigstens in Hinsicht des Abzugsgeldes und  
 » der Besteuerung der Erbschaften gewiß schon in dieser Periode  
 » ziemlich allgemein der Fall war.«

## 37.

Der Bauernstand scheint die ihm sehr nachtheiligen all-  
 mählichen Veränderungen seines Zustandes mit großer Hingebung  
 erlitten zu haben. Es fehlte ihm auch wohl an einem Mittel-  
 punkt, um seine Beschwerden mit Erfolg laut werden zu lassen.  
 Als aber die Reformation gleichwie ein Blitz in die elektrische  
 Masse fuhr, wurden die Bauern auch erregt. Sie konnten  
 nicht glauben, daß die verkündete Freiheit eine rein geistige seyn  
 sollte, sie glaubten vielmehr, daß diese eine breite Unterlage in  
 der irdischen Freiheit finden müsse. Es entstand der Bauern-  
 krieg, in Schwaben beginnend und bald durch Ober- und Nie-  
 derdeutschland sich verbreitend. Die ursprünglichen Forderungen  
 der Bauern in 12 Artikeln beschreibt Sleidanus <sup>266)</sup>  
 mit folgenden Worten:

» Im vorigen Buch haben wir von den Schwäbischen  
 » Bauern gesagt, welche vor dem Munker zur Wehre gegriffen:

266) Beschreibung geistlicher und weltlicher Sachen. Buch V. Blatt  
 LV. LVII. Uebersetzung von Carlstatt.



»dieselbige handelten am anfang etwas bescheidenlicher, denn  
 »sie ließen jre Artikel und Begehren an die Für-  
 »sten und Oberherren öffentlich im Truck ausge-  
 »hen, mit dem Erbieten, wo sie jreten und unrecht hätten,  
 »wölten sie sich lassen weisen, und nit widerspenstig seyn, wie  
 »auch zuvor mit kurz gemeldt. Es war aber aus denselbigen  
 »Artickeln dererst, daß sie selbst Lehrer und Kirchendiener, welche  
 »Gottes Wort rein lehren, und keine Menschen Sazunge  
 »darunter mengen, möchten erwehlen. Zum andern daß sie  
 »keinen Zehend mehr geben wolten, denn allein den Kornzehend,  
 »jedoch also, daß derselbig zum Theil den Kirchendienern, nach  
 »Erkenntnisse frommer ehrlicher Leute, zum Theil unter die  
 »Arme ausgetheilt, und zum Theil für die gemeine Notturst  
 »behalten wurde. So were es auch ein unbillig Ding, daß  
 »sie bisher gleich als für Knecht und Leibeigene Leute gehalten,  
 »so sie doch alle gleich durch Christi Blut erlöst und frei gemacht  
 »worden. Die Oberkeit verwurffen sie zwar nicht, und wußten  
 »wohl, daß sie Gottes Ordnung, wolten jr auch in allen ehr-  
 »lichen Sachen Gehorsam leisten. Jedoch aber solche Dienst-  
 »barkeit forthin nicht mehr leiden, es würde denn aus der  
 »heiligen Schrift bewiesen, daß sie es zu thun schuldig. Dar-  
 »neben hette es keine billige Ursach, darumb ihnen verboten  
 »wäre Wildbret, Fisch und Vögel zu fahen, und noch viel weni-  
 »ger, daß sie das Wild an vielen Orten auß den Neckern und  
 »der Saat, so es abekete, nicht schreihen oder vertreiben dörrften.  
 »Gott hette doch von Erschaffung der Welt an dem Menschen  
 »macht gegeben über alle Thier. Sie begereten zwar keinem  
 »das sein mit gewalt zu nemmen, wo jemand ein ganz Was-  
 »ser, oder einen Theil darvon an sich erkauft hätte, jr begehren  
 »were nur, daß eine Gleichheit der Billigkeit nach gehalten, und  
 »nicht allein etlicher wenig Leute Vortheil, sondern vielmehr  
 »der gemein Nutz gesucht wurde. Auch were der Gemeinheit  
 »sehr nachtheilig, daß etwa die Wälder in etlicher wenig Leute  
 »Gebiete seyn sollten, darumb begereten sie, daß solche Wälder,  
 »so von niemand insonderheit erkauft, gemein würden, damit  
 »ein jeder sich vergebens daraus zu täglicher Notturst und  
 »Bauwerk möchte behölgen, jedoch nach Erkenntniß und



» Bewilligung deren, so darüber sollten gesetzt werden, Wo aber  
 » kein ander Holz vorhanden, denn daß andere erkauft und  
 » eigen gemacht, daß man sich mit denselbigen darumb nach  
 » jrem guten Willen solte vertragen. Ueber das, wurden sie  
 » mit allerley Beschwerden, welche sich denn von Tag zu Tage  
 » je lenger je mehr häuffeten, beladen, derhalben begereten sie,  
 » daß die Fürsten dieselbige der Billigkeit und Evangelischer  
 » Lehre nach wolten lindern, und sie nicht mehr und weiter  
 » beschweren, denn so viel alter Brauch und Herkommen ver-  
 » möchte. Sie wölten auch, daß keiner auf den Aeckern und  
 » Gütern, so im von der Herrschaft verliehen, mehr solte beschwert  
 » werden, denn in der ersten Vereinigung undt Beständnisse  
 » abgeredt worden. Eben also were jene beschwerlich, daß vil  
 » von jren Güter mehr Gülten und Zinse geben mußten, denn  
 » die Güter möchten ertragen, derhalben billich, daß die Herr-  
 » schafft daran etwas nachließ, damit die Bauern von jrer  
 » sauren Arbeit auch etwas haben möchten, und nicht gar zum  
 » Verderben müßten gerathen. Was Straffe und Träffel an-  
 » traffe, begereten sie auch, daß man der Billigkeit besser nach-  
 » ginge, denn man machete täglich neuwe Ordnung, und neme  
 » oft das Geld von jene, nicht nach dem sie straffwürdig, sondern  
 » vielmehr, nachdem man einem auffähig oder günstig were,  
 » darumb jr begehren, daß man nach den alten Satzungen,  
 » und nicht nach Gunst oder Ungunst wolte straffen. Es hätten  
 » auch etliche für sich insonderheit Aecker und Wiesen, so der  
 » Gemeinheit zuständig, eingezogen, dieselbige wölten sie wieder-  
 » umb zu sich nehmen, es were denn, daß sie etwa jemand  
 » erkauft. Leglich und das bisher im Brauch gewesen, wo ein  
 » Gultbawr mit Tode abgangen, daß seine nachgelassene Widwe  
 » und Waisen etwas von dem jren hetten geben müssen, were  
 » gar zu unbillich, begereten derhalben, daß die Oberkeit solches  
 » aller Dinge wollte aufheben. «

Luther, auf den die Bauern sich berufen, antwortete auf  
 diese Artikel <sup>267)</sup>, und rieth den Bauern ihr Vorhaben ab,  
 verwies sie auf christliche Geduld. Unter anderen sagte er ihnen:

267) Sleibanus Blatt LVI. LVII.



» Dieweil ir denn jehund meint, euwere Sach mit Gewalt auß-  
 » zuführen, werdet ir doch nichts erhalten, und darzu euwerer  
 » Waffen und wehre beraubt werden. Nun will ich etwas von  
 » mir selbs auch sagen: Es hat sich die ganze Welt mit aller  
 » Macht wider mich gelegt, und je hefftiger ire Ungestümmigkeit  
 » gewesen, je weiter meine Lehr hat fortgeschritten. Warumb  
 » das? Ich hab keinen Gewalt gelübt, keinen Lärm angefangen,  
 » keine eigene Nach gesucht, sondern vielmehr die weltliche Ober-  
 » keit in Ehren gehalten, und in meinen Schriften, so viel ich  
 » vermöcht, gerümbt, sonderlich aber hab ich den ganzen Handel  
 » Gott befohlen, und mich allein auf seine Macht verlassen:  
 » Also hin ich bis auf den heutigen Tag bliben, und ist  
 » meine Lehr bei vielen Leuten ausbreitet worden, wie sehr  
 » auch der Papsst und alle Widersacher darwider getobt. Ir  
 » aber fallt gar unbesonnen darein, und sehet nicht, daß  
 » jr den Handel mehr hindert denn furdert. Das sag ich alles  
 » darumb, auff daß jr euch in dieser sache Christlichen Na-  
 » mens nicht ruhmet, denn ob jr schon die beste Sach woltet  
 » beschirmen, ist es dennoch Christenleuten, wie obgemelbt, nicht  
 » erlaubt mit der Fauste zu sechten, und dem Bösen mit eußerlichem  
 » Gewalt Widerstand zu thun. Derhalben will ich euch solchen  
 » Tittel und Namen nicht geben oder zulassen. Jedoch will  
 » ich die Oberkeit hiemit nit entschuldigt haben, denn sie mit  
 » vielen Dingen unbilllich umbgehen, jedoch nit desto weniger  
 » ist dieser euwer Handel gar nit christlich, werdet jr aber mit  
 » Gewalt diesen Namen behalten, und euwere Sach betruglich  
 » damit schmücken, so werd ich mich wider euch setzen, dieweil  
 » jr unter dem Schein deß Evangelij und christlicher Lehre gar  
 » strack darwider handelt, und will derhalben Gott bitten, daß  
 » er euch gnädig seyn, und dieses euwer Vorhaben wölle umb-  
 » keren, denn ich merk sehr wohl, daß der Teuffel darauff umb-  
 » gehet, dieweil er bisher durch den Papsst nie hat können under-  
 » trücken, daß er mich durch solche Mordtprediger möcht erwürgen  
 » und umbbringen.« Ueber die Artikel sagte er insbesondere:  
 » Der erst von euweren Artikeln, von den Dienern des Euan-  
 » gelij zu wehlen, ist wol recht, wenn er recht und ordentlich  
 » wurde gehandelt; denn wo die Kirchengüter von der Oberkeit



»herkommen, da darff der gemeine Hauff sie nicht geben, wenn  
»er will, sondern muß erstlich die Oberkeit bitten, daß sie einen  
»Pfarrherrn setze; wenn sie es denn nit thun wöllen, mag die  
»Gemein einen wehlen, und auff iren Kosten erhalten; wo die  
»Oberkeit solches auch nit leiden wölte, sol derselbig Pfarherr  
»fliehen, und mit jm wer da will, anders kan man an Sünde  
»und unrecht nit handeln. So vil den Zehend belangt, ist gar  
»unbilllich, denn was ist es anders, denn die Oberkeit gar zu  
»Boden stoßen? Gebt und thut guts von dem euweren, und  
»nit von anderer Leute gut. Ir aber thut grad als hettet jr  
»die Herrschafft und Güter in euwerem Gewalt, darauß man  
»denn leichtlich kann abnehmen was euwer Sinn und Gemüt  
»ist. So wollt jr auch alle Dienstbarkeit aufheben. Warfür  
»sol nun das seyn? Haben nicht Abraham und schier alle  
»Heilige, Knecht gehabt? Leset Paulum, der wirt euch weisen,  
»wie es mit Knechten sol gehalten werden. Darumb ist dieser  
»Artickel auch Räuberisch Tyrannisch, und wider das Euan-  
»gelium, denn ein Knecht kann eben sowol fromb seyn, und  
»christliche Freiheit gebrauchen, als einer der gefangen oder  
»krank liegt. Ir wollt alle gleich und eines Standes seyn,  
»das ist doch untuchtig, und ungereimt, demnach dieses erkerlich  
»leben und Regiment nit kann bestehen, es seyen denn die Per-  
»sonen unterschieden, daß etliche frey, die andere eigen, etliche  
»Oberherren, die andere underthane seyen. Die übrige Artickel  
»als vom Wilde, Wayde, Wälden, Wassern, Zinsen und der-  
»gleichen, wil ich den Rechtsgelhrten befehlen, denn mein  
»Ampf streckt sich nicht so weit, sondern allein die Gewissen  
»in Göttlichen Sachen zu berichten. Also ist dieses mein  
»rath und Meinung, liebe Brüder, wie jr denn von mir begert  
»habt. Nun steht es bei euch, denselbigen anzunehmen, dieweil  
»jr euch erbotten der heiligen Schrift zu weichen und gehorsam  
»zu leisten. Ir solt aber nit gleich, wenn euch solcher Bericht  
»zukompt, darwieder schreyen, als heuchelete ich der Oberkeit,  
»und lehrete nit recht, sondern ihr solt die Sach vorhin fleißig  
»erwegen, und Achtung geben, was Grundt und Ursach ich  
»habe, darauff ich mich ziehe; denn die Sach betrifft euch selbs.  
»Insonderheit aber solt jr euch hüten für den Lehrern, so euch



» verhegen, ich weiß wohl was es für Leute sind, sie führen  
 » euch ins Bad, auff daß sie durch euwere Gefahr gut und ehr  
 » mögen erlangen.«

Zugleich schrieb Luther an die Fürsten, Herren und den  
 Abel <sup>268)</sup>: » Ir allein seyt schuldig an allem diesem jehigen  
 » Aufslause, und fürnemlich ir vermcinte Geistliche, welche ir  
 » noch nicht aufhört, das Evangelion zu verfolgen, und solches  
 » zwar wider euwer eigen Gewissen. Darneben ir weltliche  
 » Herren sucht anders nichts, denn wie ir durch allerhand Geit-  
 » schagung euweren Pracht und Bollust mögt erhalten, derma-  
 » ßen, daß es nun das gemeine Volk nit mehr kann ertragen.  
 » Es geht euch fürwar sehr große Gefahr nach, das Schwerdt  
 » hangt euch gleich an einem seyden Faden über dem Hals,  
 » und dennoch lebt ihr also sicher, als köndte euch niemand von  
 » euwerer Gewalt stoßen. Aber solche Sicherheit wird eben  
 » euwer Verderben seyn. — — — Es wirt euch gar nicht  
 » schaden, so ihr mild und gnädig handelt, und wenn es euch  
 » schon ein wenig Schaden sollte, würdet jr doch hernach widerumb  
 » großen Vorthail haben. Wo jr denn mit Gewalt werdet  
 » handeln, möchte vielleicht alles euwer Vermögen in große  
 » Gefahr kommen. Warumb wollet irs aber so hoch wagen,  
 » so jr doch durch andere Wege und Mittel mehr köndt erhalten?  
 » Es haben die Bauweren auf die zwölff Artidel gestellt, deren  
 » etliche sogar billich, und der Vernunfte gemäß, daß jr euch  
 » wol schämen möchtet, jedoch ziehen sie alles zu jrem Vorthail,  
 » und erklären den Handel nit wie sich gebürt, und sind dainoch  
 » andere viel größere Puncten, die euch köndten fürgeworffen  
 » werden, und daran dem gangen Teutschen Reich gelegen, darvon  
 » ich sonst in einem Buch genugsam gehandelt. Dierweil aber  
 » jr, als denen ichs insonderheit geschrieben, solches veracht habt,  
 » müßt jr nun ein härteres Verschmerzen, und geschieht euch  
 » eben recht. Die Bauweren begehren fürnemlich, daß Prediger  
 » und Diener, welche Gottes Wort mögen lehren, rechtgeschaf-  
 » fener weise sollen bestellt werden, wiewol sie nun daselbs  
 » jren eygenen Nutz suchen, indem sie den Behend, so doch jene

268) Sleidanus Blatt LVII. LVIII.



» nicht zuständig, dahin wollen ziehen, kann man dennoch  
 » solch ir begeren mit Billigkeit nicht abschlagen, demnach keine  
 » Oberkeit macht hat iren Underthanen das Evangelium zu  
 » wehren. Die übrige Artikel, so Leibengenschaft, Beschwörung,  
 » und dergleichen Dinge betreffen, sind ja auch nicht unbilllich:  
 » dann es gehört der Oberkeit nit zu, daß Volk nach ihrem  
 » Mutwillen zu plagen, sondern vielmehr sie mit sampt dem  
 » irem zu beschützen und zu schirmen. Nun aber ist deß  
 » schindens und schabens kein end, welches denn fürwar  
 » in die Länge nit bestehen kann. Sa wenn gleich die Bauweren  
 » von iren Gütern und Felden jedes jars überreichliche Früchte  
 » haben möchten, und doch die Herrschaft so vil deß mehr  
 » Schätzung und steuer von jnen forderten, und alles mit  
 » unnötzigem überflüssigen Prachte überschwendete-  
 » ten, Lieber, was hetten die arme Leute für Nutz davon, oder  
 » umb wieviel hetten sie sich gebessert? Man soll sich fürwar  
 » deß Verschwendens mäßigen, und dem Ueberflusse abbrechen,  
 » auff daß die arme Leute auch etwas, sich damit zu erhehren,  
 » mögen behalten. Das übrig werdet ir aus iren öffentlichen  
 » ausgegangenen Brieffen meines Erachtens verstanden haben. «

Auch an beide Theile zusammen schrieb Luther, Friede und Mäßigung rathend, auch wieder an die Bauern allein. Inzwischen verhallte die Stimme der Vernunft, und es erging Luthern fast, wie Göthes Zauberlehrling, der die Formel der Beschwichtigung verlernt. Die Bauern führten grausamen Krieg, wurden ebenso grausam bestraft und überwunden. Ihre Lage wurde nicht verbessert, ja verschlimmert, da auch für lange Zeit hin Niemand für sie reden konnte, ohne den Gedanken an den Bauernkrieg zu erwecken. Im Rheingau z. B. hatte man bei Annäherung der empörten fränkischen Bauern den Statthalter des Kurfürsten von Mainz zu neuen Landesverträgen bewogen, in welchen die Aufhebung der Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit das Wichtigste war <sup>269</sup>). Allein nach Besiegung der Bauern verlor auch der Rheingau die mehrsten dieser Lan-

269) Schunk Beiträge zur Mainzer Geschichte Th. 1. S. 174.



desprivilegien <sup>270)</sup>. Die gewaltsame und grausame Weise, mit welcher der Bauernstand seine behaupteten alten Rechte wieder zu erwecken gesucht, beraubte ihn deren auf immer. So strast sich jede Uebertreibung selbst, und erst fernern Zeiten bleibt es vorbehalten, nach manchen Umschwingen ein Gleichgewicht herzustellen. —

38.

Wenn die Nothwendigkeit der Geschichte — und es gibt eine solche — dem Bauernstande sonach nicht günstig war, so durfte er eben wenig Hülfe von den Juristen, von den Råthen der deutschen Gesetzgeber, erwarten. Die Juristen würden nur durch eine klare Ansicht der älteren Geschichte für den Bauernstand zu wirken vermocht haben, allein eben diese geschichtliche Einsicht fehlte ihnen. Wenn wir eine ganze Menge juristischer Schriftsteller über die bauerlichen Rechtsverhältnisse aus dem 18. Jahrhunderte nachschlagen, so finden wir, daß alle von einer Geschichte der bauerlichen Unterwürfigkeit ausgehen, die nie bestanden hat. Eine Stelle aus Lehmanns Speyrischer Chronik ist es, die ihrem historischen Wissen die Grundlage und Richtung gegeben hat. Lehmann sagt im 20. Kapitel des II. Buchs:

» Es hat aber die Leibeigenschaft in Deutschland folgender Gestalt angefangen. Umbs Jahr nach der Geburt des Herrn Christi 499. hat sich zugetragen, daß zwischen den Deutschen selbst, nehmlichen den Franken dießseits Rhein eins, und den Alemanniern, das ist Schweikern, Schwaben, Bayern, Düringern, Hessen, Meißnern, andern Theils großer Krieg entstanden, weil berührte Völker ungern gesehen, daß den Franken so groß Glück beigewohnt, und was dießseits Rheins gelegen, unter ihrer Gewalt bezwungen, verhalten die Fuß zusammen gesetzt, und die Land in Germania prima und secunda am Rheinstrom von ihrer Gewalt zu retten und ledig zu machen fürgenommen, erslich mit König Hilderich, und nachher mit dessen Sohn König Clodoveo große Krieg geführt, in welche beyde Theil überaus ernstlich und streng mit unaussprechlichem

270) Bodmann Rheingauische Alterthümer Th. 1. S. 17.



» Blutvergießen zu unterschieden mahlen gestritten, und ist so  
 » fern kommen, daß die Alemannier oder teutsche Völker jenseit  
 » Rheins die Stadt und Land Germania prima biß gen Cölln  
 » den Franken sämptlich wieder entwältigt, und sie am größeren  
 » Theil des Rheinstrohms wieder ausgeschafft. Hernach hat  
 » König Clodoveus abermahl mit den Alemanniern bei Tollkirch  
 » ein Treffen gethan, darinnen er mit seinem Volk in so große  
 » Gefahr gerathen, daß ihme alle menschliche Hülf vergeblich  
 » erschienen, in solcher höchsten Noth und Gefährlichkeit ist ihm  
 » zur Gedächtnuß kommen, daß sein Gemahl, dem christlichen  
 » Glauben zugethan, des Herrn Christi Allmacht und starken  
 » Arm öftermahls hoch gerühmt, darauf er doch als ein Heyd  
 » nichts gehalten, jesh aber in der Angst eines großen mächtigen  
 » Helffers sich bedürfftig befunden, verhalten den Herrn Christum  
 » um seinen Beistand angeruffen. So hat auch der Herr, als  
 » der sich anzurufen befohlen, und auch Erhörung versprochen,  
 » Clodoveo sich gnädig und behülfflich in solcher Noth erwiesen,  
 » also daß er die Feind mächtig geschlagen, überwunden, und  
 » stattlichen Sieg erhalten. In solchem Glück hat er bei sich  
 » das beste Mittel ermessen, dem Sieg nachzusehen, und dem  
 » Krieg mit den Alemanniern auf einmahl den Garauß zu machen.  
 » Turon. lib. 2. cap. 30. 31. Sigebert. Rhénan. lib. 2. cap.  
 » 1. et 2. Admil. sub Chlodoveo Sigon. de reg. Ital. lib. 16.  
 » ist den Feinden, so dem Schwerdt entflohen, über Rhein nach-  
 » gefolgt, und im Schrecken aller Land und Städt mächtig  
 » worden. Diemeil dann Clodoveus bei den Römern den brauch  
 » in acht genommen, daß sie die Ueberwundene mit Leibeigen-  
 » schaft beladen, und dardurch alle Mittel wider sie zu kriegen  
 » abgeschnitten, hat er gleichmäßige Streng und Scharff fürge-  
 » nommen, und die Alemannier aller Wehr und Waffen entblößt,  
 » und anstatt, daß er Mann, Weib und Kindern das Leben  
 » geschenkt, alle sämptlich zu Knechten, und mit Leib und Gut  
 » ihme zu eigen gemacht, und aus ihrer uralten teutschen Freiheit  
 » so tief heruntergesetzt, daß sie weder selbst Krieg erheben können,  
 » noch zu Kriegshändeln oder andern Oberkeitlichen Verwaltun-  
 » gen gezogen worden, sondern Diener und entwehrte Leute  
 » seyn und bleiben müssen. Plena fuit servis et servitutibus



» Alemannia nostra, ejus magna pars hodie Helvetia est,  
 » nec est, quod sciam, montanus pagus aliquis Helveticus,  
 » qui rebus Francorum florentibus durissimam illam servi-  
 » tutem non serviverit. Extant enim tabulae veteres, quae  
 » hanc rem clarissime testantur. Vad. in Epist. apud  
 » Goldast. tom. 2. Antiquit. Aleman. fol. 84. Diesem Exempel  
 » hat hernach Kaiser Carolus M. als er den Sachsen und  
 » Westphalen obgesiegt, und derselben Landen die Leibeigenschaft  
 » aufgeladen, daß er sie alle entwehrt, und zu Vorkommung  
 » neuer Rottirung auf 30,000. darunter der fürnehmste Adel  
 » aus Sachsen ausgeschafft, und bei Chün und gegen Niederland  
 » zu wohnen verordnet. Von Königs Clodovei Zeiten, und  
 » ungefähr vom Jahr 500 nach des Herrn Christi Geburt,  
 » hat sich die schwere und un-Christliche Dienstbarkeit von  
 » einer Zeit zur andern je länger je weiter ausgebreitet, und  
 » seynd die Leibeigene in großer Anzahl in die Land über Rhein  
 » gepflanzt, zum Theil verschendct, und hin und wieder in  
 » Dienstbarkeit versteckt worden, da sie dann mittler Zeit über-  
 » hand genommen, und Städt, Flecken und Dorffschafften erfüllt  
 » haben. Darumb erfolgt, daß die Leibeigenschaft nicht einerlei  
 » und gleicher Beschaffenheit verblieben, dann welche die König  
 » an ihrem Ort unverändert gelassen, oder ob sie gleich dieselbe  
 » an andern Ort gesetzt, doch zu Erbauung der Königlichen  
 » Kammer Güter gebraucht, die hat man servos regios oder  
 » fiscalinos genennt. Demnach auch die König hin und wieder  
 » viel Stifft und Klöster erbäuet, und zu Erhaltung der Bischoff,  
 » Aebt, und deren zugehörigen Personen, Dörffer und Feldgüter  
 » milbiglich geschendct, haben sie denselben gleicher Gestalt viel  
 » Leibeigene übergeben und zugeeignet, die den Feld und Wein-  
 » bau, sampt anderer nothwendiger Arbeit, zu Frohn und ver-  
 » gebens verrichten müssen; diese heißen bei den Historicis  
 » Servi Ecclesiastici. Der König Milde hat sich auch dahin  
 » erstreckt, daß sie sowohl den Fürsten des Reichs, als auch  
 » denen vom Adel und Freyen, und gefreyten Personen, die  
 » Königliche Lehne gehabt, in großer Anzahl die Leibeigene  
 » verehrt, und nach ihrem Gefallen deren Leib, Weib und Kinder,  
 » Haab und Güter eigenthümlich zu beherrschen zugestellt.



» Das ist die dritte Art der Leibeignen, nehmlich Mancipia  
» privatorum. «

Diese durchaus unrichtigen historischen Ansichten sind es nun, von denen unsre Juristen ausgingen. Harpprecht in seinem Tractatus de jur. mortuor<sup>271)</sup> läßt Chlodwig die Alemannen bei Zülpich mit ewiger Knechtschaft belegen und Karl den Großen dies in Westphalen und Sachsen nachahmen. — Ähnliche Meinungen trägt Meinders<sup>272)</sup> vor. — Auch Mevius<sup>273)</sup> nimmt Lehmanns Ansicht über die durch die Schlacht bei Tolbiacum begründete Sklaverei von Alemannien gleich für baare Münze an. — Der große J. H. Boehmer<sup>274)</sup> geht überhaupt davon aus, daß früherhin die Bauern im Allgemeinen conditionis servilis gewesen, vorzüglich in Sachsen, und daher jetzt, wo sie frei, nur als liberti zu betrachten. Boehmer hat daher die Schlacht bei Zülpich eigentlich so wenig, als Karls des Großen angeblicher Nachahmung von Chlodwigs Handlungsweise nothwendig, führt beides indessen doch für seine Meinung an<sup>275)</sup>. Auch P (alm)<sup>276)</sup> läßt auf Chlodwigs Sieg die Sklaverei von Alemannien, und Karl den Großen Chlodwigs Beispiel folgen, somit, als er die Sachsen und Westphalen überwunden, diese Völker, welche beständig zum Aufruhr geneigt, mit dem schweren Joch der Dienstbarkeit belegen. — Auch Efor<sup>277)</sup> leitet die in ganz Westphalen bis nach Holstein hin bestehende Sklaverei von Karl dem Großen her. — Der ehrliche Dortmunder Hauptmann und Rathsherr Pottgießer<sup>278)</sup> will aber jene der Zülpicher Schlacht beige-

271) Lützingen 1718. p. 18—21.

272) Dissert. singul. de jurisdictione colonaria (Lemgo 1713) p. 16.

273) Von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauersleute. Stettin 1721. S. 10. ff.

274) Tract. jurid. de libertate imperfecta rusticorum in Germania. 1733. recus. 1755. p. 6. ff.

275) P. 16.

276) Kurzer Entwurf des Leibeigenthumsrechts ic. Hannover 1747. S. 4.

277) Comm. de ministerialibus cap. 2. §. 84. 85.

278) De statu servorum. 4. p. 74.



legte Wichtigkeit nicht anerkennen. »Ideoque accedere non  
 »possumus eorum sententiae, qui omnem in Alemanniae  
 »partibus quondam existentem et nunc reliquam servitutum  
 »ex hoc proelio deducere amant. Neque adeo rigide et  
 »ferociter cum Alemannis, praesertim transrhenanis, actum  
 »esse, ut sibi persuadent bene multi scriptores, Procopius  
 »et Agathias satis superque evincunt, utpote qui transrhe-  
 »nanos tantum tributo oneratos, memorant, liberosque  
 »dicunt. Quid? quod postea a francis blando sociorum  
 »nomine et honore dignati fuere, uti Adelmus in annali-  
 »bus refert, dum eos a francorum societate defecisse com-  
 »memorat.«

Wir brauchen wohl nur auf die §§. 26 — 28 des gegenwärtigen Werkes zu verweisen, um die Unrichtigkeit und innere Unmöglichkeit der oben ausgehobenen Ansichten Lehmanns u. s. w. darzuthuen.

Wie übrigens in neueren Zeiten Möser und Rindlinger für andere Ansichten über die Geschichte der bauerlichen Verhältnisse die Bahn gebrochen, und inwiefern ihre Hypothesen der Geschichte zum Grunde gelegt werden können — dies und mehr anderes, die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bauern Betreffendes, zu beleuchten, wird tiefer unten der Ort seyn.

---

### D r i t t e s   K a p i t e l .

Aus dem Provinzialrechte im Allgemeinen.

---

39.

Ehe wir die einzelnen bauerlichen Rechtsverhältnisse darstellen, wird es rathlich seyn, eine Uebersicht der hier einschlagenden Provinzial-Gesetzgebung der betreffenden Lande zu geben, so wie die in jedem Lande bestehenden bauerlichen Verhältnisse anzugeben.



## I. Cleve und Mark.

Die Grafschaft Mark ist aus geringen Anfängen zu einem ansehnlichen Ganzen zusammengewachsen. Aus den Führern einzelner kleiner Volksvereine wurden durch die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit Grafen des Reichs, manches edle Geschlecht alter Stammfürsten ging unter, aber die Grafen von Altena erhoben sich über alle, ihr Enkel herrscht vom Niemen bis zur Mosel.

Wir wollen nicht untersuchen, inwieweit die Sage irre, wenn sie uns <sup>1)</sup> berichtet: zwei Gebrüder von dem edlen Geschlecht der Ursini in Rom, reich und geliebt vom Kaiser, kamen über die Alpen, und kauften vermittelst Hülfe des Kaisers eine Landschaft und Herrlichkeit, und erkohren darin einen starken Berg in der Wildniß, um darauf ein Schloß zu zimmern; darauf als man erst das Holz im Berge gehauen, flog ein Haselhuhn aus den Bäumen einem von den Herrn in seinen Schooß, um dort Schutz zu suchen; der Herr hielt es in seinem Mantel und sprach zu den Hauern also: »van der Genaden Goits en sal hier geins glücklichen Werks ontbreken; gaet vortan tho Werk, ind west das secker van der Genaden Goits, dit Werk sal seliglicken volenbracht werden <sup>2)</sup>.« Dies Werk vernahm der Graf von Arnßberg, er glaubte, daß er durch die Burg überzimmert (ouvertymmert) würde, und entbot, daß ihm der Bau al te nae (allzunah) ginge und daher nicht weiter gezimmert werden sollte, allein sie kehrten sich nicht daran, vergeblich ward das, nach diesen Worten Altena genannte, Schloß belagert.

Die Sucht einer gewissen Zeit, den Ursprung der edlen Geschlechter von Rom herzuleiten, erklärt diese Sage. Der wahrscheinlichere Ursprung Altenas von den Grafen von Teislerband würde uns in seiner Erörterung hier zu weit führen <sup>3)</sup>.

- 1) Siehe z. B. Gert van der Schüren Chronik von Cleve und Mark (herausgegeben von Troß) S. 2—4.
- 2) Oder: bei der Gnade Gottes, es soll hier an einem glücklichen Erfolge nicht gebrechen; geht fertan zu Werke, und wisset das sicher von der Gnade Gottes, dies Werk soll seliglich vollbracht werden.
- 3) *Teschermacher Annal. Cliv. Jul. Mont. et Marc. p. 243. 199. sqq.*



Wichtiger für uns ist es aber, daß um den Stammsitz der Altenaer Grafen altdeutsche Freiheit bestehen geblieben. Eine eigene Klasse Güter, die Freigüter, ist der deutlichste Beweis <sup>4)</sup>.

Die Grafen von Rudenberg besaßen den Oberhof und das Schloß Mark mit der Grafschaft in dieser Gegend. Graf Friedrich von Altena oder sein Sohn Adolph kauften diese Grafschaft zu Ende des zwölften oder Anfang des dreizehnten Jahrhunderts <sup>5)</sup>. Im Amte Hamm gab es einige wenige Leibeigenthums-Güter, viele Hofs-Güter, und bei den übrigen Bewohnern des Amtes Hamm bis an die Lippe war die sonderbare Gewohnheit, daß beim Tode der Sterbegulden an die Rente entrichtet werden mußte, und zwar mußte er, ehe der Athem ausfuhr, aus dem Hause oder der Hofeshegge seyn, widrigenfalls der halbe Nachlaß dem Landesherrn heimfiel <sup>6)</sup>.

Die Grafen von Altena und Mark, bald bloß von Mark geheißten, erweiterten sich immer mehr. Als Friedrich Graf von Sfenberg »van Ingevonge des Düwels <sup>7)</sup>« den Erzbischof Engelbrecht von Köln erschlug und darauf geächtet wurde, erwarben sie von Köln die Lehen Friedrichs, Anna, Hattingen, Bochum, Blankenstein, und mehrere an der Ruhr gelegene Orte <sup>8)</sup>. — Im Jahr 1300 verpfändete König Albrecht dem Grafen Eberhard von der Mark die vier Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Brakel <sup>9)</sup>. — Gegen den Schluß des 14. Jahrhunderts ward Schwelm und Hagen von Churfürst

4) Vorkläufig wird auf den Aufsatz in Mallinckrochts Magazin für Westphalen. 1799. (Bd. 4.) S. 208. ff. verwiesen.

5) S. Kindinger: die Grafschaft Mark in ihren Anfängen, (im Magazin für Westphalen 1797. Stück 3. S. 208—210.)

6) Ueber die Frage, ob dies Ausfluß früheren Leibeigenthums seye oder aus dem Heergewette und der Gerade zu erklären, siehe S e t h e Urkundliche Entwicklung der Natur der Leibeigenthümer S. 262—263.

7) Gert v. Schüren S. 12.

8) Ms. Essend. apud Teschenmacher p. 456—457 Not. Teschenmacher p. 240. 242. 244.

9) Urkunde bei v. Steinen Westphälische Geschichte Th. I. S. 1706—1707.



erworben <sup>10)</sup>, und so weiter Lünen durch Kauf vom Graf Theodor von Volmarstein <sup>11)</sup>, Volmarstein selbst durch Eroberung und Belehnung vom Kaiser Karl IV. <sup>12)</sup>, Plettenberg durch Kauf vom Graf Hunold von Plettenberg <sup>13)</sup> u. s. f.

In ständischer Beziehung entwickelten sich hier ebenfalls, wie anderwärts, Ritterschaft und Städte. Im Jahr 1419 errichteten schon die »Ritter und Knechte, dey wonnachtich sind« in dem Lande von der Marke« einen Verbund mit einigen Städten — Hamm, Iserlohn, Lünen und Schwerte <sup>14)</sup>, — desgleichen 1426, wo auch die Städte Unna und Camen Antheil nahmen, und »der Ritterschap, den Steden und deme gantsen« Lande eynen jeweliken « Privilegien u. s. w. vorbehalten wurden <sup>15)</sup>. In dem Vertrage von 1437 zwischen Herzog Adolph von Cleve und Herzog Bert von Cleve wird »die gemeine Ritterschap in dem Lande von der Marke wohnhastig« namentlich aufgeführt, und dann fortgeföhren: »Und voirt de andere« Hovelüde und Ritterschap des Landes van der Marke gemeinliker; « später »Hovelüde und Ritterschap tot den Landen« von der Mark gehorende, hebben vor uns und vor alle de« andere Hovelüde und Ritterschap <sup>16)</sup>. « Als im Jahr 1510 der Herzog Johann von Cleve und Graf von der Mark wegen der Heirath mit der Erbtöchter von Jülich und Berg in Verlegenheit war, so rief er: »Ritterschap, Stede und Underdahlen« beyde unse Lande Cleve und Marke, Geistlich und Weltlich, »niemand uitgescheiden« um Hülfe an, und obgleich Anfangs »Ritterschap, Stede und vort geweine Landtschap, beide Geistlich« und Weltlich« nach vielfacher Berathung den Antrag nicht gern annehmen wollten, haben sie doch endlich »sich darinne

10) Teschenmacher p. 243 — 284; v. Steinen St. I. S. 277.

11) Teschenmacher p. 241.

12) Teschenmacher p. 244. Kindlinger Geschichte von Volmestein Bd. 1. §. 33. Not. 11. S. 336 behauptet eine Pfand-Belehnung.

13) Teschenmacher p. 242.

14) Urkunde bei v. Steinen Th. I. S. 1668 ff.

15) Bei v. Steinen I. S. 1675 ff.

16) v. Steinen Th. I. S. 508 — 511.



»gegeben oder ergeven, dat sie ons tot Volbringung des  
 »Hyllickes <sup>17)</sup> myt einem groten geset van Pennynghen up  
 »Ritterschap und Steede, und oick op oeren eigenthogehöringe  
 »Lude, frygudere und dienstvolck tho stuer und tho bathen  
 »kommen.« Zum Danke gab der Herzog nun der Ritterschaft  
 mehrere Privilegien, vorzüglich die weibliche Erbfolge im  
 Lehn <sup>18)</sup>.

Das Steuerwesen hatte sich hier, wie in den übrigen Län-  
 dern, dahin ausgebildet, daß außer den alten vielbenamten Na-  
 tural- und Geldsteuern, welche fast zu Domanalrenten geworden,  
 die in Folge der nothwendig gewordenen Reichssteuern ausge-  
 schriebenen Schatzungen oder Kontributionen die öffentlichen  
 Bedürfnisse befriedigten. Eine berichtigte Matrikel derselben  
 ward 1661 aufgenommen <sup>19)</sup>. Die Unter-Vertheilung mit  
 Beinehmung der Bedürfnisse der Aemter geschah auf den Erben-  
 tagen, einer Einrichtung, nicht ganz unähnlich den alten placitis.  
 Es erschienen auf den Erbtagen die adelichen Gutsbesitzer, die  
 königlichen Dekonomiebeamten und Rentmeister, die Gerichts-  
 schöffen und Deputirten der Dorfschaften nebst den gemeinen  
 Beerbten, welche zu erscheinen für gut fanden.

Das Dienstgut — die Rittergüter — hatte auch hier seine  
 Abgabefreiheit, und der Landtags-Abschied des großen Chur-  
 fürsten vom 14. August 1660 erkennt diese Freiheit stillschwei-  
 gend an, da er die Ausdehnung derselben auf Häuser und Burg-  
 manns-Güter, so keine Rittersitze seyen, verbot, sofern  
 nicht gerechte Erwerbung oder unvordenklicher Besitz vorläge.  
 Ueber die Schatzbefreiungen, welche vorzüglich unter dem vorigen  
 Churfürsten durch dessen Günstling Grafen von Schwarzenberg  
 ertheilt worden, enthält derselbe Landtags-Abschied sehr beschrän-  
 kende Bestimmungen, die das Objekt der Befreiung vermissen  
 lassen <sup>20)</sup>.

17 Verlöbniß,

18) Bei v. Steinen Th. I. S. 525 ff.

19) Ist in der Beilage 1. enthalten, zugleich mit der Matrikel von  
 Cleve.

20) „Zum Fall auch Wir, oder Unser in Gott ruhender Herr Vatter  
 „Christfeligigen Andenkens, einige schätzbare Gütere aus Gnaden



Die Graffschaft Mark entbehrt noch, wie fast ganz Westphalen, einer Geschichte, da die, übrigens sehr wichtigen, Sammlungen von Steinens nicht als Geschichte gelten können. Einige von unfrem Zweck nicht zu weit abliegende Antiquitäten berühre ich hier.

Die Belehnung Kaiser Ludwigs für Graf Engelbert von 1317 (Beilage 2) ist wichtig, insbesondere für die Beurtheilung der Freigüter zu Altena.

Das in der Beilage 3 enthaltene Verzeichniß aller Hauptfahrten, Mittel- und Untergerichte in der Graffschaft Mark gibt eine ziemlich klare Anschauung des Gerichtswesens, wie es im 16. Jahrhundert noch bestand. Es geht daraus namentlich hervor, wie die Hof-Gerichte ganz in der Reihe der gewöhnlichen Gerichte stehen.

Die Besen-Rechte zu Hagen in der Beilage 4, welche früher jährlich an dem gewöhnlichen Pflichttage — dem altdeutschen Placitum, wo alle Besenossen erscheinen mußten — auch Wulle-Beste genannt, verlesen wurden, sind eine schöne Reliquie der alten Verfassung.

Die Lehnrechte der Lehnbank zu Boele — Beilage 5 — erscheinen ebenfalls wichtig zur Beurtheilung dieser alten Verhältnisse.

Das Bencker Heiden-Recht-Dirdell — Beilage 6 — ist ganz alterthümlich, und liefert selbst Beiträge zur Poesie im Recht. Ja man möchte den Satzungen selbst einen vorchrift-

„eximiret und schatzfrei gemacht, oder Wir noch instünftige eximiren und schatzfrei machen würden; So sollen und können jedoch solche und dergleichen exemptiones weiter nicht, dann salvo jure tertii, und wann von den Interessenten darin gewilliget, verstanden werden; Würde aber solcher Consens nicht erhalten, so würden sich die Impetranten solcher exemption nicht entbrechen können, ihr Contingent beizutragen, Wie es dann ohne das die Meinung nicht hat, daß solche eximirte von Landt defensionen, Türken-, Reichs- und Kreiß-Steuren, und was zu Bezahlung der Herrschaft- und Landschaft-Schulden verwilliget, befrehet seyn können, sondern es müssen auch solche privilegierte ihr contingent jedesmal contribuiren und zutragen.“



lichen Ursprung zuweisen, wenn man den Art. 27 liest, der gar wundersamlich also lautet: »Item, so wise ock vor Recht, so » ein gut Mann seiner Frauen ihr Fraulich Recht nicht don » könne, datt dar over Klage, so fall er sey upnehmen undt » dragen sey over seven Erffthuine und bitten dar sinen negsten » Nabern datt er siner Frauen helffe, wan er aber geholffen is, » fall hey sie wieder upnehmen, und dreggen sei weder tho Hufß » und setten sey sachte dael, und setten er en gebraten Hon » vor, und ene Kanne Winß.«

Die Bauersprache — Beilage 7 — und Statuten von Herdecke — Beilage 8 — sind ebenfalls wichtig zur Beurtheilung aller Verhältnisse und Erkennung ländlicher Freiheit.

Die Beilage 9 enthält ein sehr altes Verzeichniß verschiedener Güter, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten des Stifts Herdecke, und gibt eine Uebersicht über die Verbindlichkeiten der in irgend einer Weise dem Stift pflichtigen Bauern. —

In der Beilage 10<sup>a</sup> ist das Bestenbock und Bestenrecht tho Schwelm abgedruckt. Vorzüglich merkwürdig dürfte die Stelle seyn, wo die dem Drossen, dem Gogreven und dem Frohnen zu leistenden Dienste bestimmt sind. Die Beilage 10<sup>b</sup> enthält das Hochumsche Land- oder Stoppelrecht.

40.

Mark wurde allmählig mit Cleve verbunden. Cleve und Mark wurden gewissermaßen ein Land, und hatten auch dieselbe Verfassung. Und obgleich Alt-Sachsen und Alt-Frankenland sich hier scheiden<sup>21)</sup>, so hatten doch auch die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, wenigstens in Bezug auf die Hofs-Güter, in beiden Ländern so ziemlich dieselbe Farbe, nur war in Cleve weniger erblicher Besitz der Bauern. — Ueber den Ursprung der Grafen von Cleve berichtet Teschenmacher<sup>22)</sup> nach Lowermann, daß Dietrich wegen der dem Reiche der Franken unter den Königen Dagobert und Siegebert geleisteten Dienste mit der praefectura von Cleve und Nimwegen beschenkt worden. Darauf läßt sich

21) Siehe überhaupt über diese, wohl nur nach der Sprache zu bestimmende, Grenze Müllers Beitrag zur Bestimmung der Grenzen zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit. 1804.

22) Annal. p. 123 sqq.



nun freilich nicht viel Historisches bauen, so wenig als auf die Geschichte von Theodorichs Tochter Beatrix, von der man indessen lieber die schlichte Sage, als die nüchternen Erklärungen derselben, welche Teschenmacher am angeführten Orte zusammenstellt, lesen wird. Also ist die Sage von Gert van der Schüren <sup>23)</sup> erzählt:

In dem Jahr nach der Geburt des obersten Königs, unsers lieben Herrn Jesu Christi sieben hundert und dreizehn, zur Zeit des andren Justiniani Römischen Kaisers, als Hildebertus König von Frankreich war und Pipin von Harsstell Herzog von Brabant war, da waren lange Jahre zuvor Herren des Landes von Cleve gewesen und keine Grafen von Cleve bis auf die Zeit, daß Elias kam, der der erste Graf von Cleve ward und dies neue Wappen mit sich brachte, indem das alte und allererste Wappen von Cleve bis zu Elias Zeiten ein güldenes Schild und mitten drin eine rothe Rose gewesen war, als welches das alte Wappen von den Ursinen war, dem edlen Geschlechte von Rom, aus Troja entsprossen, von denen diese Clevesche Herren von Alters entstammt. — In dieser Zeit war gestorben ein Herr des Landes von Cleve, der auch Herr von mehr Landen war, Dietrich geheissen, der eine einzige schöne Tochter, Beatrix genannt, hinterließ, und keinen Sohn. Diese selbe Jungfrau war eine Herrin (Frowe) von den Landen von Cleve und von den anderen darumliegenden, die ihr Vater ihr gelassen hatte, und die Kaiserliche Burg zu Nymwegen gehörte zu ihrem Lande von Cleve in Befehlung und Belehnung von dem Römischen Reiche. — Diese selbe Jungfrau von Cleve litt viele Störungen und Anfechtungen von ihren Widerparthien, die sie an ihren Landen und Herrlichkeiten verkürzen wollten, als ihr Vater gestorben war. Um eine Zeit saß diese selbe edle Jungfrau von Cleve auf der Burg von Nymwegen, worauf sie damala wohnte, und es war ein schön klar Wetter, und sie sah hinab in dem Rhein ein wunderlich Ding, daß nämlich daher kam treiben ein schöner weißer Schwan, »eine guldin Ketten an »synen Hals hebbend,« daran gehestet war ein Schiffchen, was

23) Chronik S. 77. ff.



er nach sich zog. Und in demselben Schiffchen war »eyn stolt  
 »Tongelink,« der hatte ein verguldet Schwert in seiner Hand,  
 und ein Jagdhorn an sich hangend, und einen köstlichen Ring  
 an seinem Finger, und hatte einen Schild vor sich stehen, der  
 war von Kele <sup>24)</sup>, das ist roth gefärbt, mit einem Inschild  
 von Silber mit acht gulden Königsceptern, von Formen von  
 Lilien überstreut, sich mitten verbindend in einen gulden Sparren,  
 und darin mitten drin »(alles middens)« einen schönen edlen  
 Stein von Zinnober, das ist grün, und war ein Smaragd  
 »(Meralde).« Dieser selbe Tongelink war, als man in allen  
 Historien findet, geheissen Elias, kommend aus dem irdischen  
 Paradeis »dat sommyge den Graell noemen,« und war in dem  
 Schiffchen mit dem Schwan, treibend nach Nymwegen unter  
 der Burg. Und als er aus dem Schiffchen auf das Land trat,  
 und die Jungfrau zu sprechen beehrte, da trat sie von der  
 Burg, und gieng fort den Berg hinab zu diesem Tongelink,  
 und sprach ihn freundlich an, und hieß ihn willkommen seyn,  
 und leitete ihn mit auf die Burg. Er hatte viele Worte mit  
 ihr, und er behagte ihr ganz wohl, und sagte zu ihr, daß er  
 gekommen wäre, um ihr Land zu beschirmen und ihre Feinde  
 zu »verwinnen« und zu vertreiben. Und dieser Jungfrau war  
 in einem Gesichte offenbart, daß sie »alsulken« Mann haben  
 sollte, dabei all ihre Nachkömmlinge Viktorien erlangen würden.—  
 Dieser selbe Tongelink behagte der Jungfrau sehr wohl, daß  
 sie ihn lieb »begonde to krygen,« und er sagte zu ihr, daß er  
 ihr Mann seyn sollte, und darum wäre er von Gottes Gnade  
 und »van Verhenknyssen und van Gelucken der Aventuren dair  
 »gekomen.« Und das Geschlecht, das von ihnen beiden kom-  
 men sollte, das sollte viel Glück und Aventuren haben und  
 sich erheben und groß werden. Nur warnte er sie, daß sie  
 nimmer nach seinem Geschlecht oder Herkommen fragen sollte.  
 Und er sagte ihr das also: so, wann Ihr mich nach meiner  
 Herkunft oder nach meinem Geschlechte fraget, so sollt Ihr mich  
 von Stund an quid seyn, und sollt mich dann nicht mehr sehen.  
 Und er sagte ihr blos, daß er Elias heiße und daß er Ritter

24) Nach Troß Vermuthung gelb.



wäre. — Diese selbe Jungfrau kriegte diesen schönen Herrn Elias sehr lieb und nahm ihn zu einem Mann, denn er war einer der weybllichsten Mannen, den man sehen mochte, und er war sehr groß von Person und von Leibe, beinah als ob er ein Gigant gewesen wäre, und war auch stolz von Muthe und sehr fromm zur Hand. Er stritt und verwann alle diejenigen, die sich gegen ihn auf seinen Landen setzten, und behielt aller Orten die Oberhand, und ward sehr vermehrt, und war wohl gesehen bei allen Prinzen, Fürsten und Herrn, also daß Kaiser Theodosius ihn zum Grafen machte, und verhöchte das Land von Cleve, indem er eine Grasschaft daraus machte. Und dieser Graf empfing die Grasschaft von Cleve, zu Lehn zu empfangen und zu halten von dem heiligen Römischen Reiche, also daß das Land von Cleve, wiewohl es nun ein Herzogthum ist, so ist es doch und soll alle Zeit bleiben eine von den vier fürstlichen Grasschaften des Reichs, davon Savoyen die andere ist, Zille die dritte, und Schwarzenburg die vierte, und es gibt keine mehr in dem Reiche, denn man findet wohl gefürstete Grafen, das doch eine andere Weise ist. Also ward Graf Elias der erste Graf von Cleve, und er war ein Graf von Cleve ein und zwanzig Jahr lang. — Dieser selbe Graf Elias » wann « bei derselben Beatrix, seiner Hausfrauen, drei Söhne, der erste hieß Dietrich, der andere Sohn hieß Godert, und der dritte Sohn hieß Corrad. Und Graf Elias verordnete bei seinem Leben, zu welchem Stande er diese drei Söhne haben wollte. Seinem ältesten Sohn Dietrich gab er seinen Schild mit dem Wappen, und sein verguldet Schwerdt, und sagte zu ihm, daß er nach ihm Graf von Cleven seyn sollte, und heiligte <sup>25)</sup> ihn an eines Grafen Tochter von Hennegau. Und dem andern Sohn Godert gab er sein Horn, und brachte es » mit Hylif «

25) „Hyliden.“ Es läßt sich nicht einsehen, warum dieses in der Volkssprache bei „Hilligverschreibung“ statt „Gepakten,“ noch löbliche schöne Wort nicht wieder in die Schriftsprache eingeführt werden sollte. Der Ausdruck: „zum Sakrament der heiligen Ehe zosamen „verheyliget,“ findet sich auch in dem Verbündniß und Zusammensetzung der Lande Suylich und Berge, Cleve und Mark de Anno 1496 bei *Teschenmacher Cod. Diplóm. p. 121.*



und mit Hilfe der Prinzen dahin, daß er ein Graf von Loyn ward, und dem dritten Sohn Konrad gab er seinen Ring, und erreichte mit Hylk und mit Hilfe der Prinzen, daß er Landgraf zu Hessen ward. Und diese drei Söhne durften ihn auch nicht fragen nach seiner Herkunft, gleichwie er das der Mutter verboten hatte. — Dieser vorbeschriebene Elias lag hiernach eines Nachts bei Beatrix seiner Hausfrauen, und sie kofeten, und dieselbe Gräfin fragte ihn unversehens und sagte: Herr, solltet Ihr euren Kindern nicht wollen sagen, von wannen Ihr gekommen seyd? Und mit dem, so ward sie des Grafen, ihres Mannes, quidt, und sah ihn nicht mehr. Da ward sie sehr reuig und starb binnen demselben Jahr. —

Nachdem man diese liebliche Historie gelesen, wird man gern dem Martinus del Rio die Untersuchung erlassen, ob hier nicht Zauberei gewaltet und die Kinder nur von einem Incubus geboren, was Teschenmacher zu der ganz ernsthaften Widerlegung veranlaßt: » Cum enim Christiana religio non solum in » universa Gallia, sed et in his oris, et proximis Millin- » gensi et Rienoriensi pagis usu recepta fuerit, quis homi- » nem christianum, extra ordinem, opera maligni spi- » ritus nasci, ejusque successores et posteros per annos sep- » tingentos continua successione ab eo derivari posse, » existimet? « —

Die Entwicklung der Verfassung von Cleve ist von der in Mark nicht wesentlich verschieden gewesen. 1368 wurden Cleve und Mark zusammen verbunden <sup>26)</sup>. 1418 traten die Stände, Ritterschaft und Städte, auf, welche in besonderen Urkunden <sup>27)</sup> dem Herzog Adolph versprechen, nach seinem Tod seinen ältesten Sohn oder in dessen Gebrech die älteste Tochter zum Landesherrn oder Landesfrauen unvertheilt annehmen zu wollen. In dem Verbündniß und Zusammensetzung der Lande Jülich und Berge, Cleve und Mark von 1496 <sup>28)</sup> bekennen die beiden Herzoge Wilhelm und Johann, daß sie diese

26) v. Steinen St. 1. S. 260. 261.

27) Bei Teschenmacher, Cod. diplom. p. 84 sqq.

28) Teschenmacher Cod. dipl. p. 121 sqq.



Vereinigung »orermitz wohlbedachtem und vollkommenem Rathe  
» und Gutdünken uns selbst und unser Rätthe, Ritterschaft,  
» Städte und Unterthanen gemeinlich« abgeschlossen  
haben. —

Daß Cleve und Mark bei der Theilung des Herzogthums  
Jülich-Berg 1c. an Brandenburg fielen und auch fortan die-  
selbe Gesetzgebung hatten, mag hier zum Schlusse noch bemerkt  
werden.

## 41.

Es gab nun aber in diesen Landen folgende Klassen von  
Bauerngütern <sup>29)</sup>.

## 1. Durchschlächtig eigene Güter.

Dies ist eben die altdeutsche Mode. Das Eigenthümliche  
dieser Güter ist, daß sie nichts Eigenthümliches haben, keine  
Grundabgaben an Privat-Personen kennen, daß sie nur darum  
unter die Bauerngüter zu rechnen, weil sie von Bewohnern des  
platten Landes besessen werden und nicht die Natur der Rit-  
ter-Güter haben. Nur in der Beziehung machen sie eine Aus-  
nahme vom gemeinen Recht, daß sie darum, weil sie contribuabel  
waren, seit dem Kataster-Jahre 1660 untheilbar, und die davon  
veräußerten Parzellen einer Reunion unterworfen waren. Die  
Verordnungen von 1723 und 5. März 1767 bestimmen darüber  
das Nähere. Wir werden im dritten Theile dieses Werkes die  
Konsolidations-Gesetze der verschiedenen Länder zusammenstellen,  
so wie die Beerbungs-Grundsätze, die selbstredend in Folge der  
Untheilbarkeit eine eigene Gestalt gewinnen mußten.

## 2. Zins-Güter.

Kaum kann man diese eine eigene Klasse von Gütern nen-  
nen, denn sie sind im vollen uneingeschränkten Eigenthum ihres  
Besizers, und es haftet darauf nur außer den öffentlichen Ab-  
gaben ein an einen Dritten abzugebender jährlicher Zins, der in  
Geld, Naturalien oder Diensten bestehen kann. Diese Zins-

29) Ueberhaupt verweisen wir auf Rive's verdienstvolle Schrift  
über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark u. f. w.  
Köln 1824. Th. 1.



güter sind ein bekanntes Rechts-Verhältniß des deutschen Privat-Rechts<sup>30)</sup>). Das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 813. 814. stellt den richtigen Grundsatz auf, daß daraus, daß auf einem Gute, dessen volles Eigenthum dem Besitzer zu steht, ein beständiger und unablösllicher Zins haftet, außer der Befugniß des Zinsberechtigten, sich deshalb an das Gut und jeden Besitzer desselben zu halten, weiter keine besondere Verhältnisse zwischen ihm und dem Gutsbesitzer folgen, vielmehr ein solcher Zinsberechtigter überall nur einem andern Realgläubiger gleichzuachten. — Die Untheilbarkeit dieser Güter ergab sich schon aus dem Zinsverhältniß, da der Zinsberechtigte nicht verbunden seyn kann, sich statt eines Zinsschuldners mehrere aufdringen zu lassen.

### 3. Erbzins-Güter (Emphyteusen.)

Längst bestanden in Deutschland Zinsgüter, als das römische Recht eingeführt ward. Inzwischen wurden allmählig doch verschiedene Emphyteusen, vorzüglich durch die Kirche, eingeführt, für welche man den Namen Erbzinsgüter angenommen hat. Hier ist also ein getheiltes Eigenthum vorhanden, und es sind, sobald einmal das wirkliche Daseyn der Emphyteuse nachgewiesen, die Grundsätze des römischen Rechts anzuwenden. Das allgemeine Landrecht behandelt diese Lehre im Th. 1. Tit. 18. §. 680 — 812. Wenn dasselbe aber §. 815. 816. den Satz aufstellt, daß sobald erhelle, daß das Eigenthum des Gutes dem Besitzer oder dessen Vorfahren von dem Zinsberechtigten oder dessen Vorfahren unter Vorbehalt des Zinses ursprünglich verliehen worden, ein solcher vorbehaltener Zins mit dem Erbzinse in der Regel gleiche Rechte habe, auch von einem solchen Zinsgute bei Besitzveränderungen ebenso wie von einem Erbzinsgute, ein Laudemium entrichtet werden müsse, obgleich übrigens die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Erbzinsgütern aus dem dem Erbzinsherrn zustehenden Obereigenthum fließen, auf solche Güter nach §. 817. nicht angewandt sind — so scheint der

30) Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht. §. 255. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 432.



römische Rechtsbegriff hier mehr als billig eingewirkt zu haben, indem daraus, daß der Zins vorbehalten ist, im Allgemeinen doch noch keine Pflicht zum Laudemium folgen kann.

#### 4. Freigüter.

Diese Güter sind in der Nähe von Altena, in den ehemaligen Aemtern Altena, Lüdenscheid und Neuenrade nämlich, gelegen. Sie zeichnen sich dadurch von anderen aus, daß ihre Besitzer dem Landesherrn als Nachfolger der Grafen von Altena außer den Schatzungen oder Kontributionen noch besondere alte steuerartige Abgaben: Freygeld, May- und Herbstbeede, Hundelagen, Schatz und Grevenhafer, Hühner und Schweine entrichten müssen und rücksichtlich dieser Freigüter unter der besonderen Realgerichtsbarkeit der Freiherren zu Altena standen. An Gesetzen gibt es über diese Güter vorzüglich das in der Beilage 11 abgedruckte Dekret der Amtskammer in Cleve v. 3. Jul. 1670, sowie das in der Beilage 12 abgedruckte Patent vom 27. Mai 1722. Es gab derselben aber auch in der Rentei Wetter, wo sie Stuhlfreie genannt wurden <sup>31)</sup>. Das Nähere über diese Güter und über die steuerartige Natur ihrer Abgaben nebst der Widerlegung der Riveschen Meinung <sup>32)</sup>, wird unten in dem betreffenden Kapitel des zweiten Buchs vorkommen.

#### 5. Wachsinsige Güter.

Diese auf eine eigene Art von Hörigkeit deutende Güter kamen vorzüglich bei dem ehemaligen Stift Fröndenberg vor. Zum Bischofshof zu Xanten gehörten derselben ebenfalls, worüber in der Beilage 13 eine Urkunde <sup>33)</sup> abgedruckt ist. Mehreres unten.

#### 6. Hobs-Güter (Cathengüter.)

Es finden sich hier viele Hobs-Güter, welche wir unten einzeln näher darzulegen haben. Der durchgehende Begriff

31) S. v. Steinen Th. II. S. 188—190.

32) Ueber das Bauerngüterwesen. S. 205 ff.

33) Aus Rive S. 390.



derselben möchte wohl seyn, daß sie eine Gemeinde mit Gerichtsbarkeit unter einem Hofsherrn bilden. Wir führen vor der Hand hier folgende Beilagen an, welche zur Aufklärung dieses hochalterthümlichen Verhältnisses beitragen.

Die Beilage 14 enthält die Schoplenberger Hofesrechte.

Die Beilage 15 bietet die Verpfändung der Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Bräkel an Mark dar.

Das Recht des Hofes zu Westhoven, auch alten Kluthengerichts genannt, ist sonach in der Beilage 16, und die Elmenhorster Hofesrechte in der Beilage 17, sowie des Nyckshofs Bräkel Gerechtigkeit in der Beilage 18 enthalten. Das Hofrecht des Aspeler Hofes findet sich in der Beilage 19.

Die Beilage 20 liefert die Statuten und Rechte des Hofes zu Herdike, und die Beilage 21 die Hofesrechte des Kölnischen Hofes zu Schwelm, sowie die Beilage 22 die Hofesrechte zu Pelskum von 1523, und die Beilage 23 dieselben von 1571.

Von den im Amt Hamm gelegenen Höfen Rhynern, Dreche und Berge ist das Hofrecht in der Beilage 24 enthalten, und vom Hof Eifel in den Beilagen 25 und 26. Die dem Leibeigenthum sich nähernden Pantaleonsche (oder Pentlingsche) Hofesrechte sind in der Beilage 27 beschrieben.

Das Recht des Bischofshofs zu Xanten ist in der Beilage 28 dargestellt.

Die Vogtei des Hofes zu Herbede war gemäß der Beilage 29 an Burchard von Elversfeld versezt, und dieser hat ausweis der Beilage 30 die Hofesrechte durch Vergleich mit den Hofleuten festgesetzt.

Der Hofverband bestand lange zuvor, ehe der Begriff eines landesherrlichen Territoriums sich zu bilden anfieng. Das Territorial- und Hofesverhältniß kamen daher auch häufig in Konflikt miteinander. Die Hofesverbände behaupteten selbstständig unter dem Reiche zu stehen, und es ward daher der Territorialhoheit die Gerichtsbarkeit und Besteuerung der in fremden Territorien zerstreuten Höfe bestritten. Schon im Vertrage zwischen Herzog Adolph und Bert von Cleve von 1437 machte letzterer sich verbindlich, die Essendischen und Werdischen Leute im Lande von der Marke mit allen ungebührlichen und ungewöhn-



lichen »Schattinge, Bede und Dienste« zu verschonen <sup>34)</sup>, was aber nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint. Herzog Wilhelm verschaffte sich inzwischen 1559 wegen des Appellations-Zugs von solchen Gütern ins Ausland ein Kaiserliches Privileg, so in der Beilage 31 enthalten. In einem Vertrage mit Dortmund vom 20. September 1567 bedingte sich Cleve aus, daß Dortmund die in seinem Territorium gelegenen Elmenhorst'schen Hofsgüter nicht besteure, gemäß Beilage 32, weshalb die Elmenhorster im Cleve-Märkischen Taufendzettel auch noch vorkommen. Als Conrad von Elverfeld, welcher laut der Beilage 27 die Vogtei des Hofes Herbede in Versag erhalten hatte, aus diesem Hofe eine, der Grafschaft Mark nicht unterworfen, sondern unter dem Kammer-Gericht ohne Mittel stehende Herrschaft machen wollte und den Hofrichter und Hofleute in erster Instanz beim Kammer-Gericht belangt hatte, empfand er die ganze Schwere der landesherrlichen Ungnade, er wurde einer Verletzung der landfürstlichen Obrigkeit beschuldigt, und mußte sich durch eine Vergleichsweise erbotene Geldstrafe aus der Geschichte herausziehen <sup>35)</sup>. — Gegen das Vest Necklinghausen, in dessen Gebiete Güter des Elmenhorster und des Stockumer (oder auch Dortmunder) Hofes lagen, stellte Cleve dieselben Behauptungen, wie gegen Dortmund auf; Necklinghausen erkannte diese aber nicht an, und es bestanden darüber langjährige Streitigkeiten <sup>36)</sup>. —

Das Jurisdiction-Reglement vom 20. Dezember 1779 bestimmte — Beilage 33 — die streitigen Verhältnisse der Hofs-Gerichtsbarkeit, so wie mehrere sonstige bei den Hofs-Gütern vorkommende Fragen.

Die Streitfrage, ob die Leistungen der Hofs-Gut-Besitzer als aus Boden-Verleihung stammend zu betrachten <sup>37)</sup>, wird unten ihre Erledigung erhalten.

34) Bei v. Steinen Th. 1. S. 494.

35) S. den Vergleich vom 31. Jan. 1583 bei v. Steinen Th. IV. S. 799 ff.

36) Das Nähere bei Rive S. 35 — 39. 367 — 378.

37) Was Rive S. 29 ff. behauptet.



## 7. B e h a n d i g u n g s - G ü t e r.

Diese Güter sind unstreitig aus dem Hofsverbande hervorgegangen, gehörten früher zu einer jetzt aufgelösten Hofgemeinde, Oberhof. So wie im Hofsverbande die einzelnen Gutsbesitzer von der Hofgemeinde investirt werden, so geschieht hier die sogenannte Behandlung von einem Einzelnen, der in die Rechte der Hofgemeinde und des Hofsherrn eingetreten. Von diesem Nachfolger der Hofgemeinde werden ein, zwei oder drei Hände — Personen — gegen gewisse Behandlungsgelühren mit dem Hofe behandelt. Ist dabei ausdrücklich bedungen, daß auch die Erben damit behandelt werden sollen, so nennt man solche Güter Erbbehandlungsgüter. Dieses Erbrecht verstand sich aber auch ohnehin von selbst, und die Güter, bei denen jene überflüssige Clausel in den Behandlungsbriefen nicht eingerückt worden, heißen Behandlungsgüter schlechtweg. Beide Arten von Gütern haben ganz dieselben rechtlichen Eigenschaften.

## 8. L e i b e i g e n t h u m.

Wir finden in der Grafschaft Mark wenige und im Clevischen keine Bauerngüter, welche mit Leibeigenthum behaftet sind. Aus der Hofhörigkeit hat sich bei einzelnen Oberhöfen ein dem Leibeigenthum sich näherndes Verhältniß gebildet, namentlich bei den Oberhöfen Rhynern, Drechen und Berge, wo in gewissen Fällen der Hofs Herr die Hofsleute erbtheilen soll, wie »vollschuldige eigene.«

Es hatte zwar der Herzog Johann von Cleve am Sonntag Jubilate 1522 allen Unterthanen — gemäß Beilage 34 — verboten, sich gehörig zu machen, oder eigen zu geben. Allein es ist hin und wieder doch geschehen. Kive <sup>38)</sup> führt einige Fälle an:

» Auch die Privat-Gutsbesitzer versäumten nicht, die aus dem Leibeigenthum fließenden Vortheile sich zu Nutzen zu machen. Aus einem bei Gelegenheit einer Vormundschaft, über die von Bodelschwingschen Güter aufgenommenen Inventare

38) S. 98. 99.



» hat es sich ergeben, daß vor dem Jahr 1624 noch kein zu  
 » dem Hause Bodelschwingh gehörendes Gut mit Leibeigenthum  
 » besäzt war. Dagegen ist ein Gewinnbrief vorgekommen,  
 » wornach am 21. Aug. 1649 der Heymanns-Kotten zu Brü-  
 » ninghausen, welcher in dem langwierigen Kriegswesen öde ge-  
 » legen, von dem zc zc von Bodelschwingh einem neuen Colonen  
 » nach Eigenthums-Rechten und gegen bestimmte jährliche  
 » Pacht untergethan ist. «

» Eben so finden sich mehrere Bauerngüter, welche zu dem  
 » Hause Bodelschwingh gehören, und entweder in dem 30 jähr-  
 » gen Kriege oder bei der Invasion des Bischofs zu Münster,  
 » Bernard von Sahlen, verlassen worden waren, nach Leibeigen-  
 » thums-Rechten an neue Colonen verthan sind. «

» Ein merkwürdiges Beispiel, wie die Gutsherrn freie Güter  
 » in den Leibeigenthumsverband zu bringen wußten, ist in fol-  
 » gender Art vorgekommen:

» Der Schulten-Hof zu Boinghaus, welcher ein Sadelhof  
 » und dem Freiherrn von Romberg zugehörend war, der den  
 » Besizern einmal, jedoch vergebens, das Erbrecht daran bestrit-  
 » ten hatte, wurde dem jetzigen Schulte zu Boinghaus und  
 » seiner Frau, welche die Tochter der letzten Gewinnträgerin  
 » war, in lebenslängliches Gewinn gegeben. Da der Mann  
 » aber eingeborner Leibeigener des zc. von Romberg zu dem  
 » Gute Bladenhorst war, so mußte er nicht nur in dieser Leib-  
 » eigenschaft verbleiben, sondern seine Frau sich auch darin bege-  
 » ben, wogegen eine Tochter frei seyn sollte, ausschließlich der-  
 » jenigen jedoch, welche etwa den Hof besizzen könnte. Zum  
 » sichersten Beweise, daß nunmehr der vorgedachte freie Sadelhof  
 » mit Leibeigenthum angethan, und von den Gewinnern als  
 » solcher übernommen war. « —

Weil inzwischen das Leibeigenthum so selten war und sich  
 erst allmählig hie und da eingeschlichen hat, so gab es darüber  
 keine Landesverordnungen.

#### 9. C u r m ü t h s - G ü t e r.

Diese Güter finden sich im Cleveschen. Es muß von  
 ihnen beim Absterben des gewinntragenden Mannes das beste  
 Pferd, und beim Absterben der Frau die beste Kuh der Guts-



herrschaft abgegeben werden. Von diesem Rechte des Gutsherrn zur Wahl des besten Stückes rührt zweifelsohne auch der Name dieser Güter her.

#### 10. C o e ß = G ü t e r.

Es kommen diese Güter in dem nördlich der Lippe und offseits Rheins gelegenen Theil des Herzogthums Cleve und vorzüglich in dem Amte Hetter (Kreis Emmerich) und im Amte Aspel vor. Sie sind eine eigene Art Behandigungs-Güter, von denen nach dem Tode des Besitzers dem Behandigungsherrn gewisse Stücke aus dem Nachlasse gegeben werden müssen. Der Name kommt auch hier von Wählen, Rühren her. Die Hofrechte von Aspel — Beilage 19<sup>39)</sup> — enthalten namentlich mehrmal den Ausdruck: Kösen. Das Daseyn dieser Hofrechte beweist übrigens die Entstehung der Behandigungs-Güter aus dem Hofsverbande.

#### 11. L e i b g e w i n n = G ü t e r.

Diese Güter sind auf ein oder zweier Eheleute Leben gegen Erlegung eines Gewinngeldes und gegen gewisse jährliche Leistungen an Geld, Naturalien und Diensten, verliehen. Enthalten die Gewinnbriefe den ausdrücklichen Zusatz, daß die Nachkommen wieder zum Gewinn zugelassen werden sollen, so nennt man sie Erbleibgewinnsgüter, sonst aber Leibgewinnsgüter schlechtweg. Ob im letzteren Falle eben so wie bei den Behandigungs-Gütern jene Clausel sich von selbst verstehe, ist der Gegenstand einer großen Streitfrage<sup>40)</sup>, ebenso ob sie, wie Mallinckrodt behauptet, gleich den Behandigungs-Gütern aus dem Hofsverbande hervorgegangen.

39) Die ohne Zweifel das uralte im Clevischen Archiv befindliche geschriebene Recht sind, dessen Rive S. 342 nach Terlingen erwähnt. Ich habe selbe aus v. Steinen Th. 1. S. 1774 abdrucken lassen.

40) Siehe vorläufig für die Negative Sethe's urkundliche Entwicklung der Natur der Leib-Gewinnsgüter. Für die Affirmative Mallinckrodt in mehreren, gehörigen Orts anzuführenden, Schriften, und Rive S. 112 ff.



Erbleibgewinnsgüter fanden sich in der Grafschaft Mark. Leibgewinnsgüter schlechtweg waren die meisten Bauerngüter in der Grafschaft Mark und im Herzogthum Cleve.

#### 12. Zeitgewinnsgüter.

Diese Güter haben dieselbe rechtliche Natur, wie die Leibgewinnsgüter, mit dem Unterschiede, daß das Gewinn mit der bestimmten Zeit, wie dort mit dem Tode der Gewinnträger, abläuft. Dieselbe Streitfrage ist auch hier wie dort. —

#### 13. Nach Frohnhausen-Recht verthane Güter.

Eine eigends modifizierte Art von Bauern-Gütern mit erblichem Nutzungsrechte des Besitzers. Wenn Rive <sup>41)</sup> deren Ursprung aus einem Oberhofe Frohnhausen vermuthet, der späterhin verdunkelt, vielleicht vom Kloster Echeda — dem Guts Herrn dieser Güter — eingezogen worden, so glauben wir das zuverlässig annehmen zu dürfen. Denn in dem Verzeichniß aller Hauptfahrten etc. — Beilage 3 — kommt sogar noch »das Hofgericht des Hofes zu Frohnhausen, dem Probst zu Echeda« vor.

#### 14. Pacht-Güter im Dorfe Ohle.

Diese Güter nahmen das Eigenthümliche mehrerer Arten von Gütern in sich auf. Die Pächte waren unverändert, der Bauer Eigenthümer der Gebäude, erhielt keinen Gewinnbrief, der Hoffolger zahlte beim Gutsantritt ein Gewinngeld, auch für die Frau ward ein solches Auffahrts-Geld entrichtet; rückfichtlich der Kinder trat ein Frei- oder Loskauf vom Gute ein, und das Mobilar-Vermögen ward beim Tode des Kolons geerbttheilt. Wie bei diesen Gütern in neuerer Zeit noch das Erbrecht der Auffahrer bezweifelt werden konnte, können wir freilich so wenig begreifen, als Rive <sup>42)</sup>.

#### 15. Erhbauerlehnen.

Es soll dieser Güter im Land-Gerichtsbezirk-Hagen geben. Da der Westphälische Bauer überhaupt lehnsfähig war, so kann diese, auch sonst häufig angetroffene, Erscheinung nicht Wunder

41) S. 101.

42) S. 102. 103.



nehmen. Es entscheidet hier das Herkommen, und in dessen Ermangelung das gemeine Lehnrecht.

#### 16. Erbpacht-Güter.

Es finden sich dieser Güter hin und wieder in der Grafschaft Mark. Dieselben sind, sofern sie vor Promulgation des allgemeinen Landrechts verliehen worden, nach dem Herkommen und den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privat-Rechts, da es an Landes-Gesetzen in diesem Betreff mangelt, zu beurtheilen. Die nach Einführung des allgemeinen Landrechts errichteten Erbpachten gehören selbstredend unter die Verfügungen von Th. 1, Tit. 21. §. 187 ff.

#### 17. Leibpacht-Güter und Zeitpacht-Güter.

Dieses sind solche Güter, die auf bestimmte Zeit — Lebenszeit, oder gewisse Jahre — ausgethan sind, ohne unter das hergebrachte Institut der Leib- oder Zeit-Gewinn-Güter zu gehören. Sie fallen ganz dem gemeinen Recht anheim, da sie kein besonderes Institut bilden.

#### 18. Einwohner, Brinkfiser, Beitieger.

Unter diesen und ähnlichen Benennungen, sagt Rive <sup>43)</sup>, kommen die Bewohner kleiner, gewöhnlich in einem kleinen Hause und einem Garten bestehenden Rustikalstellen vor, welche bei ablichen Häusern und bei großen Kolonien errichtet sind, um Tagelöhner und Dienstleute zur Hand zu haben. — Selbstredend sind diese Verhältnisse lediglich nach den geschlossenen Verträgen und in deren Ermangelung nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen über Superficies, Zeit- und Erb-Pachten zu bestimmen.

42.

## II. Die Soester Börde.

Soest und seine Börde haben ursprünglich aus fünf Haupthöfen bestanden, nämlich aus den Oberhöfen Distinghausen, Borgelen, Hattorp, Elfedehusen und Gelimene <sup>43 a)</sup>. Schon im 13. Jahrhundert finden wir diese unter dem obersten Erzbischoflich-

43) S. 206.

43<sup>a)</sup> Ostönnen und Heppen waren auch Oberhöfe, ich habe aber keine urkundliche Nachrichten darüber.



Kölnischen Schulden-Amt in Soest — *Villicatio officii Scultetatus Susatensis* — vereinigt. Eine Urkunde bei Kindlinger <sup>44)</sup> führt die Einkünfte dieser Haupthöfe summarisch auf, gibt aber zugleich an, wie diese an den Erzbischöflichen Kriegerstand in jener Gegend — z. B. die *Castrenses* in Hovestad — gleich abgegeben werden. In jener Urkunde aus den Zeiten von 1275 bis 1332 ist übrigens schon bemerkt, wie dadurch, daß die *opidani susatenses* mehrere Mansos aus den Oberhöfen erworben und nun die Pflichten der Hofleute nicht erfüllen wollen, allmählig die ganzen Rechte der Oberhöfe untergehen. In der That sind die Oberhöfe auch eingegangen.

Wie die Stadt Soest entstanden, ist in Dunkel gehüllt. In einer Urkunde von 1166 <sup>45)</sup>, wo der Erzbischof das auszuodende Gehölz Althof bei Soest zu einzelnen Mansis in Zins ausstut, wird der Einwilligung der Soester *familia* — »*totius Sosaciensis familiae consilio*« — erwähnt. Die Stadt, oder vielmehr ein bedeutender Theil derselben, scheint also, wie so manche andere, ursprünglich eine Gemeinde Höriger gewesen zu seyn. Bekanntlich bildeten die Handwerker auf den Villen häufig die erste Grundlage der Städte. Aus der späteren Soester Verfassung wird wahrscheinlich, daß ursprünglich zwei Gemeinden nebeneinander bestanden, die Familie der Hörigen nämlich, die Handwerker, welche später 9 Zünfte bildeten, und die Gemeinde der Freien; in Soest bestand nämlich außer den 9 Zünften die »Gemeine,« wozu alle Bürger gehörten, welche nicht Genossen der Kämter oder Zünfte waren; diese Gemeinde ward »Stahlgadums-Gesellschaft« <sup>46)</sup> genannt, und hatte ihren eigenen Versammlungsort und einen eigenen gewählten Groß-Richtmann, der gleich dem Groß-Richtmann der 9 Kämter den Magistrats-Sitzungen beiwohnte <sup>47)</sup>. Daß übr-

44) Münsterische Beiträge Bd. 3. Abth. 1. Urk. No. 102 S. 262 ff., hier abgedruckt in der Beilage 35.

45) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. No. 32. S. 196.

46) Oder vielmehr „Stahlgadum“ S. Soest. Polizei Ordnung von 1650. Tit. XIII. S. 311.

47) Geck Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soesterörde S. 124. Die Etymologie von



genz die Stadt aus sechs Höfen zusammengewachsen, geht daraus hervor, daß diese sechs »Höfen« noch bis in die neuere Zeit als eigene erste Bestandtheile der Stadt bestanden <sup>48)</sup>.

Ueberhaupt finden sich in Soest und seiner Börde <sup>49)</sup> historisch Freie und Hörige. Die vielen Freigerichte weisen schon auf die Freien hin. In Soest selbst waren mehrere Freistühle, »Item einer tho Soist up der Drappen vor dem Rhat-  
»huyße. Item einer tho Soist up dem Rhatuyß vor der  
»Koden taffelen. Item einer vor der Elwerkes porten up dem  
»wedde pote. Item einer tho lutken annepen up dem Brinke  
»au den Hellwege, da sich thom minsten twe gerichte geböhren  
»tho halden binnen jahrs dat eyne na sunte Michelis Dage,  
»und dann sullen die Bureshop uth den twe Kaspelle Welwer  
»und Swewe na alder gewonheit dair syn, dat ander gerichte  
»kort na Paschen <sup>50)</sup>.« — Bei der Erwerbung einiger Aecker

---

„Stahlgadam“ weiß ich nicht, man möchte denn auf Stuhl (Freistuhl) und Vergaderung (Vereinigung) ratthen. — Ob hier etwas Aehnliches, wie die „Richterjegge“ in Rd'n, vorgelegen? S. Eichhorn über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Bd. 2. S. 181 ff.

48) Geck S. 121.

49) Ueber die Etymologie dieses Wortes streitet man. Viele glauben, flache und fruchtbare Gegenden seyen Börde genannt; s. *Emminghaus Memorabilia Susatensia* p. 4. Not. f. Allein es giebt solcher Gegenden so sehr viele, welche diesen Namen nicht haben. Geck S. 3. rath auf „Behörde, zur Stadt gehörig.“ Da nicht Alle hiermit einstimmen möchten, so schlage ich vor, Abgabebezirk zu nehmen, von büären, heben, was im gemeinen Leben noch häufig vorkommt. Da das oberste Schuldenamt in Soest, die Hebebezirke — die Curtes — aber außer Soest waren, so dürfte eine solche Ableitung nicht zu verwerfen seyn.

50) Siehe das gerichtliche Verzeichniß der freien Stühle der Freigrafenschaft von Soest und der Renten eines Soester Freigrafen (von 1505) in *Troß Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichts* S. 62. Ueber den Freistuhl zu Ostönnen enthält dieses Verzeichniß folgende schöne Antiquität: „Item ein  
»tho Ostönnen in des Wulves hove achter dem Huiße under den  
»appelbome na Soist wart. Item dair geboirt den Quisherrn



zu Meiningen durch das Stift des heiligen Patroklus 1177 findet sich, daß Heinricus, cognomento Murzun, eodem tempore apud eundem locum *super Liberos et Liberorum agros Comicia positus*, quicquid juris in praenominatis agris habebat, quod ad fiscum regium pertinebat, in manus nostras (des Erzbischofs) resignabat <sup>51</sup>). — Nach einer Urkunde aus den Jahren 1131 bis 1141 <sup>52</sup>) wurden mehrere Freie Dienstleute und Wachszinfige des heiligen Patroklus. Dieser Heilige ebirte zwischen den Jahren 1142 und 1150 ein eigenes Recht für seine Wachszinfigen <sup>53</sup>). — Das Daseyn der Hörigkeit, selbst in der Stadt Soest anerkannt, weist sich durch Urkunden aus. Im Jahr 1309 erklärt der Miles Henfried von Erwitte, da Cunegundis uxor Johannis dicti Gyleman oppidani Susaciensis ex conditione sui status nostrae fuisset astricta servituti, habe er auf Vermittelung Roberti Ferver et Wichmanni de Hervorde civium Susaciensium auf sein Recht,

„de up den Hove wonet, de tafeln tho bereiden und wannehr dar  
 „ein Brygreve und Stoilhere der van Soist dat gericht aldaer  
 „besetten hebben, dan geböhrd denselbigen de up den Hove wonet,  
 „ein niggen becker mit wyne, ein gebraden hoen, und vort twe  
 „pennige wegge tho bringen, Item denselbigen geböhrd vor alle  
 „vryge Stoele der van Soist tho gainde, Item wanner ein  
 „husherr, de up denselbigen hofte wohnet, he sy we he sy de  
 „enne Jundfrauen edder vrowen thoo hilligen Ehe nimbt, so  
 „geboret einen vrygreven von Soist deselvige Brud tho empfan-  
 „gen vor dem Hove und nehmen sey bi eren arme und leiden  
 „sey up erm Brutstoil, und gaen by sey sitten, und dan geböhrd  
 „dem vrygreven von Soist von dem Hushern und Brud twe  
 „nigge hantschen, einen gülden, dair des Kayfers edler Königs  
 „munte inne stan, einen niggen bicker mit Rynischem wyne, und  
 „ein gebraden Hoen. Item yt en sal gheyn man op dem Hove  
 „wohnen, de eygen offte unechte sy, mer he sal so gekleidet syn,  
 „dat he vor alle vrygestoele, wo vurf moge gehen. Item up  
 „der vurf Hove hevet niemand gebott noch verboth mit ghenner-  
 „ley Recht, den allein ein vrygreve der van Soist.“

51) Bei Kindlinger Geschichte von Volmestein Bd. 2. Urk. No. 6. S. 32. Siehe auch die Note a. Kindlingers S. 34.

52) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. No. 24. S. 168.

53) Bei Kindlinger S. 172. Hier Beilage 36.



si quod nobis in dicta Cunegundi et suis pueris tam natis, quam nascituris competebat, vel competere posset, gegen eine bezahlte Summe verzichtet<sup>54</sup>). Mehrere solcher Loslassungs- und Verkaufs-Urkunden aus dem 13. und 14. Jahrhundert, welche den Loslassenden oder Verkaufenden »jure »servilis conditionis« angehörten, finden sich bei Pottgießer<sup>55</sup>). Bei einer Loslassung von 1359 heißt es: »da mine vultschuldig »eygen weren.« —

In Soest waren, wie in anderen Städten, die zwei Gerichte des Vogts und des Scultetus<sup>56</sup>). Dreimal im Jahre hielt der Vogt ein ungebotten Ding, dem Alle folgen mußten<sup>57</sup>). Diese Vogts-Gewalt stand dem Grafen von Arnberg als Lehnsträger des Reichs zu<sup>58</sup>). Im Jahre 1278 erwarb das opidum Susatiense diese Advokatie »cum banno et jurisdictione et cum universis attinentiis« vom Grafen Ludwig

54) Bei Pottgiesser de statu servorum p. 922.

55) P. 920—927.

56) Jus Susatense antiquissimum (bei Emminghaus p. 101): „Cum tria sint oppidi susatensis judicia, Praepositi, (Archidiaconats-Gerichtsbarkeit), Advocati et Scultheti.“ Uebrigens bestand auch noch ein Gericht des Gografen, wovon das Jus antiquissimum sagt: „Omnis causa infra bannum nostrum, quam vel mors punit vel detruncationem membri meretur, ad judicium pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum ad judicium rurensis Gogravii.“

57) Ibidem p. 102.: „Advocatus Susatensis de jure tribus vicibus in anno judicio suo praesidebit. Et hoc certis temporibus, videlicet secunda feria et III. post octavam Epiphaniae. Item II. feria et III. post Quasimodogeniti. Item II. et III. feria post nativitatem sancte Marie.“

58) Im Lehnbrief von 1338 (bei Rindlinger v. M. Beitr. Bd. 2. Urk. 56. S. 323.) belehnt Kaiser Ludwig den Grafen Godefried von Arnberg mit den aus der väterlichen Erbschaft herrührenden Lehnen, insbesondere „Advocatiam in Susato.“ Eichhorn irrt daher, wenn er — in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. Bd. 2. S. 235. — voraussetzt, daß die Vogtei in Soest dem Erzbischof von Köln in sehr frühen Zeiten übertragen worden; wenigstens sehe ich nicht ein, wie dieses mit obiger Belehnung zu vereinigen.



von Arnberg in feudo absoluto<sup>59)</sup>, und zwar wurden zwölf opidani ausgeschieden, welche die Belehnung erhielten, und immer durch Präsentation des Raths für die abgehenden vollzählig zu erhalten waren. Zugleich versprach der Graf, die Freygebirge in der Nähe von Soest nicht hegen, und keinen der Soester opidani vor ein solches Gericht außerhalb der Mauern von Soest ziehen zu lassen. — Die Stadt schritt in ihrem Streben nach Unabhängigkeit fort, sie erwarb 1328 die Freigrasschaft Nudenberg vom nbbilis vir Godefridus de Roddenberge durch Kauf um 600 Mark<sup>60)</sup>. 1369 erwarb sie auch die Freigrasschaft Heppen vom Erzbischof von Köln als Nachfolger des Grafen von Arnberg pfandweise um 500 Mark<sup>61)</sup>. Beide Grasschaften wurden fortan meist an Eigenfreigrafen verliehen<sup>62)</sup> und es entstand allmählig der Name und der Begriff der Freigrasschaft Soest<sup>63)</sup>. — In der alten Schrae heißt es nun auch §. IV.<sup>64)</sup>: »Vort mer. so sind »drey Gherichte binnen der Stat. dat eyne unses Heren von »Colen. dat andere des Provestes von Suss. Unde dat derde »des Kaydes.« — Das Schulden- und das Go-Gericht scheinen übrigens in das Gericht der vier Bänke zusammengefloßen zu seyn, wenigstens wird dieses aus der sogenannten Forma des gemeinen Gerichts-Prozesses, in dem Gerichte vor den veer Bänken gehalten, wahrscheinlich, indem hier im Tit. III.<sup>65)</sup> der Richter Gogreve genannt, und Tit. XI. eines jährlich auf St. Ulrich in Gegenwart der 3 Schulden von Osterhausen, Borgelen und Hattorp zu haltenden Gerichts —

59) Bei Kindlinger M. Beitr. Bd. 2. Urk. 85. S. 216.

60) S. Urkunde bei Troß S. 10, 11.

61) S. Urkunde bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 2. No. 170. S. 474.

62) Troß S. 10, 11. Andopen ist vermuthlich ein anderer Name für Nudenberg, da grade, nachdem Nudenberg und Heppen erworben, der Freigraf 1371 „in unser grasschappen to Andopen und to Heppen dwer sey beyde“ ernannt ward.

63) Troß S. 58, 59, 60 ff.

64) Emminghaus. p. 139.

65) Emminghaus. p. 399.



wahrs<sup>66)</sup> einlich der einzigen Reliquie des mit den Höfen natürlich von selbst eingehenden Gerichts — erwähnt wird <sup>66)</sup>. Der Richter zu den vier Bänken wurde übrigens der Grofrichter genannt, dessen Competenz beschränkt war, und dessen Urtheile vor dem Rath-Gerichte gescholten werden konnten <sup>67)</sup>.

Soest war sonach auf dem besten Wege zur freien Reichsstadt, und gewiß nichts weniger als geneigt, sich wie eine gewöhnliche landsäßige Stadt die Ausdehnung der Gewalt gefallen zu lassen, die Kurköln versuchte. In dem hierüber entstandenen Kriege war Soest genöthigt, sich dem Schutze der Herzoge von Cleve zu unterwerfen. Die sogenannten *pacta ducalia* <sup>68)</sup> hielten die Rechte der Stadt aufrecht. Soest erhielt eine gewisse Selbstständigkeit.

Das Verhältniß der Stadt zur Börde hat sich historisch aus dem gemeinschaftlichen Verbande in dem Haupt-Schulden-Amt in Soest, sodann durch die Erwerbung der Vogtei und Frei-Gravenschaft entwickelt. Hierin lagen zwar nur einzelne scharf bestimmte Rechte, allein sowie fast überall aus der Vogtei die Landesherrschaft entstanden, so hatte hier Soest wenigstens, während der Landesherr um die Börde sich nicht kümmerte, Gelegenheit genug, seine Rechte durch allerhand allmähliche Ausdehnungen einem quasi-landesherrlichen Verhältniß näher zu bringen. Auch die Steuern, die Soest im Ganzen — ein Zehntel der von Cleve und Mark verwilligten — zu zahlen hatte, wurden vom Magistrat subrepartirt. Daß der Magistrat aber hiebei späterhin die ganze Contribution auf die Börde allein vertheilte, die Stadt also befreite, ja sogar noch eine bedeutende Mehr-Summe auf die Börde vertheilte, um damit die städtischen Kommunallasten zu bestreiten, so daß z. B. von 1700 bis 1715 jährlich gegen 3 bis 6000 Thaler Kontributions-Ueberschuß für die Stadt-Kämmerei-Kasse verwandt worden <sup>69)</sup> — das sind Anmaßungen, die wahrscheinlich in

66) Ibid. p. 413.

67) Ibid. p. 27.

68) *Emminghaus*. Docum. P. II. p. 21. sqq.

69) *Geß* S. 110. 111.



der Vogtei nicht lagen, und die auch der Landesherr nie ausdrücklich gebilligt hat. Freilich schloß der Soester Magistrat am 10. Juni 1688 mit dem Großrichter Schmiß — dem einzigen eigentlich landesherrlichen Beamten in Soest — einen Vertrag insbesondere auch darüber ab, daß er sich um das Kontributionswesen nicht bekümmern, sondern die Beschwerden an den Magistrat verweisen und die Beschwerenden zum Gehorsam gegen den Magistrat ermahnen solle <sup>70</sup>). Allein der Churfürst erwiederte hierauf am 12. November 1690:

»Daß bei dem 7. Artikul Wir gleichwohl einen wie den  
 »andern Weg gnädigt wollen, daß, wenn über unsre gnä-  
 »digste Zuversicht in dem Kontributionswesen der Stadt-  
 »Magistrat zu Soest den Klagenden keine Remedirung schaf-  
 »fen, demselben seines Beschwerß halber bei Uns und Unserer  
 »hiefigen (Cleve) Regierung sich anzugeben und Remedirung  
 »unterthänigt zu suchen frei bleiben solle.«

70) §. VII. „Als auch einige Zeithero in dieser Stadt Mißverstand,  
 „Irrungen und Klagten, wegen der Kontribution und modi con-  
 „tribuendi gewesen, indem ein Theil der Bürger bald dieses,  
 „der andere ein anderes vorgeschlagen, endlich gleichwohl der  
 „Magistrat mit Belieben zu den gemeinen Anlagten gehöriger  
 „Deputirten das Kontributions = Wesen dahingenommen, daß  
 „sowohl das Catastrum der Stadt als über die Börde mit gehö-  
 „rigen Fleiß revidiret und zu möglicher Gleichheit nach eines  
 „jeden Kontribuenten Stand und Beschaffenheit eingerichtet, gleich-  
 „wohl sich einige darüber beschweren, und schwerlich zu hoffen,  
 „sonderlich in diesen elenden Zeiten, da jährlich die Land-Steuer  
 „und gemeine Auflagen sich erhöhen, daß Schaz oder Kontribu-  
 „tion allen und jeden nach Gefallen zu benahmen stehet, sondern  
 „vielmehr zu bedenken, daß anjeko oder künftig bei abermahliger  
 „Revision oder Kollektion der Rollen etliche beerbte der Bauer-  
 „Güter und Bürger oder Bauern zur Opposition können ange-  
 „leitet und gestärket werden; so hat sich der Richter bei diesem  
 „Punkt williglich erboten und hiermit zugesagt, weil seine Amts-  
 „Antecessores der Kontributions = Kollekten = Accis = Sachen sich  
 „nicht angenommen, als wolle er auch darinne niemanden bei-  
 „pflichten, oder zur Weiterung verständig seyn, sondern alle und  
 „jede Burgere und Eingeseffene auch beerbte hiesiger Bauer = Gü-  
 „ter, so sich etwan der Oblasten halber beschweren mögen, an den  
 „Magistrat verweisen, daß sie dessen Vorschläge und Schluß wegen  
 „gemeiner Oblagen gehorsamlich annehmen und einfolgen.“



Wenn also die Stadt späterhin mitunter auch selbst für die Steuern Rath geschafft hat, so hat sie wohl nur ihre Schuldigkeit gethan, und nicht dadurch Forderungen an der Börde erworben, wie dieselbe nach Sect<sup>71)</sup> jetzt behauptet.

## 43.

Was nun den bauerlichen Besitz betrifft, so hatten die oben genannten Haupthöfe sich aufgelöst, hofhörige Güter kamen daher nicht mehr vor. Ebenfowenig erblickt man mehr eine eigene Gemeinde Wachsziñfiger. Die persönliche Hörigkeit hatte längst aufgehört, und es sind die ihr früher Unterworfenen, wenn sie nicht freigelassen, auf den verhältnismäßig wenigen Leibeigenthums-Gütern der Börde zu suchen. — Folgendes sind die Bauerngüter, wie sie seit den letzten Jahrhunderten vorkommen.

## 1. Freie oder Erb-Güter.

Wir brauchen uns hier nur auf den oben §. 41 bei der Grafschaft Mark angegebenen Begriff dieser Güter zu beziehen, welche in denselben Verhältnissen, wie die Cleve-Märkischen, standen, insbesondere auch wegen der Untheilbarkeit und Abfindung<sup>72)</sup>. Es waren übrigens verhältnismäßig wenige Erb-Güter vorhanden.

## 2. Zins-Güter.

Auch hier können wir uns auf das oben §. 41 Gesagte beziehen. Insbesondere müssen wir aber den Ansichten Sects<sup>73)</sup>, daß bei den auf Gemeinheit- oder Dorfs-Gründen angebauten Brinkstzer-Stellen, deren Besitzer für die ihnen abgetretenen Hausplätze und den dazu verliehenen Grund zum Hofraum oder Garten, sowie für das Recht zur Mithude auf der Dorfs-Gemeinheit oder Waldemei, einen jährlichen Grundzins und ein Hudegeld zur Dorfschaftskasse entrichten müssen, eher ein Erb-zins-Gut, als ein Zins-Gut, anzunehmen sey, widersprechen.

71) S. 112. Es sei denn, daß die Accise-Verfassung von 1713 ab eine andere Beurtheilung des Verhältnisses herbeiführte.

72) S. Sect S. 373. 374.

73) S. 376.



Die von Geck angenommene Vermuthung, daß der seitherige unbeschränkte Eigenthümer von seinen Rechten so wenig als möglich habe vergeben wollen, dürfte hier unanwendbar seyn. Man kann nicht annehmen, daß die Betheiligten juristische Subtilitäten beabsichtigt haben, wo sie dies nicht ausgedrückt haben. Es steht nichts fest, als die Abtretung und der Zins; daß ein so künstliches Geschäft, als die Theilung des Eigenthums, habe abgeschlossen werden sollen, läßt sich nicht annehmen. Wollte der Abtretende bei dem Zins noch von Zeit zu Zeit ein Laudemium haben — was bei Erbzins-Gütern freilich Statt findet, — so würde es gewiß besonders ausgedrückt seyn. Eben so wenig können wir uns mit Gecks 74) Meinung befreunden, daß selbst bei den Röttern, welche nur einige Rauchsührer, Zins-Gelder, oder andere unbedeutende Abgaben zu entrichten haben, für bloßes Erbzins-Gut zu vermuthen. Wenn Geck sagt, daß solche Abgaben ein Anerkenntniß des Obereigenthums des Empfängers involviren, so ist das eine petitio principii, die wir durchaus nicht gelten lassen können. Der Besizer gesteht dem Berechtigten kein größeres Recht, als das auf den Zins; will dieser nun stärkere Rechte, gar Theilnahme am Eigenthum, behaupten, so liegt ihm der Beweis ob. Ganz richtig hat daher das vormalige Soester Stadt-Gericht das volle Eigenthum für die Besizer zum Hypothekenbuch eingetragen. Geck bleibt sich auch nicht konsequent, da er auf derselben Seite N. 4 bei den einzelnen Ländereien und Häusern, auf denen eine jährliche Rente, ein Kanon, oder eine Peterpacht, als Grund-Zins haftet, das volle Eigenthum des Besizers nicht bezweifelt, obgleich sich dieser Fall von dem vorigen nicht mit juristischer Schärfe unterscheiden läßt.

### 3. Gewinn-Güter.

Diese, meist vorkommenden, Güter sind Leib- und Zeit-Gewinn-Güter nach dem oben §. 41 gegebenen Begriffe. Obgleich die Gewinnbriefe nichts vom Erbrecht, sondern das Gegentheile sagen, ist die Erbllichkeit dieser Gewinn-Güter doch nie im Ernste bestritten worden. Nur bei der Prüfung des für

74) S. 377.



Cleve und Mark von Terlingen entworfenen Provinzial-Gesetzbuchs glaubten Einige, ausgehend von einer in der Grafschaft Mark überwiegenden Gerichts-Meinung, auch hier die Vermuthung für Zeitpacht aufstellen zu dürfen, was aber weiter keine Folgen hatte. Das Nähere hierüber, sowie über die Geschichte des Erbrechts der Soester Gewinn-Güter, folgt im dritten Theile. Dort sind auch beigelegt:

- a) die Magistrats-Verordnung vom 25. September 1708 über die Absichtung der ersten Ehe-Kinder, und deshalb einzuholendem Konsense der Erbherrn.
- b) die im Jahr 1790 zum Zweck des Provinzial-Gesetzbuchs vom Soester Magistrat geschehene Sammlung der herkömmlich begründeten Rechtsverhältnisse der Gewinn- oder Leibeigenthums-Güter. —

Merkwürdig war die in der Börde vorkommende Eintheilung der Gewinn-Güter in solche, welche zu Erbrecht, und in die, welche zu Landrecht liegen. Bei den ersteren gehören Zimmer und Säune (Hofes-Gebäude) und Fett und Besserungen dem Hofesbesitzer eigenthümlich, bei den letzteren aber sind die Gebäude und Meliorationen ein Eigenthum des Gutsherrn.

#### 4. Leibeigenthums-Güter.

Nur einige 20 Güter, welche zu den Klöstern Welbern und Paradies gehörten, sind in den letzten Jahrhunderten in diesem Verbande angetroffen worden. Besondere Gesetze waren darüber nicht vorhanden.

#### 5. Erbpacht-Güter.

Diese Güter sind selten, da das anerkannte Erbrecht der Gewinn-Güter den Wünschen der Colonen gnügte. Gewöhnlich treten die Erbpacht-Verleihungen daher auch nur bei Gütern hervor, die an Auswärtige verliehen worden, welche die Natur der Soester bäuerlichen Verhältnisse nicht kannten.

Besondere Gesetze gibt es über diese Art Güter nicht.

Zeitpacht-Güter waren übrigens bei wirklichen Bauern-Gütern bis 1809 unbekannt <sup>75)</sup>.

75) See S. 374.



## 44.

## III. Graffschaft Dortmund.

Die alte Geschichte von Dortmund ist noch durchaus nicht aufgeklärt. Das ganze Kommissorium des comes Trutmannus von 788 ist so vielen geschichtlichen Schwierigkeiten unterworfen, daß darauf nichts zu bauen. Daß der Reichshof Dortmund 1300 vom Kaiser an den Grafen von der Mark versezt worden, geht freilich aus der Beilage 15 hervor. Und eben wenig wird es zu bezweifeln seyn, daß die Stadt die Graffschaft im 14. Jahrhundert vom Nobilis von Steck erworben <sup>76)</sup>. In dem kleinen ländlichen Territorium, was die Reichsstadt besaß, kamen nun folgende Arten Bauergüter vor.

## 1. Hobs-, Lathen- und Behandigungs-Güter.

Hiebei treten dieselben Verhältnisse, wie bei der Graffschaft Mark ein. Verschiedene Hobs-Güter gehörten zu den in der Graffschaft Mark gelegenen Oberhöfen a) Elmenhorst und b) Fronlinde. Der Oberhof c) Huckarde erkannte die Abtei Essen als Oberherrn an, und seine Verhältnisse sind nach den Essensbischen Hobs-Rechten zu beurtheilen. Mit dem Oberhof d) Ubbinghof war die Familie von Westrom vom Abt zu Werden behandelt. Der Oberhof e) Kirchlinde, dem Katharinen-Kloster zu Dortmund als Hofsherrn gehörig, war nach Rives <sup>77)</sup> Vermuthung vom Kloster aus verschiedenen ihm tradirten Gütern zusammengesetzt worden, ohne daß darüber jedoch zuverlässige Beweise vorliegen.

Merkwürdig ist es übrigens, daß der eigentliche Reichshof Dortmund nicht in der Graffschaft Dortmund lag, sondern zur Graffschaft Mark unter dem Namen Oberhof Stockum gehörte.

## 2. Reibeigentums-Güter.

Dieser gab es nur vier, zur benachbarten Abtei Rappenberg gehörig. Besondere Gesetze gab es für dieses Verhältniß nicht, das Herkommen und die Natur der Sache entschied.

76) Teschenmacher p. 245. 246.

77) S. 362.



## 3. Leib- und Zeit-Gewinn-Güter.

Im Ganzen sind hier dieselben Verhältnisse, wie bei der Grafschaft Mark, anzunehmen. Wegen des in neuerer Zeit vom Land-Gerichte bestrittenen Erbrechts der Bauern muß auch eben so, wie für die Grafschaft Mark, im dritten Theile die nähere Erörterung folgen.

## 4. Erbpacht-Güter.

Wegen dieser Güter, welche sich von den erblichen Gewinn-Gütern nur darin unterscheiden, daß bei ihnen kein Gewinn-Geld zu zahlen, ist nichts besonderes zu bemerken.

45.

## IV. Grafschaft Hohen-Limburg.

Die jetzige Grafschaft Limburg war früher ein Theil der Grafschaft Altena. Als im 12. Jahrhundert die Brüder Friedrich und Arnold Grafen von Altena die Länder theilten, fiel Arnold die Gegend von Limburg nebst Isenberg und sonstigen Landestheilen zu<sup>78)</sup>. Als nun Friedrich, der Sohn dieses Grafen Arnold, der sich nach der Burg Isenberg schied, wegen des erschlagenen Erzbischofs Engelbrecht von Köln Land und Leben verlor, nahm der Schwager desselben, der Graf Heinrich von Limburg und Berg, als Vormund, die Kinder zu sich, und erbaute, als er den Sohn Dieterich wieder in das Limburger Allodium einsetzte, die Burg Limburg<sup>79)</sup>. Dietrich von Isenberg, später Graf von Limburg genannt, trug nun seinem Oheim 1242 das »*allodium castri dicti Limburg super Lenam, et duarum curtium Hufele et Wannemell allodium cum omnibus attinentiis*« zu einem Erblehn auf<sup>80)</sup>. 1243 wurde durch einen Vertrag mit Graf Adolph von der Mark, der sich in den Besitz der Isenbergschen Güter gesetzt hatte, verschiedenes von denselben abgetreten, mehreres mit den dazu gehörigen Ministerialen u. s. w. getheilt; insbesondere versprachen sich Graf

78) v. Steinen Vb. 4. S. 1318.

79) Ms. Essend. bei Teschenmacher p. 456. 457. Not. 2.

80) S. den Lehnbrief bei v. Steinen Vb. 3. S. 1434.



Abolph von der Mark und Dietrich von Isenberg »Neuter  
»et in oppidis suis ab isto die in antea litones vel homi-  
»nes ad advocatias alias pertinentes recipiet<sup>81)</sup>.«

Die Curtes, welche Dietrich dem Grafen von Limburg  
und Berg austrug, finden sich freilich in ihrer Vereinigung als  
Oberhöfe nicht mehr, so wenig als sich beim Stift Elsey die  
demselben 1274 vom Graf Dietrich verkauften zwei dort gele-  
genen Curtes<sup>82)</sup> mehr als Oberhöfe vorfinden.

Im Allgemeinen ist, da hier zugleich eine Freigrasschaft  
(krumme Grasschaft genannt) mit den freien Stühlen vorhan-  
den<sup>83)</sup>, nicht zu verkennen, daß die damaligen Standes- und  
Güter-Abtheilungen in Mark und Westphalen, Ministeriales,  
Curtes, Litones, Freie, auch in Limburg bestanden.

Limburg wurde eigentlich als Bestandtheil der Grasschaft  
Mark angesprochen; durch den Vergleich vom 31. März 1649  
wurden die Verhältnisse näher bestimmt, der Appellations-Zug  
nach Cleve, das Beitragsverhältniß zu den von Mark für Lim-  
burg getragenen Reichs- und Kreis- Steuern und deren Sub-  
repartition auf die Landesgefeffenen regulirt<sup>84)</sup>. Durch den

81) S. den Vertrag bei v. Steinen S. 1435—1439.

82) Urkunde bei v. Steinen Th. 3. S. 1431.

83) S. v. Steinen Th. 4. S. 1331. 1333.

84) „Wegen der Türken- wie auch andern Reichs- und Kreis- Steuern  
„ist verglichen, daß dieselbe vom Hause Limburg auf die gesammte  
„geist- und weltliche Unterthanen mit Zuthun der angefeffenen  
„Ablichen und anderen Geerdten (in deren Beirwesen auch die Recep-  
„tores ihre Rechnungen ablegen sollen) repartirt und ausge-  
„schlagen, demnächst von den Limburgischen beigetrieben, empfangen  
„und nach Cleve gegen Quittung ausgeliefert worden, und das  
„gegen Se. Churf. Durchlaucht den Herrn Grafen und dessen  
„Successores gegen den Kaiserlichen Fiskal, Reichs- und Kreis-  
„Pfennigmeister, auch das fürstliche Haus Berge, vor gedoppelter  
„Bezahlung und andern Ansprüchen indennistren sollen und  
„wollen. Und weilen auch bei diesem Punkt die eingeseffenen  
„Ablichen Limburgische sustinirt, daß sie ihr Contingent nach  
„Cleve oder wohin es Se. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst  
„verordnen würden, zu liefern hätten, so hat der Herr Graf  
„dieses zwar dem von Brabeck zu Petmathe und seinen Succes-



Vertrag vom 11. August 1729 wurden inzwischen diese Märkischen Hoheitsrechte bei Gelegenheit der Ausgleichung über

„foren, soviel deren Contingent anbelangt, aber den übrigen  
 „Ablichen nicht zugeben wollen, sondern daß dieselben das ihrige  
 „am Hause Limburg abzustatten und zu erlegen Willens wären.  
 „Da sie aber solches in der Güte nicht thun wollten, solchenfalls  
 „soll solcher Punkt in denen Schriften beiderseits, wie oben ver-  
 „meldet, (bei der Gerichtsbarkeit) instruiert und decidirt werden. —  
 „Wenn aber einige Landsteuern in der Grafschaft Mark bewilliget  
 „und umgelegt, sollen die Limburgische Unterthanen deswegen  
 „in keinen Anschlag gebracht werden, sondern davon befreit seyn,  
 „die Frei-Märkischen aber, so in Limburg geseßen, darunter des-  
 „gestalt kollektirt werden, daß denselben der Anschlag nach Sele-  
 „genheit ihrer Güter gemildert, und damit es deswegen hinführo  
 „keine Streitigkeiten geben, ein gewisses Contingent ihnen an-  
 „geschrieben, darüber auch jedesmal die Repartition vom Hause  
 „Limburg mit Zuthun der Eingeseßenen Ablichen und andern  
 „Seerbtten gemacht, die Selber durch die Limburgischen Beamten  
 „erhoben und zu Cleve geliefert, die Rechnungen auch in Wei-  
 „wesen der Ablichen und Seerbtten abgelegt werden, zu dem Ende  
 „auch die Frei-Märkischen Güter, soviel deren jezo um Limburg  
 „befindlich, in ihrem Zustand und Anzahl konservirt werden sol-  
 „len. — Der Dienste halber, so die Frei-Märkischen an dem  
 „Hause Limburg schuldig seyn sollen, bleibt es dabei, daß sie  
 „jährlich vier Dienste, inmaßen sie sich dazu eingelassen, leisten.  
 „Und weil es der Wacht-Bestellung halber am Hause Limburg  
 „bei diesen Stroubten provisionaliter auf ein Jahr dahin genom-  
 „men und verwilliget, daß zu Verschonung der Unterthanen mit  
 „den Personal-Wachten, und zugleich mit vor die Reparation  
 „der Festung auf Kraut und Loth in Summa fünf hundert  
 „Reichsthaler (jedes Quartal das vierte Theil davon) von den  
 „Limburgischen Unterthanen, in hundert Pflüge vormals abge-  
 „theilet, der Herrschaft bezahlet werden sollen, so hat es dabei  
 „sein Bewenden. Es wollen jedoch die Ablichen bei unverhofften  
 „vorfallenden größern Gefährlichkeiten der Zeiten, auf vorher-  
 „gehendes des Herrn Grafen Ersuchen, in selbst befindender Noth-  
 „wendigkeit zur Verstärkung der Wachten sich diskretlich zu  
 „erklären und gutwillig finden zu lassen, jedoch ohne Maasgebung  
 „und unverbindlich, nicht abgeneigt seyn. — So solle auch die  
 „Pulldigung sowohl von den Frei-Märkischen als andern Lim-  
 „burgischen Unterthanen in dem Hause Limburg, wie vor Alters  
 „hergebracht, ohne Nachtheil Sr. Churfürstl. Durchlaucht über



Tecklenburg an Limburg übertragen, und nur die jährlich aus der Grafschaft Limburg zu zahlenden 3056 Thaler vorbehalten.

Was die in der Grafschaft befindlichen Bauern-Güter betrifft, so sind keine Oberhöfe dort vorhanden, die früher bestandenen Curtes sind also eingegangen. Es liegen dort aber einzelne Hofs- und Behandigungs-Güter, welche zu auswärtigen Oberhöfen, z. B. zum Oberhof Hagen, zum Kölnischen Hof zu Schwelm, zum Sümmereschchen Oberhof (im Herzogthum Westphalen) gehören, und selbstredend nach deren Rechte zu beurtheilen. — Ueber einige in der Grafschaft vorhandene Sattel oder Sadel-Güter z. B. Dshenner und Brenninghausen, entscheiden, da deshalb keine Gesetze oder Weisthümer existiren, die einzelnen Verträge und Gewohnheiten. — Leibeigenthums-Güter gab es dort gar nicht; die früher vorhandenen Litones werden also frei geworden seyn. — Frei-Güter, deren früher zuverlässig dort seyn mußten, weil Freistühle da waren, sind unsres Wissens nicht mehr anzutreffen, wahrscheinlich sind sie in durchschlächtig eigene oder in Zins-Güter übergegangen. —

Die gewöhnlichen Bauern-Güter sind die Gewinn-Güter. Das Erbrecht des Bauers an denselben, wenn seit 80 Jahren eine einförmige Pacht entrichtet, war nicht bezweifelt, es mochte nun der Besizer einen Gewinnbrief erhalten haben oder nicht, er mochte verpflichtet gewesen seyn, alle 12 oder 15 Jahre oder auf Lebenslang zu gewinnen. Man nannte diese Güter auch wohl ohne weiteres Erbpacht-Güter. Die Entscheidungen wurden übrigens in Ermangelung von Verträgen aus dem gemeinen deutschen Privat-Rechte genommen, und Rive <sup>85)</sup> berichtet, daß Strube's Commentatio de Jure villicorum ein

„die Frei-Märkische habenden Recht und Gerechtigkeit, geschehen,  
 „außerhalb daß, soviel die eingeseffenen Adlichen anbelangt, ob  
 „dieselbe jedoch mit Vorbehalt Sr. Churf. Durchlaucht Ober-  
 „huldigung zum Handstreich und Gelüted, wie anno 1627 geschehen,  
 „verpflichtet oder nicht, in dreien Schriften vor Sr. Churf.  
 „Durchlaucht, auf Weise, wie oben, instruirt und demnach von  
 „deroselben zur endlichen Decission ausgestellt werden solle.“

85) S. 318.



Klassisches Ansehen gewonnen. Das über die Erbpacht-Güter vorhandene einzige Landesgesetz, die Verordnung vom 10 Mai 1801 über die Kindtheile und Leibzuchten, ist dem dritten Theile gegenwärtiger Schrift beigelegt.

46.

#### V. Fürstenthum Siegen.

Es ist der ehemalige Ober-Lohn-Gau, welcher mit den Grenzen des heutigen Fürstenthums Siegen so ziemlich zusammenfällt <sup>86)</sup>. Die Grafen der beiden Lohngaue, nachher von Nassau genannt, treten zuerst als Dynasten mit Mannschaften, und sodann als Landesherren auf <sup>87)</sup>. — Ueber die ältere Verfassung des Landes mangelt es an zuverlässigen Nachrichten. Wenn der Nassauische Geschichtschreiber v. Arnoldi <sup>88)</sup> für die ältesten Zeiten die Behauptung aufstellt, der Zustand der Dorfbewohner sey von dem allgemeinen Zustand der Bauern in Deutschland nicht unterschieden, Leibeigenschaft sey ihr Loos, der eigentliche Grundeigenthümer aber der Adel gewesen, welcher seine Güter theils durch Leibeigene selbst bauen lassen, theils an sie gegen Dienste und Zinsen ausgegeben — so ist das nur ein Wiederhall der früher gangbaren unhistorischen Meinung der Germanisten, für welche hier übrigens auch gar keine neue Beweise angegeben sind. Allerdings waren auch Hörige, vielleicht auch einige Vollschulbige oder Leibeigene im Lande, z. B. Kölnische Leibeigene <sup>89)</sup> und Wittgensteinsche Leibeigene, auf welche, sowie auf seine in Zukunft ins Nassauische überziehende Leibeigene Graf Johann III. von Wittgenstein im Vertrage vom 28. Juni 1392 verzichten mußte; sowie die Wildenburgsche Leibeigene im Siegenschen, welche die letzten Herrn von Wildenburg den Nassauischen Grafen 1417 pfandweise überließen,

86) v. Arnoldi Geschichte der Dranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten. Bb. 1. S. 4.

87) Ueber den behaupteten Salischen Ursprung derselben S. Kremer Orig. nassov. Wenl. histor. Abhandl. im 21. u. 39. Stück des Hanauer Magazins von 1778. v. Arnoldi Bb. 1. S. 16. ff.

88) Bb. 1. S. 15.

89) v. Arnoldi Bb. 1. S. 64.



und die durch den mit dem Hagsfeld-Wildenburgschen Stamm 1448 abgeschlossenen Vertrag erblich bei Nassau blieben <sup>90)</sup>. Allein daraus folgt gewiß nicht, daß der Bauernstand überhaupt leibeigen gewesen. Vielmehr läßt sich nur, wie fast überall in Deutschland, eine Mischung von Freien und Liten (Hörigen) annehmen. Gegen eine allgemeine Leibeigenschaft des Bauernstandes, gegen das allgemeine Grundeigenthum des Adels spricht grade im Siegenschen Alles, es finden sich keine Spuren von Abhängigkeit der Bauern vom Adel — einzelne Ingenui, die in den Ritterstand traten, ihre Mote meist dem Grafen zu Lehn auftrugen und als Mannen mit Burglehnen u. s. w. zurück erhielten; — seit aller urkundlichen Geschichte erscheint der Bauer in der Regel als freier Eigenthümer seiner, freilich mit einigen Feudal-Abgaben gegen den Landesherrn beschwerten, Mote, und wo er nicht sein freies Eigenthum baute, war es doch ein bestimmtes festes Zins- oder Erbleih-Recht, in dem er stand. v. Arnoldi gesteht daher auch <sup>91)</sup>, daß der Bauernstand schon im Zeitraume von 1255 bis 1416 einen großen Theil seiner Ländereien als Eigenthum besaßen, verfällt aber in eine *petitio principii*, wenn er dieses als günstige Aenderungen des früheren allgemeinen, noch gar nicht bewiesenen, Zustandes betrachtet. Für den Zeitraum von 1416 bis 1559 bemerkt v. Arnoldi <sup>92)</sup>: »Von der ehemaligen Leibeigenschaft waren im Dillenburgschen und Siegenschen kaum noch Spuren vorhanden. Zwar blieb der Bauer hier, wie von jeher, seinem Landesherrn zu Bede und Diensten pflichtig. Leibeigene im strengern Sinn, welche verkauft, vertauscht und verschenkt werden konnten, hatte weder der Landesherr, noch der Adel, noch die Geistlichkeit. Von Buttheil, Besthaupt und dergleichen, mit der Leibeigenschaft verknüpften, Abgaben war hier keine

90) v. Arnoldi I. 137. Uebrigens wäre es sehr zu wünschen gewesen, daß v. Arnoldi die Verträge selbst, worin der Leibeigenen erwähnt wird, mitgetheilt, überhaupt seiner Geschichte einen Codex diplomaticus angehängt hätte.

91) Bd. 1. S. 240. 241.

92) Bd. 3. Abth. 2. S. 15.



»Nede mehr. Es scheinen auch in diesen Landestheilen alle  
»Bauern einerlei Rechte gehabt zu haben.«

Die bei weitem überwiegende Masse der bäuerlichen Besitzungen im Siegenschen ist durchschlächtiges Eigenthum, Grundeigenthum des gemeinen Rechts. Und zwar ist dieses Grundeigenthum ganz städtischer Natur, es ist von jeher unbedingt theilbar gewesen, und das zum größten Flor des Landes. Nur durch die Konsolidation der Hauberge hat man für die Erhaltung des hier, wo die metallische Produktion die Hauptnahrungsquelle ist, so wichtigen National = Kapitals zu sorgen nothwendig gehalten <sup>93)</sup>.

Bäuerliche Rechtsverhältnisse treten nur ein:

1. bei den Erblehnen.

Diese Güter werden auch, und zwar in der Landesordnung, Erbbeständnisse genannt, der Ausdruck: Erblehen, ist aber der gebräuchliche. Der Erblehnerr ist gewöhnlich der Landesherr, Kirchen, Kapellen, Stiftungen, Hospitäler, und, wiewohl sehr selten, andere Gutsbesitzer. Es ist die römische Emphyteusis. Die geseglichen Bestimmungen der Nassauischen Landesordnung Theil I. Kap. 7. hierüber sind dem dritten Theile dieses Werkes beigelegt. Rückfichtlich der vielen vom Stift Keppel herrühri gen Erblehn = Güter — Keppelsche = Güter genannt — entscheidet eine besondere am 23. August 1759 zwischen dem Stifte und den Lehnsträgern geschlossene und unterm 10. Mai 1764 vom Herzog von Braunschweig als Vormund genehmigte und von der Justiz = Kanzlei zu Dillenburg am 26. Juli 1764 bestätigte Erblehn = Konvention, welche ebenfalls dem dritten Theile beigelegt ist.

2. Zins = Güter.

Die Landesordnung Th. I. Kap. 8. — ebenfalls dem dritten Theile beigelegt — nennt diese Güter schlechte Erbzin = Güter, und läßt im Zweifel für diese Güter, sobald seit 40 Jahren ein einförmiger Zins bezahlt worden, vermuthen.

93) Ungefähr so, wie in der Schweiz, wo neben unbeschränkter Boden = Theilbarkeit die ungetheilten Alpen als Gemeingut der Nation bestehen. C. d'Ivernois sur le morcellement etc.



Wir wenden uns nunmehr — nachdem die betreffende Rechts-Geschichte der zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Bestandtheile des Arnberger Regierungsbezirks dargelegt worden — zum Mindenschen Regierungsbezirk.

## 47.

## VI. Graffschaft Nietberg.

Ueber den Ursprung der Graffschaft Nietberg mangelt es an zuverlässigen Nachrichten, da unsres Wissens das Nietberger Archiv noch nicht geöffnet ist<sup>94)</sup>. Eine Urkunde von 1237<sup>95)</sup> deutet auf einen Zusammenhang der Graffschaft Nietberg mit der Graffschaft Arnberg hin, indem der Graf von Arnberg hier auf alle Güter jenseit der Lippe »cum omnibus attinentiis, »tam fidelibus quam ministerialibus« zu Gunsten des Grafen Konrad von Rothberge verzichtete, wogegen dieser sich aller Ansprüche auf das Dominium Arnberg begab. Wegen ihrer Homines vereinigten hier die Grafen, »quod neuter nostrum »homines cujuscunque conditionis extiterint, qui ante hanc »compositionem alias non manserint, si ad alterutrum »nostrorum declinaverint, eos sine voluntate alterius sibi »non usurpabit. Item si aliquis hominum nostrorum aliqua »ex parte contrarius deliquerit, alter ipsum in praejudicium alterius non usurpabit.«

Daß auch in Nietberg früher die gemeine Freiheit Grundlage der Verfassung gewesen, geht aus der Thatsache, daß dort Frei-Gerichte waren, hervor. 1510 präsentirt »Johann Greve »tom Rethberge« dem Churfürsten zu Köln als »Stadtholder, »Vorwesser, Hanthaver, Beschermer unde Lieffhebber der frygen »nen und hemelichen Gerichte der Bryggenenstole« seinen »bekleedenen Deyner Thoner duses Breeses Dttene Barweyge,

94) Ob, wie Weddigen Paderborn. Gesch. S. 82. glaubt, der pagus Ritiga, in comitatu Brihardi comitis, worin die curtis Honstede cum omnibus pertinentiis — mancipiis utriusque sexus, erworben für Reinwerk und seine Kirche 1013 (Schaten Annal. Paderborn. P. I. p. 402.) gelegen, in die Graffschaft Rittberg übergegangen, lassen wir dahin gestellt seyn.

95) Bei Schaten. P. II. p. 33.



»de dar mitte unde bequeme to ys myne Frygrevenstole to  
 »myner Graffschop van dem Netberge, ouck to myner Frygen-  
 »graveschop namen Ebenen behörende, tho besittene 96). «

Die ältere Verfassung hat aber gang eigene Durchbildungen erfahren, von denen uns freilich nur das Resultat bekannt ist. Das alte Placitum der Graffschaft »das freie Landrecht, sonst »geheegtes Landrecht« ist zwar geblieben, und wer dieses freie Landrecht gewinnen will, muß noch immer »so männlich seyn, »daß er einen Bogen in der Noth rücken, seiner Frau im Bette »gnug thun 97), und seinem Herrn im Felde als ein wehr- »hafter Mann nachziehen könne«; allein die, so dieses freie Landrecht gewonnen, hatten doch nur den Vortheil, daß von dem Mann oder der Frau, die in diesem Rechte starb, der Herr nur das vierfüßige Gut zum halben Theile erbt, das Heergewedde aber dem ältesten lebigen unverheiratheten Sohne und die Gerade der ältesten unverheiratheten Tochter gehörte — während, so einer starb aus diesem Rechte, oder der dieses Recht veräußert, die Herren auch das Heergewedde und Gerade erben, Mist im Fülle, Geilung, Korn auf'm Lande und Balken, Schüssel und Löffel auf'm Korbe, und alles vierfüßige Gut. Die Urkunde über das 1697 abgehaltene Landrecht, auch in mancher anderen Beziehung interessant, ist in den Beilagen des zweiten Theils enthalten. Die Eigenbehörigkeit war allgemein, und, wie aus dem Uebergang aus der älteren freien deutschen Verfassung nicht zu verkennen. Der Landesherr war der Herr der eigenbehörigen Güter, mit Ausschluß einiger wenigen, die von benachbarten Klöstern, dem Osnabrückischen Domänen-Amte Reckenberg und dem inländischen Gute Graswinkel abhängig waren. Die Osnabrückische Eigenthumsordnung von 1722 — in den Beilagen des zweiten Theils — war stillschweigend recipirt. Als Landes-Gesetze entschieden aber zuvorderst das angeführte Landrecht und die, in den Beilagen des zweiten Theils

96) S. Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 2. N. 219. S. 658.

97) Ob auch die Satzungen des Denker-Heide-Rechts in dieser Beziehung gegolten, ist nicht zu ermitteln!



enthaltenen, Verordnungen vom 10. September 1784 über die Auslobung der Brautschätze, und vom 29. Januar 1785 wegen Verheirathung der Eigenbehörigen. — Durch einen vom Fürst Benzel Anton am 24. Juli 1767 mit den Nietberger Kammerbauern auf 25 Jahre abgeschlossenen Vergleich, welcher am 7. August 1791 auf weitere 25 Jahre ausgedehnt wurde, waren die unbestimmten Eigenthums-Gefälle, als Weinkauf, Sterbfall, Freibriefe, fixirt. Mit Eintreten der königlich. Westphälischen Verfassung ward dieser Vergleich aber als erloschen betrachtet, und von da ab wieder Weinkauf entrichtet.

Erst im vorigen Jahrhundert sind einige fürstliche Teiche und einige Pfarr-Güter vererbpachtet und daraus selbstständige Stellen gebildet, in Liemke und Senden nämlich, vorzüglich aber im Dorf Neuenkirchen. Die abgeschlossenen Verträge entscheiden die rechtlichen Verträge dieser Erbpacht oder Zins-Güter.

Bis zum Jahr 1808 zahlten die Bauern Abgaben unter der Rubrik: Kopfschaz und Löhnungen zur Bestreitung der Kosten des Reichs-Kontingents, der Verzinsung der Landes-Schulden, Erhaltung der Heerstraßen und einigen geringen Besoldungen. Die Stadt Nietberg — die einzige in der Grafschaft — entrichtete an die Landeskasse vergleichsmäßig ein Fixum. —

48.

#### VII. Das Land Delbrück.

Die uns bekannte Geschichte schweigt darüber, wie dieses alte Land der Brukterer dem Stifte Paderborn huldig und hörig geworden. Soviel finden wir aber schon in den ältesten Zeiten, daß es einen selbstständigen Theil des Paderbornschen ausmachte. Die Verfassung desselben scheint die Aufgabe zu lösen, zwei so disparate Dinge, als Leibeigenthum und politische Freiheit sind, zu vereinigen.

Die bekannte älteste Urkunde über Delbrücks Freiheiten ist die vom Erzbischof Diderich von Köln, Administrator des Stifts Paderborn, von 1415, wo dieser die alten Rechte und Pflichten der Untersaßen und Landleute im Lande Delbrügge



erneuert 98). Gemäß dieser Urkunde wird die Pflicht der Delbrücker zur Mai- und Herbstbeede, sowie zu einem Dienste bei Stroh und einem bei Gras, anerkannt. Die Delbrücker erscheinen als Hausgenossen, die sich in Vollsuldige und Halbhäusgenossen eintheilen. Diese Familie des Stifts hat aber so viele Rechte der alten Freien gerettet, daß selbst die Brüchten dem aus solchen Hausgenossen bestehenden Lande halb gehören, und das Land vor dem Hagedorn noch seine placita hält. Die oberste Broke im Lande war auf »dertig Schillinge eder eyn »Löff« festgesetzt. »Item wan eyn Stockenschach wert, unde »wan eyn Bisscope to Paderborn wil ligen to Welde, so sal »eyn juwelik Hushere, dem dat gekondiget wert, volgen na »siner Macht. Welker des nit en dede, und mit Vorsate nicht »en lete, de sal gebroken hebben richt Schillinge: Pete de aver »mit Vorsate, so solde de gebroken hebben, na Gnaden des Heren »unde des Landes.« —

Strunk, der Fortsetzer von Schaten 99) berichtet uns, daß der Administrator Hermann 1505 sehr gezürnt ob der Delbrücker. Sie wurden beschuldigt, daß sie, ohne Rücksicht auf die den bischöflichen Beamten schuldige Ehrerbietung, die Gerechtigkeit hintansetzten, die Geseze verletzten, mit geräuschvollen Reden (*tumultuosis vocibus*) ins Gericht giengen, Unschuldige plagten, Schwächere unterdrückten, Factionen erregten und mehr anderes begiengen, woraus nicht nur das Aufhören alles guten Regiments, sondern auch tägliche Ausläufe, Schlägereien, Todtschläge und sonstige Uebel gefolgt. Es war gewiß, daß der Bischof die Delbrücker nicht nur mit Geldstrafen, sondern auch mit Leib- und Lebensstrafen, Verbannung, Verstümmelung, und Aufhebung ihrer alten Freiheiten bestraft haben würde, wenn sie nicht auf Anrathen der zwei Edlen Philipp und Johann von Hörde zu Bole sich das Fürwort des Domkapitels verschafft und dadurch bewirkt hätten, daß aus den drei Ständen des

98) Bei Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urkunden N. 158. S. 545. ff. S. in den Beilagen des zweiten Theils des gegenwärtigen Werks.

99) Annal. Paderb. P. III, p. 30 — 32.



Stifts Paderborn, Domkapitel, Ritterschaft und Städte, 12 Schiedsrichter ernannt worden. Diese Schiedsrichter kamen unserm vom Schloß Bole »vor der Schlingen« zusammen, wo sich auch das Land Delbrück einfand. Als Ankläger traten auf vier fürstliche Ráthe, nämlich der Hofmeister (Magister aulae) Vincenz von Schwanenburg, Caspar Keneke Canonicus presbyter der Kölner Domkirche, Arnold von Schorlemer Landdrost, und der Landrentmeister Peter von Linß. Von diesen wurde den Delbrückern das Verzeichniß aller ihrer Verbrechen, Mißbráuche und Gerechtigkeit-Verdrehungen vorgelesen, und es kam ihnen ein großer Schreck ob des angekündeten fürstlichen Zorns. Als aber die Ráthe nun zur Vorlesung der Strafverfügungen schreiten wollten, legten sich die zwölf Schiedsrichter ins Mittel, und bemerkten, sie würden schon dafür sorgen, daß dem beleidigten Fürsten Genugthuung werde; die Delbrücker haben zwar schwer gesündigt, sehen aber nun ihr Unrecht ein; sie wünschen, wieder in die Gnade des beleidigten Fürsten zu kommen, und werden bereit seyn, alles anzunehmen, was zu ihrer Besserung oder zur Erneuerung ihrer Gerichtsformen (*ad innovandam judiciorum Delbrugensium formam*) für diensam erachtet würde. Es wurde hienach in Paderborn über Milderung der Strafe verhandelt, und sodann: *postremo etiam per menses aliquot laboratum in consocienda nova regiminis Delbrugensis et judiciorum nationalium forma, antiquis ipsorum juribus consentanea. Quae deinde sequenti anno ab Hermanno antistite confirmata; ac tandem a praedictis duodecim pacificatoribus die Mercurij post dominicam adam a Paschate, quam appellant Misericordia Domini, Delbrugensibus omnibus, in clivo Relleriano (Kellerbrink) congregatis, solennissime tradita ac promulgata est. Exemplar istius constitutionis Episcopalis asservatur in chartulario Delbrugensi 100). Et quia germanico sermone scripta est, nec multum potest prodesse publico, satis erit, solam*

100) Aus welchem ich sie mit dem zweiten Theile mitzutheilen hoffe.



ultimam illius partem, latine redditam, hic adungere, quae ita habet <sup>101)</sup>.

Die Freiheiten des Delbrücker Landes und seine besonderen, namentlich die bäuerlichen Rechtsverhältnisse sind in dem »kurz« gefaßten Entwurf des Delbrücker Landrechts « von F. W. S. J. U. L. 1757 zusammengestellt <sup>102)</sup>.

Das Land Delbrück regierte sich durch seinen Rath mit dem durch denselben gewählten Landrichter und Landknecht. Der Rath bestand aus 24 Mitgliedern, wovon 12 den alten, und 12 den jungen Rath bildeten. Jene waren ein Jahr länger im Dienst gewesen. Der Rath wurde aus Voll- und Halbmeyern genommen. Eine Wahl fand nicht statt, sondern die Reihenfolge entschied. Das abgehende Rathsglied schickte dem Nachbar die Pöcke, — das Emblem der Rathsherrn = Würde — ins Haus, so war er ein Rathsmann. Selbst diese allerdings sehr unverhüllte Demokratie war doch noch mit einem aristokratischen Element verbunden. Die Bardenhauer — d. h. Viertels-Meyer, wahrscheinlich darum so genannt, weil die Voll- und Halb-Meyer in der Mark sich die Eiche allein zu hauen vorbehielten, was mit Axten geschieht, während die Bardenhauer nur das Unterholz hauen durften, was gewöhnlich mit Barden (Heepen) geschieht — und die alten und neuen Zuläger (Kolonisten) hatten keine Stimme im Senat von Delbrück. Freilich konnten die Ausgeschlossenen dadurch in den Abgaben nicht leiden, da das Beitragsverhältniß in geometrischer Proportion — 1,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{16}$  — feststand.

Der Rath wählte die Landknechte — Landrichter und Landknecht — aus den Voll- und Halb-Meyern, und zwar wählte er wenigstens in späterer Zeit drei Kandidaten, aus denen der Landdrost — ein vom Fürsten ernannter, dessen Gewalt ausübender, Domherr — einen ernannte. Diese Würde dauerte lebenslänglich. Starb der Landrichter, so trat der Landknecht

101) An dieser lateinischen Schlussformel ist nichts gelegen, wohl aber an der deutschen Urkunde. Diese Stelle bezeichnet den Geist der Zeit, in der Strunk schrieb. —

102) Ist dem zweiten Theile beigelegt.



an seine Stelle, und es ward ein neuer Knecht als Beistand des Richters gewählt. Dem älteren Landknechte lagen die außerkirchlichen Angelegenheiten ob — die Bauten öffentlicher Gebäude — Begebetterung — Aufsicht und Sorge für die Gerechtfame und das Beste des Landes — Führung der Rechtshändel für das Land — Zusammenberufung des Raths — der erste Vortrag und die Vollziehung des Rathsbeschlusses — Verwahrung des Landes-Archivs. — Unterstützt ward er hiebei von dem jüngern Landknechte, der die Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser besorgte. — In der Regel gieng alle Jahre der ältere Landknecht ab, und mit ihm die 12 älteren Raths-Mitglieder. Ein thätiger Landknecht blieb auch wohl auf Verlangen des Raths mehrere Jahre nacheinander in seinem Amte, und mit ihm der ganze Rath unverändert. — Es gebrach diesen ländlichen Konsulen auch nicht an äußerem Glanze. Zwei mit mattem Gold und Silber belegte Zepfer, die sie öffentlich, gewöhnlich bei Prozessionen, trugen, kündeten ihre Würde an.

Eine vorzügliche Obliegenheit des Raths war die Abgabe von Weisthümern. Jeder, dem daran gelegen war, konnte ein »Landurtheil« fragen. Er setzte die Frage auf und übergab sie dem Landknechte. Die Frage war allgemein, ohne Nennung von Personen. Der Landknecht rief den Rath zusammen, las die Wroge vor, erklärte sie, und gab seine Meinung an. Jeder Rathsmann wurde einzeln um seine Meinung gefragt. Dann sprach der Landrichter nach der Stimmenmehrheit das Urtheil, welches der Landschreiber protokollierte. Das Landurtheil kostete dem Fragsteller 3 Rthlr. 8 gGr. wovon jeder Landknecht 1 Rthlr., der Rath 1 Rthlr., und der Landschreiber für die Ausfertigung 8 gGr. erhielt.

Die eigentliche Justizpflege lag in neuerer Zeit dem Gograsen ob, obgleich 1415 noch das Landgericht vor dem Hagedorn allein kompetent war. In Kriminalsachen wurden seit der Carolina die Urtheile von der Kanzlei zu Paderborn eingeholt, aber im Namen des Fürsten »und des Landes Delbrück« gefällt. Die 2 alten und 2 neuen Landrichter und Knechte waren indessen in solchen Kriminalsachen die Schöppen des Go-Gerichts. —



Landrichter und Knecht schlichteten die Zwistigkeiten zwischen Eltern und Kindern, theilten den Alten die Leibzucht, dem Meyer das Erbe zu.

Die Delbrücker waren so eifersüchtig auf ihre Freiheiten, daß einige Rathsglieder den von Paderborn kommenden Landdrosten beim Schlagbaume vor dem Schlingen mit der Frage bewillkomnten, ob er das Recht holen, oder ob er es bringen wolle. Im letzteren Falle würde der Schlagbaum geschlossen geblieben seyn. Im ersteren Falle ward er aufs feierlichste unter Glockengeläute in die Wohnung des Landschreibers geleitet, wo ihn der Rath und die Landknechte erwarteten und auf Kosten des Landes glänzend bewirtheten, woran diese Landesvertreter übrigens selbst Theil nahmen. Nach altem Brauche ging hier der Fürgen — ein großer mit seinem natürlichen Bast bekleideter Pokal aus Birkenholz herum, woraus Jeder trank und die Gesundheit ausbrachte.

Jährlich wurde das Fahrgericht unter dem Voritze des Landdrosten gehegt. Zugegen waren a) ein Deputirter des Domkapitels für dessen Eigenbehörige; b) ein Deputirter der fürstlichen Hofkammer nebst dem Sekretär desselben, welcher bei dem Fahrgerichte das Protokoll führte; c) die Landrichter und Knechte mit dem versammelten Rathe. — Das Gericht wurde unter freiem Himmel vor dem Hagedorn, dem gewöhnlichen Versammlungsorte des Volks gehegt. An der Gerichtsstätte stand ein Tisch und zwei Stühle mit Papier, Dinte und Federn; hieneben lag eine uralte Schrift, welche, wie gewöhnlich, in Fragen und Antworten die Pflichten des Richters enthielt. Um den Tisch standen die 24 Rathsmänner, im Kreise selbst der Landrichter und Knechte. Sobald der Landdroste mit den Deputirten unter Glockengeläute aus der Landschreiberei sich nach dem Hagedorn begab, öffnete sich die zusammengedrückte Masse des Volks und der Rathskreis. Man trat hinein, und indem der Droste mit dem Sekretär sich setzten, begann das Gericht. Der jüngste Gerichtsdiener trat in den Kreis, nahm die in doppelter Abschrift vorhandene alte Pflichten-Urkunde, wovon er eine dem Drosten einhändigte. Der Droste fragte, der Gerichtsdiener antwortete. Sobald der Gerichtsdiener sich entfernt hatte, rief



der ältere Landknecht zum Umstande: »Will Jemand ein Landurthel haben?« Die Fragen zum Landurthel wurden ihm in doppelter Abschrift übergeben, wovon er eine dem Protokollführer zum Eintragen übergab. Feierlicher, als bei einer gewöhnlichen Rathsoberversammlung, wurden hier die Landurthel gesprochen. Kaum war die Wroge öffentlich gestellt, so rief der alte Landrichter den Rathsmännern mit lauter Stimme zu: »Tretet ab.« Auf das Wort wich der Umstand, der Rath trat mit den Landknechten aus dem Kreise ab, bildete in der Entfernung von 30 Schritten einen abgesonderten Kreis, hörte noch einmal die Frage, gab seine Antwort, und nahm seine vorige Stelle beim Gerichte wieder ein. — Das Gericht, die Bestrafung der Exzesse, die Abnahme der Landrechnung, die Wahl neuer Landknechte, wurde nun in der Landschreiberei fortgesetzt bei offenen Thüren. — Bis 1806 ward dieses Volksgericht gehegt.

Gegen die Eigenbehörigkeit = Verfassung andrer Länder zeichnet sich die Delbrücksche also selbstredend aus. Das Einzelne wird im zweiten Theile vorkommen, wo auch die Erkenntnisse der höchsten Instanzen von 1808 über das Recht der eigenbehörigen Eingefessenen, über ihr Vermögen, und selbst über ihre Stätten, nur mit Vorbehalt der übrigen gutherrlichen Rechte frei zu verfügen, beigelegt sind.

49.

## VIII. Paderborn.

Im Jahre 777 oder 780 errichtete Karl der Große eine Kirche in Paderborn, die zuerst unter dem Bischof von Würzburg stand <sup>103</sup>). 795 erhielt Paderborn einen eigenen Bischof, Hattumar mit Namen <sup>104</sup>). Eine besondere Stiftungs-Urkunde findet sich nicht. 822 bestätigte Ludwig der Fromme die Rechte der Kirche und gab ihr die Immunität und die Einkünfte, die sonst der Fiskus zu erwarten hatte; die Immunität wurde für die »rebus et mancipiis« gegeben <sup>105</sup>). Selbst für die

103) *Schaten* P. I. p. 9. 12.

104) p. 29.

105) *Schaten* p. 71. 72: „Igitur notum esse volumus cunctis  
„fidelibus nostris, praesentibus scilicet et futuris, quia



zukünftigen Erwerbungen wurden diese Privilegien im voraus schon ausgesprochen. Auf die, aus der Grafschaft herausgehobene, Kirche gieng nun selbst die gräfliche Gewalt über, die sie durch ihren Vogt ausübte. Aus der Befähigung ihrer Privilegien — nach dem Brande von 1000 — durch Kaiser Otto III. sieht man, daß sie schon die Grafschaft über die Gaue Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Soretfeld erworben hatte, und daß sowohl liberi als servi zu ihren homines gehörten <sup>106</sup>).

„venerabilis vir Baderadus Episcopus Ecclesiae, quae est  
 „constructa in honore S. Mariae semper Virginis et sancti  
 „Kiliani in loco, qui dicitur Paderbrunna, missa petitione  
 „deprecatus est, ut praedictam sedem cum omnibus ad se  
 „juste et legaliter moderno tempore pertinentibus vel  
 „aspicientibus sub nostra tuitione et immunitatis defensione  
 „cum rebus et mancipiis constitueremus, quod ita et fecisse  
 „omnium fidelium nostrorum cognoscat industria. Prae-  
 „cipientes ergo jubemus, ut nullus iudex publicus, aut  
 „quislibet ex judiciaria potestate in Ecclesias, aut loca, vel  
 „agros, seu reliquas possessiones memoratae Ecclesiae, quas  
 „moderno tempore infra ditionem imperii nostris legibus  
 „possidet, aut quae deinceps in jure ipsius loci voluerit  
 „divina pietas angeri, ad causas judiciario modo audiendas,  
 „vel freda exigenda, aut mansiones, vel paratas faciendas,  
 „aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiae  
 „distringendos, nec ullas redhibitiones, vel illicitas occasio-  
 „nes requirendas, ullo unquam tempore ingredi audeat,  
 „vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere prae-  
 „sumat. Sed liceat memorato Episcopo suisque successo-  
 „ribus, res praedictae Ecclesiae cum omnibus, quas possi-  
 „det, quieto ordine possidere, et nostro fideliter parere  
 „imperio. Quidquid vero fiscus exinde sperare poterit,  
 „totum nos pro aeterna remuneratione praedictae Eccle-  
 „siae ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda  
 „concedimus; qualiter melius delectet Clericos in eadem  
 „sede degentes pro Nobis, Coniuge, et prole nostra Domini  
 „misericordiam exorare.“

106) Schaten p. 355. 356. Dipl. Imp. Ott. III. 1001. — „Cunctis  
 „igitur Ecclesiae Dei fidelibus, nostrisque astantibus et  
 „sacerdotibus compertum fore volumus, quod de incendio  
 „Paterbrunnensis Ecclesiae nimium condolentes, praecepta



Vorzüglich unter dem Bischof Meinwerk schritt die Paderbornsche Kirche in ihren Erwerbungen fort. Meinwerk ließ derselben 1011 von Heinrich II. zum vollen Eigenthum geben: »Comitatum, quem Hahold comes, dum vixit, tenuit, situm scilicet in locis Haverga, Limga, Tiatmali, Aga, Patherga, Treveresga, Langaneka, Erpesfeldt, Silbiki, Matfeld, Nitherga, Sinatfeld, Ballevan, prope Spriada, Gambiki, Gession, Sewardeshusen, cum omni legalitate 107).« — Eine Menge Güter schenkte Heinrich II. dem Meinwerk für seine Kirche, z. B. 1013 »curtem Honstede dictam cum omnibus pertinentiis, terris videlicet cultis et incultis, silvis, mancipiis utriusque sexus 108).« 1017 bestätigt der Kaiser eine Erwerbung von Henricus in comitatu Herimanni comitis, deren Gegenstand war: »In Dulmine mansum I,

„antecessorum nostrorum, et ea, quae nos ibidem obtulimus memoratae sedi, hac praeceptali pagina renovamus, iterumque confirmamus; de quibus unum est de Episcopatus statu; dehinc de tuitione et mundiburdio ejusdem Ecclesiae, et de omni proprietate ad eandem Ecclesiam pertinenti, et de electione Episcoporum inter Clericos ejusdem Ecclesiae, et de ejus hominibus tam liberis quam et servis nulla judiciaria persona constringendis, nisi coram Advocato, quem ipse Episcopus elegerit. Insuper renovamus et confirmamus jam habitae sedi comitatus super pagos Paterga, Aga, Treveresga, Auga, Soretfeldt, dictos, pro decimis novae Corbejae ad monasterium pertinentibus, et de proprietate Clericorum, si quis sine herede illorum obierit, ejusdem Ecclesiae concessa, et de tribus mansis in Tuispurg, et in Trutmannia, et de foresto, quod incipit de Dellina flumine, et tendit per Ardennam, et Sinede, usque in viam, quae ducit ad Herisiam. Haec igitur omnia, quae supra scripta habentur, et quae illa die tenere et possidere videbatur, quando combusta fuit, saepe nomenatae sedi Paterbrunnensi in jus proprietarium donamus, et firmissima traditione restauramus.“ Gleichen Inhalts ist die Urkunde Kaiser Heinrichs II. von 1003 bei Schaten p. 366. 367.

107) Schaten p. 394. 395.

108) Schaten p. 401.



» in Serimne mansum I, Halostron mansum I, in Bertalo-  
 »stron mansum I, in Lehembeke mansum I, in Horlon  
 »mansum I, in Comitatu Ottonis Comitis in Elnepo mansum I,  
 » in Ricoldinghuson mansum I *cum L. mancipiis utriusque*  
 » *sexus, areis villis etc.* 109). « Fast in allen Erwerb-  
 » kunden der Paderbornschen Kirche und der Klöster finden sich  
 die mancipia utriusque sexus oder auch servi et ancillae 110)  
 unter den Pertinenzen. Ausnahmsweise finden sich aber auch  
 Urkunden, wo diese Pertinenzen nicht vorkommen, und andere,  
 wo der Freiheit der Abgabepflichtigen erwähnt wird, z. B. 1020  
 bei der Erwerbung von Tribur für Abdinghof, wo es heißt:  
 » quondam nostri juris curtem, Triburi nominatam, in pago  
 » Saxonico Westfala sitam, in Comitatu Herimanni Comitis,  
 » cum omnibus appendiciis, servis et ancillis, Liberis quo-  
 » quecum tali servitio et censu, qualem nobis solvebant et  
 » agebant 111). «

Durch weitere Erwerbungen, wie die 1021 Befigungen  
 des comes Dodico zu Warburg 112) und des comitatus

109) Schaten p. 424. 425.

110) Z. B. Schaten p. 435.

111) Schaten p. 438.

112) Schaten p. 440. 441.: — „Suum praedium tradidit in pro-  
 „ prium in his locis, quorum nomina subsequuntur: Wart-  
 „ bergi, Rainlefessun, Erungun, Badi, Radi in superiori  
 „ Wurmlahun, Rothem, Garamelti, Rodwardeshusun, Illan-  
 „ dehusun, Silihem, cum agris cultis et incultis, silvis, aquis,  
 „ aquarumque discursibus, pratis, pascuis, nec non cum utrius-  
 „ que sexus mancipiis, et cum omnibus ad haec loca perti-  
 „ nentibus appendiciis, videlicet octo molendinis, caeterisque  
 „ quae adhuc nominari queunt, vel nequeunt, et tamen in  
 „ eis sunt, vel fieri possunt utilitatibus, exceptis ministeria-  
 „ libus ejus hominibus Eilbehr, Randwigh, Acilia, Gela,  
 „ Doda, Hoikalfi, Airza, Famma, Hibuke, Hizule caeteris-  
 „ que mulieribus jam ad genicium ejus assumptis, non ulte-  
 „ rius assumendis.“



Immedeshusanus <sup>113)</sup>, Steinheim <sup>114)</sup> u. s. w. wurde allmählig der Inbegriff des Landes Paderborn gegründet. Die Dynastien von Büren hatten freilich ihre eigene Geschichte, so daß diese Herrschaft, welche dadurch, daß der letzte Herr von Büren im 16. Jahrhundert in den Jesuiten-Orden trat, an diesen Orden fiel, erst mit Aufhebung des gedachten Ordens vollständig ans Land Paderborn kam.

Was nun die Entwicklung der Verfassung betrifft, so sahen wir so eben, daß 1020 Freie mit Zinspflichtigkeit vorkommen. In einer Urkunde von 1231 <sup>115)</sup> findet sich Gleiches. Bertold, Edler Herr von Büren, bezeugt hier, daß sein Tochtermann Burchard »Domicellus de Hyndeneborch« dem Kloster Hardehausen die von Bertold von Büren *ratione dotis* erhaltene Güter in Syrexen et Snevelde *cum libera comitia, hominibus, sylvis etc.* für 80 Mark verkauft habe, und überträgt diese Güter »ita plene et plane, ut eorumdum honorum »*colonos et liberae conditionis homines a nobis liberos dimittententes tam in eisdem bonis et eorum appendiciis quam »hominibus jam dictis nihil juris Domini seu potestatis »nobis in aliquo vendicemus, praeter Ius Gogravie, quod »et nobis et nostris heredibus conservamus: cuius tamen »juris occasione prefatis bonis et hominibus nunquam ullo »tempore quicquam exactionis, petitionis, offensionis vel »gravaminis inferemus, nec per nostros permittemus ali- »quatenus irrogari; sed ipso jure gogravii simpliciter*

113) Schaten ad ann. 1021. p. 442. 443.; und zwar mit der Beschränkung: „Ut nec ipse Meinwercus Episcopus, nec aliquis „Successorum suorum ullam potestatem haberet, alieni suo „militi, vel extraneo, eundem comitatum in *beneficium* „dandi, sed *ministeriales* ipsius Ecclesiae, qui pro tempore „fuit, praesit praedicto Comitatu; ac de ejus utilitatibus „provideat ad restorationem constructionis ipsius Ecclesiae, „ut inde muri releventur, tecta reparentur, et quidquid „opportunum fuerit ad corporalem formam ipsius domus „Domini, ibi inde administretur.“

114) P. 481.

115) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 2. N. 89. S. 228ff.



»utentes observabimus in eo, quod juris est et consuetudinis approbate.« — In einer Urkunde von 1510 <sup>116)</sup> finden wir die freien Stühle des Stifts Paderborn verzeichnet, nämlich: »up deme Raithuse unser Stad Paderborne, to Balhorne, to Bylze, to Büren, tom Schoieler, to Hersfelle unde hinder unser Dorch Wartberge upen Tyghe, und suß andere Stole unsers Stifts Paderborn.« —

Wie sich gegen das vierzehnte Jahrhundert hin die persönlichen Verhältnisse des Volks ausgebildet hatten, geht vorzüglich aus zwei Urkunden hervor. Die eine ist von 1319 und betrifft die Errichtung des Städtchens Gerden bei dem Kloster daselbst <sup>117)</sup>. Hier sehen wir drei verschiedene Arten homines des Klosters: »Primo igitur statuimus et volumus, quod homines nostre ecclesie pertinentes et se in dicto opido recipientes, cujuscunque conditionis fuerint, vide licet *servilis conditionis*, quod proprie *Vulschult* dicitur, vel conditionis *cerocensualis*, vel si *prebendarii sive prebendarie* <sup>118)</sup> fuerint, earundem conditionum permanebunt, ita quod suas conditiones propter inhabitationem dicti opidi in melius vel pejus non mutabunt.« — Die andere Urkunde sind die Concordata statuum Patherbornensium von 1326 <sup>119)</sup>. Hier erscheinen der »Provest, de Dekan und dat Capitel unses vorsprokenes Stigthes to Paderborne, unse Dienstmanne und Borghmanne, und andere unse Hol den Brünt <sup>120)</sup>, de wonet in Herschay des vorsprokenen

116) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 2. N. 220. S. 660.

117) Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. Urk. N. 67. S. 369—372.

118) Kindlinger übersetzt dies mit „Diensthörig.“

119) Abgedruckt in *Lünig Collect. nov.* von der mittelbaren oder landsässigen Rittersch. Th. I. S. 1377., auch in *Weddigen's westphälischem Magazin*. Bd. 3. S. 425., auch in *Cosmann's histor. genealog. Magazin für den deutschen Adel* etc. Jahrg. I. Ql. 1. S. 87. ff. Das für die Dienstmannschaft ausgefertigte Exemplar findet sich in dem Archiv der Freiherrn von Brenken zu Erpernburg. —

120) Vasalli heißt es in der auf diese Urkunde sich beziehenden Urkunde des Kapitels, und fideles in der Urkunde der Ritterschaft.



»Stichtes,« und erhalten verschiedene Zusicherungen vom Bischof Bernhard V. unter andern auch §. 3. »Vortmer, Ne sulde  
 »Wi, eder unse Nakumelinge enen Bede oder enen Syfen  
 »eschen nene wyß, van Ploghen, van Hoveben, van Gude, van  
 »eghenen Lüden eder van anderen Lüden se sin  
 »watte Lüde se sin, de Heren vanme Kapitele, Denst-  
 »manne eder Borghmanne unses Stichtes.« — §. 5. »Vort-  
 »mer, Wat schuldige Lüde der Heren vanme Kapitele, der  
 »Stichte, Klostere, Denstmanne, Borghmanne un unser Manne  
 »de under uns wonet, also with also unser Stichte is ne  
 »salmen in nener unser Stede to Borgheren untsan, und  
 »wren se alrede to Borgheren untsangen un willenkomet,  
 »un verboßmet de Gläger dat de Lüde sin egen sin, also  
 »en reght un en syde des Landes is, so fall man se eme  
 »weder laten in sinen Denst ute der Stadt dar se inne wonet  
 »un to Borgheren untsangen waren.« §. 6. »Vortmer,  
 »Duemet also dat eghene Lüde, eder andere Lüde se wren we  
 »se wren der Heren vanme Kapitele, der Stichte, Klostere,  
 »Denstmanne eder der Borghmanne breken weder uns, unse  
 »Nakumelinge, weder unse Ammetlüde, eder weder unse Ghe-  
 »sinder, de sal man erst verklagen vor deme Burgerichte,  
 »dar se inne wonet un sin, des de Brücke alsulik si, dat he  
 »deme Richter to richtende sta, worde uns eder unsen Ammet-  
 »lüden da Reghtens geweigeret, dat dat wetelick un künftlick  
 »were, so moghte Wi un unse Ammetlüde de sake then vor  
 »en hogher Gerichte, dar men se to reghte then fall.«

Ueber das Recht der Wachszinsigen ist eine merkwürdige  
 — uns mit vielen andern wichtigen Notizen von Herrn Kriminaldirektor Dr. Gehren in Paderborn mitgetheilte — Urkunde  
 von 1262, welche in der Beilage 37 abgedruckt ist.

## 50.

Nur wenige freie Bauern-Güter, sowie Zins-Güter gab  
 es, vollends seit in der Meyer-Ordnung vom 23. Dezember  
 1765. §. 1. 2. eine allgemeine Vermuthung gegen Zins- und  
 für Meyer-Güter, sonderbar gnug, aufgestellt worden. Die  
 meist vorkommenden Güter waren entweder Leibeigenthums-  
 Güter oder Meyer-Güter.



1) Leibeigenthum bestand in der Ebene — in Delbrück, (siehe §. 48.) und im Amt Bofe und Neuhaus, — jenseits des Waldes, im gebirgigen Theile des Landes, bestand kein Leibeigenthum, ausgenommen in Holzhausen und Wizenheim, Besitzungen des Herrn von der Borg. Die Rechte und Verpflichtungen beider Theile waren durch Observanz festgestellt. Als inzwischen der Domprobst Affeburg zu Dsnabrück Bischof zu Paderborn — der verdienstvolle Bischof Wilhelm Anton — geworden und seine Rätthe von Dsnabrück mitgenommen hatte, erließ er am 7. November 1764 an die Regierung, Hof = Gericht, Dffizial = Gericht und Delbrücker Go = Gräfen Schürmann ein Reskript über Anwendung der Dsnabrück'schen und Ravensberg'schen Eigenthums = Ordnungen <sup>121</sup>). Diese paßten inzwischen wohl nur auf die strengen Verhältnisse zu Holzhausen und Wizenheim, veranlaßten aber, als man sie in Delbrück anwenden wollte, verschiedene Rechtsstreite mit der fürstlichen Kammer, worin das im §. 48. angeführte Urtheil vom 21. April und 16. Juli 1803 zu Gunsten der Pflichtigen erlassen. Sonstige Landes = Gesetze über die Leibeigenthums = Verhältnisse sind folgende:

- a) Verordnung wegen der Aussteuer und Brautschatz der Eigenbehörigen im Amt Neuhaus und Delbrück vom 21. März 1724 <sup>122</sup>).
- b) Edikt, wie die Eheverordnungen der Meyer = und Eigenbehörigen errichtet werden sollen, vom 21. November 1724 <sup>123</sup>).
- c) Verbot wider die Leibeigenen im Amt Neuhaus, Delbrück und Bofe, daß sie ohne Vorwissen der Beamten keine fruchtbare Bäume fällen sollen, vom 28. Februar 1725 <sup>124</sup>).

121) Bei Kunde Grundsätze des gemeinen deutschen Privat-Rechts, §. 538. Not. 118. ist in den Beilagen des zweiten Theils des gegenwärtigen Handbuchs abgedruckt.

122) Paderborn'sche Landes-Verordnungen Th. II. S. 347 — 350; ist auch in den Beilagen des zweiten Theils dieses Handbuchs abgedruckt.

123) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 351 — 353. ebenfalls Beilage des zweiten Theils d. Handb.

124) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 354, 355. und Beilage des zweiten Th. d. Handb.



- d) Verbot wider die Zerspaltung und eigenmächtige Verpfändung Eigenbehöriger und Meyerstädtischer Güter, vom 11. September 1726 <sup>125</sup>).
- e) Verordnung über die Ausführung des Aufsichtsrechts über die Leibeigenthums- und Meyer-Güter durch die Hofkammer und über die Konsens-Ertheilung bei Verschuldungen, vom 4. Jul. 1747 <sup>126</sup>).

2) Die mehren Bauern-Güter des Landes waren Meyer-Güter, oder auch Meyerstädtische genannt. Die Besitzer derselben waren persönlich frei, und nur hinsichtlich des erblichen Güterbesizes zu Leistungen verpflichtet. Im dritten Theile werden wir die Rechtsverhältnisse der Meyer-Güter überhaupt abhandeln, und bemerken hier nur noch Einiges über die betreffenden Paderbornschen Landes-Gesetze.

Die so eben unter b), d) und f) aufgeführten Landes-Gesetze sind auch für Meyerstädtische Güter erlassen. Sodann ist merkwürdig die älteste Verordnung über das Meyer-Wesen, nämlich der in der Polizei-Ordnung von 1655 enthaltene §. 28. <sup>127</sup>) welcher, eine Art von Eigenthum der Meyer anerkennend, über Theilung, Veräußerung und Kindtheile verfügt; ferner die Verordnung des Fürstbischofs Ferdinand vom 1. August 1662 über die fürstlichen Meyer-Güter <sup>128</sup>). — Eine Verordnung vom 12. Januar 1720 ist wider die Zerspaltung meyerstädtischer Gründe gerichtet <sup>129</sup>). — Am 23. Dezember 1765 erfolgte eine vollständige Meyerordnung <sup>130</sup>). —

125) Pab. Land. Verord. Th. II. S. 359, 360. und Beilage des zweiten Th. d. Hdb.

126) In den Beilagen des zweiten Theils.

127) Pab. Land. Verord. Th. I. S. 60, ist dem dritten Theile dieses Hdb. beigelegt.

128) Im Auszuge in den Pab. Land. Verord. Th. I. S. 114—117, vollständig in den Beilagen des dritten Theils d. Hdb.

129) In den Pab. Land. Verord. Th. II. S. 99, 100, und in den Beilagen des dritten Theils d. Hdb.

130) Pab. Land. Verord. Th. III. S. 254—269, und in den Beilagen des dritten Theils d. Hdb.



Der folgende Fürstbischof Franz Eyon verlangte von der Juristen-Fakultät zu Helmstädt ein Gutachten über die Rechtsfrage, ob diese Meyerordnung, welche, mit der bisherigen Gerichts-Praxis in Uebereinstimmung, ein *Dominium utile* der Meyer annimmt, zu Recht beständig sey, welche Frage die Juristen-Fakultät bejahte <sup>131)</sup>.

Im Jahr 1788 wurde eine Verordnung über die Kindtheile bei Meyer-Gütern entworfen, von den Landständen verschiedene Erinnerungen dazu vorgebracht, und beides darauf den Beamten zum Bericht übersandt. Die beabsichtigte Verordnung kam inzwischen nicht zu Stande.

Es ist ein im Ganzen ziemlich armes Land, auf dem die bedeutenden Abgaben der Meyer und Eigenbehörigen lasten. Die Armuth des Landes folgt aus dem Mangel an Verlehr, und beweist sich schon dadurch, daß ganze Landesstriche unkultivirt liegen. In den großen Strecken des Sendlfeldes von Büren bis zur Diemel — an beiden Seiten des Teutoburger Waldes bei Lippspringe, Driburg, Dringenberg, — gibt es große Felder, wo nach Belieben die nächsten Bauerschaften eine gewisse Anzahl von Morgen in Kultur nehmen und liegen lassen. Man nennt dies wilde Ländereien. Es wird davon eine Schreib- oder Meldesteuer gezahlt, d. h. der Gutsherr besichtigt jährlich, was von diesen Ländern und mit welcher Fruchtart selbe, und von wem, bestellt sind, und fordert von denselben auf Martini vom Morgen einen Scheffel der betreffenden Fruchtart als Pacht. Diese Länder sind gleichsam in gemeinschaftlichem nutzba-rem Gebrauch, werden für nichts geachtet, und man kann Tausende von Morgen für ein Drittel Thaler pro Morgen eigenthümlich erwerben. — Die Armuth des Bauernstandes kann aber nicht befremden, wenn man die hohen Kolonat-Prästationen erwägt, welche die Bauern zu entrichten haben. Es hatte:

- 1) der Fürstbischof von eigenbehörigen Höfen, Meyerstätten und Pachtländereien diesseits und Ober-Waldes jährlich einzunehmen:

131) Siehe das Responsum bei Gesenius Meierrecht. Bd. 2. Beilagen. S. 81 ff.; auch in den Beilagen des dritten Theils dieses Handbuchs.



## S c h e f f e l.

	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Haser.
	=	12422	6802	15249
2) Das Domkapitel . . . . .	682	10355	7901	20050
	682	22777	14703	35299
3) Die Klöster und niedere Geistlichkeit bezogen ebensoviel als No. 1 und 2 . . . . .	682	22777	14703	35299
4) Desgleichen zum geringsten die adlichen Gutsbesitzer . . .	682	22777	14703	35299
Summa	2046	68331	44109	105897
5) Hierzu sind noch die Kolonats-Einnahmen aus der Herrschaft Büren zu rechnen mit . . . . .	=	5283	4020	5553
Gesammtbetrag	2046	73614	48129	111450

Hierunter sind die Zehnten und besondere Pacht-Einnahmen nicht begriffen. —

## 51.

## IX. C o r b e y.

Es war im Jahr 816, als das Benediktiner-Kloster Corbeja in Frankreich ein gleichbenanntes Kloster durch Adelhard im Sollinger Walde zu Hetha bauen ließ. Da der Ort aber zu unangenehm war, wurde 822 das Kloster in die Nähe von Hörter (Huxer) verlegt <sup>132</sup>). Kaiser Ludwig der Fromme gab dem Kloster 823 den Königshof Huxer zum Weihgeschenk <sup>133</sup>). Zugleich gab er dem Kloster für die jetzigen und zukünftigen Erwerbungen, und auch für seine Homines, Freigeborne oder Leute, die Immunität <sup>134</sup>). Durch eine Urkunde von 840

132) Chronicon Corbejense (bei *Meibom* scriptor. Rer. Germ. T. I. p. 755.) De translatione Sti Viti et institutione novae Corbejae (ibid. p. 766).

133) Urkunde bei *Schaten* Annal. Pad. ad ann. 823. (p. 74, 75).

134) Urkunde bei *Schaten* p. 76. 77.: „Immunitatis — per quam „decernimus atque jubemus, ut nullus iudex publicus, vel „quilibet ex iudiciaria potestate, in Ecclesias, aut loca, vel „agros, seu reliquas possessiones memorati monasterii,



bestätigte der Kaiser diese Immunität auf die Beschwerde des Abts Warin, quod homines tam liberos quam latos, qui super terram ejusdem monasterii consistunt, in hostem ire compellant et distringere judiciario more velint <sup>135</sup>). Bei der Bestätigung Karls des Dicken 882 kommt auch der Ausdruck »tam ingenuos quam latos« vor <sup>136</sup>). In der Urkunde Kaiser Konrads I. von 913 werden die Leute des Klosters coloni et liti genannt, und den Bischöfen verboten, von den dominicalibus mansis des Klosters Zehnten zu nehmen <sup>137</sup>). Gleichen Inhalts ist die Bestätigung Kaiser Heinrichs I. von 922 <sup>138</sup>) und Kaisers Otto I. von 936 <sup>139</sup>).

Bei wenigen Ländern kann die geschichtliche Entwicklung der Verfassung so, wie in Corvey, wo so viele Urkunden vorhanden sind, verfolgt werden. Wir verweisen im Allgemeinen auf Wigands eben so gründliche als schön geschriebene unterrichtende Geschichte der gefürsteten Reichsabtei Corvey und der

„quas praesenti tempore in quibuslibet pagis et territoriis habet, vel deinceps ibidem conlatae fuerint, ad causas judiciario modo audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones vel paratas faciendas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius monasterii, tam ingenuos quam et leutos distringendos, aut ullas redhibitiones, aut illicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat, vel ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere praesumat; sed liceat memorato Abbati suisque successoribus res praedicti monasterii sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine vivere et residere; et quidquid exinde jus fisci exigere poterat, totum et ad integrum nos pro aeterna retributione ad pauperes alendos et luminaria eidem monasterio concinnanda concedimus.“

135) Bei Falke Tradit. Corbejens. p. 733. 734.

136) Falke p. 735.

137) Falke p. 736.: „Et ut a nullo episcopo de dominicalibus mansis ejusdem monasterii decimae exigantur, neque a comite vel ex qualibet judiciaria potestate coloni eorum, et liti ad justitiam faciendam aliquo banno constringantur, sed coram advocatis ejusdem loci justitiam facere cogantur.“

138) Falke p. 737.

139) Ibid. p. 738. 739.



Städte Corvey und Hörter (1ster Band 1819), wobei nur zu bedauern, daß der zweite Band noch nicht erschienen. — Merkwürdig ist insbesondere das von Falke herausgegebene Verzeichniß der Traditionen von 822 bis 1017. Häufig sind auch die Hörigen, gewöhnlich familia, auch wohl servi, litones, mancipia genannt, als Pertinenz, oder auch allein tradirt, seit den 870er Jahren sind diese Traditionen von Hörigen vorzüglich häufig<sup>140</sup>). — Auch von den Kaisern erwarb das Kloster

- 140) Gleich die erste Tradition unter dem ersten Abt Adalard (Falke p. 3. 4.) sagt: „Tradiderunt siwast et duae sorores „thanburgh et frituburgh quidquid de proprio habuerunt „in villa haribernessun in pago fleithi, unum scilicet mansum et dimidium, et servos duos.“ Ferner §. 4. (p. 7.): „Ymmadus comes tradidit quidquid habuit de proprio in „villa widisleve in pago hardego cum hominibus his nominibus ratbert, lansuit, hadubret, odilred, swanegard, lentgard, bejo, um.“ §. 9. (p. 11. 12.): „Afultus tradidit „in villa falohus quidquid ibi habuit, videlicet mansum unum cum silvis et mancipia decem, theodrad et uxor ejus „cum infantibus III, nec non maynred, wilman, solculf, alvo.“ §. 34. (p. 73. 74.): „Tradidit ricger quidquid habuit in „hersiti in hagershem, similiter in winadahus latos III et de terra quidquid habuit in eilfeshusen, latos III, et de terra quidquid habuit in fleinambeke, latum et servum unum.“ §. 120. (p. 254.): „Tradidit marcwardus colonos duos et unum mancipium ita vocitantur huno, hrodgeldus, leodles.“ §. 126. (p. 257.): „Tradidit hardo comes pro remedio animae luidolfi familias XVIII in pago bardengo.“ §. 127. (p. 259. 260.): „Tradiderunt bunico et riedae quidquid habuerunt in billurbeke et de ipsa loine quidquid hildiger habuit, tradiderunt etiam in rindiu latum nomine huilec cum sua familia et possessione, quam ipse ibi habet.“ §. 138. (p. 268.): „Tradidit arnuif quidquid habuit in billurbeki, tam in terris et silvis, pascuis aquarumque decursibus quam etiam latos itidem incolentes.“ §. 143. (p. 272.): „Tradidit folclog mansum dominicatum cum omnibus ad eum pertinentibus in pago marstem in villa nuncupante sohaureder.“ §. 149.: „Tradidit hadwy — quidquid habuit in weredun et in upweredun et in beverungun cum omnibus pertinentiis eorum, id est cum terris cultis et incultis, silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, exitibus et regressibus, nec non et mancipiis utriusque sexus



noch manches; Kaiser Ludwig der Fromme z. B. gab demselben 845: 11 mansa im Gau hemli <sup>241</sup>), ferner im Gau Guottinga

„*ad eadem loca pertinentibus.*“ §. 159. (p. 286.): „Tradidit  
 „Osdag quidquid habuit in lengi in loco qui dicitur oster-  
 „holl, mansum unum cum medietate familiae et omnibus  
 „appendiciis.“ §. 188. (p. 328.): „Tradidit fritherie in  
 „derlingi in villa lawingi colonum unum.“ §. 189. (p. 349.):  
 „Tradidit wracheri pro remedio animae patris sui in villa  
 „quae dicitur homa, familiam unam cum terra quam deseruit,  
 „et in livithi quidquid ipse bernharius possedit de terra  
 „cum familia una.“ §. 213. (p. 364.): „Tradidit walade-  
 „ricus in loco, qui dicitur bodriki, quidquid habuit, nec  
 „non in aliis locis, ut inter omnia sint familiae XII cum ter-  
 „ritoriis adjacentibus.“ §. 229. (p. 415. 416.): „Tradidit  
 „ragenberi in apoldrum latos III cum familiis et terris, in  
 „foanrederi latum unum cum familia et terris, in obbloke-  
 „storpe latum unum cum familia et terris, in podto latum  
 „unum cum familia et terris.“ §. 242. (p. 488.): „Tradidit  
 „bodo in medriki et in hucxori mansos quatuor cum omni-  
 „bus ad eosdem pertinentibus atque homines III latos ita  
 „vocitatos hildiger cum uxore et liberis, alfsuad cum uxore  
 „et liberis, unico cum uxore et liberis, bodo cum uxore et libe-  
 „ris, et servum, nomine engilfried, cum uxore et liberis.“  
 §. 250. (p. 493.): „Tradidit abbi pro fratre suo haruth  
 „mansum medium in weghollithi et duos homines, unum  
 „litum et unum servum.“ §. 261. (p. 503.): „Tradidit buccu  
 „mansum unum in loarun et habet mancipia latos hos anno,  
 „marclif, gerlif, ricewini, adolwini, affaui, redwi, ansmod,  
 „hrodborg, sassin; isti vero sunt, qui medietatem operis  
 „facere debent, liudradus, thiadradas.“ §. 266. (p. 506.):  
 „Tradidit goddefrit pro uxore sua girminburg L mancipia  
 „et duos jurnales et L agros in frithunnardeshus.“ §. 285.  
 (p. 523.): „Tradidit gerulf in bisinisburg unum mansum  
 „et VI mancipia servilla et quicquid habuit illie.“ §. 361.  
 (p. 577—579.): „— Tradidit — hovas XXXX, mancipia  
 „LVIII et in villis loco XXXI.“ §. 450. (p. 692.): „Tra-  
 „didit — in loco holtushus XVIII jugera, uniusque familiae  
 „sessionis locum.“ — Der Leser wird diese weitläufige Note  
 verzeihen, erwägend, wie wichtig es sey, die verschiedenen  
 Ausdrücke jener Zeit für das Hörigkeit-Verhältniß genau zu  
 kennen.

141) Urkunde bei Schaten ad ann. 845. p. 132.



einen Haupthof Amplibi mit zwanzig dahin gehörigen Nebenhöfen <sup>142</sup>). —

Das Stift kam nun auf dem Wege, wie so manche andere, zur Landeshoheit; der Abt umgab sich mit Vasallen und Ministerialen <sup>143</sup>), und wurde so ein Herrscher, wie andere. — Was die Einkünfte von den erworbenen Gütern betrifft, so sind darüber mehrere alte Verzeichnisse vorhanden, erstlich nämlich das Registrum des Abts Sarracho, der in den Jahren 1053 bis 1071 regirte <sup>144</sup>), zum anderen ein vom Abt Erkenbert, der von 1106 bis 1128 den Stab führte, hinterlassenes Verzeichniß <sup>145</sup>), endlich das Verzeichniß über die Corveyschen Einkünfte aus dem Nord- und Sudlande, zc. vom Abt Wedekind 1185 — 1205 <sup>146</sup>). — Diese Güter wurden anfänglich durch Villici (Meyer) verwaltet, bis das Stift, die Erblichkeit dieser Stellen besüchtend, die Verwaltung durch Schulden einführte <sup>147</sup>). Ueber diese Verhältnisse, sowie überhaupt über die Stellung der Litonen werden hier zugleich die unten zu benutzenden Urkunden de villa Haversforde von 1176 <sup>148</sup>) und de servitio Litonum von 1225 <sup>149</sup>) angeführt.

142) Schaten p. 133.: „Mansum dominicatum cum casis et reli-  
„quis aedificiis, cum aliis mansis viginti ibidem aspicientibus  
„ac deservientibus.“

143) Vergleiche darüber überhaupt Wigands Geschichte, insbesondere auch II. Abtheilung. S. 59. ff.

144) S. das Registrum bei Falke als Zugabe zu den Tradit. Von diesem 749 Nummern starken Verzeichniß habe ich die ersten 20 Nummern in der Beilage 38 abdrucken lassen.

145) Bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. N. 19. S. 119. ff. Die §§. 1 bis 18 sind in den Beilagen 39 abgedruckt.

146) Bei Kindlinger a. a. D. N. 36. S. 221. ff., in der Beilage 40 abgedruckt.

147) Siehe das Nähere bei Wigand Geschichte von Corvey. Abth. 2. S. 87. ff.

148) S. Wigand S. 225. Kindlinger Hörigkeit S. 243. Hier in der Beilage 41 mitgetheilt.

149) Wigand S. 233. Kindlinger S. 262. Hier in der Beilage 42.



Die Hörigkeit hatte im Allgemeinen drei Klassen, erstlich die der Ministerialen im eminenteren Sinn, welche sich bald in den Stand der Ritter aufschwungen, zum anderen die Litonen, Laten, auch familia genannt, wie sie in den Traditionen — siehe Note 140. — so häufig vorkommen, endlich die servi, mancipia servilia. Die Altarhörigkeit kam hinzu, indem sowohl Mancipien zu Cerocensualen erhoben wurden <sup>150</sup>), als auch Freie sich zu Wachsziinsigen machten <sup>151</sup>). — Die Knechtschaft erlosch allmählig, und war am Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr bekannt <sup>152</sup>). — Das Litonenwesen ist auch mit der Zeit erloschen, und es sind dingliche Zins- sowie die Meyer-Guts-Verhältnisse an die Stelle getreten.

Außer den alten Ministerialen, welche den Landesadel bilden, und den Stadtbürgern theilte sich die Corveyer Bevölkerung, der Bauernstand, in freie Landsassen, was sie von Alters geblieben <sup>153</sup>), und Meyer, welche ihr Gut zwar erblich, aber doch vom Gutsherrn abgeleitet, besitzen, und ferner in Bauern ein, die ihr Gut zu Erbpachteln besitzen, zuletzt aber in solch-, die nur eine Belibzuchtung nach Leibzuchtrecht am Gute haben <sup>154</sup>). — Besondere Gesetze sind über diese Verhältnisse nicht vorhanden; Verträge und Observanzen, sowie die Natur der Sache, geben

150) S. Urkund. von 1146—1160 bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. urk. N. 28. S. 179. Hier in der Beilage 43. S. auch noch Urkunde bei Wigand S. 230. Hier in der Beilage 44.

151) Dasselbst N. 30. S. 189. Urkunde von 1150—1166. Hier in der Beilage 45.

152) Wigand S. 106.: „Im Ganzen waren die Geistlichen gegen „ihre Hörigen überhaupt milde, besonders aber unser Stift, „und da die Kirchenvögte hier nicht wie anderwärts die Unter- „gebenen drücken konnten, der vorschreitenden Macht der Willkür „aber zeitig Einhalt gethan wurde, so verbesserte sich ihr Zu- „stand immer mehr, und selbst die Knechte und Mancipien „sanken nicht zur Leibeigenschaft herab, wie anderwärts, son- „dern verschwanden gänzlich, und es ist am Ende des Jahr- „hunderts nur noch von Litonen die Rede.“

153) Wigand S. 82. 83.

154) Wigand im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. Heft 4. S. 65.



die Entscheidung. Vorläufig machen wir auf Wigands, in der Note 154 angeführte, Abhandlung über die Entstehung der Meyer-Güter im Stift Corvey und ihre Erbllichkeit, aufmerksam.

52.

## X. Ravensberg.

Hermann von Calverla I. ist der gewisse erste Stammvater der Grafen von Ravensberg, indem alles frühere ungewiß ist. Er starb im zwölften Jahrhundert. Seine Enkel Otto und Heinrich (1141. 1158.) führen zuerst die Namen der Grafen von Ravensberg <sup>155</sup>). Durch die Erbtöchter Margaretha kam 1346 die Grafschaft an das Bergische Haus, und mit dem Erlöschen des Cleve-Bergischen Hauses 1609 trat Brandenburg in den Besitz von Ravensberg <sup>156</sup>).

Die Grafschaft Ravensberg ist aus einzelnen Erwerbungen zusammengewachsen, wie sich aus der Ausgleichung zwischen den Brüdern Grafen Otto und Ludwig von Ravensberg von 1226 ergibt <sup>157</sup>). Graf Ludwig erhielt zu der Burg Ravensberg die Vogtei zu Burchorst — mit Ausnahme einiger Gegenstände; — die Kirche zu Rysenbecke und alles was zu ihr gehört, und die Vogtei über dieselbe; die Vogtei zu Wettern und alles dazu Gehörige; zwei bei Ravensberg gelegene Grafschaften diesseits und jenseits des Osnyng <sup>158</sup>), ferner zwei Zehnten, in Barghen den einen und den anderen in Bavenhem; ferner ganz Bielefeld, und alles was dazu von Neubruchszehnten und sonst gehört, und das Haus Halberynchusen; den Hof (iuria) Rothen, und den Hof Burglo und alles dazu Gehörige. Diejenigen, welche mynlütke Lude genannt werden und nach Ravensberg zu dienen gewohnt sind, sollen, sie mögen wohnen, wo sie wollen, dem

155) S. überhaupt Lamey diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg. 1779.

156) Webbigen historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg Bd. 1. S. 13. 27.

157) Bei Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 44. S. 160 — 162.

158) „Dua cometias adjacentes Ravensberghe unam videlicet „in una parte Osnyngi et aliam in altera.“



Graf Ludwig dienen, die aber nach Blotho zu dienen gewohnt, sollen dort bleiben, so wie es auch mit den nach Brysenberg und Bechte dienenden eynlütken Lüden zu halten. Die aber, welche Zins geben, indem sie zu den Alloden oder Höfen dienen, sollen den Herrn bleiben, denen die Alloden gehören <sup>159</sup>). Alle Friesen, welche in den Graffschaften Graf Ludwigs wohnen, soll dieser haben, die anderen soll Graf Otto haben <sup>160</sup>). — Graf Otto sollte die Burg Blotho haben, die Güter in Wolmarinchen und alles, was dazu gehört; und folgende zwei Bestandtheile der Vogtei Burghorft, Langenholte und zwei Häuser in Beken nämlich, und die Vogtei über die Meyerei (villicatio) Wolbrachtingen und alles dazu Gehörige. Was im übrigen noch nicht getheilt war, sollte noch getheilt werden, so daß Graf Ludwig theilte, und Otto wählte. Eben so sollte es mit den noch nicht getheilten Ministerialen gehalten werden.

In einer Urkunde von 1231 kommen die Litonen vor. Bischof Wilbrand von Utrecht überläßt seinem Schwager Grafen Otto von Ravensberg die in seinem Lande sich aufhaltenden Litonen der Kirche zu Utrecht zu Lehn, solange sie sich dort aufhalten würden <sup>161</sup>).

Uebrigens war die alte Verfassung von Ravensberg im Wesentlichen dieselbe, wie überhaupt in Westphalen. Vogteien, Litonen, Zinspflichtige, Ministerialen haben wir so eben urkundlich gesehen. Auch die alten Gerichte kommen vor. 1242 überläßt der Graf Gerbert von Stoltenbrok dem Graf Otto von Ra-

159) „Sed illi, qui censum dant, serviendo allodiis et curiis, „maneant dominis, quorum sunt allodia.“

160) „Omnes illi Fryfones qui manserint in cometiis comitis „Ludovici, illos habebit, reliquos omnes habebit comes „Otto, qui veniunt de sua frisia ab alia parte.“ Wie die Friesen dahin kommen, dies zu untersuchen, muß ich den Ravensbergischen Geschichtforschern überlassen.

161) Bei Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 64. S. 167. 168.: „Litones ecclesiae nostrae in terra ipsius com- „morantes, quam diu ibidem manserint in feodo etc.“ Auch in Kindlingers Geschichte der Horigkeit Urk. N. 23. S. 267.



vensberg die curtis Boklo vor dem Freyding <sup>162</sup>). 1396 bezeugt der »Johann van Borchusen van Genaden des Rykes »Bryegreve der Herscap van Ravensberge,« daß an einem gegelten Gerichte zu Bielefeld »Hinrich van Hepen, Kunnike zyn »echte Husvrouwe und Elfike, Kunnike und Hilleke ere echten »Kinder verkopt haben an Hermannepe van Hoygind und zinen »Breedem — zind Bryen der Herscap van Ravensberge — »ere vrye Erbe — barvetenhus in den Kerspele van Lodere, »und eyne Hove de Schoppeskote vrye Ghunt der Herscap »vorg. — Df ys utgesproken unses Heren Recht van Ravensberg, an dussen vorg. Erve <sup>163</sup>).«

Das Litonen-Verhältniß hat in Ravensberg nicht eine so freundliche Wendung genommen, wie in Corvey. Meist hat sich dasselbe als Eigenbehörigkeit gestaltet. In einer Urkunde von 1320 erkennt Graf Otto von Ravensberg und die Stadt Bielefeld das Recht des Klosters Mariensfeld auf den Sterbfall seiner in Bielefeld wohnenden Leute an, mit alleiniger Ausnahme des Hergeweddes und der Gerade <sup>164</sup>). Eine gleiche Urkunde wurde 1343 von Graf Bernhard für das Kloster Herzebroß

162) Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 67. S. 172. 173.: „Coram iudicio, quod in vulgari dicitur Vrydynch.“

163) Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 2. Urk. N. 189. S. 529.

164) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 68. S. 372. 373.: „Ut homines quosque ecclesie sue pertinentes, in Bilefeld oppidum nostrum se transferentes inibi commorantes vel servientes seu quocunque venientes infra annum et diem a tempore sue defunctionis in bonis suis tam mobilibus quam immobilibus liberi possint hereditare omni tempore in futurum, sive sint viri sive femine, conjugate vel non conjugate, et omni tempore vite sue vendere sive perimtare secundum jus ecclesie sue et consuetudinem; tamen citra exvias, que vulgo Gerahde vel Hergewedde nuncupantur, in oppido nostro Bilefeldensi predicto antiquitus observatas nolumus variari, nec illa debeat a clastro supradicto quoquo modo virtute hujusmodi indulti in aliud commutari: hac etiam adjecta conditione, ut domos ac agros, si quos habent vel habere contingit, infra annum et diem, ut dictum est, homines tales a die de-



ausgestellt, worin ausdrücklich Litonen und Eigenbehörige als gleichbedeutend vorkommen <sup>165</sup>).

Eine eigene Verfassung hatte Stadt und Stift Herford. Beide waren früher reichsunmittelbar. Der Erzbischof von Köln hatte früher die Vogtei. In dieser Eigenschaft bestätigte Erzbischof Heinrich (1226 — 1238) der Stadt ihre alten von den Kaisern erhaltenen Rechte, z. B., daß der Vogt nur das von den Schöffen zu Recht Gefundene aussprechen dürfe, daß die Schöffen sich durch Wahl unter ihren Mitbürgern ergänzen. Hierbei wurde auch bestimmt, daß, wer einen Bürger als seinen Eigenen verfolgen wolle, dieses nur vor dem Vogt unter Königs Banne könne <sup>166</sup>). Zugleich wurden 1281 bei der Bestätigung dieser Freiheiten durch Erzbischof Sifrid den Ministerialen,

„functionis sue religiosi viri prelibati per se vel per alios  
 „vendant, cui voluerint, intra vel extra Bilsfelde, quia per  
 „se talia nolumus ipsos indistracta possidere.“

165) Kindlinger Hörigkeit N. 91. S. 431. 432.: „*Litonibus sive*  
 „*hominibus, jure servili seu proprietatis ad predictum monas-*  
 „*terium spectantibus gratiam talem, quam perpetuo durari*  
 „*et permanere a nostris successoribus inconvulsam volu-*  
 „*mus et inviolatam, quodvide licet ipsi in oppido nostro*  
 „*Bileveldensi moraturi, poterunt gaudere et perfrui eo*  
 „*jure, quod alii oppidani nostri in ipso gaudent et per-*  
 „*fruuntur: ea tamen conditione, quod quicquid de bonis*  
 „*hereditariis tam mobilibus quam immobilibus predicti*  
 „*homines post se reliquerint, illud integraliter et ex toto*  
 „*monasterium prefatum, tanquam de aliis ipsius monasterii*  
 „*litonibus licite percipiat sive tollat, bona tamen immobilia*  
 „*infra annum oppidanis nostris predictis vendendo; nobis*  
 „*vero Herwardiis, et cometistae, que pro tempore fuerit,*  
 „*exuviis, que gerade vulgariter dicuntur, salvis permanen-*  
 „*tibus, in quibus prenotato monasterio nullam per pre-*  
 „*sentia tollendi penitus concedimus facultatem.“*

166) Kindlinger Hörigkeit Urf. N. 22. S. 264.: „*Quod si quis*  
 „*aliquem prenominatę civitatis civem repetendum duxerit*  
 „*tanquam Proprium suum, coram nullo jus suum peterit*  
 „*prosequi et consequi, nisi coram advocato a nobis con-*  
 „*stituto et sub hanno, qui vulgariter hannus Regis appel-*  
 „*latur.“*



Zinspflichtigen und Kemmerlingen des Stifts die bisherigen Rechte bestätigt <sup>167</sup>). — Am 20. Mai 1547 nahm das Stift Herford — in Erwägung, daß es bisher beim Herzog Wilhelm zu Jülich sonderlichen Beistand gefunden, derselbe auch ohnedem das Go-Gericht und viel andere Hocheit und Gerechtigkeit in der Stadt gehabt, und auch das Stift und Stadt Herford im Bezirk der Graffschaft Ravensberg gelegen, also daß Niemand das Stift besser als der Herzog beschützen könne, auch dasjenige, so das Stift in dem folgenden Vertrage dem Herzog überlassen, dem Stift wenig genukt, sondern dasselbe viel Unkosten, Mühe und Arbeit darauf wenden müssen — zum Erbvogt und Erbschirmherrn an. Dem Stift ward bewilligt, daß, im Fall »die Meyern und andere Eigenleute,« sie seyen binnen der Hervorder Landwehre oder sonst in der Graffschaft Ravensberg gefessen, dem Stift gehörig, ihre Pacht und Renten nicht bezahlten, und sonst ungehorsam befunden würden, das Stift dieselben in Weisem des Herzoglichen Befehlshabers oder Voigts eines jeden Orts, wo die ungehorsamen Bezahler wohnhaft wären, durch seine Voigte pfänden und lösen lassen, wie solches bei denen von der Ritterschaft des Orts gebräuchlich. Und da die Abtissin ein Lehn-Herr über etliche Lehne-Pacht-Güter, die binnen und außen Hervord gelegen sind, ist, soll sie dieser Güter Lehnherr bleiben. Auch sollte der Herzog daran seyn und verschaffen, daß die Geislichen ihre Güter, Kämpfe, Wiesen, Holzgewächse, sädige Aecker und dergleichen, wie es Namen haben mag, selbst sollen mögen gebrauchen, diesem oder jenem verpachten, von Jahren zu Jahren, nach ihrem meisten Nutzen, ungehindert von Jemand, doch ausgeschieden, was sie jetzt erblich verpachtet hätten, oder mit Recht und Billigkeit nicht ab seyn könnten <sup>168</sup>).

167) Kindlinger S. 266.: „Quod ministeriales ceu censuales  
„ et homines, qui vulgariter Kemmerling dicuntur, ad ipsam  
„ ecclesiam Herfordensem pertinentes, utantur et gaudent  
„ omni jure et libertate, quibus hactenus ab antiquo gavisi  
„ sunt, et maneant in eisdem.“

168) Urkunde bei *Teschemacher Annal. Cod. Diplom.* p. 235. 236.  
Auch in *Weddigens Ravensberg, Gesch.* Bd. 2. S. 183—188.



Die Ravensberg'schen Bauern theilen sich nun folgendergestalt ab.

1. Herrenfreie Bauern.

Diese besitzen ihr Eigenthum als Mode, sind weder für ihre Person noch für ihre Stelle eines Anderen Eigenthum unterworfen, tragen aber zu den öffentlichen Lasten bei. Es finden sich dieser in allen Aemtern der Grafschaft, obgleich sie übrigens der Zahl nach unter die Ausnahme gehören. Dadurch, daß sie zu den öffentlichen Lasten beitrugen, unterschieden sie sich von den ablichfreien Gütern, deren Besitzer als frühere Ministerialen, und dadurch zur Landstandschast gelangt, die alte Freiheit — Freiritter, Freigut — beibehalten hatten.

Obgleich man nicht nachgeben kann, daß die freien Bauerngüter aus der Eigenbehörigkeit entstanden, da sogar schon im 14. Jahrhundert solche freie Güter der Grafschaft Ravensberg vorkommen <sup>169)</sup>, so bestand rücksichtlich der Erbfolge in diese Güter doch ein Gemisch von Grundsätzen, die bald auf reines Modium, bald auf Eigenbehörigkeit schließen ließen, oder vielmehr auf ein beiden Arten von Gütern gemeinschaftliches älteres Bauernrecht, dessen Grundlage die nicht statthafte Zersplitterung der Bauerngüter war. Das Nähere gehört in den dritten Theil.

2. Freie Hägen oder Hagenfreie.

Die Hagenfreien Bauern finden sich vorzüglich in den Bauerschaften Sandhagen, Steinhagen, Hellershagen, Brokhagen, Borghagen, Rodenhagen, Greuinghagen und Neuenhagen. Sie unterscheiden sich von den Eigenbehörigen vorzüglich darin, daß sie nur der Kurmode, nicht aber der strengen Erbtheilung unterworfen sind, und eine eigene Gemeinde bilden. Auf dem jährlichen Hagenbier, wobei es ein frohes Mahl gab, wurden ihnen ihre Rechte nach altem Brauch durch den Hagenrichter vorgelesen. Das Nähere gehört zum zweiten Theile, wo auch das Weisthum über die fürstlichen Häger von 1541, und wegen der gutscherr-

169) Siehe die im vorigen §. angeführte Urkunde von 1396.



lichen Häger das Zeugniß des Amtmanns Consbrug zu Gid-  
denhausen vom 10. Mai 1692 beizulegen.

### 3. Hausgenossen.

Die Hausgenossen finden sich in der Gegend von Enger, und theilen sich in die zum Nordhof, und die zum Südhof gehörigen, welcher letztere Hof inzwischen schon früher eingegangen. An St. Remigii Tage ward den Hausgenossen auf dem Nordhose ein Hausgenossengericht gehalten, dabei die wechselseitigen Rechte und Befugnisse erneuert, und die betreffenden Streitigkeiten, insbesondere in Betreff der Erbtheilungen, Heergewette und Gerade von den Genossen entschieden. — Im zweiten Theile folgt das Nähere nebst den Fragen und Antworten, die jährlich am Remigiustage geschahen. —

### 4. Eigenbehörige.

Der größte Theil der Bauerngüter steht im Eigenbehörigkeits-Verbande. Die desfalligen geschlichen, in Ermangelung besonderer Gewohnheiten oder Verträge entscheidenden, Bestimmungen sind folgende:

- a) Schon 1585 entfianden Verhandlungen über das von der Ritterschaft angesprochene Recht zur Einkerberung und Pfändung ihrer Eigenbehörigen, und führten zu der dem zweiten Theile beigelegten Herzoglichen Verordnung vom 7. Februar 1590. Eine weitere Verordnung — ebenfalls, so wie die folgend angeführten Verordnungen dem zweiten Theile beigelegt — erließ Churfürst Friedrich Wilhelm im Ravensbergischen Landtags = Abschiede vom 16. November 1654.
- b) Am 29. November 1654 erließ der Churfürst an die Go-Gerichte zu Bielefeld, Versmold und Herford eine Verordnung über die Nicht-Verwandlung der Natural-Prästationen in Geld durch Verjährung.
- c) Ueber den Mißbrauch, die Eigenbehörigen bloß zum Schein und zum Betrug der mit unbewilligten Forderungen versehenen Gläubiger von der Stätte zu entsetzen und nachher wieder darauf zu setzen, ward vom Churfürsten am 19. März 1658 eine Verordnung erlassen.



d) Am 8. November 1669 erschien die erste Ravensbergische Eigenthumsordnung. Die Stände hatten nämlich dem Churfürsten vorgetragen, daß es mit den Aeußerungs- und anderen aus dem Eigenthum entstehenden Rechtsstreiten an den Gerichten verschieden und zuweilen langsam daher gehe, und zwar darum, weil die Eigenthums-Sachen in bloßer Observanz bestünden, die vorkommenden Beweise beschwerlich und nichts gewisses obhanden wäre, wornach man bei den Aeußerungen und andern sich ereignenden Fällen im Urtheilen sich richten könnte, daher dann bald sonst, bald anders, nachdem es an jedem Ort oder Gericht von den Partheien aus der Observanz bewiesen werden könne, gesprochen, auch wohl gar die Akten an fremde Rechtsgelehrte und Universitäten, welche des Eigenthums nicht eben erfahren, zu Abfassung eines Urtheils verschickt, und diese Urtheile zum merklichen Nachtheil des fiscus und anderer Guts- und Eigenthumsherrn verkündet worden. Die Stände baten sonach den Churfürsten um gnädigste Remedirung und nachdrückliche Verordnung, und der Churfürst befürchtete, daß der Eigenthum und dessen Gebrauch bei so gestalten Sachen hinsüro in Konfusion oder gar in Abgang gerathen, und nicht weniger dem Fiskus als anderen Eigenthumsherrn ein Praejudicium zuwachsen dürfte, weshalb daher die Eigenthumsordnung erlassen worden. Sie enthielt sieben Kapitel:

- I. Von Succession der Eigenbehörigen, Erbtheilung der Guts herrn, und von Wechselln.
- II. Von den Leibzuchten.
- III. Von Spann- und Leibdiensten.
- IV. Die Ursachen, warum ein Eigenthumsherr zum Aeußerungsprozeß schreiten kann.
- V. Wie in den Aeußerungssachen zu procediren.
- VI. Was sonstn bei Abfassung der Diskussionsurtheil und bei andern vorkommenden streitigen Casibus zu beobachten und wie selbige zu decidiren.
- VII. Von Zehenden.



Die oben unter b, c angeführten Verordnungen waren der Eigenthumsordnung beigelegt.

- e) In der Dorfordnung vom 16. Dezember 1702 und in einem sich darauf beziehenden Erlasse vom 5. März 1708 bestimmte König Friedrich I., daß er die Leibeigenschaft in allen seinen Landen aufheben, und diese seine Königliche Absicht auch in der Graffschaft Ravensberg ausführen wolle. Der König erklärte, daß er geneigt sey, einen jeden, welcher bisher mit Leibeigenthum verhaftet gewesen, er sey Meyer, Voll- und Halbspanner oder Kötter, vom Leibeigenthum zu entlassen, dergestalt, daß sie und ihre Nachfolger nicht mehr geerbttheilt, noch einiger Sterbfall, es sey nach vollem Eigenthums-, Hagen- oder Hausgenossen-Rechte, gezogen, noch weitere Freikäufe nothwendig, oder noch Zwangsdienste verrichtet werden sollten. Nur sollte der Eigenbehörige eine sichere Summe Geldes für den Freikauf, und jährlich zur Urkunde der erlangten Freiheit ein Leidliches zahlen <sup>270</sup>). — Eigene Kommissarien unterhandelten mit

- 170) Meinders war gegen diese Ansicht. In seinem tractatus historico-politico-juridicus, de origine progressu, natura ac moderno statu nobilitatis et servitutis in Westphalia p. 21—33 sucht er auszuführen: Nicht alles, was gehässig sey, könne im Staate gleich abgeschafft werden. Die Henker seyen auch sehr gehässig, und müßten also auch abgeschafft werden! Man möge nur den Mißbrauch aufheben. Die Freiheit des Naturrechts gelte nur von dem, menschlichen Handlungen vorhergehenden Naturrechte; es sey nämlich keiner von Natur ein Sklave, habe aber nicht das Recht, keiner zu werden. Nicht alles, was des Königs würdig und ruhmvoll sey, sey dem Volke und dem Staate nützlich und heilsam. Der Name Freiheit sey ein leerer Schatten, wie Grotius gesagt. Alle Unterthanen seyen ja in Wahrheit servi, wie Thomajus gesagt. Das Kriegsrecht sey ja nicht gegen das Naturrecht, also, um so weniger die Sklaverei. Dem Naturrecht widerspreite es nicht, daß der an sich freie Mensch durch eine eigene Handlung, nämlich Vertrag, Verbrechen, Kriegsrecht, Sklave werde. Das alte Testament kenne allerdings Knechtschaft. Die Apostel und alte Canones rathen ja den Knechten, sich nicht ihren Herren zu entziehen. Die Sklaverei sey sehr alt, und nachdem sie 400 Jahre geruht, jest wieder in Amerika eingeführt.



den Bauern, und die Domaniabauern sind seit jener Zeit rücksichtlich der früher zufälligen Abgaben fixirt. Lange Jahre hat man zwar auch Entwürfe zur Fixirung der zufälligen Abgaben der Privat-Bauern im Minden- und Ravensberg'schen, oder Aufhebung des Leibeigenthums gemacht, allein bis zum Kriege von 1806 war man damit nicht fertig geworden.

- f) Unterm 26. November 1741 wurde vom König Friedrich-II. — in Betrachtung, daß im Fürstenthum Minden viele unnöthige Streitigkeiten daher entstanden, daß bisher noch keine gewisse, nach den daselbst hergebrachten Landesrechten und Gewohnheiten eingerichtete Eigenthumsordnung eingeführt, und daher der Beweis thum nicht allein aus der Ravensberg'schen Eigenthumsordnung genommen und über diese öfters ungebührliche Auslegung gemacht, sondern auch vieles öftmal aus unbekanntem Landesrechten und Gewohnheiten nachgesucht, und dadurch die Gerichte öftmal zu konträren und theils unbilligen Urtheilen veranlaßt worden, daß daher der König aus landesväterlicher Fürsorge bewogen worden, zu Abstellung weiterer schädlichen Unordnungen eine neue Eigenthumsordnung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg durch die Kriegs- und Domainen-Kammer nach vorheriger Kommunikation mit

---

Und wenn sie gleich den jetzigen gebildeten Sitten nicht mehr angemessen scheine, so gebe es doch auch entgegengesetzte Sitten. Und jene civilisirte, auf Freiheit stolzende Völker Gallien, Belgien und Holland werden ja mehr von Abgaben, als Deutschland und Westphalen, gedrückt und erlaben sich nur an einem sehr eitlem Freiheitschatten. Die Fürsten seyen durch falsche Ansichten der Theologen bestimmt. Die Bauern haben auch kein Geld, den Freikauf zu bezahlen, und werden also in die neue Herrschaft der Gläubiger gerathen. Besser sey es daher, die gewohnte und gemäßigte Knechtschaft beizubehalten, was ja auch keine eigentliche servitus sey. — *J. H. Boehmer de libertate imperfecta rusticorum in Germania* p. 34. glaubt inzwischen, daß Meinders nimis jejune geurtheilt habe, und sein Mißvergnügen dadurch veranlaßt sey, daß er vor Erlassung des Gesetzes anderer Meinung gewesen. —



Prälaten und Ritterschaft besagten Fürstenthums und Grafschaft projektiren lassen, und darauf alle dabei vorgekommene Umstände betrachtet, auch alles nach Beschaffenheit dieser Provinzen und der Billigkeit Rechten auch rechtmäßigen Gewohnheiten gemäß eingerichtet worden — die neue Eigenthumsordnung für Minden und Ravensberg als eine Richtschnur und Landesgesetz vorgeschrieben, und sich darnach eigentlich zu achten Allen aufgegeben. — Die vorige Eigenthumsordnung hatte 7 Kapitel, die gegenwärtige neue 18.

I. Von dem Eigenthumsrecht an sich selbst.

II. Von denen Personen des Eigenthumsherrn und Eigenbehörigen.

III. Von eigenbehörigen Gütern und deren Pertinenzien.

IV. Vom Beweisthum des Eigenthums.

V. Von denen Eigenthumsherrlichen juribus, in specie Spann- und Handdiensten.

VI. Von jährigen Pächten, Zinsen und andern Praestandis.

VII. Von Weinkäufen.

VIII. Von Sterbefällen und Beerbtheilungen.

IX. Von andern Eigenthumsherrlichen juribus und praestandis.

X. Von Kontrakten, und andern Administrationen derer Eigenbehörigen.

XI. Von Succession der Eigenbehörigen.

XII. Von Leibzuchten.

XIII. Von denen rechtlichen Mitteln und Befugnissen, durch welche das Eigenthum und dessen Recht konserviret wird.

XIV. Von der Freilassung und denen Freibriefen.

XV. Von Verjährung des Eigenthums.

XVI. Von Abäußerung und deren Ursachen.

XVII. Von dem Abäußerungsprozeß.

XVIII. Beschluß und Vorbehalt.

5. Meyerstädtische Güter.

Es gab auch verschiedene meyerstädtische Güter im Ravensbergischen. Bei mehreren läßt sich zwar ihre Entstehung aus



dem Leibeigenthum geschichtlich nachweisen, ob sich diese Meinung aber allgemein aufstellen lasse, ist schon am Schluß des 18. Jahrhunderts der Gegenstand einer Streitfrage gewesen. Die Ravensberg'sche Amtskammer hatte beim Churfürsten am 20. Juli 1699 auf Erlassung einer *Sanctio perpetua pragmatica* rücksichtlich der Churfürstlichen erbmeyerstädtischen Güter angetragen, und im Entwurfe derselben den Satz allgemein aufgestellt, daß die erbmeyerstädtische Gerechtigkeit aus dem Eigenthum ursprünglich entstanden, dieser Ansicht gemäß auch die Eigenthumsordnung im allgemeinen — mit Ausschluß der auf die persönliche Unfreiheit sich beziehenden Bestimmungen — auf die Meyer Güter für anwendbar erklärt. Es erhob sich aber der Fiskal Advokat Pott gegen diese Theorie, und bewirkte, daß in der hierauf am 15. Juni 1705 wirklich erlassenen *Sanctio pragmatica* wegen der erb-meyerstädtischen Güter in der Grafschaft Ravensberg jene Ableitung der Meyer-Güter aus dem Leibeigenthum durch ein »mehrentheils« beschränkt, und die mehrsten auf die Hypothese des leibeigenthümlichen Ursprungs gegründet gewesenen Bestimmungen des Entwurfs weggelassen wurden. Das Nähere ergibt sich aus der Vergleichung des beim dritten Theile mitgetheilten Entwurfs der *sanct. pragm.* und des Pott'schen Gutachtens mit der *sanct. pragm.* selbst. — Ueber die übrigen Meyer-Güter fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen, da die *Sanctio pragmatica* nur von den Meyer-Gütern, deren Gutsherr der Fiskus, spricht. —

54.

## XI. M i n d e n.

Nach der Mindenschen Chronik hat Carl der Große den Mindenschen Bischofsitz gestiftet <sup>171</sup>). Das erste Kaiserliche

<sup>171</sup>) *Chronicon Mindense*, apud Meibom. *Rer. Germ. scriptor.* P. I. p. 550 sqq. Die schöne Lage Mindens wird in diesem *Chronicon* besungen:

Locum istum adit  
Firmum bene et vallatum,  
Singularem et fundatum



Privileg findet sich von Kaiser Otto I. von 961 <sup>172</sup>). Der Kaiser gibt hier der Kirche die gewöhnliche Immunität mit den Einkünften des Fiskus, nimmt aber zugleich gewisse Leute der Kirche, welche ihren famulatus ausmachen und auf Sächsisch Malman heißen, in den Schutz mit auf <sup>173</sup>). In der Bestätigung und Erweiterung der Privilegien von Kaiser Heinrich III. 1049 werden diese Malmannen kirchliche Litonen genannt, und übrigens auch Freie als Leute der Kirche bezeichnet <sup>174</sup>). —

Die Malmänner haben sich inzwischen nicht als ein eigener Stand erhalten. Es gab vielmehr im Mindenschen späterhin

Parem cui Westphalia  
Adhuc habet non tam gratum,  
Nec sic bene situatum

Ibi enim elementa  
Pura sunt contenta,  
Lignorumque copia,  
Lapides nec non cementa:  
Oves, boves et armenta:  
Horum nec inopia.  
Ibi rivi ibi fontes,  
Ibi aquae, nec non montes:  
Et brutorum pasua.  
Inibi videntur frontes,  
Dominarum: item fontes,  
Ibi torrens Wiserae.  
Locus iste nominatus  
Mindin, quondam incastratus etc.

172) Bei *Schaten* annal. Pad. ad ann. 961. T. I. p. 306. 307.

173) „Hominibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus, qui saxonice Malmam dicuntur, praedictum mun-  
„debordium et tuitionem nostram constituimus, ut etiam  
„coram nulla judiciaria potestate examinentur, nisi coram  
„Episcopo aut advocato, quem ejusdem loci advocatus  
„elegerit.“

174) Bei *Schaten* ad ann. 1049.: „Aut homines ipsius Ecclesiae  
„francos liberos et Ecclesiasticos Litones maalman, vel  
„servos cujuslibet conditionis seu colonos.“



nur freie Bauern, Eigenbehörige <sup>175)</sup>, Meyern <sup>176)</sup> und Zinsleute. Besondere Gesetze waren darüber nicht vorhanden; für die Eigenbehörigkeitsverhältnisse galt die für Minden und Ravensberg erlassene, oben erwähnte, Eigenthumsordnung vom 26. November 1741. Denn durch diese erhielt das durch den Westphälischen Frieden Art. XI. §. 4 an Brandenburg gekommene Bisthum Minden rücksichtlich der Eigenbehörigkeit dieselbe Gesetzgebung mit Ravensberg, mit dem es auch rücksichtlich der Verwaltung vereinigt wurde.

Merkwürdig ist die Geschichte der Domainen-<sup>177)</sup> Pachtungen im Mindenschen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Als unter Friedrich I. die Einnahmen einer Vermehrung bedurften, suchte man diese bei den Domainen, und zwar durch Vererbpachtung derselben. Die Jurisdiktion und die Einnahme eines ganzen Amtes an Domainen-Revenüen wurde gegen 12 Prozent von der Hälfte der statt Kaution vorgeschossenen Einnahme, freier Wohnung, Feurung und andere Emolumente an Jemand in Erbpacht ausgethan, der darauf den Justiz-, Hebungs- und Dekonomie-Beamten in Einer Person vereinigte. Die Vorwerksländereien wurden einzeln gegen ein Erbstandsgeld und jährlichen Kanon in Erbpacht ausgethan, ebenso Mühlen, Gärten und andere Pertinenzien. Die Dienste wurden dem Bauer zu Geld angeschlagen, und wenn er sie in natura leisten wollte, wurden sie dem Pächter zugeschrieben. — Diese neue, gewiß im Ganzen heilsame, Einrichtung hatte aber viele Feinde, und wurde von König Friedrich Wilhelm I. 1713 als der Unveräußerlichkeit der Domainen widersprechend, aufgehoben. Die

175) Ueber die freien Hynn im Mindenschen siehe vor der Hand *Strube* Ass. de rusticorum libertate et operis contra Reineccium, cum appendice quorundam de rusticis Mindensibus et Schauenburgicis.

176) Auch wohl Weinkaufspflichtige Kolonate genannt, oder diese mit den Meyer-Gütern im Wesentlichen gleichstehend.

177) Auf das Ravensbergische hatten die jetzt zu erzählenden Ereignisse auch einigen Einfluß, aber nicht so bedeutenden, als im Mindenschen, weil dort das Domainenwesen schon mehr durch die Ravensbergische Amts-Kammer geordnet war.



Erbpachten verloren ihr Erbpachtrecht, und man führte dagegen bei den Vorwerken die Zinspacht von 6 zu 6 Jahren nach einem wahrscheinlichen Ertrage ein. 1720 beabsichtigte man eine Einführung von General-Zeit-Pächtern. Die Kammer erklärte sich in einem Berichte vom 4. April 1720 dagegen; sie erklärte, daß sie keinen Grund absehe, warum man die Fira verpachten wolle, da ein Pächter dabei keinen Vortheil hätte, und solche Pachtung nur gegen Prozente übernehmen würde. Die Verpachtung des Getreides würde auch zum Ruin des Bauern geschehen, und es vortheilhafter seyn, ihm solches, von 6 zu 6 Jahren, gegen ein Geldquantum zu überlassen. Bei den Anschlägen der Ackerwirthschaft würden die Wirthschaftskosten sehr hoch anlaufen, da die Dienste im Ravensbergischen gar nicht mehr in natura, und im Mindenschen bloß noch bei Hausberge und Schlüsselburg in natura geleistet würden. Die Naturaldienstleistung sey dem Königlichen Privat-Interesse sowohl, als den Unterthanen, höchst schädlich, da das Feld durch Dienste schlecht bestellt, und die Bauern, ihre eigene Felder ordentlich zu bauen, dadurch außer Stand gesetzt würden. — Dieser Bericht kam in Berlin aber erst an, als die Kommission, welche die General-Pachtungen einführen sollte, schon abgereist war. Jedes Amt mit allen Einkünften, auch der Justiz, wurde einem Manne auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan. Die Bauern mußten ihr Bier und Branntwein vom General-Pächter holen, zugleich wurde zu Gunsten dieses Pächters der Mühlenzwang gegen die Bauern eingeführt. Da in den mehrsten Aemtern die Eigenbehörigen mehr Dienste zu leisten schuldig waren, als der Pächter brauchen konnte, so wurde auch dieser Umstand in der Art benützt, daß jeder Dienst zu Gelde angeschlagen wurde, der Bauer aber doch den Dienst, den der Pächter forderte, in natura leisten mußte, und dafür nur nach dem Verhältniß, wie der Dienst zu Gelde angeschlagen war, seine Bezahlung wieder erhielt. — Aus dieser neuen Einrichtung entstand große Unzufriedenheit. Die armen Bauern waren der Willkühr ihrer Beamten überlassen; allen Advokaten war bei drei hundert Thaler Strafe verboten, eine Sache, die die Verpachtung der Aemter betraf, gegen den Pächter zu vertheidigen. Da der



Weg der Justiz verschlossen war, widersehten sich die Bauern eigenmächtig. Die Pächter wandten die ihnen verliehenen Zwangsmittel an. Im Amte Rhaden und Petershagen wurde von den Bauern Gewalt mit Gewalt abgetrieben; sie belagerten den Beamten selbst in seinem Hause, schlugen ihm Fenster und Thüren ein, und drohten, ihn zu ermorden, er floh. Man schickte 30 Soldaten von Minden zur Gewaltthätung des Aufruhrs hin, sie wurden in die Flucht geschlagen. Hierauf wurden 200 Mann abgesandt, welche zugleich den Befehl hatten, die ersten Rädelsführer festzunehmen. Kaum hatten sie diese in ihrer Gewalt, als die Bauern sie ihnen abnahmen, und die Soldaten selbst abermal in die Flucht schlugen. Man hatte endlich einen Aufrührer gefangen und nach Minden gebracht. Zur Vergeltung wurde aber von den Bauern ein Beamter als Geißel in Verhaft gesetzt, und da die aufgebrachten Bauern ihn wirklich zu ermorden drohten, sah man sich genöthigt, den Bauer wieder frei zu lassen. Jetzt kam eine Kabinettsordre, nach welcher 500 Mann gegen die Bauern aufmarschiren, im Widersehungsfall gegen sie feuern, und 20 der ersten Rädelsführer mit sich wegführen, und auf der Stelle zwei davon aufknüpfen lassen, die andern aber auf die Festung nach Magdeburg abliefern sollten. — Jetzt gab es Ruhe, aber die Beamten, denen nun der Muth gewachsen war, die weder thätlichen Widerstand noch die Angriffe der Advokaten fürchten durften, fielen mit doppelter Wuth über die ihnen in die Hände gelieferten Bauern her. — Auf einmal wandte sich ein Ungenannter mit einer Vorstellung an den König, worin er in 24 Punkten zeigte, wie die Unterthanen von den Beamten gedrückt würden. Der König, der nur das gemeine Beste wollte, staunte, befahl sogleich der Regierung zu Minden, Deputirte in alle Aemter zu schicken. Der Präsident von Burke unterzog sich selbst der Untersuchung, und es fanden sich die schreiendsten Ungerechtigkeiten. Im Amt Brakwede hatte der General-Pächter Regierungsrath von Derenthal alle Burgveste zu seinem Nutzen verwendet, oder diejenigen, welche er nicht gebrauchen können, sich mit Gelde bezahlen lassen, von Freien und Meyerstädtischen hatte er Sterbfall und Dienstzwangsgelder erhoben; bei den Diensten, wenn sie eine



Minute zu spät gekommen, hatte er Extrapostgeld angefehzt und die Dienstpflichtigen obendrein in 2 Thaler Strafe genommen u. s. w. — Der König strafte und ließ durch die Beamten den Schadensersatz bewirken. — Friedrich der Große führte wieder Erbpachten bei den Vorwerken ein, was jedoch nicht in allen Aemtern ausgeführt ward <sup>178)</sup>.

Sieht man auf solche Weise, was noch im vorigen Jahrhundert möglich war, so kann man es wohl nicht mehr auffallend finden, was im Mittelalter geschehen. —

## 55.

## XII. Rheda und Gütersloh.

Von diesem kleinen Ländchen läßt sich wenig melden. Die Landbewohner waren fast alle eigenbehörig; da die mehrsten Eigenbehörigen im Landesherren zugleich ihren Gutsherrn hatten, so flossen beide Verhältnisse so ziemlich ineinander. — Das Alter des Eigenbehörigkeitsverhältnisses ergibt sich hier aus einer Urkunde von 1346 <sup>179)</sup>. Bernhard Edler von Lippe gibt dem Kloster Herzebrock die Freiheit, alle Güter, welche das Kloster bisher gekauft und in Zukunft noch kaufen würde, ungestört besitzen zu sollen, mit Besetzung und Entsetzung, Wechselungen, Erbschaft-Wegnahme, Wiesen, Wäldern und andern Zubehören und Früchten <sup>180)</sup>. Zugleich ward dem Kloster gestattet, seine im Städtchen Rheda sterbenden Leute oder Litonen beiderlei Geschlechts zu beerben, mit Ausnahme der Waffen, welche zum Gebrauch des Städtchens zurückbehalten werden sollten <sup>181)</sup>.

178) Siehe überhaupt die von einem Mindenschen Kriegs Rath verfaßte Geschichte der Domainen-Verfassung im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg bis auf Friedrich den Großen, in Weddigen und Mallinckrodt's Magazin für Westphalen. Jahrgang 1790. Bd. 1. S. 1—62.

179) Bei Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 92. S. 432. 433.

180) „Cum institutionibus et destitutionibus, concambiis, hereditatum sublationibus, pratis, silvis ac omnibus pertinentibus et fructibus.“

181) „— Ut homines sive Litones utriusque sexus, qui in oppido nostro Rede decesserint, hereditare, quod vulgariter



Durch eine landesherrliche Verordnung vom 14. Mai 1784 ward die Münstersche Eigenthumsordnung vom Jahr 1770 für Rheda recipirt, jedoch mit Vorbehalt aller besonderen Eigenthumsobservanzen, nach welchen (landes-) herrschaftliche Eigenbehörige bisher beurtheilt worden.

56.

## XIII. Amt Reckeberg.

Das Amt Reckeberg war ein Theil des Hochstifts Dsnabrück, und ist durch den Art. 4 des Staatsvertrags vom 29. Mai 1815 von Hannover an Preußen abgetreten worden<sup>182)</sup>. Reckeberg theilte mit dem übrigen Theil des Stifts Dsnabrück Verfassung und Gesetzgebung. Die Landbewohner bestanden meist aus Eigenbehörigen. Die über dieses Verhältniß vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende, und dem zweiten Theile angehängt:

- a) Verordnung, wie es mit denen, welche ohne Konsens des Gutsherrn in ein eigenbehöriges Erbe Geld geliehen haben, auch mit Auslobung des Brautschatzes und der Aussteuer zu halten, vom 12. November 1583.
- b) Edikt, der Eigenbehörigen Dienstleistung betreffend, vom 29. April 1660.
- c) Erneuerte Verordnung wegen der Eigenbehörigen Auslobungen der Aussteuer und Mitgabe, vom 2. Februar 1682.
- d) Am 25. April 1722 erschien die Dsnabrücksche Eigenthumsordnung. Ueber den Ursprung derselben sagt Klöntrup<sup>183)</sup> folgendes: »Unsre Eigenthumsordnung rührt eigentlich von dem Herrn Landrath Stel. Just von Binsck, Erbherrn auf Dfenwalde, her. Dieser sammlete die Urtestate der Landstände von der Zeit Ernst Augusts I. her, und gab sie in kurzen Sätzen aufgelöst, und mit den Sätzen rö-

---

„Erven dicitur, possint et valeant sine nostro vel officiorum nostrorum impedimento; armis duntaxat exceptis, que ad usus nostri oppidi predicti volumus reservari.“

182) Gesetz-Sammlung von 1818 Anhang S. 17.

183) Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Dsnabrück. Bd. I. S. 320 ff.



»mischer und auswärtiger Rechtslehrer verbrämt, unter  
 »dem Titel: unmaßgebliche Gedanken über das  
 »Osnabrück'sche Eigenthums- und Gutsherrn-  
 »Recht ic. 1721 zu Lemgo heraus. Diesen Entwurf  
 »legte Ernst August II. den Ständen vor, welche ihn,  
 »wie natürlich, billigten; ausgenommen, daß die Stadt  
 »Osnabrück gegen den §. 24 Kap. 4 protestirte. Darauf  
 »wurde dieselbe, der gedachten Protestation ungeachtet, nur  
 »in wenigen Stücken geändert, und unter dem gegenwär-  
 »tigen Titel publicirt. — Unter dem 21. Januar 1726  
 »wurde erklärt, daß die Eigenthumsordnung, außer dem  
 »Falle, wo ausdrücklich mit dem Worte inskünftig ein  
 »anderß verordnet, auch auf die vorhergehenden und rechts-  
 »hängigen Sachen gehen solle. — Nach einer landes-  
 »fürstlichen Erklärung vom 25. Januar 1726 soll die Ei-  
 »genthumsordnung ohne Zuziehung und Gutfinden sämt-  
 »licher Landesstände anders als solche verfaßt nicht aus-  
 »gedeutet werden. — Indessen führt die Entstehungsart  
 »der Eigenthumsordnung — da ein Edelmann, der selbst  
 »Eigenbehörige hatte, die Urtestate der Landstände, die  
 »alle selbst Gutsherrn sind, von der Zeit Ernst Augusts I.  
 »her (wo die Gutsherrn ihre Rechte aufs Höchste zu treiben  
 »suchten, s. Acta Osnabr. Th. I. St. 2. S. 181) samm-  
 »lete, daraus einen Entwurf formirte, und ihn den Land-  
 »ständen vorlegen ließ, die ihn auch, ohne vorher zu unter-  
 »suchen, ob die Leibeigenen die Richtigkeit jener Urtestate,  
 »woraus der Entwurf erwachsen war, auch anerkannten,  
 »approbirten ic. — dahin, daß selbige in Rücksicht der  
 »Eigenbehörigen als ein privilegium odiosum, welches  
 »stricte erklärt werden muß, anzusehen; und in Fällen,  
 »die nicht ganz genau bestimmt sind, und worüber zwischen  
 »dem Gutsherrn und seinen Eigenbehörigen Streit entsteht,  
 »in dubio immer für diese zu sprechen sey. Schlözers  
 »Staatsanzeigen von 1783 Bd. V. Heft 19. No. 38.  
 »S. 288. Aug. Ludw. Vezin Diss. inaug. de Iure  
 »et ordine succedendi hominum propriorum in praed.  
 »Colon. Osn. §. 3. ibique not. c. « —



Der Kammer-Gerichts-Assessor von Lubolt bemerkt auch schon, daß die Eigenthumsordnung nicht vollständig sey, viele Gewohnheitsrechte, so in dieselbe nicht aufgenommen, neben derselben bestehen, und daß in Streitigkeiten hierüber der einhellige Ausspruch der Landstände gemäß einer Verordnung vom 11. Mai 1720 entscheide <sup>184</sup>).

57.

## XIV. Tecklenburg und Lingen.

Wir wenden uns nunmehr zum Münster'schen Oberlandesgerichtsbezirk, und zwar zuerst zur Grafschaft Tecklenburg und zur oberen Grafschaft Lingen <sup>185</sup>).

Ob Kobbö zu Anfang des 9. Jahrhunderts der erste Graf von Tecklenburg gewesen, überlassen wir den Tecklenburgischen Geschichtsforschern, zu untersuchen <sup>186</sup>). Tecklenburg

184) *de Ludolf* Observ. For. P. II. p. 124. Klöntrup Th. 1. S. 322. 91. sagt: „Auch sollen nach dem Reskripte vom 7. März 1720 in Eigenthums-Sachen die Attestate der Hochlöblichen Stiftsstände circa usum et observantiam befolgt werden, denn man kann voraussetzen, daß die Mitglieder der Stiftsstände, ob sie gleich alle selbst Eigenbehörige haben, dennoch sobald sie qua tales versammelt sind. inspirante quasi divino numine alle Nebenabsichten bei Seite setzen werden. — Es müssen aber sämtliche Stände die Gewohnheit bezeugen; auch macht eine bloße Meinung der Stände kein Gesetz und selbst ein Attestat derselben über eine Rechtsfrage verbindet keine Richter. Acta Osnabrug. Th. I. S. 135 und 152 u. f. S. auch Ernst Aug. Resoluciones ad desideria statuum vom 5. März 1720 in Cod. Constit. Th. I. N. II. N. IV. S. 314. — Auch hat die Hochfürstliche Land- und Justiz-Kanzlei unterm 15. Februar 1760 und 21. Januar 1771 in Sachen Buxel wieder den Kammerherren von Delwich gegen ein solches Attestat gesprochen. *Harsowinkel* Diss. inaug. de servitute Osnabrug. Cap. II. §. 3. „Not. c.“

185) Die niedere Grafschaft Lingen ist von Preußen durch den Art. 1. des Staats-Vertrags vom 29. Mai 1815 an Hannover abgetreten.

186) S. Nump Tecklenburg. Gesch. Kap. 7. Hof'sche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg. S. 5. ff.



wurde, bis dahin, daß es an Preußen in Folge Cessionsvertrags mit Solms-Braunfels und Vergleichs mit Bentheim-Rheda-Limburg an Preußen kam, von einem uralten Dynastengeschlechte beherrscht, das früher noch weit mächtiger war, im Verlaufe der Zeiten vieles an Münster und Osnabrück hatte abtreten müssen. — Diese Grafen von Tecklenburg hatten eine eigene Dienstmannschaft. Ein Graf Otto — wahrscheinlich im 13. Jahrhundert — gab ein eigenes Dienstmannsrecht heraus<sup>187)</sup>. Gemäß demselben müssen die Ministerialen, welche belehnt sind (infeodati), vier Wochen des Jahrs auf eigene Kosten in der Burg dienen. Nur zu Fehden, die nach dem Rath der Ministerialen beschloffen waren, brauchten sie zu folgen, und nur auf Kosten des Herrn. Zur Fahrt an den Kaiserlichen Hof brauchten sie nur bis an den Fuß der Alpen, und zwar auf Kosten des Herrn, zu folgen. Der Herr war verbunden, die mit Unrecht angegriffenen Ministerialen in seiner Burg zu schützen. Wenn ein Dienstmann beim Herrn verklagt war, mußte der Herr ihn und die übrigen Dienstmännern zu sich rufen und nach deren Weisung die Sache beendigen. Wollte der Herr das nicht, so sollte der Truchses den Angeklagten, mit den sich für ihn verwendenden, Ministerialen Fahr und Tag in der Küche unterhalten. Hilft auch das nicht, so sollte der Angeklagte im Palast des Bisthums Osnabrück — wo die Tecklenburgschen Grafen Vögte waren — Fahr und Tag unterhalten werden. Ward auch hiedurch der Herr nicht bewegt, so ward er als verzichtend auf die Abhängigkeit des Ministerialen angesehen<sup>188)</sup>, nur mußte er in den gedachten zwei Jahren und zwei Tagen des Herrn Gesicht gemieden haben, um durch solche Ehrerbietung seine Gnade zu erlangen. — Wenn aber der Dienstmann, von

187) Bei Holsche S. 260 — 264., auch in Lünig Corp. Jur. Feud. Tom. III. N. 88.

188) Wenigstens weiß ich die Stelle nicht anders auszulegen: „Si „vero nec hoc vellemus juri et libertati ministerialium „nostrorum contradicimus hac observata disciplina quod „in praedictis duobus terminis talis de quo agitur faciem „nostram evitabit, tali reverentia gratiam nostram cap- „tando.“ —



verwegenem Erkühnen entbrannt, in das Schlafgemach der Gräfin ohne Licht und ohne Begleitung des Kämmerers gegangen und daß überführt war, verlor er die Dienstmanns-Güter und die Gnade des Herrn. Eben so, wenn er in die Schatzkammer ohne Begleitung des Kämmerers gegangen, oder auf den Tod des Herrn oder Unterdrückung seiner Ehre gesonnen hatte. — Die Ministerialen waren zum Heerwede verbunden, und verloren den Nachlaß des Verstorbenen, wenn sie es nicht binnen Jahr und Tag lösten <sup>189</sup>). Wenn unter mehreren Verwandten, welche zur Erbschaft gleich berechtigt sind, einer dem anderen in Ueberlieferung des Pferdes des Verstorbenen zum Heergewede zuvorkommt, so will der Graf doch die übrigen auch hören, wenn sie zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte eine halbe Mark bringen <sup>190</sup>). — Unter mehreren Erben

189) §. 10.: „Si vero filius ministerialis nostri vel heres legitimus, si filius non est, patre praemortuo intra annum et diem jus quod Heerwede dicitur, in castro nostro, nobis vel Camerario nostro, si praesentes non sumus, praesentaverit, jus honorum suorum per hoc salvavit, si vero praesentatum nec per nos nec per Camerarium nostrum recipere vellemus, sub testimonio Castellanorum hoc relinquet, et sic iterum jus honorum suorum salvavit per equum meliorem praemortui vel cum dimidia marca, si equus non est, Herwedium exsolvit dummodo loco et tempore hoc exhibeat, sicut praedictum est. Si vero intra annum et diem ex contumacia vel alia causa exhibere hoc voluerit, honorum suorum jus perdit. Qui vero propter legitimam necessitatem exhibere non potuerit, vel quia est peregrinus vel ex legitimis causis detentus, si necessitatem evadit, qua hora de praemortuo sibi innotuerit ab eadem praedictum anni et diei competit ad Herwadium exhibendum, eo modo quo praedictum est.“

190) §. 11.: „Si ministerialis noster moritur sine legitimo herede, et unus ex cognatione de qua plures agere possunt, pro hereditate alios in dolo praevenerit, equum praemortui pro Herwadio exhibendo, si quilibet aliorum, quibus haec actio competit, dimidiam marcam exhibuerit nobis debito loco et tempore sicut praedictum est, eodem modo, illos audiemus sicut illum, qui primo nobis exhibuit



soll der jüngste das vorzüglichste Haus, so in der Erbschaft vorhanden, haben. — Der Schluß dieser Dienstmännrechte führt auf eine besondere Art Bauern, auf 1) die Kammerfreien; es ist hier nämlich bestimmt, daß, wenn ein Dienstmann einer Magd oder Zinspflichtigen beischliefe, der daraus geborne Knabe ein Kämmerling sey <sup>191)</sup>. Solcher Kammerfreien kamen noch in der neuesten Zeit einige hundert vor, und Holsche <sup>192)</sup> glaubt, der Hang der Ministerialen zu dergleichen Vermischung mit Eigenbehörigen müsse fast sehr groß gewesen seyn. Inzwischen möchten die Kammerfreie wohl nicht alle aus einer solchen Verbindung ursprünglich entsprossen seyn.

»Die Kammerfreie machen, nach Holsche <sup>193)</sup>, einen besondern Stand aus, sie sind eigentlich sowohl von Gut als von Blut Eigenthum frei, müssen sich aber in das Freien-Register einschreiben, und wenn einer stirbt, die Nachbleibenden ihn ausethun lassen, wofür sieben bis acht Mthlr. bezahlt werden; auf Palmmontag jeden Jahrs aber muß eine jede Kammerfreie Person einen Dsnabrückschen Schilling an den Landesherrn bezahlen, versäumt sie dies zwei Jahre hintereinander, so wird sie biessterfrei, das heißt: halbeigen, so daß, wenn sie stirbt, der Landesherr sie zur Hälfte beerben kann, und also der Sterbfall verdungen werden muß, welcher jedoch, weil sie nur halbeigen sind, bei weitem nicht so hoch wie bei Eigenbehörigen gezogen wird. Ueberhaupt hat man in neuern Zeiten keine Beispiele von Biessterfreien, weil sich ein jeder in Acht nimmt, und es auch so genau nicht genommen wird, wenn die Bezahlung des Palmeschillings versäumt wird. Die Kammerfreien

„equum. Item exhibitio Herwadü per tutores eorum qui sunt miniores eodem modo loco et tempore completur, sicut per heredes ipsos, qui sunt legitimaе aetatis.“

191) §. 19.: „Item si ministerialis servae vel censuali condormierit, puer qui ex iis nascitur, Camerlingus erit, si vero consequenter cum ministeriali contraxerit, legitima libertatis jura retinebit.“

192) S. 188.

193) S. 187. 188.



» wohnen durch die ganze Grafschaft in allen Dörfern zerstreut,  
 » und besitzen meistens Schatzfreie Gründe, welche Freiheit  
 » sie aber zum Theil durch einen kostbaren vieljährigen mit dem  
 » Fiskus geführten Prozeß, welcher die Schatzfreiheit bestritt,  
 » und ihre Besitzungen gleich denen anderer Unterthanen katastrirt  
 » haben wollte, theuer errungen haben. Die Kammerfreie Ei-  
 » genschaft klebt sowohl den Personen als Gütern an; will  
 » einer ein Kammerfreies Gut annehmen, muß er sich einschreiben  
 » lassen; verläßt er es wieder, kann er sich austhun lassen. «

### 2. Abtfreie.

» Dieser sind, nach Holsche <sup>194)</sup>, nur sehr wenige und blos  
 » im Kirchspiel Schale. Sie geben jährlich was Gewisses und  
 » haben in alten Zeiten an die Abtei Werden eigengehört, haben  
 » aber das Leibeigenthum abgekauft. Sie können über ihre Be-  
 » sitzungen wie freie Leute disponiren, und geht das Dnus ver-  
 » hältnißmäßig auf den Käufer über, sie sind von Freien fast gar  
 » nicht unterschieden. «

Wahrscheinlich sind diese Abtfreie aus dem Sadelhof Schapen  
 entstanden, dessen merkwürdige Rechte in der Beilage 46 <sup>195)</sup>  
 beigelegt sind.

### 3. Eigenbehörige.

Der größte Theil der Landbewohner war eigenbehörig. —  
 Rückfichtlich des Rechts des Landesherrn auf Dienste der Ei-  
 genbehörigen von Privaten enthält die Urkunde der Gräfin Anna  
 von Tecklenburg von 1562 über Bestätigung der Burgmanns-  
 rechte und Gewohnheiten die merkwürdige Bestimmung <sup>196)</sup>:  
 » — Do en sullen wey en unse Erven noch en Willen der  
 » vorgevurter unser Borgman und unser Undersatthen eigene  
 » Leute oft up eren Gudern sitten mit keinen Diensten belastigen  
 » hogar ofte mehr jarliks und alle Jahr jedern mit vier Wagen  
 » Diensten da se Wagen und Pferde hebben, sonst mit vier

194) S. 188. 189.

195) Aus Müller Güterwesen S. 358 — 362.

196) Bei Holsche S. 266.



»Piefdienften, zweymahl jedern des Jahrs by Grese und zweymahl by Stro <sup>197)</sup>.«

Die Rechtsverhältnisse der Eigenbehörigkeit standen nicht durch geschriebene Gesetze fest, Besitz und Herkommen entschieden hier. In Ermangelung dessen bediente man sich der Ravensbergischen Eigenthumsordnung als eines stillschweigend recipirten Subsidiär-Gesetzes; bestimmte diese den Fall nicht deutlich, so berief man sich auf die Dsnabrücksche oder auch wohl auf die Münstersche Eigenthumsordnung, und wenn alles nichts half, mußte freilich die Natur der Sache, die Analogie, entscheiden <sup>198)</sup>. — Ueber das Dienstwesen war inzwischen unterm 7. September 1752 ein eigenes Reglement erlassen, welches dem zweiten Theile beigelegt ist.

Die Königlichen Eigenbehörigen wurden im 18. Jahrhundert rücksichtlich der unständigen Gefälle fixirt, und daher als solche, die Meyerstädtische Freiheit genießen, betrachtet.

In Bingen, welches gegen 1548 von Tecklenburg getrennt <sup>199)</sup>, und später durch die Erwerbung Tecklenburgs von Preußen mit Tecklenburg wieder zusammen kam, ist im wesentlichen rücksichtlich der bauerlichen Verhältnisse dieselbe Verfassung, wie in Tecklenburg. Nur galt hier die Vermuthung für Freiheit des Bauernstandes <sup>200)</sup>. Das Dienstreglement ist übrigens bloß für die Grafschaft Tecklenburg erlassen.

58.

## XV. M ü n s t e r.

Die Stadt Münster ist aus vier Haupthöfen entstanden, deren Namen Brochworde oder Brockhof, Mimigavorde oder Bischoping, Iodeveldehove oder Gasselhof, Kampwordeshove oder Kamperbecke waren <sup>201)</sup>. Von Münster aus hat sich die

197) Dasselbe bestimmen die Konkordate zwischen Graf Arnold und dessen Burgmännern von 1580. §. 2. bei *Holsche* S. 269.

198) *Holsche* S. 202.

199) Siehe das Nähere bei *Holsche* S. 63. ff.

200) *Müller Güterwesen* S. 130.

201) *S. Wittens Versuch einer allgemeinen Geschichte der Stadt Münster* S. 2. ff.



Herrschaft des Bischofs, und endlich das Land Münster gebildet. — Die älteste vorfindliche Bestätigung der Regalien ist die von Kaiser Rudolph von 1275, worin das Land zugleich als ein Fürstenthum — wahrscheinlich in Folge der Sprengung des Sächsischen Großherzogthums 1180 — wiederholt anerkannt wird <sup>202</sup>). Eine Menge einzelner Erwerbungen machten endlich erst das Land aus. So ward Horstmar <sup>203</sup>), Uhaus, frühere Bestandtheile des Tecklenburgischen <sup>204</sup>), Stromberg u. s. w. vor und nach erworben. — Der Fürst umgab sich mit den Ministerialen, die bald einen wesentlichen Einfluß auf die Regierung erlangen. 1217 bezeugt Bischof Otto eine Handlung, die zu Norlar während der allgemeinen Zusammenkunft der Ministerialen vorgefallen <sup>205</sup>). Desgleichen 1256 <sup>206</sup>). Es waren inzwischen auch die ersten des Domkapitels und die alten Lehnsleute, die Nobiles, zugegen <sup>207</sup>). — Bei dem ersten bekannten Landesprivileg von 1309, ertheilt von Bischof Conrad auf dem Laarbrock, kommen die Edlen, Ministerialen, Vasallen und Städte mit dem Domkapitel vor <sup>208</sup>). Hiedurch versprach der Bischof, in Manngut und Dienstmanngut die weibliche Erbfolge in Ermangelung männlicher Kinder eintreten zu lassen, verzichtete auf das bisher in der Stadt und im Stifte besessene Recht auf die Gerade und Herwede, sondern überließ beides,

202) S.iefert Münster. Urkundenbuch Bd. I. Abth. 2. S. 16—18. Meibom. Script. Rer. Germ. Tom. II. p. 146.

203) 1269. Urk. bei Kindlinger N. B. Bd. 2. N. 46. S. 273. ff.

204) 1400. S. Kindlinger N. B. Bd. 1. N. 25. S. 85.

205) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 52. S. 139.: „Quod cum essemus Rokeslar in generali Ministerialium conventu.“

206) Kindlinger Bolmerst. Gesch. Bd. 2. N. 156. S. 158.: „Acta sunt hoc in generali Ministerialium conventu.“

207) Kindlinger a. a. D. Note S. 159.

208) Kindlinger N. B. Bd. 2. Urk. N. 51. S. 303—305 vor: „De communi consensu et voluntate honoratorum virorum „Prepositi, Decani et Capituli diete nostre Ecclesiae, nec „non Nobilium, Ministerialium, Vasallorum nostrorum, „Civitatis et opidorum predictorum.“



sowie überhaupt die Erbschaften dem durch Verwandschaft oder Erbfolge zunächst Verufenen. —

1368 nimmt Bischof Florenz, fast gezwungen, einen stehenden Rath »ut onsen Kapitteln, Edelen Mannen, Mannen, »Densmannen und der Stadt von Monstern<sup>209)</sup>.« Durch die Landesvereinigung von 1372<sup>210)</sup>, durch die Vereinigung der Stiftsstände — »Kapittel, Edelman, Ritterscapp, Manscapp, »Stad Munstor und Stebe« von 1446<sup>211)</sup>, durch den Vertrag von 1447, wo nach den gemeinen Städten auch die »Un»dersaten des Stichtes van Münster« erwähnt werden<sup>212)</sup>, durch die Landesvereinigungen von 1466<sup>213)</sup> und 1519<sup>214)</sup> ward das Münstersche Staatsrecht vollendet. Es blieb nur noch der Streit mit den Münsterschen Erbmännern, (Patriziern), die der Adel nicht als Nobiles anerkennen wollte, deren Eigenschaft als freie Dienstmannen des heiligen Paul er aber nicht hinreichend fand, indem auch Todtengräber zu dieser Paulschen Dienstmansschaft gehören<sup>215)</sup>. Inzwischen hatte einer der Erbmänner,

209) Kindlinger M. B. Bb. 1. urf. N. 13. S. 31.

210) Das. N. 14. S. 38. ff.

211) N. 33. S. 122. ff.

212) N. 36. S. 135. ff.

213) N. 41. S. 148. ff.

214) N. 69. S. 222. ff.

215) Siehe den der wohlbegründeten Anweisung, daß eine jegliche deren so genannten Stadt Münsterschen Erbmännischen Familien, so des bürgerlichen Standes zum Ueberfluß überzeugt worden, die von Rechtswegen und nach den im Röm. Reich überall rühmlich-hergebrachten Gebrauch, ihre aufliegende Probe der Ritterbürtig- und Stiftsmäßigkeit nicht beigebracht haben, verfolglic, wie hoch und viel allen Erz- und Thumb-Stiffteren, wie auch Ritterbürtigen Ordens und Collegiis des Röm. Reichs daran gelegen, daß zu berenselben Nachtheil, die des bürgerlichen Standes überwiesene Stadt Münstersche Erbmänner, aus denen hierin getreulich angezogenen, dannoch kendllich unerheblichen argumentis darzu nicht auf- noch angenommen werden können, Münster 1707 — beigelegten Extract eines in dem Hochfürstlichen Münsterschen Hof-Kammer-Archiv obhandenen Registraturbuchs sub lit. A. cum inscriptione: *Merlei*



Schenking, 1537 bei der Rota Romana bei Gelegenheit des Streites über eine Dompräbende seine Nobilität erworben, und das Reichs-Kammer-Gericht entschied 1685 in der Hauptsache für die Erbmänner, wogegen aber der übrige Adel das Rechtsmittel der Revision einlegte, so daß die Erbmänner nicht in den Besitz der adlichen Rechte gekommen sind. Die Entscheidung der Sache war in der That sehr zweifelhaft; eines Theils war es wohl wahrscheinlich, daß die Erbmänner nicht zu der im Mittelalter als Korporation bestandenen Dienstmansschaft des Stifts gehörten, anderer Seits kommen inzwischen einzelne als Burgmänner, z. B. die Kerckering's als Castrenses in Horstmar, und andere als deutsche Ordensbeamte z. B. Buch 1529 als Komthur zu Reval vor. Nobiles, Mitglieder der alten Lehnmansschaft, waren sie wohl zuverlässig nicht, offenbar aber Reste der altdeutschen Ingenui. — Rücksichtlich der Schatzfreiheit der Erbmänner bestimmte der Landtagschluß von 1548<sup>216)</sup>, daß »die Erbmanns, so gereiffige Pferde zu Behoif und nottürftigen Dienste dieses Stifts hebbem und underhalten, von den gemeinen Landsteuern binnen Münster zu erlegen und contribuiren, sollen gefriet und leddiget sein; und die anderen Erbmanne, so gine reiffige Pferde holden, wo ander inngesetzten Bürger, wannen sich die Gelegenheit zudrecht, er geborliche Anlage und Steuer dair strecken und entrichten.« Die Steuerfreiheit des Adels gründete sich also auch hier auf seine Kriegsdienste. Von 1511 bis 1537 finden sich selbst Beiträge des Adels zu den Schatzungen, und die Beschwerden der Gevatter von Merfeld bei ihrem Lehnherrn, dem Herzog von Jülich und Berg, über diesen ihnen zugemutheten Beitrag waren vergeblich, weil der Fürst erwiederte, daß er auch sie schützen müsse<sup>217)</sup>. Auch die Geistlichkeit hatte damals von ihren

---

Verschriftungen von Bishop Lubwich anfangende, beß up Bishop Johan von Weieren Claus 9. (Beilage 47 des ersten Theils.)

216) Bei Kindlinger M. B. Bb. 3. Abth. 2. urk. N. 229. S. 688—690.

217) S. die Verhandlungen in Kindlinger M. B. Bb. 1. S. 209—219. 268. 269. 310. 328—362.



Sehnten beigetragen. — Später war es indessen anders, auf dem Bauernstande lasteten die Schatzungen allein, selbst da, als die Ritter nicht mehr zu Felde zogen. Da der Bauernstand auf dem Landtage nicht vertreten war, so begreift sich das freilich von selbst. Inzwischen unterwarf sich doch der Adel den zur Tilgung der Landesschulden ausgeschriebenen Kopfschatzungen, und nur dem Clerus secundarius war es 1777 vorbehalten, dagegen einen Prozeß beim Reichs-Kammer-Gericht zu erheben <sup>218</sup>).

## 59.

Rücksichtlich der bäuerlichen Verhältnisse von Westphalen hat man die Freckenhorster Heberolle für vorzüglich wichtig gehalten, weil sich daraus schon die bedeutenden Abgaben der Bauern an die Berechtigten in einer sehr frühen Zeit — in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts — ergeben <sup>219</sup>). Es ist inzwischen in einer Abhandlung im Hermes <sup>220</sup>) vollständig erwiesen, daß die Urkunde ein weit späteres Alter habe und nach aller Wahrscheinlichkeit in die Regierungszeit Kaiser Heinrichs VII. — als des darin angeführten Imperatore nostro Henrico — 1312. 1313 falle. Die Urkunde kann also über

218) S. den Bericht von 1777 in Sachen Cleri secundarii zu Münster extra seine Ruhrfürstl. Gnaden zu Köln als Bischöfen Fürsten zu Münster und Hochstiftliche Landstände.

219) Die Freckenhorster Heberolle s. bei Niesert-Münst. Urk. Buch Bd. 1. Abth. 2. S. 581 ff., und bei Dorow Denkmäler alter Sprache und Kunst Bd. I. Heft 2 und 3, mit Abhandlungen von Höfer, Maaßmann, v. Ledebur. Sie fängt also an:  
 „Thit sint thie sculde van thieno urano unhusa. uan themo  
 „houe seluomo. tuulif gerstena malt. ende X. malt hunte.  
 „ende IIIor muddi ende. IIIor malt roggon ende ahte muddi ende  
 „thruu muddi hanano. ende ueir quattor rogiu ende thun  
 „speesuin quattor cosuin. IIIor embar smeras. ende alle thie  
 „uerscange the hirtu hared other half hunderod honero thue  
 „mudde eiero thriu muddi penikas enon salmon. ende thero  
 „abdiscon tuulif sculd lakan. ende thue embar hanigas. ende  
 „en suin festein penniggo uuerht. ende en scap. ende ses  
 „muddi huetes. ende tein scok garuano.“

220) Bd. 29. Heft I. S. 140—149.



den Ursprung der bäuerlichen Verhältnisse keine entscheidenden neuen Auskünfte geben.

Als der ursprüngliche Bauernstand des Münsterlandes bieten sich uns Freie und Litonen, und überall eine ausgebildete, allmählig fast ganz untergegangene, Hofsverfassung dar. Die vielen Urkunden in Rindlingers Schriften beweisen dies auf allen Seiten. — Die spätere Entwicklung dieser Verfassung war, daß die mehrsten Bauern eigenbehörig waren. Was

#### 1. die Freien

betrifft, so bieten sich uns zuvorderst die freien Dienstleute des guden sunte Paul und der Heren Gnaden Biscope van Münster dar. In der Beilage 47 ist eine Nachricht über die Verhältnisse dieser freien Dienstleute aus dem Jahre 1400 enthalten. Die Mitglieder dieser Genossenschaft — worunter allerdings auch einst der Todtengräber auf Lamberti-Kirchhof gehört hatte — mußten schon vorher frei seyn, mußten dies beschwören, und wurden darum, sowie aus dem Grunde geschworne Freie genannt, weil sie für sich und ihre Kinder geschworen hatten, dem guden zunte Paule und dem Biscope van Monster truwe und holt to wesen. Diese St. Pauls Freiheit war die oberste Freiheit und Herrlichkeit des Bischofs von Münster, diese Freien ließen aus ihrer Freiheit kein Gut zu Erbe folgen, insbesondere nicht, wenn die Frau des Freien wachzinsig war. — In einer Urkunde von 1504 <sup>221)</sup> kommt Johan Krumpel ein frige Denstmann des grotten Heren sunte Pauwels wonnafflich to Lette, vor, und wird, da man seiner zu Rechte mächtig, und er vor seinem ordentlichen Richter noch nicht Rechtes verweigert hätte, vom Go-Graf zu Hastehausen für nicht schuldig gehalten, sich am Freienstuhle zu Hastehausen einzulassen. — Die Pauls freien mußten als Vertheidigungszins ein Schwein oder eine halbe Mark geben <sup>222)</sup>.

221) Bei Rindlinger M. B. Bb. 3. Abth. 2. Urk. N. 216. S. 642 ff.

222) „Do tinsc jährlich een Schwyn tom Gewerbe von eener halven „Mark ... ofte eene halve Mark ... to eeren Witkühr, to „Verdedigungstinsc.“ *Lodtmann de divis. person.* p. 70. Liefert Recht des Hofes zu Boen S. 128 Note.



Eine andere Klasse Freien waren die zu den Freigerichten gehörigen. Früher war das ganze Münsterland voll Freigerichte, wie aus Kindlingers Beiträgen hervorgeht. So verkauft z. B. 1282 Diderich von Schonenbecke dem Münsterischen Bischofe Eberhard die Freigrasschaft, welche sich über 15 um die Stadt Münster gelegene Kirchspiele <sup>223)</sup> erstreckte, und welche er vom Bischof zu Lehn trug, mit den Dingstätten <sup>224)</sup>. In einer Urkunde von 1253 kommt das Vriethine Belen vor, vor dem eine gerichtliche Auflassung von thurschlacht Egen geschieht <sup>225)</sup>. Bis in die neueste Zeit bestanden im Kirchspiel Beelen und überhaupt im Amt Cassenberg noch verschiedene Bauern-Güter unter dem Namen sühlfreie Güter. — Eine der bedeutendsten Freigrasschaften war die zu Oldendorp in der Herrschaft Gehmen, wo bis zum Jahre 1812 noch das Femgericht gehegt ward <sup>226)</sup>. — Die Besitzer der Freigüter besaßen ihre Güter »tho vryen »Rechte, alze des Rykes Recht utwiset <sup>227)</sup>. «

Nicht immer wurden selbst die Besitzer dieser Freigüter von den Eingriffen der Willkühr verschont. Schon 1320 <sup>228)</sup>

223) 1) Greven, 2) Gynnenthe, 3) Nordwolbe, 4) Oldenberge, 5) Nienberghe, 6) Korede, 7) Handorpe, 8) Sankt Mauriz außer Münster, 9) Sankt Marie außer Münster, 10) Sankt Lüdger außer Münster, 11) Hiltorpe, 12) Amelincbüren, 13) Albachtjen, 14) Hofeslar, 15) Hemberge.

224) Greven, Honsele, Honhorst, Melkenbeke, Volkintorpe, Nordwolbe und Zudenvelde vor dem Zudenvelder Thor von Münster. Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 91. S. 234—236.

225) Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 75. S. 190. 191.: „Accessit predictus Johannes ad forum Vriethine Belen „et coram Alberone Comite eosdem redditus resignavit, „et ex conniventia omnium scabinorum, qui aderant, et „eorum qui dicuntur libere conditionis, per bannum regium „ab Alberone venditione confirmata.“

226) Niefert Münst. Urk. B. Bd. 1. Abth. 2. S. 120.

227) Diese Ausdrücke kommen in zwei Urkunden von 1433 und 1471 vor, bei Niefert S. 93. 95.

228) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 71 b. S. 377. 378.



und 1387 <sup>229)</sup> kommen die Wehteschen Freien der Krummengrafschaft des Kirchspiels von Goldensteden im anerkanntem Besitze ihrer Freiheit vor. Nichts desto weniger verlangte 1577 die Münstersche Rechnenkammer von den Wehteschen Freien, daß sie sich entweder eigenbehörig verpflichten, oder ihre Erben von 12 zu 12 Jahren in Gewinn nehmen sollen. Nichts half ihnen das Berufen auf ihren alten Besiß, dieser wurde von der Regierung nur als stets widerrufliche Gnade betrachtet <sup>230)</sup>.

Daß auch in den Hograsschaften noch Freie waren, beweisen die Göddings-Artikel eines Hochwürdigen Domkapitels Art. 27. Diese Göddings-Artikel — Beilage 48 — zeigen den Uebergang der altdeutschen Grafschaft in eine bloße Straspolizeianstalt. Es ist noch das alte gebotene Ding, das einmal bei Gras und einmal bei Stroh gehegt wird, aber so wenig anziehend für die Genossen, daß der Art. 44 es noch besonders verbieten muß, keine kleine Buben oder Jungen auf den Gödding zu schicken!

## 2. Hofhörigkeit.

Nur wenige hofhörige Güter waren noch vorhanden. Ueber den zur Abtei Liesborn gehörigen Hüninghof sind in der Beilage 49 die alten Rechte dieses Hofes von 1175 nebst einem Revers Balthasars von Büren enthalten, ausgestellt 1467, als er vom Abt zu Liesborn mit der Vogtei und dem Oberhof Hüninghof belehnt ward <sup>231)</sup>; in der Beilage 50 <sup>232)</sup> die Urkunde über Beilegung der Irrungen zwischen dem Abte zu Liesborn und Balthasarn von Büren wegen des Hüninghofes, und Festsetzung der Rechte des von Büren an den Hofgütern und Leuten desselben Hofes, von 1493; in der Beilage 51 <sup>233)</sup> der endliche Vertrag und Beseitigung aller Irrungen zwischen dem Kloster Liesborn und Balthasarn von Büren, als letztem

229) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 180. S. 506.

230) Man sehe die merkwürdigen Verhandlungen bei Kindlinger Höflichkeit Urk. N. 224. S. 717 ff.

231) Aus Kindlinger Geschichte der deutschen Höflichkeit S. 604.

232) Kindlinger N. 192. S. 631.

233) Kindlinger N. 193. S. 636.



der Hüninghof gegen den Hof Frenkingmölle im Kirchspiel Ascheberg überlassen, und die Rechte des Vogtes, des Klosters und der hofhörigen Leute näher bestimmt wurden, von 1497. — Wichtig sind auch die Rechte des Amthofes Stockum im Kirchspiel Werne. Es findet sich darüber erstlich eine, in der Beilage 52 mitgetheilte <sup>234</sup>), Urkunde der Abtiffin Lise zu Herford über die Rechte des gedachten Amthofes und der darin gehörigen Leute, wie auch der übrigen Herfordschen Amtshöfe von 1370, und zum anderen die Urkunde von Boneset zu Limburg, Abtiffin zu Herford, über die Rechte der zum Amtshofe zu Stockum gehörigen Leute, und über einige Pflichten des Schulzen, von 1497, in der Beilage 53 <sup>235</sup>).

Vorzüglich wichtig ist das Recht des Hofes zu Loen — Beilage 54 — <sup>236</sup>). Die Bredensche Hofrolle stimmt mit dieser im Wesentlichen überein <sup>237</sup>), weil Loen der ältere Hof war <sup>238</sup>), der Bredensche also dasselbe Recht hatte. Sowohl die Loenschen als die Bredenschen Hofhörigen wohnten im Amte Ahaus. Die ursprünglichen Haupthöfe waren endlich in den Amtshof Ahaus zusammengeschmolzen <sup>239</sup>).

### 3. Kämmerlinge des Klosters Liesborn.

Eine eigene Genossenschaft bildeten früher die Kämmerlinge des Klosters Liesborn. Sie waren hörig, hatten bei Heirathen eine Goldmünze oder eine Bockshaut zu leisten, und nach ihrem Tode zog das Kloster das Besihaupt. Sie durften aber nur Weiber aus ihrer Genossenschaft oder aus den Ministerialen nehmen; heirathen sie aber tiefer herab, so sollten ihre Kinder

234) Kindlinger N. 124. S. 475 ff.

235) Kindlinger N. 194 a. S. 640 ff.

236) Herausgegeben von Strodtmann und Schraffert. Die beste Ausgabe ist inzwischen die von Niesert 1818 veranstaltete, mit wichtigen Bemerkungen.

237) Niesert, das Recht des Hofes zu Loen, Einleitung S. 33.

238) S. den Gerichtsschein über eine vom Hofgerichte zu Breden an das Hofgericht zu Loen 1588 geschehene Appellation bei Kindlinger N. B. Bb. 2. Urk. N. 69. S. 391

239) Niesert S. 29. 30.



rücksichtlich des Sterbfalls und Beddemunds wie die Litonen behandelt werden, von den Diensten der Litonen jedoch frei bleiben, inzwischen zu allen Diensten der Curie, mit Ausnahme des Kleiderwaschens, pflichtig bleiben. Die hierüber vorhandene Urkunde von 1166 <sup>240)</sup> ist in der Beilage 55 enthalten.

#### 4. Wachszinsige.

Der heilige Paul zu Münster hatte viele Wachszinsige. Es sind über dieses Verhältniß folgende Urkunden vorhanden. Beilage 56: Erneuerter Privilegium der Wachszinsigen des heiligen Pauls zu Münster von 1372 <sup>241)</sup>. Beilage 57: Sententia Synodalis de oblatione Cerocensualium <sup>242)</sup>. Beilage 58: Einige Wachszinsige Rechte, wie solche auf der gemeinen Synode gefunden und anerkannt worden 1405 <sup>243)</sup>. Beilage 59: Weisthümer über fünf Fragen, so auf der gemeinen Synode 1406 und 1407 gefunden <sup>244)</sup>. Beilage 60: Renovatio privilegiorum Censualitatis in certum ordinem redacta <sup>245)</sup>. —

#### 60.

#### 5. Eigenbehörige.

Wenn gleich die ältere Eigenbehörigkeit nicht das war, was die neuere ist, so lassen sich doch auch schon in der älteren Zeit in den Münsterschen Urkunden die Spuren der Eigenbehörigkeit erkennen. Zwischen 1042 bis 1063 trägt Benno Bicedonimus in Münster dem Kloster Ueberwasser das Gut (praedium) Hannasch auf, mit Höfen und Eigenbehörigen (cum mansis et mancipiis). Die mancipia werden nun auch verzeichnet: Adelword Presbyter, Volemar, Abbaco, Fiedo, Wivellin, Royzela, Mereswind, Folesit, Betfeka, Benna, Wennikin, Eefuit, Evekun <sup>246)</sup>. Auffallend ist es freilich,

240) Bei Kindlinger Hörigkeit urf. N. 12. S. 240. 241.

241) Kindlinger M. B. Bd. 2. urf. N. 58. S. 327 ff.

242) Das. N. 59. S. 330 ff.

243) Das. N. 60. S. 332 ff.

244) Das. N. 61. S. 336 ff.

245) Das. N. 70. S. 398 ff.

246) Kindlinger M. B. Bd. 2. urf. N. 7. S. 39 ff.



daß der Presbyter hier als *mancipium* erscheint <sup>247)</sup>, und beweist, daß der Ausdruck *mancipium* überhaupt in keiner festen Bedeutung genommen worden. — In einer Urkunde von 1224 <sup>248)</sup> bemerkt Bischof Diederich, daß er das Kloster Mariensfeld in seinen Schutz genommen und daher die zum Kloster gehörigen Menschen, welche von demselben mit Eigenthumsrecht besessen werden, jetzt aber häufig in die Städte zur Erlangung der Freiheit entfliehen, excommunicire, eben so wie diejenigen, welche sie aufnehmen <sup>249)</sup>, er verbietet den Städten, die Litonen oder Leute des Klosters aufzunehmen <sup>250)</sup>. — Gemäß einer Urkunde von 1205 <sup>251)</sup> überträgt der Bischof Otto an den Herrn Ludolf von Steinsfurt zu Lehn zwei *Curtas* in *Aschenberg cum suis mancipiis, cultoribus tantum*, wodurch also ausgedrückt zu seyn scheint, daß diese *Mancipien*, als bloß zum Zweck des Landbaues dahin gesetzt, weniger Rechte als andere *Mancipien* haben. — 1299 verkauft der Burggraf

247) Kindlinger sagt darüber S. 42. Not. 6.: „Besonders aber „ist es, daß Adelword presbyter hier unter den *Mancipiis* „erscheint; doch wenn man das Wort *mancipium* jederzeit „nimmt, wie man es nehmen muß, so ist die Erscheinung des „Adelword unter den *mancipiis* so sonderbar nicht. Die Kirche „sowohl wie die Erbe gehörten zum Haupthofe, und man „konnte so gut den Einhaber der Pastorat als die Besitzer der „Erbe *mancia mansis inhaerentia* nennen (s. Urk. N. 6.), „ohne daß sie im heutigen Verstande Eigenthörige Leute „waren.“

248) Kindlinger M. B. Bb. 8. Urk. N. 43. S. 257 ff.

249) „— *Se ad alios fines transferant homines ei pertinentes,* „*et domicilio sibi in oppidis procurato se frangant in liber-* „*tatem, qui proprietatis jure tenentur — excommunicantes* „*eos, qui se ultra mensuram sue conditionis extollentes* „*collum exeunt a jugo servitutis, qua astricti sunt eccle-* „*sie campi sancte Marie, nec non et illos, qui tales* „*transfugas colligunt et tenent.*“

250) „— *Litones vel homines prefate Ecclesie quomodolibet* „*suscipiant.*“

251) Bei Kindlinger M. B. Bb. 3. Abth. 1. Urk. N. 47. S. 125 ff.



Hermann zu Stromberg dem Kloster Mariensfeld die curtis Groninge mit Zubehör und Kolonen, sowie den Hof Ertlant mit Kolonen <sup>252</sup>). — In einer Urkunde von 1319 befreit der Graf von Basseheim die homines Episcopi et Capituli quoscunque mansuarios et casarios, welche unter des Grafen Gerichten zu Büren und Northoren stehen, von der Pflicht des Grabens, Nachjagens und des Göddings <sup>253</sup>). — Nach dem Synodal-Urtheil von 1330 <sup>254</sup>) mußte der servus sich mit Begleitung von 11 Verwandten eidlich reinigen, während der Wachszinse 6, der Ministerial 2 und der Freie gar keine brauchte. — 1337 werden beim Verkaufe des Erbes zu der Scoppen die dazu dermal gehörigen Leute ausgenommen <sup>255</sup>). Diese Leute waren also persönlich hörig, so wie die drei eigenhörige Personen, welche 1329 Goswin von Döring vor dem Gerichte zu Borfen verkaufte <sup>256</sup>). — Durch einen Vertrag von 1338 sorgte das Gotteshaus Kappenberg dafür, daß es sowie seine Leute einstweilen bis zum Ersatz eines dem Conrad Rechede gemachten Darlehns von 67 Mark vom Freigericht

252) Kindlinger N. 100. S. 256 ff.: „— Agris cultis et incul-  
tis et colonis Henrico villico uxore sua Walburga, pueris  
„Henrico, Hermanno et Engherade; item mansum Ertlant  
„cum suis attinentiis et colonis Ludolpho, Christina uxore  
„ejus, Asnede Gertrude, Cunegunde, Theoderico pueris  
„ipsorum.“ Der erste Verkauf kann inzwischen auf Hofhörig-  
keit deuten, da der colonus Henricus als villicus erwähnt ist.

253) Kindlinger N. 125. S. 334.

254) Kindlinger N. 133. S. 356.: „Liber manu sua, ministeri-  
„ales manu tertia, cerocensualis manu septima, et servus  
„manu duodecima sue Christianitatis decima, si cum accu-  
„sati et denunciati fuerint, de jure debeant expurgare.“

255) Kindlinger N. 139. S. 370.: „Cum omni integritate juris  
„sui, ac universis pertinentiis ad dictum mansum pertinen-  
„tibus, hominibus nunc pro tempore ad ipsum pertinentibus  
„duntaxat exceptis.“

256) Kindlinger Hörigkeit Urf. N. 79. S. 390. 391.: „— Ven-  
„didi Belam, Margaretham et Hotten, pueros Wenemari  
„de Haslebecke, mihi jure proprietatis atinentes.“



befreit wurden <sup>257</sup>). Hieraus geht nun freilich hervor, daß diese Hörigen früher Freie gewesen, und darum dem Freigericht unterworfen geblieben waren. Das Kloster Kappenberg hatte wachszinsige und vollschuldige Leute, wie sich aus einer Urkunde von 1365 ergibt, wo der Herr von Büren dem Kloster gegen ein empfangenes Darlehn von 36 Mark verspricht, »dat ere  
 »Lude, wastinsich und vultschuldich, de in den Ameten  
 »to den Daverenberge und tho Ascheberge geseten syn, und  
 »der selven Heren Gesinde, neghenerhande Broke don en kunnen  
 »tegen de Gerichte des Ametes, alse vele, alse des an uns  
 »drepet; id sy to den Daverenberge offte to Ascheberge, de  
 »wyle wy de seys und dertich Mark alinger münsterschlagener  
 »Penninge underhebbet; alzovere, alse de beteringe der Broke  
 »an neghein Lyff ergeyt. Wy en solen ock unsen Amtman  
 »offte unsen Boden in der vorgemelten Heren Gud, offte an  
 »ere Lude, se syn wastinsich ofte vultschuldich, van des vorge-  
 »melten Ametes wegene nicht seynden, ynnigher hande Deynst  
 »to eschene <sup>258</sup>).« Hieraus geht denn auch hervor, daß Dienste aus der Gerichtsbarkeit gefordert wurden; in einer Urkunde von 1391 verzichtet sogar der Lubbert von Rechede, ebenfalls bis zum Ersatz eines erhaltenen Darlehns von 50 Goldgulden, auf das Recht, als Inhaber des Amts Parzlar von den Kappenbergischen Leuten Bede, Dienste zu verlangen <sup>259</sup>).

257) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 1. Urk. N. 140. S. 373 ff.:  
 „Dat dat sulve Godshus to Capenbg, ind al des Godshus  
 „Lude, de in mir Bryengraschap geseten sin, de syn, we de syn,  
 „quid ind vry sin, ind wesen solen, also dat se eyn Bryedinet  
 „mins Gerichtes halden er durven, noch enygen Broke don  
 „mughen in myn Gerichte, oft wider myn Gerichte, de wile  
 „ich ind myn Erven de dertich Mark nicht enthebbet weder  
 „gegeben.“

258) Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 2. Urk. N. 164. S. 460 ff.

259) Kindlinger N. 183. S. 512 ff. Dasselbe geht aus einer Urkunde von 1472 (Kindlinger Hörigkeit N. 183a. S. 609) hervor, wo Bischof Diederich auf die ihm als Landesherr oder Vogt zustehenden Rechte auf Dienst, Bede, Schatzungen und Vogtrecht von einigen Höfen verzichtet.



Wir fügen noch einige Beispiele über die verschiedenen Benennungen der Hörigen im Münsterlande bei. Nach einer Urkunde von 1263 verkauft das Stift zu Nordhausen dem Bischof Gerhard zu Münster alle seine Güter im Bisthum Münster cum ministerialibus, vasallis, serocensualibus et mancipiis sive servis <sup>260</sup>). Thiderich von Volmestein verkauft 1328 dem Domkapitel in Münster einen Mansus und 2 Casae im Kirchspiel Ninkenrode cum duodecim hominibus ad ipsos jure servitutis pertinentibus <sup>261</sup>). 1398 entläßt Bischof Otto von Münster die ihm mit einer jährlichen Zahlung von 12 Denaren verhafteten, von ihm excommunicirt gewesenen Leute, qui honeste Domine Elisabeth, relicte Theoderici de Volmestene militis ac eorum, filiis jure proprietatis seu litonico adstricti tenentur, et quos dicta Elisabeth seu sui filii de jure defendere possint, vom Kirchenbann <sup>262</sup>).

Es kommt auch der Name Losjungen oder Einluckelude vor. 1283 verkauft Thiderich von Schonenbeck dem Münsterschen Kapitel die Amtshöfe Aldorpe, Dale und Houboldinchof in Warendorpe cum mansis et bonis quibuscunque, mancipiis mansionariis et hominibus, qui vulgariter Losjungere seu Enlouckelode vocantur <sup>263</sup>). 1338 überträgt Cracht von Greven, Amtmann des Marienfeldschen Amthofes Greffen, dem Kloster seine Rechte, welche er auf die zum Officium in Greffen gehörigen singulis et universis hominibus masculini sexus et feminini, vulgariter Losjunghere nuncupatis, ultra Montana, que Osninc proprie appellantur, sive in munitionibus sive in rare nunc commorantibus, hatte <sup>264</sup>). —

1359 läßt Richard von Boynen »leydich, loys, quit und »vrygh« Ribbe Gesen zone van Corlen »van volfschuldygen »rechte, van aller ansprake, und van alle dem Rechte, des wi

260) Kindlinger Volmesteinsche Geschichte Bd. 2. Urk. N. 33. S. 166 ff.

261) Kindlinger das. N. 77. S. 304 ff.

262) Kindlinger das. N. 112. S. 421, 422.

263) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 42. S. 313—315.

264) Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 85. S. 410.



» an eme to sprekene hadden este hebben moghen <sup>265</sup>). — Bernd van der Specken verkauft 1370 Hannes Arndes Sohn in den Merkenbuschen, und » vortyget up den Knecht alles » egendomes, und alles rechten, des wy und unse rechte ervenn » an eme hadden und an eme wachtende waren <sup>266</sup>). « Auf gleiche Weise verkauft 1398 Lubbert von Nechede Etsken Bern-des ende Deylen Tochter to Elynctorpe <sup>267</sup>). 1406 läßt Hermann Fresken frei Hannes Sterwerkes Tochter » und wat » van er kommen mag, van Deynste, van Dynse, van vullschul- » digeme rechte, van eygendome, und van alme rechte und van » aller ansprake, des wy an sey und an er gut to sprekende » hadden und hebben mochten <sup>268</sup>). « 1453 bekennet Rotger Keteler tor Assen, daß er Nollken von Merkelinhusen seligen Henriches Sohn » de myn egen vullschuldige man winte her to » gewest is, hebbe quit und lois gelaten — van allem egendome, » rechte, tynse und ansprake, alse ich sus lange an eme gehat » hebbe und vertigge siner slecht ut mynen Handen und ock » sunderlix des rechten, dat my und mynen erven verschiene » und verwallen mogte oft dusse ergenante Henrich verstorve » sunder testamente und lyfferven, also dat se na duffer tyd » myt alle syme gude, dat he hevet unde hier namals frighet, » teyn mach, varen, wonen, wesen und blyven oppe wat stede » und in welker heren lande dat se wil. und dar eme dat aller » bequemelirt is, he selves und alle de jene, de van eme komen, » dar ich unde myne erven ene mit anehindern en sollen noch en » willen <sup>269</sup>). « — 1511 wechseln die Provisoren der gemeinen Vicarien und Altaristen im Dom zu Münster mit Goessen von Naesfelde, und geben ihm »to Egendomsrechte« Hermann to Sunderhus im Kirchspiel von Dülmen <sup>270</sup>).

265) Pottgiesser de statu servorum. Mantissa membran. et chart. N. 14. p. 928.

266) Pottgiesser N. 15. p. 928.

267) Pottgiesser N. 16. p. 929.

268) Pottgiesser N. 18. p. 930.

269) Pottgiesser N. 20. p. 931.

270) Pottgiesser N. 21. p. 932.



## 61.

Die Münstersche Gesetzgebung über das Eigenbehörigkeit-Verhältniß ist ziemlich vollständig. Folgende sind die betreffenden Verordnungen, so dem zweiten Theile beigelegt.

- a) Auf dem Landtage von 1613 ward die Besorgniß eines durch die Holzverwüstungen entstehenden Holz Mangels geäußert, und daher durch den Landtagsabschied vom 23. Mai 1613 die Aufsicht der Gutsheeren über das Hauen des fruchtbaren Holzes verordnet. Diese Angelegenheit war auch der Gegenstand der Verordnungen vom 11. Juni 1652 und 28. Februar 1719.
- b) Am 26. März 1680 ward vom Erzbischof Ferdinand eine Verordnung über die bewilligten Schulden der Landesherrlichen Eigenbehörigen erlassen, und am 20. Dezember 1680 vom Bischof Ferdinand.
- c) Ueber die Auslobung der Brautschätze wurden am 14. Juni 1687, 26. Januar 1728 und 23. März 1729 Verordnungen erlassen.
- d) Der Churfürst Clemens August gab unterm 22. September 1743 eine Verordnung über die von den Kameral-Hof — auch Eigenbehörigen zu Prozessen erst einzuholende Erlaubniß heraus.
- e) Man fand inzwischen diese Gesetze nicht für hinreichend, sondern gegen das Jahr 1767 die Entwerfung einer vollständigen Eigenthumsordnung nothwendig. Der Geheime Rath Merßmann verfaßte den Entwurf, nachdem man von der anfänglichen Absicht, die Mindensche Eigenthumsordnung zum Grunde zu legen, darum abgegangen, weil die Verhältnisse zu verschieden, und es ohnedem nicht anständig schien, » in landesherrlichen Edictis von Verordnungen von » auswärtigen Gesetzgebern normam et formam zu entnehmen. « Ueber den Merßmannschen Entwurf, dem die Motive in einer umfassenden Darstellung » Rationes decidendi oder Anmerkungen « beigelegt waren, wurden, nachdem der Entwurf und die Motive am 13. April 1768 der Landtags-Kommission vorgelegt worden, vom Hofrath, namentlich vom Geheimenrath Schilgen und Hofrath



Osterrhof, sodann von der Hof-Kammer und den geist- und weltlichen Hof-Gerichten, sowie vom Domkapitel verschiedene Erinnerungen gemacht. Nersmann antwortete darauf in den sogenannten »ohnmaßgeblichen Reflexionen.« Vom 1. bis 24. Februar 1770 wurden nun von einer aus den Dikasterien und Ständen genommenen Deputation <sup>271)</sup> Entwurf, Erinnerungen und Reflexionen begutachtet, und der hienach zusammengesetzte Entwurf am 10. Mai 1770 als Gesetz verkündet. Diese Münstersche Eigenthumsordnung gieng davon aus, daß, da wegen Mangels einer allgemeinen den Wirkungen des Leibeigenthums überhaupt Ziel und Maas gebenden Verordnung zuweilen große Irrungen und schwere Prozesse entständen, welche oftmal ganz ungleich und unterschiedlich entschieden würden, weil in dieser Lehre wegen des großen Unterschieds zwischen der ehemaligen Römischen Dienstbarkeit und dem gegenwärtigen Zustande der Leibeigenschaft von dem Jure civili Romano kein sonderlicher Gebrauch zu machen, die Lan-

## 271) I. Aus dem Geheimen-Rath:

Geheimen-Rath Oberst-Marschall Graf von Merfeld.

Geh. R. Nersmann.

Hofrath Advocatus patriae Wenner.

## II. Aus dem Hofrath:

Hofrath Osterrhoff.

## III. Aus der Hof-Kammer:

Hof- und Kammer-Rath Olfers.

## IV. Aus dem Domkapitel:

Domkapitular und Kammer-Präsident von Droste.

Domkapitular von der Horst.

Syndikus Wenner.

## V. Aus der Ritterschaft:

Freiherr von Droste zu Borhelm.

Syndikus Hofrath Crone.

## VI. Ex gremio civitatum:

Bürgermeister Hofrath Olfers.

## VII. Aus dem geistlichen Hofgericht:

Assessor Dr. Grönninger.

## VIII. Aus dem weltlichen Hofgericht:

Assessor Scheffer.



desgewohnheiten aber, worauf es vornehmlich ankomme, theils überall nicht gleichförmig, theils auch an sich zweifelhaft, und überhaupt durch einen dazu nöthigen Beweis in zureichendem Maaß selten zu bestimmen und ausfindig zu machen — der Landesherr auf Antrag der Stände bewogen worden, jene Mängel zu ersetzen, und den daher entstandenen Unordnungen fürsväterlich abzuhelpfen. — In den Anmerkungen sagt Mersmann, daß die Münstersche Eigenthumsordnung ad ductum Institutionum Imperialium in personas, res et actiones und in vier Theile ein- und abgetheilt worden. Der erste Theil handelt sonach in sieben Titeln von den persönlichen Rechten und Pflichten der Gutsherrn und Leibeigenen; der zweite in zehn Titeln von dem Rechte der Gutsherrn und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter, der dritte in sieben Titeln von zulässigen und verbotenen Kontrakten; der vierte Theil endlich in fünf Titeln von der Art und Weise, wie die Leibeigenschaft aufhöret, auch von Verwirkung des Gewinn- und Erbrechts, und von der Eigenbehörigen Rechts- und Prozeß-Sachen. Merkwürdiger ist der Schluß dieser Eigenthumsordnung:

» Es soll auch kein Richter diese Ordnung nach seinem  
 » Sinn und Begriff zu interpretiren und auszudeuten sich  
 » unterstehen, sondern, wenn dabei Zweifel, oder eine Sach  
 » vorkommen möchte, die sich daraus nicht entscheiden ließe,  
 » bei unserm Geheimen Rath anfragen, und von demselben  
 » nach an Uns abgestattetem gutachtlichen unterthänigsten  
 » Bericht, und darauf erhaltener gnädigsten Entschließung  
 » Bescheid und Antwort zu erwarten haben. «

Hierin lag gewissermaßen eine Anticipation des allgemeinen Landrechts, Einleitung S. 46 — 48.

f) Am 7. Januar 1781 erschien ein merkwürdiges Churfürstliches Reskript, zunächst veranlaßt dadurch, daß die Verordnung von 1729 in der Beziehung, daß eine ohne gutsherrliche Bewilligung von Eigenbehörigen geschene Auslobung der Brautschätze deren gänzlichen Verlust nach sich ziehen solle, nicht zur Observanz gekommen. Diese Ob-



servanz wurde nun zwar für die vor Verkündung der Eigenthumsordnung eingetretenen Fälle gebilligt, zugleich aber verordnet, daß »hingegen in allen nach Publikation »besagter Eigenthumsordnung sich ereigneten und ferner »ereignenden solchen Fällen besagte Eigenthumsordnung in »diesen und allen andren Stücken, ohne dagegen einer »anderwärts Observanz Platz zu geben, oder auf das »allegatum einer widrigen Observanz zu reflektiren, befolgt »werden solle.« Diese Bestimmung ist mit der Eigenthumsordnung selbst, welche in Th. 1 Tit. 1 §. 3 die Gewohnheiten und wohlhergebrachten Gebräuche als erste Entscheidungsquelle ausspricht, schwer, und wohl nur auf die Weise zu vereinigen, daß sich nach Verkündung der Eigenthumsordnung keine neue Observanzen gegen den Inhalt derselben bilden sollen, denn die älteren Observanzen sind als im §. 3 Th. 1 Tit. 1 der Eig. Ord. enthalten zu betrachten. Es bedarf sonach keiner Untersuchung der von Schulze Naestrup<sup>272)</sup> aufgestellten Behauptung, daß der Landesherr nur in Gemeinschaft mit den Landständen das Recht der Gesetzgebung gehabt, somit durch das gedachte einseitig-erlassene Reskript das bestehende Recht aufzuheben nicht befugt gewesen.

g) Am 2. Juli 1789 erfolgte eine Erläuterung des Th. III. Tit. 7 §. 4 der Eigenth. Ord.

62.

#### 6. Erbpacht = Güter.

Daß das Leibeigenthumsverhältniß dem Wohl des Landes nicht entspreche, sah man nachgerade ein, und hatte das Beispiel der benachbarten Preussischen Regierung vor sich, welche die Leibeigenthumsgefälle fixirt und die Güter in meyerstädtische verwandelt hatte. Es wurden daher allmählig verschiedene Erbpachten statt des bestandenen Leibeigenthumsverhältnisses eingegangen. Der Gesetzgeber fand es daher angemessen, »dieser

272) Beantwortung der von der zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse allergnädigst angeordneten Kommission vorgelegten Fragen. Münster 1818. S. 222. Not.



» sich nach und nach verbreiten werdenden Erbpacht eine end-  
 » zweckmäßige Richtung, und zu Vermeidung vieler Strittigkeiten  
 » und Prozesse, Gesetze zu geben, welche die Rechte und Pflichten  
 » der Gutsherrn und der Erbpachten bestimmen.« Es wurde  
 demnach am 21. September 1783 vom Landesherrn mit Bei-  
 stimmung der Stände eine Erbpachtordnung — dem dritten  
 Theile dieses Handbuchs beigelegt — erlassen. Diese Erbpacht-  
 ordnung war eben so, wie die Leibeigenthumsordnung in vier  
 Theile getheilt, und folgte den Bestimmungen derselben. Die  
 Verordnung ward » nur auf diejenigen gerichtet, welche aus  
 » dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein  
 » ganzes Erbe, Hof oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf  
 » sichere vereinbarte Generationen oder für beständig übernehmen;  
 » es soll also dieselbe auf Erbpächter einzelner Pertinenzien und  
 » Stücke nicht ausgedehnt noch angewendet werden.«

Bei vielen Gegenständen erschien die Erbpachtordnung nur  
 als Rath, wie man eine zweckmäßige Erbpacht abschließen  
 könne. Verhältnißmäßig wenige Erbpachten sind nach diesem  
 Gesetz abgeschlossen, bei den mehrsten durch Verträge das Gesetz  
 modificirt worden.

Die von einzelnen benachbarten Märkischen Gutsherrn  
 gegründeten Leib- und Zeit-Gewinn-Güter sind übrigens zu  
 unbedeutend, um eine weitere Erwähnung zu verdienen.

63.

## XVI. Recklinghausen.

Die alte Geschichte von Recklinghausen ist nicht genügend  
 aufgeklärt. Nive <sup>273)</sup> hat darüber verschiedenes, was von  
 Wichtigkeit ist, bemerkt. Es ist indessen zuzusehen, daß schon  
 im Jahr 1251 eine Dienstmansschaft des heiligen Peter im  
 West Recklinghausen mit einem eigenen Richter vorkommt, welche  
 einen Ministerialen gegen einen der Kirche zu Kappenberg an-  
 gehörigen Mann wechselt <sup>274)</sup>. Diese Dienstleute des guden  
 sünte Peters erscheinen auch noch 1424 mit ihrem Richter, wo  
 ebenfalls eine Wechselung vorgenommen wird. Der Richter

273) Ueber das Bauerngüterwesen S. 210 ff.

274) Rindlinger Hörigkeit Urk. N. 27. S. 278. 279.



dieser Dienfleute übergibt und überliefert an den landesherrlichen Kellner im Bese Recklinghausen mit Hand und Munde Claes, des groten Gerdes Sohn, in dem Kirchspiel von Buyr, »ind uthgelaten van alle der Denfsmansrechte des guden sent »Peters, ind fall ind will na datum dis Brieves ein Horachtig »vulschuldig Man wesen des Hoves von Rekelinchusen, ind »sal des gebruken ind geneiten na Bonheit des Haves vurf. »Ind ich Wessel vurf. heb weder entfangen in Claes stede »vurf. Godeken van Kerchellen, seligen Connen Sone van Kerchellen, de vor Datum dis Brieves horachtig was in den »Hoff to Rekelinchusen; ind sal nu vort eyn vry Denfsmann »wesen na Datum dis Brieves des guden sent Peters in dem »Bese van Rekelinchusen, ind der Denfsmansrechte to gebruken »ind to geneiten na Denfsmansrechte Gewonheit in dem Bese »van Rekelinchusen sunder Argelift. Hier waren ane ind over, »do disse Wessle geschah, des guden sent Peters Denfslüde »mit Namen: Hinrich Bobbe, Diderich Steinwech, Bertold »over Syll, ind andere Dinsflüde genoich <sup>275)</sup>. «

Es ist merkwürdig, daß die Dienfleute und die Hoffhörigen, obgleich beide unter dem Landesherrn stehend, als selbstständige Korporationen gegenüber standen.

Daß Recklinghausen früher eine Freigravschafft war, geht aus einer zu Anfang des 14. Jahrhunderts aufgenommenen Urkunde <sup>276)</sup> hervor, wo der Burggraf Wesel zu Westerholt seine Burg dem Erzstift Köln vor dem Bernardo dicto Unversagede Vrigravio, et iudicio libere comitie districtus in Rekilinchusen zu einem offenen Hause macht. Diese Freigravschafft ist zwar später verschwunden, allein man muß doch wohl annehmen, daß hiemit die noch jetzt vorhandenen

#### 1. Eigenthümlichen Güter oder Erbgüter

in Verbindung gestanden haben. Wenigstens läßt sich nicht einsehen, warum grade mit Rive <sup>277)</sup> angenommen werden

275) Kindlinger N. 163. S. 563. 564.

276) Bei Kindlinger N. B. Bd. 3. Abth. 1. N. 150. S. 399 ff.

277) S. 296.



solle, »daß derartige Bauerngüter nur dadurch ihr Entstehen erhalten haben, wenn eine auffizende Bauernfamilie die gutschherrlichen Rechte, sey es durch einen Titel oder durch Verjährung, erworben hat.« — Die observanzmäßige Untheilbarkeit dieser Bauerngüter beweist selbstredend noch keine frühere Gutschherrlichkeit.

Uebrigens waren dieser geschlossenen Erbgüter wenige vorhanden. Es gab aber auch Flugländereien, oder Erbländereien, welche gewöhnlich bei Bauerngütern benutzt wurden, und unbedingt theilbar waren <sup>278</sup>).

### 2. Zinsgüter.

Viele Erbgüter waren mit jährlichen Zinsen, Abgaben oder Diensten verpflichtet, ohne daß übrigens dadurch die Besitzer in ihrem Dispositionsrechte eingeschränkt gewesen. Namentlich gehörten solcher Zinsgüter viele zum fürstlichen Anthonse Horneburg. Ihre Besitzer waren nämlich, wie Rive <sup>279</sup>) berichtet, verbunden, alle vierzehn Tage auf gedachtem Hause einen Handdienst, wofür ihnen jedesmal 1 Stüber gezahlt werden mußte, zu leisten oder ein dafür bedungenes Dienstgeld zu zahlen, und nebst dem jährlich ein Raauhuhn, auch wohl noch einen Geldzins zu entrichten.

Ueber die Veräußerung und Verpfändung solcher der kurfürstlichen Hofkammer abgabepflichtigen Grundstücke ist die im dritten Theile abgedruckte Verordnung vom 13. Juli 1789 erlassen.

### 3. Hobsgüter.

Es gab im Vest Recklinghausen viele Hobsgüter, deren genauere Verhältnisse unten zu erörtern. Die darüber vorhandenen Hobsrechte und gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

Beilage 56. Bericht des Kellners zu Horneburg, Dietrich von der Knippenburg, über die Natur der zum Churfürstlichen Oberhof Recklinghausen gehörenden Höfe vom 1. April 1581 <sup>280</sup>).

278) Rive S. 297.

279) S. 294.

280) Rive S. 419 ff.



Beilage 57. Churfürstliche Verordnung vom 17. Januar 1652 über Verpfändung und Verspleißung der Churfürstlichen Hofsüter <sup>281</sup>).

Beilage 58. Abladung derjenigen, so Hofsüter gekauft oder Geld darauf verschossen haben, v. 14. Juni 1692 <sup>282</sup>).

Beilage 59. Aufforderung an alle diejenigen, so Hofsüter erworben haben, deshalb den Consens aufzulegen vom 26. Juni 1697 <sup>283</sup>).

Beilage 60. Hofsordnung für den Hof Dhr und Chor, vom 22. Februar 1614 <sup>284</sup>).

Beilage 61. Zusätze zu dieser Hofsordnung v. 19. Oktober 1691 <sup>285</sup>).

Beilage 62. Weisthum über die Hofrechte von Dorsten (Dorsten) v. 9. August 1401 <sup>286</sup>).

Beilage 63. Nachrichten über den Hof Dorsten und dessen Hofrechte und Gebräuche <sup>287</sup>).

Beilage 64. Hofrechte des Hofes zu Barkhofen, dem Abt zu Werden gehörig <sup>288</sup>).

Uebrigens waren in dem, was sich nachher als Gebiet von Recklinghausen darstellt, auch Güter gelegen, so zu den im Cleveschen gelegenen Hof Elmenhorst gehören. Ueber die von diesen Elmenhorster Gütern Clevescher Seits geforderte Landsteuer ist in der Beilage 65 der Vertrag von 1490 enthalten <sup>289</sup>). Die späteren Verhandlungen von 1654 und 1718 liefert Rive <sup>290</sup>).

281) Churfürstliche Gebitten-Sammlung Bd. 1. N. 140. S. 407, 408.

282) Daf. N. 141. S. 408, 409.

283) Daf. N. 142. S. 409, 410.

284) Rive S. 437 ff.

285) Rive S. 442 ff.

286) Rive S. 449 ff.

287) Rive S. 458 ff.

288) v. Steinen Th. 1. S. 1767 ff. Rive S. 467 ff.

289) Rindlinger Hörigkeit N. 189 S. 627 ff.

290) S. 368 — 378.



## 4. Leibeigenthums-Güter.

Manche Güter waren im Leibeigenthumsverbande. Ueber den Ursprung dieses Verhältnisses fehlt es an näheren Nachrichten. In dem vom Churfürst Salentin den Ständen des Wests Necklinghauser am 26. August 1577 erteilten Rezes kommt das Pfändungsrecht der Ritterschaft gegen ihre eigene Leute als etwas unstreitiges vor <sup>291</sup>). Gesetze über dieses Verhältniß — dem zweiten Theile beigelegt — sind:

- a) Die Verordnung vom 21. März 1769 wegen Verpfleiß und Beschwerung der Leibeigenthums- oder Erbpacht-Güter, Aussteuer, Leibzucht <sup>292</sup>).
- b) Nachdem man sich bei Beurtheilung der aus diesem Verhältniß entstehenden Streitigkeiten lange nach der Natur der Sache und dem Herkommen, sowie in subsidium nach der Ravensberg'schen Eigenthumsordnung von 1669, und später auch wohl nach der Münster'schen Eigenthumsordnung gerichtet hatte, hiedurch aber selbstredend nur ein ungewisser Rechtszustand begründet werden konnte, so ward auf Antrag der Stände vom Churfürsten am 3. April 1781 eine Eigenthumsordnung für das West Necklinghausen erlassen. Dieselbe ist nun zwar nicht, wie die Münster'sche, ad ductum Institutionum Imperialium in vier Theile abgetheilt, behandelt aber ihren Gegenstand recht gedrungen in zwölf Titeln.

⚔ Von dem Leibeigenthums-Recht überhaupt, und denen verschiedenen Quellen, woraus die Leibeigenschaft entsteht.

291) Churföln. Edikt. Samml. Bd. 1. S. 65. „Als auch letztlich „unsere von der Ritterschaft, daß sie nicht allein ihre eigene „Leuth, sondern auch unsere freye Unterthanen ihre Pfächtere „propria autoritate mit ihren Dienern gepfändet hätten, „angezogen und gebetten, sie bei solchem Gebrauch zu lassen „und zu handhaben, wir aber solchen Punet der Freyen unse- „ren Unterthanen, ihre Pfächtere, untersucht, unser Richter- „Pfandung als ein Stück unserer Jurisdiction, und daß uns „darin gegriffen, für hoch beschwärllich und bedenklich achten „müssen zc.

292) Churföln. Edikt. Samml. Bd. II. S. 441. 442.



- II. Von denen Leibeigenthums-Herren, und Eigenbehörigen, auch deren Personalbefugniß und Obliegenheit.
- III. Von Testamenten und Vormundschaften.
- IV. Von dem Recht der Gutsherren und Eigenbehörigen in Ansehung der Güter, Pertinenzien, Holzung, und deren Gebrauch.
- V. Von Pflichten insgemein, und Gewinn- und Auf- fahrtsgeldern, auch Korn und Geldpächten, und übrigen Natural-Prästationen insbesondere.
- VI. Von Spann- und Handdiensten, und wie es bei Mißwachs, und sonstigen Unglücksfällen zu halten.
- VII. Von Succession der Eigenbehörigen, und der Leibzucht.
- VIII. Von Sterb- und Erbfällen, oder dem sogenannten Mortuario, und wie die Kinder der Eigenbehörigen aus- zusteuern.
- IX. Von Kontrakten, und sonstigen Handlungen der Ei- genbehörigen.
- X. Von Hypotheken und Bürgschaften, und wie bei Ver- kauf und gerichtlichem Anschlag der Eigenbehörigen Güter zu verfahren.
- XI. Von Ursachen und Begebenheiten, wodurch die Leib- eigenschaft aufhöret.
- XII. Von Verlust des Gewinn- und Erbrechts, und von Prozeß-Sachen der Eigenbehörigen.
- c) Am 9. März 1784 ward nachträglich durch eine Verord- nung ausgesprochen, daß das zum Leibeigenthum gehörige Acker- und die Gerechtschaft zur Tilgung der von dem Eigenbehörigen ohne Bewilligung der Gutsherren gemachten Schulden nicht eher, als bei einer formellen Diskussion angegriffen werden solle.

#### 5. Erbpachtgüter oder Erbgewinn- oder Erbgüter.

Die desfalligen Rechtsverhältnisse sind durch Observanz festgestellt. Gesetze sind darüber keine, als die oben bei den Leibeigenthumsgütern unter a angeführte Verordnung vom 21. März 1769 vorhanden. Das Erbrecht der Bauern war unbe- stritten.



## XVII. Essen.

Wir wenden uns nunmehr zu den im Düsseldorfser und Kölner Regierungsbezirke gelegenen ehemals zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen, und zuerst zum Stifte Essen. Dieses Stifte war 877 von Alfrid, Bischof zu Hildesheim, »in praediolo meo, quod Asnide vocatur« gestiftet<sup>293</sup>). Die Vogtei des Stiftes hatte der Graf von Isenburg und nach dessen Abgang die Grafen von der Mark<sup>294</sup>), die nach verschiedenen Streitigkeiten 1495 durch einen umfassenden Vertrag zu Erbvögten des Stiftes gewählt wurden<sup>295</sup>), unbeschadet der Reichsunmittelbarkeit des Stiftes. Auch die Stadt Essen war im Besitze der Reichsunmittelbarkeit, obgleich darüber zwischen ihr und dem Stifte ein Rechtsstreit bei dem Reichskammer-Gericht obschwebte<sup>296</sup>).

Was die bürgerlichen Verhältnisse betrifft, so bieten sich

## 1. die Wachzinsigen

dar. Rindlinger liefert eine Urkunde, gemäß welcher 1164 die freie Helemburgis mit ihren Töchtern sich dem Stifte Essen zu Wachzinsigen ergeben hatte, um ein Essendisches Gut zu Vorsthausen zu erlangen<sup>297</sup>), und der Magister Cerariorum

293) Urkunde bei *Schaten Annal.* Pad. P. I. p. 174—176.

294) *Teschenmacher Annal.* Cliv. p. 248.

295) Vertrag bet v. Steinen Th. I. S. 514—524.

296) S. Bericht des Ober-Landes-Gerichts zu Hamm über die Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung, welche in den Ländereheiten, welche gegenwärtig den Bezirk des königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802 bis 1820 Statt gefunden haben §. 99. (in v. Kampfs Jahrbüchern) Bd. 19. S. 98. 99.

297) Hörigkeit. Urk. N. 11. S. 238—240.: „Quod quedam Helemburgis, cum esset libera, utpote de libera prosapia oriunda, obtentu cujusdam boni in Vorsthusen statum libertatis suae mutavit, in jus et conditionem tributarium, duos denarios vel tantundem valentis coerae annuatim solventium, tradens se cum duabus filiis suis, Helemburga videlicet et Reimuda ad altare sacratissimae virginis dei genitricis Mariae sanctorumque martirum Christi Cosmae et Damiani in Astnida. — interventu Comitum Wiberti atque Swiberti Cerariorum Magistrum.“



zugezogen ist. 1321 kommen die Wachsziinsigen als zur Probstei gehörig mit einem bestimmten Rechte vor, so in der Beilage 66 enthalten<sup>298</sup>). — Wahrscheinlich hat dieses wachszinsige Verhältniß sich später in ein einfaches Zinsverhältniß aufgelöst.

## 2. Hobs- und Behandigungsgüter.

Das Stifte besaß eine Menge Oberhöfe in den Grafschaften Recklinghausen und Mark, im Münsterlande und im Bergischen. Im Stifte selbst waren auch sehr viele Hobs-Güter gelegen, deren Hobs Herr theils die Fürstin, theils die Probstin, theils das gräfliche Kapitel in Essen, theils endlich das Stifte in Recklinghausen waren. Die Hobsgerichtsbarkeit wurde, wenigstens in neuerer Zeit, durch eine für die verschiedenen Oberhöfe angeordnete Hobs- und Behandigungs-Kammer in Essen ausgeübt. Die Hobsrechte und Gesetze sind folgende:

Beilage 67. Verordnung der Abtiffin und Fürstin zu Essen, daß das vorzüglichere Pferd, der Harnisch und die sonstigen Waffen eines jeden im Stifte festsitzen Mannes zum Schutze des Landes bei der Wehre bleiben, keineswegs zum Sterbfall oder Verhaupte gezählt und genommen, noch von Jemand als ein Pfand angegriffen werden sollten, von 1338<sup>299</sup>).

Beilage 68. Notarial-Instrument über die Aussage der Geschwornen und Hofleute des Hofes Viehof, was nach altem Rechte und Gewohnheit bei der Wehre der Oberhöfe an Geräthschaften, an Vieh und anderen Sachen bleiben mußte, wenn die Schulden oder Verwalter derselben abgiengen oder verstarben, und die Höfe dem Stifte erbleibten, von 1338<sup>300</sup>).

Beilage 69. Hobsafael-Rechte, das ist Hobs-Rechte des fürstlichen Stifts Essen<sup>301</sup>). Das Alter dieser Hobsrechte ist unbekannt.

Beilage 70. Reformation der Hobsrechte des Stifts Essen durch die Fürstin Abtiffin, Elisabeth von Sassenberg, und Kapitel zu Essen geschehen 1454<sup>302</sup>).

298) Kindlinger Hör. Urk. N. 72. S. 379. 380.

299) Kindlinger N. 86. S. 411. 412.

300) Kindlinger N. 870. 413.

301) v. Steinen Th. I. S. 1752—1767. Lünig Corpus juris feudalis German. T. I. p. 2002—2008. Rive S. 511—520.

302) Lünig p. 2008—2012.



Ueber die Schätzung, so auf die Essendischen Leute im Amte Bokum gelegt worden, liefert die Beilage 71 ein Schreiben des Herzogs Johann von Cleve an die Fürstin von Essen von 1455 <sup>303</sup>), die Beilage 72 ein Schreiben desselben an seine Amtleute, von 1475 <sup>304</sup>), die Beilage 73 endlich den Revers Herzogs Johann von Cleve in Betreff der Schatzfreiheit der Essendischen Leute und Güter in der Grafschaft Mark und Herz. Cleve <sup>305</sup>).

### 3. Curmuths- oder Curmudige-Güter.

Es gab dieser Güter mehrere im Stifte. Besondere Rechtsquellen sind darüber aber nicht vorhanden.

### 4. Leibgewinnsgüter.

Diese theilen sich in solche, bei denen das Erbrecht des Aufsetzers unbestritten war — Erbleibgewinnsgüter, — und solche, bei denen es in neuerer Zeit streitig gewesen, — Leibgewinnsgüter schlechtweg. — Zu jenen gehören nach Rive <sup>306</sup>):

- a) Güter, welche in unbestimmten Theilen oder pro indiviso theils Behandigungs-, theils Gewinn-Güter sind, wie es deren mehrere bei dem Stift Recklinghausen gab.
- b) Gewinn-Güter, womit die Besitzer behandelt waren, ohne daß selbe in einem Hofsverbande sich befunden.
- c) Güter, bei denen beim Absterben des Besitzers Erbtheilung gestattet werden mußte, z. B. bei dem Stifte Stoppenberg.
- d) Die ausdrücklich nach Erbleibgewinnrechten verliehenen Güter.
- e) Die Carhaper Höfe.
- f) Güter, denen in Folge langjähriger einförmiger Pacht desselben Geschlechts jene Eigenschaft nicht bestritten ward.

### 5. Bauernlehn.

Dieser nach der Analogie des Lehnrechts, modificirt durch deutsches Herkommen bei Bauerngütern, zu beurtheilenden Güter, feudastra, feuda rustica, sive censitica, gab es einige. —

303) Rindlinger Gesch. v. Volmestein Bd. 2. Urk. N. 122. S. 460—462.

304) Das. N. 123. S. 462—464.

305) Das. N. 124. S. 466—270.

306) S. 333.



## 6. Erbpacht-Güter.

Es waren deren keine andere vorhanden, als welche in neuerer Zeit nach den Grundsätzen des allgemeinen Landrechts verliehen worden.

## 7. Leibpacht-Güter.

Bei diesen Gütern, wobei kein Gewinn-Verhältniß eintritt, war das Besizrecht durch die Verträge ausdrücklich auf Lebenszeit beschränkt. Sie sind auch wohl mit Leibgewinn-Gütern verwechselt worden, so daß in Folge einer solchen Verwechslung den Gewinnträgern das Erbrecht bestritten ward.

65.

## XVIII. Werden.

Das Stift Werden, welches 855 schon von seinem Mitbruder Folker eine bedeutende Schenkung erhielt<sup>307)</sup>, erlangte 877 von Kaiser Ludwig die Immunität<sup>308)</sup>. In der Bestätigung Kaiser Heinrichs I. von 931 werden die Angehörigen des Stifts, welche der Immunität genießen sollen, als »servi, liti vel liberi« bezeichnet<sup>309)</sup>; desgleichen in der Bestätigung Kaisers Otto I. von 936<sup>310)</sup>. —

## 1. Dienstmansrecht.

Merkwürdig ist es, daß im Werdenschen Stifte das Ministerialitäts-Verhältniß sich nicht, wie anderwärts, zu einer geschlossenen Ritterschaft ausgebildet, sondern unabhängig von der Entwicklung der Stände fortbestanden hat. Aus dem

307) Kindlinger M. B. Bb. 2. Urk. N. 3. S. 19. ff.; und zwar:  
 „In pago Hamulande, in comitatu Wigmanni, nec non et  
 „in Batue, in comitatu Ansfridi — cum mancipiis utrius-  
 „que sexus — secundum legem Ripuariam et Salicam, nec  
 „non secundum Euaa fresonum (benn ein Theil der ge-  
 „schenkten Güter lag in Friesland). — — In pago qui dici-  
 „tur Velna, in vico, qui dicitur Puthen, et in alio vico,  
 „qui dicitur Hotferi mansus dominicales III, Litus noster  
 „nomine Widico habet mansum unum.“ — —

308) Schaten Ann. Pad. P. I. p. 182. 183.: „Hominibus itaque  
 „praedictorum fratrum nulla judiciaria potestas vel judex  
 „publicus praesit.“

309) Schaten p. 266.

310) Schaten p. 278.



zwölften Jahrhundert findet sich eine Urkunde, gemäß welcher Alfrik dem heiligen Lüdger sein Gut in Langenbukum und sich selbst überträgt, und dagegen in das Recht der Werdenschen Dienstleute — in *jus ministrorum nostrorum* — aufgenommen wird, und das aufgetragene Gut nebst einem 5 solidos zahlenden mansus in Hertenen zu Lehn — in *beneficium* — erhält<sup>311</sup>). — Abt Heribert II. — von 1199 bis 1230 regierend — ertheilt den mit einer Lito erzeugten Kindern des Freien Friedrich Stormi mit Einstimmung seiner Getreuen und der Ministerialen seiner Kirche das Dienstmannsrecht — *jus ministerialium*<sup>312</sup>). — Aus einer Urkunde von 1404, und einer von 1439 ergeben sich die persönlichen Pflichten dieser Ministerialen<sup>313</sup>). — Dieses Dienstrecht wurde übrigens das freie genannt, und es geschah auch Wechselungen gegen vollschuldig Hörige<sup>314</sup>). — Diese Verleihungen von Gütern zu Dienstmannsrecht geschahen nun selbst bis zur neuesten Zeit sowohl an Fürsten, Grafen und Ritter, als auch an Bürger und Bauern; Jeder mußte,

311) Rindlinger N. B. Bb. 2. urf. N. 14. S. 91.

312) Müller Güterwesen, urf. N. 25. S. 380.

313) Müller N. 67. S. 437. de 1404: — „volentes eodem ac „omnes et singulos de se procreandos deinceps omnibus „juribus et libertatibus, quibus ceteri nostri et Ecclesie „nostre ministeriales hactenus sunt freti et gavis, uti per „omnia et gaudere. Tali tamen condicione interjecta, „quod quicumque alique vel aliqua de ipsis vel alique vel „aliqua de se procreandorum annos discretionis habentium „mori contigerit, quod extunc nobis vel nostro successori pro tempore exuti unus florenus ponder pro „suis Herwadio et dicta Gerada presentabitur, nisi tamen „talem decedentem bona ministerialia nostre Ecclesie „habere et possidere contigerit, quod extunc nobis vel „nostro successori de talibus bonis fiat secundum jus et „consuetudinem aliorum ministerialium bona ministerialia „nostre ecclesie possidentium.“ — Von 1439.: „So wanny „sich denket to decanderamen myt hilige eff we sic dat mafebe „so fall de orloiff gewonnen werden myt IX pennighen als „to Werden gange und geue sint. Vort so fal de eylbeste van „biffem Schlichte alle Zair dat Geschlecht verorkonden myt „twee pennighen burg. up sent Michels Dach, und vort so „wanney exer eynich versteruet, so fall uns effte unsen Nako „melingen verfallen syn dat beste Meit up unse Genade dat „selue weder to losen.“

314) S. die Urkunden von 1426 und 1467 bei Müller N. 73. S. 442, 443, und N. 20. S. 371, 372.



ehe er mit einem Dienstmanns-Gut beliehen werden konnte, sich erst unter die Dienstmannschaft aufnehmen lassen <sup>315</sup>). In dem Münsterschen Erbmänner-Streit hat sich das Münstersche Dom-Kapitel am 8. Juli 1707 von der Werdenschen Kanzlei ein Zeugniß über jene Beschaffenheit der Dienstmannschaft geben lassen, um dadurch gegen die Erbmänner als Dienstleute von St. Paul den Gegenbeweis des fehlenden Adels zu führen <sup>316</sup>).

## 2. Wachszinsige.

Das Stift hatte auch eine Genossenschaft Wachszinsiger oder Altarhöriger. Die Pflichten derselben gehen aus einer Urkunde von 1280 und 1309, so in der Beilage 74 <sup>317</sup>) enthalten, hervor. Das Verhältniß brachte aber auch Vortheile;

315) Müller S. 109 ff.

316) Anlage B. zu der oben §. 58. angeführten wohlbegründeten Anweisung zc.: „Demnach ein hochwürdiges Thumkapitel „des Hochstiftes Münster von hiesiger Werdenschen Kanzlei in „sicheren dero Angelegenheiten und der Gerechtigkeit zu Steuer „aus der Archiv- und Lehn-Kammer Information und Nach- „richt verlanget, ob nämlich von Alters her die so genandte „Dienstleute, Dienstmänner oder Ministeriales jederzeit noth- „wendige Cavalliers oder Ritterbürtigen Standts gewesen „oder mit alsolches Prädikat beehret und versehen worden „seyn, und dan bei fleißiger Durchsehung der Lagerbücher sich „befunden, daß hieselbst vor, umb und nach dem Jahr Christi „unsern Herren Tausend vier hundert unter denen Fürsten, „Grafen und Ritters, auch bürgerlichen und geringeren „Standts-Personen, Dienstleute, Dienstmänner oder Ministe- „riales gewesen oder zu Dienst-, Manns- und Lehn-Rechten, „id est jure Ministeriali belehnt worden. Als haben Wir „hierunter benannte Präßident und Rätthe diejenige Dienst- „männer, so keines Adeltich- und Ritterbürtigen Standts gewe- „sen, aus obgemeldten Lagerbüchern oder Catastris extrahiren „und communiciren wollen. — Anno 1344. Die assump- „tionis B. M. Virginis Johann Bafe Dienstmann des Nyks „mit dem anderen Have to Brymerischen und synen Thobe „hören et juravit nobis fidelitatem. Eodem befehlet Rodolph „Brye Dienstmann unsers Münsters mit der Have tee Stein- „huf to Heßingen et juravit nobis fidelitatem etc. — Daß „nun alles obstehende aus denen bei obgemeldten Werdenschen „Archivo und Lehn-Kammer befindlichen Catastris ob ange- „regter Maßen fideliter extrahirt seye, sodan noch heutiges „Tags unter denen Fürsten, Grafen und Rittersn auch gemeine „Bürgern und sogar Hausleute zu Dienst-Manns-Rechten „scu jure Ministeriali belehnet und Dienstmännern oder Mi- „nisteriales genannt und dafür gehalten werden, solches wird „hiermit zc.“

317) Müller N. 80. S. 456. 459.



1389 wird Lambert van dem Bocle, nachdem er sich dem St. Agathen Altar zu Werden wachszinsig gemacht, mit dem Mictorpes Hofe belehnt, der in das Portamt des Klosters gehörte<sup>318</sup>). Ueber die Wechselungen der Wachszinsigen finden sich auch mehrere Urkunden<sup>319</sup>). — Selbst der Adel und in höheren Würden stehende Geistliche kommen unter den Wachszinsigen vor<sup>320</sup>). — Inzwischen haben in neueren Zeiten die Einwilligungs-Gesuche zur Heirath, sowie der Sterbfall angehört, der Wachszins ist jedoch an einigen Orten noch fort entrichtet worden<sup>321</sup>).

### 3. H o b s = G ü t e r.

Das Stift Werden hatte, ebenso wie Essen, viele Hobs-Güter außer dem Lande und im Lande. Als Rechtsquellen finden sich hier:

Beilage 75. Weisthum über die Pflichten der Barhoyer Hobsleute, von 1320<sup>322</sup>).

Beilage 76. Entscheidung über die Pflichten der Borgher Hobsleute, von 1326<sup>323</sup>).

Beilage 77. Urkunde über die Dienspflicht der Monninghofer (bei Eiffter) Hobsleute<sup>324</sup>).

Rücksichtlich der im Auslande gelegenen Hobs-Güter sind die Versicherungen der Herzoge von Cleve und Berg von 1592 und 1668<sup>325</sup>) über den ohne Einwilligung des Abts nicht zu gestattenden Verkauf, Versplitterung und Vertheilung zu bemerken. Rücksichtlich der in der Herrschaft Hardenberg gelegenen Hobs-Güter der Höfe Barhoven und Viehhayfen, insbesondere wegen des Pfändens, entscheidet der Vertrag von

318) Daf. N. 75. S. 449.

319) Z. B. von 1520 (bei Müller N. 72. S. 441. 442.) gegen eine vollschuldig eigne tobehörige Person, von 1522 (bei Müller N. 71. S. 439—441.) gegen eine Person to hoffschuldigen Rechten in den Hof to Herverdink.

320) S. die Beispiele bei Müller S. 118—120.

321) Müller S. 121.

322) Müller N. 81. S. 460—462.

323) Daf. N. 82. S. 462—464.

324) Daf. N. 83. S. 464—465.

325) Daf. N. 87. 88. S. 469—471.



1498 <sup>326</sup>). Die Auerkenntnisse der Grafen und Herzoge zu Cleve und Mark von 1400 und 1515, zu keiner Besteuerung der Stiftsleute und Güter berechtigt zu sein, sind in den Beilagen 78 und 79 enthalten <sup>327</sup>).

Die Verhältnisse der Sadelhöfe — zu denen mehrere Hobs-Güter gehören, und die hinwieder mit anderen Sadelhöfen unter einem gemeinschaftlichen Oberhose stehen — sind unten im Zusammenhange darzustellen.

#### 4. Churmuts-Güter.

Dieser Güter gibt es viele. Die nähere Darstellung ihrer Verhältnisse folgt unten.

#### 5. Leibgewinn-Güter.

Auch von diesen Gütern waren mehrere vorhanden. Die Frage über ihre Erblichkeit ist unten zu erörtern.

### 66.

#### XIX. Herrschaft Broich.

Die Herrschaft Broich war eine der Unterherrschaften des Herzogthums Berg, an welches dieselbe jährlich ein auf dem Unterherren Tage bestimmtes Schutgeld zahlte. Die Bergische Gesetzgebung galt hier, selbstredend, soweit sie auf die vorhandenen Institute anwendbar war.

Es gab hier dieselben Güter-Arten, wie in der Nachbarschaft; Hobs-Behandigungs-Lathen-Saddel- und Churmuts-Güter, sowie Erbpacht- und Erbzins-Güter. Die Hobs-Güter gehörten größtentheils unter die Hobs-Kammern von Essen und Werden. Auf dem — in die Herrschaft Broich eingeschlossenen — Hause und Herrschaft Styrum war auch ein Hobs-Gericht.

Auch Leibgewinn-Güter waren hier, wurden aber nach einer gemeinen Meinung als Leibpacht-Güter betrachtet <sup>328</sup>).

#### XX. Berg.

Das Bergische Land hat rücksichtlich der bauerlichen Verhältnisse in neuerer Zeit wenig Erhebliches dargeboten. Fast alles

326) Das. N. 89. S. 472. ff.

327) Das. N. 102. 103. S. 506 — 509.

328) Siehe überhaupt Nive S. 351 ff.



Eigenthum war dort rein allodial. Es waren nur einige Hofs- und Lathen-Güter und Thurmuths-Güter, sowie Sattel-Güter vorhanden, worüber der in der Beilage 80 enthaltene Auszug aus der Bergischen Polizei-Ordnung die angemessenen Verordnungen enthält.

Die Pachtverhältnisse waren häufig *colonia partiaria* (Halffen).

#### XXI. Wildenburg.

Die Herrschaft Wildenburg stand früher als reichsunmittelbar mit Friedberg in Verbindung, wohin auch das Reichsritterschaftliche Kontingent von den einzelnen Bauern-Gütern unter dem Namen Friedberger Geld bezahlt wurde, was übrigens die Landesherrschaft von den Einzelnen mit ihren übrigen Gutsabgaben einhob. Eine Menge alterthümlicher Abgaben, Schneidschweine, Bau- und andere Dienste, Rauchhühner, Breden u. s. w. lastete auf den Gütern, und ließ nicht daran zweifeln, daß die Besitzer dieser Güter Erbrecht daran gehabt, und die Dynasten von Wildenburg im Verlauf der Zeit jene Abgaben darauf erworben haben. — Die so lange unverändert bestandenen Pachtabgaben konnten wohl nur auf Erbpacht deuten, da die meisten Besitzer nicht einmal Pachtbriefe erhielten. Allein in einem Zeitraume von 30 — 40 Jahren sind fast alle diese Güter zu reinen Zeitpacht-Gütern geworden. Zuerst wurden Pachtbriefe auf bestimmte Jahre gegeben, bei Ablauf dieser Zeit die Guts-Vertinzenzen — die Holzungen — geschmälert, und die Lage der Pächter durch neue Bedingungen immer schlimmer gemacht. Nur einige wenige Bauern haben, auf ihr altes Erbrecht sich stützend, der Umwälzung widerstanden. Ein ganzes Land ist reines Privat-Eigenthum seines Beherrschers geworden! Wenn das vor unsern Augen, in unsrer hochkultivirten Zeit, geschehen konnte, wer wird noch staunen über die Begebnisse des Mittelalters!



---

## Zweites Buch.

### Hofhörigkeit.

#### Erstes Kapitel.

#### Der Hof und die Hofbeamten.

---

67.

Die Hörigkeit ist im allgemeinen schon dem Wortbegriffe nach das Anschließen des einen an den andern, — das Angehören. Der Suus ist dem Vater angehörig, der Reichsfürst dem Kaiser als seinem Lehnsherrn, der Bischof seiner Kirche, der Ministerial dem Dienstherrn. Die Hofhörigkeit ist aber das Verhältniß gefessener und ungesessener Leute zu einer Hofgemeinde und ihrem Haupte, dem Hofsherrn, dessen Hof daher der Oberhof oder Frohnhof genannt wird. Die einzelnen Güter der gefessenen hörigen Leute heißen Hofs Güter. Das Charakteristische dieser Hörigkeit ist das Verhältniß zur Hofgemeinde. Indem alle in den Hof, den als eine große Einheit sie eben konstituiren, hörig sind, stehen sie auch selbstredend unter sich in einem Gemeindeverhältniß. Dieses Verhältniß ergibt sich aus der ganzen Organisation des Hofwesens. Im Essenschen Hofsrechte §. 31 Beilage 69 heißt es z. B., daß die rechten Erben, welche einmal auf ein Gut verzichtet haben, nachher nur »mit Gnaden Heren« und »Haves« dazu zugelassen werden können. Eben so wird im §. 5 die Einwilligung des Hofes in die Ausäußerung eines erledigten Hofguts auf gewisse Jahre erfordert. — Es ist



hier noch nicht der Ort, über die Entstehung dieses Verhältnisses Meinungen auszusprechen, oder eine bestimmte Definition aufzustellen. Erst sollen die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse der hofhörigen Güter dargelegt werden, weil sich dann erst eine Definition, und über den Ursprung dieses Instituts eine bestimmtere Meinung geben läßt. Rive z. B. entscheidet schon durch seine Definition <sup>1)</sup> die große Controverse, ob hier Gutsverleihung vorliege. —

In diesen Hofgemeinden hatte sich auf altgermanische Weise das Recht autonomisch gebildet, und, wie wir weiter unten sehen werden, die Genossen wiesen es. Solche Weisthümer, Verträge, sind durchgehends die in den Beilagen enthaltenen Hofsrechte. Inzwischen bringt Rive auch ein geschriebenes Recht, eine *Constitutio Alberti Romanorum Imperatoris super juribus curtialibus*, in deutscher Sprache, bei <sup>2)</sup>. Allein die Richtigkeit dieser Urkunde ist noch erheblichen Zweifeln unterworfen. Das von Rive angegebene Datum von 1310 kann auf keinen Fall richtig sein, weil König Albrecht schon

- 
- 1) S. 69. 70. „Rustikalbesitzungen, welche von den Hofs- oder Oberherren, den Besitzern oder Hofs- oder Lathen-Männern gegen gewisse gleichförmige beständige und unbeständige Abgaben, und gegen Dienste verliehen, sodann in einem gemeinschaftlichen sowohl Hörigkeitsverbande in Ansehung der darauf sitzenden Personen und ihrer Familien, als auch Realverbände unter Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht, um Veräußerungen, Versplitterungen zu verhüten, genommen, in Ansehung des Besitzes und der Vererbung von gewissen, nach den verschiedenen Hofesrechten, etwa verschiedenen Bedingungen und Feierlichkeiten abhängig gemacht, und dem Rückfall an den Oberherrn in den nach den Hofesrechten bestimmten Fällen unterworfen sind.“
- 2) S. 393—396; der Vollständigkeit wegen in der Beilage 81 mitgetheilt. Von Strodtmann (*de jure curiali Litonico* oder von hofhörigen Rechten) ist diese Konstitution zuerst S. 42—51 bekannt gemacht, und zwar aus einer Abschrift, so die Kollegiat-Kirche S. Plechelmi Aldensoliae zu besitzen behauptete, wie aus der Beilage 81 näher hervorgeht.



am 1. Mai 1308 von Johannes Parricida ermordet ward <sup>3)</sup>. Zu König Albrechts Zeiten war der Ausdruck »Churfürst« auch vom Kaiser noch nicht offiziell anerkannt, da ja erst 1338 der Chur-Verein geschlossen und 1378 die goldene Bulle erlassen worden, und doch wird in der fraglichen Konstitution schon die Anrede an des Reichs Churfürsten gerichtet. Daß Albrecht sich in seinem Titel, wie hier, ein Herzog von Bayern genannt, ist nach Einsicht anderer Urkunden desselben Königs ebenfalls nicht zu glauben <sup>4a)</sup>, sowie es dagegen verdächtig ist, daß die sonst in Urkunden dieses Königs vorkommende Indiktion fehlt. Ueberhaupt hat die weitläufige Konstitution nicht den Styl jener Zeit. — Etwas Wahres scheint aber doch zum Grunde zu liegen. Das Westphaler Hofrecht <sup>4b)</sup> beruft sich in den §§. 2 3 und am Schluß des §. 13 auf ein kaiserliches Plakat, und zwar in letzterem wegen Pländung für Hofpennige und deshalb eintretender Halmündigkeit. Die Albertische Konstitution behandelt denselben Gegenstand, obgleich in den Jahren — 3 und 1 — eine Abweichung zwischen beiden Quellen Statt findet. Man scheint also auf den Namen irgend eines Kaisers, der eine kurze Konstitution herausgegeben, vor und nach eine

3) Mengel Geschichte der Deutschen. Bd. 5. S. 102. 103.

Will man aber die XII von C abziehen, so würde 1287 angenommen werden müssen, wo aber Kaiser Rudolph noch regierte. Nimmt man 1322 an, was nach dem Schluß der Urkunde allerdings geschehen könnte, so wäre Albrecht schon 14 Jahre todt gewesen. — Niefert (Recht des Hofes zu Vone, im Anhang) behauptet, die Jahrzahl fehle, und die von Strodtmann mitgetheilte Jahrzahl 1322 sei offenbar unrichtig, da Albert II. erst 1438 zum Kaiser gewählt worden und 1439 gestorben. Niefert schreibt also die Konstitution Kaiser Albert II. zu, und setzt sie in die Jahre 1438 oder 1439. Allein König Albert II. hat nur 19 Monate regiert, und konnte daher nicht vom vierten Jahr seiner Regierung sprechen. Von der strengen Diplomatie verliert daher die zum Zweck eines Prozesses des Breidenschen Stiffts gegen seine Hoffhörigen mitgetheilte Konstitution so ziemlich allen Werth, und eine andere authentische Quelle, als jene Mittheilung, ist mir nicht bekannt.

4a) J. B. Goldast Constitut. Imper. T. 1. p. 316. 317.

4b) In der Beilage 16.



große Konstitution gemacht zu haben, so daß hier Wahres und Falsches gemischt wäre. —

68.

Daß früher eine Menge Oberhöfe in Rheinland-Westphalen waren, ist eben so gewiß, als daß die meisten eingegangen. Bei den meisten Städten läßt sich ja ihre Entstehung aus der Hofsverfassung nachweisen. Der erste Uebergang zur Umschmelzung des Hörigkeits-Verhältnisses in einen neueren Verband und ein neueres Subjektions-Verhältniß entstand bekanntlich dadurch, daß die Immunitätsherrn zu ihrer frühern Privatgerichtsbarkeit über ihre Hörigen auch noch den Königsbann über diese Hörigen und zugleich über freie Leute gewannen<sup>5)</sup>. Da der Königsbann durch den Voigt, die Hörigkeits-Gerichtsbarkeit aber durch den Schultheiß (Scultetus), der der Stellvertreter des Hofsherrn war, ausgeübt wurde, so erklären sich hiedurch die im Mittelalter vor der Emancipation der Städte in denselben vorkommenden öffentlichen Gewalten. — Die Beilage 16 — die auf das Recht des Hofes zu Westhoven alten Kluchtengerichts folgende Recht und Privilegien des Hofes Westhoven nämlich — bietet ein Beispiel von einer Stadt dar, die auf halbem Wege vom Hofe bis zur Stadt stehen geblieben, das heißt, zwar Stadt oder Freiheit mit Bürgermeister-Wahl geworden, aber doch unter dem Hofrechte geblieben ist.

Sind viele Höfe Städte geworden, so sind viele andere mit mehr oder weniger Modifikationen der Besitzrechte Bauergut geworden. Die Zeit eines Lebens würde nicht hinreichen, in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen diese Spuren im Einzelnen zu verfolgen. Nachdem die Hofsverhältnisse völlig dargestellt sind, lassen sich wohl leitende Grundsätze abstrahiren, nach denen die Kennzeichen früherer Hofsverfassung mit Wahrscheinlichkeit zu bestimmen.

Die noch vorhandenen Höfe sind also Ueberreste aus der früheren Zeit, die den Einwirkungen der neueren Zeit wenig

5) S. überhaupt Gaupp über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbildrecht im Mittelalter 2c. S. 17. 66.



stens in soweit widerstanden haben, daß sie als eigene Hofkorporationen bestehen geblieben sind. Die Zahl dieser Höfe läßt sich nicht ganz genau bestimmen, folgende sind die wichtigsten.

### I. In der Grafschaft Mark.

#### A) Domanal-Oberhöfe.

##### 1. In Umf Hamm.

Hier sind drei Oberhöfe Rhynern, Dreche und Berge. Zum erstern gehörten 14, zum zweiten 8 und zum dritten 11 Unterhöfe <sup>6)</sup>. Die Hofrechte wurden 1717 bei gehaltener Hofsprache von den Hofleuten und Hofschulzen erneuert, und sind in der Beilage 24 enthalten <sup>7)</sup>.

##### 2. In der Rentei Hörbe.

a) Reichshof Brakel. Zu demselben gehören 24 Hufen oder Höfe. Das Hofrecht ist 1299 auf Montag nach St. Michaelistag vor dem Kirchhofe von den »samentlichen« geschwornen Rycksluden und Erben des Ryckshofs to Brakel« gewiesen worden, und ist in der Beilage 18 enthalten <sup>8)</sup>. Dieser Reichshof ist, ausweis der Beilage 15, von König Albrecht I. 1300 ebenso wie die Reichshöfe Dortmund (Stoekum), Westhoven und Elmenhorst dem Grafen Eberhard von der Mark für 1400 Mark verpfändet worden. In neuerer Zeit war inzwischen das 1299 gewiesene Hofrecht nicht ganz mehr im Gebrauche, wie aus der Aussage des am 15. Oktober 1798 von dem Kommissar von Bernuth vernommenen damaligen Hofrichters Eichelberg hervorgeht <sup>9)</sup>.

b) Reichshof Westhoven oder Holtthausen, dessen Hofrecht in der Beilage 16 abgedruckt ist <sup>10)</sup>. In neuerer Zeit war indessen das Hofrecht nicht mehr in Übung, und es wurden nur noch aus 8 Höfen oder Hufen jährlich gewisse

6) Rive S. 74.

7) Aus v. Steinen Bb 1. S. 1814 — 1819.

8) v. Steinen 1. S. 1819 ff.

9) Rive S. 75.

10) v. Steinen 1. S. 1719 ff.



festen Leistungen an Naturalien und Geld zur Rente hörte entrichtet <sup>11)</sup>).

- c) Reichshof Elmenhorst. Zu diesem Oberhofe gehörten 30 in der Grafschaft Recklinghausen gelegene Höfe (und auch Kotten), und 3 in der Grafschaft Dortmund gelegene Höfe <sup>12)</sup>. Die Hofrechte sind in der Beilage 17 abgedruckt <sup>13)</sup>, sind zwar von hohem Alter, zeugen inzwischen nicht von förmlicher Weisung der Genossen, sondern scheinen aus dem Nachdenken eines Einzelnen niedergeschrieben zu seyn. Dieses Hofrecht enthält auch ein Allegat aus des Reichs Rechte: Der Keyser ist den minesten gleich, doet he widder dat Recht. — In neuerer Zeit waren die Elmenhorster Hofrechte nicht mehr in Gebrauch <sup>14)</sup>.
- d) der Schwerd-Harlingser Hof, wozu 31 theils in der Grafschaft Mark, theils im Herzogthum Westphalen gelegene Höfe oder Huven gehören, und dessen Rechte mit denen des Brakelschen Hofes fast gleichstimmig sind <sup>15)</sup>.
- e) Der Oberhof Stocum, wozu 16 in der Grafschaft Mark und 6 in der Grafschaft Recklinghausen gelegene Höfe gehören <sup>16)</sup>.

### 3. In der Rentei Wetter.

- a) Der kölnische Hof zu Schwelm, dessen Hofrecht in der Beilage 21 abgedruckt ist <sup>16)</sup>. 186 theils in dem Hofgericht Schwelm, theils in den Gerichten Hagen und Bolmarstein, sowie im Bergischen zerstreut liegenden Höfe oder Huven gehörten zu diesem Hofe <sup>17)</sup>.
- b) Der Hof zu Wichlinghausen im Herzogthum Berg gelegen. Diese Hofrechte sind mit denen des Hofes zu Schwelm

11) Rive S. 81.

12) Rive S. 82.

13) v. Steinen 1. S. 1728 ff.

14) Rive S. 82.

15) Rive S. 77. 78.

16) Rive S. 79.

17) Kus v. Steinen Bb. III. S. 1350 ff.



übereinstimmend <sup>18)</sup>. 17 Prästantiarien gehörten zu diesem Hofe, dessen Hofgericht jährlich am Donnerstag nach Jakobi vom Vogtgrafen zu Schwelm als Hofrichter gehalten ward.

- c) Der Hof zu Hagen, von dem Rive <sup>19)</sup> bemerkt: »Dieser Hof existirt eigentlich nicht mehr, und die Hofesrolle sollen bei dem im Jahr 1724 die Stadt Hagen betroffen habenden Brand zu Grunde gegangen seyn. — Es wurden jedoch von einer Menge Prästantiarien noch jährlich gewisse Abgaben an Früchten, Schweinen und Geld zur Rentei Wetter entrichtet. Es ist wahrscheinlich, daß der Hof zu Hagen gleiche Rechte mit dem Hofe zu Wichlinghausen und Schwelm gehabt habe, allein es hat sich darüber schon im Jahre 1795 bei der damaligen Revision nichts auffinden lassen.« —
- d) Der Hof zu Hattingen oder Olyff. Es gehören dazu 22 Höfe. Beschriebene Hofrechte sind uns nicht bekannt.
- e) Der Hof zu Hunsebeck. Dieser war in neuerer Zeit schon verdunkelt. Zehn hofsöpflichtige Bauern gehörten dazu, welchen keine fernere Verpflichtungen oblagen, als jährlich 5 Mthlr. 23 Stüber Geldrenten, 6 Malter Hafer und 3 Schulschweine zur Rentei Blankenstein zu entrichten <sup>20)</sup>.
- f) Der Hof zu Herbede, zu welchem 39 Höfe gehören, wovon 11 zu der ersten, 23 zu der mittelsten und 5 zu der geringsten Klasse gerechnet worden <sup>21)</sup>. Ueber die Verhältnisse zwischen dem Hofschultheiß (von Eversfeld) und

18) Rive S. 85. Nur irrt Rive, wenn er behauptet, daß ein Unterschied darin bestehe, daß in den Wichlinghauser Hofrechten noch besonders verfügt sey, daß die Güter nicht eher bis nach dem Absterben des neunten Gliedes heimfallen sollen. Denn dieselbe Bestimmung enthält wörtlich der §. 7 der Schwelmschen Hofrechte.

19) S. 86.

20) Rive S. 87.

21) Rive S. 88.



den Herbeder Hofleuten entscheidet der in der Beilage 30 enthaltene Vergleich vom 14. Oktober 1568 <sup>22)</sup>. —

g) Hof zu Dahlhausen. Nach Rive <sup>23)</sup> gab es von demselben keine Rolle mehr, auch keine sonstige Nachrichten, außer daß der Herr von Elberfeld zu Steinhausen Hofrichter war, und der Hofespachter jährlich 8 Rthlr. 45 Stüber Hofesgeld und 2 Rthlr. 15 Stüber Dienstgeld entrichtete.

#### 4. In der Rentei Bockum.

a) Der Hof zu Castrop. Geschriebene Hofsrechte sind nicht vorhanden. Terlinden in seinem Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzial-Rechts <sup>24)</sup> hat die bestehenden Verhältnisse dargelegt.

b) Der Hof Frolinde, zu dem 24 Unterhöfe gehören. Das Hofsbuch war bereits in früheren Zeiten verloren, und soll auf dem adlichen Hause Golschmieding verbrannt seyn <sup>25)</sup>.

#### B) Sonstige Oberhöfe.

1. Der Oberhof zu Peltum im Amte Hamm, vormals zur Abtei Deuz gehörend. Die gewiesenen Hofsrechte von 1523 und 1571 sind in den Beilagen 22 und 23 enthalten.

2. Der Oberhof Bögge daselbst, wovon der Besitzer des Hofes Bögge Hofes-Schultheiß ist.

3. Der Oberhof Pantaleon, zum Stift St. Pantaleon in Köln gehörend. Die Hofsrechte — in der Beilage 27 — sind von 1674 und durch einen Münsterschen Doktor Bare Namens des Erbhof-Gerichtsherrn Korff zu Ventling zusammengetragen, und reichlich mit Latein verbrämt.

4. Oberhof Rhade an der Volme, dessen Oberherr das Haus Rhade ist.

5. Oberhof Schöppenberg, dessen Oberherr die Abtei Werden. Die Hofsrechte sind in der Beilage 14 enthalten, so wie sie jährlich gewiesen wurden <sup>26)</sup>.

22) v. Steinen Bd. IV. S. 794.

23) S. 89.

24) Manusk. Th. 1. f. 167. übernommen in Rive S. 89 — 90.

25) Rive S. 90.

26) v. Steinen I. S. 1599 ff.



6. Oberhof Brochhof, zur Abtei Essen gehörig.
7. Oberhof Brochhausen, desgleichen
8. Oberhof Uckendorf, desgleichen.
9. Oberhof Möttenkotten, zur Abtei Werden gehörig.
10. Oberhof Allendorf, desgleichen.
11. Oberhof Marten, desgleichen.
12. Der Hof zu Einern, zur Abtei Werden gehörend.

Im Jahre 1806 waren Adriani und Einermann Hofes-  
schultheißen, wußten aber keine Hofrechte oder sonstige Nach-  
richten anzugeben, außer daß dazu gegen 40 Hofespflichtige  
gehörten, welche jährlich 42 Rthlr. 20 Stüber 9 Dt. und 8  
Malter Hafer, aber weder ein Gewinngeld noch Mortuarium  
entrichteten <sup>27)</sup>).

13. Der Hof zu Eickel mit 28 Unterhöfen, ursprünglich  
dem Stift St. Pantaleon in Köln gehörend. In der Beilage  
25 sind die gegen 1500 zusammengetragenen Rechte des Hofes  
enthalten <sup>28)</sup>, und in der Beilage 26 der Vertrag zwischen  
den bisherigen Hofschulden und nun auch Hofsherrn Hugenpoett  
zum Gosenwinkel und von Eickel mit den Hofleuten, durch  
die Vermittelung fürstlicher Räte 1569 zu Stande gebracht <sup>29)</sup>,

#### II. In der Grafschaft Recklinghausen.

1. Der Oberhof zu Recklinghausen. Es gehörten zu dem-  
selben 23 Hofs-güter, und er war zugleich der oberste Hof  
von den neuntehalb Reichshöfen, die in der Grafschaft Reckling-  
hausen waren. Der Churfürst war Oberhofsherr; die Hofs-  
rechte sind in einem Berichte des Kellners zu Horneburg  
— Beilage 56 — enthalten.

2. Der Hof zu Kirchhellen. Zu demselben gehörten 37  
Hofs-güter oder Unterhöfe. Der Churfürst war ebenfalls  
Oberhofsherr. Der Hof hieß auch Niederhof, weil er im Nie-  
der-Vest lag. Er hatte dieselben Rechte, wie der Oberhof zu  
Recklinghausen, und wurde mit demselben späterhin durch das

27) Rive S. 87. 88.

28) Kindlinger Horigkeit urk. N. 195. S. 645 ff. Lünig Corp.  
jur. feud. Germ. T. 1. S. 1987 ff.

29) Kindlinger N. 217. S. 695. Lünig T. 1. S. 1995 ff.



selbe Hofs-Gericht, welches mit der Oberkellerei Horneburg verbunden war, gerichtet.

3. Der Oberhof Der, und

4. Der Oberhof Chor. — Beide Oberhöfe gehörten früher den Herrn von Der, welche Ansprüche auf Unabhängigkeit von der Besitzlichen Landeshererschaft machten, damit aber nicht glücklich waren, sondern die Höfe mit dem Schloß Horneburg an Chur-Köln verloren. — Das Domkapitel zu Köln war diesennach der Hofsherr beider Oberhöfe. Die Hofsrechte beruhen hier seit dem 17. Jahrhundert nicht, wie sonst und früher gewiß auch hier gewöhnlich, auf einem Weisthum der Genossen, sondern auf zwei Verordnungen des Domkapitels vom 22. Februar 1614 und 19. Oktober 1691 in den Beilagen 60 und 61. Erstere ist vom Churfürsten genehmigt, und letztere scharf die erstere ein.

5. Der Oberhof oder Reichshof Dorsten. Aus diesem Oberhof ist wahrscheinlich die Stadt Dorsten entstanden <sup>30)</sup>. Die Rechte des Oberhofs sind in einem lateinischen Notarial-Instrument über ein Weisthum der Hofsgeschwornen von 1401 — Beilage 62 — enthalten. Die Beilage 63 bietet auch Nachrichten von 1545 über den Hof Dorsten und dessen Hofesrechte und Gebräuche dar.

6. Der Oberhof Helderinkhausen. Er gehörte zur Abtei Werden, und zwar, wie Rive <sup>31)</sup> vermuthet, aus dem Testament der letzten Gräfin von Recklinghausen, Enriga. In Beziehung auf den der Abtei Werden zustehenden Haupthof oder obersten Hof Barkhoven war Helderinkhausen ein Sadelhof, das heißt ein Hof, der, obgleich er Unterhöfe hatte, die in ihn hörig waren, doch in den höheren Hof Barkhoven selbst hörig war. Die Rechte des Hofes Barkhoven von 1569 sind in der Beilage <sup>64</sup> enthalten.

7. Der Oberhof Ringeldorf. Dieser gehörte zum Stift Essen, und stand zum Essenschen obersten Hofe Viehhof in demselben Verhältnisse, wie Helderinkhausen zu Barkhoven. Das Essensche Hofsrecht entschied.

30) Man sehe die nähere Auseinandersetzung bei Rive S. 241 ff. S. 445 ff.

31) S. 249.



8. Der Oberhof Hanfepen, und

9. der Oberhof Pepping gehörten zur Probstei des fürstlichen Kapitels zu Essen, und standen übrigens unter dem Essenschen Hofsrechte <sup>32)</sup>.

### III. In der Grafschaft Dortmund

waren 3 Oberhöfe, welche oben §. 44 schon aufgeführt sind — Huckarde, Abdinghof und Kirchlinde. Wegen des Huckarder Hofs ist noch auf den in der Beilage 82 enthaltenen Revers Johannis Doelaker, als er zum obersten Schulden des Huckarder Hofs unter bestimmten Bedingungen von der Abtissin und dem Kapitel des Stifts Essen 1415 bestellt ward <sup>33)</sup>, so wie auf das in der Beilage 83 enthaltene Urtheil des Magistrats zu Dortmund von 1550, daß der Hof Huckarde ein freier Reichshof sey <sup>34)</sup>, zu verweisen. Schon 1283 kommt ein Verkauf eines Hofsstücks vor, geschehen vor dem Schulden in Huckarde und den Hofsgenossen und 12 Geschwornen, und von der Abtissin von Essen bestätigt <sup>35)</sup>. Von 1549 an waren die Hofleute mit der Abtissin in Streit, der zu Prozessen beim Reichskammergericht und Spaltung der Hofgemeinde führte, so daß ein großer Theil der Hofleute einen eigenen selbst gewählten, mit den Hofsgeschwornen richtenden, Richter hatte, während der andere Theil der als Surrogat des Hofsgerichts aufgestellten Essenschen Behandlungskammer, und dem von der Abtissin mit der Hofsgerichtsbarkeit beauftragten Huckarder Landrichter folgte — ein Zustand, der bis zur neuesten Zeit unentschieden fortbauerte <sup>36)</sup>.

### IV. Im gefürsteten Stift Essen.

Der Viehhof war hier der oberste Hof, an den die Appellationen von den übrigen Oberhöfen giengen. — Die Schulden-

32) S. überhaupt über die Hofsstücke in Neellinghausen Rive S. 222 — 263.

33) Rindlinger Hörigkeit Urk. No. 156. S. 529 — 532.

34) S e t h e Leibgewinn-Güter. Urk. No. LXV. S. 228 — 229.

35) Rindlinger Hörigkeit Urk. No. 43. S. 316 „coram scul-  
„theto in Huckerde et litoribus Curtis et duodecim juratis.“

36) Siehe den am 21. Januar 1801 dem Reichskammergericht eingereichten — ungedruckten — Bericht der Essenschen Regierung in Sachen Murrhoff, Berse, Beres, Rbster und Consorten wider Clemens Wulf.



ämter waren allmählig — das des Hofs Huckarde 1560 — eingezogen, und eben dadurch ward es möglich, die Hobscherrschaft von der Behandigungskammer für die verschiedenen Oberhöfe ausüben zu lassen. — Die Essenschen Hobsrechte — Beilage 69, 70 — erscheinen nicht als ein Weisthum der Genossen, sondern als eine bloße Instruction der Abtiffin an ihre Schultheissen. Der Eingang der Hobasael hält daher auch Widersprüche für möglich und bestimmt die Weise, wie selbe zu entscheiden. Die Reformation von 1454 enthält schon im Kap. 1. eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Abtiffin und den Hofseuten. — Beide Rechtsquellen sind daher mit Vorsicht — mit Rücksicht auf die Praxis und die Natur der Sache — zu benutzen.

#### V. I m S t i f t W e r d e n.

In der Beilage 64 sind die Rechte des Hofs zu Barkhoven von 1569 enthalten; dieser war der oberste Hof für die am Schlusse der Beilage erwähnten 32 in- und ausländischen Höfe — Sadelhöfe genannt. — Als ein eigentliches Weisthum stellen sich die Barkhover Hofrechte übrigens nicht dar, und auch hier muß also der Jurist besonders vorsichtig seyn. —

Rücksichtlich der Hobs-Güter in den übrigen Landestheilen findet sich im Allgemeinen außer dem in der Einleitung Gesagten hier weiter nichts zu bemerken. Nur wird noch in der Beilage 84 die oben übersehene Hofsprache des Amthofes zu Lüdinghausen (im Münsterlande) vom Jahr 1724 mitgetheilt.

#### 69.

Die Hofgemeinde hatte jährlich bestimmte Tage zur Zusammentkunft, grade wie die übrigen altdeutschen Gemeinden. So heißt es zum Beispiel in den Hofrechten von Eickel <sup>37)</sup>: »fall man alle Jairs vier ungeboden Bedinge halben »op dem Hoeff op der rechten Malstadt.« In den Nachrichten über den Hof Dorsten und dessen Hofesrechte und Gebräuche heißt es <sup>38)</sup>: »Item werden in den Kirchen tho Dursten jähr- »lich gehalten vier Hofftinge oft Hoeffdaghe.« —

37) Beilage 25. §. 3.

38) Beilage 63. §. 1.



Man nannte daher auch die Höfe und ihre Besitzer Dingpflichtige<sup>39)</sup>, und das Hofgericht das Gericht, »dar dat Guedt »tho Ringe und tho Dinge gehört<sup>40)</sup>.«

Der Zweck dieser Hofdinge, die alle Erben besuchen mußten, war die Rechtsweisung und eine Art Polizei, wie wir es jetzt nennen würden; zugleich wurden an den Hofstagen die wenig bedeutenden Abgaben entrichtet. Das Notarial-Instrument von 1401 wegen Dorsten spricht sich über das Rechtsfinden und die Sorge der versammelten Hofsgenossen für den Bestand des Hofes ziemlich bestimmt aus<sup>41)</sup>.

In den Nachrichten über den Hof Dorsten<sup>42)</sup> heißt es: »Item op dese vorsch. Hoffdagen werden verhorde alle Gebrechen, die sich middeler tydt op des Hoffes Guideren ergheden »hebben, up welderen gebrekeren oick alsdann des haves Laurens »Kleringh und recht erkennen.« — Nach den Rechten des Hofes zu Westhoven läßt »dat vrye Havesgerichte niet toe, in dem »Have nigge Wege, nigge Stege, nigge Kämppe, nigge Brechte, »niggen Aversteden op dese vrye Ryckserven to bauen<sup>43)</sup>.«

Daß auch das Hofding wesentlich in derselben Form, wie die übrigen altdeutschen Gerichte gehegt worden, geht zum Bei-

39) Beilage 16.

40) Beilage 20. §. 13.

41) Beilage 62 Art. 2 „Insuper etiam praedicti curtiales dixerunt, quod unus de praedictis sex personis juratis vel „per se vel per alium rogatum, per eum tenentur tempore „et loco et consueto pronuntiare jura curtis praedictae „et honorum ejusdem, juxta decretum est et consilium „coeterorum juratorum, ipsi etiam possunt et debent reliquos „quos curtiales ad consilium eorum vocare tempore oportuno et consiliari eum eisdem super dubiis ipsorum. Et „addiderunt quod jurati et curtiales antedicti quolibet anno „quater solent convenire ad perscrutandum et inquirendum „si curtis praedicta et bona ejusdem permaneant in jure „eorum, ubi tunc etiam accusant accusanda, et pronuntiant „anda et dicenda juxta modum consuetum pronuntiant.“

42) Beilage 63. §. 1.

43) Beilage 16. §. 10. Siehe auch das Brakelsche Hofrecht (Beilage 18.)



spiel aus folgender Eröffnungsformel des Schoplenberger Hofgerichts <sup>44)</sup>, welches der Pastor für den Abt zu Werden hegte, hervor: » Pastor: Ich seze an euch, ofs auch recht sey, dat hier » sige eyn Hovesgerichte, nachdem ich hebbe Macht und Befehl » von mynem hochwürdtigen Herrn Abten to Werden? — Schet » irs dan an mir, so verbeydet ihr Keyffwort und Scheltwort, » und alle dasjenige, dat dem Gerichte krencken kan, daß er » komme als recht, und scheidye als recht, und esche den Kläger » in zum ersten, zum andern, zum dritten und zum viertenmahl. » Ist aber recht wer gewinnet, daß er geneite, wer verlüst daß » er bötte, und richtet ihr dan in Gottes Nahmen vordt? — » So will ich thun als ihr wiset, und sette mir selber in Stat » und Stobl, und thue des Gerichtes Band und Freyde, und » verbeyde ich Keyffwort und Scheltwort und alle dasjenige, » dat dem Gerichte krencken kan, daß er komme als recht und » scheidye als recht, und esche den Kläger in zum ersten, zum » andern, zum dritten und zum viertenmahl. Ist aber recht » wer gewinnet, daß er geneitte, wer verlüst daß er bötte, er » konnt es dann mit einem bessern recht als dis recht ist. Ist » der nun jemand, der dis Gerichts zu thuen hatt, der neme » ein geschworen Hovesmann bey sich und berede sich damit, » und bringe in, als recht ist. «

Das Hofgericht wies ebenso, wie die übrigen deutschen Gerichte, auch auf einzelne, ohne Benennung der Partheien gestellte Fragen das Recht, der Hofesherr oder sein Stellvertreter selbst fragte das Recht vom Hofe, z. B. beim Herdicke Hofe <sup>45)</sup>.

44) Beilage 14. „Wie das Hovesgericht geöffnet wird.“

45) Beilage 20. „Sira folgen eglliche alda gewisse Ordel tho mehrer bestadigungh der Hovesgerechtigkeit.“ No. 2. Anno 1526 des andern „Dages na Renolbi, Wessel Tack Amtmann von wegen Frauwe Lucien Ovelackers Abtissinnen „und Hofschultinnen eines rechten Ordels na düsser Wandrechte gefragt:

„da ein Hovesgudt were, dar de Kinder aber Erven dartho „dat Guedt wollen deilen und ein aber mehr sin Erffweil „wolde verkopen, damit der Salkede affgenommen und dem „Hoffheren sine Gerechtigkeit verkrenkt worde, off de od dat



Die Würde des Gerichts erwies sich auch in der Strafe, die der Ausbleibende verbroschen, so heißt es z. B. im Schoylenberger Hovesrechte 46). »Item off ennich Hovesman versümelich were en nycht persönlich vorschene op den ghewohnliken Gerichtsdach, nementlich op den derden Dach unser seyven Browen erer gebort angereckent op den Fesbdach dey hefft gebrocken III. Schillinge, welcher dey Hoveschulte hebben sal den derden part, und dey Hoves Lude twe dele unde dey Hoveschulte sal myt des Hofes fronen utpenden laten.« — Die während des Gerichts begangenen Verbrechen, wenn sie nicht Tod oder Lähmung zur Folge hatten, gehörten auch zur Bestrafung des Gerichts 47).

## 70.

In hohem Grade merkwürdig ist das bei der Hofsverfassung vorkommende Institut der Geschwornen. Bei einigen Hofsverfassungen sind nämlich alle Hofsbesitzer Geschworne, bei anderen nur ein Ausschuß der Hofsgemeinde. Handeln wir zuvorderst von jenen! — Es läßt sich aus der eigenthümlichen Natur der Hofsverbindung recht gut erklären, daß sie, das Verhältniß der Hofsbesitzer zum Hofsherrn und zur Hofsgemeinde, eine religiöse Weihe erhielt. Es kann uns daher gar nicht wundern, wenn es z. B. in dem Vergleiche über die Verhältnisse des Oberhofs Sichel 48) heißt: »Item wann er ein Hoffsmann sein Hoeffs, »guid zur Hand gewonnen ind erworven von dem Herrn off

„Havesgudt also spleteren und affdeilen moegen, wes dar  
„recht umb sy?

„Dat Orvell gestalt an Dirid tho Eppenhusen, de uth geg aen  
„und met dem Hove ber aet genommen, bracht weder  
„in, und sacht. Dar Kinder ader Erven van einem Havesgude  
„unvertegen weren, de mogen dat Suedt nicht spleteren ader  
„erffdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat  
„verseiten und Pennynge upnemen, und ehren Erffdeil aff-  
„willigen, vorbehalten dem Hoffheren aller Gerechticheit daran.  
„Düßes verfolgnüs gefragt so vil recht und unwe-  
„dersprochen bleven.“

46) Beilage 14.

47) S. z. B. Brakelsches Hofrecht. (Beilage 18.)

48) Beilage 25. §. 21.



» Scholtiß, so fall hie dem Herrn off Scholtiß in der Heren  
 » Stadt einen Eidt doen, ind geloven mit opgerichtem Bingeren  
 » dem hilligen sanct Panthaleon ind dem Apt ind dem Convent  
 » des Goedeshuiß samt Panthalion binnen Colen ind dem  
 » Hoff treuwe ind holt zu sein, ir beste vur zu kheren ind ir  
 » Ergste zu warnen, ind des Haves Recht ind Herlig-  
 » keiden helpen tho hand haben na all seinem Vermögen  
 » ind besten Sinnen ind Vorstandt, so ime helpe Gott und  
 » seine heiligen: ind den Eidt fall ime vurstapelen der Fronen  
 » des Hoves von bevehle des Herrn off des Scholtiß <sup>49)</sup>. « —  
 Daß sich dieser Eid vom Eide des Vasallen nur dadurch unter-  
 scheidet, daß zugleich dem Hofe Treue gelobt wird, ist von selbst klar.

In mehreren anderen Hofsverfassungen war nur ein Aus-  
 schuß der Hofhörigen beeidigt, und zwar gewöhnlich zwölf. In  
 dem Instrumentum de iuribus curtis de Dursten von 1401 <sup>50)</sup>  
 werden die Curtiales des Hofes Dorsten darüber zum Weisthum  
 aufgefordert, ob alle Hofhörige des Hofes Dorsten verbunden  
 seyen, Geschworen zu seyn, und den bei Hofhörigen gewöhnlichen  
 Eid der Treue dem Hofsherrn und dem Hofe von Dorsten  
 zu leisten. Sie antworten darauf, nachdem sie das Gericht auf  
 gewöhnliche Weise verlassen, sich berathen und wieder zurückge-

49) Wesentlich eben so lautet auch der Eid der Herbdicker Hofseute  
 (Beilage 20) „daß ich einer zeitlichen Frauen Abtissin des Stiftes  
 „Herbick, als Hoveschultinnen des Hovesgerichts, wie auch  
 „dem sämmtlichen Hove hieselbst, getreu und hold  
 „seyn, deren Bestes befördern und Arges abkehren, auch das  
 „Gericht in Ehren helfen halten wil, soviel mir  
 „Mensch und möglich ist.“ — Die Schoplenberger Hofseute (Bei-  
 lage 14) wurden angerebet: „Ja so gelovet ihr hier vor mir  
 „als Hovesrichter und dem ganzen Hove, daß ir dem  
 „Hovesgerichte Willen treu und holt seyn, und daß ir  
 „demselben willen nachkommen, was die Hovesrolle mit sich  
 „brenget, wie ihr daraus angehörtet habt: — So sprecht mir  
 „nach: Das Hovesguth, das ich hier empfangen, daß ich dasselbe  
 „nicht will versplittern, versetzen, verkopen oder veralieniren,  
 „es geschehe dann mit Wissen und Willen des Hoves und des  
 „Hoveschulten, sowahr mir Gott hilfft und sein heilig Ewan-  
 „getium.“

50) Beilage 62. Art. 2.



kehrt: Der Hof Dorsten werde nach der Landesgewohnheit für einen halben Hof gehalten und brauche bloß sechs Geschworne zu haben, welche aus den tüchtigeren Besitzern von genannten neun Gütern gewählt werden, die übrigen Besitzer hofhöriger Güter brauchen nicht Geschworne zu seyn. Als Beruf dieser sechs Geschwornen wird angeführt: *decernunt decernenda, pronuntiant pronuntianda, accusant accusanda, convocatis tunc ad eorum consilium coeteris curtialibus tempore et loco competenti.* In den deutschen Nachrichten über den Dorstener Hof aus dem 16. Jahrhundert <sup>51)</sup> werden diese sechs Geschwornen »die VI. Hauses Lauers off geschwaren« genannt. Derselbe Ausdruck kommt z. B. auch bei dem Hof Recklinghausen vor, wo es heißt: *Hobsloever* <sup>52)</sup>. Der Ausdruck ist ohne sonderliche Schwierigkeit von Geloben — eidlich Geloben —, und der plattdeutsche »Lauer« von *luawen* als dem plattdeutschen Ausdrucke für Geloben abzuleiten <sup>53)</sup>. — In dem Braekelschen Hofrechte heißt es »geschwaren Nycksluide,« und werden diese von den »Erven des Nyckshofs to Braekel« unterschieden <sup>54)</sup>. Im Aspeler Hofrechte werden diese Geschwornen aber ganz einfach »Hof-Schepen« genannt <sup>55)</sup>, was sie in der That auch sind. — Das Essensche Hofrecht ist an die »Havesgeschworne in allen Landen, die in das Stift gehoiren,«

51) Beilage 63. Art. 5.

52) S. den Bericht des Kellners zu Hornenburg von 1581. Art. 3. (Beilage 55.)

53) Haltaus im Glossar. Germ. *voco Lober hält Lober gleich mit laudator, approbator, suffragator, und bezieht sich auf eine Urkunde des Grafen Heinrich von Delamände von 1313, wo Schiedsrichter genommen „zu eime Uzrichtere, zu eime Lobere, „zu eime Schelbere alle irre Sache.“ Die Bedeutung von Lober als Richter kann recht gut von den Hofgeschwornen herühren, und bedenken wir den eigenthümlichen Charakter der altdeutschen Genossenrichter als nicht nach Weisheit, sondern Willkühr richtender Schiedsrichter (s. Möser patriot. Phantas. Th. 1. No. 51), so dürfte die allgemeinere Gleichstellung von Lober, Richter, Schiedsrichter wenig auffallen.*

54) Beilage 18.

55) Beilage 19.



gerichtet, damit sie »wetten mogen, wie sie ihr Recht verthe-  
»digen, u. s. w. <sup>56)</sup>«

Eine andere Bezeichnung der Hofschöffen ist in den Ausdrücken Tegeeder und Hyen enthalten. Dieser Ausdruck kommt z. B. in der Urkunde von 1269 über den Vorsatz der bischöflich Münsterschen Tafelgüter Isselhorst, Altenberg und Belen u. s. w. an Graf Friedrich vom Rietberg vor, wo der Pfand-Nutzer bei Wechselungen, Be- und Entsetzungen an die Einwilligung der Thegeder und Hyen gebunden erklärt wird <sup>57)</sup>. Das Recht des Hoves tho Loen fängt gleich damit an »Item die Schulte des Hoves tho Loen vnd die vier Tegedere vnd die twe »Manne, die geschworen hebbet vmmme des Amp- »precht, waer die Seunne de Hande reicket, dat is ein »Insiigel des Amts tho Loen, vnd waer die Schulte vnd »die twe Hyen mannen den eder ruymet von mynes Herren »wegen, so sollen sie de Kost hebben von mines Herren wegen, »offte vmmme wen sie rydet von Amts wegen, de soll oer die »Kost bethalen <sup>58)</sup>. Der Artikel 2 des Loenschen Hofrechts bestimmt gleich einen Theil der Amts-Berrichtungen und Einkünfte dieser Tegeeder: »Item weret, dat wy eine Wessel doen »wolde uth den Ampt von Loen, dat sollde he doen by Rade »des Schulten und der Tegedere des Amts tho »Loen; und daer den Schulten von kumpt tho Rechte vier »Penninge, den vier Tegederen eyn Itlich III. d., dat Ampt VIII. d. »der solt de twe Hyen manne II. boven vnd dat Ampt ses, »und der Kost to güiten den geenen, den de Wessel angeith.«

56) Beilage 69.

57) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. No. 47. S. 280.  
„Practerea permutationibus, institutionibus et destitutioni-  
„bus honorum praedictorum, Bedemundis, et omnibus ob-  
„ventionibus in eisdem bonis contingentibus tempore ob-  
„ligationis, bona fide gaudebit, ita videlicet, quod non  
„permutationes, institutiones sive destitutiones faciet vel  
„complebit, nisi vocatis et presentibus Hominibus nostris,  
„qui Thegedere et Hyen vocantur: quorum iudicio atrum  
„bona fide fiant, fideliter destinatur.“

58) Beilage 54. Art. 1.



Kindlinger <sup>59)</sup> leitet den Ausdruck Zegeher von Zeichen oder dem plattdeutschen Zeken oder Zegen ab, weil der Zegeher Amt vorzüglich gewesen, Alles bei den Hoffsprachen getreulich anzuzeigen, was von einer Hoffsprache bis zur andern vorgefallen, wodurch das Recht des Hofes und der Genossen gekränkt worden; zur Erklärung des Ausdrucks Hyen bemerkt Kindlinger aber, man habe zu den Zegehern noch einige zu Gehülfsen angefehzt, besonders wenn der Schulte und die Zegeher nicht sieben an der Zahl ausgemacht, die nämlich zu einem vollen Gerichte gehörten; diese Gehülfsen habe man Hyen von Hegen genannt, weil sie helfen mußten, das Gericht zu hegen oder zu bekleiden, wovon der Ausdruck: gehegedes Gericht. — Gegen diese Ableitungen ist wohl nur einzuwenden, daß die der Hyen zu gesucht erscheinen, da sie allein das Gericht nicht hegten, auch das Wort eine viel allgemeinere Bedeutung für die im Schutzverbände, einer Hye, Hode, Echte, stehenden Leute hat <sup>60)</sup>. Man kann

59) M. B. Bd. 2. S. 283 — 285. Dieser Ansicht ist auch Kündtrup im alphabetischen Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück Bd. 2. S. 193, 194 beigetreten, sowie Nieseert in den Notizen zum Recht des Hofes zu Loen, Not. 1. 3.

60) In einer Urkunde des Abts Theodor von Corvey von 1348 (bei Gruppen Discept. for. Obs. II. §. 6. p. 674) heißt es: „Ecclesia in Meppen habebit pro se Scultetum proprium, qui tribus vicibus quolibet in anno nomine Plebani praesidebit in iudicio, quod vulgariter dicitur eine Hynsprake, praesidebit et quicumque de suis litonibus et hominibus, ex tunc ibi constitutis non assuerit, poena solutionis trium solidorum punietur.“ Daß Hyensprake also überhaupt das Ding der Litonen, diese selbst überhaupt die Hyen gewesen, geht hieraus und aus dem Privileg des Erzbischofs Hildebold von Bremen für die Stadt Stade von 1259 hervor (bei Puffendorf Observat. jur. univ. Tom. III. Obs. 14. §. II. p. 40, Obs. 22. p. 67): „Item cives nullum servum aut litonem nostrum, vel Ecclesiae Bremensis, vel alicujus ad ipsam Ecclesiam pertinentis, seu alicujus nobilis in suam civitatem recipiant, nisi domino illius consentiente, etsi alicui litoni datum fuerit jus Burgense, domino suo consentiente, idem litonem a domino suo de cetero ab omni causa, quae vulgariter Herwede et Hynsprake nuncupatur, erit liber et solutus.“



also nur sagen, daß für den Ausdruck Hyen als Schöffen im  
Gegensatz gegen die Zegeher und gegen die übrigen Hörigen

Siehe auch die Urkunde des Bischofs Volkwin von Minden von 1282 (bei Haltaus Glossar. p. 906): „Suborta inter  
„ Wichgravium Ecclesiae nostrae ex una, et villicacionum  
„ hominum nostrorum, qui Hyen vulgariter appellantur,  
„ parte ex altera, super hervadiis et aliis juribus dictis rade  
„ questionis materia, de villicacionibus nostris sive villicus  
„ sive Hovenarius moriatur.“ Puffendorf T. III. p. 67.  
68. gibt weitläufige etymologische Muthmaßungen: „Hine au-  
„ tem et Hineman lingua veteri quod inscribitur Universal  
„ Etymological English Dictionary ita definit: one of the  
„ Tamily. A servant especially for Husbandry a Husband-  
„ man. Sed necdum vocabulum Hine apud Anglos ab usu  
„ recessit. Extat enim apud Guy Mieve in the Short Trench  
„ Dictionary: Hine, a Country hinc, quod vertit: un valet  
„ de campagne, dont on se sert sur tout pour l'agricul-  
„ ture. In legibus quoque Danicis, et Iuticis et Seelandicis  
„ et Scanicis Hion aliquoties occurrit quod Christin Oster-  
„ saen Veylle in Glossario Danico-Norvegico vertit: fami-  
„ lia. Isque ita definit: Tieniste Tiunde, oc soß, son en Mand  
„ hafrer fiedt et for Naarlig-Lön. Blasius Eckenberger in  
„ Repertorio des Sütischen Com-Buchs ita annotavit: Hion  
„ das Hausgesinde auf Deutsch, sind die Hausgenossen, die in  
„ Gemeinschaft mit dem Hauswirth sind. Blüttingius in Glossa  
„ Iuris Iutici L. 2. C. 30. suam sententiam ita explicat:  
„ Ich verstehe darunter die Frau, Kinder, Dienstknechte, Mägde  
„ Indesten d. i. die bei einem, im Hause eingeheuret haben.  
„ Anotuy: Hion in legibus Danicis servum mancipium sig-  
„ nificat et Luyñ Hion mercenarium, servum conductum ut  
„ Osterssaen Veylle in Glossario suo habet Hoonelhy autem  
„ societatem et communionem domesticam exprimit, tam quae  
„ inter patrem matremque familias et eorum servos, quam  
„ et quae inter virum et uxorem intercedit, ut idem Oster-  
„ saen Veylle annotavit, in haec verba: Kald is det Sel-  
„ ligsmang, som er innelem Mand oc Dninde, ofe er der is  
„ Tinnede. Stem, forfaais oc om Mand oc Dnindis samquem-  
„ festais oc om Citestap. Forte igitur Hien, Hion, Hine et  
„ Danorum Hiem nostrum Heim, domus verborum origine  
„ parum inter se distant. Et plane nostrum Hinsprake, Hien-  
„ sprake familiae conventum et judicium Dani efferunt Hiem-  
„ tinge. Vid. Christen Osterssaen Veylle Glossarium Iuri-  
„ dicum Danico Norvegicum: Hiemtinge, er Herrig-Byneller-



noch keine bestimmte Etymologie aufgefunden ist, und die Muthmaßung Kindlingers, daß man anfänglich bloß eine besondere oder Nothsprache des Hofes Hyensprache genannt, mit der Zeit aber erst unter Hyensprache sowohl die gemeine als die besondere Hofsprache verstanden habe, dürfte zu gewagt erscheinen <sup>61</sup>).

Die Hofsgeschwornen wurden in der Regel von den Hofhörigen gewählt, oder durch Wahl der nach Ableben eines Ge-

„Wille=ting.“ — Will man noch weiter etymologisiren, so kann man sich in der Voraussetzung, daß die Hofsverfassung früher allgemein gewesen, auch auf den Namen der uralten englischen Pflugsteuer, *Hydage* (s. Blackstons Handbuch des Englischen Rechts Buch 1. Cap. 8) berufen. — Siehe übrigens ganz vorzüglich über die innere Natur der Hyen und ähnlicher Schutzverhältnisse *Möser patriot. Phantas.* Bd. 3. No. 66. u. *Ösnabr. Gesch.* Th. 1. Abschn. 1. §. 39. 40.

- 61) Schwer dürfte die Beantwortung der Frage seyn, wie mit den obigen Ansichten, gemäß welcher die Hyen im weiteren Sinne die Hofhörigen überhaupt und im engeren Sinne die Geschwornen oder Schöffen unter den Hofhörigen bedeuten, folgende Corvey'sche Urkunden (bei Gudenus *Cod. Dipl.* Vol. II. p. 997 sq.) zu vereinigen; von 1310 „*Quare nostris Hyemannis et hominibus ad nos spectantibus mandamus, quatenus d. Gerardo (Burggr. de Landskron) vel ejus certo nuncio fidelitatem debitam et juramentum praestent; et ipsi de redditibus, juribus, obventionibus respondeant et satisfaciant etc.*“ Von 1311 „*Iuratis, Hyemannis et aliis fidelibus quibuscunque etc.*“ — „*Unde significamus et intimamus Hyemannis, Iuratis et hominibus cerocensualibus dicte Curtis, ut in omnibus Gerardo obediant: census, cerocensus et jura persolvant etc.*“ Ändert man inzwischen die Interpunktion, betrachtet *Iurati* nur als Beiwort von *Hyemanni*, so dürfte der Zweifel gehoben seyn, *Hyemanni* also die Schöffen bedeuten. — Nach einer Dorstensen Urkunde von 1320 (bei Müller *Güterwesen* Urk. XXXV. S. 394) wird in der *curtis Helderinchusen* der *mansus Overbecke*, ad plenum jus „*ceterorum litorum hyemannorum*“ dargereicht (*porrectum*); hier sind also die Hyen wieder im weiteren Sinne genommen, und so wird man immer im einzelnen Fall näher untersuchen müssen, ob die Hyen im weiteren oder engeren Sinne gemeint sind.



schwornen übrig bleibenden Geschwornen ergänzt. So heißt es z. B. im Hofrechte von Sichel <sup>62)</sup>: »Item tom irsten sollen »der Hoeven sein eicht ind twintich, ues welchen Hoeven ein »mit Kotteren fall man kysen seven Man, die dem Hoeve zu »gehorig sein; und die fall man kiesen, da die verstandigste »und weisten und die erbarste sind. Diefesven sollen heißen »Litones, dat is zu Deutsch: Laten <sup>63)</sup>. Und dieselve Laten »sollen alle Lairß zu vier Reisen des Hoeffs Gebinge besitten »ein mit dem Scholtiß; die van der Herren wegen darzu ge- »satt, wenn In dat besolen wird: is idt aver hillig Virdag, »so en fall man mit Dingen, dan alleine entfangen Zynß und »Vacht, als hernach volget. Und dieselve seven Laten sollen »zusamen die Hoeffsluide und Kottere kysen. Ind wan ein »van den seven Laten Doides haiff aff wirt gaen, so sollen die »seefß andere einen in desß Statt kiesen ues den frien Gueden.«

Daß nach dem Dorstischen Hofrechte die 6 Geschwornen aus den Besitzern von 9 Gütern gewählt wurden, haben wir oben gesehen. — Die Legeber-Eigenschaft knüpfte sich allmählig als erblich an bestimmte Legebhöfe <sup>64)</sup>. — Bei den Eingriffen, welche sich der Herzog Wilhelm zu Jülich Cleve und Berg 1558 und 1560 in die Hofverfassungen erlaubte, und worunter insbesondere auch die Einführung der Hofgeschwornen gehörte, wurde »den gemeinen Hofe-Mennern« befohlen, »ein Anzall »redlicher und geschickter Personen, so der Hoffß-Rechten und »Gerichten erfahren, den Hoffßherrn zu presentiren und anzu- »zeigen, und darinnen allein die Tüchtigkeit der Personen

62) Beilage 25. Art. 1. Uebrigens ist es merkwürdig, daß nach dem Sichel'schen Hofrecht zugleich alle Hofhörige schwuren, und doch noch besondere Geschworne angestellt wurden.

63) Davon möchte der Ausdruck Laetbänke herrühren. Inzwischen geht aus den Bergischen Verordnungen vom 26. März 1558 und 20. Januar 1560 (Beilage 80) hervor, daß auch diejenigen Hofgebänge, welche keine besondere Geschwornen hatten, Laetgebänge oder Laetbänke genannt wurden. Der Ausdruck Lito oder Laten wird also ebenso wie Hyen eine engere und weitere Bedeutung haben.

64) s. Niefert, Recht des Hofß zu Loen Note 68. S. 62. 63.



» anzusehen, aus welchen der Hoffsherr, nach vorgehender Erkundigung, die geschicktesten, und zu solchem Ampt am tueglichsten » und brauchligsten, sovill deren an jedem Hoffsgeding, darnach » dasselbig groß oder klein ist, von nöten eracht, zu Geschworne » aufzunemen und zu verordnen <sup>65)</sup>. « Daß dies nur ein Eingriff war, daß vielmehr im bisherigen Rechte der gemeinen Hoffsmänner, selbst Recht zu sprechen, von selbst das Recht lag, ohne Beschränkung die Geschwornen zu wählen, versteht sich von selbst. Indem der Gesetzgeber aber das eine aufhob, glaubte er auch gleich weiter gehen und nur ein Präsentationsrecht zu den Geschwornen Stellen verstatten zu dürfen. — Das Domkapitel zu Köln verordnete <sup>66)</sup> für die Höfe Dhr und Chor, daß Schultheiß und Geschworne statt des abgegangenen Geschwornen einen anderen nahmhaft machen und vorstellen, welcher nach Befinden seiner Qualifikation angeordnet werden solle

Eine wichtige Berrichtung der Geschwornen war auch die jährliche allgemeine Weisung der Hoffrechte in Fragen und Antworten. So heißt es z. B. im Säckelschen Hoffrechte <sup>67)</sup>: » Item des Saterdags nae unseres Heren Uppersartsdag, 30 » Latin genannt Ascensio Domini, sal man op den Hoess kommen, ind die Hoevener sollen geven twelff Engels, die Kotter » seep; ind op dat Selffmail so sollen die seven Laten all des » Hoesss Recht ind Herlichkeit na Ermanung des Herrn offft » des Scholtiß, die in des Herrn Platz siter, ercleren ind er » wecken, ind bei ihren Eiden, die sie dem hilligen sant Pan » thaleon und dem Hove haet gedaen, wysen. « Das Dorster Hoffrecht <sup>68)</sup> sagt: » Insuper etiam praedicti curtiales dixerunt, quod unus de praedictis sex personis juratis per » se vel per alium rogatum per eum tenentur tempore et » loco et consueto pronunctiare jura curtis praedictae et » bonorum ejusdem, juxta decretum et consilium coeterorum juratorum. « —

65) Beilage 80.

66) Beilage 60.

67) Beilage 25. Art. 5.

68) Beilage 62. Art. 2.



Wo aber auch besondere Hofgeschworne waren, hatte der Umstand doch seine Befugniß zur Rechtsweisung nicht verloren. Unmittelbar nach der so eben ausgehobenen Stelle des Dorstensen Hofrechts wird fortgefahren: »ipsi etiam possunt et debent reliquos curtiales ad consilium eorum vocare » tempore opportuno et consiliari cum eisdem super dubiis » ipsorum.« — In dem Herdicker Hofrechte — was, man sehe Art. 2. 3. 4., auch Geschworne hatte — kommen mehrere Fragen vor, »darop mit Rade des Umstandz weder inbracht,« Ordel gestellt an Dirik tho Eppenhusen » de uthgegaen und met dem Hove beraet genommen, bracht weder in und sagt ic. — »Dieses verfolgñs gefragt sovil recht und unwederprochen bleven,« ein ander Ordel gestellt an hannes blote, » de mit beraet des Umstandz vor Recht gewist ic., — hierob verfolgñs gefragt, als sich tho rechte geboert, und is unwederachtet gebleven <sup>69)</sup>.« Das Loensche Hofrecht gibt im Art. 62 ein Ordel » gewysset durch den Tegebern und sempilichen Hofstuden des Houes tho Loen.« —

Es war also hier, wie bei den übrigen germanischen Gerichten vor dem Eindringen des römischen Rechts, geblieben, die Schöffen vertraten die Genossen, ohne diesen dadurch ihre Befugniß zur Rechtsweisung zu benehmen, und sie unterschieden sich vorzüglich dadurch von den übrigen Genossen, daß letztere zu den gebotenen Dingen, den außerordentlichen Gerichtstagen, nicht zu kommen brauchten <sup>70)</sup>, während dieses der Beruf der Schöffen war. Das Essensche Hofrecht sagt unter dem Artikel: Coram quibus litigandum ganz einfach: »Item, wei Havesgerichte begert, die soll den Schultenn dartho willigen, mit twe Schillinge, und den Havesfrouen mit twelf Pfeninge, den Havesgeschworen dartho verladen, und dem Have die Koffh doine, dae soll man om ein Havesgerichte halden, sein satke dartho verfolgen, als deß Gerichts Recht ist <sup>71)</sup>.« Könnte es noch

69) Beilage 20.

70) S. v. Savigny Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter Bd. 1. S. 202 ff.

71) Beilage 69, Art. 20.



eines Beweises bedürfen für die in der Hofsverfassung liegende unbedingte Schöffbarkeit der Hofhörigen, so würde er in den schon angeführten bergischen Verordnungen von 1558 und 1560 liegen. Ein römischer Jurist verordnet hier durch den Mund des Gesetzgebers: »Und nachdem an etlichen Hoffgerichtern kein Geschworen, noch Scheffen, sonder der gemein umbstandt der Hoffseuth (dem doch das Ampt des Richters nicht bevoulhen <sup>72</sup>) die sachen mit vnuerstandt <sup>73</sup>) außweist, so ist vnser meinung vnd bevelh, das j: daran seiet, damit hinsurter, « u. s. w. wie oben. Zum Schluß findet es der Gesetzgeber dann auch für nöthig, zu verordnen, daß die vorgeschriebenen Geschworen »und nicht der umbstandt in den streitigen vorfallenden sachen vrtheil vnd recht sitzendt auszusprechen habe.« —

Ob bei dem Streite über die Entstehung der Geschworenengerichte die vorliegenden urkundlichen Nachrichten über die Hofgeschworen gehörig benutzt worden? Dieß möchte zu bezweifeln seyn. Wenn Falck <sup>74</sup>) die Behauptung aufstellt, daß die allgemeine Verfassung der deutschen Gerichte, wie sie wenigstens seit dem zwölften Jahrhundert bestanden, nach welcher die Schöffen auch das Recht weisen, als das Neuere zu betrachten und daher zu erklären sey, daß, nachdem die alten Gesetze und Kapitularien außer Gebrauch gekommen, in der That alles Recht in Gewohnheiten, somit in von den Schöffen zu erkennenden Thatsachen bestanden — so dringt sich dagegen die Betrachtung von selbst auf, daß das Hofrecht nie geschriebenes Recht, nie Gegenstand der alten Gesetze und Kapitularien gewesen, also durch deren Untergehen sich die Kompetenz der Hofschöffen nicht erweitert haben kann, sondern das Schöffen-Ampt hier eben in der ältesten wie in neuerer Zeit Recht und Thatsache umfaßt hat. Es wird also umgekehrt in England u. s. w. durch das Entstehen der geschriebenen Gesetze der Geschäftskreis der Schöffen vermindert seyn, indem er auf das Finden der Thatsache be-

72) Diese Stelle ist wirklich charakteristisch, und erklärt uns, wie allmählig die innere Natur der alten Verhältnisse ganz verkannt werden konnte.

73) Also schon eine sehr alte deutsche Assonanz?

74) In der Vorrede zum zweiten Bande von Blackstone, S. V. VI.



schränkt, dieses Finden als ein Beweismittel (trial) betrachtet worden. Rogge's Ansicht, die die Geschwornen von den Eideshelfern ableitet <sup>75)</sup>, dürfte, wie auch schon Falk bemerkt, ihre Widerlegung insbesondere dadurch erhalten, daß die Geschwornen und die Eideshelfer in England noch neben einander bestehen und auch in andern Ländern neben einander bestanden. —

## 71.

Der Eigenthümer des Oberhofes, Haupthofes war der Hofsherr. Es war das erste Mitglied der Hofgemeinde. Seine Rechte ergeben sich aus den Pflichten der Hofhörigen von selbst. Seine wesentlichste Pflicht ist der Schutz der Hofgemeinde, die ihm dagegen Treue geschworen, und auch ihm Hülfe leistet. Diese Pflicht des Schutzes übertrug z. B. das Stift Essen 1415 auf seinen Schulden des Hofes Hufarde, welcher sich verpflichtete: »Und ich en sal den Hof to Hufarde, Gerichte, Hoven, Lude ind Gud, die dar in horen, verantworten, verbidden ind verdegedingen na all myner Macht up allen Steden, sunder tegen myn Browe van Essende ind er Gesichte <sup>76)</sup>.« —

Als mehrere Oberhöfe in eine Hand kamen, mußte der Hofsherr sich bei jeder Gemeinde besonders vertreten lassen. Dies geschah durch den Verwalter oder Pächter des Haupthofes, Villicus. Viele Villikationen wurden erblich, wo wir dann den Hofsherrn fast gar nicht mehr hervortreten, sondern den Erbhofs-Schulden ganz die hofsherrlichen Rechte ausüben sehen. Siehe z. B. das Herbeder Hofrecht <sup>77)</sup>, wo man den Namen des Hofsherrn nicht einmal erfährt, noch weniger ein Eingreifen desselben erkennt, vielmehr bloß der Abrißin als Hoves-Schultin, und dem sämmtlichen Hofe Treue geschworen wird. — Bei vielen Höfen wurde <sup>78)</sup> das Schulden-Amt zwar erblich, aber weder immer mit dem Besitze des Haupthofes verbunden, noch fielen

75) Ueber das Gerichtswesen der Germanen S. 242 ff.

76) Beilage 82. §. 3.

77) Beilage 20.

78) Auch nach Aufhebung der früheren Villikationen, worüber Wigand Geschichte von Corvey Bd. 1. Abth. 2. S. 87 ff. zu vergleichen.



dem Schulten alle Rechte des Hofsherrn zu. Bei anderen Höfen war das Schulten-Amt nur auf bestimmte Zeit mit bestimmten Einschränkungen verliehen. Geben wir zur Erläuterung einige Belege! — In der Urkunde von 1176 <sup>79)</sup> bemerkt der Abt von Corvey, der Ministerial Bruno habe die, früher immer von villanis verwaltete, curia in Haversforde mit Einwilligung des Custos — zu dessen Stelle die Curia gehörte — in commissione jure sculteti erhalten, und nach seinem Tode habe sein Sohn Bernard auf vieles Bitten diese commissio wieder erhalten. Da nun aber der Custos befürchtete, diese Verwaltung durch Milites möchte dereinst seine Rechte beeinträchtigen, weil diese Art Menschen selten mit dem Ihrigen zufrieden sey, sondern immer mehr, als ihnen bewilligt, sich anzumassen pflege (quia hoc genus hominum raro suis contentum est, sed semper plus sibi commissis usurpare solet), so bat er den Abt um eine sicherende Urkunde, welche demnach dahin ertheilt wurde, daß die ganze villa unter der Gewalt des Custos stehe, ihm alle Nutzungen zusehen, auch es sein Beruf sey, mit den Litonen Gericht zu halten. Der Villicus sollte über die Litonen keine Gewalt haben, keine Erpressungen durch Beden gegen sie vornehmen dürfen. — In einer Corveyschen Urkunde von 1225 <sup>80)</sup> werden die Schulten zur Zahlung der gewohnten pensio an die Kirche angehalten, und ihnen Bedrückungen der Litonen, wozu sie also doch wohl Neigung haben mochten, verboten. — Die Urkunden über die Irrungen zwischen dem Abte zu Liesborn und Balthasar von Büren, wegen des Hüninghofes, sowie über die Rechte des gedachten Hofes <sup>81)</sup>, enthält die umständlichere Auseinandersetzung über die Beschränkungen des, hier Bogt genannten, Schulten, und über die Theilung der zufälligen Einkünfte und Belehnung durch den Hofesherrn. — In der Urkunde der Abtissin Lise zu Hervorde, über die Rechte des Amtshofes Stockum (im Kirchspiel Werne), von 1370 <sup>82)</sup>, wird §. 3 der »Scultete, dat

79) Beilage 41.

80) Beilage 42.

81) Beilage 49, 50, 51.

82) Beilage 52.



»is de oberste Pechtener unfes Stichtes« erwähnt, und demselben nur die Befegung der Güter mit Amthörigen Leuten gestattet, und sowie in der Urkunde von 1497 <sup>83)</sup> sonstige Beschränkungen ausgesprochen. — Merkwürdig ist auch der Revers Johannis Doelacker, als er zum obersten Schulden des Huckarder Hofes ernannt ward, von 1415 <sup>84)</sup>. Er verpflichtete sich, keine behändigte Leute zu verwechseln, die Hofeslücke nicht höher zu dringen noch zu schagen, dann nach des Hofes Rechte, alle Jahr auf Margarethen Tag sein Schuldenamt für geendigt zu halten, u. s. w. — Daß das Stift Essen allmählig die Schulden-Aemter, 1560 auch das des Hofes Huckarde, eingezogen und durch die Behandigungskammer die Hofsherrschaft ausgeübt habe, ward schon oben S. 68 IV. bemerkt. —

Man kann also über das Verhältniß des Hofeschulden oder Schultheiß im Allgemeinen nichts anders sagen, als daß er den Hofsherrn vertrat, und das Speziellere des Rechtsverhältnisses zwischen Beiden, des sogenannten Schuldenrechts, aus den Verträgen und der Observanz zu erkennen (<sup>85)</sup>). — In den Hofesrechten wird der Schultheiß als Stellvertreter des Hofsherrn immer vorausgesetzt, und man möchte hier fast eine Anwendung des Grundsatzes im Sachsenspiegel <sup>86)</sup> finden, daß kein Richter ein recht Ding haben möge ohne seinen Schultheiß <sup>87)</sup>.

## 72.

Auch Bögte kommen bei den Hofsgütern vor. Inzwischen sind die Bedeutungen dieses Ausdrucks hier wesentlich verschieden. Es läßt sich nämlich:

83) Beilage 53.

84) Beilage 82.

85) Daß das Hofeschulden-Amt zuweilen zur Beeinträchtigung der Hofesleute gebraucht worden, geht z. B. aus dem §. 14 des Vergleichs der Sickingenschen Hofesleute (Beilage 26) hervor, wo es als eine der Beschwerden der Hofesleute erscheint, daß zwei Schulden angestellt, und nun jeder Schulte einen Goldgulden für einen Gerichtstag haben wollte.

86) Buch 3, Art. 53.

87) S. Puffendorf de jurisdictione Germanica P. III., Sect. IV. De jurisdictione Scultetica.



1. nicht verkennen, daß Vogt zuweilen nur ein anderes Wort für Schulte ist. So z. B. in den Beilagen 49, 50, 51, wo der „Vaget“ „Erffvaget“ von Büren offenbar blos Schults heißt ist. Gleiches ist der Fall bei dem „Hovesvögt“ von Westhoven<sup>88)</sup>. Im Elmenhorster Hofrecht<sup>89)</sup> unter dem Titel: »van Vögeden der Reichshöve«, wird ausdrücklich gesagt: »want ein Vogt ist, so vil gesagt, als ein Knecht, der »für syner Loon gulde uphebet und heittet, ein Knecht synes »Herren, durch dat fall he ime dat syne bewaeren, so dat idt »ime nicht verloren werde, also hefft der Keyser over die »Lüde gefast die Vögte und anders nicht, darumb nicht, dat sie Heren weren over des Keyfers Hoeve und Hoebener.« — Von einem solchen Verhältniß mag denn auch wohl das „Vogtgedings - Gericht“ benannt worden sein, was die Hoveschultin des Herbedeker Hofs Anno 1508 des andern Tags nach Reynoldi gehalten<sup>90)</sup>.

2. Ganz anderer Natur ist aber ein anderes, das wahre Vogts-Verhältniß. Gemäß dem Instrumentum de iuribus Curtis de Dorsten von 1401<sup>91)</sup> war der Graf von Cleve und der Graf von Mark erwählter Vogt des Hofs Dorsten, und bezog in dieser Eigenschaft von den Hofgenossen jährlich 25 Mark — Dorstenser Währung — Waigtbeede, welche die Hofgenossen unter sich nach alter Sitte, der eine viel, der andere wenig, aufbrachten. Ferner erhielt er jährlich von jedem Gute ein „Bastavens Hoyn“. Sonntag vor Margaretha mußten die Hofgenossen dem Vogte vier Wagenpferde nach Göttersmyck schicken, welche das Getreide des Vogts auf den dortigen Boden fahren mußten, und vom Vogt während dem das Futter erhielten; Sonntags vor Johannis Enthauptung sollte der Vogt die Pferde zurückschicken. Es ist ausdrücklich bemerkt, daß der Vogt weiter durchaus keine Ansprüche habe. Die Pflicht des Vogts war, die Hofgenossen zu vertheidigen

88) Beilage 16.

89) Beilage 17.

90) Beilage 20.

91) Beilage 62, Art. 10, 11, 12.



und in allen Rechten, Herkommen und Freiheiten zu erhalten. Jene Vogt-Einkünfte hatte übrigens damals der Graf Vielen zu Lehn gegeben, welche also von diesen Abgaben seine Vasallen waren. Dem Hofsherrn, dem Kapitel zu Xanten, war dies unangenehm, und es wurde daher in jenem Instrument an die Hofhörigen die Frage gestellt, ob der Vogt zu einer solchen Anweisung der Vogtei-Einkünfte ohne Einwilligung des Hofsherrn befugt sei, worauf dieselben inzwischen nur ausweichend antworteten, die Sache dem Kapitel und dem Rechte überließen. — Auch über den Cölnischen Hof zu Schwelm hatte der Herzog von Cleve eine solche Vogtei; die Hofrechte<sup>92)</sup> sprechen sich darüber kurz und bündig aus: »Der Herzog von Cleve soll seyn ein Erbvogt des Cölnischen Hofes zu Schwelm, und soll haben zwei Foderungen, eyne bei Stroe und eyne bei Graffe mit zweyen Rindern, und mit zweien Knechten, und mit zweien Havelen, und mit zweien Wynden, und der Boumeister soll die Fuderung thun von der Gulten und Rhenten des vorgemelten Haves.« — Der Schultheiß kommt in den folgenden Artikeln noch besonders vor, der Vogt ist also um so mehr ein reiner Schirmherr. — Rücksichtlich des Hofes Herbede findet sich ebenfalls eine Vogtei<sup>93)</sup>, aber, wie aus der Beilage 30 hervorgeht, eine solche, welche sich von der Hofsherrschaft nicht unterscheidet, so, daß wir fast versucht wären, anzunehmen, daß der Graf Engelbert die Advocatia curtis mit Hofesherrschaft gleichbedeutend gehalten.

## 73.

Die Leitung des Gerichts, überhaupt dasjenige, was dem altdeutschen Richter im Gegensatz gegen die Schöffen und den Umstand oblag, war eigentlich Sache des Schultheiß. Gegen die neuere Zeit hin findet man indessen häufig eigene Hofsrichter, so daß auf diese Weise gewissermaßen in diesem kleinen Staate die dem Hofschulden verbleibende, oder einem besondern Amtmann vom Hofschulden übertragene, Administration von der Justiz ge-

92) Beilage 21.

93) Beilage 29.



trennt war. Der Hofrichter war übrigens kein moderner Richter, der selbst das Recht weiß, statt es sich von den Schöppen und dem Umstand weisen zu lassen, vielmehr musste der Hofrichter selbst das Recht vom Hofe fragen. So ließ an dem Herdeker Hofgericht der Hofrichter Jürgen Tack eines rechten Ordeles fragen, worauf »sin thogelaten vorsprake sich mit dem Have bereden und brengt weder in ic. <sup>94)</sup>.«

Zur Ernennung des Hofrichters musste von Seiten der Hofsherrschaft und der Hofleute concurrirt werden. Der Herbeder Vergleich von 1568 <sup>95)</sup> bestimmt darüber: »Wyders als in »desen Unverstandt ghein Hoffrichter angefalt, so sullen die Hof- »und dertig Hofslüde einen Hoffrichter, den Erbarsten und Fromb- »sten under sich kieszen, die alle Jaers, woe under den Hofslüden gebruecklich, drie gewonliche Pflichtdage halden und einen »jederen gebuerlich Hoffrechte wederfahren laten fall, denselben »Hoffrichter doch der Hoffschulte fall bestedigen.« — Rücksichtlich des Ernennungsrechts bestimmt dagegen das Barkhoyer Hofrecht <sup>96)</sup>: »Es soll kein Landrichter oder Fremder, so »zu dem Hof Barkhoven und andere unter Sadelhöfen nicht ver- »eidet, die Hoffgerichte nicht bekleiden, auch sich nicht intromit- »siren, was der Güter Erffbeden, Churmoede, Versterff, Behand- »ung, Erffzins, Versplitterung oder Hofesbrüchten, anlanget, »sondern es soll der Abt in dem Hoff zu Barkhofen und andere »unter Sadelhofen in jeglichem Hoff, mit Bewilligung der »Hoffslente einen Richter setzen, der dem Herrn und »Hofe vereidet.« Bei Beiden ist also wechselseitige Einwilligung erforderlich.

Auch einen Frohnen hatten die Höfe, »mit welchem — wie »die so eben gegebene Stelle des Barkhoyer Hofrechts fortfährt — »der Hof nach Hofrechten gebieten und verbieden soll, die »Hofsgerechtigkeit belangend.« Und gleichergestalt, wie der Hof- »richter, sollte er nach dem Barkhoyer Hofrecht, sowie nach dem

94) Weilage 20.

95) Weilage 30.

96) Weilage 64, Art. 11.



Brackelschen Hofrechte<sup>97)</sup> ernannt werden. Die Ladung zum Hofesgericht — wozu er nach dem Art. 20 des Essenschen Hofsrechts mit 12 Pfennigen willig gemacht werden mußte — und die Pfändung waren seine vorzüglichste Beschäftigungen. Die Hofleute hielten darauf, daß der Hofsherr oder Schulte nur durch den geschwornen Hofsfrohnen, nicht durch einen andern Diener pfände<sup>98)</sup>, auch daß die Pfände in den Hof gebracht werden<sup>99)</sup>.

## Zweites Kapitel.

### Gutsantritt und Erbrecht.

#### 74.

Vor allem ist das Recht der Hofhörigen auf ihre Güter zu erörtern, da sich daraus gleich bedeutende Resultate über die Natur des Hofhörigkeit = Verhältnisses herausstellen.

Unzweifelhaft ist das Erbrecht. Alle Hofrechte sehen es voraus. Es ist aber zugleich durch die Natur des Vereins, durch die Hörigkeit, modifizirt und bedingt. Der an sich nächste Erbe mußte zum Verein gehören, mußte hulbig und hörig sein, durfte nicht aus der Hörigkeit getreten sein. So sagen z. B. die Essenschen Hofrechte — Beilage 69 — Kap. 4: »Item wer sich will

97) Beilage 18: „Item off het sich gefelle, dat ein Hovesfrohne des „Hoves und Gerichts to Brackel were, die dem Gerichte und „Hove nicht als sich gebuerde getreu und nütte were, den fall „und mag ein Schulte des vorgemelten Hoves affetten, und mit „willen der geschwornen Rycksluiden, einen bequemern und nüttern Frohnen daer widder ansetten, und den fort davon gebührliche Eide und Huldbigung davon empfangen.“

98) Siehe z. B. den Eickelschen Vertrag von 1569 in der Beilage 26, Art. 7.

99) S. Rechte des Sadelhofs Schapen, Beilage 46.



»sibben an ein Havesguidt, der soll thuen syn Getuigen na schwe-  
 »ring, dat hei doy negste Erve, recht huldig und horigh tho  
 »dem Guide sey, und off der Getuichnisse einigh nicht schweren  
 »en wolden, dat hei meinde off lovede off anders nicht en wuste,  
 »off hadde horen seggen, dann dat derjenige, vor welchem ehr tui-  
 »get, wer der negste Erve als vor, off dat ehr gheinen naheren en  
 »wuste dan dem hey tuigede, die sibbe fall van Unmacht wesen.  
 »Woll sich auch jemandes sibben an ein Havesguidt, dar hey nie-  
 »mandts anders geins rechten an bekennen en wolde, die fall in  
 »maiten vorß. sibbenn, dat hey allein die negste Erve sey, huldig  
 »und horigh na dem Guide, off die sibbe fall van Un-  
 »macht wesen.« — Das Kap. 2 derselben Essenschen Hobsrechte  
 sagt: »Item, niemandt en fall, es sey Mann off Wiff sich nach  
 »Havesrechte mogen sibben vor einen rechten Erbfolger tho einem  
 »Havesguide, es sey sache, daß er selbst oder zum wenigsten ein  
 »von seinen elderen vor der sibbinge, und ehr hie dat Guidt an-  
 »lang huldig und horigh sey na dem Guidte, dar hey sich  
 »van sibben will, und were dat nicht, so en fall hey des Guts gein  
 »rechter Folger seyn, hey en konde dan dat Guidt gewinnen und  
 »gewerben, van Gnaden des Herrn und Haves, und die  
 »alsus selbst nicht huldig und horigh is, und doch von huldigen  
 »eltern Watter und Moder geboren wer, dei fall sich ersten hul-  
 »dig und horigh maken na dem Guide, dat her meint tho  
 »kriegen, ehe dann hey sich daran mügen sibben.« — Folgerecht  
 bestimmt nun das Kap. 9: »Item, nademal dat die geen, die na  
 »einem Havesguide nicht huldigh und horigh en is, an dem  
 »Guide gein Recht hefft, so lang als hie na dem Guidt nicht hul-  
 »digh und horigh (und hei nicht na dem Guide geboernen en were)  
 »so mag die oick seiner Kindern, noch niemand anders einigh Recht,  
 »off Anspraick an dat Guit geven, offt opdragen, wante niemandts  
 »dem anderen geben en mag, des hey selver nicht en hefft.«

Die Essensche Reformation — Beilage 70 — fodert daher  
 von denen, die aus der Hörigkeit scheiden, einen Verzicht auf die  
 Erbfolge, auf so lange, als huldige Erben da sind. Cap. 4:  
 »Item, ob ein Haves-Mhan oder Fraw sich von unsere Haves-  
 »Güter frey kofte mit einer Wessell, der fall mit der Freyheit  
 »Vertichnus doen mit der Erbthall von unsern Haves-Gude, und



»keine Rechte davon wachten sein, et en were Sake, daß diemnach  
 »alle hulbige Erben verstoruen waren, daß keine hulbigen tho dem  
 »Gude mehr weren.« Diese Stelle in Verbindung mit dem so  
 eben ausgehobenen §. 2 der Essenschen Hofsrechte läßt darauf schlie-  
 fen, daß die hulbigen Erben die nächste Anwartschaft hatten, in  
 deren Abgang aber doch die unhulbigen Erben kamen, die sich in-  
 zwischen hulbig und hörig machen mußten.

War der Hoffolger im Auslande, als er die Nachricht des  
 anerfallenen Hofguts erhielt, so mußte er von Stund an aufstehen  
 und eilen zum Hofe, siehe Schoplenberger Hovesrechte (Weilage  
 14): »Item, dey also utlandisch wer und em kund gedan worden,  
 »dat syn beschweret worde myt Gerichte, sete dey over maltyd,  
 »hei en sal syn meß nycht wischen mer van Stunt an opstan und  
 »nicht wesen dy eyne Nacht da hey dey ander was bit hey komt  
 »an den Hoff syn to Vorstande.«

Wie wenig eine Willkühr des Hofsherrn in Verweigerung  
 der Behandlung den Erben in Verlegenheit bringen können, geht  
 aus der folgenden kräftigen Stelle der Schoplenberger Hofsrechte  
 hervor: »Item, off sake were eyn queme syn Gud to ontfangen  
 »na des Hoves Rechte und dey Hoves Schulte en nycht van Bre-  
 »velmobe beleenen en wolde, so fall dey gene nemen eyn drystelins-  
 »gen Stol und setten ynt Gerichte ond leggen op ytlichen stalen  
 »des Stols drey Albus und geven dem Hove und Hovesluden  
 »oec so vel und dann sal hey so wol belent wesen met dem Gude  
 »gelick off en dey Schulte persönlich hedde belent mit Hande und  
 »Munde.«

## 75.

## I. Erbfolge in Essensche Hofsüter.

Die Erbfolge ist nach den verschiedenen Hofrechten verschie-  
 den, und es scheint sich hier mitunter altes, andernwärts unterge-  
 gangenes, Recht erhalten zu haben. So ist es z. B. im Stift  
 Essen in neuerer Zeit unbestritten gewesen, daß dort keine Güter-  
 gemeinschaft unter Eheleuten, sondern reines Dotalsystem gelte<sup>1)</sup>.

1) S. Bericht des Oberlandes-Gerichts zu Hamm über die Verän-  
 derungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, welche in  
 den Länderteilen, die gegenwärtig den Bezirk des Königl. Hof-



Bei den Essenschen Hofsgütern läßt sich dagegen eine Gütergemeinschaft mit einer Art von Versangenschaftsrecht nicht verkennen. Das Essensche Hofrecht enthält nämlich überhaupt folgende Bestimmungen über die Erbfolge.

1. Mann und Frau werden zusammen zum Gute behandelt. Stirbt der eine und heirathet der andere nicht wieder, so setzt er mit den Kindern den Besitz fort. Kann oder will er dem Gut nicht länger vorstehen, so werden die Kinder an das Gut besetzt, und der überlebende der Eltern erhält eine nach dem Werth des Guts abzumessende redliche Leibzucht <sup>2)</sup>.
2. Heirathet der überlebende wieder, so bleibt das Gut den Kindern erster Ehe gesichert. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob der zur zweiten Ehe schreitende Gatte das Hofsgut früher ererbt, oder erst durch seine erste Heirath darauf gekommen. Sterben aber die Kinder erster Ehe, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder verzichten sie auf das Gut, so erhalten die Kinder letzter Ehe Rechte darauf <sup>3)</sup>.

---

Oberlandes-Gerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802 bis 1820 Statt gefunden haben, S. 96 (v. Kampfs Jahrbücher Bd. 19, S. 96, 97.).

- 2) Essensche Hofrechte (Beilage 60) Art. 12: „Item wair ein Havesmann und Wyff tho samen siben an einem Havesguide, und hebben Kinder zusamen, stirft dan der alderen ein, und will sich die letzte abgebliven nicht verandersaeten, und blieden also mit seinen Kindern an dem Guide, wannehr die dann des Guides nicht lenger verstaen en kann off will, so mag man die Kinder an dat Guid besatten in maiten als vorg. is, und geven dem Vader und Moder, die dair gebleven is, eine redliche Liffstucht na werdierungh des Guides.“
- 3) Art. 13 der Ess. Hobst. „Item were, dat die letzte gebliven, wie vorg. einen anderen gegaden neme tho sich op dat Havesguid und wünnen oick Kinder zusamen, die letzte Kinder en sollen an dem Havesguide gein Recht hebben, idt en wer dan Saake, dat die Vorkinder sunder lieves Erven von einen geboren, gestorven weren, off dat sie op dat Guid vertegen hebben, als dat vorg. steit.“



3. Waren keine Kinder aus erster Ehe vorhanden, so blieben die neuen Eheleute und ihre Kinder Gutserben ohne Rücksicht auf die Verwandten des verstorbenen Gatten<sup>4)</sup>.
4. Uneheliche Kinder waren keine Hofsfolger. Waren aber keine eheliche Kinder da, so waren sie näher als andere, das Hofsgut ihrer Mutter zu gewinnen, jedoch nach Gnade des Herrn und Hofes<sup>5)</sup>. Die Strenge des Lehnrechts ward hier also nicht angewandt.
5. Die in der Hofhörigkeit schon geborne Kinder haben allerdings Erbrechte, die ihnen ohne ihre Einwilligung nicht entzogen werden können. Haben sie aber mit ihren Eltern vor dem Hofe Verzicht auf das Gut gethan, oder haben die Hofleute keine Kinder, und verzichten vor dem Hofe auf das Gut, und lassen es in anderer Leute Hände vor dem Hofe kommen — so werden die neuen Besitzer die rechten Hofsfolger und bleiben es auch, wenn schon nach dem Verzichte hofshuldige Kin-

4) Reformation Kap. 7. „Item ob ein Man oder Fraw oft un-  
 „serm Haues-Guede behandelt thosammen kommen weren, und  
 „der eine sturbe sonder bliuende Liefs-Erven, der lebendige  
 „Man oder Frau mag sich verandersaeten, en nehmen seines  
 „glichen huldig were, den wollen wy behandeln, und sey sollen  
 „tosahmen mit ihren Kindern Erven bliuen, nach unser Haues-  
 „Rechten, dessen sollen des Doedes-Eruen nit weersprechen.“

5) Diese Bestimmungen folgen aus der Zusammenstellung der zwei  
 „Redaktionen des Art. 14 der Essenschen Hofsrechte. Bei von  
 „Steinen Th. 1, S. 1764 und Rieve S. 518 lautet der Art.  
 „14 folgendergestalt: „Item die nicht haeveschuldig geboren en  
 „is, die en fall kein rechte Folger seyn tho einem Havesguide  
 „dan allein tho seiner Modder Guid, dair kein echte Kinder en  
 „sind fall hei negen sein vor imandts anders dat Guid tho  
 „winnen und tho werben mit Gnaden des Herrn und Haves.“  
 Bei Lünig Corp. jur. feud. T. I. p. 2006 heißt der Art. 14  
 so: „Item der unehelich Hoes-huldig geboren ist, der soll kein  
 „rechter Folger sin zu einem Hoes-Guet, dar aber keine ehe-  
 „lige Kinder sein, fall er näher sein als ein ander, das Gueth  
 „zu winnen und zu werben von Gnaden des Herrn und Hae-  
 „ves.“ B. Steinen bemerkt, daß andere Ausgaben bei „haeves-  
 „huldig“ „unecht“ stehen haben. —



der geboren werden 7). Hofshuldig blieben sie freilich noch immer, da das Hörigkeits-Verhältniß auch persönlich war, und nur durch Wechselung oder Entlassung endete.

6. Daß Erbrecht der Verwandten in Ermangelung der Kinder wird nur vorausgesetzt, nicht näher bestimmt, es ist ohne Zweifel die deutsche Erbfolge unter den Hörigen unter sich. Unter mehreren Geschwistern oder Geschwisterkindern des letzten Besitzers, welche zur Erbfolge kommen, soll der bequemste und tauglichste vorgehen, nach Erkenntniß des Hofes-Schulden und Hofes. Die Uebrigen werden dann nach einer Tare, die der Hofes-Schulte und der Hof festsetzen, vom Gute abgütet 7). Dieselbe Abgütung bestimmt der Art. 12 bei mehreren Kindern: »und die dan op dat Guidt kömpt, und

6) Effenfche Hobsrechte Art. 15. „Item, wannehr Havesluide, die „geine Kinder hebben, oft mit oerer Kindern eindregtiglich „Vertichtniß doin op oer Havesguidt, und leiten dat Guidt in „anderer Luide Hande vor dem Haeve, die sollen dat Guidt „vortan tho Havesrechte hebben, und dair rechte Folger tho „sein, und oer Erven na einen tho Havesrechte, als dat vor- „geort is.“ Art. 16: „Item Havesluide, die also wye vorge- „meldt ihr Guidt ogelaten hebben, winnen die dan Kinder na „der Vertichtniß, die oick haveshuldigh sind oder nicht, die sollen „tho dem Guide, dair oerd alderen off sie mit oeren alderen „in maiten wey vorg. op vertegen hebben, gein Recht hebben.“

7) Effenfche Hobsrechte Art. 11: „Item, sofern drei off mehr Sün- „stere off Bröder, oder Suster und Broder Kinder sich gleich „sibbenden an ein Havesguidt, dat oen von seidthalver an ervebe, „na Havesrechte als vurg. is, dair fall vorgain, die under jenen „allen die bequemste und nüttesteste is, nach Erkendtniß des „Haveschulten und Haves, die dem dat Guidt doin sollen, tho „Havesrechte vort hebben als vurg. is, und en winnen die „geine Kinder, so fall dat Havesguidt wedder fallen an seine „negste Erven, in weise als vorg. stehet, es were dan, dat die „Erven darup vertegen hadden, wo dat oick vorg. stehet, und „wanneher eine von Susteren off Bröderen so als vorg. kömpt „an ein Havesguidt, die fall seinen anderen Susteren und Brö- „deren, die dem Guide gleich nha sindt, affguiden, na Gelegen- „heit des Guides und dat nach Werdirung des Haveschulten „und Haves.“



»so bestattet wird, die soll sein Susteren off Broders affgülden als vorgeschrieben is.«

Diesem unbestrittenen Erbrechte steht nicht entgegen die Clausel der Behandigungsbriefe:

»daß nach Versterb des Behandeten dessen Erben kein ferneres Recht, als was sie aus Gnaden wieder erwerben könnten, am Hofs-gut haben sollten.«

Die Essensche Behandigungs-Kammer hat unterm 3. Oktober 1772 selbst attestirt, daß diese Clausel nur aus einem uralten Stylo curiae beibehalten worden <sup>8)</sup>.

In neueren Zeiten hat die Essensche Behandigungskammer <sup>9)</sup> das Postulat aufgestellt, daß die Hofs-güter als uneigentliche Lehen zu betrachten seien. Hieraus ist nun die Behauptung abgeleitet, daß nur die vom ersten Erwerber Abstammenden zur Erbfolge in ein Hofsgut gelangen, eine Behauptung, die sich durch die oben extrahirten Stellen des Hofrechts von selbst widerlegt. Ein unantastbares Recht der Agnaten ex providentia majorum erhellet nirgend, schon der Umstand, daß das Hofsgut durch die Gütergemeinschaft an den anderen Gatten übergehen konnte, spricht dagegen. — Eine fernere Schlußfolge aus jenem Postulat ist die Behauptung, daß Primogenitur und Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen anzunehmen <sup>10)</sup>. Die Hofsrechte wissen nichts davon, und selbst Brockhoff gibt in einer andern Stelle seines Berichts <sup>11)</sup> zu, daß die Hofs- und Behandigungsgüter in bürgerlichen Familien gleich anderen Gütern verlostet werden. Seitdem die Behandigungen von den einzelnen Höfen

8) Siehe den, von Hrn Präsidenten Sethe verfaßten, Bericht der Regierung zu Münster und der Westphälischen Krieges- und Domainen-Kammer zu Hamm vom 4. Januar 1805, §. 29.

9) Ihre Ansichten sind im Berichte des Geheimenraths Brockhoff, von 1804: „Ueber die Natur und Eigenschaft der Essenschen Hofs- und Behandigungsgüter,“ zusammengestellt und zu begründen versucht.

10) Brockhoffs Bericht §. 27, N. 2.

11) §. 28, N. 1, lit. f.



an die Essensche Behandigungs-Kammer — welche für jeden einzelnen Hof rechtlich nicht anders als der Hofsschulle zu betrachten war <sup>12)</sup> — gekommen waren, der Hof also nicht mehr dabei konkurrierte, konnte auch die nach den Hofsrechten Art. 11 dem Hofsschulden und Hofe gebührende Erkenntniß, wer unter mehreren Hofeserben »der bequemste und nütteste« sei, nicht mehr ausgeführt werden. Es war sonach ganz natürlich, daß diese Bestimmung nunmehr durch Vereinigung oder Verloosung geschah.

Ueber die Frage, wieviel die Abfindung der Miterben vom Hofsgute betrage, sind widersprechende Zeugnisse der Behandigungskammer vorhanden. Nach den Zeugnissen vom 29. Juni 1735, 6. April 1750, 26. März 1753 und 11. April 1763 soll die Halbschied des Gutes dem Behandigten *jure praecipui et pro oneribus realibus* gebühren, und derselbe in die andere Hälfte mit den Miterben in capita theilen, ohne daß hierbei eines weitem Abzuges von Schulden erwähnt wird. Nach dem Zeugnisse vom 21. April 1749 sollen aber von der unter die Erben zu vertheilenden zweiten Hälfte des Werths die Schulden noch erst abgezogen werden. Nach den Zeugnissen vom 4. Dezember 1755 und 24. April 1784 sollen aber die Schulden vom ganzen Schätzwert abgezogen werden. — Bei diesen Widersprüchen läßt sich schwerlich ein festes Recht über die Abfindungs-Grundsätze annehmen. Erwägt man, daß die Person des Gutsfolgers unter mehreren Erben gesetzlich nicht feststand, so läßt sich auch leicht erkennen, daß bei der Vereinigung oder Verloosung über die Gutsfolge selbst auch die gütliche Festsetzung über die Abfindungssumme in der Regel geschehen mußte. Wo es nicht geschehen, mußte sie freilich *ex aequo et bono* mit Rücksicht auf die Lasten und die Unveräußerlichkeit der einzelnen Theile des Hofes festgestellt werden. Hier mag es sich denn als Anhaltspunkt ausgebildet haben, daß der Hofsfolger eine Hälfte des ordentlichen Schätzwertes frei behielt.

12) Siehe oben §. 68, N. IV.



## II. Graffschaft Mark.

Die Erbfolge = Grundsätze bei den Hof = Gütern in der Graffschaft Mark waren folgende:

1. In den drei, im Amt Hamm gelegenen, Oberhöfen Rhynern, Dreche und Berge erben die rechten ehelichen, in den Höfen gebornen, Erben die Hofsgüter bis in das vierte Glied <sup>13)</sup>. Im Hofesrecht Rhynern erbt der älteste Sohn, und wenn keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter <sup>14)</sup>. Im Hofesrecht Berge erbt aber der älteste Sohn und die älteste Tochter <sup>15)</sup>. Im Hofe zu Drechen erbt der jüngste Sohn das Gut und der älteste Sohn das Heergewette, wenn aber keine Söhne vorhanden, hält man es mit den Töchtern auch also <sup>16)</sup>. Die weitere Satzung, daß, wenn die Hofesleute sonder oder ohne ächte Erben in den Hof geboren, darin das Gut gehörig, verstorben, alsdann dem Hofsherrn oder Landesherrn — der hier beides war — der Hof, oder das Gut heimgefallen sei <sup>17)</sup>, läßt sich unsers Erachtens auf das Erbrecht der Collateralen als ächter Erben, so in den Hof geboren, nicht beziehen. Sollte dadurch das Erbrecht auf die Kinder beschränkt werden, so würde ein Widerspruch mit dem §. 2, wo das Erbrecht bis ins vierte Glied gegeben wird, entstehen. Terlinden <sup>18)</sup> versteht hier inzwischn unter „Erben“ bloß „eheliche Leibeserben“, und läßt daher in deren Ermangelung das Gut dem Landesherrn zufallen. Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß diese Hofrechte erst in neuerer Zeit, 1717, redigirt worden, in einer Zeit, wo man die ursprüngliche Natur der Hofsverhältnisse — schwerlich mehr

13) Hofrechte in der Beilage 24, §. 2.

14) Dasselbst §. 3.

15) Dasselbst §. 4.

16) Dasselbst §. 5.

17) Dasselbst §. 7.

18) Entwurf des Olev-Märkischen Provinzialrechts; zum allg. Landesrecht Ehl. I, Tit. 18, §. 819, Ein und neunzigster Zusatz §. 38.



richtig erkannte. Denn nach aller Analogie zu urtheilen, würde sonst gewiß nicht die weitere Bestimmung des §. 7 getroffen sein, daß das heimgefallene Gut alle des Hofes Gerechtigkeit und Natur verliere. Vielmehr war sonst überall die Wiederverleihung an einen zum Hofverbande Gehörigen Regel, und dieses einer der allgemeinen Vortheile der Hörigen, worauf auch der §. 9 der Hofrechte<sup>19)</sup> hindeutet.

Ueber das Erbrecht des Ehegatten findet sich keine ausdrückliche Bestimmung, obgleich der §. 6<sup>20)</sup> darauf schließen läßt, und es aus dem §. 7 geradezu zu folgen scheint. Die altlandübliche Güter-Gemeinschaft läßt daran auch nicht zweifeln.

Wegen der Abfindung der Kinder sagt der §. 10:  
 »Wenn auch zu einem Hofesgut viel Kinder gehörten, muß  
 »das Hofesgut nicht unter sie getheilet oder versplittert, sondern  
 »es müssen die Kinder mit dem geraiden Gut nach ge-  
 »trage verheirathet, oder mit einer anderen gebrauchlichen  
 »Portion, als mit einigen Geldern nach Vermöge der Güter  
 »abgegütet werden.« Es ist also auf das Herkommen verwiesen.

2. Bei den Schwert-Harlingser Hofkleuten ist die Erbfolgeordnung herkömmlich so festgestellt, daß der nächste Verwandte den entfernteren, und der männliche Verwandte den weiblichen ausschließt, der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter aber den älteren vorgehen<sup>21)</sup>).
3. Bei den Stockumer Hofsgütern ist die Erbfolge nicht genau bestimmt. In der Regel erbt aber der älteste Sohn, und in Ermangelung der Söhne die älteste Tochter das Hofes-

19) „Wer sich auch in andere Freiheit, Eigenthum oder Gerechtigkeit begibt, kann nicht wieder angenommen werden, in demselben Hofe einige Erb- oder Nutzbarkeit zu erben.“

20) „Wann aber einer von zweien Eheleuten als Frau und Mann, nicht gehörig, doch darauf gebracht, und nicht darin gewechselt, wie gewöhnlich, als oshofhörig versterben, in dem Fall sitzet unserm gnädigsten Herrn das halbe sämptliche geraide und unbewegliche Gut zu.“

21) Zerlinden am angef. Orte §. 88.



gut. Die übrigen Erben werden nach dem Werthe des Guts mit Gelde abgefunden <sup>22)</sup>).

4. Nach dem Pantaleonschen Hofrechte erbt der jüngste Sohn das Hofsgut, wenn er achtzehn Jahre alt ist. Die weitere Einbestattung des überlebenden Ehegatten ist nur auf so lange gestattet, als bis der jüngste Sohn 18, oder, in dessen Ermangelung, die älteste Tochter 16 Jahre alt ist, welche dann mit Gutachten des Hofschulten — Schulte Pentling — den Hof annehmen. Das Erbrecht der übrigen Verwandten ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist vielmehr nach Analogie der übrigen Bestimmungen über Heergewedde und Gerade nicht zu bezweifeln, sofern nämlich der Verwandte in der Hörigkeit verblieben <sup>23)</sup>).
5. Beim Hof Herbede erbt herkömmlich, wenn ein Hofsmann stirbt, der älteste Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter, oder, in Ermangelung dieser, der nächste oder älteste Verwandte das Hofsgut. Der Nachfolger muß aber nach dem Ertrage des Gutes und der darauf haftenden Schulden und öffentlichen Lasten die übrigen Geschwister und in gleicher Linie mit ihm stehenden nächsten Verwandten abfinden <sup>24)</sup>).

Der Unterschied zwischen huldigen und unhuldigen Erben, und der Vorzug ersterer vor den letzteren hat sich übrigens in neuerer Zeit verwischt, huldige und unhuldige Erben succediren nach gleichen Rechten (s. Broekhoff's Bericht S. 27). Die eigentliche Hörigkeit als altgermanische Volksabtheilung ist nicht mehr, sondern es sind nur einzelne Wirkungen derselben geblieben, woraus sich denn diese Gleichstellung der huldigen und unhuldigen Erben in der Succession erklären läßt. —

77.

### III. Werden.

In den Werdenschen Hofrechten <sup>25)</sup> ist keine besondere Erbfolge-Ordnung bestimmt, sondern überall ein Erbrecht ohne wei-

22) Terlingen S. 101.

23) S. Hofrechte von 1715 — 1718 in der Beilage 27.

24) Terlingen S. 183.

25) Siehe Rechte des Hofes zu Barkhofen in der Beilage 64.



teres vorausgesetzt. So heißt es z. B. im Art. 7: »Wenn einer sein Gut verkaufen wollte, soll er gehen zu dem, der nach seinem Tode der nächste Erbe, und ihm den Kauf anbieten.« Die gemeinrechtliche Erbfolge muß also ohne Zweifel angenommen werden. — Allgemeiner Grundsatz ist es aber, daß jedes Gut zu zweien Händen stehen soll. Ist der eine Behandelte verstorben, so muß der überlebende Besitzer die andere Hand gewinnen. Thut er es aufgefördert nicht, so hält der Abt auf dem Gut ein Hofgericht, der Behandelungs-Gebühren wegen. Wenn auch hier kein Vertrag gemacht wird, so kommt der sämtliche Hof an einem bestimmten Tage auf das Gut, und bestimmt dem Abt nach Hofrechten einen „treglichen Pfening“<sup>26)</sup>. — Sind beide Hände verstorben, kommen auf Aufforderung keine Erben, so kann der Abt das Gut unter den Pflug nehmen, oder auf 30 Jahre verpachten, die in dieser Zeit rückkehrenden Abwesenden werden noch zum Gut zugelassen<sup>27)</sup>.

## IV. Recklinghausen.

Was die Oberhöfe im Vest Recklinghausen betrifft, und insbesondere:

1. Zuvorderst den Oberhof Recklinghausen, so werden hier auch zwei Leiber behandelt, und »wan nun der Leiber einer abgestorben, so mögen dessen Erben oder gebührliche Nachfolger in Jahresfrist neben dem Hofsrohnen und zwei oder drei Hobsmännern sich bei einem zeitlichen Kellner zur Hornenburg, wie es von Alters gehalten, nach Hobsbrauch verfügen, und die Behandlung zu thuen gesinnen und anzeigen lassen<sup>28)</sup>«. — Das Erbrecht der Verwandten steht hier überhaupt fest, es bedarf nur zu dessen Realisirung, daß der nächste Erbe sich huldig und hörig ergebe — wenn er es nicht schon ist — und die Behandlung nachsuche<sup>29)</sup>. — Kirchhellen hatte bekanntlich dieselben Rechte, wie Recklinghausen.

26) Beilage 64, §. 4.

27) Daselbst §. 9, 10.

28) Bericht des Kellners zu Hornenburg, Beilage 56, §. 14.

29) Beilage 56, §. 2, 3, 12. — Rive S. 226, 227. Dagegen scheint es mir ein Mißverständniß zu sein, wenn Rive Seite 227 be-



2. Bei dem Hof Ohr und Chor ist a) im Allgemeinen die gemeinrechtliche Erbfolge — modificirt durch das Institut der Hörigkeit — anerkannt<sup>30)</sup>. Selbstredend würde in einem gewissen Hofrecht der Ausdruck „gemeine beschriebene Rechte“ nicht vorkommen, die Hofordnung ist dagegen aber auch eine Verordnung. b) Die Hofsgüter wurden in einer Art Gütergemeinschaft besessen. Der Letztlebende der Ehegatten hatte bis an seinen Tod den Nießbrauch, Leibzucht genannt, wann er nicht freiwillig gegen eine — eigentliche — Leibzucht verzichtete<sup>31)</sup>. Schritt der Ueberlebende zur andern Ehe, so blieb das Gut den Kindern erster Ehe, fiel aber auf die Kinder zweiter Ehe, wenn die Kinder erster Ehe ohne Leibeserben gestorben waren, oder auf das

---

merkt: „Wenn die Güter außer Familie ungebürlich, und da „durch, daß man die Behandigung erschlichen, an dritte Personen gekommen, so soll der Hofsherr berechtigt sein, solche für „sich einzuziehen.“ Rive kann sich hier wohl nur auf §. 15 des Knippenburgschen Verichts beziehen, der aber nur ein Raisonnement Knippenburgs über die Frage enthält, ob der Kurfürst nicht heimgefallene Güter, statt damit wieder zu behanden, zur Tafel einziehen könne.

- 30) Hofordnung für den Hof Ohr und Chor vom 22. Febr. 1614 Beilage C: „Da aber keine Kinder vorhanden, sollen die nächste Erben und Verwandten dessen, da das Hofsgut her kommen, Infall Sie uff all solch Gutt vorhin nit renunciren oder auch in des verstorbenen hulbigt und höriger, und keiner anderes qualitet befunden, nach Ordnung der Gemeine beschriebenen Rechte, zu derselben Succession zugelassen, und andern so in gradu remotiores, vorgezogen werden. Sonsten aber die Succession in allsolchem Hoffsgut nit vehig sein, angesehen sie per renunciationem, oder auch indem sie aus unserm Hoff quocunque titulo getreten, sich ihres an dem Hoffsguth habende Rechtens, ganz und zumahl, begeben haben.“
- 31) Dasselbst: „Sonsten da durch Absterben eines Hoffsmanns oder Hoffsfraue beider Hoff Ohr und Chor ein Gut erlobigt, soll der legtlebende in alsolche Güter die Leibzucht, doch ohne Beschwer und Verwüstung des Hofes haben und behalten, es seie dann, daß sie darauf freiwillig renunciert und verziegen, uff welchen fall die Kinder oder Ander nächste Erben schuldig oder verbunden seyn sollen, jenen eine ehrliche redliche Leibzucht, nach Gelegenheit des Guts und erkandnüs des Gerichts zuzulegen.“



Gut verzichtet hatten <sup>32</sup>). c) Nur eheliche Kinder erben, und zwar im Hof Dhr der älteste, im Hof Chor der jüngste Sohn, »Innsal sie darzu nutz und bequem befunden werden, sonst vor und nach, jenes nach Gewohnheit gemelter Hoff der negste, welche Ihr andere Schwester und Brüder, die dem Gut gleich sein, Ihre Gerechtigkeit um filialquot abgelden und eine pillige »Erstattung thuen sollen nach Gelegenheit des Guts und Erkand- »nuß des Hoffgerichts.«

3. Rücksichtlich des Oberhofs oder Reichshofs Dorsten besitzen wir über die Erbfolge nur das allgemeine Auerkenntniß, daß die nächsten Verwandten, oder der, welchem sie es erlauben, gegen Zahlung von 4 Dorstener solidis in die durch den Todesfall des Besitzers ererbigten Hofsgüter eintreten können <sup>33</sup>).

Rücksichtlich der übrigen, oben §. 68, N. II, 6, 7, erwähnten Oberhöfe entscheiden die dort angeführten betreffenden Essenschen und Werdenschen Hofrechte.

32) Dasselbst: „Und da der legtlebende Mann oder Weib, zu der zweiten Ehe geschritten, sollen die letzte Kinder an dem Hoffsgut kein Recht haben, sondern dasselb der ersten Ehe Kinder verbleiben. Es wäre dann Sach, daß die Vorkinder ohne Leibeserben gestorben oder uff das Gut verziegen hätten, welchen Fehl der zweiten Ehe Kinder rechte Erbsolger des Guts von dem legtlebend herrührend, und ferner nit pleiben. Aber das erst verstorbene Hoffsgut, ahn dessen nächste Erben und Verwandte fallen soll.“ Der Schluß ist, wie man sieht, unverstündlich.

33) Instrument. de jurib. curt. de Dursten, Beilage 62, Art. 7: »Item requisiti an Domini praedicti valeant se intromittere de bonis antedictis quando vacaverint per mortem possidentis tanquam ad eos devolut. Ad quod respondent, quod heredes proximiores possident defuncti vel ille cui id ab ipsis heredibus permittitur, possunt talia bona sic vacantia acquirere a praedictis Dominis seu eorum officiato cum quatuor solidis pagamenti Dorstens. praedicti, et illud praedicti Domini seu eorum officiatu non habent contradicere quod juris fuerit illorum honorum et ea voluerint in propria persona colere et possidere et in jure eorum antiquo conservare.«



## V. Loensches Hofrecht.

Das Loensche Hofrecht hat die aus dem Princip der Höflichkeit folgenden Beschränkungen mit großer Strenge durchgeführt, wie dasselbe — Beilage 54 — auf fast allen Seiten nachweist. Es ist:

1) das Erbrecht der Seitenverwandten bis zum neunten Gliede anerkannt, während der Vater, der dem einzigen Sohne das Hofgut übertragen hatte, dieses nach dessen Tode nicht wieder erbt, in Folge einer Art von bürgerlichen Todes<sup>34)</sup>.

2) Der Vorzug des ältesten Sohns in der Erbfolge ist in der Art anerkannt, daß er diesen Vorzug haben soll, wenn er dann — offenbar an Fittal-Quoten — soviel thun will, als eins der anderen Kinder<sup>35)</sup>.

3) Ueber die Töchter haben wir die ausdrückliche Bestimmung, daß sie vom Hofgut nach Vermögen des Guts abgesunden werden<sup>36)</sup>.

---

34) Loensches Hofrecht, Beilage 54, Art. 64: „Item off ein Hoffman were die hadde upgedregen und auergegeuen syn Erue sein einigen Sohne, und die Sonne nha dem Willen Gottes verstoruen were, offte de Vader ahn dat Erue ock wedder solde mogen kommen, vnd off dat ahn den erftherrn solde kommen. Darv gewysset vor recht, dat solde gekommen syn ahn den Erftherrn, sunder weret Saetle dat dar whe were von den frunden bis thom neggebem lebde, die des begerde, die mochten sic dar wedder anfoepn.“

35) Art. 49: „Item noch eyn Ordel gefraget, were die oldeste Sonne die bei dem erue blyue den lande nicht neger sy tho beholden, dan die jüngste, nadem sie daraff doen will, des eyn ander daruf doen wil. Darv gewysset vor recht, die oldeste Sohne were neger by dem lande tho blyuen, dan die jüngste, dieweill sie daruan doen will gleich ein ander.“

36) Art. 73: „Item wes eine hoffmaget, die hoffhorich geboren is, vnd sich nicht verhyket vnd oer hoffrecht nicht verspielet heff, derseluiger von dem Hoffaube tokumpt, darv gewysset vor recht nha vermüge des gudes.“



4) Daß die Kinder erster Ehe das Hofgut erben und der zweite Gatte nur den Nießbrauch habe, ergibt sich deutlich aus dem Art. 53<sup>37)</sup>.

## 78.

Der zum Hofgute Berechtigte wurde nun damit behandelt, er wurde in die Gemeinde der Hofgut-Besitzer aufgenommen. Da der Hofgemeinde die Rechtweisung zustand, so hatte sie auch darüber, wer der Gutserbe sei, zu erkennen, und sprach dies durch die Behandlung aus. Dagegen übernahm der Gutserbe durch diese Handlung auch die Verpflichtungen, welche aus seinem Verhältniß folgen. Es war überhaupt ein altdeutscher Grundsatz, daß die Eigenthums-Veränderung in der Volksversammlung, die zugleich das Gericht bildete, angezeigt werden mußte — das Institut der gerichtlichen Auflassung. — Diese Auflassung verbunden mit der Uebnahme von Pflichten gegen den Lehnsherrn führte im Lehnrecht die Investitur herbei. Die Behandlung ist dasselbe, nur mit dem Unterschiede, daß dabei zugleich Pflichten gegen den Hof übernommen wurden, dem ja ursprünglich auch Treue gelobt wurde. In den Behandlung=Urkunden selbst übrigens — wenigstens in neuerer Zeit — spricht nur der Hofsherr oder Hofschultheiß, der ja die eigenen und des Hofes Rechte vertrat<sup>38)</sup>.

37) „Stem off eyn hoffborich man tot voirkinderen vy eyn hoffguedt queme, wo die Man mit dem Hoffgude des houes halfen holden solde, darop gewysst vor recht, die hoffman so vy sothane guedt gekomen is fall nicht verhouwen, noch von dem hoffguede versetten, sie doith (er thue es dann) myt wylle der voirkinder.“

38) Ein Formular eines Behandlungsbriefes von Essen ist folgendes. „Wir zc. als Oberhobeschultheißen des Oberhofes N. bekennen, daß wir auf Absterben oder Abstand des N., welcher zuletzt behandelt gewesen, hinwiederum den Sohn oder Tochter der letztbehandigten N. N. an das unter den Oberhof N. gehörige Behandlungsgut mit zwei hutdig und hörigen (oder freien und unhubdigen) Händen behandelt haben, und behandeln dergestalt, daß sie zeitlebens dieses Gut nuzen, nießen und gebrauchen nach Hofesrechten, davon Stiftspacht, Herrenberde und Dienste, wie gewöhnlich leisten, das Gut in seinen Fuhren und Pfählen halten, nichts davon verkommen lassen, dasselbe nicht verschauen, verwüsten, ver-



Der Ausdruck »Behandigung« mag wohl von den Händen, welche dem Hofsherrn und dem Hofe Treue gelobten, entstanden sein.

Was die Behandigung selber betrifft, so ist es:

1) unverkennbar, daß die Behandigung, ungeachtet des Inhalts der neueren Behandigungsbriefe, ursprünglich vom Hofsherrn und vom Hofe ausgeht. Im Kap. 6 des Essenischen Hofrechts (Beilage 69) heißt es sogar bei der Behandigung freier Hände ausdrücklich:

» — und dann magh die Schulte mit willen Herren und Hawsen dat Guidt uith drin anderen Havesluden tho sechs Taren und scharen bis tho achtain Taren, off einem frien Manne, »offte Wiff eine freie Hand and dem Guide doun tho Havesrechte, welche op die Behandlung von dem Schulden, und dem Herrn und Hove nemmen soll.«

2) In der Regel können nur zwei Hände behandelt werden<sup>39)</sup>. Gewöhnlich ist die Ehefrau die zweite Hand.

---

splittern, versetzen oder veräußern sollen, ohne unsre ausdrückliche Bewilligung, vielmehr, wenn etwas davon verkommen, solches wiederum beibringen, alles bei Verlust ihrer Rechte. Und nach Versterb der Hand kein Recht an dem Gute haben sollen, als was sie von uns in Gnade wieder winnen und werben würden.“ Nach Brockhoffs (§. 25) Bemerkung ist die letzte Clausel nicht in allen Behandigungsbriefen enthalten, und scheint ihren Ursprung bei der Vergebung zu freien Händen (während Abwesenheit der huldigen Erben etc.) erhalten zu haben; jedenfalls aber hat sie keine besondere Wirkung da, wie schon oben §. 75 ausgeführt, der Clausel ungeachtet den Hofserben nach dem Attest der Hofskammer vom 3. Oktbr. 1772 die Behandigung erteilt werden muß.

39) Barkhoyer Hofrechte (Beilage 64) §. 4: „Weil ein jedes Hofsgut zu zweien Händen nach Hofserchten stehen soll, nämlich an eine Mannshand und an eine Frauenhand.“ Bericht Diederichs von der Knippenburg (Beilage 56) §. 12: „It. zum ersten so ist nach Hofrecht bräuchlich, daß an jeder behandes guth zwei leibe ernant müegen werden, und was darüber beschicht, solches wider hofsbrauch und recht.“ — Uebrigens steht es in des Hofserben Willkühr, ob er nur zu einer Hand behandelt sein will. S. Brockhoff §. 26. Nach Werdenschen Hofrechten (Beilage 64) §. 4 muß aber eine zweite Hand nachgesucht werden.



3) Nach dem Kap. 17 des Essenschen Hofsrechts soll keine unbenannte Hand gegeben und kein Fremder für den Erben behandelt werden <sup>40</sup>). Noch einer entschiedenen Praxis hat der Hofserbe aber allerdings das Recht, unbenannte Hände ansehen zu lassen <sup>41</sup>). Kann er nämlich seine Frau als zweite Hand noch nicht benennen, weil er noch nicht verheirathet oder minderjährig ist, so wird er für sich und eine binnen bestimmter Frist zu benennende zweite Hand behandelt. Er kann nun nachher seine Frau, oder auch einen Verwandten, selbst einen Fremden, zur zweiten Hand benennen. Diese Ernennung wird in den Verhandigungs-Protokollen und auf dem urschriftlichen Verhandigungsbriefe bemerkt. Dies hat dieselbe Wirkung, als wenn die Benennung in dem ursprünglichen Verhandigungsbriefe selbst bemerkt wäre.

4) Die Benennung einer unbenannten Hand, und die darauf folgende Ernennung eines Andern, als der Ehefrau, zur zweiten Hand hat inzwischen nicht die Folge, daß die Erben des Erstbehandigten vom Gute ausgeschlossen werden <sup>42</sup>). Viel-

40) „Item, geine Hovesckulden soll'n unbenannte Handt doin an einigem Hovesckuide, offte ander Lude dragen laiten tho behoiff der Erben.“

41) Siehe hierüber und über das folgende Brockhoff §. 26. Da das Essensche Hofsrecht kein gewiesenes ist — siehe oben S. 273 — so ist anzunehmen, daß der Hofsherr hier einen verführten Eingriff in die Rechte der Hofgenossen nicht durchzusetzen vermocht hat.

42) Ein Appellations-Erkenntniß der Regierung zu Cleve vom 15. April 1756 in Sachen Gebrüder Brokelmann wider ihren Bruder Werner Wilhelm Brokelmann, ein zum Königl. Hofe Brokel gehöriges Hofsgut betreffend — bestätigt durch das Obertribunal am 13. Dez. 1756 — sprach zu Recht: „Daß nach der Natur der Verhandigungsgüter und secundum praxin die angesetzte Hand kein besonderes Recht zu solchem Gute erhalte, sondern das Recht allein demjenigen zustehet, welcher die Hand ansehen lassen, gestalt dazu ein plane extraneus benannt werden könne, und öfters benannt werde, ohne daß diese benannte Hand sich dadurch das geringste Recht an dem Gute anmassen könne: daß ferner dergleichen Verhandigungsgüter auch bei den Erbtheilungen als allodial consideriret würden.“



mehr erben diese das Gut allerdings, sind aber nicht verbunden, so lange der Mitbehandigte lebt, eine neue Behandlung für sich zu nehmen. Der Erstbehandigte konnte inzwischen auch seinen Hofesfolger zur zweiten Hand benennen. — Erst nach Erlöschen der Verwandtschaft des Erstbehandigten hatte sonach der Mitbehandigte Aussicht zur Folge. Es wird demselben aber nicht gestattet, zur fernern Behandlung zu ernennen.

5) Stirbt die — ursprünglich oder durch spätere Ernennung ihres erstbehandigten Ehemanns — mitbehandigte Frau mit Hinterlassung von Kindern, so kann der überlebende erstbehandigte Ehemann seine zweite Ehefrau nur auf gewisse Jahre nach Ermessen der behandelnden Behörde behandeln lassen, damit der Hofserbe nicht zu lange vom wirklichen Besitz ausgeschlossen werde. Für diese benannten Jahre hat die zweite Frau dann das Recht der Guts-Nutzung.

6) Binnen der altdeutschen Verjährungsfrist von Jahr und Tag — 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage — mußte die Behandlung nachgesucht werden <sup>43)</sup>. Gesah es nicht, so droht das Essensche Hofsrecht, wenn nicht Entschuldigungs-Ursachen nachgewiesen werden, Verlust des Rechts <sup>44)</sup>. Gleiche Drohung

43) Essensches Hofsrecht (Beilage 69) Kap. 5: „Item wann ein Havesgüldt ledige verstorben is, off die Lude daroff gewiesen werden als vorg., und dat appenbair verkündigt is, vor dem Hove, so sollen die neyßen Erven, hulbigh und hörigh na dem Güde kommen binnen Jahr und Tage, und sibben sich an das Gut, und dann winnen und werven noch Havesrechte.“ Hofsordnung für den Hof Dhr und Chor (Beilage 60): „Und sollen obgemelte Kinder und Erben neben der Erbtheilung so nach normb und Geprauch des Hoffes geschehen soll Inwendigh Jahr und Tag, solche ihnen zugefallne Güter winnen und werben.“ — Barkhovers Hofesrechte (Beilage 64) §. 4. Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzial-Rechts zu Th. I. Tit. 18. Zusatz 91. S. 17.

44) „Kap. 5 — und off sey des also nicht en bedenn, sollen sie des ewentlich endterbt sein, idt en wer sache dat sie binnen der Tidt vorg. quemen vor dem Hove und beweisen dair redeliche Dirsacken, warum sie tho dem güldt, op die Tidt nicht gerecken en konden, und tho Havesrecht winnen und werben an sich nehmen.“ Siehe auch Kap. 11.



enthält die Hofsordnung für den Hof Dhr und Chor. Nach Werdenschen (sive Barkhoyer) Rechten hingegen wird der Hofserbe nach Ablauf der Frist dreimal vom Hofsherrn durch den Hofsfrohnen beschickt, dann vom Hofsherrn auf dem Gut ein Hofgericht gehalten und, wenn auch hier keine Vereinigung erfolgt, kommt der ganze Hof auf das Gut und weist dem Abt für die zweite Hand einen »treglichen Pfening« zu <sup>45</sup>). Es wird hier also bloß auf die Leistung der Gebühren gedrungen. — Nach Cleve-Märkischen Observanzen verliert der Hofserbe durch unterlassene Behandlung das halbe Gut, so daß er entweder die Hälfte des durch die Hofsbeschwornen ausgemittelten Werths annehmen, oder diese Hälfte dem Hofsherrn abgeben und sich dann von Neuem behandeln lassen muß, in welchem Falle drei unentgeltlich behandelt werden <sup>46</sup>).

45) §. 4: „Weil ein jedes Hoffegut zu zweien Händen nach Hoffrechten stehen soll, nämlich an eine Mannshand und an eine Frauenhand, so soll der Mann oder die Frau die verfallene Eburmoede vorab bezahlen, und alsdann kommen binnen Jahr und Tag mit zwei Hoffsteuten, welchen die Gelegenheit des verstorbenen Guts bekannt, und gesinnen eine andere Hand an demselbigen Gut auf Gnaden, aufs neue zu gewinnen; wenn das versäumt würde, mag der Abt sie mit den Hoffsfrohnen beschicken zu dreienmalen, und gebieten lassen um eine andere Hand zu gewinnen, da er denn auch von jedem Gebot keine Hoffbrüchte nehmen mag. Wenn aber der Mann oder die Frau nach solchen dreien Geboten doch freventlich ausbliebe, und sich um die andere Hand nicht vertragen, soll der Abt auf dem Gut ein Hoffgericht halten, und den Mann oder die Frau dafür bescheiden lassen, auch mit dem Gericht untersuchen, wie man mit Hoffrechten des Hoffes zu Barkhoven damit ferner umgehen solle, damit die Erben des Guts auch wider Recht nicht beschweret werden. Wenn auch hier kein Vertrag könnte gemacht werden, so soll der sämtliche Hof an einem bestimmten Tage auf das besagte Gut kommen, es mit Fleiß durchsuchen und überlegen, und denn nach Gelegenheit des Guts auf ihren Eid für gemelte Hand dem Abt nach Hoffrechten einen treglichen Pfening zuweisen, damit denn beide Theile zufrieden sein müssen.“ Siehe auch §. 9.

46) Entwurf des Cleve-Märk. Prob.-Rechts zu Th. I, Tit. 18. Zusatz 91. §. 18.



Daß die Drohung des Effenfchen Hofrechts je zur Vollziehung gekommen, ist nicht nachzuweisen. Bröckhoff <sup>47)</sup> bemerkt, in den Rentei-Rechnungen werde noch eines nicht mehr eingehenden Postens Stiftspacht von der Uechtings-Hove unter den Oberhof Unkendorf Nr. 37 der Tabelle erwähnt, wobei es heiße: *Lata est sententia caducitatis declaratoria, sed deest executio.*

79.

Es ist schon mehrmals von freien Händen am Hofsgute die Rede gewesen, und es bedarf hierüber nun einer näheren Erläuterung.

Wenn sich nach dem Tode der Behandigten die Verwandten zur Behandlung nicht meldeten, so verloren sie ihr Recht nicht sofort, sondern konnten nachher noch mit Entschuldigungsgründen gehört werden. Erst mit Ablauf von achtzehn Jahren für die inländischen und von dreißig Jahren für die ausländischen Erben war alles Recht erloschen. Da nun aber im Laufe dieser Zeit der Hof verwaltet werden muß, so bestimmt das Effenfche Hofrecht, daß der Schulte mit Willen Herren und Hofes das Gut anderen Hofkleuten von 6 zu 6 Jahren unterthuen, oder einem freien Manne oder Weib eine freie Hand am Gute nach Hofrechten thun, hiebei auch das Rechtsverhältniß dieser freien Hand bestimmen solle, insbesondere, was die freie Hand im Leben und Sterben geben solle; dies sollte zum mindesten dem einjährigen Reinertrage entsprechen <sup>48)</sup>. Wer eine solche freie Hand am

<sup>47)</sup> Bericht §. 25. No. 5.

<sup>48)</sup> „Effenfches Hofrecht (Boilage 69) Kap. 5 — und dan magh die Schulte mit willen Herren und Hofes dat Guidt uith doin an deren Hovestuden tho sechs Jaren und scharen bis tho achten Jaren, off einem frien Manne, offte Wiß ein freie Handt an dem Guide down tho Hov-rechte, welche op die Behandlung von dem Schulten, und dem H-eren und Hove nemmen und gieven soll Siegell und Briefe, Inhabende in wakt Konferen, die Behandlung gescheit sey. Und wie die Erben w-dder an dat Guidt thommen mogen, und wat die frie Handt im leven und sterben von dem Guide geben und doin solle, mede inhäbende die Erve der freier verstorbenen Handt von dem Guide gehörendt, thoin minsten



Gute hatte, mußte dem Hofsherrn, auf so lange er das Gut hatte, Treue schwören, und die Verpflichtungen des Hofbesizers erfüllen. Allein weil er kein vollständiges Mitglied der Hofgemeinde war, so konnte er kein Hofsgeschworne werden, noch Urtheil weifen oder Wort thun vor dem Hofgericht 49). — Mehr als eine freie Hand sollte übrigens der Hofschulte und der Hof an ein Hofsgut, wovon man Erben weiß, nicht thun, damit die Erben bei Zeiten wieder an das Gut kommen können. Von sechs zu sechs Jahren konnten die Erben im Laufe der achtzehn- und dreißigjährigen Verjährungsfrist an das Hofgut wieder gewiesen werden, mußten dann aber der freien Hand die Auslagen und Meliorationen erstatten; sie konnten aber auch den Tod der be- handigten Hand abwarten, um dieser Erstattungen zu entgehen. 50)

so vill als das Guidt haben bede, und Städtepacht ein Jahr doin magh, und dat in der besten Formen, daß es dem Kapitel ge- noege, in maiten hervor und na beschreven steit.“

49) Essensch. Hober. Kap. 6: „Item wer also an einem Hofsguide ein frie Hand hait, der fall des Havesrechten halben by seinem Bruike dat findt vier Schillingh off des Schulten wilken hebben, idt en weren dann Saite, dat inne die rechte Noit beneme, doch en fall hei kein Hoffsgeschworne wesen, noch ordell wiesen off wort doin vor Havesgerichte, mehr hei fall mede in die Acht gain, und helpen die Havesluidt bei rechte behalden, und wey alsus ein frie Händt an einem Havesguide empfangen will, die fall mit ersten Laven und schweren Trüe und holt tho wesenn einer Abdis- sian tho Essen und ihr m Kapittul und Stifte, so lange hey dat Guidt hafft oer beste tho doin, und oer ärgste tho keren, dat hey mit ehren und rechte dnin mag na seinem besten Vermügen sun- der Argeliff.“

50) Essensch. Hober. Kap. 7: „Item, wan ein Guidt so als vorg. ist einem anderen Havesmann gebain off ein frie daran behandel ist, so mogen nochhanß die Erven na Havesrechte alle sechs Jahr tho achtein Jaren tho, off sie binnen Landes weren, off tho dertich Jaren, off sie buiten Landes weren, thommen und bewiesen oere besibbe als vorg. ist, und werden die dann gewieset an dat Haves- guidt nach aller weise als vorg., so sollen sie doch dem genen, die dat Guidt mit willen des Herren, Schulten und Haves eingewor- fen hefft, ersten widder geuen sein uthgelachte Geld, und was hey an dat Guidt gelacht hefft, an winnungh und an verstandenen Pfacht, beden, an Zimmerung, an Wette, of andere betterunge na



Es war ein merkwürdiges Verhältniß, in dem dieser Behandigte zum Erben stand; ihm mußten bei der Abtretung alle Auslagen, auch die laufenden Jahrsabgaben, erstattet werden, ohne Aufrechnung auf die bezogenen Früchte; dagegen hörte mit dem Tode des Behandigten aller Anspruch auf Meliorationen auf. Diese Ungleichheiten glichen sich sonach gegeneinander aus. — Wenn inzwischen auch die Erben durch Ablauf der achtzehn- oder dreißigjährigen Verjährung ausgeschlossen waren, so konnten sie doch wieder ankommen mit Gnaden des Herrn und Hofes<sup>51)</sup>. Hieraus ergibt sich denn auch, daß ein solches Hofgut nicht bloß dem Hofherrn heimgefallen, sondern seine Be- und Wiederbesetzung überhaupt Sache der gesammten Hofgemeinde, mit dem Hofsherrn an der Spitze, war, wie auch aus den vielen angeführten Bestimmungen über die Behandlung huldiger und höriger Hände hervorgeht.

Nach dem Werdenischen Hofrechte<sup>52)</sup> soll, »wenn an einem Hoffegute die Hand verstorben, und die rechten Erben außer Landes, der Abt die Hoffseute lassen zusammenkommen und überlegen, wie er's mit dem Gut anzufangen, da denn die

---

redlicher Beweifunge und Werdirung des Schulden und des Haves, na Gelegenheit der Tidt und der Sachen sunder Argelift, und wann die Verrichtungh also gescheit is, fall man die Erven an dat Guidt staden, die dair dann nicht mehr geven sollen dan dem Herren oder Schulden ein redliche Summa Gelts, und dem Have sein Recht.“ Kap. 8: „Item off die Erven die vorg. Widerrichtunge nicht gedoin erkonden, off en wolden, so mogen sie sich lieden, so lange dat dey vorg. Behandlunghe wie vorg. stehet doist sey, und folgen wedder an oer Guidt, und dat winnen und werven, als des Haves Recht is, und darum soll die Haveschulte und die Hoff an einem Havesgute, dair man ervenn tho weit, in maiten wie vorg. nicht mehr dann ein frie Hand doin, op dat die Erven an dat Guidt wedder kommen mügen.“

51) Ess. Hobsr. Schluß des Kap. 8: „— und off die Ervenn inländisch binnen 18 Jaren oder ausländisch binnen 30 Jaren nicht en quemen und sibbeden, und nackedenn sich dem Guide, in aller maiten wih vorg., so sollen sie des Guidts zu ewigen Tagen enterstet bliven, sie en kondenn dair dann wedder ankommen mit Gnaden des Heren und Haves.“

52) (Beilage 64) §. 10.



»Hoff'sleute weisen wollen, daß der Abt das Gut entweder selbst unter den Pflug nemen oder einem andern um jährliche Pacht bis zu 30 Jahren zu unterthun soll, kämen die Erben binnen solcher Zeit zu Lande, und wollten dem Gute folgen und das gesinnen, so soll der Abt ihnen das Gut wieder zukommen lassen, doch mit dem Unterschied, wenn einer zu Pferde kommt, soll er bei dem Herrn reiten in Stiefeln und Sporen, und das Gut gesinnen, kann er den mit dem Herrn fertig werden, so ist es gut, sonst soll er's lassen kommen nach vorgesagter weiß. Ist es aber den Erben angesagt, und sie wollten alsdenn nicht kommen dem Gute zu folgen, so sollen sie all ihr Recht verloren haben. — Eben dergleichen Recht mögen auch die Kinder, so unmündig sind, genießen, nämlich die Knaben unter 14, die Mädchen unter 15 Jahren.«

Das Wesentliche dieser Bestimmungen, Verwaltung des Hofguts nach Weisung der Hofgemeinde, ist zwar nicht in allen Hofsrechten wörtlich niedergelegt, ist aber, als in der Natur der Sache liegend, wohl als gemeinsames Recht der eigentlichen Hofsvorfassung zu betrachten. Wo sich Abweichungen finden, sind diese wohl nur erst in späterer Zeit entstanden. Ein Beispiel hiervon geben eben die Essenschen Hofsrechte, wo in neuerer Zeit die Kap. 7 und 8 der Hofsrechte außer Übung gekommen. Brockhoff<sup>53)</sup> berichtet, es sei außer Gewohnheit, daß, wenn keine Erben zu einem Gute sich melden, ein solches vorab von 6 zu 6 Jahren anderen freien Leuten untergegeben werde. Wenn ein Behandlungsgut erledigt sei, das ist, wenn keine Erben vorhanden und bekannt seien, auch sich keine melden, so stehe es in der Willkühr der Hofsherrschaft, ob sie das dominium utile mit dem dominio directo consolidiren — nach der Ansicht Brockhoffs nämlich, der dem Hofsherrn ein dominium directum beilegt, eine Ansicht, welche mit der gleichlautenden Rive's am Schlusse zur näheren Erörterung kommen wird —, oder das Gut einem andern von neuem verleihen wolle. Sollten sich binnen 30 Jahren dennoch wahre Hofserberben melden, so sei kein Zweifel, daß solche das Gut von dem neuen Besitzer vindiziren können, wobei es sich von selbst

53) S. Bericht. §. 30.



verstehe, daß, da der neue behandelte Besitzer nicht anders als *bonae fidei possessor* angesehen werden könne, demselben alle Verbesserungen erstattet werden. — Es läßt sich allerdings begreifen, daß in neuerer Zeit, wo die persönliche Hörigkeit abnahm, solche Veränderungen eintreten konnten, vollends, wo, wie bei Essen, die Hofsgemeinden über diese Gegenstände nicht mehr versammelt wurden, sondern die Behandigungs-Kammer — wie in der Regel alle solche Behörden nur die Rechte ihres Herrn im Auge habend, sich darüber fast unwillkürlich täuschend, und selbe sonach allmählig erweiternd — diese Behandigungs-Angelegenheit behandelte. Allein dennoch bleiben die angeführten älteren Bestimmungen sehr wichtig, weil sie eine richtige Einsicht in die Natur des ursprünglichen Verhältnisses vermitteln. — Daß in jener Verwaltung ein analogon der Interimbwirthschaft liege, spricht von selbst.

80.

Bei der Behandlung mußte eine Gebühr entrichtet werden, welche — wenigstens in der neuern Zeit fast überall — der Hofsherr oder sein Schultheiß — je nachdem dies unter denselben feststand — bezog. Ueber den Betrag dieser Gebühr entschied das Herkommen. — Die Hofsmänner des Hofes Dorsten weisen in ihrem Weisthum von 1401 vier *Solidi* Dorstenschcs Geld als hergebracht <sup>54</sup>). — In den alten Rechten des Oberhofs Eifel — gegen 1500 erneuert — werden für das Handgewinn vier alte gülden Schilde, für den Rötter jedoch die Hälfte, bestimmt <sup>55</sup>). Die Hofsherrn hatten aber, besonders durch An-

54) *Instrumentum de iuribus curtis te Dursten* (Beilage 62.)  
Art. 6: »Item requisiti quomodo vel pro quanto debet fieri acquisito honorum pertinentium ad curtem praedictam quando vacare ea contigerit per obitum possidentis vel salias; ad quod respondent, quod acquisitio talis debet fieri cum quatuor solidis denariorum pagamenti Dorstensis persolvendis Dominis praedictis, seu eorum officiato.«

55) Beilage 25. Art. 19. »Item wanne ein Mann oft ein Brawe gehorende in den Hoefff Doiz halven sein affgegaen, ind op des Hoves Guide gewohnt, haer genoch gebain dem Herxn off Scholtis, als burg. steit, ind dat die ersten Erven, oft ein ander, die dat mit Rechte mag doin, begert vom Herrn off



stellung zweier Schultheißen, die Pflichten der Hofhörigen zu erweitern gesucht, und in dem deshalb entstandenen Rechtsstreit sich auf Besitz berufen. In dem durch die fürstlichen Räte zu Stande gebrachten Vertrage von 1569 wurde nun auch rücksichtlich des Handgewinns der Streit verglichen, und dasselbe auf sechs alte Guldenschild festgestellt<sup>56)</sup>. Es heißt zwar dabei, so wie in den ältern Hofrechten, «mit Gnaden,» was aber anders nichts bedeuten kann, als daß aus Gnade auch etwas nachgelassen werden könne. Denn daß es in des Hofsherrn Willkühr stehen könne, das Handgewinn zu erhöhen, davon beweist die Thatsache des Vertrags das Gegentheil. — In der Hofordnung für den Hof Dhr und Ehr wird zwar gesagt, daß der redliche Gewinnspenning, welcher bei den Winnen und Werben der zugefallenen Güter zu geben, durch den Hofsherrn gesetzt worden<sup>57)</sup>; da

„seinem Scholtis dat Guld 20 Handgewinnen ind werven, dat  
„fall Ihme der Herr off Scholtis gunnen, und vur dat Hand-  
„gewinn fall der Man und Brawe, die op den Hoeben wonnen,  
„geven gelick: dat is also zu verstain, dat die Brawe so viell  
„fall geven als der Man, so dicke als des dann gefelte, dat is  
„vier alden Guldenschild mit Gnaden: die genne, die aver op  
„den Kotten wonnen, sollen geven für Handgewinn ind Ge-  
„werff, hie sie Man off Brawe, zweien alde Guldenschild mit  
„Gnaden, off dat Wert darvoir als burg. steit und neit mer.“

56) Beilage 26. Art. 3. „Thom derden, wanner nan Uffsterben eins  
„Hoffsmans off einer Hoffsfrauwen, so auff einem Hoff gewo-  
„nendt, die negste Erven oder die suß dat mit Rechte doen  
„mochte, umb solchen Hoeff oder Hoeffsguedt, als der affge-  
„fordener verlaten, tho Handt gewinnen, den Hoeffsherrn  
„oder seinen Schulten ersuchen, fall der Hoffsherr offte sein  
„Schulte dieselve tho der Handgewinnunge gestade, und der  
„ihene, der solche Handtgewin begert, hie sei Man oder Frauwe,  
„für den Handtgewin idermals sechs alde Guldenschilden mit  
„Gnaden, oder den Wertt darvor, als der Herr von dem  
„Lande boiren doidt, un vortmer geven und verrichten.“

57) Beilage 60. „Und sollen obgemelte Kinder und Erben neben der  
„Ertheilung, so nach norms und Geprauch des Hoffes geschehen  
„soll Inwendigh Jahr und Tag solche Inen zugefallen Gütter  
„winnen und weeben, und uns davon einen raelichen Gewinnsp-  
„Penning wie derselb durch uns und unser Thumb-Capittul  
„gesetzt worden, geben und verrichten, als das vor Alters Recht  
„ist gewesen und noch.“



inzwischen auf das Herkommen verwiesen, und ein höherer, als der von Alters herkömmliche, Betrag nicht gefordert wird, so kann man jene Hypothese füglich auf sich beruhen lassen. Sollte die Stelle aber willkürliche neue Festsetzungen rechtfertigen wollen, so brauchte nur darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß hier kein gewiesenes Hofrecht, sondern eine durch Zusammenwerfung der landesherrlichen und hofherrlichen Gewalt entstandene Hofordnung vorliegt, woraus also auf das wahre Hofsverhältniß keine Schlüsse gezogen werden können. — Die oben §. 79. Note 54. extrahirte Stelle des Barkhoyer oder Berdenschen Hofrecht beweist, daß im Falle des Streitens über den Betrag des redlichen oder «treglichen» Gewinns = Pfennings die Weisung der Genossen entschied.

Auch das Essensche Hofrecht bezieht sich auf das Herkommen und verlangt kein höheres Gewinn<sup>58)</sup>. Seitdem das Behandlungswesen dort aber von den Hofversammlungen an die Essensche Hof- und Behandlungskammer gezogen, seit hier also die Genossen einander nicht mehr schützen konnten, scheint der fiskalische Charakter solcher Behörden auf diesen Gegenstand eingewirkt zu haben. Nach dem Kapitel 5. des Essenschen Hofrechts bestand das Gewinngeld der auf 18 Jahre auf das Gut gesetzten freien Hand in dem einjährigen Reinertrage des Guts, und es versteht sich natürlich von selbst, daß eine solche Bestimmung auf die wirklichen Gutserben nicht ausgedehnt werden konnte. Hören wir aber den Berichtsfatter über den neuesten Zustand, so finden wir, daß das allerdings geschehen. Brockhoff<sup>59)</sup> berichtet Folgendes:

»Jeder Hoffolger muß binnen Jahr und Tag die Behandlung thätigen und das bestimmte Laudemium entrichten. In  
»Rücksicht des Quanti wird kein Unterschied zwischen Huldig und  
»Hörigen und Freien und Unschuldigen mehr gemacht, und der

58) Beilage 69. Kap. 1. „— und sibben sich an dat Guidt, und „dat winnen und werven, und ein redlich Gewinn darvan ge- „ben, als des Haves gewonnte is, und von alters recht is „gewesen und noch is.“

59) §. 22.



»Grundsatz angenommen, daß der Ertrag des Guts nach Abzug der Pächte und Lasten die Summe bestimme. — Indessen, da dieses sich nicht immer bestimmen läßt, so wird auf dasjenige, was bei den letzten Behandlungen gegeben worden, und ob mehrere Behandlungen kurz auf einander gethätigt worden, Rücksicht genommen, und wenn das Gut und der Zustand des Gutes es ertragen zu können scheint, noch etwas zugefekt, und darauf affordirt. — In Hinsicht des Laudemial = Quanti ist aber ein Unterschied, ob zwei Hände oder nur eine Hand gewonnen werden; im ersten Fall ist das Laudemium stärker, und wenn von dem Hobserven nur eine Hand gesonnen wird, so pflegen nur zwei Drittel von dem gegeben zu werden, was für zwei Hände würde zu zahlen seyn.« — So weit Brockhoff.

In der Grafschaft Mark scheinen sich ähnliche Grundsätze entwickelt zu haben <sup>60</sup>).

Der Abt von Büren war bei den zum Hüninghose gehörenden Hofhörigen mit einem Viertel Weins zufrieden <sup>61</sup>).

Nach dem Voenschen Hofrechte war die Abgabe fünf Schillinge <sup>62</sup>). Niefert bemerkt inzwischen, daß diese gesetzlichen fünf

60) S. Terlinden Entwurf des Cleve-Märk. Prov. Rechts. Th. I. Tit. 18. Zusatz 91. §. 16.

61) Urkunde von 1467 (Beilage 49). „§. 9. Die so sollet de Erffhovere er Hove entsain myt eynem Verbell Wyns.“ — Vertrag von 1497. Beilage 51. §. 9. „Were ouck Sake, dath de Hoffhörigen Lüde welck Erven na leyten, de sullen oren Oiberen unde dem nagelaten Güde volgen; unde besulven hoffhörighen Wyfferven fall de van Büren uns Abte presenteren, dat Erve van uns tho entfangen; unde wy sullen unde wyllen dan der dar mede tho belenen mydt eynem Ryse, als dat myd anderen unsen Closterlüden wontlyck ys: unde de sal uns unde dem Erffvagede ytlichen tor Orkunde gheven eyn Verbell Wyns: unde des geliken fall uns ouck gheven Son ofte Dochter, den oere Oiberen der Erve eyn uplaten.“

62) Beilage 54. Art. 4. „Item weret dat eyne in den Erue bleue de synes Vaders Erue gewonnen hadde, die scholde geuen wyff f. vnd dar medde wonne hin seynes Vaders Erue, vnden bryden Syden dem Ampte syn Recht.“



Schillinge später in Vergessenheit gerathen, weil die Löhse des Sterbfalls und Gewinns in einer Summe geschehen <sup>63</sup>).

Die Rechte des Sadelhofs zu Schapen enthalten nur die allgemeine Bestimmung,

»und mit den in und uitsart sullen se sich mit den Houesluden  
»geborslichen und rebelichen Manier vernemen und halden und der  
»Lude nicht bouen Maten beswelen dan dat Gestalt der Lude ind  
»Guder ansien.«

Die Rechte des Amthoses zu Stoßum (Kirchspiels Werne) von 1370 bestimmen <sup>64</sup>):

«Bortmer wē sie Guet to sich nemet und underwindet, dat  
»horet an dat Ammet to Stochem, de zal deme Pechtener unses  
»Stichtes geven eyne Leismodicheyt na Utwising he der Werk-  
»meistern und der eldesten Ammethorigen Luden, Rechte und  
»Wonheyt des Ammetes te Stochem.«

Ungemein liberal sind die Rechte des Ebnischen Hofes Schwelm <sup>65</sup>). Art. 2. »Die Belehnung soll zu einer Hand  
»geschehen, und wen die Hand verstorbt, mag die Frau sitzen  
»bleiben auf die todte Hand unbelehnt, bis sie sich verheyrathet  
»oder ihre Kinder das Gut annehmen, da sie sich damit vor dem  
»Hoff zu Schwelm belehnen lassen sollen, und geben vor die  
»Belehnung dem Schultheißen 12 Pfening, den Hoffesleuten  
»auch 12, dem Baumeister aber 4 Pfenn.« Der folgende §. 3.  
sorgt gleich für den Fall, wern der Schultheiß mit solch geringer  
Gabe nicht zufrieden seyn sollte. «Wen ihn der Schultheiß nicht  
»belehnen wolte, so soll er nehmen einen Stuhl mit drei Füßen,  
»und setzen ihn ins Gericht, und soll die Pfenningschuld, die  
»das Gut zu einer Zeit thut, dreyfach auf den Stuhl legen, an  
»den Stuhl greiffen, und den Hoffesleuten 12 Pfenninge, dem  
»Baumeister aber 4 Pfenninge geben, und auf diese Weise soll er

63) Nieserts Ausgabe des Rechts des Hofes zu Loen Note 7. S. 42.

64) Beilage 52. §. 7. — Dasselbe bestimmt die Urkunde von 1497.  
Beilage 53. §. 7. »De welck Hovener de sie Gudt to sich  
»nympt und underwynnet, dat dar hort in dat Ampt, de sall  
»eyne Leismodicheit geven na utwisinge der Werkmeister ofte  
»Hovesoronen und oldesten ampthorigen Luden.«

65) Beilage 21.



»belehnt seyn, eben so gut, als wen ihn der Schultheiß belehnt hätte.»

Merkwürdig und der ursprünglichen Verfassung gewiß entsprechend ist es, daß hier auch der Hof seine Gebühren beim Antritt erhält. Es behandelt ja der Hof so gut als der Hofsherr, und beiden wird Treue gelobt<sup>66)</sup>. Noch entscheidender spricht sich dies in den Herdeker Hofrechten<sup>67)</sup> aus. Diese kennen keine Behandigungsgebühr, und erst «1705 den 18. Sept. hat »der ganze Hoff vor gut befunden, daß die vornehmsten Hovesleute bey antretung ihrer Hovesgüter, dem Hove geben sollen »zwei Reichsthaler, die andern aber, so geringere Hovesgüter »beziehen, 1 Reichthaler 30 stuver.»

Nach den Brakelschen Hofrechten erhält der Schulte fünf Mark für die Belehnung<sup>68)</sup>.

Der Vergleich zwischen Herrn von Elverfeld und den Herbeder Hofkleuten bestimmt nach Verhältniß des Vermögens  $1\frac{1}{2}$  —  $1 - \frac{1}{2}$  Goldgulden Abgabe für die Handwinning<sup>69)</sup>.

66) Dieselben Bestimmungen enthalten die Schöplenerger Hofrechte. Siehe oben §. 74. am Ende.

67) Beilage 20.

68) Beilage 18. „Item off jemand van den Rycksluiden verstorve, „und die Rycksguidern also ledig verstorven so dicke und viel „solches geschehn, so sollen die Erven der vorgemelten Guebezren, die vorgemelte Guider van einem Schulten des Ryckshoves „to Leen entfangen, und daervan sollen die Erven to Leen und „entfangen geben V Mark.“

69) Beilage 30. „Tom vierden is der Handtwinningen halven „verraempt und vergleecken, dat die Hoffeligste und vermuegerste den Hoffschulden vür ein Handtwinning verrichten fall, „die Werde van einen alden Schildt, nemblich anderhven golden „Guldes, die Middelmetige einen, und die Nederste oder unvernemogenste einen halven Goldengulden.“



## Drittes Kapitel.

Rechtsverhältnisse des Hofhörigen unter  
Lebenden.

## 81.

## I. Laufende Abgaben.

Es ist das Charakteristische der Hofsgüter, daß ihre Abgaben unbedeutend waren, so daß sie durchaus nicht als ein Pacht-Entgelt der Gutsnutzungen zu betrachten — obgleich sie im Uebrigen mannfach verschieden sind. In dem Verzeichniß des Herdeker Hofsgeldes zum Beispiel finden wir 20 Stüber als den höchsten Satz des Mölle zu Asbeck, und so steigt die Abgabe bei anderen herunter auf 15 — 13 Stüber und so weiter bis 1 Stüber, den Middeldorff gibt; ja Einige geben gar nichts <sup>1)</sup>. Wo ein besonderer Vogt ist, erhält dieser für seine Schirmpflicht besondere Abgaben <sup>2)</sup>. Verschieden sind auch die Abgaben, welche der Hofsherr, und welche der Schulte erhält. Gewöhnlich sind die Abgaben mit bestimmten Hofstagen verbunden, werden mitunter auch Pacht genannt, obgleich sie nichts weniger als Pacht in dem jetzt gebräuchlichen Sinne dieses Wortes sind; anderwärts wird die Abgabe auch wohl Zins genannt. — Durchgehen wir einige Hofrechte und erfreuen uns an dem bunten Spiel der Mannichfaltigkeit!

Nach den Eikelschen Hofrechten sollen diejenigen, die auf den Höfen wohnen, alle Jahr zu Zins und Pacht geben zu vier Zeiten zwei Schild und vier Hühner, und die Rötter halb so viel, das ist einen Schild und zwei Hühner; und für jeglichen Schild soll man geben achtzehn Großen, und einen jeglichen Großen mag man bezahlen mit einem alten Engels, und einen jeglichen Engels mag man ablegen mit einem Edlnischen Weißpfennig. Und zwar soll man alle Jahr vier ungebotne Dinge halten auf dem Hof auf

1) S. Beilage 20.

2) S. oben S. 295, 296.



der rechten Mahlstadt, und dann soll ein jeglicher seinen »Zins«<sup>3)</sup>, und zwar auf den Sonntag zu halb Fasten genannt Latare soll man auf den Hof kommen, und soll bezalen dem Herrn oder dem Schultheiß von des Herrn wegen, vierten halben alten Engels, die Rötter anderthalben Engels und das vierte Theil von einem Engels; und einen Engels mag man ablegen mit einem Cölnischen Weißpfennig, und den Weißpfennig mag man bezalen mit zwölf Cölnischen Hellern. Und auf den Tag soll man nicht dingen, wenn es Feiertag ist. Item des Saterdags (Samstag) nach unsres Herrn Auffahrtstag, zu Latein genannt Ascensio Domini, soll man auf den Hof kommen, und die Höfener sollen geben zwölf Engels, die Rötter sechs; und auf dasselbigemal sollen die sieben Laten all des Hofes Recht und Herrlichkeit nach Ermahnung des Herrn oder des Schultheiß, der an des Herrn Platz sitzt, erklären und erwecken, und bei ihren Eiden, die sie dem heiligen Panthaleon und dem Hofe gethan haben, weisen. Item des ersten Werkeltages nach unsrer lieben Frauen Krautweibe, zu Latein genannt Assumptio, sollen alle die Hofesleute zusammen, was in den Hof gehörig ist, es seien die Höfener, die Rötter oder Uameling, was auf eine Meile nahe wohnt, in den Hof kommen, und die Höfener sollen geben und bezalen neun alte Engels; und die Rötter fünftenhalben alte Engels; und auf das selbigemal soll der Herr selbst das Gedinge besitzen, oder der Kellner, oder sonst einer von den Herren, wer dazu geschickt wird, ein mit dem Schultheiß, und ermahnen dieselben Laten bei ihren Eiden, daß sie all des Hofes Recht und Herrlichkeit nach Ausweisung dieses Briefs und Rollen erwecken und erneuern. Und wenn Jemand von den Hofleuten, die in den Hof gehörig sind, einig Gebreck (Klage) hätte, der soll alsdann sein Gebreck aufthuen und zu erkennen geben, und Recht und Urtheil darüber nehmen und empfangen; und man soll allewege dingen auf dem Hof, und ansfangen zu ein Uhr Nachmittag, und ehe die Sonne untergeht, das Gedinge beschließen. — Item den ersten Sonntag

3) In dem spätern Vertrage von 1569 (Beilage 26). §. 12. Kommt der Ausdruck „Pacht“ vor. Man ist in der Wahl der Ausdrücke nicht sorgsam gewesen, indem man sich vielmehr nur an die Sache hielt.



nach sankt Andreistag soll man auf den Hof kommen, und sollen die Höfener bezalen eilftenhalben Engels, die Kötter die Halbschied, das ist fünftenhalben und das vierte Theil von einem Engels. Item auf den Sonntag zu groß Fastnacht, den man nennt zu Latein: Esto mihi, sollen die Höfener bezalen vier Hühner und die Kötter zwei Hühner, und die sollen sie auf den Hof liefern. — Item alle Hofleute in den Hof gehörig, es sei Mann oder Frau, Knecht oder Magd, sollen alle Jahr eins auf sankt Panthaleonstag geben und bezalen dem Herren oder Schultheiß, der des moegig und mächtig ist von des Herrn wegen, einen Gezeuchnißpfenning, daß er in den Hof gehörig ist und unterworfen; und soll geben einen alten silbern Torniß, der Münzen des Königs von Frankreich, welche Torniß man mag ablegen mit zwei alten Weißpfennigen der Churfürsten Münze bei dem Rheine, oder den Werth dafür; und die Frauen und Mägde sollen halb so viel geben als die Männer, und nicht mehr. Und wer auf den Tag seinen Weißpfennig des Gezeuchniß, daß er in den Hof gehörig ist, bei der Sonne nicht bezahlt, er sei Mann oder Frau, der soll dem Herrn oder Schultheiß in eine Wette von dreien Torniß, all dergleichen als vorgedacht, auf Gnade, und der Herr oder Schultheiß mag ihn dafür des andern Tags lassen pfänden mit dem Hofsfrohnen <sup>4)</sup>. — Die ganze so genau bestimmte Abgabe beträgt noch keinen Thaler.

Nach den Brakelschen Hofrechten gibt eine Hofsfrau dem Schulden des Reichshofs Brakel alle Jahr auf Sankt Martinus Abend ein Viertel Weins. Item binnen Brakel liegen 17 Reichshöfe, die pflegen einem Schulden des vorgemeldtes Hofes alle Jahr auf St. Martini zu geben 3 Stiege Schöfe (60 Stück Strohbunde zum Dachdecken), um das Getimmer in dem vorgemeldten Hofe in Dach zu halten. Item sollen und pflegen die vorgemeldte 17 Reichshöfe dem Schulden jährlich und alle Jahr nach den »Hochzeiten, Kerstmissen« zwei seinen Knechten eine Mahlzeit zu geben <sup>5)</sup>.

4) Beilage 25. §. 2 bis 10.

5) S. Beilage 18.



Das Schoplenberger Hofrecht sagt uns bloß: wenn einig Hofsmann oder Schulte der Hofsgüter auf den gewöhnlichen Gerichtstag dem Hofschulten nicht bezalt sein gewöhnliches Geld, genannt Köppekens Geld, so möge der Hofschulte nach dem vorgedachten Tage solches Geld dreifältig mahnen und fordern <sup>6)</sup>.

Das Westhover Hofrecht setzt im Allgemeinen Hoppfenige voraus, und braucht diesen Ausdruck gleichbedeutend mit »Einspacht« <sup>7)</sup>.

Nach den Hofrechten des Cölnischen Hofes Schwelm sollen die Schultschweine <sup>8)</sup>, so den Dienstag nach St. Lambert fällig, an befagtem Tage in den Cölnischen Hof geliefert werden, wo sie der Baumeister nebst vier Geschwornen setzen und schätzen soll; diejenigen nun, so ihre Schweine bringen, sollen das beste Schwein verzehren. Wenn die Schweine nicht alle gebracht werden, sollen die auf bestimmte Zeit gebrachte des Nachts liegen bleiben, da denn diejenigen, so ausgeblieben, die Unkosten, so die Nacht drauf gangen, bezalen sollen. Des Dienstags nach Martini ist das harte Korn und die Herbstbede fällig, wovon, wenn es in den Hof zu Schwelm gebracht wird, die Bringer zwei Scheffel zu verzehren haben sollen. Um Lichtmess ist fällig die Hafer und Winterbede, die solche bringen, sollen ein Malter zu verzehren haben <sup>9)</sup>.

Nach den Pantaleonischen Hofrechten müssen alle in dieses Hofrecht gehörige Männer und Frauen, auch alle Söhne und Töchter, wenn sie sechszehn Jahre alt sind, jährlich auf Pantaleonstag, Mann und Sohn drei alte Tornischen in Speciebus, oder dafür anderthalb Kopffstück, Frau und Tochter aber zwei Tornischen oder ein Kopffstück dem Hofsherrn bezahlen. An diesem Tage ist auch Pflichttag. Der Erbpachter des Haupthofes Pentling ist inzwischen von dieser Abgabe befreit <sup>10)</sup>.

6) S. Beilage 14.

7) Beilage 18.

8) Welche, wie schon der Name anbeutet, der Schulte erhält.

9) S. Beilage 21.

10) S. Beilage 27.



In dem Vergleich über die Herbeder Hofsverhältnisse von 1568 bekennt zuvörderst der Herr von Eversfeld selbst, daß die Hofleute auf ihren Hofsgütern sitzen und dieselben nach altem Herkommen ererben, sonder einige »Pacht« doch »Pfeninggeld« und anders wie hergebracht, jährlich davon geben. Die Abgaben selbst werden nun näher dahin bestimmt, daß die 36 Herbeder Hofleute ihre jährliche Herbst- und Maibeede, wie von Alters hergebracht, auch die sechszehn Rader Gulden zu Zins, auf Sint Andres Tag, als auch auf Margarethe ihrer neun, die zu vier Jahren umgehen, den gewöhnlichen »Korpenink,« und jeder das Rauchhuhn jährlich unweigerlich ausrichten, liefern und bezalen. Und zu diesem sollen die Hofleute, so Schweine schuldig — deren fünf und zwanzig —, dem Schulden jährlich folgen lassen ein mittelmäßig Schwein oder einen halben Thaler dafür, nach des Schulden Kühr, doch soll der Schulde die Schweine nicht von dem einen Jahr in das andere übergehen lassen, dann mit der Hofleute gutem Willen<sup>11)</sup>.

Das Loensche Hofrecht nennt zwar die Abgabe »Pechte und Schulde«<sup>12)</sup>, stellt aber den allgemeinen Grundsatz auf, daß diese Abgaben nur unter Bedingung von Schutz zu leisten<sup>13)</sup>. Die Abgaben selbst sind Korn, Mai- und Herbstbeede, und dürfen nicht erhöht werden<sup>14)</sup>. Es scheint übrigens auch ein Gezeuchnispfennig hergebracht gewesen zu sein, wie aus einer Stelle des §. 56. »nachdem das hoffhörige Wyffoer Hoffrecht nicht verwaret hefft,« hervorgeht<sup>15)</sup>.

Nach den Rechten des Sadelhofs Schapen<sup>16)</sup> werden

1) die rechte Rente, oder gewöhnliche Hofespächte und Gulde vorausgesetzt,

11) S. Beilage 30.

12) Beilage 54. §. 54. 55.

13) Dasselbst §. 29. „Item voirt so synt so schuldich oeren rechten herren oer rechte pacht to betalene vnd anders nicht, so veer als hie sie bei oerer gerechtigkeit leth vnd vor vnrecht gewalt beschermet.“

14) §. 90.

15) S. Niefert Note 103.

16) Beilage 46.



2) so soll auch ein jeglich Hofesmann alle Jahr erscheinen auf sant Peters Tag ad Cathedram im Hof Schapen und beweisen da dem Herrn einen hoirsam mit einem Herschilling. Und alle jene Erben die mögen sich dann fortkehren und wenden ostwärts, westwärts oder wohin sie wollen. In welchen Stätten sie dann sind, da soll sie der Herr «vornuen» und vordedingen und soll se vort veligen aff und to vor syne »Ansprake.«

3) Ist auf sant Peters Tag ad Cathedram die rechte Rente bezalt, als sich das gebührt, dann winnen sie ihr Recht mit Zustimmung des Richters zu behalten, mit einer halben Mark die Männer, mit drei Schilling die Weiber. Diese Pflicht beginnt, sobald man das Kind mag hören aus den vier Bänden. Will der Herr das nicht annehmen, so mag das Kind setzen seines Vaters Stuhl, und legen darauf ein Kissen, und legen die halbe Mark (oder drei Schilling) auf das Kissen, und ziehen das Kissen von dem Stuhle, und lassen die halbe Mark (oder drei Schilling) fallen, und gehen fort an, darmit soll es sein Recht behalten haben. Ubrigens

4) sollen sie ihre gebührliche gewöhnliche Hofespächte und Gülde abliefern und wohl bezalen in den Hof to Schapen und nicht vorder «van Gebodes wegen anders dan van Fruntschap.» Mit dieser Stelle scheint aber eine vorhergehende, welche das Pfänden für die Pächte verordnet, in Widerspruch zu stehen; man kann inzwischen annehmen entweder, daß die eine Stelle aus einer Zeit, wo die Abgaben freiwillig gewesen, als eine Antiquität beibehalten, oder aber, was richtiger scheint, daß diese Abgaben nicht erst vom Hofe besonders angesagt zu werden brauchen, und wenn das Ansagen geschehe, dieses nur Freundschaft sei.

5) Noch erkennt jeder Erbe dem Herrn ein Schwein von einer halben Mark zu, als in dem Amt von Linge gäng und gebe ist.

Im Hof Necklinghausen gaben die Hofleute in Geld Mai- und Herbstbeede, sodann einige Leistungen von Korn und Gerste, welche Diederich von Knippenburg in seinem Berichte Hobspsacht nennt, endlich ein Hobschuldsschwein, welches, wenn Mast, fett



zu liefern, übrigens seit langen Jahren mit einem Goldgulden bezahlt war <sup>17)</sup>.

Die Hofordnung für den Hof Dhr und Chor enthält nur die allgemeine Bestimmung des Domkapitels, daß die Hofleute ihre jährliche Pacht richtig bezalen sollen <sup>18)</sup>.

Das Werdenische oder Barkhoher Hofrecht sagt allgemein, daß die Hofleute dem Abt die Zinsen, Renten und Pächte nach Inhalt der Lagerbücher von dem Hof, darauf sie gessen, jährlich zu geben schuldig <sup>19)</sup>.

Das Essensche Hofrecht führt überhaupt Bede, Pfacht und andere Hofrecht an <sup>20)</sup>. Das Hofrecht scheint vier Schillinge gewesen zu sein <sup>21)</sup>.

Bei dem eigenthümlichen theilweisen Uebergange des Oberhofs Dorsten in die Stadt Dorsten scheint der Gezeichnetpennig übrig geblieben zu sein, da nämlich von vielen Häusern zu Dorsten jährlich noch dem Hofsherrn ein sogenanntes Müschelchen gegeben ward, eine kleine Münze, einer Fischschuppe ähnlich, ein kölnischer Stüber (6 Pfennig) werth. Bei der Zahlung ward jedem Zahlenden ein Glas Wein gegeben. Die Abgabe verdoppelte sich übrigens stündlich, wenn sie nicht gezahlt ward <sup>22)</sup>. Dieses Kütchen war hier nicht ungewöhnlich, nach der Amthof-Lüdinghauser Hofsprache mußten die Hofhörigen ihre Urkunde und Hofgeld bei währenden Hofrath an Stund bei Strafe der Verdoppelung, so oft die Sonne auf- und niedergeht, bezalen <sup>23)</sup>.

Nach dem Stockumer Hofrechte müssen die Hofleute die jährlichen Maibeeden dem Hofsherrn an einem zu Unna jährlich gehaltenen Pflichttage entrichten, wofür aber auch die Hofleute auf dem Pflichttage bewirtheet werden <sup>24)</sup>.

17) Beilage 56. §. 7.

18) Beilage 60.

19) Beilage 64. §. 2.

20) Beilage 69. Kap. 3.

21) Kap. 6.

22) Rive S. 241. 242.

23) Beilage 84. §. 2.

24) Der Linden Entwurf des Clev. Märk. Prov. Rechts zu Th. I. Tit. 18. Zusatz 91. §. 103. 104.



Wodurch die Verschiedenheit in den Abgabe-Arten einzelner Höfe herbeigeführt worden, ist natürlich nicht mehr zu ermitteln. Daß im Verlauf der Zeit Veränderungen eingetreten, geht schon aus den Herbeder und Sifeler Vergleichen hervor. Mai- und Herbstbeden sind selbstredend nur die Umlegung der alten Heerbannsteuer, die der Haupthof im Ganzen aufbrachte, bis er sie später an sich brachte, und die Untererhebung fort-dauern ließ. Ein Beispiel der Umlegung neuer dem Haupthofe zugekommener Lasten auf die Unterhöfe liefert das Verzeichniß der alten Abgaben vom Essenschen Oberhof Viehof von 1332<sup>25)</sup>.

Wir wenden uns zu einer anderen Verpflichtung der Hofhörigen.

## 82.

## II. D i e n s t e.

Es ist hier von Diensten nicht in der Bedeutung von *servitium*, sondern von *opas*, *servitia servilia*, Bauerndiensten, die Rete<sup>26)</sup>. Obgleich in einigen Hofrechten — z. B. Schoplenberger, Westhover, Essenschen — von Diensten nichts vorkommt, so kann die Verpflichtung der Hofhörigen zur Leistung derselben doch als Regel angenommen werden. Die Dienste selbst waren übrigens genau bestimmt und mäßig. Eine Vergleichung der Hofrechte wird dies beweisen.

Nach dem Sifelschen Hofrechte sollen alle diejenigen, die auf den Höfen sitzen, dem Herrn, oder dem Schultheiß von des

25) Bei Kindlinger Hörigkeit S. 393. „— que non sunt de antiquo jure, sed sunt onera inconsueta. Pro solutione istorum et quorundam aliorum onerum inconsuetorum quolibet anno cuilibet colono imponitur certa summa pecunie, quam solut colligere preca predictae curtis et solvet premissa.“ Daß man die Höfener auch coloni genannt, geht z. B. aus dem Revers Egberts Herrn zu Umlelo und seines Sohns Thiedrich über die, letzterm vom Stifte zu Essen zugestandene Verwaltung der Amtshöfe im Sallande vom Jahr 1303 (bei Kindlinger Hörigkeit S. 343) hervor: „peculia autem colonorum, qui in ulgari dicuntur hovenere.“

26) Siehe überhaupt die vortreffliche Schrift von P. Wigand: Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale. Hamm, 1828.



Herrn wegen, vier Dienste thun, einen bei Gras, einen bei Stroh, einen zu Holten, einen zu Düngen, und ein jeglich Dienst soll geschehen mit vier Pferden, und den Leuten soll der Herr oder der Schultheiß, wenn sie dann dienen, die Kost geben, und nicht den Pferden. Item die Rötter sollen desselben gleichen, als die Höfener vier Dienste thun dem Herrn, oder dem Schultheiß von des Herrn wegen, mit zwei Pferden in aller Maßen, wie vorgemelt. Item darzu sollen diejenigen, die auf den Höfen oder auf den Kotten wohnen, jeder (mallich) mit seins selbst Leib zweien Tagen in dem Jahr dem Herrn dienen oder dem Schultheiß von des Herrn wegen; und wem sie dienen, der soll ihnen die Kost geben, als einem arbeitenden Mann zubehört. Item zweier gewöhnlicher und ziemlicher Dienste Bede soll man dem Herrn oder Schultheiß nicht weigern, es sei mit Pferden oder mit dem Leibe; und die zweien Dienste sollen nicht länger dann zweien Tage währen, und wenn sie dann also dienen, der soll ihnen die Kost und den Pferden das Futter geben. — Fort alle Ummelink von Mannspersonen, wo die wohnen <sup>26)</sup>, die der Herr oder Schultheiß betreffen mag, sollen einer Tag dienen, dafür daß der Herr Hofsherr ist oder der Schultheiß Hobsschultheiß <sup>27)</sup>; und haben sie Pferde, sollen sie dienen mit Pferden einen Tag oder mit ihrem selbsts Leibe; und soll man den Leuten die Kost geben den einen Tag und nicht den Pferden. — Außer diesen Diensten soll kein Mann in den Hof gehörig, er sei von den Höfen oder Kotten, oder Ummelink, keinen Dienst mehr thun von Recht, noch auch mit Wachen, noch kein Wachgeld keinerlei Weise <sup>28)</sup>.

Aus dem Vergleiche von 1569 ergibt sich, daß die Hofsherrn, nicht zufrieden mit den herkömmlich gewordenen zwei

26) Nämlich nach §. 6., die auf eine Meile nahe wohnen. Diese Umlieger standen zwar nicht in dem engen speziellen Hofhörigkeits-Verbande, aber doch in einem Subjektions-Verhältnis gegen den Hof.

27) Ich weiß die Stelle: „worzu dat dan der Herre off Scholtis „des Hoveede is“ nicht anders zu geben.

28) Beilage 25. §. 10 — 15.



Bittdiensten, allgemeine Dienstpflicht in Anspruch genommen haben. Der Vergleich bestimmt daher zum zweiten, als gedachte Hofsherrn so viel Dienste, als sie ihrer Gelegenheit nach jährlich bedürftig, von diesen Hofskleuten gefordert und die Hofskleute ihnen nicht mehr denn vier schuldiger und zweier Bededienste geständig — soll hinvorder jeder Hofsmann, so auf einem hoffhörigen Hof wohnet, den Hofsherrn auf ihr Gefinnen jährlich in allem acht schuldige gebührliche Dienste, nämlich vier Dienste bei Gras und vier bei Stroh, und vorder aber keine schuldige Bede-, Leib- oder Mالدienste zu leisten gehalten sein, doch daß den Hofsmenschen in Zeit solcher Dienstleistung die Kost von dem Herrn gegeben würde <sup>29)</sup>. Einem andern Eingriff der Hofsherrschaft begegnet der §. 11 des Vergleichs: Sintermal angegeben, daß die von Eifel, so die Häuser zum Kränge und Horst inhaben, zuweilen obengenannte Dienste und andere Gerechtigkeiten von diesen Hofskleuten und Gütern ein jedes gänzlich zu fordern unterstanden, soll solch Vornehmen abgestellt, und die Hofskleute und Güter mit keiner Beschweriß, wie die auch Namen haben möchte, weiters als in diesem Vertrage und der hier unten vermeldten neuen Rolle befunden, beladen, auch durch berührte von Eifel einer ernannt werden, der durch seiner Diener einen den Hofskleuten jedesmal ansagen lassen, ob sie ihre berührte Dienste an dem Haus Krang oder Horst thun sollen.

Eine bestimmte Festsetzung der Dienste wurde auch durch den Herbeder Vergleich von 1568 <sup>30)</sup> anerkannt. Es wurde nämlich der Dienste halben besprochen, daß die Hofskleute dem Schulden seinen Mist jährlich sollen ausfahren, ein gleich nach dem andern, dergestalt, wann solcher Mist von ihrer etlichkeit das eine Jahr ausgefahren ist, daß alsdann das folgende Jahr die andern Hofskleute fort anfangen und den Mist bis zum letzten ausfahren sollen. Sie sind auch willig, die Holzfuhr, wie gebräuchlich, jeder eine im Sommer, und eine im Winter nach seinem Vermögen zu thun und zu vollbringen. Rücksichtlich der

29) Beilage 26. §. 2.

30) Beilage 30. §. 7 — 9. 11.



Heusfuhr ist vertragen, daß in Zeit derselbigen das Kirchspiel und Gericht zu Herbede neben und mit den Hofleuten das Heu auszufahren soll gebeten werden, alsdann zu der Zeit die von Elversfeld die Leute mit nothdürftiger Kost und Trank versorgen sollen. — Endlich ward auch dem Hofschulten vorbehalten, wenn er vom Fürsten in Kriegsnoth zu Dienst beschrieben, daß die Hofleute alsdann ein gut Pferd in seinen Heerwagen zu spannen, dasselbig Pferd, das dadurch verargert oder ganz verdorben würde, sie sämmtlich unter sich zu erstatten und zu vergüten gehalten sein sollen.

Die Rechte des Sadelhofs Schapen sagen kurz: »Item den Dienst, den sie dem Herrn schuldig sind, kennen sie zwei bei Grase und eins bei Stroh, bei der Sonne aus und bei der Sonne wieder heim«<sup>31)</sup>.

Nach den Rechten des Hüningshofes bei Pechorn sollen die Leute des Jahrs sechsmal dienen bei der Sonne aus und wieder ein, und nicht mehr<sup>32)</sup>.

Die zum Amtshof Stockum (Kirchspiels Werne) gehörigen Leute sollen nicht dienen, dann des Jahrs zweimal, eins bei Grase und eins bei Stroh<sup>33)</sup>.

Diederich von Knippenburg berichtet vom Hof Recklinghausen, daß die Hofleute dienstpflichtig seien, weil man sie aber selten zu brauchen habe, Dienstgeld — 2, 1½, 1, ½ Goldgulden nach Gelegenheit der Güter, auch wohl ein Viertel mehr oder weniger — geben und daneben des Jahrs zwei Dienste leisten müssen<sup>34)</sup>.

Nach den Dorstensen Hofrechten, wie sie 1441 gewiesen, müssen die Hofleute dem Vogt Sonntags vor Margaretha nach der Scheune in Götterswyck vier Wagenpferde schicken, um das Getreide des Vogts zu fahren<sup>35)</sup>.

31) Beilage 46.

32) Beilage 50. §. 4. Beilage 51 §. 3.

33) Beilage 53. §. 4.

34) Beilage 56. §. 8.

35) Siehe oben S. 295.



Die Barkhaver oder Werdenschen Hofrechte<sup>36)</sup> sagen bloß: in Abt müssen etliche Dienste bei Sonnen aus und wieder geleistet werden, so wie sie in des Herrn Registern befindlich.

Aus der Urkunde über die Dienstpflicht der Monninghofer Hofleute<sup>37)</sup> ergibt sich wieder, wie im Eikelschen Hofrechte, der Unterschied zwischen gebotenen und gebetenen Diensten. Uebrigens wird hier statt der Dienste, weil sie von Alters nicht gethan, ein Rodolphs Gulden Dienstgeld bestimmt.

Es versteht sich von selbst, daß die Bediensie durch Verlauf der Zeit zu schuldigen Diensten geworden, weshalb denn auch der Eikelsche Vergleich keinen weiteren Unterschied macht. Ob nicht auch auf solche Weise die gebotenen Dienste ursprünglich gebetene gewesen? wer mag es noch sagen können! Kindlinger äußert seine Vermuthungen dahin:

»Die Hofdienste bestanden in Pflügen, Wisen, Grassmähen, Kornschneiden, Holzfahren, Sämen ic., und entstanden daher, daß ihr Richter sie bei den benachbarten Dorf- oder Hofgerichten vertreten und verantworten, die Urtheile, welche entweder bei seinem Gerichte gescholten wurden oder welche zu erteilen der Umstand und die Schöffen nicht wissend waren, bei den obersten Gerichtshöfen einzubringen und die Rechtsweisungen darüber abzuholen. Daß diese Dienste aber stehend wurden, kam daher, daß ihr Richter, als Heerbanns-Hauptmann, auch dann immer mit ausziehen mußte, wenn nicht seine ganze Rette, wenn nur der 3te oder 6te Mann seiner Dorf- oder Hofgemeinde angeboten wurden. — Auch der Dienst, der den Grafen und Bögten oder den alten Landrichtern 2mal im Jahre, bei Gras nämlich und bei Stroh geleistet ward, bestand zum Theil in Hand- und Spanndiensten.«<sup>38)</sup> Diese Vermuthungen hängen mit Kindlingers allgemeiner Hypothese über das Entstehen der Hofverfassung zusammen, und können daher erst tiefer unten bei

36) Beilage 64. §. 8.

37) Beilage 77.

38) Kindlinger Hörigkeit S. 204.



der Prüfung der entgegenstehenden Riveschen Ansicht zur Erörterung kommen. Merkwürdig bleibt es übrigens immerhin, daß nach dem Herbeder Vergleich die Hofhörigen in den Heerwagen des Hofschulten ein Pferd zu spannen schuldig waren, die Hofsherrschaft also die Pflichten der Hofleute, welche sie repräsentirte, gegen das Reich, und später den Landesherren, übernommen zu haben scheint. Das Zahlen der Beeden an den Hofsherrn, die in mehreren Hofrechten ausgesprochene Vertheidigungspflicht hängen hiemit wohl zusammen. Wir behalten uns vor, unten den Faden wieder anzuknüpfen.

## 83.

## III. Besigrecht. Schulden. Veräußerungen.

Der Hofhörige besitzt und benützt sein Gut im Allgemeinen als ein Eigenthümer. Eine spezielle beschränkende Enumeration seiner Nutzungsrechte findet sich nirgend.

Er hat daher auch das Recht des Eigenthümers zu Veräußerungen. Selbstredend mußte diese Veräußerung, wie alle altdeutsche Veräußerungen von Eigen (Immobilien), vor dem Gerichte geschehen (gerichtliche Auflassung) und mit Urlaub der nächsten Erben<sup>39)</sup>. Manche alte Hofrechte erwähnen daher der Veräußerung gar nicht, weil diese Grundsätze sich von selbst verstanden, andere behandeln aber diese Lehre. So sagt das Werdensche Hofrecht<sup>40)</sup>: »Wenn einer sein Gut verkaufen wollte, soll er gehen zu dem, der nach seinem Tode der nächste Erbe, und ihm den Kauf anbieten, will der nicht, soll er einem Andern den Kauf gönnen, behältlich ihme seines Rechts. Wenn denn das Gut verkauft, soll der Verkäufer den neuen Käufer für das Hoffgericht bringen, und ihm den Kauf gerichtlich auftragen, und davon geben nach Hoffrechten.«

Da die Hofhörigen eine Gemeinde bildeten, so erklärt sich leicht, daß nach den Schoplenberger Hofrechten der Hofschulte

39) Sächs. Landr. Bd. 1, Art. 62. »Ohne der Erben Urlaub, und ohne echte Ding muß niemand sein Eigen und seine Leute geben.« Eichorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. 2, S. 358. 359.

40) Beilage 64. S. 7.



und demnach die übrigen Hofsmänner den Vorzug vor Fremden hatten: »Item off sacke were, eyn Hovesman wolde ver-  
 »kopen eyn Hovesgut tor erstal dat sal hey dreymal an eyn  
 »chten Hovesgericht veyle beyden, is dan dor geyn anerve des  
 »Gudes to kopen, so sal dey Hoves Schulte dem kopewesen  
 »dey neste off id em beleynet wyl hey nicht, so sal eyn Hoves-  
 »mann neger wesen dan eyn ander.«<sup>41)</sup>

Das Hofrecht von Aspel<sup>42)</sup> kennt nur einen Vorzug des Hofsherrn oder seines Stellvertreters, setzt im Uebrigen die Veräußerungsbefugniß als eine sich von selbst verstehende Sache voraus.

Aus dem Verhältniß der Hofgemeinde begründete sich aber eine Beschränkung der Veräußerung, nämlich die, daß das Gut, was im Ganzen ein Theil der Hofgemeinde war, nicht theilweise veräußert, nicht versplittert, nicht vertheilt werden durfte. Daher sagt z. B. das Westhoyer Hofesrecht, daß das Recht am Hofesgut »unvertheilt« verkauft werden könne<sup>43)</sup>. Eine Menge anderer Hofesrechte haben diese in der Natur der Sache liegende Bestimmung<sup>44)</sup>. Der Hofverband war ein dinglichpersönlicher, ja das Persönliche herrschte in der Hörigkeit gewissermaßen vor. Es würde also den Organismus der Hofgemeinde ganz aufgehoben haben, wenn es in der Willkühr des einzelnen Hofbesizers gestanden hätte, das in die Hofrolle gehörige Gut zu versplittern, statt eines den übrigen Hofbesizern gleichen Geassen deren viele kleinere auf dasselbe Gut der Hofgemeinde aufzudringen.

41) Beilage 14.

42) Beilage 19. »Item, wann einige mitenes gnedigen Heren Gueden in den Hoff tho Aspel gehörig, verkoftt sullen werden, hört men es dem Herrn anthobieten, off dem Rentmeister in „statt des Herrn.“

43) Beilage 16. Art. 9.

44) S. z. B. Hofsordnung für Dhr und Chor (Beilage 60). Dorfsenische Hofrechte (Beilage 62), Art. 8. Perdecker Hofrechte (Beilage 20). Verordnung für Recklinghausen vom 17. Januar 1652 (Beilage 57).



Inzwischen konnten die Bedürfnisse des Hofbesizers Verschuldungen und Verschungen einzelner Gutstheile herbeiführen, was besonders zur Tilgung der Kindtheile erforderlich war, wie wir ja noch täglich sehen, wenn ein Kind unter mehreren das Gut ungetheilt erhalten will. Hier mußte natürlich geschehen, was nicht zu vermeiden war. Der Hofgemeinde zu Herdiche wurde 1526 von der Hofsschultin die Frage zum Urtheil vorgelegt, ob die Theilung unter mehreren Kindern Statt finde, worauf der Hof zu Rechte wies: »Dar Kinder ader Erven van einem Havesgude unvertegen weren, de mogen dat Guedt nicht sp'etern ader erfdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat versetten und Pennynge up nemen, und ehren Erfdeyl affwilligen, vorbehaltlich dem Hoffheren aller Gerechticheit daran.«<sup>45)</sup>

Es geschah also keine Veräußerung eines Gutstheils für immer. Ein ähnliches Auskunftsmittel wiesen die Dorstener Hofleute 1401, bei Gelegenheit des Weisthums über die verbotene Natural-Theilung<sup>46)</sup>. Auf die immer statthafte Wiederlose zum Hofgute scheint sich auch das, übrigens zugleich die obige Ansicht von der Veräußerungsbefugniß im Allgemeinen bestätigende, Schwelmer Hofrecht<sup>47)</sup> zu beziehen, wenn es im

45) Beilage 20, Ordel 2.

46) Beilage 62, Art. 8. „Et addunt, quod saepe visum est fieri „et sit communiter quod aliqua pars alicujus mansi datur „alieu in usumfructum seu ad vitam ipsius, quo mortuo „alis pars debet reverti ad alia bona, a quibus extracta „sunt, praescriptis Dominis seu eorum officiato ad hoc non „requisito.“ Der Art. 7. erkennt im Uebrigen die Befugniß der Hofserben zu Veräußerungen an: „quod heredes proximi- „miores possidentis defuncti vel ille, cui id ab ipsis heredi- „bus permittitur, possunt talia bona sic vacantia acquirere „a praedictis Dominis seu eorum officiato cum quatuor so- „lidis pagament. Dorstens, praedicti, et illud praedicti Do- „mini seu eorum officiatu non habent contradicere etc.“

47) Beilage 21. Der §. 9 desselben Hofrechts bestätigt ebenfalls die Veräußerungsbefugniß. „Dar cyn Hofsgut belehndt ist und „dar jar und tag inne siset, sonder einiche heysprach, der mit „rechte kommet, und der auch mit recht gefolgt wirdt, den fall



§. 5 bestimmt: »Wolte jemand sein Gut verfehen oder verkaufen, dem soll der rechte Erbe der nächste sein, und mag es von Stücken zu Stücken verfehen oder verkaufen, mehr der Abspliß fall widder gelten in die Saell, auf daß die Herrn dem Weißbaum mogen volgen, daß er seiner Abenten nicht verlustig werde, und das mag er thun, vor zween oder drei Hofsleuten bis an den vollen Hof.«

## 84.

Eine andere Beschränkung des Eigenthums folgte aus dem gesellschaftlichen Verbande. Der für wichtige gemeinschaftliche Zwecke bestehende Verein gab es nicht zu, daß ein einzelner Hofbesitzer sein Gut verwüsthete, ein unkräftiges Mitglied der Gemeinde wurd. In dem einen Hofrechte ist dieser Grundsatz mehr ausgedrückt, wie im anderen, in der einen Hofverfassung ist er weiter ausgeführt, als in der anderen, selten aber recht praktisch geworden<sup>48)</sup>. Vorzüglich ist er auf das Verhauen der Holzungen, so wie auf Versplitterungen, Veräußerungen, so ohne Noth vorgenommen worden, angewandt. So sagt das Loensche Hofrecht<sup>49)</sup>: »Item off eyn Man sethe vp eynen Hofgude vnd die Man dat guedt verhoume vnd verwoestede, wat daran vernallen oder vrbroket sy, Darvp gewieset vor recht, so die Man dat erne verhaume, off verwoestede sunder noth, were nicht werdich dat gudt tho gebrueken.«

In mehreren anderen Artikeln dieses Hofrechts ist die Holznutzung des Hofbesizers »sunder wysent des Erffherra oder des Ampts (also der Hofgemeinde) nha older Gerechtigheit des haues tho Loen« anerkannt, »soferne dat Hoffgudt dardurch unverwoestet blyfft,« tritt aber eine Verwüsthung ein, so soll der Hofseher ein Einsenhen haben<sup>50)</sup>.

»Der Hof mit den Hofsleuten dabey behalten, bis er mit einem bessern rechten ausgefaßt wird.«

48) Man findet z. B. keinen wirklichen Caducitätsfall im Essenschen, keinen in Cleve-Mark.

49) Beilage 54. Art. 42. Siehe auch die korrespondirenden Art. 7, 55, 63.

50) Art. 91, 92, 93.



Die Verschwendung kann natürlich auch in unnötigen Veräußerungen bestehen, und es werden deshalb im Art. 72 die vom Hofmann ohne Consent des Erbherrn in sein Gut gelegte Siegel oder Briefe für unkräftig erklärt. Die Versetzung ein, zwei oder dreier Stücke Landes rechnet das Loensche Hofrecht aber nicht hierhin<sup>51)</sup>. Mit Voraussetzung dieser Modalitäten ist nun der Art. 75 des Loenschen Hofrechts zu verstehen: »Item off ein Hoffmann mach gyn Hoffgud versplitteren, »verhouwen, verpanden, noch an jemandes ander Hande brengen buthen Consent des Erffherrn offte Amptmanns<sup>52)</sup>, vnd »off ein Hoffman were die syn Hoffgud wo vorser. versplitterde, »verhouwe, verpandte, was dem erffherren daran verbroicket, »Darup gewysset vor recht, de man sy nicht werdich sothane »guedt tho gebruken. So dan ein Hoffman were, die syn guedt »also verbroickt hebde, woe dieselue wedder tho den hoffgude »wedder tho gebruken kommen soll, darup gewysset, dat solde »he doen mit gnaden des Erffherren.«<sup>53)</sup>

51) Art. 71. »Item off ein hoffmann were, de landt offte Sandt »offte Renthe verfatte buten Consent des Erffherrn, darup gewysset vor recht, hie mag wal verletten eyn Stücke Landes, »twe offte drei behöltlichen dem Erffherren dat syne, vnd dat »eine in mestrecht twe oder drei vnd anders nicht.« — Land oder Sand bietet sich hier als altddeutsche Assonanz, als Ausfluß des poetischen Elements im Rechte, dar.

52) Obgleich die Strodtmannsche und die Niesertsche Ausgabe also lauten, so glaube ich doch, daß es »Amts« heißen müsse. Denn der oben ausgehobene Artikel 92 spricht bei der Holznießung vom »Wissen des Erbherrn oder des Amts,« und der Art. 89 spricht von dem Verschuldungskonsens des »Amts.« Wahrscheinlich hat man in späterer Zeit, wo der Hofherr und sein Amtmann mehr als die Hofgemeinde hervortrat, bei dem Worte »Ampts« des Art. 75 in der alten Hofrolle eine Abkürzung für »Amptmanns« vermuthet.

53) Mit dieser Hofvormundschaftlichen Obfsorge hängt denn auch der Art. 89 zusammen, wonach bei einem durch erbenlosen Tod der Hofbesitzer zu Hofe (»tho hauwe«) verfallenden Gute die »buten Consent des Ampts« gemachten Schulden nur, in sofern sie gewöhnliche Haushaltsschulden sind — als welche hier die Forderungen der Schmiede, Schuster und Schneider bezeichnet werden — gezalt zu werden brauchen.



Die Veräußerung des ganzen Guts scheint hier nicht — wenigstens nicht bei Strafe — verboten zu sein, Hofgut kann hier nach dem Zusammenhange sehr füglich Gut, so zum Hofe gehört, also Theile des Hofsguts, bedeuten. Eben so scheint das Eifelsche Hofrecht <sup>54)</sup> auszulegen sein.

Ueber das Necklinghauser Hofrecht berichtet zwar Diederich von Knippenburg, daß die Hofsleute kein Eichenholz ihres Gefallens hauen mögen, damit die Güter nicht verwüftet werden <sup>55)</sup>. Die Hofsleute scheinen diese Bestimmung aber nicht anerkannt oder zu sehr zum Nachtheil der Güter restriktiv interpretirt zu haben, da es einer eigenen Churfürstlichen Verordnung vom 4. Juli 1691 bedurfte, worin der Landesherr »zu Conservirung unserer Vestischer Hofsüter und aller vorerwähnter Erzfürstlicher Wäldungen, um selbige vor deren gänzlicher Verwüstung zu retten, vorab auch zu Handhabung und Exercirung des Uns als Erzbischof und Churfürsten zu Cöln competirenden landsfürstlichen Regalis« einen eigenen Aufseher für den Holzhandel des Landes bestellte <sup>56)</sup>. — Im Uebrigen hat sich aber im Weste Necklinghausen zwar nicht durch gewiesene Hofrechte, wohl aber durch Anordnungen der Landesherrschaft und des Domkapitels, die ursprüngliche Sorge des Hofherrn und der Hofgemeinde gegen Prodigalitäten in die Nothwendigkeit einer Consensertheilung zu gänzlichen oder theilweisen Veräußerungen u. s. w. umgewandelt <sup>57)</sup>. Die Hofordnung für Dhr und Chor von

54) Beilage 25. Art. 35. „Item voert en fall noch en mag ein „Scholtis noch Niemand anders einige Hoeffsguider verspliffen, „verbeilen off verkauften buisen der Herren Will und Wiff ind „Verloff; ind wan dair entboven tobe Vorens Eotwas bescheidt, „off noch beschehe, dat fall alles van Unwerbe ind Machtlois „sein; ind wer ibt dan Sacke, dat ibt mit des Herrn Will „ind Wiff geschege, so fall der Herr dar over Breiff ind Siegel geven, op dat mallich weis, wae hie Eheren ind wenden „fall.“

55) Beilage 56. §. 11.

56) Siehe die Verordnung bei Rive S. 429 — 431.

57) S. Beilagen 56 bis 61.



1614 stellt die endliche Entwicklung der hofsherrlichen Oberaufsicht so zusammen: »Sollen unsere Hoffsteute beider Höff »Dhr und Chor bei Verlust Irer Gütter und daran habende »Gerechtigkeit, dieselb unverspiffen, unvertheilt, In Guten gewöhnlichen Bau und Wesen unverwüst und unverhauen, bei »einhalten, davon Ihre jährliche Pacht alle und jedes Jahr »richtigt bezahlen, auch dieselb nitt verkaufen, verspließen, beschweren, verbueten, zum Theil oder zumahl, ohne unsern »Consent und vorgebende Bewilligung«<sup>58)</sup>. — Der Uebergang erklärt sich leicht. Findet einmal Entsetzung wegen Prodigalität Statt, so folgen daraus leicht vorbauende Maaßregeln, Nothwendigkeit von Consensertheilungen, so wie aus der hofgerichtlichen Auffassung sich unter diesen Umständen allmählig eine Consensertheilung des Chofs des Hofgerichts, des Hofsherrn, entwickeln konnte. Als Rest der alten Verfassung ist übrigens die nothwendige vorherige Anbieten des zu verkaufenden Necklinghauser Hofguts beim Hofsherrn, und nachher beim Vogt<sup>59)</sup> zu erkennen.

## 85.

Im Essenschen Hofrechte ist es zu einer solchen Entwicklung der hofsherrlichen Gewalt nicht gekommen. Der Artikel 15 des Hofrechts<sup>60)</sup> erkennt ganz nach den allgemeinen Grundsätzen unsers §. 83 die Veräußerungsbefugniß an: »Item, »wannehr Havesluiden, die geine Kinder hebben, oft mit oeren »Kindern eindrechtlich Vertichniß drin op oer Havesguidt, und »leiten dat Guidt in anderer Luiden Hende vor dem Haeve, »die sollen dat Guidt vortan tho Havesrechte hebben, und dair »rechte Folger tho sein, und oer Erven na einen tho Havesrechte, als dat vogerot is.«

Dagegen hat das Kapitel 3<sup>61)</sup> mehrere Bestimmungen getroffen, die mit einer Prodigalitäts = Erklärung die meiste

58) Beilage 60.

59) Beilage 56. §. 9.

60) Beilage 69.

61) »Item, ob es sache were dat ein Havesmann off Haveswif »sijet an einem Havesguidt und bezalen nicht davon bede,



Verwandtschaft haben. Wenn nämlich a. der Hofmann die Abgaben ins dritte Jahr aufschwellen läßt, oder das Gut verheuret, verwüstet, versplittert, versetzt, verkauft, oder sonst an andere Hände bringt, ganz oder zum Theil, jedoch ohne gerechte Ursachen und ohne den Willen des Herrn und Hofes — wo also eine wirkliche Verschwendung, eine verschuldete Untüchtigkeit eintritt —, so mag man ihn vom Gute weisen und das Gut den nächsten Erben zu Hofesrechte geben. b. Diese müssen aber das Gut von den darauf gelegten Beschwerden und Versetzungen, die also nicht von Rechtswegen nichtig sind,

„Pfacht und andere Havesrecht buiten willen Herren und Haves, off lisset dat op einkommen, in dat derde Jahr nach einander folgende off der dat Gudit verheuret, verwüstet, versplittert, versetzt, verkauft, off an ander Hende brechte, im theill oder zumall, sunder rechte redliche Noitsachen und sunder willen des Heren und Haves, wieder vorgemeldten Punkten einigh dede, den magh man von dem Guide weisen, und doin dat Gudit den rechten Erben, die dat Gudit nach Dode desselbigen (die den vorgemeldten Punkten einigh dede) tho Havesrechte, hebben sollen und off dat sache were, dat die vorg. Erven woll mechtig weren, dat Gudit mit seiner Beschreibung mit allen Havesrechten, an sich tho nemen, und darvon tho reddden, und dah des nicht thun en wolden noch deden, so sollen sie und ihre Erven des Guidts enterfft wesen, nimmehr widder daran tho kommen, sie konnten dann gewerben mit Gnaden Heren und Haves; Wer auch sache, dat die Erven dat Gudit mit der Beschreibung und darvann tho reddden gern anhemmen wolden und doch nicht mechtig en sindt, umb redliche Noitsachen die sey daran hinderen, die Noitsachen sollen sey beurlundenn vor dem Have in maiten hernabeschriebene, alsdann mit dem Guide tho doin, als herna beschriben is, und off sie die Noitsachen also nit bekundet, sollen sie und ihre Erven des Guidts fort enterfft wesen, dar nicht wedder anthofommen, dan overmits Gnaden als vorg. is, und indeme dat die Erven alle Beschreibung vorg. und alle verset afflegen, und betalen wolden, und wer es sache, das sie des nicht doin wolden, so sollen sie des Guidts enterfft wesen und bliven sie en konden dan wedderumb daran kommen mit Gnaden des Heren und Haves, off anders in maiten hernabeschreven.“



retten. Können sie dies, und wollen es nicht, so sind sie und ihre Erben des Guts für immer enterbt, sie möchten dann nachher mit Gnaden Herrn und Hofes wieder zugelassen werden. c. Wollen sie es aber gern und können es nicht, so müssen sie diese redliche Nothsachen vor dem Hofe beurkunden, und es tritt dann eine Verwaltung ein, und ihre Rechte auf das Gut bleiben bestehen. Liefern sie diese Beurkundung nicht, so sind sie und ihre Erben enterbt, sie könnten dann wieder daran kommen mit Gnaden des Herrn und Hofes.

Anderer Bestimmungen als die vorstehenden kann die, übrigens nicht mit Gesetzeskraft versehene, einseitige Reformation von 1454 <sup>62)</sup> bei den allgemeinen Sätzen des 11. Kapitels nicht vorausgesetzt haben.

Nach der klaren Bestimmung des Kapitel 3 ist also die Behauptung im Brochhoff'schen Berichte — S. 16, N. 11 —, daß der folgende Erbe nur die bewilligten Hofschulden zu zahlen verbunden, unrichtig <sup>63)</sup>. Die Verbindung mit Kap. 15 weist übrigens nach, daß im Kap. 3 nur von einer Veräußerung aus Prodigalität die Rede ist. Dabei steht es noch immer nicht fest, in wiefern das Kap. 3 dem wirklichen Hofrechte, so bloß auf Observanz ruhete, entspricht, da bekanntlich die Hobasael kein gewiesenes Recht ist.

Da im Essenschen die Functionen der Hofversammlungen auf die Hobs- und Behandlungskammer übergegangen waren <sup>64)</sup>, so ertheilte diese auch die gerichtlichen Bestätigungen der sonst vor dem Hofe geschehenden Veräußerungen des ganzen Guts, was sie Consense nannte, so wie die Einwilligung in Versplitterungen, wo solche vorkamen, und wo dann auch der Ausdruck: Consens, ganz am rechten Orte war. Da der außer dem Essener Territorium gelegene Hof Hucarde die Hobs- und Behandlungskammer nicht anerkannte, vielmehr wegen Aufrechterhaltung seiner alten Verfassung an den Reichsgerichten rechtete,

62) Beilage 70.

63) Wie auch Sethe im Berichte der Münsterschen Regierung vom 4. Januar 1805. S. 17. lit. b. nachweist.

64) Siehe oben S. 278.







3. In Sachen Schuhwacht gegen Bongartsche Creditores ist durch das Urtheil des Gerichts zu Herbede vom 21. Juli 1751 ebenfalls erkannt, wie vorhin,

und daß den Inhabern solcher Güter die *qualitas dominica in finem onerandi pro convenientia salvis iis, quae domino curtiali debentur*, nicht zu disputiren.

Dies Erkenntniß ist ebenfalls in *appellatorio* am 21. Dez. 1751 bestätigt.

4. In einem Rechtsstreite der Essenschen Kanzlei gegen den Hofrath Rindelaub, der ein Essensches Hofs- und Behandlungsgut ohne Consens der Behandlungskammer bereits aus der zweiten Hand gekauft hatte, und deshalb mit einer *Caducitätsklage* belangt wurde, erkannte das Landgericht zu Bochum unterm 27. Januar 1761:

daß der Verkauf für gültig zu achten, jedoch der Hofrath Rindelaub die Behandlung nachzusehen und den Canon abzuführen verbunden sei, weil diese Güter *revera* nicht anders als *Allodial-, Erb- und bloße Zinsgüter* betrachtet würden, welche kundigen Rechten nach in *quoscunque tertios pro lubitu alienirt* werden könnten, wenn nur die herrschaftlichen Berechtigte und Ablieferung der jährlichen Prästationen dadurch nicht gekränkt werden.

5. In Sachen des Freiherrn von Spaen gegen Niederste Berghaus wegen eines Herbeder Hofesguts erkannte das Gericht zu Herbede unterm 17. Juni 1769:

daß die sogenannten *bona hobaria regulariter* von andern *Allodialgütern* nur darin, daß jene, wenn ein Hofsman verstorben, aufs Neue gewonnen, auch wohl ein gewisser jährlicher Zins davon entrichtet werden müsse, differiren sonst aber in Ansehung der *Transmission ad quoscunque heredes* und der freien *Disposition* über dieselben von andern *Erbgütern* nicht unterschieden seien.

Dies Erkenntniß ist in der *Appellations- und Revisionsinstanz* bestätigt. In den Gründen des *Appellations-Erkenntnisses* wird noch bemerkt:

daß die Hofesgüter als *allodialia* nicht nach den *Lehnrechten* *dijudicirt* werden könnten, und daher die *Qualität*



des Guts den Niederste Berghaus nicht gegen die actionem hypothecariam schütze.

6. In Sachen der Chanoinesse von Edelkirchen wider von Westrum heißt es in den Entscheidungsgründen des Appellations-Erkenntnisses der Cleveschen Regierung vom 20. Januar 1783:

Wenn gleich die von Westrumsche Familie die Hobs- und Behandlungsgüter nach den beigebrachten Urteilen des Reichskammergerichts als feuda impropria erworben hat, so können doch diese inter tertios ergangene Erkenntnisse der Klägerin auf keine Weise nachtheilig sein, indem dergleichen Güter, wie hieselbst beständig angenommen worden, als allodial anzusehen sind, worüber der Besizer pro lubitu disponiren kann, und weshalb nur erfordert wird, daß der neue Acquirent bei dem Hobs Herrn die Behandlung gehörig nachsuche.

Dies Erkenntniß ist vom Geheimen Obe.tribunal in der Revisions-Instanz bestätigt.

7. In Sachen Schlotmann genannt Bohmann gegen die Wittwe Demtröder, ein Essensches Hobs- und Behandlungsgut betreffend, heißt es in den Entscheidungsgründen des unterm 27. März 1789 erlassenen Appellations-Erkenntnisses der Cleveschen Regierung:

daß bei denselben in Ansehung der Hobs- und Behandlungsgüter in judicando beständig angenommen, daß solche keinesweges ad feuda impropria zu rechnen, sondern bios als Allodialgüter anzusehen seien, worüber die Besizer pro lubitu disponiren können, und weshalb in casu alienationis nur erfordert werde, daß der neue acquirens bei dem Hobs Herrn die Behandlung gehörig nachsuche.

In der Revisions Instanz ward dieses Erkenntniß bestätigt.

8. Aus denselben Gründen ist der Essensche Kanzleisekretär Devens, der sich mit dem Tillmannschen Hobs gute von der Essenschen Behandlungskammer ex nova gratia hatte behandeln lassen, und dasselbe von dem Käufer, Landrichter Pütter, vindizirte, durch das Erkenntniß des Gerichts zu Neu-Kastrop vom 21. Dez. 1799 mit seiner Klage abgewiesen, und das



Erkenntniß in appellatorio bei der Clevischen Regierung und in revisorio beim Geheimen Obergericht bestätigt worden.

9. Als im Jahre 1780 die Redaction eines Provinzial-Gesetzbuchs in Cleve-Mark beabsichtigt ward, wurden von den Cleve-Märkischen Untergerichten offizielle Berichte über die Natur der in ihren Gerichtsbezirken gelegenen Bauerngüter erfordert. Hier berichtete nun

a. das Landgericht zu Bochum am 17. August 1780:

Die Behandigungsgüter sind unfreitig als allodial zu konsideriren, und hat nach der bisherigen Observanz der Besitzer salvo nexu darüber nach Willkühr zu disponiren das Recht gehabt; jedoch findet keine Versplitterung, sondern nur die Veräußerung im Ganzen Statt, in welchem Falle gleichwohl die geschehene Alienation der Behandigungskammer angezeigt, und von dem neuen Besitzer der Consensus nachgesucht werden muß, gleich dieses bei vorgekommenen gerichtlichen Disfraktionen in den Verkaufsvorwarden allemal mit vorbehalten und präkavirt wird. Die Hofsüter, oder bona curialia, wovon ein leidlicher Zins prästiret wird, sind nicht anders als pro bonis pure allodialibus überhaupt zu debittiren. Der Hofs Herr hat indessen bei einigen annoch das jus mortuarium, Kraft wessen derselbe, wenn die Mannshand verstirbt, das beste Pferd, bei Absterben der Frau aber die beste Kuh prätenbirt und abgegeben wird; der Besitzer ist aber über das Gut nach Willkühr zu disponiren, und selbiges salvo nexu zu verpfänden und zu veräußern befugt.

b. In dem Berichte des Gerichts zu Horst, Strünkede und Alt-Kastrop vom 14. August 1781 heißt es:

Behandigungsgüter haben naturam allodii, nur daß bei Veränderungen des Besitzers ein gewisses Laudemium, auch von einigen ein jährlicher Zins entrichtet wird. In Absicht dieser Güter ist es juris et observantiae, daß sie als wahre Allodialgüter zu konsideriren, der Besitzer darüber nach Willkühr disponiren, nur das Gut nicht versplittern darf, sondern im Ganzen alieniren,



und die vollzogene Alienation und den neuen Besitzer der Behandlungskammer anzeigen, und von derselben den nie zu verweigernden Consens gesinnen muß.

c. Ungefähr gleichen Inhalts ist der Bericht des Gerichts zu Bruch und Witten vom 16. August 1780.

d. Das Gericht zu Eifel bezeugt in seinem Bericht vom 8. August 1780 ebenfalls die freie Disposition über die Hobs- und Behandlungsgüter, und setzt solche den Erbzinsgütern gleich.

e. Das Gericht zu Herbede stellt in seinem Berichte vom 12. Juli 1780 die Hobs- und Behandlungsgüter den Erbzinsgütern gleich, und findet den Unterschied nur darin, daß die hobsherrlichen praestanda und das mortuarium entrichtet werden.

f. Das Landgericht zu Unna berichtet am 27. August 1780: Außerdem sind noch viele Stift-Essensche und Werden-sche Behandlungsgüter vorhanden, die nach der Obser-vanz und den ergangenen Judicatis den übrigen Erb-gütern *ratione successione, oppignorationis et alie-nationis* gleich geachtet werden, jedoch in der Maaß, daß das Gut nicht versplittert werde, und der Nexus *amanuationis in salvo* bleibe.

g. Im Berichte des Landgerichts zu Hamm vom 19. Okt. 1780 werden die Behandlungsgüter den *feudis hereditariis* gleich geachtet,

indem, wenn der Besitzer eines solchen Guts stirbt, dessen Erben sich bei der Abtei zu Essen um eine neue Be-handlung melden, auch daselbst *data dextra* das jura-mentum *fidelitatis* prästiren müssen, jedoch können diese Güter veräußert, auch verpfändet werden, und muß sodann der neue Besitzer sich gleichfalls bei der Abtei zu Essen melden und sich *ad praestationem praestan-dorum* offeriren.

10. In dem von Merodeschen Prozesse — über die Frage, ob der kinderlose Hofmann durch ein Testament seine Brüder aus-schließen könne — hatte die Clevesche Regierung (Suzizkolleg) am 18. März 1768 einen Bericht nach Hofe zu erstatten. Sie stellte darin die von den Hobs- und Behandlungsgütern gel-tenden Grundsätze in Folgendem kurz zusammen:



Der Besizer kann mit dergleichen Gütern schalten und walten, darüber testiren, solche verkaufen und versehen wie er will, außer daß er das Gut bei einander halten, und wenn er es verkaufen will, solches dem Hofesherrn anzeigen muß, damit dieser wisse, von wem er pro futuro den vom Gute etwa zu entrichtenden canonem zu fordern habe. Diese freie Disposition erhellet auch daraus, daß es keine Nothwendigkeit ist, daß der Eigenthümer oder Besizer unter den zu Buche zu setzenden Händen selbst fortire, sondern mehren Theils Kinder, oder andere junge Leute zu Buche gesetzt werden.

11. In dem von Dobbeschen Konkurse, welcher in den 1760er Jahren obschwebte, sind die dem Cridar zuständig gewesenen Hofs- und Behandlungsgüter ohne weiteres zur Konkursmasse gezogen und disfrahirt worden. Als der Lieutenant von Dobbe, Bruder des Cridars, jene Güter nach den Grundsätzen der Essenschen Behandlungskammer aus dem Konkurse vindiziren wollte, wurde er nicht einmal zur Klage zugelassen, sondern damit durch ein Dekret vom 9. Oktober 1769 abgewiesen, »weil die Sache schon so oft per judicata abgehandelt sei.« — Eine Beschwerführung sowohl der Fürstin zu Essen als des Lieutenants von Dobbe veranlaßte eine abermalige Berichtserstattung der Cleveschen Regierung vom 22. Febr. 1770, worin auf den so eben erwähnten, in der von Merodeschen Sache erstatteten, Bericht Bezug genommen, und in Beziehung auf den vorliegenden Fall noch bemerkt wurde,

daß es bei nothwendigen Veräußerungen gar keines Consenses bedürfe, bei freiwilligen und bei Verpfändungen derselbe zwar nachzusuchen sei, aber nicht verweigert werden könne, wie denn auch nach den von der Behandlungskammer selbst in Causa contra Rindelaub (oben No. 4) beigebrachten Fällen der Consens bald vor-, bald nachher erst nachgesucht sei.

Hierauf erfolgte von Hofe unterm 12. Juli 1770 an die Clevesche Regierung die Weisung:

in vorkommenden Fällen darauf zu halten, auch die Untergerichte, unter welchen Essensche und andere Hofs-



• güter gelegen sind, dahin zu instruiren: daß der hobs- herrliche Consens, wenn gleich den Hobschern so wenig bei freiwilligen als nothwendigen Veräußerungen frei sieh, solchen zu versagen, dennoch allemal nachgesucht, auch der Käufer von neuem behandelt werden müsse.

Hiernach sind denn die Untergerichte, in deren Gerichtssprengel Hofsgüter gelegen, am 20. August 1770 instruirt worden, und hierauf gründet sich der oben No. 8. lit. a. vom Landgericht zu Bochum angeführte Vermerk wegen des in den Vorwarden bei Subhastationen zu erwähnenden Consenses.

Die Essensche Behandlungskammer scheint sich hierbei auch beruhigt zu haben. In einem Schreiben vom 23. August 1778 an die Clevesche Regierung beschwerte sie sich über das Landgericht zu Bochum wegen der Consensgebühren, und brachte hier selbst das Hofreskript vom 12. Juli 1770 mit der Bemerkung bei:

obschon nun Ihre Königliche Majestät in der abschriftlichen Anlage festgesetzt, daß der Consens nicht abgeschlagen werden möge, so haben doch Allerhöchstdieselben zugleich ausdrücklich erklärt, daß auch in alienationibus necessariis die hobs- und lehnherrliche Einwilligung allemal nachgesucht werden müsse.

12. Diese Grundsätze sind es denn auch im Wesentlichen, von denen das Jurisdiction-Reglement für die Königlichen Hobsüter ic. vom 20. Dez. 1779<sup>67)</sup> ausgeht. Gemäß diesem geschehen die nothwendigen Veräußerungen vor den ordentlichen Civilgerichten, und bei den freiwilligen hängt es von den Kontrahenten ab, wo sie dieselben vornehmen wollen (§. 14). Die ordentlichen Gerichte müssen aber vor der Expedition der Urkunde den Consens von den Hobsgerichten beibringen lassen, »damit die Rathen- und Hofesgerichte auf solche Art von Veränderung der Possessoren genugsam informirt, und in Stand »gesetzt werden, ihre Erblathen-Bücher darnach zu ergänzen« (§. 10). Die ordentlichen Gerichte haben bei 5 Thlr. Strafe den neuen Possessor dem Rathengerichte sofort bekannt zu

67) Beilage 33.



machen (§. 14). Dies geschieht zum Theil auch darum, damit dasselbe wegen der Behandlungen das Nöthige verfügen und wahrnehmen könne (§. 16). Von einer Versagung des Consenses ist nirgend die Rede, sein Zweck ist — siehe die so eben ausgehobene Stelle des §. 10 — genügend angegeben. — Auch bei Verpfändungen soll der Consens nicht versagt werden, falls das Gut nicht schon auf die Hälfte des zu Buch stehenden Werthes verschuldet ist (§. 8). Offenbar ist dies ein Rest der alten deutschen Hypothekenverfassung, wo der Richter erst über die Zulänglichkeit der Hypothek erkannte<sup>68)</sup>, so wie denn auch noch jetzt jenseit der Elbe manche bäuerliche Besitzungen, ungeachtet des vollen Eigenthums ihrer Besitzer, aus staatswirthschaftlichen Grundsätzen, in der Regel nicht über ein Viertel ihres Werthes verschuldet werden dürfen<sup>69)</sup>. Das Eigenthum der Hofsbefitzer ist also durch jene Bestimmung nicht angefochten. — Wenn übrigens der Gesetzgeber die Güter für *feuda impropria* hält, so versteht es sich von selbst, daß doktrinelle Ansichten des Gesetzgebers über die Terminologie nicht rechtskräftig werden. —

Bergleichen wir nun diese in Cleve = Mark gesetzlich und gerichtsbürlich feststehenden Grundsätze mit den im §. 83 ausgehobenen Bestimmungen der ältesten, schlichtesten und lautersten Hofrechte, so wird es nicht länger zweifelhaft sein, daß diese übereinstimmenden Grundsätze in der Natur des Hofsgüter-Verbands liegen. Wo also Abweichungen sich vorfinden, sind selbe nur als Anomalien zu betrachten, nicht aber mit Rive<sup>70)</sup> der umgekehrte Grundsatz als Regel aufzustellen. —

87.

## IV. Wechselung. Freilassung. Heirathen.

Wir kommen nun zu Verhältnissen, bei denen das Persönliche des Hörigkeit-Verbandes vorzüglich hervortritt.

68) S. Möser patr. Phant. Bd. 4, No. 56. S. 263. Weishaar Würtemb. Privatrecht §. 529 f. Eichhorn Einleitung §. 187. Mittermaier Grundf. §. 181.

69) S. Geses v. 14. Sept. 1811. Cabinetsordre v. 23. Febr. 1823.

70) Bauerngüterwesen §. 10 — 23.



Der Hof war eine im Allgemeinen in sich abgeschlossene Gemeinde. Die Hofsmänner und ihre Familien gehörten dem Ganzen an, dem Hofe, in den sie hörig waren, und dem Herrn dieses Hofes. Sie genossen die Vortheile dieses Verbandes sowohl in der Gegenwart, als durch die Hoffnungsrechte auf die Hofsgüter, welche — in der alten Zeit — nur den Hörigen dieses Hofes zufallen konnten — des Heergewebes und der Gerade einstreifen zu geschweigen.

So wie es praktisch keinen geschlossenen Handelsstaat gibt, so konnte eine Hofgemeinde auch nicht ohne Verbindung mit den übrigen Hofgemeinden und sonstigen Hörigkeit-Verbänden sein. Aus der einen Hofgemeinde mußten Einzelne in andere solcher Verbände treten, und umgekehrt aus diesen in die eine Hofgemeinde. Dies gab nun eine Auswechselung der Hörigen, welche gewöhnlich bei Heirathen eintrat.

Bei dem beständigen Verkehr zwischen den gedachten Gemeinden traf es sich denn meist, daß gleichzeitig aus einer Gemeinde in die andere wechselseitig übergezogen ward. Es war Sache der Hörigen und ihrer Angehörigen, einen solchen Wechsel zu veranstalten. Der Wechsel war also das Institut, wo ein Höriger aus dem Hofverbande entlassen und an dessen Stelle ein anderer in diesen Hörigkeit-Verband wieder aufgenommen wurde. Der technische Ausdruck war, daß der Hörige »aus unfrem Gehör und Hofesrecht mit einem Wechsel in ein ander Gehör oder Freiheit komme.«<sup>71)</sup> So wie der Eingewechselte in die Hofrechte eintrat, verlor der Ausgewechselte sie. Fiel ihm auch nachher als nächsten Verwandten ein Hofgut zu, so hatte er doch durch den Wechsel seine Rechte verloren, wenn ihn nicht Herr und Hof mit gutem Willen wieder zuließen<sup>72)</sup>.

71) Siehe z. B. Essensches Hofsrecht (Beilage 69), Kap. 19. Hofsordnung für Dhr und Chor (Beilage 60).

72) S. z. B. die so eben angeführte Stelle des Essenschen Hofsrechts: „Item, wert Sacke, dat unse Havesluide, Man off „Wyff von unfrem gehöre und Havesrecht mit einem Wessel „in ein ander gehoer off Freiheit queme, die solle mit der „Wessel von allen unfen Havesquidern ewiglichen enterfft seyn,



Schon darum, weil die Frau Anrechte auf die Hofsgüter erhielt — so wie der einheirathende Mann — <sup>73)</sup>, war es nothwendig, daß sie sich in das Hofrecht aufnehmen ließ. Niemand soll oder mag, sagt z. B. das Herdeker Hofrecht <sup>74)</sup>, die Hofesgüter bewohnen oder besitzen, sie seien dann beide, Frau und Mann, hofeshörige Leute, sind sie keine, so sind sie schuldig, sich darin zu wechseln und stiftsgehörig zu machen, oder die Güter nicht zu besitzen. Nach Loenschem Hofrechte bestand das Präjudiz darin, daß der Mann, dessen Frau sich nicht hörig gemacht hatte, nach seinem Tode als ein Eigenhöriger geerbtheilt ward <sup>75)</sup>.

Zum Wechsel war erforderlich, daß beide Personen einwilligten. Dies ward z. B. in der Urkunde über die Rechte des Amtshofes Greffen von 1287 festgestellt <sup>76)</sup>, und wird überhaupt von Kindlinger durch eine Reihe von Urkunden bewiesen <sup>77)</sup>. Jedoch kann nach dem Loenschem Hofrechte alsdann die Verwechslung wider Willen des Verwechsellten geschehen, wenn er sich in eine andere Hörigkeit verheirathet und die desfalls hergebrachte Abgabe nicht entrichtet hat <sup>78)</sup>.

Die Auswechslung mit der ihr vorhergehenden Entlassung mußte vor der Hofgemeinde, und mit Einwilligung Herrn und Hofes, oder statt jenes des Hofrichters, und auch wohl statt

---

„idt en were dan Saick, dat hey na Versterfjunge seiner  
 „maege mit Gnaden nachtant an einige use Havesgüder  
 „widder kommen mochte, und wesselen, aver dat en fall nicht  
 „geschehen, dann um kondliche Ruz unfers Gesichts, und mit  
 „Willen des Herren und Haves.“

73) Siehe oben S. 301 ff.

74) Beilage 20, §. 6.

75) Beilage 54, Art. 95. Dasselbe bestimmen die Rynner-, Drechen- und Bergische Hofrechte (Beilage 54), §. 6.

76) Bei Kindlinger Hörigkeit. Urk. No. 44, Art. 5 (S. 320):  
 „— aut eosdem ab officio per concambium aut alio quo-  
 „cunque modo alienare, nisi consenserint, non debeat.“

77) Kindlinger Hörigk. S. 103. Urkunden No. 101, 103, 123, 142, 152, 160, 162, 176, 178, 179, 203, 277.

78) Beilage 54, Art. 47.



des Hofes der Geschwornen oder Tegeher, und überhaupt vor einem Hofgerichte geschehen. So sagt das Loensche Hofrecht Art. 2: »Item weret, dat wy eyne Wessel doen wolde utb den Ampt von Loen, dat sollde he doen by Rade des Schulden und der Tegehern des Ampts.« In einer den Oberhof Dre betreffenden Urkunde von 1317 heißt es: »de pleno consensu ac voluntate curtis litonum et laudatorum praedictae curtis.«<sup>79)</sup> Eine Urkunde von 1354 läßt verwechseln mit Willen des Schulden und der »Huszghenoten des Hoves »tho Muddinhove.«<sup>80)</sup> 1357 nimmt der Schulte des Hofes zu Ohre »mit Willen und mit Wlbort der Kohrgenoten des Hoves« einen Wechsel vor<sup>81)</sup>. In dem Revers Konrads van der Dorneburg, als er 1370 den Oberhof Uckinctorp unter den gewöhnlichen Bedingungen von Elisabeth von Nassau, Abtiffin zu Essen, in Verwaltung erhielt, heißt es Art. 5: »Dey Lynde, »dar Hovesgut huldich myt besat is, dey en sal ich nicht utwesselen: ander Wesseln, dey tillich sijn, huldich und lych »sunder Argelift, dey des Hofes Ghesworen by eren »Eide loven, mach ich doyn na Styctes und Hoves Rechte.«<sup>82)</sup> — 1422 geschieht ein Wechsel »met vulbard der Hoveslude »des Hoves to Castorpe.«<sup>83)</sup> — In dem Revers Lubberts Dork, als ihm der Oberhof Bruchhausen 1456 unter den gewöhnlichen Bedingungen zur Verwaltung übertragen wurde, heißt es ähnlich, wie oben bei Uckinctorp, »Die en sal ic der »Haveslude nicht verwesselen anders, dan vur geliche gude »Wedderwessel myt Betten des Hoves.«<sup>84)</sup> — 1462 geschieht eine Auswechselung zweier in die Höfe Dursten und Ringeldorf hofschuldiger Personen »myt Bulborde, Willen und »Medewetten des Havesstromen ind Haveslavere des vorg. Haves

79) Bei Kindlinger Horigt. No. 65. S. 365.

80) Das. No. 98 b. S. 440, 441.

81) Das. No. 105. S. 448.

82) Das. No. 126. S. 479, 480.

83) Das. No. 161. S. 559.

84) Das. No. 172. lit. b. S. 583, 584.



»van Dursten.«<sup>85)</sup> 1571 wird eine Urkunde über einen Wechsel beim Oberhof Dorsten »geschrieben und gegeben durch mich Hinrich van Dit Haveschriver und Havesfrohne des Haves »tho Dursten und vort die gemeine Haveslüde.«<sup>86)</sup> — Eine Urkunde von 1577 bietet ein Notarial-Instrument über ein Zeugenverhör des gewesenen Hobsfrohnens und zweier Hobsgezwornen des Hofs Recklinghausen dar, worin diese nach langen Jahren noch eine »mit Bewilligung Herrn und Hofes« geschehene Wechselung bezeugen<sup>87)</sup>.

85) Das. No. 178. S. 600.

86) Das. No. 220. S. 710.

87) Das. No. 223. S. 716. Noch mehrere andere Urkunden über diesen Punkt s. bei Lindlinger S. 106. Not. f. angeführt. Ich gebe hier noch eine von 1583 wörtlich, um ein anschauliches Bild von einem solchen Wechselbrief zu geben: »Ich Johan Mallenberg nhu zur Bitt Havesrichter, Johann Küttershoff, Hinrich Sibbe, und Johann Huberdt, Havesgeswaren des frien Richshaves Castroipe doen hiemidt kundt und bekennen vor uns und allermenlich, dat wir mit der hoigwertiger Fürstinne und Frauen Elisabeth des Keyserlichen frien weltlichen Stiffs Essen Abdyssynnen, und des Haves Udentorff oberster Haveschultinnen Gefallen eine rechte bestendige und wolbedachte Weghselungh gehalten haben, also das wir ihrer hoigwerden Handen, Macht und Nuz in den vurg. Hoff Udentorff nit unserem fry Richshave zugefalt und übergelassen haben Hinrich und Stynen (beide in Godt fallich) zu Overkamp im Kerspel Herne und Ampte Bochum gelegen, eheliche Tochter Fyge, Hinrich Kremers zu Herne ighige Ehehusfrau, die bisanhero dem fryen Richshove Castroip vorpflicht gewesen, mit allem Rechte, als sie demselben zubehorich gewesen ist, begieben uns hiemit aller Ansprache und Furderunghe, so wirt und der Hoff zu gedachter Fyghen gehadt hebben, dahemit sie obgemelter oberster Haveschultynnen in den vurg. Hoff Udentorff verbunden sein und bliven fall. Dagegen wir zu Behoiff unsers gnedigsten Fürsten und Heren und des frien Richshaves Castroipe van der Hoigwertigen Fürstinnen und Schultynnen vurg. zu einer begerichder Wederwessel nis obrem bemelten Hofe Udentorff entfangen hebben Johan Kremers zu Herne und Annen Cheluiden eheliche Tochter Greitte, also das sie in oxgedachter Fygen gewesene Behorigkeit in den



Eine wichtige Rücksicht beim Wechsel war es, daß die eingewechselte Person gleich und nicht ärger war, was sich übrigens wohl meist nur auf das Vermögen und demnach davon beim Tode zu hoffende Abgabe beziehen konnte. In diesem Sinne wird in den Reversen der Verwalter der oberhofsherrlichen Errechtsame denselben die Pflicht auferlegt, gleiche gute Widerwessel vorzunehmen<sup>88)</sup>. Wenigstens hat eine Ungleichheit auf die Gebühren, so beim Wechsel zu zahlen, Einfluß. So heißt es z. B. in dem Herbeder Vergleiche<sup>89)</sup>: »Ten anderen sall idt mit der Wesselung deser gestalt gehalten werden: Dat wannehr up den Have tho Herbede eine Person frembd inkompt, die den anderen gelicke is; Daraf sal der Hoffschulte kein Gelt nemmen. Avers wan die Person onglich oder arger is, so sullen Hoffrichter und Hoffsluede by deren Eiden erbarlich und onfürdelhaftig daraver erkennen, und wat also erkant, den Hoffschulden verricht und gutgedain werden.« — Auf die Art der Hörigkeit scheint sich jene Rücksicht nicht, und auf keinen Fall als Prohibitiv-Vorschrift zu beziehen. Man hat eine Masse Urkunden von Austauschungen zwischen Hofhörigen und Eigenhörigen oder Sonderleuten<sup>90)</sup>,

---

„Hoff Castroipe getreden ist, und nhun uche vorpflicht sein sall, Inhalt dar übergegangenener Wesselbreve, fullenkommene Warthschaft beide, so oftmaels sich die Noitruust erfurdern doit, sunder Argelift und Geseerde. Und dessen zu Urkundt und Gethuchnisse der Warheit aller Punkte, soe hebbe ich Havesrichter in Bywesen der obgemelter Havesgeswaren als Mitvorwarher des Siegels, fardt Arndt Padebergh Havesstrone und mer Haveslüde genoiß unsers Havessegell unden an düssen Breff gehangen den Vten Monats Octobris nach Christi uns Heren Gebordt im Dufent vünffhunderth und drey und achtentigsten Jare.“ (L. S.)

88) S. oben Note 82, und Revers Diederichs von Overlacke über den Hof Huckarde, in der Beilage 82, Art. 13.

89) Beilage 30, §. 2.

90) Z. B. bei Kindlinger Hörigkeit, No. 70, 82, lit. a. 99, 103, 106, 115, 117, 133, 135, 147, 151, 152, 176, 179, 200, lit. b. 207.



zwischen Hofhörigen und Wachsinsigen <sup>91)</sup>, zwischen Hofhörigen und Dienstleuten <sup>92)</sup>.

Ueber die bei einem solchen Wechsel zu zahlenden Gebühren enthält das Loensche Hofrecht im §. 2 die Bestimmung: »und daer den Schulden von kumpt tho Rechte vier Penninge, den vier Tegederen eyn Illich III d., dat Ampt VIII d. der sollt »de twe Hyenmanne 1) boren und dat Ampt seß, und der Kost »to guiten den gennen, den de Wessel angeith.« Nach dem so eben angeführten Herbeder Vergleich wird bei gleichen Wechseln nichts bezahlt. Die Gebräuche waren dieserhalb, so wie wegen der in späteren Zeiten meist verdunkelten Theilnahme der Hofhörigen an der Abgabe, verschieden <sup>93)</sup>. Nach den Nachrichten über den Hof Dorsten <sup>94)</sup> kam es auf das Alter, Gelegenheit, Gleichheit oder Ungleichheit der Personen an. Gegen Excesse würde übrigens immerhin, wie bei Herbede ausdrücklich vertragen, die Hofgemeinde Einspruch zu thun besugt gewesen sein.

88.

Es gab aber auch Entlassungen aus der Hörigkeit, ohne daß gerade ein Wechsel damit verbunden, da dazu nicht immer

91) Daselbst No. 72, 93, 96, 131, 142, 153, 155, 162, 180, 211.

92) Daselbst No. 27, 88, 163, und Kindlinger Münstr. Beitr. Bb. II. No. 45.

93) Kindlingers Behauptung (Hörigkeit S. 111), daß der Hofrichter den Wechsel gegen eine Hochshout habe verrichten müssen, ist in den Rechten der Essenschen Oberhöfe im Sallande (in Holland) gegründet. (S. diese Rechte von 1324 bei Kindlinger S. 383, §. 9. „Voertmer eynen Wessel dey sal men doen „mit eener ledernen Buokkeshuet ofte mit twen Scillingen „Kalseh: eude en woldes de Amptman nit doen om also „daen guet, men en soldet nyet vere Soeken, dan an den „Amptman des Heren van dem Lande, dey solde dat doen „ome dat versproken gut.“) Merkwürdig genug findet sich in den Rechten der Kämmerlinge des Klosters Liesborn von 1160 ebenfalls, daß „de nuptiis unus tantum nummus aureus „vel pellis hircina — nostris utilitatibus proveniat“ (Beilage 55). Ob diese zwei Fälle genügen, eine allgemeine alte Observanz anzunehmen, mag dahin gestellt bleiben.

94) Beilage 63, Art. 4.



Gelegenheit sein mochte. Der Hörige hatte dann dem Herrn und der Gemeinde eine herkömmliche Abgabe zu entrichten, erklärlich als Surrogat des Sterbfalls und sonstiger Rechte, die nun aufhörten. Die Abgabe wurde gewissermaßen statt einer einzuwechselnden anderen Person, pro concambio, gegeben<sup>95</sup>). Das Loensche Hofrecht (Beilage 54), Art. 6 sagt darüber: »Item weret, dat eyner wer die sic verandersaten wolde uth dem Ampte, die is schuldig dem Ampte cyn Vf. Peppers, vnd Tegebern oer Recht so nha als he dingene kahn.«

Es ist anziehend, die Folgen einer solchen Entlassung nach den früheren Verhältnissen zu beurtheilen. Ich kann es nicht besser, als mit Kindlingers Worten<sup>96</sup>): Durch die Entlassung aus der Hörigkeit (emancipatio), gleichviel, was für eine Hörigkeit es war, ward der Entlassene ledig und los (entbunden von der Hörigkeit), persönlich frei (Libertus), aber noch kein selbstständiger (Ingenuus) oder freier Bürger, weil dazu der Besitz eines Gutes, als die echte Bürgerschaft eines Gemeindegliedes, erfordert wurde. Als ein Freigelassener war er Herr seines Ichs, konnte sich ohne Jemandes gerechtes Einsprechen wenden und kehren, wohin er wollte; da aber in frühern Zeiten noch keine Territorialhoheit, noch kein besonderer Landeschutz war, der gemeine Kaiser- und Reichsschutz aber zur völligen Sicherheit nicht hinreichte, und der ganze Reichskörper seiner Verfassung nach aus lauter geschlossenen Gemeinden und Innungen bestand, so war ein solcher genöthigt, sich wieder unter eine lokale Obhut zu begeben. Er hatte jetzt nur die Wahl, wenn er kein Wildfang werden wollte, welcher andern Gemeinde oder Gehöre er sich anschließen wollte. Aber auch in spätern Zeiten, wo die Landeshoheit schon befestigt war, diese aber die bestehende Verfassung im Ganzen so wenig als

95) S. Kindlinger Hörigkeit, Urkunden No. 93 (S. 433, 434) von 1346: „pro quo quidem Johanne Smedekin praedicto „Arnoldus Scultethus de Holthusen, Lubertus van Osthusen, Henricus et Gerhardus van Osthusen Litones, pro „priedicti Hygen ejusdem officii pro concambio octo solidos „denariorum monasterii legalium et honorum acceperunt.“

96) Hörigkeit S. 108, 109.



in ihren einzelnen Gemeinden und Innungen zu ändern gedachte, war für die Freigelassenen eine Hörigkeit zum Besten ihrer Selbst vonnöthen. Die Austauschungen und Entlassungen der Hörigen von Seiten der Hofgemeinden und das Eintreten der Freigelassenen in eine andere Gehöre oder Hofgemeinde waren daher auch noch bis ins 17te Jahrhundert in der alten Form gäng und gebe. — So weit Kindlinger.

Ich kann mir nicht versagen, noch eine Stelle aus Kindlinger über die Entlassungsscheine aus der Hörigkeit, oder die sogenannten Freibriefe — überall mit Urkunden belegt — hier zu geben <sup>97</sup>).

Eine schriftliche Urkunde über die Entlassung eines Hörigen auszustellen, war nicht Herkommens; das Zeugniß des Hofgerichts war hinreichend, wenn Jemand seiner Entlassung halber angesprochen wurde. Die Urkunden über die Austauschungen und Entlassungen wurden hauptsächlich und fast nur zur Sicherheit der beiden Haupttheile ausgefertigt, nicht für die ausgewechselten; und trat wirklich der Fall ein, daß ein Entlassener angesprochen wurde, so war die Hofgemeinde (Schultetus et Familia) oder der Vogt verpflichtet, den Besprochenen zu vertreten. Diese Gewohnheit erhielt sich lange; und als man später auch bei den Hofgemeinden anfang, die Sachen schriftlich statt mündlich zu verhandeln, wurden die Entlassungen nur zum Protokoll oder ins Hofbuch (das auch wohl Vogtsbuch genannt wurde) gesetzt. Wünschte jedoch Jemand seiner Entlassung halber einen Schein, so ward ihm solcher auf sein Begehren und auf seine Kosten ausgestellt; es geschah aber dieses fast nur bei bloßen Freilassungen höriger Personen, oder doch nur bei solchen Wechselungen, wo eine Person in die Hörigkeit einer andern trat, diese aber dadurch frei entlassen wurde. Denn diese aus der Hörigkeit entlassene Person hatte nun die Urkunde über ihre Entlassung, die man auch Freibrief nannte, vonnöthen, es sei nun, daß sie sich einer Bürgerschaft in den Städten anschließen, wie es häufig geschah, oder in ein Hospital oder in einen geistlichen Stand treten,

97) Hörigkeit S. 109 — 114.



oder sich wieder in eine andere Hörigkeit, oder in ein anderes Recht, wie es oft in den Urkunden heißt, begeben wollte; wohin sie immer sich wenden möchte, da mußte sie vor ihrer Aufnahme ihre Freiheit (Ledigkeit wäre vielleicht passender) durch ihren Freischein beweisen und ihn ausliefern. Dieses Verfahren erforderten die damalige Verfassung und die Sicherheit dessen, der eine solche frei entlassene Person aufnahm und sie jetzt vertreten sollte. Eben dieser Sicherheit wegen ließ man die erhaltenen Freibriefe, wenn solche durch einen Unfall verloren gingen oder noch nicht ausgefertigt waren, wieder erneuern oder ausfertigen; denn nur zu oft geschah es, daß sogar die Kinder der frei Entlassenen spät wieder in Anspruch genommen wurden, als wenn sie der Geburt nach von nicht frei entlassenen Eltern abstammten, und sie folglich der Hörigkeit noch unterworfen wären. — So weit wieder Kindlinger. —

## 89.

Auch die Liebe beweget das Leben, sagt der Dichter, daß sich die graulichsten Farben erheben, setzt er hinzu. Wir aber reden hier von den Heirathen der Hörigen.

Es ließ sich im Voraus erwarten, daß die Hofgemeinde ein so wichtiges Ereigniß nicht unbeachtet an sich vorübergehen lassen werde. Schon in statistischer Beziehung konnte es ihr nicht unwichtig sein.

Die Hofrechte, die dieses Verhältnisses erwähnen, unterscheiden, ob die Heirath mit einem (r) Hörigen derselben Hörigkeit, oder außer der Hörigkeit geschehe. Das Sikelische Hofrecht<sup>98)</sup> sagt von dem ersteren Falle: »Item wannehe ein »Man off Brauwe, in den Hoeff gehörigh, sich bestaden willen »an Andern, die auch in den Hoeff gehörig sein, sollen beide »Parthien mit Drloff des Herren off Scholtiß doin; ind vor »den Drloff fall man geben dem Herren off dem Scholtiß von »der Herren wegen, der Man zweier rinsche Gulden, die »Brauwe einen rinschen Gulden, ind alles met Gnaden.« In dem Sikelischen Vertrage von 1569<sup>99)</sup> sind die Summen auf

98) Beilage 25, Art. 26.

99) Beilage 26, §. 5.



3 und 1½ Gulden — vielleicht in Folge einer Cours-Erhöhung — gesetzt. — Nach dem Loenschen Hofrechte Art. 34 wird die Abgabe auf 5 Schillinge gesetzt. — In dem andern Falle, wenn nämlich die Heirath mit einem außer der Hofgemeinde geschieht, war eine Entlassung aus der Hofgemeinde nöthig, wovon oben überhaupt schon gehandelt <sup>100</sup>).

Die Heirath-Erlaubniß, und auch die betreffende Abgabe, hieß Bettemund <sup>101</sup>).

Auch die uneheliche Liebe kam hier in Betrachtung. Der Art. 31 des Eikelschen Hofrechts sagt: »Item wannhe ein »Hoeffsman, die noch unbestadet were, eine Hoeffsmagd bes- »schleiffe, die noch eine Luffer were, ind dat ussbreche, so sall »der Man vuer Boesß geben dem Herren, off dem Scholtsß »van der Herren wegen, zweyen Gulden Franken mit Gnaden, »der hin einen mag ableggen mit driffsig colnische Wesspenninl.« Der folgende Art. 32 bestimmt, daß die Kinder der von einem Hofsknecht <sup>102</sup>) beschlafenen freien Magd dem Hof wachszinsig werden, und der Art. 33, daß die Kinder der von einem freien unhörigen Knechte beschlafenen Hofsmagd hofhörig werden.

Der Art. 34 des Eikelschen Hofrechts befaßt sich selbst mit der Bestrafung des Ehebruchs: »Item wannhe ein Hoffes-

100) Siehe überhaupt Kindlänger Hörigkeit S. 115, 116. Merk- würdig ist es, daß nach den Eikelschen Hofrechten Art. 27 und 28 die Kinder aus solchen Ehen wachszinsig werden mußten. — Das Nähere über alle diese Gegenstände ist im II. Theile zu geben.

101) Siehe z. B. Urkunde über den Oberhof Haversfort (Beilage 41), wo *omnis utilitas villae* aufgezählt, und darunter „despon- sationes puellarum quae vulgariter Beddemunt vocantur“ aufgeführt werden. Siehe ferner Urkunde über die alten Rechte und Pflichten der Untersassen und Landleute im Lande Delbrugge von 1445 (in den Beilagen des II. Theils), §. 7. „Item wan man eynen Echteschap maket, de sollen dan na Wontheit des Landes tor Delbrugge eynem Biscope eder sinen Amptliden geven vyff Schillinge vor eynen Beddemunt, unde sees Verschillinge vor eynen Büdel, dair men dat Welt insteke, dair mede sal men der Heren Bulbord hebben.“

102) Ein hofhöriger Junggesell, nach damaligem Sprachgebrauch.



»man, die ein ehelich Weiff hett, beschleiff eines andern Mannes Weiff, die in den Hoff georig off niet, die fall vur die »Boesse geven vier alde Guldenschild sunder alle Gnade.«

Also ein buntes Gemisch von statistischen Rücksichten, von finanziellen, und endlich gar von Fornikations-Strafen in diesen alterthümlichen Gemeinden!

In neuerer Zeit war inzwischen, wie schon oben beim Erb- recht bemerkt, fast alle persönliche Hörigkeit verschwunden. Der Schutz der Landeshoheit hatte die früheren Schutzverbände all- mählig aufgelöst und in sich aufgenommen. Es war fast nur die Gutshörigkeit geblieben. Was also früher persönliche Ab- gabe war, ward nun Behandlungs-Gebühr, und die Succession in Hofsgüter war nicht mehr durch die persönliche Hörigkeit bedingt. Die Gegenstände der §§. 87 — 89 sind daher zwar fast nur Antiquitäten, aber doch nicht unwichtig, wie sich im Iten Theil, so wie schon unten bei Feststellung der Natur des Hofverbandes ergeben wird. —

## Viertes Kapitel.

### Rechtsverhältnisse von Todes wegen.

#### 90.

##### I. Testament und Ueberträge.

Die wenigsten Hofrechte enthalten etwas über die Frage, ob und wie Testamente und Ueberträge von den Hofhörigen errichtet und vorgenommen werden können. Man kann daher auch nur annehmen, daß es bei den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts verblieben, wovon sich denn auch in anderen Hofrechten die Bestätigung findet. Jene Grundsätze waren kurz folgende.



Eigentliche Testamente gab es nicht <sup>1)</sup>, sondern nur rücksichtlich der Immobilien (Eigen) Auflassungen vor Gericht. Buch II. Art. 30 des Sachsenspiegels sagt: »Wer ihm Erbe »zusaget, nicht von Syppschaft oder Erbe, sondern von Gabe »oder Gedinges wegen (»van gelovedes halven« in der nieder-sächsischen Redaction), »das sol man halten vor unrecht, und »nicht glauben, man möge dann gezeugen, daß das Gelübde »vor Gerichte bestätigt sey.« — Zugleich war aber — nach dem altdeutschen Familien-Eigenthum, oder was man sonst für einen Grund annehmen mag — die Einwilligung der nächsten Erben zu allen Vergabungen von Eigen erforderlich. »Ann »Erven Geloff unn ann rechte Ding mot neman syn eigen noch »syne Lude geven. — Gist het wedder Recht sunder Erven Ge- »loff, de Erve underwindes sich met Ordelen also oft he dot »sy, yenne de dat dar goff so he is nicht geven mochte,« sagt der im vorigen Kapitel S. 88 schon angeführte Art. 52, Buch I des Sachsenspiegels. Es spricht von selbst, daß hier also eine Abänderung der Intestat-Erbfolge durch Testamente nicht denkbar war. — Minder stark waren aber die Rechte der Erben bei fahrender Habe. Es bedurfte dabei keiner gerichtlichen Form, noch der Einwilligung der Erben, zur Vergabung, wohl aber der Ueberzeugung, daß der Vergabende noch Kräfte habe, nicht unter die gehöre, von denen der Deutsche annahm, daß sie wegen Schwäche keinen ernstern freien Willen mehr haben. Der Art. 52, Buch II des Sachsenspiegels fährt nämlich fort: »Alle »fahrende Haab aber gibt der Mann wol ohne Laub der Erben »in allen Städten und an allen Orten, und läffet und verleihet »sein Gut, allein daß er sich also vermög, daß er begurt mit »einem Schwerd, und mit einem Schild, auf ein Roß kommen »mög, von einem Stein oder Stock einer Daumellen hoch, »ohne Hülf, also doch daß man ihm das Roß und den Stegreiff

1) Sonderbar genug behauptet Meckbach im Commentar über den Sachsenspiegel Buch II. Art. 30 (S. 450 f.) das Gegentheil, indem er testamentum im weiteren Sinne als testatio mentis nimmt, also auch die Verträge darunter rechnet, und dafür freilich Gesetze, z. B. Lex Ripuar. cap. 59, anführt! —



»halt. Wann er das nicht thun mag, so mag er sein Gut  
»weder vergeben noch verlassen, noch gelehnen, dadurch ers je-  
»mand entfrembde, der es wartent wäre nach seinem Tode.«

Daß jene Grundsätze allmählig dem römischen Rechte ge-  
wichen, sonach weder überall die gerichtliche Auflassung, noch  
die Einwilligung der Erben, noch bei fahrender Habe die Leibes-  
kräftigkeit mehr erforderlich geblieben, ist bekannt genug.

Was nun die wenigen Hofrechte betrifft, welche dieser  
Lehre erwähnen, so stellt das Essensche Hofrecht den allge-  
meinen Grundsatz auf, daß das Hofsgut durch Auflassung vor  
dem Hofe in andere Hände kommen könne, und erfordert nur  
noch die Einwilligung der schon gebornen Kinder<sup>2)</sup>. Das  
Widerspruchsrecht anderer Verwandten ist bei Redaktion des  
Essenschen Hofrechts schon nicht mehr in Uebung gewesen. —  
Der Art. 22 des Essenschen Hofrechts erfordert nun auch die  
gehörige Leibeskräftigkeit des Vergabenden, freilich nur ganz allge-  
mein: »Item off einigh Havesmann offte Wyff jmande sein  
»Gudt gebe, derselbe, off verkoffte, of anders in ander Hande  
»brechte, wanneher hey mit sterblicher Krankheit besangen, dat  
»sall machtloiß seine und pleibeen.« — Das Loensche Hof-  
recht<sup>3)</sup> schreibt ein bestimmteres Kennzeichen vor, der Verga-  
bende muß noch allein ein- und ausgehen können, und eben  
darum soll in seinen vier Pfählen der Uebertrag nicht geschehen.

Dies erinnert an die von Rive<sup>4)</sup> berichtete Gewohnheit  
auf den Kurfürstlichen Hofgütern im West Recklinghausen, wo  
nämlich auch der Uebertrag außerhalb dem Hofsgute geschehen

2) Beilage 69, Kap. 15. »Item, wannehr Havesluide, die geine  
»Kinder hebben, off mit oeren Kindern eindrechtigh Vertich-  
»nüs doin op oer Havesgudt, und seiten dat Gudt in anderer  
»Luide hende vor dem haeve, die sollen dat Gudt vortan tho  
»Havesrechte hebben, und dair rechte Folger tho sein, und oer  
»Erven na einen tho Havesrechte, als dat vorgeort is.«

3) Beilage 54, Art. 44. »Item woe lange eyn Hoffmann off wyff  
»sijn Gudt is mechtig to geuen, darvy gewysset vor recht, so  
»lange als hie allene in vnd vthgaen kann, dann in synen  
»vier pelen generen weise.«

4) S. 228 ff.



mußte, und daher häufig der Kranke in Leintüchern und Decken oder Betten aufgepackt und außer die Wehre getragen worden, um den herkömmlichen Uebertrag zu vollziehen. — Das Essensche Hobsrecht Kap. 23 <sup>5)</sup> verordnet dagegen, daß das zu vergebende greide Gut außer die Wehre gebracht werde, um dadurch die Wahrhaftigkeit der Tradition zu konstatiren.

Solche einzelne Ueberbleibsel des alten Rechts, insbesondere die Nothwendigkeit der gerichtlichen Auflassung abgerechnet, muß im Allgemeinen für die neuere Zeit der Grundsatz aufgestellt werden, daß der Hofbesitzer zur Testaments-Errichtung befugt sei. Die Essensche Hobs- und Behandigungskammer behauptet zwar nach ihrer Ansicht der Hobsgüter, als einer Art von Lehnen, das Gegentheil; Brockhoff <sup>6)</sup> bemerkt: »Von Todeswegen kann der Hobsmann über das Gut gar nichts verordnen, und zwar nicht einmal unter den Kindern, um einen oder den andern in der Succession vorzuziehen, worüber das Attestat der Hobskammer vom 16. Juni 1755 spricht.« — Diese Behauptung kann aber nicht als begründet angenommen werden. Wie hier bei Hobsgütern früher nur die gewöhnlichen Grundsätze des alten deutschen Rechts angewendet wurden, so müssen später auch die neueren allgemeinen Grundsätze hier anwendbar geworden sein. Es liegt darüber auch ein sehr wichtiges Präjudiz vor. Der von Merode zu Swansbell besaß ein Essensches Hobs- und Behandigungsgut. Er hinterließ keine Kinder, setzte aber seine Stieftochter durch ein Testament zur Erbin ein. Sein Bruder, der von Merode zu Merfeld, vindizirte das Hobsgut, weil der Testator nach den Essenschen Hobsrechten darüber

5) „Item, wullen auch Havesluidе by ihrem gesunden Lieven ihres  
„gerelden Guides wat vergonnen ihren Kinderen, off andern  
„ihren Freunden oder fremdden Luiden, dat vergevene Guidt  
„sall man van der wehr brinaen, uthgescheiden erkendliche Noit,  
„mit Willen des Herenn und Schulden, wan das so nicht en  
„geschege, so wäre tho vermuten, dat men den Herenn und  
„Schulden darmede gedechte tho vercloifen, dat tegen Recht,  
„und auch ungepuirlich werd.“

6) In dem oft angeführten Berichte S. 24.



nicht habe testiren können. Er wurde indessen durch das Erkenntniß des Landgerichts zu Unna vom 9. August 1765 mit der Klage abgewiesen,

»weil die Behandlungsgüter naturam allodiale hätten,  
»und das Essensche Hofesrecht solches bestätige.«

In appellatorio brachte nun der Kläger zwei Atteste der Essen- und Berdenschen Behandlungskammern vom 23. und 27. August 1765 darüber bei,

»daß die Hobs- und Behandlungsgüter nach Vorschrift  
»der Hofesrechte keineswegs pro allodialibus zu achten,  
»auch zu Hobsfolge keine ändern, als in rechtmäßiger  
»Ehe erzielte Kinder angenommen, mithin über derglei-  
»chen Güter, ohne vorherige hobsherrliche Einwilligung,  
»nicht testirt, zum Nachtheil der Hobsfolger disponirt,  
»oder dieselben absque consensu dominico mit rechtli-  
»chem Bistande verpfändet oder veräußert werden könnten.«

Inzwischen erfolgte dennoch unterm 12. März 1767 bei der Cleveschen Regierung ein konfirmatorisches Erkenntniß,

»weil es gar nicht zweifelhaft, sondern gewiß sei, daß  
»die Stift- Essenschen gleich allen andern in der Graf-  
»schaft Mark situirten Hobs- und Behandlungsgütern  
»naturam allodii hätten, und von denen Feudal-Eigen-  
»schaften weit entfernt, mithin denen bekannten hobs-  
»herrlichen Juribus bloß unterworfen wären.«

In revisorio ward dies Erkenntniß vom Obertribunal bestätigt.

## 91.

## II. Leibzucht.

Eine Folge von Guts-Abtretungen ist häufig die Leibzucht. Wir verstehen darunter mit Runde <sup>7)</sup> den Inbegriff aller Verhältnisse, welche einer Person, bei Auflösung der rechtlichen Verhältnisse, in welchem sie bisher zu einem Bauerhose stand, aus demselben zum lebenslangen Unterhalt angewiesen werden. Unter diesem Namen können, wie Runde fortfährt, alle und jede Rechte gedacht werden, wodurch der Zweck — die Versorgung

7) Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile S. 3.



mit Allem, was zu des Lebens Nahrung und Nothdurst gehört — nur immer erreichbar ist: Rechte von sehr verschiedener Natur. Der Genuß einer Wohnung, sie bestche in einer abgesonderten Leibzucht-Katze oder nur in dem Beisitze, die Benutzung gewisser Ländereien, der Gebrauch bestimmter Stücke des Haus- und Hof-Inventariums macht die eine Hauptklasse aus. Eine zweite faßt Rechte auf Prästationen aller Art in sich, auf Natural-Hebungen, Geldabgaben und Dienstleistungen. —

Die Rechtsgrundsätze dieses Instituts folgen aus der Natur der Sache, und sind an und für sich sehr einfach, weshalb denn auch nur ein Paar Hofrechte der Leibzucht besonders erwähnen<sup>8)</sup>. Es entscheidet nämlich

1. der Vertrag über den Umfang und die Bedingungen der Leibzucht. Sofern es nun in der Willkür des Hofbesizers steht, zu übertragen, kann auch die Leibzucht nur von seiner Bestimmung abhängen. In Ermangelung des Vertrages muß das Herkommen, die Natur der Sache, als stillschweigender Vertrag entscheiden. Das Recht zur Leibzucht ist durch die erfolgte Behandlung, durch das dadurch erlangte Recht an das Gut, bedingt<sup>9)</sup>.

2. Wie Verträge über Immobilien nach altdeutschem Rechte überhaupt, so mußten auch die Verträge über Bestellung einer Leibzucht gerichtlich abgeschlossen werden, also vor dem Hofgerichte. Da, wo die Hofsherrschaft später allein zu Consensertheilungen bei Veräußerungen kompetent geworden, gebührt ihr auch die Bestätigung der Leibzucht<sup>10)</sup>.

3. Die Hofsgemeinde und die Hofsherrschaft hatte in zwei Beziehungen ein anerkanntes Widerspruchsrecht, wenn nämlich a) die Leibzucht zu einer Versplitterung des Guts führen sollte,

8) Ganz allgemein sagt das Recht des Amtshof zu Stockum, Kirchspiels Werne (Beilage 52, S. 1): „Also langhe, also der cyn levet, de macht dat Ammetgud besitten to des Ammetes Rechte: „wert he olt, dat he sich nicht mehr gevoden en kan, de Erven „sofen one voden, de na eme volghet in das Ammetgud.“

9) Brodhoff Bericht §. 33.

10) Z. B. die Essensche Hofs- und Behandlungskammer. S. Brodhoffs Bericht §. 33.



welche überhaupt verboten war. Die Grundstücke müssen wieder frei bei der Erbe fallen<sup>11)</sup>. Darum verordnet auch das Westhofer Hofesrecht, daß das erbaute Leibzuchtshaus nach Absterben des Leibzüchters abgebrochen und keine neue Feuerstätte werden solle. b) Es durfte durch die Leibzucht nicht die Integrität des Hofes-Inventars rücksichtlich der unentbehrlichen Stücke angegriffen werden. Daher bestimmt das Loensche Hofesrecht Art. 68: »Item ein Hoffmann de sitt vp einen Hoffguede oder erue vnd afflugth vp die Lyffucht, wes dieselue laten soll by dem erue, darup gewysset vor recht, dat die Hoffmann dar fall laten eyn, dat beste von alles des vp ten erue is, als dat beste bedde, den besten Kettel, den besten Pott vnd eine Waselfogge, die beste ploich, dat beste perdt, den besten Wagen, und so vorth allen des dar is eine dat beste.«

4. Andere Fälle des Widerspruchsrechts, der Bestätigung-Verweigerung lassen sich nur in sofern denken, als durch übertriebene Versprechungen eine offenbare Prodigalität dargethan, somit die Erhaltung des Hofes gefährdet wird. Nur so ist Brockhoffs Behauptung an der angeführten Stelle, daß die Hofskammer ermessen müsse, ob die Leibzucht dem Zustande des Gutes angemessen sei, zu rechtfertigen. Denn im Uebrigen kann es keinesweges von der Willkühr des Hofsherrn abhängen, ob er solche Verträge gutheißen wolle. Wirklich findet sich auch, daß auf den Hofsgütern sehr starke Leibzuchten waren, was sich übrigens auch schon aus der Unbedeutendheit der Gutsabgaben erklärt. —

5. Die Leibzucht ist ein persönliches Recht, was nicht durch Andere benutzt werden kann. Dies folgt aus dem Familienbände, womit die Hofesfolge und Leibzuchtbestellung zusammenhängt. Das Loensche Hofesrecht drückt dies Art. 18 so aus: »Item weret oick saeke, dat sic eyn verbeterde vth eyne lyffucht, ofte lethe sic verweffelen, de lyffucht ne volget emme nicht.«

11) Westhofer Hofesrecht, Beilage 16, §. 10, 11, Recht und Privilegien des Hofes Westhoven.



6. Zieht ein Leibzüchter von der Leibzucht ab, so fallen seine Schulden auf den, der das Erbe gebraucht, der also durch diesen Abzug gewinnt. Es muß jedoch gebührlige und gewöhnliche Schuld sein <sup>12)</sup>).

7. Während die Leibzucht nach des Leibzüchters Tode frei bei das Erbe fällt, nehmen des Leibzüchters Erben das gereide Gut. Es folgen aber auch die Schulden dem gereiden Gut, es sei denn, daß die Schulden von den Hofserben auf das Erbe gemacht seien <sup>13)</sup>).

Die Frage über den Sterbfall der Leibzüchter wird zur Lehre vom Sterbfall verwiesen.

## 92.

## III. Heergewedde und Gerade.

Die römische Erbfolge, wie sie auf uns gekommen, ist glatt und eben — wie es unsre heutige auch ist. Der Nachlaß bildet Eine Universitas, welche in ihrer Einheit einem oder mehreren Erben heimfällt. Nicht so die altdeutsche Erbfolge. Sie zerfällt den Nachlaß in mehrere kleine Universitas, wenn man sich dieses Ausdruckes — für den Juristen doch immer der deutlichste — bedienen will. Hierhin gehören insbesondere das Heergewedde und die Gerade. Die älteste Spur findet man wohl in den *Leges Anglorum et Werinorum* Tit. 6. de *Alodibus*. Hier wird zuvörderst der Vorzug des Mannsstammes in dem Erben der Terra vorgetragen, während die Töchter oder Schwester die *pecunia et mancipia* erbt. Allgemein folgt nun im §. 5 die Sägung: »*Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi, et solutio leudis, debet pertinere.*« Also das Wehrgut, die Blutrache, das Wehrgeld und die Kriegsrüstung fielen auf denselben Erben, der hiernach der Gemeinde in politischer Hinsicht der eigentliche Nachfolger des Erblassers war. Zur Ausgleichung gibt nun der §. 6 der Tochter die *Spolia*

12) Beilage 54. Loensches Hofrecht, Art. 69.

13) Beilage 16. Rechte und Privilegien §. 11.



colli <sup>14)</sup>, und im folgenden Tit. 7, §. 3 scheinen diese schon den Namen Rade zu haben <sup>15)</sup>.

Unter vielen andern Rechtsquellen zeiget uns vorzüglich der Sachsenspiegel die Ausbildung dieser verschiedenen Erbfolgen. Der Art. 22 des Isten Buchs sagt: » — So soll die Frau zu »Hergewett geben, ihres Mannes Schwert, das beste Pferd »gefattelt, und den besten Harnisch auf eines Mannes Leib, »das er in seinem Geweren hatte, da er starb. Darzu soll sie »geben ein Heerpfüll, das ist ein Bette und ein Küssen, und »ein Linlach, ein Tischlachen, zwei Becken, das sind zwo Schüs- »seln, und ein Handquel, und des Mannes tägliche Kleider. »Dieses ist das gemeine Heergewett, welches man zu recht pflich- »tig ist zu geben: obwohl die Leute manig Ding mehr dazu »setzen, aber es gehört doch nicht darzu. Was aber das Weib »dieser Ding nicht hat, des darf sie nicht geben, ob sie ihr »Unschuld davon darthut, daß sie es nicht habe, um jeglich Stück »sonderlich. Was man aber dieser Ding beweisen mag, da mag »weder Mann noch Weib kein Unschuld vor thun. Wo ihr »zween oder drei zu einem Hergewett geboren sind, der eldest »nimmt das Schwert zuvor, das ander theilen sie zugleich.«

Dem Heergewette gegenüber steht nun die Gerade. Art. 24, Th. I des Sachsenspiegels: »Nach dem Heergewett soll das »Weib nehmen ihr Morgengabe. Da gehören zu, alle Feld- »pferde, Rinder, Ziegen, und Schwein, die vor den Hirten »gehen, und gezunet Zimmer. Gemeste Schweine aber gehö- »ren zu dem Mußtheil, und alle Hoffspeise in jeglichem Hoff »ihres Mannes. So nimmt sie auch alles, das zu der Gerade »gehört. Das sind alle Schaafse, Gänse, Kasten mit ange- »hangenen Liedern, alles Garn, Bett, Pfülen, Küssen, Linlach, »Tischlachen, Zwelen, Badlachen, Becken, Leuchter: und alle

14) L. Angl. et Wer. Tit. VI. §. 6: »Mater moriens filio ter- »ram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli, »vid est murenas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armillas, »vel quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse.«

15) »Qui ornamenta muliebria, quod rhedo dicunt, forte abs- »tulerit, in triplum componat etc.«



»weibliche Kleider, Fingerlein, Armgold, Tschappeln, Psalter  
 »und alle Bücher, die zum Gottesdienst gehören, darin die  
 »Frauen pflegen ihr Gebet zu lesen: Siedeln, Läden, Teppichte,  
 »Umbheng, Rucklachen, und alle Gebede. Dis ist's, das zur  
 »Frauen Gerad gehöret. Noch sind mancherhand Kleinode, so  
 »ihn gebürt (wiewol ich's sonderlich alles hie nicht nenne) als  
 »Bürsten, Kämme, Scheeren, Spiegel, alles Gewand und  
 »Lacken, geschnitten zu Frauen Kleidern. Aber ungewirkt Gold  
 »und Silber gehört die Frauen nicht an. Was aber über diese  
 »benannte Ding vorhanden ist, gehöret alles zu dem Erbe.  
 »Was auch dieses Dinges versagt war bei des Mannes Leben,  
 »das löse der, ob er wolle, dem es mit Recht angehören soll.«

Die überlebende Frau behält also die Gerade, ursprünglich vor Ausbildung des Gütergemeinschafts-Systems ein Bestandtheil der portio statutoria<sup>16)</sup>. Die sterbende Frau vererbt die Gerade an die weibliche Verwandtschaft. Dies und die Vererbung des Heergewedes bestimmt der Art. 27, Th. I des Sachsenspiegels: »Ein jeglich Weib vererbet zweierlei: ihr Gerade auf ihr nächste Niffel, so ihr von Weibshalben zugehörig ist<sup>17)</sup>: und das Erb auf den nächsten Freund, wes sei Mann oder Weib. Ein jeglich Mann von Ritters Art vererbet auch zweierlei: das Erbe an den nächsten ebenbürtigen Freund, wer der auch sei, und das Heergewet an den nächsten Schwertmagen.« Das Heergewedde ist also nicht mehr, wie nach der Lex Angliorum et Werinorum, mit der Terra nothwendig verbunden, sondern vielmehr das einzige Vorrecht der Agnaten. Sind die Söhne noch minderjährig, so nimmt der Vormund einstweilen das Heergewedde zu sich. Art. 23, Th. I des Sachsenspiegels: »Wo die Söhn binnen ihren Jahren sind,

16) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 4. §. 568, S. 508.

17) Uebrigens erhält der überlebende Mann doch einiges von der Gerade vorab. Sachsenspiegel Buch III. Art. 38: — „Stirbt des Mannes Weib, welche ihrer Niffel die Gerade nimmt, die soll von der Gerade dem Manne berichten sein Bette, und auch sein Tisch mit einem Tischtuche, und seine Bank mit einem Psüle, und seinen Stuhl mit einem Küssen.“



»ihr eltester ebenbürtiger Schwermag nimmt das Heergewet  
»alles zu sich, und ist der Kinder Vormund daran, bis sie zu  
»ihren Jahren kommen. So soll er's ihn darnach wiedergeben,  
»und darzu alles ihr Gut.« —

Die Scheidung von Heergewedde und Gerade als eigenes Vermögen war so scharf, daß sie, wenn sie Niemand erben konnte, der Obrigkeit zufielen, nicht aber zum Beispiel das Heergewedde dem zum Erbe berufenen Spillmagen <sup>18</sup>).

Bekanntlich war es sehr bestritten, was in den verschiedenen Gegenden zu den betreffenden Vermögen, besonders zur Gerade gehöre, man hatte daher auch ein eigenes Sprichwort: Gerade hat viel Ungerades <sup>19</sup>). Man ließ sie auch nicht dorthin folgen, wo nicht gleiches Erbrecht bestand <sup>20</sup>). Auf den bürgerlichen Verkehr paßten diese mit den alten Verhältnissen des Landeigentums zusammenhängenden Beerbung-Grundsätze nun einmal gar nicht, weshalb denn Heergewedde und Gerade allmählich durch Gewohnheit, Statuten, Verordnungen abgeschafft wurden <sup>21</sup>).

## 93.

»Welcher Mann von Ritters Art nicht ist, und des Heerschildes nicht hat, der läßt nach sich allein Erb zu nehmen, wenn er gestirbt, und kein Hergewet.« <sup>22</sup>) Man würde also billig die Frage aufwerfen, wie hier bei den Hofhörigen von

18) Sachsenspiegel Bd. I. Art. 28: „Was solches Dings erblos stirbt, als Hergewet, Erb oder Gerad, das sol man antworten dem Richter oder Fronboten, ob er es heischet nach dem dreißigsten (Tage, bis wohin nämlich Alles suspendirt blieb, Art. 22). „Das sol dann der Richter behalten Jahr und Tag unverthan, und warten, ob sich jemens dazu ziehen wolt mit Recht.“

19) S. Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. Abth. III. No. XII. S. 297 der dritten Ausgabe.

20) Die Gerade geht nicht über die Brücken. Eisenhart S. 298. Freiheitbrief der Stadt Hamm von 1495 (bei v. Steinen Th. I. S. 1799 ff).

21) Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 3. §. 434, S. 293. Not. h. Eisenhart S. 298.

22) Sachsenspiegel Bd. I. Art. 27.



Heergewebde und Gerade <sup>23)</sup> die Rede sein könne, vollends, wenn man von den Begriffen Rive's und Anderer über die Hofsgüter ausgeht. Allein allerdings waren hier Heergewebde und Gerade hergebracht, was also der Hofhörigkeit etwas Nobles gibt. Die Rechte und Privilegien des Hof's Westhofen <sup>24)</sup> sagen im Art. 10: »Item, desen behoet der älteste Sohn dat Heergewebde und de älteste Dochter die Gerade, und wan Kenne qualifizierte Erben seyn in den Hoff, behoet der overste Hoffesherr.« — Daß Letzteres obsolet geworden, berichtet nun zwar der Richter Becker <sup>25)</sup>, allein die Bestimmung selbst läßt sich rechtfüglich aus der im vorigen §. ausgehobenen Satzung des Sachsenspiegels B. I. Art. 28, die der Obrigkeit diesen Vermögenstheil als herrenloses Gut gibt, ableiten. — Ich gebe in der Note <sup>26)</sup> das Verzeichniß des Westhovers Heergewebdes und

23) Letztere korrespondirt mit der Gerade, wo das eine nicht ist, ist auch nicht das andere. S. Meckbach Comment. über den Sachsenspiegel S. 150.

24) In der Beilage 16.

25) Bei v. Steinen Th. I. S. 1726.

26) Aus der Historie der Freiheit und des Reichshofs Westhoven bei v. Steinen Th. I. S. 1569 — 1572: »Folget wat in een Heerweyde undt Gerade gewyft moet werden, undt vry op de Könincklike Strate gestalt moet werden.«

»Dit is des Riche Heerweyde, dat bort de alste Sohn van der Sweert Syden.«

»Ten ersten, des Mans Tasche undt Gardel met dem Gelde, dat daerin es, daer de Man syn Bedefart mede gaet.«

»Bart een Wan undt Schepel met eenem Sacke undt een Klein Gardens met een Reynatel, daer hie in steekt undt toenehyhet, waet daer gewyft wert.«

»Item, dar moet gewyft werden alles wat toe des Mans Lide gehort hefft, undt dar hey mede omgegaen hefft, als: syn Harnis, syn Schweert undt Geweer daer hey synen Heeren mede gebient hefft.«

»Item, een Kettel dar men met eene gespoorden Voet in treden kan.«

»Item, een Pott, dar een Hoer in gebraden kan werden.«

»Item, alle Bow undt Egde Getruw, Seissen, Sigden undt Bylen, dar bei Reyschap met gemakt wert, uterhalff de flees-



der Gerade in den alterthümlichen Ausdrücken. Man sieht hier, daß, obgleich der Ursprung des Heergewebes von der Kriegsfahrt noch vorherrscht, doch auch Manches hinzugesetzt ist,

„hyle unde Ere, dar men dat Wierholz met hoyt, dat ist vry vant uetwysen.“

„Item dat Stellperdt met syner treck Reyschap und den halven Wagen dar man dat Pert in spannen kan.“

„Item ein Heer Püll met twe Lacken, und een Decke met een Riste dar men een Sweert in leggen kan, und den Rind daer de Vrouwe hem mede getrouwet hefft.“

„Item, alle des Mans Kleeder, waren daer Kleeder vor der Make und geschneben, de moeten geloost werden und gelevert werden, dit moet vry ahne genige Schult van der Weer gelebbert werden.“

„Folget wat in een Gerade gehört. Daer wet gewyst alle der Vrouwen Kleding, vant Hoofft bet tot den Voeten und alles daer de Vrouwe mede omgaen hefft, als hare Crampott, de Waschekettel, ihre Bruttliste und Schrein, een Scheer, Reznatel, vingerhoet, alle gewunden Garden, alle Wulle so by der Vrouwen Leven geschoren ist, gepackt Flas, oock Flas dat de Gappe begaen hefft, der Vrouwen Stoel met een Küssen.“

„Item, wan de Vrouwe een Bedde hebde scheeren laten dat moet van dem Wever folgen, alle gebeickt Lacken dat die Scheer begaen hefft, alle die Bedde, so op der Weer syn, utederhalff dat beste Bedde, dat moet to gespreyet werden, als de Man met syn Vrouw darop geslapan hefft, met een paar Lacken op dat Neck by dat Bedde.“

„Item des Knechts Bedde met een Lacken, der Magd Bedde met een Lacken — Item een Tassel Lacken, een Handtwelle, een Küssen op den Stoel, die grotste Pott und grotste Kettel blyfft op der Weer.“

»Waert wert gewyst alle halle vette, bey leddich syn, Kerne, Becken, Düppen, Haspelen, Rocken, Spindelen, Bracken, Schwingen, Heckelen.«

»Item der Vrouwen Pater Roster, hare silveren undt gülden Ringe, oock den, daer haer Mann sie mede getrouwet hefft.«

»Item, haeren Górdel, Büdel undt dat Geldt so dar in ist, daer sie haere Beddevert mede gaen wolde, oock wan daer Kleeder vor dem Schnyder waren, tot der Vrouwen Lyve gehörig, die sal men loosen und vry stellen op de Könninglike frye Strate sleyten und fahren laten sonder eenige Schulde ooff beletfell.« —



worüber sich auch schon der Sachsenspiegel B. I. Art. 22 beschwert.

Das Brakelsche Hofrecht unterstellt ebenfalls Heergewebde und Gerade, und enthält folgende merkwürdige Bestimmung <sup>27)</sup>: »Item, off einig van den Rycksluiden die an den vorgemelten »Hoff gehörend weren, die weren buiten offte binnen den Gerichte van Brackel gesetten van Mannspersonne verstorven, und »geine rechte Erven van der Schwert Seithen hedden, die in »den Rycke van Brackel gesetten und woonhaffig weren, und »ein Hergeweide verfallen were, dat vorgemelte Hergeweide »were dem Rycke und den Rycksluiden verfallen.«

»Item, off het gefelle, dat einige Frauenpersonen, die in »dat Ryck als vorgemelt staet, gehörende werden, verstorven, »und geine rechte Erven van der Spilsieden in den Rycke woonhaffig hedde, und ein Gerade verfalle, dat vorgemelte Gerade »were auch dem Rycke und den Rycksluiden verfallen.«

Hofherr und Hofgemeinde succedirten also bei Abgang der berechtigten Verwandten in Herwedde und Gerade, wie auch ganz natürlich, da sie zusammen eigentlich die Obrigkeit vorstellten, der nach Buch I. Art. 28 des Sachsenspiegels diese vakanten Erbschaften zufallen.

Selbst da, wo die bald weiter zu erörternden Sterbfallsrechte Statt finden, ist in der Regel Heergewebde und Gerade hergebracht, wovon folgende Beispiele:

Das Peltumer Hofrecht kennt ebenfalls Heerbedde — wie es hier heißt — und Gerade, zugleich mit dem Sterbfall. Merkwürdig ist hier die Bestimmung, daß, wenn das Hofsgut der Hofsherrschaft als erlebigt zu weiterer Verfügung heimfällt, der älteste Hofesmann das Heerbedde erhält <sup>28)</sup>; stirbt dagegen ein Knecht oder Magd, und läßt Niemand, der das Heergewebde

27) Beilage 18.

28) Beilage 23; »Item, dar Mann und Weib, ohne leibliche »eheliche erben sterben, alsdann soll das Gotteshaus mit dem »Mlinge gute thun als Hofesrecht; doch soll dem Ältesten Hofesmann das Heerbedde und der Ältesten Meyerschen nach »gestalt das KLAS verschinnen sein, dem Gotteshause zu Deuz »verfallen seyn.«



zieht, so ist es der Hofsherrschaft verfallen. — Im Hofe zu Drechen erbt der jüngste Sohn das Gut, und der älteste das Heergewette <sup>29)</sup>. Und sind bei den drei Höfen Rhynern, Drechen und Berge solche Erben nicht vorhanden, »welche das »Gerade oder Heergewette böhren können,« gebührt es dem Hofsherrn <sup>30)</sup>. Heergewette und Gerade geht vor der Erbtheilung frei ab <sup>31)</sup>. — Nach den Pantaleonschen Hofrechten erbt, wenn der Verstorbene keinen ehelichen Sohn hinterläßt, der im Hofgerichte zu findende nächste Agnat bis zum fünften Grade das Heergewette, und wenn kein Agnat zu finden, der Erbhofgerichtsherr <sup>32)</sup>. — Nach dem Herbeder Hofrecht erhält der Hofsherr und der Schultheiß — jeder zur Hälfte — Heerwedde und Gerade, wenn ein Hofsman oder eine Hofsfrau stirbt und keine hofhörigen Erben in auf- oder absteigender Linie bis zum dritten Grade hinterläßt; beides besteht aber nur in des Verstorbenen besien Kleidern, in denen er — oder sie — zu Ehren gegangen; der Hofsrichter und die Hofskleute setzen den Werth <sup>33)</sup>.

Das Recht des Amtshofs Stockum setzt das Verhältniß von Heerwedde und Gerade in Gegensatz gegen die Erbtheilungen der Vollschuldigen: »Sterft och over eyn, den en sal men nicht erbedelen also einen wilschuldigen Man: mer des Erven nemet sine Gherade, is et eyn Wyf; is et eyn Man, sine Erven nemmt sin Herwede und Ervegut, und volghet ome in dat Ammethorige Gud.« <sup>34)</sup> — Nach Dorstener Hofrecht, wie es 1441 gewiesen, besteht Heergewette — auf das beste Pferd und die Kleider des Vaters beschränkt — und Gerade — auf die Kleider der Mutter beschränkt — für den ältesten Sohn und die älteste Tochter <sup>35)</sup>. — Dieterich von Knippenburg

29) Beilage 24, §. 5.

30) Daselbst §. 7.

31) Daselbst §. 11.

32) Beilage 27.

33) Beilage 30 „ten berden.“ Beilage 89 „thom fünfften.“

34) Beilage 52, §. 2. Nichts desto weniger gilt hier nach Beilage 53. §. 3 das Besthaupt.

35) Beilage 62, Art. 3: » — Domini — habebunt dimidietatem omnium et singulorum bonorum mobilium — exceptis



berichtet über den Necklinghauser Hof ähnliche Verhältnisse: » — jedoch ein Pferd, wollen die Hofsleute, es soll das beste » seyn, bleibt bei dem Hove, dahe die Erbtheilung auff beschicht, » wofern da Mannserben auff vorhanden sind, sonst den äl- » sten Mannspersonen von des Abgestorbenen Nächsten seines » Namens oder Geschlechts als ein Hergeweide, wofern er » aber Erben bürgerlich oder hofhörig ist, wie dann den Weibspersonen nach ihrer Gelegenheit, daß die Gerade alles, was die » Scheer schneidet.« — Nach den alten Hattneger Hofrechten <sup>36)</sup> bleibt bei der Erbtheilung für den Sohn des Heerwedde und für die Tochter das Gereide vorab. — Nach dem Herbeder Ver- trage von 1587 fällt das Heerwedde und Gerade — aus den besten Kleidern, darin Mann oder Frau zu Ehren gegangen, bestehend — alsdann dem Hofsherrn zu, wenn bis zum dritten Grade in auf- oder absteigender Linie keine hofhörige Verwandten vorhanden <sup>37)</sup>.

## 94.

Wir haben oben gesehen, daß, wo kein zum Heergeweide berechtigter Verwandter vorhanden, diese herrenlose Erbschaft von der Obrigkeit, im Hofsverbanke bald vom Hofsherrn und der Hofgemeinde, bald aber vom Hofsherrn allein bezogen wurde. Nicht überall beschränkte sich aber die Hofsherrschaft auf den Fall, daß keine berechnigte Verwandten vorhanden waren, nahm

»tamen illis, quae vulgariter dicuntur Hergeweide und Ge- »raide, de quibus annominati Domini nihil habent, quia »silius antiquior defuncti tollet primo equum meliorem pa- »tris sui defuncti et vestimenta ipsius pro se, et filia anti- »quior tollet similiter et habebit vestimenta matris suae »defunctae ex toto.«

36) Beilage 87. Ich bemerke hier überhaupt, daß ich während des Abdrucks dieses Werks noch folgende, oben nicht erwähnte, Hofrechte aufgefunden und dem zweitem Bande beigelegt habe. Beilage 85, Hofrecht von Gilpe. Beilage 86, Hofrecht von Herverdink. Beilage 87, Hofrecht von Hattnegen. Beilage 88, Hofrecht von Hanrelaer. Beilage 89, Herbeder Hofsvertrag von 1587. Beilage 90, Herbeder Hofsvertrag von 1597. Beilage 91, Rezeß über den Hof Rhade.

37) Beilage 89, §. 5.



vielmehr häufig ohne Weiteres Heergewedde und Gerade zu sich. So stellt das Loensche Hofrecht diesen Grundsatz auf <sup>38)</sup>, theilt jedoch den vier Tegethern das oberste Kleid oder XII d. mit. — Es scheint selbst dieses Heergewedde des Hofsherrn neben dem Heergewedde des Erben bestanden, und eins das andere nur beschränkt zu haben. Die Entscheidung über die Pflichten der Borgher Hofsleute von 1326 führt hierauf hin: »Wert dat dar eyn  
 »Man störu dar Ludeke und synen Eruen eyn Herwede  
 »voer aff voruelle, dar eyn Sonn were de Sonn fall nemen  
 »dat beste Verd to vore aff, dar na fall Ludeke (der Hofsherr)  
 »und syne Eruen kessen dat beste Verd also als de gude Man  
 »to Markete und to Godinghe plach to rydene, und vortmer  
 »al syn geschapene Ghewandt und nicht mer to Herwede. —  
 »Vortmer störu dar eyn Brouwe in er Houes hoenen dar Lu-  
 »decken und syne Eruen eyn Gherade inuelle dar fall Ludeke  
 »offte syn Eruen dem Husbern laten eyn Bedde und twe La-  
 »kene und decke eme synen Dysch <sup>39)</sup> dar na mach Ludeke und  
 »syne Eruen nemen to Gherade dat beste Bedde und twe  
 »Lakene und der Brouwen geschapene Ghewant und nicht mehr  
 »to Gerade.«

Daß übrigens unbesugte Eingriffe in die Rechte der Erben auf Heergewedde und Gerade geschehen, sehen wir am deutlichsten aus dem ersten Münsterschen Landes-Privileg von 1309 <sup>40)</sup>.

38) Beilage 54, Art. 11: »Item weret dat eyn Man störu in  
 »den Ampte de Hyenrecht hedde, daer hefft myn Heer anne  
 »Herweide re.« Art. 12, 13, 14. Der Art. 30 gibt jedoch dem  
 Sohne eines Tegebers als Heergewedde das Pferd, was der  
 Verstorbene um das Erbe zu reiten pflegte, und so blieb auch  
 nach Art. 31 die Gerade der Tegebersche im Tegetgute.

39) Was die Riffel, welche die Gerade wegnimmt, ebenfalls erst  
 thun muß. S. Sachsenspiegel B. III. Art. 38.

40) Bei *Kindlinger Münst. Beitr.* Bd. II. Urkunden S. 306:  
 »Item Jura, que ulgo, appellantur Geraade et Herwede,  
 »ex morte quorumlibet per nostras civitatem et Dyocesin  
 »relieta, que quidam Antecessores nostri ab olim percipere  
 »consueverint, Nos vel successores nostri tollere et perci-  
 »pere ammodo non debere: sed ille tollet et percipiet, cui  
 »jure cognationis vel successionis hoc spectare dinoscitur.«



Hier wird ausdrücklich bekannt, daß die Landesherrschaft sich der Gerade und Heergewedde angemaacht habe, und versprochen, daß diese in Zukunft wieder den berechtigten Verwandten zufallen sollen. — Eine ähnliche Verordnung erließ die Abtissin und das Kapitel zu Essen im Jahr 1338 dahin, daß Pferd und Waffen der Hörigen zur Landesvertheidigung bei der Wehre bleiben, den Kindern und Erben zufallen, und nicht vom Hofsherrn auf irgend eine Weise, insbesondere nicht als Heerwedde, bezogen werden sollen <sup>41)</sup>. — Als dagegen Graf Bernhard zu Ravensberg 1343 dem Kloster Herzebrock die Beerbung seiner nach Bielefeld ziehenden leibeigenen Hörigen zuließ, behielt er sich das Heergewedde und der Gräfin die Gerade vor <sup>42)</sup>. In gleichem Falle behielt Bernhard Edler und Herr von der Lippe die Waffen zum Gebrauche der Stadt Rheda frei <sup>43)</sup>.

Ein ganz verschiedenes Rechtsverhältniß hat denselben Namen Heerwedde, die frühere Verpflichtung des Ministerialen und Vasallen nämlich, nach seines Vorgängers Tode das Heergewedde zum Lehnsherrn zu bringen und bei Empfang des Lehns zu lösen <sup>44)</sup>. Derselbe Name läßt sich aber sehr gut erklären, da

41) Beilage 67: » — ille Equus et illa Arma post mortem unius-  
»cujusque suis liberis et heredibus, nihilominus in curtibus  
»sive mansis, domibus sive casis, in quibus defunctus ille  
»mansionem habuerit, pro defensione territorii sive distric-  
»tus assindensis remanebunt, nec nos et officii nostri  
»hujusmodi equum et arma pro hereditate aut pro her-  
»wardio seu pro Cormedo recipiemus seu recipi faciemus.«

42) Urkunde bei Rindlinger Hörigkeit No. 91, S. 432: „— no-  
»bis vero Herwardis, et cometisse, que pro tempore fuerit,  
»exuviis, que Gerade vulgariter dicuntur, salvis perma-  
»nentibus.«

43) Dasselbst No. 92, S. 433: »armis duntaxat exceptis, que ad  
»usus nostri oppidi predicti volumus reservari.

44) S. z. B. Constitutio Ottonis comitis Tecklenburg; bei  
Holsche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 262, No.  
10: »Si vero filius ministerialis nostri vel heres legitimus,  
»si filius non est, patre praemortuo intra annum et diem  
»jus quod Heerwede dicitur, in castro nostro, nobis vel



wahrscheinlich bei solchem verliehenen Besiß kein Erbrecht der Agnaten ins Heergewedde Statt fand. Vielleicht war gar

»Camerario nostro, si praesentes non sumus, praesentaverit, jus honorum suorum per hoc salvavit, si vero praesentatum nec per nos nec per Camerarium nostrum recipere vellemus, sub testimonio Castellanorum hoc relinquet, et sic iterum jus honorum suorum salvavit per equum meliorem praemortui vel cum dimidia marca si equus non est, Herwedium exolvit dummodo loco et tempore hoc exhibeat, sicut praedictum est. Si vero intra annum et diem ex contumacia vel alia causa exhibere hoc noluerit honorum suorum jus perdit. Qui vero propter legitimam necessitatem exhibere non potuerit, vel quia est peregrinus vel ex legitimis causis detentus si necessitatem evadit, qua hora de praemortuo sibi innotuerit ab eadem praedictum anni et diei competit ad Herwadium exhibendum, eo modo quo praedictum est.« — In der Belehnungsurkunde, welche das Stift Utrecht 1580 über das castrum Mydrectinum ausstellte, heißt es: »tot een onversterfflycken erfleen — ende na doode van Lunke von Monzima fall synen Leenvolger 't selve huys met syn toebehooren — — wederom van ons ontfangen, ende verheergewaden mit een Stichts Heergewaant, ende so voert van erfgenaam tot erfgenaam.« (S. Matthaei tract. de jure gladii. p. 97.) — In einer anderen Utrechter Belehnungsurkunde von 1599 (bei Matthei tr. de Nobil. L. II. c. 24. p. 433) kommt sogar ein Salm statt eines Heergeweddes vor. »De voorsz. Hooge Jurisdictie van den Lande van Utrecht tot een onversterfflick erfleen sal ontfangen, ende ann den Heeren Staten voornoemt doen hulde, manschap ende endt van getrouwicheyt — — nemende daer over behoortlycke brieven van Investiture, ende gewede vorr 't Heergewaede een schoonen Salm.« — Lünig berichtet von den Herford'schen Lehnsteuten (Corp. Jur. feud. T. I. p. 2031): »Bei denen adlichen Lehen ist von uralten Zeiten bis anjedo der beständige Gebrauch, daß binnen den ersten 6 Wochen nach Absterben des Vasalli alle dessen hinterlassene reißige Pferde, nebst besten Sattel und Zeug, an Hochfürstl. Abtey präsentiret werden müssen, und daraus ein anständiges an statt des Heergewettes zu erwählen, und gehöret der regierenden Fr. Abtiffin das Pferd, dem Abteylichen Drossen aber Sattel und Zeug.« — In anderen Belehnungsurkunden wird das Heergewedde ausdrücklich ausgeschlossen, z. B. in der Urkunde



ursprünglich vom Dienstherrn die kriegerische Rüstung bei das Dienstgut gegeben. Immerhin hatte das betreffende Recht des Lehnsherrn wesentlich denselben Gegenstand, als das gemeine Heergewede ursprünglich — vor dessen Ausdehnungen — hatte. — Es ist daher auch hier in den Namen durchaus kein Unterschied.

Kindlinger unterscheidet Heergeräthe und Heerwedde, er behauptet, Heerwedde sei zusammengesetzt aus Heergeräth und Wedde, wo letzteres die Löse des Heergeräths bedeutet, so daß mit der Zeit im gemeinen Sprachgebrauche aus Heergeräths-Gewedde das verkürzte Heerwedde entstanden; Heergeräthe sei auch Heerwehre genannt worden, was der Ausdruck: Herwardium in den Urkunden bekunde; die Benennung Heerwedde sei bei der Dienstmansschaft zuerst entstanden, und erst später beide Ausdrücke im Sprachgebrauche ineinander geflossen; der Unterschied zeige sich schon darin, daß die gemeinen Hofbesitzer das

---

Erzbischofs Theodorich von Trier von 1231 (bei Gudenus Cod. dipl. vol. II. p. 938 sq.): »quod Gerandus de Sinceche »omne allodium suum quod habuit in Valeudre — — nobis »et ecclesie nostre Treverensi libere contulit. Tali mediantie conditione, quod ipse Gerhardus et sui heredes »qui propinquiores fuerint, sive Masculi vel Femine, dictum allodium a nobis vel successoribus nostris recipiant, »et ab Ecclesia treverensi in perpetuum jure possideant »feodali — — nec idem (successor) in receptione dicti feodi »aliquo jure, quod vulgariter *Heergewede* dicitur, nobis vel »nostro servire tenebitur successori.« — Graf Otto von Ravensberg sagt in einer Urkunde von 1270: »Advocatum in »Borchorst porreximus Capellanis — — et si aliquem eorum decedere contigit, pueris eorum eandem porrigere »debemus sine feodo, quod vulgo dicitur *Hervede*.« (bei Lünig R. Arch. P. Spec. Cont. II. VI. Abth. von Grafen S. 5.) Desgleichen heißt es in einer Urkunde Bischofs Heinrich von Utrecht von 1253: »Adam de Lochorst contulit in feudum curium in Cothass cum omnibus attinentiis, liberis »dicti Johannis de Lochorst et heredibus eorum ab eo et »suis heredibus sine exactione, quae vulgariter *Heergewede* »appellatur, optinendum.« (bei Matthaei Observat. ad Res Amorfort. p. 198.)



Heergeräthe nicht, wie die Dienstmansschaft, verweddet, gelöst, sondern zum Voraus behalten <sup>45</sup>). Wir sind nicht dieser Meinung. Die Etymologie des Worts Herwedde steht noch durchaus nicht fest. Man nehme allein nur, um die Streitigkeiten der Etymologen sich zu erklären, die vielen gleichbedeutenden Ausdrücke für dieselbe Sache, Herwad, Herewadt, Herwede, Herwete, Herewede, Herwedium, Hergewaede, Hergewede, Hergewetha, Hergeweite, Herwardium, Heriotum, Herwardia, Exuvialia, Herietum, Hariotum, Hereget, relevium, Heregeate <sup>46</sup>). Somner bei Wachter leitet Heriot von her und geot — gleich fundo, effundo — ab, so daß es etwas auf das Heer Verwendetes sei. Wachter setzt her und ot (Sache, Gut) zusammen, und kommt dadurch ohne Weiteres auf res militaris. Haltaus leitet von Wad, Wede, Gewede, vestis, vestimentum ab, und hält also Herwardium im eigentlichen Sinne für vestimenta, indumenta expeditoria; »deinde »quaelibet res ad expeditionem necessariae, indumenta, »armamenta sive instrumenta belli, quae privatus possidebat, qui apparatus adeo caballum instructum complectebatur.« Du Cange führt erst an, daß einige aus here und geat (profectio) ableiten, entscheidet sich aber für das Gleichbedeuten mit heeregeldum. — Wir mögen diese etymologischen Streitigkeiten nicht entscheiden, Rindlingers Meinung ist aber offenbar Hypothese; das Wort Heergeräth hätte ja dann da bleiben müssen, wo es keine Wedde war, beim gemeinen Hofbesitzer, und doch ist hier von jeher das Wort Herwedde gebraucht worden, und unverkennbar dieses Wort nur auf die Leistung der Ministerialen wegen Ähnlichkeit des Gegenstandes übertragen; daß das lange Wort: Heergeräths-Gewedde je bestanden habe, können wir nun einmal nicht glauben. —

45) Rindlinger Hürigkeit. S. 129 — 131.

46) S. Wachter Glossar. p. 714 voce Heriotum. p. 722. v. Herwede. Haltaus Glossar. p. 881. v. Her-Gewette p. 884 v. Hergewette s. Hergewede. Du Fresne du Cange Glossar. T. III. p. 1122. v. Heriotum.



Daß übrigens das Wort Herewede auch mit Besthaupt und Sterbfall mitunter verwechselt worden, läßt sich nicht be-  
streiten<sup>47)</sup>.

95.

## VI. Besthaupt. Curmoede. Sterbfall. Erbtheilung.

Es war eine durchgehende Folge der Hörigkeit, daß der Herr beim Tode des Hörigen eine Abgabe erhielt. Gewöhnlich war diese das beste Stück Vieh, und, wenn kein solches vorhanden, das beste Kleid. Wir erwähnen hier zuvörderst einer Ansicht Kindlingers<sup>48)</sup>: »Mit dem Wort: Sterbfall bezeich-  
nete man das Recht, welches die Hofgemeinde vom Nachlasse  
des verstorbenen Hofhörigen zu beziehen pflegte. Der Sohn,  
welcher seinem Vater im Hofgute folgte, mußte dessen Tod  
anzeigen, und mit Vorzeigung des Kleides, das sein Vater  
bei den Fest- und Freudentagen der Hofgemeinde zu tragen  
pflegte, dessen Tod bewähren. Dieses Kleid oder der Werth  
dafür diente der Hofgemeinde bei der Einsetzung des Auerben  
in sein väterliches Gut zu einem Fms. Später bestand der  
Sterbfall, wie uns die Geschichte belehret, in der besten Haabe  
oder dem besten Haupte: zählte man unter der nachgelassenen  
Haabe auch Vieh; so war es das beste Stück, und zwar der  
Gattung nach; wo nicht, so war es das beste Kleid. — Ur-  
sachen waren freilich da, warum die Hofgemeinde das Best-  
haupt ausuchte, so wie wiederum andere Ursachen die Ver-  
anlassung gaben, daß man noch später, wo Namens der  
Hofgemeinde ihr Hofrichter oder der Besitzer des Ober- oder  
Fronhofes das Besthaupt aus hob, die Auswahl desselben be-  
schränkte.« —

Diese ganze Ansicht beruht auf einer nicht wahrscheinlich  
gemachten Hypothese. Es ist zwar richtig, daß, worauf sich

47) S. Kindlinger Hörigkeit S. 131 und Urkunde von 1256,  
daselbst No. 28 lit. b. S. 280 (»quod quecumque mulier  
lito parit pueros de viro cerocensuali, nichil juris in exu-  
viis, que dicuntur Herewede, poterunt optinere.«).

48) Hörigkeit S. 117, 118.



Kindlinger beruft, nach den Rechten des Hünninghofes bei Liesborn: »Dek wanner de hoffhorynge Lude eyn stervet, so fall »syn neeste Vyfferve des Doden overste Kleid brengen [to Leyß» »borne up sancti Symonis Altar, und losen dat myt achte Pen» »nynge.«<sup>49)</sup> Allein dies berechtigt doch offenbar nicht zu dem von Kindlinger gezogenen allgemeinen Schlusse. Sankt Simonis Altar ist nicht die Versammlung der Hofgemeinde!<sup>50)</sup> Das Bewähren des Todes durch das Festkleid des Verstorbenen erinnert zwar an des egyptischen Josephs bunten Rock, hat aber übrigens nicht die geringste innere Wahrscheinlichkeit für sich, da auch daohne den Genossen der Tod nicht unbekannt war. Mit solchen Hypothesen denkt man sich die Sache wohl so, wie man wünscht, daß sie gewesen, aber nicht, wie sie wahrscheinlich gewesen. Da die Hörigkeit mit der Heerbann-Versaffung bestand — wie das Heergewebde bei Hofgütern beweist —, so bedarf es auch keiner Untersuchungen über die Hypothese, daß die Hörigkeit aus der Heerbann-Versaffung entstanden, was Kindlinger gewissermaßen behauptet. — Es folgte vielmehr die Pflicht zu jener Abgabe aus der Hörigkeit selbst, es war eine persönliche Abgabe, der Hörige mochte ein Gut besitzen oder nicht, er war immer zu einigem Sterbfall *ic.* verpflichtet. Schon im Anfange des Fränkischen Reichs unterstellt Regino die Abgabe, welche man selbst auf den Nachlaß der verstorbenen Geistlichen ausdehnen wollte, als etwas bekanntes<sup>51)</sup>.

Die Abgabe selbst war in den einzelnen Verbänden verschieden, in einigen war sie ganz verschwunden, hatte vielleicht

49) Beilage 49. Art. 5.

50) Das übrige Besthaupt bekam der Erbbogt des Hünninghofes, während der Abt das Kleid erhielt. Darum ward letzteres dem Abte auf den Altar gebracht.

51) Regino de discipl. eccles. Lib. 2. Cap. 39.: »Perlatum quod est ad sanctam synodum, quod laici improbe agant »contra presbyteros suos, ita ut de morientium presbyterorum substantia partes sibi vindicent, sicut de servis »propriis.«



nie bestanden <sup>52</sup>). Im Allgemeinen theilte sie sich aber in die Curmoede, Veshaupt, auf die Auswahl eines einzelnen Stückes gerichtet — daher der Ausdruck: Curmoede — und in Erbtheilung. Handeln wir von Jedem besonders. Hier nur noch die allgemeine Bemerkung, daß der Sterbfall bald in natura bezogen, bald gelöst werden konnte, was gewöhnlich bei den Unwehrigen, oder solchen hofhörigen Leuten, die kein Hofgut besaßen, Statt fand <sup>53</sup>), und daß, wenn freie Hände zu den Hofsgütern kamen, der Sterbfall gewöhnlich in Geld bestimmt wurde <sup>54</sup>).

52) S. B. im Herdeker, Schwelmer, Essener Hofrechte. — Im Westhoyer Hofrechte (Rechte und Privil. Art. 11.) findet sich sogar die merkwürdige Bestimmung, daß selbst, wenn das ganze Hofsgut dem Kaiser und dem Ruche verfallen und selbes wieder besetzt wird, die »gereede Guiter« bei dem Hofe bleiben müssen, nicht davon gethan werden können. — Im Essenschen Hofrechte hat früher zuverlässig auch ein Sterbfall bestanden, wie aus dem Ausdruck pro Cormedo in der Beilage 67 und aus den Urkunden über Verleihung freier Hände an Hofsgütern hervorgeht, wo die freien Hände loco peculii, für ein Erbe, für eine Erbtheilung, auf den Todesfall eine Abgabe von einer Mark übernehmen mußten. S. die Urkunden bei Kindlinger Nr. 62, 63, 76, 104, 139, 172 lit. a, 174, 184 lit. a et b, 212. Wahrscheinlich ist hier der Sterbfall später in die Behandlungsgebühr, welche gedungen ward, wobei also eine Rücksicht auf den Sterbfall eintreten konnte, übergegangen; wie ja auch bei Leibeigenthumsgütern noch bis auf die neueste Zeit gewöhnlich Sterbfall und Weinkauf in Eine Summe gedungen wurden.

53) Kindlinger S. 119.

54) Kindlinger S. 121. ff. Urkunde von 1311, gemäß welcher die Töchter Heinrichs Scherer, eines Bürgers in Dortmund, an dem bei Dorstfeld gelegenen und in den Oberhof Huckerde gehörigen Hofgute freie Hände erhalten für sich und ihre Erben bis zum dritten Geschlecht, das hofhörig werden sollte (bei Kindlinger Nr. 62. S. 361.) »et quelibet dictarum sororum »decedens relinquet et dabit Schulteto pro tempore existenti »de bonis suis unam marcam denariorum tremonensium pro peculio.« S. auch daselbst die so eben angeführten Urkunden Nr. 63, 76, 104, 139, 172 lit. a, 174, 184 lit. a, b, 212.



Es würde die Grenzen dieses Werks überschreiten, alle vorhandenen Urkunden und Nachrichten über den Sterbfall in Westphalen und Rheinland anführen und benutzen zu wollen. Es wird vielmehr allgemein auf Kindlingers Werk verwiesen, und hier nur noch Einiges gegeben, was eine allgemeine Einsicht in die vorliegende Lehre, und was davon zuletzt praktisch gewesen, gestattet.

## 96.

Die gewöhnlichste Folge der Hörigkeit war also, daß der Herr beim Tode des Hörigen das beste Stück aus dem Nachlasse nahm. In Westphalen war hiesfür der Ausdruck Sterbfall, am Niederrhein Curmoede, und am Oberrhein Besthaupt der herkömmlichste. Insbesondere

1. bestimmt das Recht des Amthofes Stodum — im Kirchspiel Werne —, nachdem den hörigen Kindern Herwebe, Gerade und Erve gesichert, »men unse beleynde Schulte mach dat beste »Hovet entfan van eyns jeweliken Doden Gude.«<sup>55)</sup>

2. Nach dem Eikelschen Hofrechte soll »van Ervelenüß »Dodes des Mans der Herr — das beste Verd, die beste Roe, »dat beste Bercken nehmen, van der Frawen Loid soll der Herr »off Scholtiß nehmen die beste Roe, das beste Bercken ind das »beste Kleid.«<sup>56)</sup> Wohnen ein Hofsmann oder Frau auf anderer Herrschaft Gütern, so ist dasselbe Besthaupt erfallen; hätten sie aber »gein Quick noch Ven,« so »sall und is gefallen »dem Herrn off Scholtiß von des Manns wegen vier alde Guldenschild, von der Brouwen drie alde Guldenschild mit Gnas »den.«<sup>57)</sup> Wenn es noch eines Beweises bedürfte, daß der Sterbfall auf der hörigen Person und nicht auf dem Gute hafete, so würde er in dieser, auch in vielen andern Hofrechten auf ähnliche Weise vorkommenden Bestimmung liegen. Stirbt ein Hofsmann oder Magd, die unverheirathet sind, aber bei andern Leuten durch Dienen u. s. w. ihr Brod verdienen, »so

55) Beilage 53, §. 3.

56) Beilage 26, Art. 16.

57) Daselbst Art. 17.



»fall der Herr off Scholtiß von des Herrn wegen vur Erfalle-  
 »nuß des Sterben, nehmen von dem Knecht zweien alde Schild,  
 »ind van der Magd einen alten Schild mit Gnaden.«<sup>58)</sup> —  
 So bestimmen die alten Hofrechte, im fünfzehnten Jahrhundert  
 niedergeschrieben, die Rechte des Hofsherrn. Man hat hier aber  
 ein Beispiel, welche Ausdehnungen hergebrachter Rechte häufig  
 versucht worden. In den 1560er Jahren sahen sich nämlich  
 die Hofleute genöthigt, gegen den Hofsherrn beim Landesherrn  
 wegen vieler Beschwerden, so ihnen wider die Hofrechte  
 widerfahren, Schutz zu suchen. Der Hofsherr setzte der Hof-  
 rolle langwierigen Besiß entgegen, und die fürstlichen Råthe  
 vermittelten daher 1569 einen Vergleich. Hier behauptete nun  
 insbefondere der Hofsherr, daß er der abgestorbenen Hofleute  
 zu Eikel nachgelassene gereide Güter zu erbtheilen berechtigt sei,  
 während die Hofleute nur das nach der Hofrolle Schuldige,  
 so eben erwähnt, bekannten. Der Vergleich fiel nun dahin aus:  
 »Diweill diese Luide mit geiner Lyffts-Eigenschaft  
 »behaft, sunder allein hoffhörig sein, fall gedachten  
 »Hofsherrn nae doidlichen Verscheiden des Hoffesmans dat beste  
 »Werdt, thwei die beste Koe und thwei die beste Verken,  
 »aver nach Uffsterven solcher Hoffesfrauen oere beste Kleidt und  
 »gleichfalls thwei die beste Khuen und thwei die beste Ver-  
 »ken oder derselven Werdt von berürtem ihrem Nalaeten —  
 »folgen.« Der Hofsherr hatte also doch bedeutend gewonnen.

3. Gemäß den Pantaleonschen Hofrechten gebührt dem  
 Hofsherrn, wenn ein Hofesmann verstorben, das nächstbeste  
 Pferd oder dessen Geldwerth; stirbt aber eine Hofsfrau, so ge-  
 bührt dem Hofsherrn das beste Oberkleid, welches mit 3 alten  
 Tornischen oder  $1\frac{1}{2}$  Kopffstück gelöst wird<sup>59)</sup>.

4. Auch die Herbeder Hofleute hatten sich in den 1560er  
 Jahren beim Landesherrn darüber beschwert, daß sie vom Schult-  
 heiß zu Herbede mit Erbtheilung, Wechselung, Hergewedde,  
 Gerade, Diensten und sonst über Gebühr und Hofrechte über-

58) Daselbst Art. 18.

59) Beilage 27.



nommen worden. Der Fürst ließ daher 1568 einen Vergleich vermitteln. Insbesondere hatte sich der mehrste Streit wegen der Erbtheilungen erhoben, deren sich die Hofleute aus dem Grunde verweigert, weil sie und ihre Vorfassen nicht vollschuldig eigen, sondern Reichshofleute seien. Der Schultheiß von Elverfeldt hatte dagegen angezeigt, daß sie auch nicht als vollschuldig eigene Leute gehalten, sondern als Leute, die auf ihren Hofsgütern sitzen, und die nach altem Herkommen ihr Erbe besitzen sonder einige Pacht, doch Penninggeld und anderswo hergebrachtes jährlich davon geben, und allein etliche Besten nächst den Besten zum halben Theil anstatt der Erbtheilung, wie an mehr ander Höfen, zu geben haben. »So is gemiddelt unnd verdragen, dat in statt und van wegen solcher Erffdeilung gerürter Elverfeldt dat beste Noir eins, dat sy dan Verdt oder Koe vürreit nehmen, datseloige durch Hoffrichter und geschworen up gebürliche Werde by oeren Eydt uprechtig werdieren und darmede sich begnügen laeten soll.«<sup>60</sup>). Bei dem spätern Vergleiche von 1587 kam die Beschwerde des von Elverfeldt zur Sprache, daß Hofleute und Geschworne das beste Noir nicht aufrichtig gewürdigt haben, und sein Antrag, ihm freizulassen, den gewürdigten Pfening oder das Noir zu nehmen. Es wurde indessen verabschiedet, daß es bei dem frühern Vertrage desfalls gelassen werden solle. Dagegen wurde aber der Fall entschieden, wenn ein Hofesmann, bestattet oder unbestattet, stirbe, und kein Pferd oder Kuh, wovon das beste Noir zu nehmen, nachließe. Hier wurde vertragen, daß alsdann der Schultheiß von den vermögenden 2 Thaler, von unvermögenden  $\frac{1}{2}$  Thaler, und von mittelmäßigen 1 Thaler empfangen solle<sup>61</sup>).

5. Nach den Hofrechten des Hüningshofes bei Liesborn nimmt, wenn der hofhörigen Leute eins stirbt, der Abt das beste Kleid, und der Erbvogt das beste Pferd oder Kuh, oder andern Kleinode das Beste. Ist aber kein hofhöriger Leibserbe da, so nimmt der Erbvogt das beste Pferd, und der Abt das

60) Beilage 30. »Anfanglich und thom Irsten.«

61) Beilage 89, §. 1. 2.



beste Kleid vorn ab, und beide theilen das nachgelassene bewegliche Gut gleich <sup>62)</sup>.

6. Gemäß dem Stodkumer Hofesrechte — in der Graffschaft Mark — ist der Hofesherr befugt, nach dem Tode des Hofesmannes aus dessen Nachlasse das sogenannte Stodkumer Röhr, das ist: das beste Pferd, auszuheben <sup>63)</sup>.

7. Beim Hof zu Frolinde ist hergebracht, daß die Erben des männlichen Hofhörigen, er mag auf dem Hofesgut oder auch auswärts auf andern Gütern sterben, dem Hofesherrn das beste Röhr (Pferd) liefern müssen. Beim Absierben einer weiblichen Person muß die beste Kuh geliefert werden <sup>64)</sup>.

8. Nach dem Hofesrechte von Rhade soll, wenn ein hofhöriger Sohlstättenbesitzer verstirbt, der Hofsherr zu Hauptgeld haben das beste vierfüßige Thier und zwei Pfeninge, und wenn eine Frau stirbt, das beste Kleid und zwei Pfeninge <sup>65)</sup>.

9. Während das Effensche Hofesrecht nicht einmal eine Curmoede kennt <sup>66)</sup>, ist das Werdensche oder Barkhover Hofesrecht wenigstens in deren Auswahl liberal. »2) Erkennen sie — daß, wenn ein Hofsmann oder Hofsfrau verstirbt, dem Abt und Stift eine Curmoede verfallen, das ist, das beste Geweide, ein Pferd, Kuh, Kessel oder Kleid. 3) Wenn die verstorbene Leiche auf einen Wagen oder Karren gesetzt und nach dem Kirchhof gefahren, soll der Abt seinen Diener senden, und entweder daselbst, oder wenn sie wieder auf das Gut kommen, durch denselben die Curmoede ausnehmen lassen, und

62) Beil. 49, Art. 5. Beil. 50, Art. 8, 9, 11. Beil. 51, Art. 8, 10.

63) Der Linden Entwurf des Rleve-Märkischen Provinzialrechts. Zusatz 91. §. 105. zu Th. I. Tit. 18.

64) Daselbst §. 128.

65) Beilage 91. §. 2.

66) Nämlich, wie schon oben Note bemerkt, jetzt nicht mehr. Daß früher eine Curmoede bestanden, geht auch aus dem Schluß des Kap. 23. des Effenschen Hofesrechts hervor, weil man hier, wenn das beim Leben des Hofsmannes übertragene gereide Gut nicht von der Behre gebracht wird, die Vermuthung aufstellt, daß dies geschehen, um den Herrn und Schulden »tho verkleiden« (zu überklügeln).



»zware folgendergestalt: Es soll der Diener einen weißen Stock  
 »nehmen und hinterrücks zu den Pferden oder Kühen gehen,  
 »und mit dem Stock eins berühren, welches er nun trifft, das  
 »gehört dem Herrn, weiter nichts<sup>67)</sup>.«

## 97.

Andere Hofsrechte erkennen weit ausgedehntere Rechte des Hofsherrn auf den Nachlaß an, nämlich eine Theilung des beweglichen Nachlasses, mitunter auch der sonstigen Erwerbungen, mit gewissen herkömmlichen Modifikationen. Wir geben in Folgendem die Bestimmungen der Hofsrechte:

1. Nach den Uspeler Hofsrechten mußte der Vertreter des Hofsherrn — der Hofmeister des Hofes koesen (wählen), so daß  
 »Ten ersten dat beste Schwin kommt mienem gnädigen Herrn  
 »voraff, et sy dat fett oder mager, und die Schwiene, die up  
 »den Haeve findt, findt mienem gnädigen Herrn halff wanner  
 »men die koeffet, vort mer dat Koren dat in ter Erden steet,  
 »dat hort mynem gnädigen Herrn den derden Deel van des  
 »würst. Hoffmeisters Deel; Item vort alle Kornen baven den  
 »Balken in den Huisen ungedarssen en hevet der Herr gheen  
 »Recht an, alle Kornen in Schuiren, in Berghen, an Hopen  
 »gedorschen in Kasten off in Kisten, dat up der Werhre gewas-  
 »sen, is des Herrn halff, behalden den würst. Hoffmeister sinen  
 »Vordell, in Schuiren, in Berge, in Kisten off in Kasten.« —  
 Hierauf folgt des Hoeses Rechten. »Item, in den irsten, so  
 »sall up den Haeven blieven, nar Haves Rechten, vyff Bedde,  
 »vyff Potthe, vyff Kettelen, off sie dair findt. — Item, Wa-  
 »ghen und Plugh, und alle Hampe tou, und alle geschlaeghen  
 »Flaß, dat sunder Argelist geschlaeghen wehr. — Item, dat  
 »Koren up den Balken gevordt, sonder Argelist und verrath. —  
 »Item, in den Berghen, off in den Schuiren, knye Zoeghe van

67) Beilage 64. Das Erve, Herwedde und Gerade, was in der Beilage 70. vorkommt, bezieht sich nur auf eigene Leute, die in den Hof gehören, ein Verhältniß, welches — da die Urkunde von 1320 ist und alle weitere Nachrichten mangeln — nicht mehr klar zu machen ist.



under up. — Item, in Risten, off in Kasten spannen Hoeghe van »under up, men wat dair buiten blifft, fall mer alle koesfen<sup>68)</sup>. — Hier bietet sich also ein sehr genau bestimmtes Gewohnheitsrecht dar.

2. Das Peltumer Hofesrecht von 1571 enthält dreierlei Bestimmungen:

a. »So wann Jemand stirfft, der hofhörig ist, und leßt »Weib und Kinder, off daß die Frauw stirbt und leßt Mann »und Kinder, so sollen dem Gotteshause (Hofsherrn) der vier- »füßige Schatz halb.« Vierfüßiger Schatz ist der allgemeine Ausdruck für vierfüßige Thiere.

b. »Item der Mann und Weib zusammen sterben und »keine leibliche Kinder lassen, so soll das Gottshaus mit dem »alingen Guide thun als Hofrecht ist, und doch fall dem eldes- »sten Hofsmanne das Heerbede, und der alesten Meyerschen »nach Gestalt das Flaß erschienen sein.«

c. »Item wannzwei Mann und Frouw waren, wel- »cher nur ein hofhörig und derselbe so hofhörig verstürbe, »alsdann soll das Gottshaus mit dem, so nicht hofhörig ist, »von allen Guiteren, Gereide und ungeraide theilen<sup>69)</sup>.« — Eine, auch in vielen anderen Hofrechten vorkommende Bestimmung, welche folgerecht aus dem Grundsatz, daß nichts außer der Hörigkeit vererbt wurde, folgt, und eine Strafe für solche, dem genossenschaftlichen Institut widersprechende Heirathen ist. Durch Wechselung war diesem Nachtheil leicht vorzubeugen.

3. Die Hofrechte von Rhynern, Drechen und Berge<sup>70)</sup> bestimmen:

6. »wann einer von zweien Eheleuten als Frau und »Mann nicht gehörig doch darauf gebracht und nicht »darin gewechselt wie gewöhnlich, als ohnhofhörig ver- »sterben, in dem Fall stirbet unserem gnädigsten Herrn »das halbe sämptliche geraide und unbewegliche Gut zu.«

68) Beilage 19.

69) Beilage 23.

70) Beilage 24.



8. »Ferner ist der dreien Höfe Natur und Gerechtigkeit, wenn Jemand von den Hofesleuten sich an einer andern, die nicht in demselbigen Hof gehörig, oder wie gewöhnlich darin gewechselt wäre, bestattete, es wäre denn auf den Hofesgütern, oder andern in oder außer Landes, denselben erbtheilet unser gnädigster Herr als einen vollschuldigen eigenen.«

11. »Mit den Erbtheilungen wird es nicht gleich gehalten, denn in dem Hofesrecht Rhynern erbtheilet unser gnädigster Herr den Mann allein und nicht die Frau, in den andern beiden Hofesrechten aber erben Sr. Kurfürstl. Durchlaucht den Mann und die Frau, und strecket sich diese Erbtheilung in allen dreien Hofesrechten weiter nicht, denn in den vierfüßigen Schatz, das ist in den halben Theil der Pferde, Kühe und Schweine, welche tempore mortis bei dem Hofe gefunden worden; die schönste aber werden in das Gerade gerechnet und gehet für die Erbtheilung Heergewette und Gerade frei ab.«

12. »Wenn sich auch zutrifft, daß die Hofesleute von Rhynern einig Erbgut an sich gewinnen, es sey in Erbschaft oder Pfandschaft, dasselbe erbtheilet unser gnädigster Herr auch halb allein nach Versterben des Mannes; die andern Hofesleute von Berge und Drechen wollen sich zwar anmaßen, daß sie ihre angewonnenen Erbgüter verkaufen, und völlig ihren Erben fallen lassen mögen; ist aber unbillig geachtet, weil es gegen der Höfe Natur ist, steht also zu Höchstgedächter Sr. Kurfürstl. Durchlaucht unsers gnädigsten Herrn Verordnung hin, wie es in solchen Fällen gehalten werden solle.« Daß hier nicht die Genossen weisen, sondern ein Kameralistischer Plusmacher spricht, ergibt sich von selbst.

4. Die Rechte des Sadelhofs Schapen bestimmen ganz kurz: »Item wert Sacke dat die Man steruet dar van ys man schullich dem Heren dat Guet halff. Item steruet euer dye



»Frawe, so mach dye Man van synen Gude kennen dem Herrn  
»dat Geraede und nicht mer <sup>71)</sup>.«

5. Nach dem Hobsrecht von Herberdinck ist Erbtheilung des vierfüßigen Schages hergebracht, jedoch mit einem geringen Geldanschlag von 18 Schilling für ein Pferd, 6 Schilling für ein Schmalrind und 9 Albus für ein Verken. Auch scheint auf das gekaufte Erbgut Rücksicht genommen zu sein <sup>72)</sup>.

6. Nach dem Hattneger Hofrecht — was aber in neuerer Zeit ganz unbekannt und ungeübt gewesen — soll der Schulz mit Zuziehung zweier oder dreier Hofsmänner den Mann oder Frau also erbtheilen, daß soviel auf der Wehr bleibe, damit die Wehr bestehen könne <sup>73)</sup>.

7. Das Loensche Hofrecht <sup>74)</sup> enthält sehr viele, auf einzelne Fälle berechnete Bestimmungen über den Sterbfall, welche besonders durch das Zusammentreffen des nach Umständen vom Hofsherrn gezogenen Heerweddes verwickelt sind. Da deren Erörterung hier zu weit führen würde, so möge es genügen, auf die Art. 11. 12. 13. 14. 15. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 37. 39. 45. 56. 57. 58. 59. 61. 62. 103. 104. 105. zu verweisen. Insbesondere aber verfällt nach Art. 37 das vierfüßige Gut der auf der Leibzucht sterbenden Hofhörigen dem Hofsherrn, beim Todesfalle jedes Ehgatten zur Hälfte. —

8. Nach dem Recht des Oberhofs Necklinghausen wird aufgeschrieben, was da von Pferden, Kühen, Ferkeln, Immen (Bienen) und gedroschenen Früchten, und Speck, so an weiden Kränzen aufgehangen, Geld, so auf Handschrift angelegt, Herwede und Gerade vorweg gerechnet, und nun von dem übrigen der Werth nach Hofgebrauch durch Hobsfrohen und Lover gesetzt, wovon dem Hofsherrn die Halbschied zukommt. Mit Berücksichtigung der Schulden wird sodann die Löse der Erbtheilung vereinigt. Nur Mannspersonen werden geerbttheilt <sup>75)</sup>.

71) Beilage 46.

72) Beilage 86, §. 10.

73) Beilage 87.

74) Beilage 54.

75) Beilage 56, §. 6.



9. Die Hofsordnung von Dhr und Chor sagt uns bloß, daß die »Erbtheilung nach Normb und Gebrauch des Hofes« geschehen soll.«<sup>76)</sup> Ein Mehreres sagt auch Rive<sup>77)</sup> nicht.

10. Nach dem Dorstener Hofrecht geschieht die Erbtheilung der Hälfte der beweglichen Güter nach Abzug von Heer-gewedde und Gerade<sup>78)</sup>.

11. Nach der Entscheidung über die Pflichten der bergher Hofleute erhält der Hofsherr außer Herwedde und Gerade »tot Erue alle veir Voeten Schat<sup>79)</sup>.«

Erve, heredium, ist auch der allgemeine Ausdruck für Erbtheilung und Sterbfall<sup>80)</sup>. Das Besthaupt wird dagegen auch Hauptrecht, Hauptfall, und die Erbtheilung Budtheil genannt<sup>81)</sup>.

Wir brechen diesen Gegenstand selbst hier ab, um ihn im zweiten Theile bei der Eigenhörigkeit wieder aufzunehmen, wo denn auch der Sterbegulden im Amte Hamm, die Redemtion des Sterbfalls durch eine feste Abgabe, und die genauere Unterscheidung des Sterbfalls, wenn Kinder und wenn keine da sind, zu geben. Erschöpfen ließ sich hier die Lehre nicht, weil sie durch die bei der Eigenhörigkeit vorkommende Quellen erst vollständig dargestellt werden kann.

76) Beilage 60.

77) S. 238. Nr. 8.

78) Beilage 62. 63.

79) Beilage 76.

80) S. z. B. Beilage 70. Beilage 54, Art. 35. Urkunde von 1357 bei Kindlinger Hör. Nr. 104. S. 446. 447. »Vortmer, wan »er eynich der twigher Hande aslirich wert, van jeweliken »doden hant zal mer uns oft den... Sculten des Hofes van »Kinchghelinctorpe eyne Marc münsterlagener Penninghe and- »worden unde gheven vor ein Erve.« Urkunde Nr. 139. bei Kindlinger S. 500. 501, von 1393 »vor twe Erve.« Urkunde Nr. 158. bei Kindlinger S. 547. von 1415 über das Land Delbrügge (auch in den Beilagen des IIten Theils dieses Handbuchs) Art. 8. »Item woer eyn Hushere oder ein Husfrowe »verstervet, dar solen de Heren oder er Amptlude nemen t o »Erve dat neufte hoiret tem allirbesten an Perden eder »Roigen: en is dar nen lewendich Deer der vorgescreven so sal mer vor dat Erve nemen dat beste Gled.«

81) Siehe Heltaus Glossar. unter diesen Wörtern.



## Fünftes Kapitel.

Gericht. Verhältnisse zur Landeshoheit. Ende des Hofrechts. Ursprung der Hofsverfassung.

98.

Zum Schlusse haben wir einige Verhältnisse zu erörtern, die man in der Kapitels-Überschrift unter keinen gemeinschaftlichen Nenner bringen kann.

## I. Gericht.

Oben im ersten Kapitel S. 278 — 298 ist schon das Wesentlichste über das Hofgericht gesagt. Es fällt

1. überhaupt mit den jährlichen Hoftagen, Pflichttagen, zusammen, wo die Hofleute vorzubringen und zu erwägen haben, was dem Hofe »gebrechlich« ist <sup>1)</sup>. Dieser Gegenstände sind sehr viele; eine ungefähre Uebersicht gibt die Beilage 27 — obgleich übrigens ziemlich modern gehalten — vom Hof Pentling »über die binnen Jahrs verfallene, der Hofes-Personen und Hofes-Güter Mißverstand, Beschwernissen zc. geborner Kinder, Einschreibung in Hofrecht, und deren aetates zu cognosciren und zu protocolliren, über Sterbfälle, Heerge- weide, Gerade, der Kinder Freibriefe, und der Vermittelten Leibzucht Geding zu handeln, und sonsten über Hofes-Personen und Güter Defension und Conservation jedes Hofmanns Spruch zu vernehmen, endlich durch Schulden Pentling oder in Beschwerlichkeit durch Erbpacht-Hofesrichtern oder dessen mandatarium votum decisivum <sup>2)</sup> und Entscheidungen zu geben und protocolliren zu lassen, über eigenthätige Verfehlung und Verbringung Hofesgüter, Verhandlung gegen Hofesrecht, auch zwischen Hofespersonen vorgefallene Schuld, Schmähungen

1) S. z. B. Beilage 63, Nro. 1. Beilage 86, Nro. 3. Beilage 87. Jedoch wurden auch noch besondere Gerichtstage gehalten, denen die Geschwornen beiwohnen mußten (geboten Ding).

2) Welche Neuerung hier versucht, spricht sich von selbst aus. Sonst war die Recht-Weisung der Hofgemeinden bis zur neuesten Zeit unbestritten.



»und geringe Blutrungen die Brüchten anschlagig zu machen, »Executionem zu befehlen, und die Pfände auf Hof Ventling bis »zur Satisfaction bewahren zu lassen.« — Bei diesem auch aus anderen Rechtsmonumenten zur Genüge hervorgehenden Geschäftskreise der versammelten Hofgemeinde begreift es sich von selbst, daß die Gerichtsbarkeit, wenn man diese einmal als besondere Species aus dem Zusammenfluß jener Gesellschaftsrechte ausschneiden will, nur die ausgedehnteste sein konnte 3). Erst in neuerer Zeit finden sich allmählig Beschränkungen auf Realgerichtsbarkeit 4), weil nämlich im übrigen die Landeshoheit immer mehr eingriff.

Solche besondere Gerichtsbarkeiten waren überhaupt dem im Gefolge der Landeshoheit mit Naturnothwendigkeit wirkenden Einsormigkeitgeiste verhaßt. Am vollendetsten zeigt sich dieser Haß im Cleve-Märkischen Jurisdictionreglement vom 20 Dez. 1779 5). Hier wird ohne weiteres der Grundsatz aufgestellt, daß die Hofgerichte nicht auf eine ordentliche Justizpflege vereidet seien. Es wird daher den Hofgerichten im §. IX. die Hypothekenbuchführung entzogen, im §. X. die Nachlassregulierungen, im §. XI. die Jurisdictio contentiosa in Streitigkeiten über die Güter selbst, im §. XIII. die Caducitätsprozesse, im §. XV. die nothwendigen Veräußerungen. Selbstredend blieb also den Hofesgerichten sehr wenig zu thun, nämlich die Behandlungen und Consensertheilungen. Diese Verordnung bezog sich übrigens nur auf die königlichen Hofsüter. —

2) Die Hofleute, welche in den jährlichen Versammlungen nicht erschienen, mußten eine Brüchte bezahlen, welche in der Regel zum Drittel der Hofgemeinde zufiel 6).

3) Freilich keine hohe Criminal-Gerichtsbarkeit in unserm Sinne, da sich diese in den alten Bünden, die der Erhaltung wegen geschlossen, nicht findet, sondern sich erst aus der Grafschaft und Vogtei entwickelte.

4) S. z. B. Hofsordnung von Ohr und Chor, Beilage 60.

5) Beilage 33.

6) S. z. B. Beilage 14. Beilage 86, §. 3. Beilage 87. Beilage 89, §. 14.



3) Häufig lag wohl dem Hofschultheiß ob, aus den Abgaben, die er erhielt, die Hofleute bei dem Besuch der Pflichttage zu unterhalten. Wenigstens bestimmt das Hofrecht von Gilpe, 7) »Item der Hoffeschulte fall ichtlich Jahrs drey »Werff richten, als nemblich: 1) des Donnerstags negst St. »Margreten Dag, 2) des Donnerstags negst St. Michels »Dage, 3) des Donnerstags negst Cathedra Petri. Item uff »ittlichen Richttage fall de Schulte des Hoffes geiffen 12 Pen- »ninge den Hoffeslüden.« Und das Dorstense Hofrecht sagt: »Die Haueschuldte is schuldig ob ein jeder Hoffdag »burschl. den Haues Lauerz int gemein vur wir recht ein »Thornüs.« — Die betreffende Bestimmung des Stockumer Hofrechts (in der Grafschaft Mark) ist oben S. 334 angeführt.

4) Fremde Gerichte waren für Hofsfachen durchaus ausgeschlossen<sup>8)</sup>, und zwar hat nach Brakeler Hofrecht, wer fremde Gerichte sucht, Herrn und Hof verbrochen Leib und Gut.

5) Der Prozeß war überhaupt der altdeutsche. Die Bank wurde hier, wie dort, gespannt und aufgedingt<sup>9)</sup>. Antwort und Folge hier wie dort<sup>10)</sup>. Dreimalige Ladungen hier wie dort<sup>11)</sup>. Der Fürsprecher — Advokat — mußte einer der geschwornen Hofleute sein<sup>12)</sup>, also eigentlich die ältesten Assisenräthe! — Die Genossen fanden das Recht.

6) Es wird der Fall als leicht möglich gedacht, daß ein Urtheil über den Verstand des Umstands, derselbe dessen nicht wissend wäre. Für diesen Fall, so wie für den Fall des Appellsirens, sind Haupthöfe bestimmt, wo besser Recht geholt wird<sup>13)</sup>. So von Westhoven nach Brakel und Elmenhorst, von Brakel nach Hörde, von Herdeke nach Hagen, von den 8½ Reichs-

7) Beilage 85.

8) S. z. B. Beilage 18. 86, §. 5.

9) Z. B. Beilage 88: »Woe men die Bank spannen soll.« »Woe »men die Bank vpbingen vnd einden fall.«

10) Z. B. Beilage 20.

11) Z. B. Beilage 18. 14.

12) S. Beilage 18. 20, §. 4.

13) Beilage 16. 18. 20. 56. 63. 69. Kap. 21, Beilage 87.



Höfen an den Cölnischen Hof Necklinghausen, und wenn auch dieser nicht wissend, nach Dortmund, von den Essenschen Höfen an den Viehhof. Da die Appellationen und Rathserholungen nicht immer an einen eigentlichen Oberhof gingen, so müssen wohl uralte freie Bundesverhältnisse hier vorausgesetzt werden. Merkwürdig ist, daß nach den Kantenschen Hofrechten es den Erblathen überlassen ist, wo sie weise werden wollen, weil der Kantensche Hof älter als alle übrige Höfe in jenen Landen sei <sup>14</sup>). Auch beim Hof Hanxelaer scheint den Schöffen ähnliche Gewalt eingeräumt zu sein <sup>15</sup>). — Mehrere Appellationszüge von Hofgerichten enthält übrigens das in der Beilage 3 enthaltene Verzeichniß aller Hauptfahrten, Mittel- und Untergerichte der Grasschaft Mark.

7) Die Vollziehung der Urtheile, so wie die Einziehung der Brüchten und Hofsabgaben geschah durch den Frohnen, der ebenfalls ein Hofsmann war. Ueber dieses Pfänden finden

14) Beilage 28, Kap. 50: »Alle Ordeln der die verlaeren Erfla-  
»then niet wys en weeren op den ongeboeden Ghedingh sün-  
»Margrieten Dach of oick op ten anderen verkündichden dyn-  
»licken Hoffdaghe derseluen Ordel sullen en moeghen die ver-  
»laeren Erflathen op der Parthyen Kost wys werden, aen en  
»op allen steden en aen allen wysen Mannen dair sy rechtle-  
»ringhe inde onderscheidinghe der Rechten der voirs. bestader  
»Ordeln wys geworden konden, aengesien dat dese Bisschopshof  
»een beghinne is geweest in desen Landen voir anderen Haeden,  
»soe als dat in den Beghinne dys Rathenboicks vorber gekleert  
»steet.«

15) Beilage 88: »Vort als thuschen Toespraec und Antwordt  
»Ordel bestadt wurde an den Schepen und Rathen der sie niet  
»wies en wheren, der mogen sie oeren verft nhemen van dem  
»Voigtdach an, bis ouer vierthien Nacht dair negst volgende,  
»vnd so sullen alle die Schepen vnd Rathen weder in den Hof  
»Thomen, ghyet off dat ein Voigtdach were, vmb dat Recht to  
»wysen, vnd en konnen sie des maekanderen nit wys gemake,  
»so mogen sie des oeren Vest nhemen, bis den negsten Wagtdach  
»vnbegrepen vnd dat dan recht is wysen. vnd of sie des niet  
»wys geworden en konnen, so sullen sy van den Parthyen gelt  
»of pandt gefinnen dat recht to halen off wys to werden an  
»der Stebe dair sie dat mit Recht vermogen sonder Argelist.«



sich sehr genaue Bestimmungen zur Vermeidung aller Mißbräuche <sup>16)</sup>).

Wir beschließen hiemit die Darstellung der Hofgerichte, und wenden uns zu den

## 99.

## II. Verhältnissen zur Landeshoheit.

Die Hofsverfassung ist unstreitig weit älter als die Landeshoheit. Beide mußten also, indem die letztere sich entwickelte, hart auf einander stoßen. Freilich die Höfe, die sich in Städte oder Dörfer aufgelöst, und sonach entweder landsäßig oder eigene Reichsstädte wurden, können hier nicht in Erwägung kommen, weil sie keine Höfe mehr waren. Ebenfalls hatte da, wo der werdende Landesherr zugleich Hofherr war, die Sache gar keine Schwierigkeit, da dieselbe drängende Gewalt der Zeit, welche aus der Vogtei die Landeshoheit hervorgehen ließ, auch hier ohne Widerspruch wirkte. Verwickelt wird daher das Verhältniß erst da, als die Territorien sich schlossen, und einzelne Höfe oder Hofsgüter auswärtiger Hofsherrn, die gar selbst reichsunmittelbar waren, in solchen Territorien lagen. Hier entstand ein an und für sich schwer zu lösender Streit, der nicht überall gleich geschlichtet. Es ist hier freilich nicht der Ort, eine Geschichte der Entwicklung der Landeshoheit einzuschalten. Ich darf vielmehr Leser voraussetzen, denen diese <sup>17)</sup> nicht ganz unbekannt ist, und die sich daher auch nicht verwundern, wie man es nur möglich halte, dergleichen bäuerlichen Verhältnissen solche Wichtigkeit beizulegen. — Es lag in der Hofsverfassung ein Complexus von Hoheitsrechten — wie wir nach unsren heutigen Begriffen sagen würden, — der es begreiflich macht, — daß der Chef dieser Verbindung es gar zweifelhaft fand, ob er verbunden, der aus dem Grafenamte oder der Vogtei später — da die Hofsverfassung auch wohl älter als die Carolingische Verfassung ist — entstehenden Landeshoheit — seine Verbindung ganz zu unterwerfen, der Landes-

16) Beilage 14. 18. 26, §. 7. Beilage 87.

17) J. B. aus Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.



hoheit mehr Rechte einzuräumen, als das Grafenamt, auf die gedachte Verbindung besitzlich hergebracht. Umgekehrt läßt sich aber auch recht gut begreifen, daß die werdende Landeshoheit das Hoheitähnliche in jenen Hofverbindungen zu ignoriren suchte.

Beim Hof Herbede trat schon ein solcher Streit ein, obgleich der Hofschultheiß Unterthan von Mark war. 1313 hatte nämlich Conrad von Elversfeld die advocatia curtis in Herbede vom Graf Engelbert von der Mark als ein feudum liberum — wohl im Gegensatz gegen Dienstlehne — versagweise erworben <sup>18)</sup>. Wie Graf Engelbert zur Belehnung mit dieser Advocatia gekommen, bleibt immerhin sehr dunkel, da nach von Steinen <sup>19)</sup> Kaiser Heinrich im Jahre 1020 das Schultheißenamt des Hofes zu Herbede an die Abtissin des Klosters Kauffingen in Hessen gegeben, und diese nachher den Grafen von Isenberg damit belehnt <sup>20)</sup>, und noch 1512 Jasper von Elversfeld von Anna von der Borgh, Abtissin des gedachten Klosters, damit belehnt worden <sup>21)</sup>, übrigens advocatia und Schultheißenamt hier eins und dasselbe ist, indem von Elversfeld in der Folge immer nur als Schultheiß auftritt, obgleich als solcher zugleich alle Rechte des Hofsherrn ausübend. — Wie dem nun auch sei, so trat der v. Elversfeldt in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts mit der Behauptung auf, daß der Hof Herbede der Grafschaft Mark nicht unterworfen, er vielmehr selbst über den Hof ordentliche Macht habe <sup>22)</sup>.

18) Siehe Beilage 30.

19) Westphälische Geschichte Th. I. S. 763.

20) Man möchte allenfalls annehmen, daß die Rechte von Isenberg durch die bekannte Katastrophe dieses Hauses auf Mark gekommen?

21) Später sind die Rechte dieses aufgehobenen Klosters durch die von K. Maximilian II. aufgetragene Verwaltung an Mark gekommen. S. v. Steinen I., 800.

22) Im Vergleich vom 31. Jan. 1583 (bei v. Steinen I., 799 ff.) heißt es deshalb: »Nachdem der 2c. Herzog toe Cleve vernommen, wie Conradt von Elversfeldt toe Herbede bei dem Kayser »Maximilian des Nahmens den tweeden, ieglichem folgendts am »Kayserlichen Cammergericht etlichmal angeben laten, als sollte »der Hoff toe Herbede sampt dem Landgericht daselbst niet der



Der Hof selbst bestritt dies aber — offenbar einen größeren Landesherrn wünschend, auch über die Hofsherrlichen Rechte immer mit dem v. Eversfeldt in Streit begriffen, — und der Landesherr intervenirte zu dem darüber am Kammergerichte geführten Prozesse. Da v. Eversfeldt inzwischen zugleich eines Lehnsfehlers beschuldigt wurde, verglich er sich am 31. Januar 1583 mit dem Landesherrn, erkannte dessen Landesherrschaft an, und versprach insbesondere: »Die alle am Kayserlichen Cammergericht in erster Instanz und omisso medio, gegen Hoffrichter undt Luide toe Herbede angefangen gerichtlichen Prozeß affchaffen, und dae er hiernechst gegen dieselbige Sprache toe hebbem vermeint, bere er sie niet toe verlaten gedechte, sie darumme ansenglich vor ihrem ordentlichen Inländischen untergericht forderen, und darop nae sakhung der recht, undt kayserlichen Ordnung fortfahren sollen.«

Glücklicher war dagegen Mark in einem ähnlichen Streben. Mehrere Hofsgüter des Hofes Elmenhorst, so wie des Hofes Frolinde waren in der Graffschaft Dortmund gelegen, weshalb Dortmund die Graffschaftrechte darauf ausübte. Die Umwandlung dieser Graffschaftrechte in die volle Landeshoheit wußte Mark durch den Vergleich mit Dortmund vom 20. Sept. 1567 wohl zu verhindern, »die von Dortmund sollen und willen auch die frey Elmenhörster (so viele der in ihrer Graffschaft gesethten) nu fortan, mit geinen schakungen noch Rycksteuren von wegen erer persohnen und des Ryckes oder Elmenhorstischen Guibern mit beleggen noch tho ferneren Diensten, dan eines bei Graß und eines bei stroh <sup>23)</sup> bringen oder beschwe-

---

»Graffschaft von der Markt underworfen, sondern darvan erimirt, undt an dem Cammergericht ohne mittel toe recht gehoerig syn, er auch over des Haves toe Herbede Richter und Hovesluide, als seine Unterthanen Jus subjectionis und ordentliche Macht hebbem. — Derhalben er ermelte Hoffrichter und Hoffsluide toe Herbede in erster Instanz am Cammergericht in Recht laden und trecken laten undt dem Kayserlichen Fiscal toe verbedigung solcher Execution sich mit Mandaten verweckt zc.«

23) Der gewöhnliche Grafendienst.



»ren, dieweil dieselbige Seiner F. Gn. allein tho verbedigen  
»stahn, Als ingeliecken over Sr. F. Gn. Hovesluidе tho  
»srolinde nicht soll beschehen.«<sup>24)</sup> — Wirklich kommen nun  
diese Elmenhorster im Cleve-Märkischen Taufendzettel<sup>25)</sup> vor,  
haben seitdem als Unterthanen zur Graffschaft Mark gesteuert<sup>26)</sup>.

Rücksichtlich der in der Graffschaft Recklinghausen geseenen  
Elmenhorster Hofleute war Mark aber nicht so glücklich.  
König Albrecht hatte 1300 dem Grafen Eberhard von der  
Mark die curias Dortmunde, (Stoekheim) Westhoven, Elmen-  
horst et Brakel als Reichspfandschaft verliehen<sup>27)</sup>. König  
Wilhelm und König Adolph hatten aber schon 1248 und 1292  
diese curtes dem Erzbischof von Köln versetzt, während inzwi-  
schen schon damals die Grafen von der Mark im Besitze waren,  
und auch 1299 einen Königlichen Befehl zur Abtretung erhalten  
hatten<sup>28)</sup>. 1301 wurde nun durch einen Schiedsspruch das  
bessere Recht des Grafen von der Mark anerkannt<sup>29)</sup>. Es  
hörten aber die Streitigkeiten zwischen Churföln und Mark noch  
nicht gleich auf<sup>30)</sup>. — Diese Verhältnisse mochten nun wohl  
die Verwickelung der Landeshoheit um so schwieriger machen.  
Es läßt sich leicht begreifen, daß Churföln während solcher  
Streitigkeiten auf die in seiner Graffschaft Recklinghausen be-  
findlichen Bestandtheile des Elmenhorster Hofes verschiedene  
Hoheitsrechte ausübte, und somit, als endlich der Streit über  
die Landeshoheit auch hier ausbrach, beide Theile sich auf Besitz  
beriefen<sup>31)</sup>. Ein 1490 vom Landgrafen von Hessen erlassener  
— in der Beilage 65 enthaltener — Schiedsspruch hatte zwar den  
Elmenhorstern die Recklinghauser Landessteuern erlassen, scheint  
aber nicht ganz zur Ausführung gekommen zu sein. Man suchte

24) Bei v. Steinen IV., S. 383. 384.

25) S. Beilage 1.

26) Nive S. 38.

27) S. Beilage 15.

28) Nive S. 33. 34.

29) Beilage 15.

30) Nive S. 34. 35.

31) Kindinger S. 627.



diesen Streit über die Besteuerung der in der Graffschaft Neck-  
 linghausen gelegenen Theile des Elmenhorster Hofes 1654 durch  
 eine in Duisburg gehaltene Zusammenkunft von Rätthen und  
 Doktoren zu schlichten. Churbrandenburgscher Seits trug man  
 vor: » — würde allerseits kundig sein, daß der Römische König  
 »Albertus in Anno 1300 den Elmenhorster Hoff an zeitlichen  
 »Heren Graff von der Mark verpfändet gehabt, und also  
 »nunmehr Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg un-  
 »streitig zugehören, wie nicht weniger das jus territoriale und  
 »andere hohe Gerechtigkeit, was aber darwider vor und nach  
 »vor Eingriffe beschehen, und begehrt, daß selbige wie billig  
 »abgestellt werden mögten.« — »Die Churkölnischen wollten  
 »von dieser Verpfändung nichts sonderliches wissen, hätten die  
 »Pfandbriefe niemals gesehen, beehrten davon Communication;  
 »was aber hiervon sein möchte, gehöre ad petitorium;  
 »unterdessen hätten Ihro Churfürstl. Durchl. dieser Reichshoff  
 »neunterhalten, worunter dieser Elmenhorstische mit gehörig, vor  
 »undenklichen Jahren in ruhiger Possession mit aller hohen  
 »Jurisdiction, Steuer ausschlagen, und dergleichen andern  
 »Actus jurisdictionales, gestunden Ihrer Churfürstl. Durchl.  
 »zu Brandenburg weiter nichts als jus Coloniae über gemeld.  
 »Elmenhorster Hoff mit darzu gehörigen Gütern, beehrten die  
 »diesseits vorgenommenen Attentate, Pfandung und dergleichen  
 »abzustellen. — Churbrandenburgsche Sustiniert possessionem  
 »contrariam a parte Serenissimi Electoris Brandenburgici,  
 »und mußten gegenseitige berühmte possession nur pro atten-  
 »tatis et usurpationibus halten, daß aber die Oppignoration  
 »wolle geläugnet und die principia disputirt werden, solches  
 »müsse man bestreblich vernehmen; Nachdemalen auf obige  
 »Oppignoration in Anno 1490 ein Vertrag oder Laudum  
 »vom Landgrafen zu Hessen ausgesprochen, und in Anno 1525  
 »anderwärts Kaiserliche Commission und rechtlicher Ausspruch  
 »darauf erfolgt, Krost dessen alle Sr. Churf. Durchl. zu  
 »Brandenburg nicht allein jus Coloniae, sondern auch jus ter-  
 »ritoriale und alle andere Jurisdiction zuständig; Angesehen  
 »nicht seyn könnte, daß der Römische Kaiser nur allein jus  
 »Coloniae über diesen Reichshof gehabt und sich von andern



»Ständen oder Unterthanen des Reichs sollte haben judiciren  
 »lassen; zudem so haben Sr. Churf. Drchlt. auch daselbst  
 »Curiam ubi jus dicit; und gehen die Appellationes nach  
 »Lakern und fort nach Cleve.« — Durch solches und ähnli-  
 ches Hin- und Her-Necessiren kam keine Einigung zu Stande.  
 Der Streit dauerte fort. Mark hielt die im Tausendzettel auf-  
 geführten Elmenhorster für die Steuern an, wodurch Executio-  
 nen und Protestationen veranlaßt wurden; ebenso dauerten die  
 Streitigkeiten wegen der Habsgerichtsbarkeit und des Instanzen-  
 zuges fort. In neuern Zeiten wurden jedoch Märkischer Seits  
 keine Steuern mehr erhoben, sondern diese zur Steuerkasse zu  
 Necklinghausen bezahlt; auch wurde 1796 wegen der Gerichts-  
 barkeit zwischen beiden Regierungen geeinigt, daß die Rechts-  
 streite in Realhabsachen in erster Instanz vom Habsgerichte,  
 in zweiter Instanz aber von dem höheren Gerichte des Landes,  
 wo die Güter gelegen, entschieden werden sollen <sup>32)</sup>

Bekanntlich lagen nun auch sehr viele Essensche und Wer-  
 densche Habsgüter und Höfe in Cleve-Mark, was also das  
 umgekehrte Verhältniß von dem, so gegen Dortmund und Neck-  
 linghausen bestand, war. Die Zeit hatte diesen Stiftern aber  
 nicht Kraft genug gegeben, die Hofesherrschaft in eine landes-  
 herrliche umzuwandeln. Essen konnte nicht einmal die Mittel-  
 barkeit der Stadt Essen durchsetzen, um so weniger also in  
 der Ferne den mächtigen Beherrschern von Cleve-Mark, welche  
 selbst Schutzherrn von Essen waren, gegenüber eine Landeshoheit  
 erwerben. Nichts desto weniger erreichten beide Stifter so viel, daß  
 die gedachten Grafen und Herzoge 1401, 1515, 1455, 1475, 1511  
 Reverse ausstellten, zu einer Besteuerung der Essens-Werdenschen  
 Leute und Güter kein Recht zu besitzen, sondern nur mit gutem  
 Willen der Stifter solche Steuern zu erhalten <sup>33)</sup>.

Eine Urkunde des Herzogs von Cleve von 1495 <sup>34)</sup> erkennt  
 die Befreiung der »Bergschen Lude,« welche im Kirchspiel von  
 Schwelm und im Amt Wetter geseßen, von einem Drittel der

32) Nive S. 37 — 39. 368. ff.

33) S. Beilage 78. 79. 71. 72. 73.

34) Bei v. Steinen III., 1352, 1353.



Landessteuern anderer Unterthanen an. Es ward dadurch wirklich eine billige Ausgleichung getroffen, den Leuten nicht zugemuthet, ihren Schutz doppelt zu versteuern.

Wie sich diese Verhältnisse der Hofsüter zur Landeshoheit in den übrigen Territorien gestaltet haben, darüber fehlt es an bestimmten Nachrichten. Kindlinger <sup>35)</sup> bemerkt jedoch, daß gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts die Fürstin von Essen auch noch die Reichssteuern von ihren Ober- und Unterhöfen im Stifte Münster und anderwärts bezogen. Es ist inzwischen ohne Zweifel, daß in neuerer Zeit sowohl in Münster als Cleve-Mark die Landeshoheit auch über die Hofsüter ausgeübt worden.

## 100.

## III. Ende des Hofrechts.

Die eine Art, wodurch das Recht auf das Hofgut verloren geht — Caducität — ist oben S. 343. ff. 316 — 318. erwähnt, so wie, daß diese Art nirgend recht praktisch geworden <sup>36)</sup>. Jedenfalls konnte eine solche Strafe nur von der Hofgemeinde gewiesen werden.

Das deutsche Erbrecht der Collateralen ging gewöhnlich bis zum neunten Gliede, oder vielmehr wurde hier die Verwandtschaft als erloschen betrachtet. Weiter geht auch das Erbrecht auf die Hofsgüter nicht <sup>37)</sup>. Es trat also nun ein Ende des Hofrechts ein.

Es war nun allgemeiner in der Hofsverfassung liegender Grundsatz, daß das erledigte Hofgut wieder mit Hörigen des Hofes besetzt werden mußte <sup>38)</sup>. Diese Besetzung selbst war

35) Geschichte von Volmestrein S. 465.

36) Wegen nicht gezahlter Abgaben kennt man keine Entsetzung. S. Stockumer Hofrecht (Beilage 52) §. 9. Ueber die Auslegung von Kap. 3. des Essenschen Hofrechts s. oben S. 347. 348.

37) Beilage 21, Schwelmer Hofrecht, §. 7: »Keins von den Hofsgütern soll an den Landesherrn versterben bis ins neunte Glied.« Beilage 54, Loensches Hofrecht, §. 64.

38) Beilage 25, Eikelsches Hofrecht, Art. 22. »— so fall und magh alsdann der Herr off Schultis, die des mächtig von des Herrn wegen, wan einem anderen, wair hie is, dat Guid zum Hand-



ursprünglich eine gemeinschaftliche Angelegenheit des Herrn und Hofes<sup>39)</sup>. Dies läßt sich auch schon daraus erklären, daß die Entfegung nur durch Herrn und Hof geschehen konnte, und daß man auch »mit Gnaden des Heren und Haves« an ein durch Verjährung verwirktes Gut wieder ankommen konnte<sup>40)</sup>.

Trat wegen Abwesenheit der Erben eine zeitige Verwaltung ein, so konnte der Hofsherr das Gut freien Händen aushun, auch wohl einstweilen selbst unter den Pflug nehmen<sup>41)</sup>. Dergleichen Fälle mögen denn allmählig die späterhin, als der Unterschied zwischen hörigen und freien Händen verblich, bei den meisten Höfen geltende Satzung herbeigeführt haben, daß der Hofsherr das erlebte Gut ohne Rückfrage bei der Hofgemeinde wieder besetzte<sup>42)</sup>, am Ende gar behielt und willkürlich be-

»gewinn zu loesen geben, und dar mit belehnen, so ver, als »dar ein Hoeffmann ofte Frauwe in den Hoeff »gehorig, und anders niet.« Weilage 50, Hüninckhover Hofrecht Nr. 2: »Item men sall besetten de seven Hoveve »myt hoffhörigen Lüden — — — und werd dann erfunden de achtede Hoveve, sall men dan de ock besetten als vorg.« — Weilage 52, Stocumer Hofrecht von 1370, Nr. 3: »Storve ock eyn Gud loes, dat it neyne Erven en hebde, so »sall dat de Scultete, dat is de overste Pechtner unses Stichtes, »besetten mit Ammethorighen Lüden, de dem Ammet- »gude overlopet.« Weilage 64, Werdensches Hofrecht, Kap. 9: »ob jemand were, der dem Gute folgen wollte.«

39) Weilage 62. Instrum. de jur. Curt. de Dursten. Art. 13:

»Item requisiti si aliqua bona pertinentia ad curtem praedictam vacarent, de quibus nemo se intromitteret, utrum »dicti domini valerent se de talibus intromittere et de eis »disponere ad eorum beneplacitum. Respondent, quod »dicti domini possunt se de talibus bonis intromittere et »de talibus disponere praehabito consilio juratorum et curstialium praedictorum et consensu eorum adhibito.«

40) Weilage 69, Essensche Hobasaal, Kap. 8.

41) Siehe oben S. 320. 321.

42) So läßt das Loensche Hofrecht (Weilage 54) Art. 89 das Gut zwar noch immer »tho Haue veruallen,« aber doch (Art. 54) an den Hofherrn kommen, von dem es allenfalls zu kaufen.



handelte <sup>43)</sup>; der Hofsverfassung war der ursprüngliche Geist schon entwichen.

Auch solche Fälle konnten aber nur sehr selten sein; eines Theils weil das Erbrecht weit ausgedehnt war, und die nichthörigen Erben sich hörig machen konnten, zum andern, weil dem Uebertrage des Guts an andere Familien nichts im Wege stand <sup>44)</sup>, so wie ja auch z. B. nach dem allerneuesten Rechte — siehe Th. IV. — der Heimfall zwar noch bis zur Ablösung besteht, ja, wenn das Gut nur noch auf vier Augen steht, gegen den Willen des Herrn nicht abgelöst werden kann, nichts desto weniger aber die Veräußerung unbedingt Statt findet. Hier wie dort ist der Gewinn des Hofsherrn durch Einziehung des Guts sonach nur eine freie Gabe des Zufalls.

Eben darum nun, weil die Veräußerung an Fremde Statt fand, das Hofrecht nicht auf die einzelne Familie des jedesmaligen Besitzers beschränkt war, hat ein eigentliches Heimfallsrecht für den Herrn nicht bestanden, und um so weniger, da der Herr nur die ursprünglichen Rechte der Hofgemeinde ausübte, indem er den Hof neu besetzte.

## 101.

## IV. Ursprung der Hofsverfassung.

In geschichtlichen Dingen kann in der Regel nur die synthetische Methode zur Wahrheit führen. Eben darum haben wir denn auch bei Eröffnung unsrer Abhandlung von der Hofhörigkeit (S. 268.) nicht gleich über den Ursprung der Hofhörigkeit abgesprochen, noch eine Definition gegeben, die keinen

43) Siehe Niesert Note 133 zu seiner Ausgabe des Rechts des Hofes zu Voer, und die Anmaßungen, welche der Hofsherr von Ohr und Chor in seiner Hofordnung (Beilage 60) aussprach: »uns pleno jure heimgefallen — damit unsres Gefallens zu thun und zu handeln — und uns ohne einig Zuthuen gemelter »Höf und darzu gehöriger Hoffleuth frei stehen, dieselbe andern auszuthun, oder zu unser Thumbkirche nus an uns zu behalten.« Man sieht ziemlich klar, daß hier eine Neuerung beabsichtigt ist.

44) S. oben S. 340 ff.



Rücktritt mehr zuließe. So wie man inzwischen in der synthetischen Beweisführung vorrückt, nähert man sich der Wahrheit schon so, daß sie fast unverkennbar durchblickt, bis sie denn endlich ganz unverschleiert da steht. Zu diesem Punkte sind wir nun gekommen.

Wir haben gesehen, daß die Hofsverbindung ursprünglich einen politischen Charakter hatte, und wir werden daher ganz natürlich auf eine Volksunterscheidung geführt, die hier auf überall im Wesentlichen gleiche Erscheinungen als Ursache wirken mußte, wie denn überhaupt, was in der Geschichte gemein ist, auch gemeinschaftliche Ursachen hat. Hier bietet sich uns nun die altdeutsche Volksunterscheidung der Liten oder Litonen dar, welche, vom servus sehr verschieden, einen Theil der Composition des Vollfreien<sup>45)</sup> erhielten. Wir beziehen uns deshalb auf die oben S. 51 — 54. 97. 101. enthaltenen Darstellungen und Verweisungen. Die Hofhörigen können nichts anders als solche Litonen gewesen sein, und wenn man in diesem Sinne die Behauptung einer früheren Unfreiheit eines großen Theils des Bauernstandes aufstellt, ist sie nicht unrichtig. Unse Historiker haben sich noch viel zu wenig damit befaßt, den Hofhörigen und den Litonen ihre Stelle im Leben anzuweisen. Man hat die Hofsverbindung selbst nicht recht in ihrer Totalität aufgefaßt. Anziehende Forschungen und Vergleichen sind hier den Historikern noch vorbehalten, besonders auch Vergleichen mit den übrigen Arten Minderfreier.

Daß die deutschen Völker aus kleineren Vereinen, die sich wieder zu größeren Vereinen — besonders Volksstämme — scharten, bestanden, ist sehr bekannt. Gewiß zu den urältesten kleineren Vereinen gehörten die Verbindungen der Litonen in Hofgemeinden. Diese Vereine gaben Alles, was solche erste Gesellschaften geben können. Die Hofhörigen standen sich wechselseitig zu Rechte, die Genossen wiesen das Recht und vollzogen die Urtheile. Freiheit und Gut war verbürgt, des Hofsherr mußte Alle schützen, vertheidigen, wie die alten Hofrechte sagen.

45) So wird man den Ingenuus am richtigsten bezeichnen, da auch der Lito nicht im heutigen Sinne unfrei war.



Wie der Hofsherr ursprünglich zu seinen Hörigkeitsrechten auf die Hofhörigen gekommen, ist natürlich so wenig als der Ursprung der meisten Staaten mit Gewißheit nachzuweisen. Bei der Annahme eines Staatsgesellschafts-Vertrags entflieht bekanntlich immer die Schwierigkeit, zu wissen, was vor dem Vertrage gewesen, da es eigentlich unmöglich, daß die Menschen je ohne Gesellschaftsverfassung gewesen. Die Herrschaftsrechte erscheinen sonach in der Regel nur als ererbte, gewissermaßen als geschichtlicher Ausfluß einer Naturnothwendigkeit, was in- zwischen nicht hindert, in der Wirklichkeit die Verhältnisse als gegenseitige, als vertragsmäßige zu betrachten, da diese Gegenseitigkeit ebenfalls eine Naturnothwendigkeit ist. Es kann uns also hier auch nicht kümmern, ob der Hofsherr von den Hofhörigen durch Vertrag erkohren, oder ob sie von jeher ihm angehört haben, wie die Schotten ihren Clans-Herrn. Das Verhältniß selbst ist nach seiner inneren Gestaltung ein vertragsmäßiges. — Man kann nicht einmal wissen, ob das Verhältniß auf deutscher Erde entstanden, ob nicht vielmehr Herr und Litonen zusammen aus Asien eingewandert und hier nur ein alterthümliches Verhältniß in neuer Form fortgesetzt haben. Es genügt uns hier, daß 1) dem fraglichen Verhältniß persönliche Hörigkeit zum Grunde lag, 2) daß der Hof eine in sich abgeschlossene Gemeinde war, an deren Regierung die Hörigen Theil nahmen, 3) daß dem Hofsherrn der Schutz der Hörigen oblag, 4) daß diese Eigenthümer ihrer Güter waren, 5) daß sonach die Abgaben der Hörigen nur aus dem Hörigkeits-, Gesellschafts- und Schutzverhältniß entstanden, keineswegs aber als der Preis für eine hofsherrliche Verleihung der Hofsgüter zu betrachten. — Erörtern wir diese Sätze näher!

## 102.

Wir haben bisher die Hofesverhältnisse selbst nach den Quellen treu dargestellt. Es ergiebt sich daraus als Total-Eindruck, was so eben in fünf Sätzen zusammengefaßt wurde. Diesem Beweise sollen nur noch einige hinzugefügt, und dabei zuweilen eine Zusammenstellung mit dem schon Gegebenen versucht werden.



Das Schutzverhältniß blüht allenthalben durch. So heißt es im Art. 1. des Hofrechts von Herverdink <sup>46)</sup>: »der Hofschultzeiß soll den Hof und dessen zugehörige Leut und Güter bei allen Rechten schützen, handhaben und erhalten, und nach seinem Vermögen defendiren und beschirmen, auch daran seyn, daß die Hofsgüter nicht verderbt werden.« — Die Hofrechte von Hattnege <sup>47)</sup> enthalten eine alte Volksfage, wie der Kaiser Heinrich das Gotteshaus Deuz mit dem Hofe von Hattnege so begabt, daß Niemand als der gute Herr Sant Herbert aus dem Hofe etwas böhren solle; wie darauf quade Leute die Höfe verheert, danach die Hofleute gen Deuz zur Erlangung des Schutzes gezogen; darauf das Gotteshaus, da es sie nicht schützen konnte, den Grafen von der Mark für einen Schirmherrn des Hofes erwöhren, und demselben aus den Hofseinkünften 20 Malter Hafer und 20 Mark Geldes jährlich gegeben. Die Hofleute haben dann auch dem Grafen von der Mark jährlich gegeben den halben Dienst <sup>48)</sup>, des Jahrs einen Tag bei Sonnen aus und ein, und versprochen, wenn der Graf Feinde hätte und zu Felde liegen müßte, ihm mit einem Heerwagen zu führen, zu Hülfe zu kommen. Darauf haben die Hofsmänner geföhren einen Erbvogt oder Schultzeiß, nämlich einen Erben oder Besizer des Hauses Ghyff. Wenn der Schultzeiß stirbt, soll der kommen Schultzeiß durch den Abt von Deuz binnen Hattnege auf der Wÿsche in einem offenen geheegten Hofsgerichte eingeführt werden, und der Abt soll ihm seinen Stab in seine Hand thuen, und soll dann loben in rechter Eids Statt Gott und Sankt Herbert und dem sämmtlichen Hofe, den Hof bei alten Herkommen und Rechten zu lassen, und nicht weiter, dann von Alters gewöhnlich zu beschweren. Der Hofschultzeiß soll haben alle Auffälle und Niederfälle <sup>49)</sup> der Höfe, »daß« (unter der Bedingung) »soll er die Höfe verdedigen,« und bei ihren

46) Beilage 86.

47) Beilage 87.

48) Zwei Dienste bei Gras und Stroh waren also der gewöhnliche ganze Dienst.

49) Ständige und zufällige Einnahmen.



alten Herkommen und Gewohnheiten halten und belassen. Die Schutzpflicht wird nun nach alter Weise in einem Beispiele auseinandergesetzt: »Item weret sacker, dan de Scholz qweine »geridden und fände den armen Mann mit seiner Armoth of »Gudde im Drecke liggen, dair hie by sich selbst nicht uyth »konte kommen, so fall der Scholz syne Fögte uyth den Bo »gelen oder Stevelen schudden, und staen off von synem Sadel »und Verbe, und helpen dem armen Mann uyth der Noth.«

— Das Stockumer Hofrecht gibt dem Stellvertreter des Hofsherrn auf, die Hofleute auf dem Gute zu »vordegedingen.«<sup>50)</sup> Sehr bestimmt spricht sich das Loensche Hofrecht aus, da es der Verbindlichkeit der Hofhörigen zur Abgabenleistung die Bedingung hinzusetzt: »und anders nicht, so veer als hie sie bei »oerer gerechtigkeit leth vnd vor vnrecht gewalt beschermet.«<sup>51)</sup>

— Die gleiche Pflicht, die »Lüde ind Gud« zu »verantworten, »verbidden ind verdedingen na all myner Macht up allen »Steden,« enthält die oben S. 292. Note 76. angeführte Urkunde über Huckerde. — Nach den Rechten des Sadelhofs Schapen<sup>52)</sup> »fall eyn itlick Houesman alle Tare sych ver »schinen up sent Peters Dach ad Cathedram yn den vorf. Hoff »und bewysen dair dem Heren einen Hoir sam mit enem »Herschilling. Ind alle dye gene eruen en synt dye mogen sych »dan vort keren und wenden oistwart westwart off wair hen syn »willen in wat Steden se dan synt dair fall sye dye Here vor »neuen und vordedingen und fall se vort veligen aff und to »vor syne Ansprake.« — Diese allgemeine Pflicht des Herrn zur Vertheidigung spricht auch die, übrigens apokryphische, Constitutio Alberti<sup>53)</sup> mit den Worten: »beschermen, beschütten, »unde helpen verdedigen tot oeren Rechte,« aus.

Dieses Verhältniß einer Schuttgemeinde erklärt es denn auch hinreichend, daß auch neue Aufnahmen in solchen Schutz

50) Beilage 52, Nr. 6.

51) S. die oben S. 332, Note 13 angeführte Stelle der Beil. 54.

52) Beilage 46.

53) Beilage 81. Jedenfalls spricht die Constitutio, sie mag acht sein oder nicht, die allgemeine Meinung aus.



Statt fanden. Im Brakelschen Hofrechte <sup>54)</sup> heißt es:  
 »Item, off het sich auch begeve, dat jemand van den Buitenz-  
 »luiden, die vry weren, und sich an dat Ryck geven wolden,  
 »und des Rycks Frieheit begehrden, die sollen dem Schulden  
 »to voren und dem Rycke treue und hold to syn, laven und  
 »schweren, und dem Schulden tot Urkunde geven II §. und  
 »den Rycksluiden als Standtgenothten I §.«

Es kann hierbei nicht auffallen, daß wir die Oberhöfe später häufig in Händen sehen, von denen kein Schutz zu erwarten. Denn es ist bekannt genug, daß später die hofsherrlichen Rechte oft in Hände kamen, denen sie ursprünglich nicht bestimmt waren, und daß dies durch den eintretenden Staatsschutz sehr leicht möglich wurde. Zugleich haben wir aber auch oben aus der Hattinger Sage beispielsweise gesehen, wie es als des Hofsherrn Pflicht angesehen, auf andere Weise den Schutz herzustellen, den er selbst nicht beschaffen konnte.

103.

Daß die Hörigkeit als etwas Persönliches das ganze Verhältniß durchdrang, ist nicht zu verkennen. Alle Hofhörigen, sie mochten ein Hofgut haben oder nicht, erhielten Schutz, waren ständigen und zufälligen Abgaben unterworfen, standen sich bei Heirathen, Wechselungen, Freilassungen gleich. Das Persönliche muß also auch das Wesentliche sein, womit aber sehr wohl zu vereinigen, daß nur die Besitzer der Hofsgüter in der Hofgemeinde stimmfähig waren, und die Erhaltung ihrer Güter zur Sorge der Gemeinde gehörte.

Der Hof selbst stellt sich nun als eine Gemeinde dar, an deren Regierung die Besitzer der Hofsgüter Theil nahmen. Der Eid der Treue ward dem Herrn und Hofe geschworen <sup>55)</sup>. Die Gemeinde theilte also auch mit dem Herrn die Gewalt, welche den Treuschwur veranlaßte. — Die Schöffen und der Umstand der Hofbesitzer wiesen auch dem Hofsherrn das Recht <sup>56)</sup>. Sie konkurirten in der Regel zur Wahl der später

54) Beilage 18.

55) Siehe oben S. 267. 282.

56) S. oben S. 287 — 291.



aufgekommenen Hofrichter <sup>57)</sup>. Da dem Herrn und Hofe Treue gelobt ward, so ist es nicht zu verwundern, daß ursprünglich auch die Behandlung von Herrn und Hofe geschah <sup>58)</sup>, und der Herr, wo er später allein behandelte, verfassungsmäßig doch nur die Hofgemeinde vertrat. Daß mitunter auch die Hofgemeinde an den Behandlungsgebühren Theil nahm, ist oben S. 326 — 327. aufgeführt. Wichtig war auch die Theilnahme des Hofes bei der Gestattung von Versplitterungen und Zulassung von Erben, denen eigentlich die Verjährung entgegensteht <sup>59)</sup>. — Auch die Wechselungen durften nur mit Wissen des Hofes geschehen, der früher auch wohl an der Abgabe Theil nahm <sup>60)</sup>. — Ebenfalls beachtenswerth ist der mitunter vorkommende Anfall von erblosem Heerwedde und Gerade an Herrn und Hof, wie anderwärts an die Obrigkeit <sup>61)</sup>. — Die Mitregierung der Hofgemeinde geht am deutlichsten aus dem allgemeinen Geschäftsumfange der Hofstage, sich mit allen Gebrechen zu befassen <sup>62)</sup>, hervor.

Eine solche Organisation der Hofgemeinde als eines politischen Verbandes erklärt auch, wie es möglich war, daß über das Verhältniß der Hofverfassungen zur Landeshoheit ernsthafte Frage entstehen konnte <sup>63)</sup>. — Dergleichen ist gar nicht denkbar, wenn man die Hofsgüter als gewöhnliche vom Hofsherrn verliehene Bauerngüter betrachtet, die politische Natur der Hofsverfassung ignoriert <sup>63a)</sup>.

## 104.

Wir können sonach nicht einsehen, wie man die Hofsgüter als eine Verleihung des Hofsherrn, diesen also als den ur-

57) S. oben S. 297.

58) S. oben S. 314. 318.

59) S. oben S. 347. 348.

60) S. oben S. 359 ff.

61) S. oben S. 380.

62) S. oben S. 98.

63) S. oben S. 99.

63 a) Es ließe sich sonst auch wohl nicht einsehen, wie man in den Märkischen Landesverträgen (s. oben S. 149) »Hofelude und »Ritterchaft« zusammenstellen konnte.



sprünglichen Eigenthümer derselben betrachten könne. Es liegt fürwahr ein weit feineres Verhältniß vor. Schon die Anwendbarkeit von Herwedde und Gerade<sup>64)</sup>, und die Rechtsfindung der Genossen, so wie so manche andere Bestimmung, deuten auf eigenthümlichen Güterbesitz nach gemeinem Rechte. Und vollends ist dies bei Betrachtung der bisher beleuchteten politischen Natur des Hofverbandes klar. Es ließe sich sonst auch nicht einsehen, wie die meisten Hofverbände so ohne Anstand sich in Städte und Dörfer auflösen konnten. Würden das die Eigenthümer der Güter wohl zugegeben haben, würde hier nicht ein allgemeines Pachtssystem entstanden sein, wo doch in der Wirklichkeit überall freies Eigenthum sich darbietet?<sup>65)</sup>

Ich wüßte in Wahrheit nicht, warum hier ein gutsherrliches Verhältniß angenommen werden sollte — eine Frage übrigens, die in neuerer Zeit durch Aufhebung der schutzherrlichen Abgaben sehr praktisch geworden, und demal vielen Gerichten zur Entscheidung vorliegt.

Es liegt nirgend ein Vertrag vor, wodurch der Hofsherr die Hofsgüter an die Hofhörigen verliehen hätte. Es kann also auch nur aus der Natur der Sache, aus einer Gesamt-Anschauung der Verhältnisse die Entscheidung gefaßt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist hier jedoch dreierlei zu bemerken. Erstlich, daß Verleihungen erledigter Hofsgüter in den Formen des gewöhnlichen Hofsverhältnisses dem Besitze des neuen Hofhörigen nur die Natur der bestehenden Hofsgüter geben konnte. Zum andern aber ist es auch wohl — obgleich gegen die ursprüngliche Hofsverfassung — der Fall gewesen, daß erledigte Hofsgüter als Eigenthum des Hofsherrn unter neuen Bedingungen als Pacht-, Gewinn- oder Leibeigenthums-Güter, überall also nicht als Hofsgüter in ihrem bisherigen Wesen, verliehen werden. Hier versteht es sich von selbst, daß die allgemeinen Grundsätze von Hofsgütern alsdann

64) S. oben S. 377 ff.

65) Anders scheint die Entwicklung in Corvey gewesen, hier den Hofsherrn häufig zugleich gutsherrliche Rechte zuständig gewesen zu sein.



keine Anwendung finden können, ein solcher Fall aber als eine Aenderung des gewöhnlichen Zustandes nicht zu vermuthen. Zum dritten aber ist es eine bekannte Sache, daß sehr viele Hofsgut-Besitzer diese Güter Andern, gewöhnlich in Erbgewinn, und unter Verpflichtung, außer der Pacht an den Gutsherrn auch die Hofspflichten zu erfüllen, untergethan haben. In einem solchen Falle ist natürlich nur der Hofsman als Eigenthümer, der Besitzer aber nach seinem Vertrage zu beurtheilen. Zugleich ist es einleuchtend, daß eben diese Verfügung des Hofsmanns über sein Gut sehr für sein Eigenthumsrecht sprechen müsse.

Fragt man nun, hievon abgesehen, nach den Vermuthungsgründen für hofs herrliche Verleihung, so kann 1) zuvörderst die Abgabe nicht als ein solcher Grund aufgestellt werden. Es ist anerkannt, daß diese Abgaben mit dem Pachtwerthe der Güter in gar keinem Verhältnisse stehen<sup>66)</sup>; es muß also auch nicht für eine Bodenverleihung, welche ja in der Regel nur gegen ordentlichen Entgelt geschieht, sondern für eine den oben dargestellten Verhältnissen gemäße Entstehung der Abgaben vermuthet werden. Nive, welcher für die hofs herrliche Verleihung streitet, will diesen Grund nicht gelten lassen<sup>67)</sup>. Er beruft sich auf den gestiegenen Geldwerth, allein wie hoch man diesen auch anschlagen mag, so werden wenige Stüber jährliche Abgabe noch kaum ein Zehntel eines Malters Korn ausmachen, und mit Hinzurechnung der hergebrachten Naturalleistungen immerhin mit dem Ertragswerthe der Güter außer allem Verhältnisse stehen. — Nive behauptet nun weiter, daß zur Zeit der Entstehung des Hofs wesens, vor oder nach Wittekind, das Grundeigenthum von fast gar keinem Werthe, und unkultivirt, es den erobernden Fürsten auch schwer gewesen, für diesen von seinen früheren Besitzern verlassenen Boden Menschenhände zu finden. Dies sind indessen bloße unerwiesene unwahrscheinliche Hypothesen; das Hofsverhältniß ist nicht durch die Eroberung

66) Wenn sie auch mitunter aus einem nicht scharf scheidenden Sprachgebrauche »Pacht« genannt worden.

67) S. 48 ff.



gegründet. Das Grundeigenthum hatte zu Wittelkind's Zeiten allerdings Werth, und würden bei einer Verleihung immerhin bedeutende Naturalleistungen bedungen worden sein. — Rive behauptet ferner, es sei statt Pacht die Abgabe der Hälfte des auf dem Gute Gewonnenen — der Sterbfall — bedungen und allmählig in Besthaupt verwandelt worden. Ebenfalls eine ganz unerwiesene Behauptung, und der Natur des Sterbfalls, geschichtliche Folge jeder persönlichen Hörigkeit, ganz widersprechend. — Endlich macht Rive auf die bedeutenden Behandlungsgebühren aufmerksam. Allein eines Theils sind diese, auf die einzelnen Jahre der Periode vertheilt, doch immer noch unbedeutend und mit den übrigen Abgaben außer allem Verhältniß zum Ertragswerth; und zum andern waren die Behandlungsabgaben nicht überall bedeutend und meist erst in späterer Zeit durch den Geist des Fiskalismus gesteigert <sup>68)</sup>.

Es ist vielmehr unverkennbar, daß die Abgaben nur mit den Rechten des Hofsherrn auf persönliche Hörigkeit, und mit der Pflicht zum Schutze in Verhältniß standen. Unverhältnißmäßig höher stehen die aus alter Zeit herrührenden gütsherrlichen Abgaben. Es ist doch wohl sehr natürlich, zu fragen, warum sollten alle jene verschiedenen Hofsherrn in so vielen verschiedenen Ländern alle zugleich ihr Eigenthum so gut wie weggeschenkt haben? Offenbar muß einer solchen allgemeinen Erscheinung eine andere Ursache, das oben dargestellte öffentliche Verhältniß, zum Grunde liegen.

## 105.

Rive <sup>69)</sup> bestreitet dieses öffentliche Verhältniß auch 2) aus dem Grunde, weil einzelne Hofsgüter in gar keiner geographischen Lage zu den andern gelegen, häufig mit andern Grundstücken untermischt gewesen. Allein eines Theils paßt dieser Grund auf den ursprünglichen Zustand nicht, da es nicht an Beispielen fehlt, daß späterhin durch Austauschungen die

---

68) S. oben S. 322 — 327.

69) S. 28. 29.



geographische Lage der Hofsgüter verändert worden <sup>70)</sup>. Die Untermischung mit andern Grundstücken erklärt sich also hieraus und daraus, daß ja auch Gemeinden der Freien vorhanden waren. Denn daß die Hofsverfassung die einzige öffentliche Form gewesen <sup>71)</sup>, kann keineswegs behauptet werden. Von jeher gab es in Deutschland eine Mannichfaltigkeit solcher Formen. Wir finden diesen Gegensatz zwischen Freien- und Hörigen-Gemeinden noch lange, selbst in den Städten, wirklich, und erst allmählig schmolzen sie zusammen, während auf dem Lande manche Hofsgemeinden der Einwirkung der Zeit länger widerstanden.

3) Fast der einzige positive Grund Rive's <sup>72)</sup> ist die

70) Siehe die Urkunde über einen solchen Tausch zwischen den Hofsgemeinden Lüdinghausen und Forkenbeck von 1290 bei Kindlinger Hörigkeit S. 327.

71) Wie Kindlinger in der Vollmesteinschen Geschichte und in der Geschichte der Hörigkeit anzunehmen scheint.

72) S. 30. 31: »Wie läßt sich aber dieses damit einigen, daß die ersten Hofverbundenen völlige Eigenthümer der vereinigten Höfe gewesen und geblieben seien, und daß sie nur des Schutzes wegen selbe zusammengethan, und Abgaben und Dienste davon prästirt haben sollten? — Wie ist es zu vertheidigen, daß der freie Eigenthümer den fortzusehenden Besitz seines Gutes durch seine Erben und sonstige Nachfolger von einer Behandlung oder Verleihung abhängig gemacht haben solle, bloß des Schutzes wegen? — Müchte auch die Aufnahme in die Huldigungs- und Hörigkeit, oder in die Innung der Hofvereinigten, von einer Behandlung oder sonstigen Bedingung abgehangen haben: so würde doch der Besitz oder der Verlust des Gutes dadurch nicht haben bedingt werden können, wenn das Gut im freien Eigenthum sich ursprünglich befunden hätte und geblieben wäre. In diesem Falle würde wohl der Besitz eines einmal in den Hofverband aufgenommenen Gutes die Bedingung zur persönlichen Aufnahme in die Hofhörigkeit oder Innung, niemals aber diese letztere die Bedingung zum Besitze des eigenthümlichen Gutes haben sein können. Denn wäre auch der Besitzer oder Erbe eines solchen Gutes nicht hofhörig oder nicht zum Hofverbande geeignet gewesen, so hätte doch der fortzusehende Besitz oder der Verlust dieses Gutes davon vernünftig nicht abhängig gemacht werden können, in der Unterstellung, daß es sich im freien Eigenthum befunden.«



Behandigung. Man muß dabei aber erst das, was zu beweisen ist, durch eine *petitio principii* in die Behandlung hineinlegen. Mit der Behandlung wird dem Herrn und Hofe Treue gelobt; man erhält das Gut also von der Gemeinde gewissermaßen durch ein Weisthum darüber, daß man der Berechtigte sei. Die Behandlung giebt kein Recht, beurkundet nur das bereits bestehende. Wir verweisen auf das oben S. 313. ff. Gesagte. Es wird nicht einmal bei allen Höfen behandelt. Selbst die Behandlung an freie Hände geschieht nach Kap. 6. des Essenschen Hofrechts von dem Schulden, Herrn und Hofe. Der Hofsherr, wenn man ihn auch im Kanzleystyl der neueren Behandigungen allein sprechen läßt, übt damit nur die Rechte des Hofes aus. Wir halten es überflüssig, diese aus dem Zusammenhange unsrer Abhandlung klar hervorgehende Wahrheit näher zu begründen. Was die in der Note angeführten Gründe Rive's betrifft, so läßt sich nicht einsehen, warum die politische Gemeinde der Hofhörigen ihre Güter nicht so, wie geschehen, für die Zwecke des Ganzen habe vinkuliren können, ohne darum dem Hofsherrn ein Eigenthum daran einzuräumen. Man kann ja auch der Gemeinde ein gewisses Gesamt-Eigenthum an den Hofsgütern einräumen, woraus sich denn schon genügend erklären ließe, daß dem Hofe Treue zu geloben, daß die Hofhörigkeit Bedingung der Folge in die Güter, so wie eines eventuellen Successionsrechts gewesen.

4) Rive<sup>73)</sup> glaubt, aus der Natur der Sache herleiten zu dürfen, daß die Hofsgüter zur Zeit ihrer Vereinigung unter einem Oberhofe sich in dem Eigenthum des Oberherrn befunden haben müssen, sei es, daß er dieselbe früher eigenthümlich erworben, oder daß ihm die Besizer selbe bei dieser Vereinigung übertragen haben. Uns scheint nun aus der Natur der Sache das Gegentheil zu folgen, da wir die Hofhörigen im Besitze der Eigenthumsrechte, und nur in solchen Einschränkungen, als das Interesse der Hofgemeinde erfordert, sehen: für das Auftragen des Eigenthums an den Hofsherrn kann keine Vermu-

73) S. 31.



thung streiten <sup>74)</sup>, da nicht ihm, sondern zugleich dem Hofe Treue geschworen ward, der ganze Hof also Lehnherr war, wenn man einmal diesen Ausdruck brauchen will.

5) Ferner behauptet Rive <sup>75)</sup>, er dürfe dafür halten, daß der Oberherr die Güter Personen, die schon sonst persönlich ihm verbunden gewesen, oder fremden freien Leuten, oder den auftragenden Besitzern gegen gewisse Zinsen, Abgaben, Dienste oder sonstige Leistungen verliehen, den fortzusetzenden Besitz von bestimmten, dem errichteten oder angenommenen Hofrechte gemäßen Bedingungen abhängig gemacht, und sämtliche solche Höfe und deren Besitzer, in einem Verband verbunden, seiner Oberaufsicht, seiner Gerichtsbarkeit und seinem Schutze unterworfen habe. Mit dieser Ansicht stimmt die Wirklichkeit nicht überein. Unter solchen Umständen würde nie dem Hofe zugleich Treue geschworen, würde nie die Rechtweisung von den Hofhörigen ausgegangen sein. Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit hatte die ganze Hofgemeinde. Merkwürdig ist es inzwischen, daß doch Rive selbst den Schutz des Hofsherrn anerkennt.

6) Weiter beruft sich Rive <sup>76)</sup> darauf, daß die Reichshöfe Dortmund, Westhofen, Prafel und Eimenhorst von den Kaisern pfandweise an die jetzigen Hofsherrn gekommen. Es folgt daraus aber gar nichts, da die Urkunden nur das Eigenthum der Oberhöfe — der curtes —, nicht aber der dazu gehörigen Hofsgüter, vielmehr im Allgemeinen nur die Einkünfte übertragen <sup>77)</sup>. Daß der Hofsherr Eigenthümer des Oberhofs sei, ist nie bestritten gewesen. Wie diese Curtes an

74) Eben so unrichtig ist die Ansicht Brochoffs, daß — nicht für die frühere Zeit, wie er selbst zugibt, wohl aber — für die spätere Zeit ein Eigenthum des Hofsherrn anzunehmen. Durch die Aufhebung der Schulden-Kemter und Behandlung der Geschäfte durch die Behandlungskammer, und durch deren Canzleisyl und Irrthümer ward das ursprüngliche Rechtsverhältniß nicht geändert, kein neuer Vertrag geschlossen.

75) Daselbst.

76) S. 32 — 39.

77) Eben so verhält es sich mit dem Argument, welches Rive S. 222. aus einer Churfürstlichen Archivalnotiz entnimmt, wo die Gräfin Enrigo von Recklinghausen diversa bona fundalia vermachet.



Kaiser und Reich gekommen, ist natürlich nicht mehr nachzuweisen. Es läßt sich aber leicht einsehen, daß der König bei der Eroberung solche Curtes der besiegten, vernichteten Großen zu sich nahm. Wie wollte man sich sonst überhaupt die Reichsdomainen erklären? Die Reichshöfe haben dieselben Hofsverhältnisse, wie die übrigen, welche nie Reichshöfe gewesen sind. Es läßt sich also nicht begreifen, warum hier das Verhältniß der Reichshöfe einen Unterschied machen, eine Gutsverleihung begründen solle <sup>78)</sup>.

Indem Rive nun die oben im §. 99. dargestellten Streitigkeiten über die Verhältnisse der Höfe zu der Landeshoheit aufführt, ist es nicht einzusehen, wie er diese sogar als einen Grund für seine Meinung anführen konnte. — Rive <sup>79)</sup> be ruht sich auch gegen die, dem ursprünglichen Eigenthum der Hofhörigen günstige Ansicht Brockhoffs <sup>80)</sup> darauf, daß das Stift Essen ja über die außer dem Lande Essen gelegenen Höfe keine Landesherrschaft erworben. Es geht aber aus §. 99. hervor, daß auch rücksichtlich der in Cleve-Mark gelegenen Essenschen Höfe Contestationen mit der Landeshoheit entstanden. — Da übrigens das Stift Essen die Oberhöfe vor und nach erworben, so kann darüber keine Frage entstehen, wie vom Stifte Schutz zu erwarten gewesen.

7) Rive beruft sich nun weiter <sup>81)</sup> auf die Fälle, wo der Hörige seines Gutes verlustig wird, selbes an den Hofherrn

78) Wie Mittermaier in den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechts §. 85. a. anzunehmen scheint. Ich hoffe, daß der würdige Gelehrte seine Meinung nach Prüfung meiner Gründe zurücknehmen wird.

79) S. 39. 40.

80) Im §. 8. des oft angeführten Berichts: „Auf gleiche Weise wurde auch das Stift Essen durch die Stiftung des Bischofs „Alfried, welcher den Hof Essen mit mehreren andern Höfen als „Eigenthum besaß, der Eigenthümer der Oberhöfe, und da „muthmaßlich das Stift durch Schenkungen oder sonst noch „einige andere Höfe erwarb, der Herr des Ländchens Essen.“

81) S. 43. 44.



fällt; dies ist nach S. 100. aber unerheblich. Sodann bezieht er sich auf eine Stelle im Elmenhorster Hofrecht: »Do de »Kaysler van erst dem Riche die Hove makebe und des Riche »eigen, den Läden leynde tho erve.« Allein dies ist eine bloße Privat-Ansicht des unbekanntem Verfassers, der sich die Sache so gedacht hat, aber keine Quellen haben konnte, es zu wissen. Grade beim Elmenhorster Hofe haben nicht einmal Behandlungen Statt gefunden.

8) Wenn in mehreren neueren Verordnungen die Veräußerungsbefugniß der Hofhörigen beschränkt worden<sup>82)</sup>, so können solche — anderwärts, wie in der Grafschaft Mark, von jeher unbekannte — Ausdehnungen des hofherrlichen Einflusses noch nicht das übrigens dem Forscher klare ursprüngliche Verhältniß verrücken. Die Beschränkungen traten überhaupt nur im Interesse der Hofgemeinde ein.

9) Rive bezieht sich auch<sup>83)</sup> auf das Dorstener Hofrecht, Beilage 62., wo das Eigenthum des Hofherrn an den Hofgütern anerkannt sei<sup>84)</sup>. Inzwischen scheint sich diese Stelle nur auf das Eigenthum des Haupthofs und auf leibgewinnweise benutzte Stücke des Haupthofs selbst zu beziehen. Daß sich die Hofhörigen an den Hofgütern ein wirkliches Eigenthum zugeschrieben, geht aus dem Art. 7. hervor, wo sie sich die unbedingte Befugniß zum Verkauf vorbehalten.

106.

Wir schließen hiermit diese Darstellung, indem wir glauben, das Eigenthum der Hofhörigen, das Schutzverhältniß u. s. w. hinreichend erwiesen zu haben. Wir haben uns inzwischen Kindlingers Ansichten nicht durchaus angeschlossen, wenn er<sup>85)</sup>

82) Worauf sich Rive S. 48. beruft.

83) S. 244.

84) Art. 1. „Quod Dni Decanus et Capitulum Xantense essent  
„veri Domini curtis de Darsten et honorum spectantium  
„ad eandem, ac ejusdem proprietas pertineret ad eosdem,  
„salvo tamen jure cujuslibet alterius in bonis quae tenentur  
„de dicta parte jure vitae ductus seu alimoniae.

85) Geschichte der Familie und Herrschaft von Dolmestein Bd. 1.  
S. 16. ff.



aus der Hofsverfassung durch allerhand fingirte Verträge die Grafschaft u. s. w. entstehen läßt. So einfach ist allerdings die Geschichte nicht. Die Gemeinden der Höbrigen und der Freien waren verschieden; ihre Grundunterschiede und endliche Verschmelzung genauer nachzuweisen, ist Aufgabe unsrer Historiker. Selbstredend können nun viele Argumente, welche man gegen des, übrigens unsterblichen, Kindingers Ansicht gewöhnlich vorbringt, gegen die unsrige nicht gelten, und hier keine Erörterung finden.

Einer Ansicht, die uns gegenübersteht, haben wir noch nicht erwähnt; es geschehe ganz zum Schlusse. Bequeme Juristen, deren Verehrung für die Geschichte mit der Kenntniß derselben in Verhältniß steht, und denen die bisher allerdings sehr zerstreuten Quellen nicht vorliegen, rufen erzürnt aus: Was sollen uns diese alten Geschichten? Wer kann es uns zumuthen, uns in Hypothesen über das, was vor 1000 Jahren gewesen, wie damals ein Institut entstanden, zu vertiefen? Muß es uns nicht genügen, den letzten Zustand, z. B. die letzte vom Hofsherrn ausgehende Behandlung vor uns zu sehen, und alle weiter gehende Forschungen der historischen Schule zu überlassen? — In solchen und ähnlichen Gedanken verschaffen sich allerdings viele Juristen Beruhigung, wenn sie das Eigenthum des Hofsherrn frischweg aussprechen. Sie zwingen dadurch die Anwälde der Streitenden, sich in jedem einzelnen Prozeß auf den Rathgeber zu setzen und ein Kollegium über diese allerdings alte Geschichten zu lesen, aus der Zusammenstellung vieler Hofrechte und sonstiger Notizen einen geschichtlichen Beweis zu führen. Am Ende sagt dann gar der verdrießliche Richter: Bringt mir spezielle Beweise gerade über den fraglichen Hof, und nicht von anderen Höfen, sonst halte ich die Vermuthung, die ich nun einmal für das Eigenthum des Hofsherrn aufzustellen für gut gefunden habe, fest. — Solche Ansichten sind eigentlich gar nicht mit Erfolg zu widerlegen! Es wird nicht gelingen, den Richter wider seinen Willen zum Gelehrten zu machen! — Man sieht, wie wichtig das Historisch-Gemeine im deutschen Privatrechte, die dadurch angebahnte Introduction in die einzelnen Partikularrechte, ist. Hat man sich einmal im



Allgemeinen aus den einzelnen Hofrechten — wie wir es versucht haben — eine richtige Theorie über das Hofswesen verschafft, so braucht im einzelnen Prozesse nur die Instruktion darauf gerichtet zu werden, ob hier etwa besondere Satzungen vorliegen, welche die allgemeine Ansicht modifiziren. Im übrigen wird der Richter erwägen, daß es ihm nicht zustehe, das, was aus der Zusammenstellung der verschiedenen Hofrechte und deren Vergleichung mit der Geschichte als historisch-gemeines Recht sich ergibt, zu ignoriren, oder sich noch besonders beweisen zu lassen. Nicht umsonst wird die Rechtswissenschaft allgemein: *rerum divinarum ac humanarum scientia* definiert. — Auf solche Weise wird dann freilich nicht für die Bequemlichkeit, aber wohl für die Würde der Rechtsgelehrten und das Ansehen ihrer Wissenschaft gesorgt. —



## R e g i s t e r.

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>A.</b></p> <p>Oberhof Abdinghof 177.</p> <p>Abgaben der Hofhörigen 328 ff.<br/>420. 421.</p> <p>Deren Aufschwellen 347 ff.</p> <p>Abgütung vom Hofsgute 303—305.<br/>308. 312.</p> <p>Abstammung vom ersten Erwerber<br/>von Hofsgütern 304.</p> <p>Abtfreie 232.</p> <p>Altdentscher Adel 44—50.</p> <p>Adscriptitii 37.</p> <p>Advocata curtis 405.</p> <p>Ager publicus und privatus 35.</p> <p>Ager vectigalis 36.</p> <p>Agarische Geseße 35. 36.</p> <p>Amthof Nhaus 241.</p> <p>Aldiones 54.</p> <p>Allemannen 87 ff. 142 ff.</p> <p>Bäuerliche Verhältnisse in Allemen-<br/>nen 88 ff.</p> <p>Allodialität der Hofsgüter in Cleve-<br/>Mark 349 ff. 370. 371.</p> <p>Alode 71. 72. 97. 157.</p> <p>Altarhörige s. Wachsziñfige.</p> <p>Altena 147.</p> <p>Antrustio 49. 85.</p> | <p>Appellationen bei Hofsgerichten<br/>402. 403.</p> <p>Arimannia 49. 72. 85.</p> <p>Äpeler Hof 160. 164.</p> <p>Athen 29. 31.</p> <p>Auflassung 313. 340. 369.</p> <p>Aussteuer 35.</p> <p style="text-align: center;"><b>B.</b></p> <p>Barbaren 56 ff.</p> <p>Bardenhauer 190.</p> <p>Hof Barkhofen 255. 264.</p> <p>Bastarnen 65.</p> <p>Bauern 112 ff. 130 ff.</p> <p>Bauerdienste 335.</p> <p>Bauerngüter in Cleve=Mark 175 ff.</p> <p>— — in der Grafschaft Dort-<br/>mund 177. 178.</p> <p>— — in Essen 255 ff.</p> <p>— — in Limburg 181 ff.</p> <p>— — in Münster 238 ff.</p> <p>— — in Ravensberg 214 ff.</p> <p>— — in Recklinghausen 253 ff.</p> <p>— — in Siegen 184 ff.</p> <p>— — in der Soester Börde<br/>174 ff.</p> <p>— — in Tecklenburg 231 ff.</p> <p>Bauernkrieg 235 ff.</p> |
|---|--|



- Bauernlehn 260.  
 Beddemund 242.  
 Bede 119.  
 Behandlung 300. 301. 309 ff. 313 ff.  
 423.  
 Behandlungsbriefe 304.  
 Behandlungsgelühren 309. 322 ff.  
 Behandlungsgüter 162. 177. 259.  
 Effensche Behandlungskammer 278.  
 305. 348.  
 Beilieger 166.  
 Beisitzer zum Reichsheerdienst 120.  
 Beneficium 69 ff. 74 ff. 80 ff. 89. 125  
 Benker Heiden-Recht-Urtel 151. 152  
 Berg 265. 266.  
 Berger Hofrecht 160. 271.  
 Erbfolge. Berger Hofrecht 306. 807.  
 Befegung des Hofguts 410 ff.  
 Besitzrecht der Hofhörigen 340 ff.  
 Besthaupt 124. 241. 388. 391.  
 Beste Theil 124.  
 Bielefeld 211.  
 Biesterfrei 231.  
 Bittdienste 337.  
 Bodenvortheilung bei der Völker-  
 wanderung 60 ff. 72.  
 Bodenvortheilung bei den Franken  
 65 ff. 72.  
 Lehnrechte der Lehnbank zu Boele 151.  
 Bäuerliche Verhältnisse in Bojoar-  
 rien 92 ff.  
 Oberhof Bögge 274.  
 Borgler Hobsteute 264.  
 Oberhof Borgeln 166.  
 Oberhof Borghausen 275.  
 Reichshof Brakel 160. 271.  
 Breviarium rerum fiscalium 130 ff.  
 Brinkfeger 166.  
 Oberhoff Brochhoff 275.  
 Herrschaft Broich 265.  
 Büren 197.  
 Burgmannsgüter 150.  
 Burgundionen 58 ff.  
 Buteil 124.

## C.

- Capitulare Saxonum 101.  
 Capitulatio de Partibus Saxoniae  
 99. 100.  
 Hof zu Castrop 274.  
 Hofsordnung für den Hof Dhr und  
 Chor 255. 276.  
 Erbfolge bei demselben 309.  
 Cleve 152 ff.  
 Cleve-Märkische Bauerngüter 157 ff.  
 Cleve-Märkischer Laufendzettel 161.  
 Crientel 32 — 35.  
 Hof zu Hattnegeu oder Glyff 273.  
 Ethodwig 50. 66 ff. 73. 87. 88. 142.  
 Goeßgüter 161.  
 Ednisches Dienstrecht 125 ff.  
 Coloni 37 — 39. 112. 197. 204. 244.  
 Colonus ecclesiae 53. 54. 77. 89.  
 92 ff.  
 Consens zu Veräußerungen u. von  
 Hofsgütern. 44 ff. 34.  
 Constitutio Alberti super juribus  
 curtialibus 268 ff.  
 Constitutio de Expeditione Ro-  
 mana 128.  
 Comitatus 54 ff.  
 Commendatio 84 ff.  
 Composition 46 ff. 77. 83. 96 ff. 101.  
 Corvey 203 ff.  
 Cultores 243.  
 Curtis 100. 126.

## D.

- Hof zu Dahlhausen 274.  
 Land Delbrück 187 ff.  
 Denarialis 82. 83.  
 Alte deutsche Verfassung 42 ff.  
 Dienst bei Stroh und bei Gras  
 188. 336.  
 Dienst bei der Sonne aus und wie-  
 der ein 338. 339.  
 Dienste aus der Gerichtsbarkeit 245.  
 Dienste aus der Landesherrschaft  
 232. 233.



- Dienstgüter 124.  
 Dienste der Hofhörigen 335.  
 Dienstmänner des h. Paul 235 ff.  
 Dienstmänner des h. Petrus 252. 253.  
 Leckenburgisches Dienstmännersrecht 229.  
 Werdensches Dienstmännersrecht 261 bis 263.  
 Cölnisches Dienstrecht 125.  
 Domestici 1. 23.  
 Domini terrae 126.  
 Domainenpachtungen im Mindenschen 222 ff.  
 Hofrechte von Dorsten 255. 276. 295.  
 Erbfolge nach denselben 311.  
 Dortmund 160. 161.  
 Bauerngüter in der Grafschaft Dortmund 177. 178.  
 Dreher Hofrecht 160. 271.  
 Erbfolge nach denselben 306. 307.  
 Durchschlächtig eigene Güter 157.
- E.
- Ecclesiastici Litones 221.  
 Echte 285.  
 Edhilingi 51.  
 Egyptische Verfassung 8 — 14.  
 Ehegatten, deren Rechte auf Hofsgüter 301 ff. 308. 310. 313. 314. 316.  
 Eigene Leute 134. 150. 199. 212. 213.  
 Eigenthum, Eigenthumsrecht 247.  
 Eigenthum an den Hofsgütern 414 ff. 418 ff.  
 Eigenbehörigkeit s. Leibeigenthum.  
 Eikelsches Hofrecht 160. 275.  
 Hof Gilpe 382.  
 Oberhof Einern 275.  
 Eintütte Lude 209. 246.  
 Einwohner 166.  
 Oberhof Elfedehufen 166.  
 Reichshof Elmenhorst 160. 161. 177. 255. 271. 272. 406 ff.  
 Emphyteusis 37. 158. 159.  
 Entlassung aus der Hörigkeit 88 ff.
- Erbbauernlehne 165. 166.  
 Erbtage 150.  
 Erbfolge bei den Hofsgütern in der Grafschaft Mark 306 ff.  
 Erbfolge nach Loenschem Hofrecht 312. 313.  
 Erbfolge bei den Recklinghauser Hofsgütern 309 ff.  
 Erbfolge bei den Werdenschen Hofsgütern 308. 309.  
 Erbfolge der Behandigten 315 ff.  
 Erbfolge bei den Essenschen Hofsgütern 300 ff.  
 Erbgewinnsgüter 257.  
 Erbgüter 174. 253. 254.  
 Erblathen 403.  
 Erblehne 184.  
 Münstersche Erbmänner 235.  
 Erbpachtgüter 166. 176. 178. 181. 187. 251. 252. 257. 261.  
 Erbpachtlehne 208.  
 Erbrecht der Hofhörigen 298 ff.  
 Erbrecht 97. 100.  
 Erbrecht der Verwandten in Hofsgüter 302 — 304.  
 Erbtheilung 214. 225. 358. 381. 395 ff.  
 Erbzinsgüter 158. 159. 184.  
 Essen 258 ff.  
 Essensche Hofrechte 278.  
 Essensche Behandigungskammer 278. 303.  
 Essen- und Werdensche Hofsgüter in Cleve-Mark 409. 410.  
 Exuvialia 387.
- F.
- Familia 123. 128. 205.  
 Familia Sosaciensis 167.  
 Famulatus 221.  
 Feuda impropria 356.  
 Feudalsystem 129.  
 Fidelis 69 ff. 107.  
 Filii 123.  
 Fiscalini 77.



Francus 49.  
 Franken 49. 50. 57 ff. 64 ff.  
 Frankenkönig 73 ff.  
 Freckenhorster Heberolle 237. 238.  
 Freie 46. 76. 88. 94. 95. 97. 105.  
 121. 122. 123.  
 Gemeinde der Freien in Soest 167.  
 Freie oder Erbgüter 174.  
 Freigüter 148. 159. 239. 240.  
 Freigericht 244. 245.  
 Freistühle zu Soest 168. 169.  
 Freistühle zu Nietberg 185.  
 Freibing in Ravensberg 211.  
 Freigrasschaft Recklinghausen 253.  
 Freie Häger 214.  
 Freie Hände an Hofsgütern 318 ff.  
 Freikauf 217.  
 Freie Dienstkleute des St. Paul 238.  
 Freies Werbenisches Dienstmannsrecht 262.  
 Friesen 97.  
 Frilaz 53. 95.  
 Frilingi 51.  
 Frist für Nachsuehung der Behandlung 316. 317.  
 Frohne bei Hofsgütern 297. 298.  
 493. 404.  
 Frohnhauser Recht 165.  
 Oberhof Frohlinde 177. 274.  
 Fürsprecher 402.

## G.

Gallien 39 — 42. 57 ff. 76.  
 Gebotene Dienste, gebetene Dienste 339.  
 Gebrechen des Hofes 279. 409.  
 Gefolge 54 ff. 75.  
 Oberhof Gelmene 166.  
 Gerade 186. 211. 234. 372 ff.  
 Städtchen Gerden 198.  
 Geschworne bei den Höfen 281 ff. 319.  
 Altes Gerichtswesen der Grasschaft Mark 151.

Gericht der vier Bänke in Soest 171. 172.  
 Gesinde 123.  
 Gewinngeld s. Behandlungsgebühr.  
 Gewinnüter 175. 176. 181. 182.  
 Gewinnüter zu Erbrächt, zu Landrecht 176.  
 Gezeugnißpfenning s. Zeugnißpfenning.  
 Gnade des Hofsherrn 304.  
 Gogericht in Soest 171.  
 Graf 75.  
 Gravio 49.  
 Griechenland 26 — 31.  
 Grundherr 133.  
 Güterstoh 225. 226.  
 Gutsherrliches Verhältniß bei der Hofhörigkeit 418 ff.

## H.

Freie Häger oder Hagenfrei 214.  
 Halljahr 18 — 23.  
 Westenrechte zu Hageu 151.  
 Amt Hamm 148.  
 Hände bei Hofsgütern 309. 314 ff.  
 Freie Hände an Hofsgütern 318 ff.  
 Handwinnung s. Behandlungsgebühren.  
 Oberhof Hansiepen 277.  
 Hof Hanrelaer 382.  
 Oberhof Hattorp 166.  
 Hauptrecht 124.  
 Hausgenossen zu Nordhof und Südhof 215.  
 Delbrücker Hausgenossen 188.  
 — Halbhausgenossen 188.  
 — Halbmeyer 190.  
 Heerbann 101 ff. 125.  
 Heergeräthe 386.  
 Heergewebde 186. 211. 230. 234.  
 306. 308. 372 ff.  
 Heergewebde des Lehnsherrn 384 ff.  
 Heerschilling 333.  
 Heersteuer 126.



- Heerwagen 338. 340.  
 Heimfallsrecht bei Hofsgütern 412.  
 Heirath 52. 80. 124. 264. 365 ff.  
 Heloten 26. 27.  
 Herbeder Hofrecht 160. 161. 273.  
 274. 382. 405.  
 Erbfolge nach Herbeder Hofrecht 308.  
 Herbstbede 331. 332. 333. 335.  
 Herdiche, Bauernsprache, Statuten  
 und Rechte 152.  
 Hereditas aviatica 66.  
 Herewede 388.  
 Herford 212. 213.  
 Heriotum 387.  
 Heriscilling 119.  
 Herrenfreie Bauern 214.  
 Hof Herverbinck 382.  
 Herwardium 386.  
 Herzebroek 211. 225.  
 Hinterfasse 121.  
 Hof 103 ff. 267 ff. 313 ff.  
 Hofsgüter 159—161. 177.  
 Hofhörigkeit 267 ff.  
 Hofsgüter in Necklinghausen 254.  
 Essensche Hof- und Behandlungsgüter 259.  
 Werdensche Hofsgüter 264. 265.  
 Hof zu Hagen 273.  
 — zu Hattingen 273. 382.  
 — zu Hunsebeck 273.  
 Oberhof Helderinkhausen 276.  
 — Hansteyen 277.  
 — Hückarde 177. 277. 278.  
 348. 349.  
 Hofstage 278 ff. 328 ff.  
 Hofgericht 280. 281. 319. 401 ff.  
 Hofgeschworne, Hofslöwer, Hof-  
 schepen 282—284.  
 Hofgeschworne, ihre Wahl ober  
 Ernennung 287 ff.  
 Hofsherr 292. 313.  
 Hofsrichter 296 ff.  
 Hofgemeinde bei der Behandlung  
 313 ff.
- Hofgemeinde bei der Zulassung der  
 durch die Verjährung ausgeschlo-  
 senen Erben 320.  
 Abgaben der Hofhörigen 328 ff.  
 Hofpfenning 330.  
 Hofschultschwein 333.  
 Hofesrecht 334.  
 Hofrath 334.  
 Hofhörige, deren Dienste 335.  
 — deren Besitzrecht 338 ff.  
 — deren Befugniß zu Ver-  
 äufferungen 338 ff.  
 Hofsgüter, deren Allodialität in  
 Cleve-Mark 349 ff. 370. 371.  
 Hofsgüter, deren Befegung 410 ff.  
 Verhältnisse der Höfe zur Landes-  
 hoheit 404 ff.  
 Hofsverfassung, ihr Ursprung 412 ff.  
 Hofsgüter, Eigenthum an denselben  
 414 ff. 418 ff.  
 Hoirfam 333.  
 Homines 107. 108. 185. 194. 203.  
 204. 221. 225. 243.  
 Homines mansionarii et casarii 244.  
 Homines regii 77.  
 Hörigkeit 35. 37. 38. 134. 208. 246 ff.  
 267 ff.  
 Hörige in der Stadt Soest 167.  
 169. 170.  
 Hörige in Corvey 205.  
 Hörigkeit als Bedingung des Erb-  
 rechts der Hofhörigen 298 ff.  
 Aufhebung dieser Bedingung 308.  
 Grafschaft Hohen-Simburg 178 ff.  
 Holzhauen auf Hofsgütern 345. 346.  
 Hovelüde 149.  
 Hyen 284—287.  
 Hyensprake 285. 286.  
 Hyemanni 285.
- S.
- Immunitas 193. 203. 221. 261.  
 Indische Verfassung 5—8.  
 Ingenuus 49—51. 100. 101. 123. 204.



- Ingenus Alemannus 92.  
 Inquillini 37.  
 Interimswirtschaft 322.  
 Jüdische Verfassung 14—23.
- K.
- Kammerfreie 231.  
 Kämmerlinge 213. 231. 241. 242.  
 Karl der Große 98 ff. 101 ff.  
 Kasten-Völker 5—14.  
 Stift-Keppelsche Erblehne 182.  
 Kirche 88 ff. 92. 100.  
 Kinder erster, Kinder zweiter Ehe bei Hofsgütern 301. 302. 310—313.  
 Kinder, uneheliche 302. 311.  
 Hof zu Kirchellen 275.  
 Erbfolge bei demselben 309.  
 Oberhof Kirchlinde 177.  
 Köpplens-Geld 331.  
 Kor-Pennink 332.  
 Kriegsstand 101 ff.  
 Kurmöbe 214. 391 ff.  
 Kurmuts-Güter 163. 164. 260. 265.
- L.
- Landesherr 133.  
 Verhältniß der Höfe zur Landes-  
 hoheit 404 ff.  
 Landesverfassung 128.  
 Freie Landrecht, geheegtes Landrecht  
 zu Metberg 186.  
 Delbrücker Landrichter, Landknecht  
 190. 191.  
 Landfasse 121.  
 Landstände 130.  
 Landurtel zu Delbrück 191.  
 Lati 204.  
 Rathengüter 159—161. 177.  
 Laudemium 158. 159.  
 Lazzi 51.  
 Lehnmansschaft 101. 102. 105.  
 Lehns-System 56. 68 ff.  
 Lehn-Eigenschaft der Hofsgüter 304.  
 Leibdienste 337.
- Leibigene 121. 133. 142 ff. 182 ff.  
 Leibeigenthum in der Grafschaft  
 Dortmund 177.  
 Leibeigenthum in der Grafschaft  
 Mark 162. 163.  
 Leibeigenthum in Münster 242 ff.  
 — in Paderborn 200. 201.  
 Leibeigenthum in Ravensberg und  
 Minden 215 ff.  
 Leibeigenthum in Reddinghausen  
 250. 257.  
 Leibeigenthum in Rietberg 186. 187.  
 — in der Soester Börde  
 176.  
 Leibeigenthum in Tecklenburg 232.  
 Leibgewinnngüter 164. 165. 178. 260.  
 265.  
 Leibpachtgüter 166. 261.  
 Leibzucht 301. 310. 371 ff.  
 Leibzuchtrecht 208.  
 Leudes 72. 74. 84.  
 Leute 69. 123. 203. 204.  
 Lex Alamannorum 52. 54. 88 ff.  
 Lex Angliorum et Werinorum,  
 hoc est Thuringorum 47. 96 ff.  
 Lex Bajuvariorum 48. 53. 92 ff.  
 — Burgundionum 47. 60 ff.  
 — Frisionum 46. 97.  
 — Ripuariorum 49.  
 — Salica 49.  
 — Saxonum 52. 100.  
 — Wisigothorum 64.  
 Liberi 53 ff. 97. 194. 197.  
 Liber ecclesiae 53. 89.  
 Grafschaft Limburg 178 ff.  
 Bauergüter in der Grafschaft Lim-  
 burg 181. 182.  
 Lingen 233.  
 Liti, Litones 51 ff. 77. 80. 81. 83.  
 92. 97. 100. 101. 121. 133. 204.  
 205. 207. 210. 221. 225. 242.  
 Loensches Hofrecht 241.  
 Erbfolge nach Loenschem Hofrechte  
 312. 313.



Pösjunger 246.

Pöbe-Lover 283.

Pöfurg 27 — 29.

**M.**

Mai- und Herbstbede 188.

Maibede 332. 333. 335.

Majordomus 69 ff. 101.

Maldienste 307.

Malmann 221.

Männliches Geschlecht, dessen Vorzug bei der Erbfolge in Hofsgüter 304. 307. 308. 312.

Mancipia 193. 195. 196. 205. 208. 242. 243. 246.

Mansus 100.

Mansi dominicales 204.

— ingenuiles 131. 133.

— serviles 131. 133.

Manumissio per denarium 83.

— — Legem Salicam 83.

Marck Markt 147 ff.

Märkische Bauerngüter 157 ff.

Erbfolge in Märkische Hofsgüter 306 ff.

Oberhof Marten 275.

Metokoioi 30.

Meyer 213.

Meyergüter in Corvey 208.

— in Paderborn 201. 202.

— in Ravensberg 219. 220.

Miles 121. 125. 128.

Minden 220 ff.

Minden- und Ravensbergsche Eigenthumsordnung 218 ff.

Ministerialen 79. 91. 122 ff. 229. 234. 261 ff.

Missus 106. 108.

Münster 233 ff.

Münstersche Eigenbehörigkeit-Gesetze 248 ff.

Münstersche Erbmänner 235.

Monninghofer Hofsleute 264.

Oberhof Müttenkotten 275.

Müschelchen 334.

**N.**

Nobilis 49. 50 ff. 97. 100. 101. 121.

**O.**

Oberhof Vestinghausen 166.

Officia 127.

Hofsordnung für den Hof Ohe und Chor 255. 276.

Erbfolge danach 310. 311.

Oehler Pachtgüter 165.

Opus 335.

Originarii 37.

Osnabrücksche Eigenthumsordnung 186. 226 — 228.

**P.**

Pacht 328. 332.

Pachtgüter 165.

Paderborn 193 ff.

Pantaleonsche Hofrechte 169. 264.

Erbfolge danach 308.

Patrizier 31. 32. 35.

Peculium 38.

Peltum Hofrecht 160. 274.

Oberhof Pepping 277.

Perioden 26.

Persische Verfassung 24 — 26.

System der persönlichen Rechte 73 ff.

Pfänden 403. 404.

Pfenninggeld 332.

Pflichttag 331. 334.

Plebejer 31. 32.

Possessio 36.

Praebendarii 198.

Primogenitur bei Hofsgütern 304. 307. 308. 312.

Prozeß der Hofgerichte 402 ff.

Pueri regii 84.

**R.**

Rauchhuhn 332.

Ravensberg 207 ff.

Ravensbergsche Bauerngüter 214 ff.

— Eigenthumsordnung

216 ff.



- Oberhof Rhade 274. 382.  
 Amt Reckeberg 226 ff.  
 Recklinghausen 161. 252 ff.  
 Oberhof Recklinghausen 254. 275.  
 Erbfolge in demselben 309.  
 Rheda 225. 226.  
 Relevium 387.  
 Reuter- und Ritterdienst 118. 120.  
 Rietberg 185 ff.  
 Rhynern Hofrecht 160. 271.  
 Erbfolge danach 306. 307.  
 Ritterschaft 128. 129.  
 — in der Grafsch. Mark 149.  
 Ritterföge 150.  
 Rittersunft 125.  
 Rom 31 — 39.  
 Römer im Frankenreiche 73 ff.  
 Romanus homo, conviva regis  
 76. 77.  
 Romanus possessor 76. 77.  
 Romanus tributarius 76 77.  
 Römerfahrt 126.  
 Rudenberg 148. 171.  
 Rutschen 334.
- S.
- Sachsen 49. 98 ff. 106. 107.  
 Scheda 165.  
 Schöplenerger Hofesrechte 160. 274.  
 Schulden der Hofhörigen 347 ff.  
 Schuldige Leute 199.  
 Schulden-Amt, Schultheiß 292 ff.  
 313. 402. 405. 415.  
 Schulden-Aemter bei den Essenschen  
 Höfen 277. 278.  
 Schultschwein 331.  
 Schutz des Hofesherrn 292. 332. 415 ff.  
 Vestenrechte zu Schwelm 152.  
 Schwelmer Hofrecht 160. 272.  
 Schwerdt-Harlingser Hof 272.  
 Erbfolge darin 307.  
 Gericht des Scultetus in Soest 170.  
 Senior 72. 84 ff. 105.  
 Servi 51 ff. 80 ff. 83. 97. 194. 196.  
 205. 246.
- Serviles 51.  
 Servus ecclesiae 89.  
 Servitium 335.  
 Servitia servilia 335.  
 Fürstenthum Siegen 182 ff.  
 Bauergüter im Siegenschen 184.  
 Sklavenwesen der alten Welt 1 — 5.  
 26. 27. 30. 31.  
 Sklaverei bei den Deutschen 50. 51.  
 Sklaven in Alemannien 90 — 92 ff.  
 — in Bojoarien 94.  
 — im Franken-Reiche 78 ff.  
 Verfassung der Stadt Soest 167 ff.  
 Soester Börde 166 ff.  
 Bauergüter in der Soester Börde  
 174 ff.  
 Söldner 129. 130.  
 Sors Salica 77.  
 Sparta 26 — 29.  
 Sterbfall 124. 211. 243. 264. 388 ff.  
 Steuerfreiheit 130. 150. 236. 237.  
 Steuerwesen in Cleve und Mark 150.  
 — in der Soester Börde  
 172 ff.  
 Hof Stockum in der Grafschaft Mark  
 177. 271. 272.  
 Erbfolge darin 307. 308.  
 Hof Stockum im N. Werne 235.  
 Stohlgadam in Soest 167.  
 Strafe der beim Hofgericht Aus-  
 bleibenden 281.  
 Suevenbund 43. 44.  
 Sui 35.
- T.
- Tabularii 81. 82. 95.  
 Tecklenburg 228 ff.  
 Tegebe 284. 285.  
 Terra salica 66. 71.  
 Terre tributaire, terre libre 40.  
 76. 77.  
 Testamente 568 ff.  
 Thüringen 96 ff.  
 Zinspacht 331.  
 Traditio 89. 97. 100. 110 ff. 205.



- Treue-Gelobung bei Hofsgütern 313.  
 — — — — — der freien Hand 319.  
 Tributarien 77. 80. 81.
- U.
- Oberhof Ukenndorf 275.  
 Uebertrag von Hofsgütern 309 ff.  
 Ummelink 336.  
 Umstand 290. 291. 402.  
 Unbenannte Hand 315. 316.  
 Ungeboten Dinge 278. 279. 280. 328 ff.  
 Ursprung der Hofsverfassung 412 ff.
- V.
- Vassaticum 86.  
 Vassen, Vasallen 69 ff. 87. 91. 95.  
 Vechtesche Freien 240.  
 Veräußerungen der Hofshörigen  
 338 ff.  
 Verkauf der Hofsgüter in Cleve:  
 Mark 349 ff.  
 Verlegen der Hofsgüter 342. 343. 344.  
 Versplitterung, Vertheilung des  
 Hofguts 341—344.  
 Vertheidigungszins 238.  
 Verwaltung des Hofguts 318 ff.  
 Verwandten, deren Erbrecht in Hofsgü:  
 terna 302—304. 306. 307. 308. 312.  
 Verwüsten des Hofguts 343.  
 Verzicht auf Hofsgüter 302. 303. 311.  
 Viehhof 277.  
 Villicatio officii Scultetatus Susa:  
 tensis 167.  
 Villici 207. 292.  
 Vogt 126.  
 Vogt bei den Höfen 293—296. 405.  
 Vogtei 133.  
 Vogtei in Coest 170. 171.  
 Volk 123.  
 Völkerwanderung 54. 55 ff.
- W.
- Wachen, Wachgeld 336.  
 Wachszinfige 159. 198. 199. 208. 242.  
 245. 258. 263. 264.  
 Wechsel der Hödrigen 357 ff.  
 Wehre 42. 43.  
 Wehrgeld 43.  
 Weibliche Erbfolge im Lehn 150. 234.  
 Weisung der Hofrechte 289.  
 Weisthümer zu Delbrück 191.  
 Werden 261 ff.  
 Werdensche Hofrechte 278.  
 Erbfolge danach 308. 309.  
 Westgothen 56 ff. 64.  
 Westhoven 160. 270. 271.  
 Westhover Hofesrecht 269.  
 Hof Wichlinghausen 272. 273.  
 Wilde Ländereien 202.  
 Wildenburg 266.  
 Winterbede 331.  
 Wroge 191. 193.
- X.
- Xanten Hofesrecht 160.
- Z.
- Zehnten 15—17. 100.  
 Zeitgewinnsgüter 165. 178.  
 Zeitpachtgüter 166.  
 Zeugnißpfenning 330. 332. 334.  
 Zinsgüter 157. 158. 174. 176. 184.  
 187. 254.  
 Zuläger 190.  
 Schlacht bei Zülpiß 88. 143. 145.  
 Zwölf Tafeln 34. 35.



Folgende empfehlenswerthe Schriften sind in der Verlagsbandlung dieses Werks erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen :

**Bonati, A. M.**, vollständige theoretisch-praktische Anleitung zur Behandlung der bei den Königl. Preuß. Justiz-Collegien in Civil-, Fiskal-, Kriminal- und Pupillen-Gegenständen vorkommenden Regimentsgeschäfte. 8. 1827. 1 Rthl. 20 Sgr.

**Handlungsrecht**, allgemeines, für die Preussischen Staaten. Vom Hofrath C. Mallinckrodt. Dritte, mit den durch die neuere Gesetzgebung veranlaßten Veränderungen vermehrte Ausgabe. Von einem Preussischen Justizbeamten. 8. 1825. geheftet. 20 Sgr.

**Kirchenrecht**, allgemeines, für die Preussischen Staaten. Zweite, mit den bisher ergangenen Erläuterungen vermehrte Ausgabe. Von einem Preussischen Rechtsgelehrten. gr. 8. 1825. geheftet. 1 Rthl.

**Meigen, J. W.**, systemat. Beschreib. d. bekannten europ. zweiflügeligen Insekten. 5 Bde. Mit vielen Kpfen. gr. 8. Jeder Bd. 4 Rthl. 20 Rthl. Der Sechste Band ist unter der Presse.

**Reigebaur u. Müser**, Formularhandbuch zur Preuß. Prozeßordnung, für angehende praktische Juristen. gr. 8. 1826. 1 Rthl. 20 Sgr.

**Schulz, Dr. H.**, Zur Urgeschichte des deutschen Volksstammes. gr. 8. 1826. 2 Rthl.

**Schüren (Gert van der)**, Chronik der Grafen von Cleve und Mark. Zum Erstenmal herausgegeben und mit Einleitung, historischen Nachweisungen und den nöthigen Spracherklärungen versehen von Dr. Ludwig Tross. gr. 8. 1824. 1 Rthl. 20 Sgr.

Der zweite Theil ist unter der Presse.

**Sommer, Dr.**, Geschichtliche u. dogmatische Entwicklung d. bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland. 1r Bd. gr. 8. 1823. 1 Rthl. 20 Sgr.

Auch unter dem Titel: Darstellung d. Rechtsverhältnisse d. Bauerngüter im Herzogthum Westphalen nach ältern u. neuern Gesetzen u. Rechten. — Recht, Nichtsteig, Rechtsgelehrte und Adel der Preuß. Rheinlande der Gegenwart und Zukunft. Nebst Andeutungen und Wünschen für das übrige Preußen. Zwölf Abhandlungen. 8. 1827. 13 Sgr.

**Stahl, H.**, Novellen und Erzählungen. 2 Theile. 8. 1829. 2 Rthl.

**Wernicke, C.**, prakt.-jurid. Hand- u. Hülfsbuch des ältern römischen, gemeinen deutschen, kanonischen und preussischen Rechts, mit besonderer Hinsicht auf das preussische Landrecht, die Gerichts-, Deposital- und Hypotheken-Ordnung, zum Gebrauch für angehende prakt. Juristen, Subalternen und jeden Geschäftsmann. 1r Theil. 8. 1829. 1 Rthl.

**Wiedeman, Dr. Chr. A. W.**, außereuropäische zweiflügelige Insekten. 1r Theil. Mit 7 Steintafeln. gr. 8. 1829. Ord. Ausg. 4 Rthl. 10 Sgr. Feine Ausg. 5 Rthl. 15 Sgr.

Der Zweite Band ist unter der Presse.

**Wigand, P.**, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. I. und II. Band in 8 Hefen. Mit Abbildungen. 8. 1825 — 28. geheftet. 5 Rthl. 10 Sgr.

— Das Femgericht Westphalens, aus den Quellen dargestellt und mit noch ungedruckten Urkunden erläutert. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. gr. 8. 1825. 3 Rthl.

— Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale. gr. 8. 1829. geheftet. 20 Sgr.

**Zetterstedt, J. W.**, fauna insectorum lapponica. Pars I. gr. 8. 1829. Ordin. Ausgabe 3 Rthl. 15 Sgr. Feine Ausgabe 4 Rthl. 15 Sgr.







1753

50 h  
50 h

50 h

175



1353  
50 Jahre  
57 Jahre  
195









